

Compendien,

ts in der **H. Laupp**'schen Buchhandlung in Tübingen gut gebunden vorräthig sind.

Außer den speciell hier angeführten sind auch alle Compendien aus anderen wissenschaftlichen Fächern stets vorhanden.

Falk, jurist. Encyklapädie. geb. fl. 3. 21 kr.
Gaii, Instit. ed. Böcking. geb. fl. 1. 54 kr.
Laboulai, juris civilis promptuarium. geb. fl. 2. 50 kr.
Mackeldey, Institutionen. geb. fl. 6. 36 kr.
Mühlenbruch, Instit. geb. fl. 3. 21 kr.
Puchta, Instit. 2 Bde. geb. fl. 13. 6 kr.
Schrader, Institutiones. geb. fl. 1.
Thibaut, Institutionen. geb. fl. 4. 30 kr.
Ulpiani, fragmenta. geb. fl. 1. 20 kr.
Warnkänig, Varschule der Institutianen u. Pandekten. geb. fl. 3. 12 kr.
— Institutiones. geb. fl. 3. 36 kr.
Hegel, Rechtsphilosaphie. geb. fl. 3. 40 kr.
Warnkänig, Naturrecht. geb. fl. 4. 24 kr.
Gäschen, römisches Civilrecht. 3 Bde. geb. fl. 19. 36 kr.
Mayer, Erbrecht. I. Bd. geb. fl. 3. 54 kr.
Mühlenbruch, doctrina Pandectarum. 3 Vol. geb. fl. 8. 12 kr.
— Pandekten. 3 Bde. geb. fl. 8. 12 kr.
Puchta, Pandekten. geb. fl. 5. 40 kr.
Savigny, System des römischen Rechts. 1—5r Bd. geb. fl. 18. 57 kr.
Schilling, Pandektenrecht fl. 5. 15 kr.
Vangeraw, Pandekten. I, 1—5. II, 1—3. III, 1—3. fl. 15. 9 kr.
Warnkönig, Commentarii juris romani privati. I—III. fl. 15. 18 kr.
Wening-Ingenheim, Lehrbuch des gemeinen Civilrechts. 3 Bde. geb. fl. 10. 48 kr.
Reyscher, würtemb. Privatrecht. I. II. Bd. geb. fl. 8. 42 kr.
Wächter, würt. Privatrecht I. u. II, 1. Pràn.-Pr. fl. 8. 31 kr. Lad.-Pr. fl. 11. 22 kr.
Weishar, würt. Privatr. 3 Bde. fl. 4. 30 kr.
Riecke, Landrecht. geb. fl. 3.
Pfandgesetz mit Camment. v. Bolley fl. 11.
Pätz, Lehnrecht. geb. fl. 2. 44 kr.
Eichharn, deutsch. Privatrecht. geb. fl. 7.
Kraut, Privatrecht. geb. fl. 4. 48 kr.
Maurenbrecher, Privatr. I. geb. fl. 7. 18 kr.
Mittermaier, Privatr. I. u. II. geb. fl. 11. 48 kr.
Phillips, Privatrecht I. geb. fl. 5. 24 kr.
Zachariä, Bundesrecht. 3 Bde. geb. fl. 11. 30 kr.
Bundesacte fl. — 27 kr.
Klüber, Bundesrecht. geb. fl. 9. 24 kr.
Mohl, würt. Staatsrecht. 2 Bde. geb. fl. 13. 36 kr.
Verfassungsurkunde fl. — 18 kr.
Burchardi, Rechtsgeschichte I. u. II. fl. 8. 24 kr.
Hugo, röm. Rechtsgeschichte. 2 Bde. geb. fl. 7. 48 kr.

Eichhorn, Staats- u. Rechtsgeschichte. 4 Bände. geb. fl. 24. 44 kr.
Phillips Rechtsgeschichte fl. 2. 36 kr.
Zoepfl, Staats- u. Rechtsgesch. I. u. II, 1. fl. 4. 52 kr.
Meyer, Instit. d. Kirchenrechts fl. 2. 30 kr.
Phillips Kirchenrecht I, 1. 2. fl. 4. 24 kr.
Richter, Kirchenrecht. geb. fl. 5. 40 kr.
Walter, Kirchenrecht. geb. fl. 6. 24 kr.
Scheuerlen, Civilproceß I—II, 1. fl. 3. 40 kr.
Linde, Civilpraceß. geb. fl. 5. 12 kr.
Martin, Civilproceß. geb. fl. 5. 12 kr.
Heffter, Civilproceß. geb. fl. 5. 48 kr.
Bayer, Civilproceß. geb. fl. 5. 12 kr.
— summar. Praceß. geb. fl. 2. 36 kr.
— Cancursproceß. fl. 2. 36 kr.
Viertes Edict mit Justiznovell. geb. fl. 2. 54 kr.
Köstlin, neue Revisian. geb. fl. 8. 12 kr.
Abegg, Strafrechtswissensch. geb. fl. 5. 40 kr.
— Criminalpraceß. geb. fl. 3. 30 kr.
Feuerbach, peinl. Recht. geb. fl. 5. 48 kr.
Heffter, Criminalrecht. geb. fl. 4. 30 kr.
Marezoll, Criminalrecht. geb. fl. 4. 21 kr.
Mittermaier, Strafverfahren. 2 Bde. fl. 9.
Hufnagel, Cammentar z. Strafgesetzbuch. 3 Bde. geb. fl. 21. 14 kr.
— d. Strafgesetzb. erläutert. geb. fl. 5. 12 kr.
Hepp, Commentar z. Strafgesetzb. 3 Bde. fl. 21. 30 kr.
Strafgesetzbuch. geb. fl. 1. 30 kr.
Knapp, Palizeistrafgesetz. geb. fl. 2. 12 kr.
—, Strafpraceßardnung. geb. fl. 2.
Halzinger, Commentar z. Strafpraceßardnung. 6 Lief. fl. 6.
Corpus juris civil. ed. *Kriegel*. fl. 7. 54 kr. Einbände zu fl. 2. 40 kr = fl. 5.
Corpus juris antejustinianei. fas. I. fl. 6. fas. II—VI. fl. 18. 30 kr.
Corp. jur. canon. ed. *Richter*. fl. 18. 42 kr.
— — Germanici ed. *Eminghaus*. geb. fl. 8. 6 kr.
— — Publ. Germanici. geb. fl. 2. 54 kr.
Fallati, Statistik. geb. fl. 2. 24 kr.
Hoffmann, Domanialverwaltung. geb. fl. 2. 44 kr.
Mahl, Palizeiwissenschaft. 3 Bde. geb. fl. 15. 36 kr.
Rau, polit. Oekanamie. I—III, 1. geb. fl. 14. 6 kr.
Schütz, Nationalökanamie. geb. fl. 4. 24 kr.
Veith, Landwirthschaft. geb. fl. 2. 24 kr.
Weisser, Verwaltungsedict 1. 2. geb. fl. 5. 36 kr.

Cammersbuch, in Juchtenleder gebunden fl. 1. 36 kr.





Reinhold Frank st. jur.

Deutsches

Staats- und Bundesrecht.

Von

Dr. H. A. Zachariä,

Professor der Rechte zu Göttingen.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Lehren und Verfassungsrecht der Bundesstaaten.

Göttingen

bei Vandenhoeck und Ruprecht.

1841.

Vorrede.

Bei der unverkennbaren Armuth der juristischen Literatur an Lehr- oder Handbüchern des neuern deutschen Staatsrechts und bei den Mängeln und Gebrechen der bis jetzt vorhandenen, wovon die Einen unvollendet geblieben, die Andern, vermöge der durchgängigen Vermischung des natürlichen Staatsrechts, der Politik und Statistik mit dem positiven Staatsrechte zum Theil unbrauchbar, und noch Andere characterlos und unzuverlässig sind, — dürfte eine neue Bearbeitung des genannten Rechtsgebietes um so weniger einer Rechtfertigung bedürfen, als auch die neuern Verfassungs-Urkunden, welche eine Zusammenstellung der Hauptgrundsätze des öffentlichen Rechts einzelner Bundesstaaten enthalten, ihre Wurzeln in dem Boden des gemeinen Territorial-Staatsrechts vereinigen und nur durch die wissenschaftliche Begründung und Fortbildung des Letztern in ihren Grundprincipien gehörig verstanden und als Zweige eines und desselben deutschen Stammes erkannt werden können. Das s. g. gemeine deutsche Staatsrecht, dessen Existenz noch in neuerer Zeit freilich völlig in Abrede gestellt worden ist, wird daher stets, wenigstens als Einleitung in das Studium des öffentlichen Rechts der einzelnen Bundesstaaten und abgesehen von der daraus abzuleitenden unerschöpflichen Er-

gänzungsquelle, die ihm nothwendig zukommende Geltung behaupten und fernerhin die Basis des Studiums des öffentlichen Rechts in Deutschland bleiben müssen.

Dagegen dürfte es wohl nöthig seyn, die Form, in welcher das vorliegende Buch erscheint, mit einigen Worten zu rechtfertigen. Es ist zunächst dazu bestimmt, den Vorlesungen des Verf.* über den darin behandelten Zweig der Rechtswissenschaft als Grundlage zu dienen, dennoch aber weder ein s. g. Lehrbuch, noch ein bloßer Grundriß in dem gewöhnlichen, damit verbundenen Sinne des Worts; es würde vielmehr, wenn man die Art der Bearbeitung des Stoffes und den Umfang der verschiedenen darin gegebenen Ausführungen berücksichtigt, vielleicht mehr den Namen eines Handbuches, in der bei den Juristen gebräuchlichen Bedeutung des Wortes, verdienen. Die Idee, welche den Verf. bei der Bearbeitung leitete, war aber folgende.

Ausgehend von der Erfahrung, daß die s. g. Lehrbücher, welche nur die Hauptsätze der Wissenschaft aufstellen, ohne eine Beweisführung derselben zu liefern, bei den Vorlesungen nicht diejenige Erleichterung gewähren, welche man sich davon zu versprechen scheint, weil sie eben die Beweise der einzelnen Sätze, die Beibringung der erforderlichen Belege und die Erörterung s. g. Controversen der Vorlesung und resp. dem Nachschreiben der Zuhörer überlassen müssen, gelangte der Verf. zu der Ueberzeugung, daß es vortheilhafter sey, den umgekehrten Weg einzuschlagen, d. h. den Zuhörern die Beweisführung mit den erforderlichen quellenmäßigen Belegen und literärischen Nachweisungen in die Hände zu geben und die Aufstellung und mündliche Erläuterung der Hauptsätze dem Vortrage zu überlassen. Hierdurch glaubt der Verf. den doppelten Vortheil zu er-

reichen, daß 1) das s. g. Vielschreiben in der Vorlesung vermieden und die erforderliche Zeit zu mündlichen Erörterungen gewonnen, dabei aber doch der Zuhörer mit dem nothwendigen Material zum Selbststudium, zur Feststellung der eignen Ansicht und weiteren Fortbildung ausgerüstet wird, und daß 2) die Hauptsätze der Disciplin durch die Aufstellung und mündliche Erläuterung beim Vortrage lebendiger vor den Geist des Zuhörers treten und sich fester und dauernder imprimiren. Hieraus erklärt es sich übrigens auch, warum einzelne Materien, bei welchen es sich blos um eine Zusammenstellung des positiven Materials, oder um Classification der verschiedenen Bestandtheile desselben Gegenstandes, oder um eine Darstellung der Modificationen der einzelnen Verfassungen handelte, in dem vorliegenden Buche so vollständig erörtert sind, daß sie keiner weitern Zusätze bedürfen mögten. Zuweilen hat jedoch eine derartige Abweichung auch darin ihren Grund, daß es dem Verf. darauf ankam, sein Glaubensbekenntniß über gewisse Haupsätze des Staatsrechtes öffentlich auszusprechen. Alles Dieses möge aber von Denjenigen berücksichtiget werden, welchen die Form dieser Arbeit beim ersten Anblick als auffällig erscheinen mögte. Jedenfalls hofft der Verf., daß das Buch seiner innern Beschaffenheit nach und vermöge des darin niedergelegten Materials auch außerhalb des Kreises, für welchen es zunächst bestimmt ist, auf eine gewisse Brauchbarkeit um so mehr werde Anspruch machen können, als es zugleich eine genaue Zusammenstellung der Bestimmungen der einzelnen Verfassungsurkunden enthält und für Alle, welche auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts im Fache der Gesetzgebung, Verwaltung und Volksvertretung zur practischen Thätigkeit berufen sind und denen es nicht sowohl auf das

Erlernen der Grundsätze des Staatsrechts, als vielmehr auf weitere Nachweisung und Belehrung ankommen kann, die Bestimmung eines zum Nachschlagen geeigneten Handbuches erfüllen dürfte.

Was die Methode der Behandlung in materieller Hinsicht betrifft, so hat sich der Verf. von der, nicht genug zu beklagenden und auch nach neuern Erfahrungen bei publicistischen Fragen in der Praxis fast mehr als in der Theorie hervortretenden, Vermischung des Rechts mit der Politik, wie er hofft, durchaus fern gehalten. Politische Raisonnements, womit aber natürlich die Frage nach der vernunftmäßigen Begründung der vorhandenen Rechtsbestimmungen nicht zu verwechseln ist, wird man vergebens in dem Buche aufsuchen. Was der Verf. für Recht hielt, hat er, characterlose Halbheit eben so sehr wie das Trachten nach dem Beifall der einen oder andern politischen Parthei verschmähend, ungescheut ausgesprochen. Seine Ansicht über das Verhältniß des s. g. natürlichen Staatsrechts zum positiven Rechte, über die nothwendige Vereinigung der practischen, philosophischen und historischen Methode, sowie über die Gränzen ihrer Anwendung und die dabei zu vermeidenden Fehler glaubt der Verf. im §. 11., den er in einer Hinsicht mit §. 4. hier zu vergleichen bittet, hinreichend deutlich niedergelegt zu haben. Hiernach mußte sich z. B. auch der Umfang des s. g. allgemeinen Theils, insbesondere des Kapitels vom Staate überhaupt, welches vielleicht Manchem zu kurz erscheinen dürfte, bestimmen. Im Uebrigen ist es ein Hauptbestreben des Verf. gewesen, wo möglich überall den Zusammenhang des jetzigen mit dem ältern Rechte nachzuweisen und vielleicht ist es ihm gelungen, auf diesem Wege manches Institut unseres

jetzigen Staatsrechts durch den Beweis, daß es schon im ältern Rechte vorkomme, vor weiterer Anfechtung und Verdächtigung zu sichern. Dieses Bestreben, die historische Methode, insoweit sie zur Erklärung und Feststellung des Bestehenden beitragen kann, noch mehr, als es vielleicht in bisherigen Bearbeitungen der Fall gewesen ist, auf das deutsche Staatsrecht bei den einzelnen Materien zur Anwendung zu bringen, wird das Zurückgehen auf antiquirte Verfassungen, das häufige Allegiren und Excerpiren älterer Landes-Privilegien, Landtags-Abschiede u. s. w. wohl zur Genüge rechtfertigen. Auch ist wohl nicht zu fürchten, daß die sorgfältige Benutzung und theilweise Excerpirung von J. J. Moser's Schriften, von Solchen, welche den Werth des Mannes, seine fromme und rechtliche Gesinnung und die oft kindlich-naive und doch kernige, lebendige und überraschende Ausdrucksweise zu schätzen wissen, dem Verf. werde zum Vorwurf gemacht werden.

Die vorliegende erste Abtheilung, welcher die zweite sobald wie möglich nachfolgen wird, enthält, nach einer, die nöthigen Vorkenntnisse betreffenden Einleitung, den allgemeinen Theil, welcher in zwei Kapiteln die Lehre vom Staate überhaupt und die historische Entwickelung des jetzigen öffentlichen Rechtszustandes in Deutschland darstellt, und von dem besondern Theil das Verfassungsrecht der deutschen Bundesstaaten, wobei auch die Verfassung der freien Städte am Schlusse dieser Abtheilung genauer erörtert worden ist, als es in den bisherigen Lehrbüchern des Staatsrechts der Fall war. Hat doch noch das neueste System des Staatsrechts (der Grundriß von Gärtner) die Lehre vom Regimente in den freien Städten im Systeme gar nicht unterzubringen gewußt und ihr, wie einer Abnormität, nur

in einem Anhange zur Lehre vom Volke in den monarchischen Staaten einen einzigen Paragraphen eingeräumt! — Die Lehre vom Verhältnisse der Staatsdiener, welche nach §. 38. im Verfassungsrechte gesucht werden könnte, ist nach reiflicher Erwägung vom Verf. ausgeschieden worden, und wird in der zweiten Abtheilung, welche das Regierungsrecht der deutschen Bundesstaaten und das öffentliche Recht des deutschen Bundes umfassen soll, im Kapitel von der Ausübung der Staatsgewalt überhaupt, ihre Stelle finden.

Schließlich bittet der Verf., die der Uebersicht des Inhaltes, S. XVII f. beigedruckten »Berichtigungen und Zusätze« nicht unberücksichtigt zu lassen.

Göttingen im April 1841.



Uebersicht des Inhaltes.

Einleitung.

Vom Staatsrecht überhaupt.

Erster oder allgemeiner Theil.

Erstes Kapitel.

Vom Staate überhaupt.

Zweites Kapitel.

Geschichtliche Entwickelung des öffentlichen Rechtszustandes in Deutschland, nebst den Quellen des deutschen Staatsrechts.

Erste Abtheilung.

Die Zeit des deutschen Reichs.

Zweite Abtheilung.

Die Auflöſung des deutſchen Reichs und der Rheinbund.

Dritte Abtheilung.

Die Errichtung des deutſchen Bundes und die dadurch erfolgte neue Geſtaltung des öffentlichen Rechtszuſtandes in Deutſchland.

Zweiter Theil.

Dogmatische Darstellung des gemeinen Staatsrechts der deutschen Bundesstaaten und des öffentlichen Rechts des deutschen Bundes.

Erster Abschnitt.

Das gemeine Staatsrecht der deutschen Bundesstaaten.

Erstes Kapitel.

Das Verfassungsrecht.

Erste Abtheilung.

Von der Verfassung der deutschen Bundesstaaten im Allgemeinen.

Zweite Abtheilung.

Von der Verfassung der monarchischen Staaten Deutschlands.

Erster Titel.

Vom Staatsoberhaupte.
(Landesherr, Regent, Souverain).

Zweiter Titel.

Von den Unterthanen (Staatsbürgern) und vom Staatsgebiete.

Seite

Dritter Titel.

Von den deutschen Landständen, oder der landständischen Verfassung der deutschen Bundesstaaten.

Vierter Titel.

Die politische Stellung der Gemeinden im Staate.

Dritte Abtheilung.

Von der Verfassung der freien Städte.

Berichtigungen und Zusätze.

Zu S. 24. No. 3. ist noch hinzugekommen: Ernst v. Moy, Lehrb. des bayerischen Staatsrechts. 1. Th. 1. Abth. Regensburg 1840.

S. 25. Z. 15. statt 1779. lies 1797.

Die S. 26. No. 16. angeführte Literatur des öffentlichen Rechts der freien Städte ist durch die, unten zu §. 102. gegebene, vollständigere literärische Nachweisung zu ergänzen.

S. 79. oben hätte zur weitern Bestätigung des, an die Spitze des Paragraphen gestellten, Hauptsatzes der, in den neunziger Jahren Statt gefundenen, eigenmächtigen Occupationen Preußen's in Franken gedacht werden müssen. Vergl. die bei Klüber, öffentl. R. §. 26. Not. c. angeführten Schriften und Häberlin's Staatsarchiv. Bd. II. S. 328 f.

S. 80. ist zu §. 38. des Reichs-Dep. Hauptschl. v 1803. die erläuternde Ausführung von Klüber in den Abhandl. u. Beobachtung. für Geschichtskunde u. s. w. Bd. II. S. 331 f. hinzuzufügen.

Zu S. 103. Den Frankfurter Territorial-Receß s. auch in Klüber's Quellen-Sammlung. S. 100 f.

Zu S. 106. Ueber einen, nicht angenommenen, Vorschlag Baierns, einen, dem Art. 34. der Rheinb. Acte ähnlichen, Verzichtartikel in die deutsche Bundesacte aufzunehmen, s. Klüber's Acten des Wiener Congr. Bd. II. S. 509 f.

S. 114. ist als eine Zusammenstellung der Bundesacte und der Schlußacte nachzutragen: J. H. C. Meyn, die deutsche Bundesacte mit Nachweisungen auf die Wiener Schlußacte u. s. w. Kiel 1840.

S. 128. Z. 6. füge hinzu: Aehnliche Vorschriften in der Verfassung der freien Städte s. unten §. 102.

S. 131. Z. 17. l. Von der st. Von den.

— — Z. 25. l. 1770. §. 9. und §. 79.

S. 132. No. II. Als weiteres Beispiel von eidlicher Verpflichtung der Beamten auf die Verfassung s. nach den Priv. der Baier. Landschaft v. 1516. noch: Würtemb. Vergleich v. 1770. Cl. 1. Grav. §. 4. Moser, von der t. Unterthan. Rechten u. Pflichten. S. 52. und noch ein anderes aus der Cleve-Markschen Verfassung bei Moser, von der Reichsstände Landen. S. 977. — Auch ist noch zu bemerken, daß das Beschwören der Verfassung auch in den freien Städten als Bestandtheil des Bürgereides, sowie des Senatoren-, Bürgermeister- und Repräsentanten-Eides vorkömmt.

S. 137. am Ende des §. 42. ist hinzuzufügen: S. auch Aehnliches in der Frankfurter Constitut. Ergänz. Acte. Art. 17.

S. 154. Z. 12. hinter dem Citat v. Strube: Ausg. v. Spangenberg Th. II. S. 298 f.

S. 163. zu Z. 7. f. noch: Strube, rechtl. Bedenk. Ausg. v. Spangenberg. Th. II. S. 301 f.

**

S. 193. Z. 2. a. E. ist die Parenthese zu schließen und der folgende Satz Z. 3 f. dahin zu berichtigen: „und für welche sich noch die letzten public. Schriftst. des Reichs, wie Pütter — Leist — Gönner Staatsrecht §. 79. aussprechen, erklärt es übrigens“ u. s. w.

S. 194. zu Anfang des §. 58. ist unter den Abhandlungen über die Verbindlichkeit des Regierungs-Nachfolgers, etwa zwischen Cramer und Moser, einzuschalten: Strube, rechtl. Bedenken. Ausg. v. Spangenberg. Th. II. S. 289 f. S. 316 f. —

S. 211. ist zu Anfang des §. 60. der Satz, daß der vormundschaftliche Regent im Zweifel die Ausübung der ganzen Regierungsgewalt habe, auch zu stützen auf die Goldne Bulle Cap. VII. §. 4. in den Worten: „— quam (sc. legitimam aetatem) dum exegerit *jus*, *vocem et potestatem* et *omnia* ab ipsis dependentia *tutor* sibi *totaliter cum officio teneatur protinus assignare*.“

S. 212. Z. 17. vor dem Worte „Ferner“ füge man noch aus den Protoc. der Bundes-Vers. hinzu: 1830. S. 1097 f. und S. 213. zu Z. 4. noch: „insbesondere S. 638 f.“

S. 246. unten mußte bei den Beschränkungen des Petitionsrechtes der Bestimmung der Hessen-Darmstädt. Verf. Urk. §. 81. gedacht werden.

Zu S. 256. ad III. ist zu erwähnen: von der Heyde, Staats- und Ortsbürgerrecht, oder Sammlung von Verordnungen über Aus- und Einwanderung — in den Preuß. Staaten. Magdeb. 1839.

S. 263. für die hier vorgetragene Ansicht über die Bedingungen des hohen Adels s. auch Vollgraff in der Hall. Allgem. Lit. Zeit. 1841. No. 5 f. bes. S. 54—62.

S. 283. ad 1. ist hinzugekommen: G. A. Bielitz, Darstellung der Rechtsverhältnisse des Adels in Preußen. Berlin 1840. S. 16 f.

S. 296. ad I. vergl. S. Sugenheim, Staatsleben des Klerus im Mittelalter. Berlin 1839. Bd. I. S. 66 f.

S. 323. oben ist §. 83. statt §. 84. zu setzen.

S. 336. am Schlusse des Absatzes ist hinzuzufügen: Auch findet die Schlußfolgerung Maurenbrecher's jedenfalls keine Anwendung auf Churhessen, wo die Verf. Urk. gleich im §. 1. sämmtliche churhessische Lande für ein „untheilbares und unveräußerliches, in einer Verfassung vereinigtes, Ganzes“ erklärt. Vergl. auch §. 94. ders. Verf. Urk.

S. 337. oben ist hinter den Allegaten aus Moser noch hinzuzusetzen: S. auch Denselb. von der t. Unterthanen Rechten und Pflichten. Buch II. Kap. 1. S. 85—147.

Das. ist bei der Ueberschrift von §. 84. das A. vor „Ursprung“ u. s. w. zu streichen.

S. 340. Z. 13. lies statt „Kiel“ — Hamb. 1831.

Einleitung.

Vom Staatsrecht überhaupt.

---

§. 1.

I. Begriff und Eintheilung des Staatsrechts.

Pütter, institut. jur. publ. §. 1—5. — Klüber, öffentl. Recht. §. 5. — Schmalz, deutsch. Staatsrecht. §. 30 f. — Jordan, Lehrb. des Staatsrs. §. 3. — Maurenbrecher, Lehrb. des d. Staatsr. §. 1. — Stahl, Rechtsphilosophie Bd. II. Abth. 2. S. 56 ff.

Unterscheidung zwischen Staatsrecht im weitern und engern Sinne. — Im weitern Sinne umfaßt das Staatsrecht auch die Rechtsverhältnisse eines Staats zu andern Staaten, das s. g. Völker- od. Staatenrecht, jus gentium (nicht im römischen Sinne des §. 1. Inst. de jur. nat. I. 2.). — Manche nehmen freilich einen solchen weitern Begriff des Staatsrechts nicht an, z. B. Maurenbrecher a. a. O., wodurch dann allerdings die Unterscheidung zwischen innern und äußern Staatsrecht (jus publ. internum und externum) überflüssig wird. Der Sprachgebrauch kennt aber auch jenen weitern Begriff, welcher dem jus publicum der Römer entspricht und mit dem gegenüber stehenden jus privatum die beiden Hauptfächer der ganzen Rechtswissenschaft bildet. §. 4. Inst. de just. et

jur. I. 1. »Hujus studii *duae* sunt positiones, publicum et privatum. *Publicum* jus est, quod ad statum rei Romanae spectat; *privatum*, quod ad singulorum utilitatem.« S. jedoch Schmalz, Encyclopädie §. 75 ff. und den Tex, Encyclop. jurispr. Amstelod. 1839. §. 79.

Bei der Begriffsbestimmung des Staatsrechts im engern Sinne, ist es nicht genügend, dasselbe blos als den Inbegriff der zwischen der Staatsgewalt und den Unterthanen Statt findenden Rechtsverhältnisse zu definiren, sondern es macht sich der Zusatz nothwendig: „insoweit sie durch die Unterwürfigkeit der Unterthanen unter die Staatsgewalt begründet werden.“ Denn es giebt auch Rechtsverhältnisse zwischen Staat und Unterthanen, welche ausschließlich dem Privatrechte anheimfallen, und andere, welche theils eine staatsrechtliche, theils eine privatrechtliche Seite haben. — Auch die sonst versuchte Bestimmung: privatrechtlich sey, was hinsichtlich seiner Fortdauer nicht vom Staate und dessen Existenz abhänge, oder was unmittelbar den Vortheil des Einzelnen bezwecke, ist nicht durchgreifend. Vergl. von Berg Abhandl. zur Erläut. der Rheinb. Acte. Hannov. 1808. S. 271 ff.

Unterscheidung des Staatsrechts von andern verwandten Disciplinen, insbesondere von der Politik.

Verschiedenheit der Erkenntnißquelle: Allgemeines oder natürliches, philosophisches, — besonderes oder positives Staatsrecht.

§. 2.

Abtheilungen des deutschen Staatsrechts.

Leist, Lehrb. des d. Staatsr. §. 2. — Klüber öffentl. R. §. 7. — Jordan, §. 173. — Maurenbrecher, §. 4—6.

Unterscheidung zwischen gemeinem deutschen Staatsrechte, jus publicum *commune*, (welches mit dem allgemeinen, natürlichen oder philosophischen, jus publ. *universale* nicht zu verwechseln ist) und besonderem, particulärem deutschen Staatsrechte, jus publ. particulare. — Die von Mauren-

brecher a. a. O. als neu aufgestellte Unterscheidung zwischen dem gemeinen und particulären Staatsrechte einer Seits, und dem allgemeinen und besondern Staatsrechte andrer Seits ist nicht zu billigen, da der öffentliche Rechtszustand von ganz Deutschland, als eines politischen Ganzen, und die gemeinsamen Rechtsgrundsätze über Verfassung und Regierung der einzelnen Territorien oder Staaten nur verschiedene Gegenstände des gemeinen deutschen Staatsrechts sind. Auch kann man der Behauptung nicht beistimmen, daß das s. g. gemeine Territorial- oder Landes-Staatsrecht nur als Wissenschaft existire und blos als Einleitung in das particuläre Staatsrecht und zu dessen Verständniß diene, da sich nicht leugnen läßt, daß dessen Rechtsgrundsätze auch unmittelbar practisch werden und zum Theil selbst den Character eines von den einzelnen Staaten nicht einseitig zu ändernden Rechts haben können. Zu weit geht auch Mohl Würtemb. Staatsrecht (2te Aufl.) I. S. 86. Not. 2.

§. 3.

II. Umfang des deutschen Staatsrechts.

Sowie früher, zur Zeit des deutschen Reichs, das s. g. Territorial-Staatsrecht und das Reichsstaatsrecht ein Ganzes bildeten und später das öffentliche Recht des Rheinbundes mit dem Staatsrecht der Rheinbund-Staaten verbunden wurde, so umfaßt die Theorie des heutigen deutschen Staatsrechts aus nahe liegenden Gründen nicht blos das Staatsrecht der Bundesstaaten sondern auch das öffentliche Recht des deutschen Bundes, wenn gleich dasselbe (ebenso wie das Recht des Rheinbundes) nicht als Staatsrecht im engern Sinne zu betrachten ist. — Ueber die Frage, ob auch eine Darstellung des frühern Reichsstaatsrechts und des erloschenen öffentlichen Rechtes, des Rheinbundes in ein System des heutigen Staatsrechts gehören? s. unten §. 11.

Hinsichtlich der noch jetzt bestrittenen Frage, ob das s. g. Privatfürstenrecht (jus privatum principum s. personarum

illustrium, jurisprudentia heroica,) als besonderer Theil des Staatsrechts zu betrachten sey, s. für die richtige (verneinende) Ansicht: Nettelbladt, Erörterungen einzelner Lehren des d. Staatsrs. Halle 1773. No. XV. — A. J. Schnaubert, pr. de jure privato principum ex juris publici germanici systemate eliminando. Jen. 1806. — Klüber, öffentl. R. §. 11. — Jordan, Lehrb. I. §. 175. — Dagegen: Pütter, instit. jur. publ. §. 4. — Leist, Lehrb. §. 5. No. 4. — Schmalz, d. Staatsr. §. 29. — Maurenbrecher, Lehrb. §. 1. — Auch dem Privatrechte zuzuweisen ist das s. g. Regierungs-Privatrecht, z. B. privilegia fisci. Vergl. Leist, a. a. O. No. 5. u. Schmalz, a. a. O.

Ueber das Privatfürstenrecht selbst, dessen Gültigkeit und Begründung, s. Pütter's Beiträge zum deutsch. Staats- und Fürstenrechte. Th. II. S. 110. — Desselb. Erörterungen u. Beispiele Bd. I. S. 127 ff. — C. S. Zachariä, über die heutige Anwendbarkeit des deutsch. Privatfürstenrechts, in dessen Abhandl. über das Staatsr. der rhein. B. St. Heidelb. 1810. No. VI. S. 237 ff. — Klüber's Abhandl. u. Beobacht. I. Bd. S. 84. Von den besondern Bearbeitungen des Privatfürstenrechts mag hier nur genannt werden: J. J. Moser, persönl. u. Familienstaatsrecht der deutschen Reichsstände. Frkf. 1775. — Pütter, prim. lineae juris privati principum. Gott. 1768. Ed. III. 1790. Vergl. Pütter's Literatur des d. Staatsrs. Th. III. S. 739. u. Klüber's Fortsetzung §. 1519. (S. 607 f.). — J. C. Kohler, Hdb. des deutsch. Privatfürstenrechts der vormals reichsständ. jetzt mittelbaren Fürsten und Grafen. Sulzbach 1832.

§. 4.

III. Quellen des deutschen Staatsrechts.

A. Das natürliche Staatsrecht.

Ueber die (gewiß zu verneinende) Frage, ob das natürliche oder philosophische Staatsrecht als Quelle des deutschen Staatsrechts betrachtet werden könne? sind die Ansichten

verschieden. Gewöhnlich hat man dasselbe wenigstens als subsidiäre Entscheidungsquelle betrachtet, d. h. als nothwendig zur Entscheidung von Fragen, die das positive Recht entweder gar nicht, oder nicht hinlänglich entschieden hat; Nettelbladt, vom rechten Gebrauche des allgemeinen Staats- und Völkerrechts in dem besondern Staats- u. Völkerrechte deutscher Nation, in dessen Erörterung. einz. Lehren des Staatsrs. No. 2. — Schnaubert, Staatsr. der gesammt. Reichslande. §. 12. so auch Pütter, inst. jur. publ. §. 2. — Leist §. 5. und hauptsächlich Klüber, öffentl. R. §. 67. — Mohl, Würtemb. Staatsr. I. S. 87 f. S. auch Jordan, Lehrb. I. §. 6. 4. 174. und Derselbe im neuen Archiv des Criminalrechts Bd. XI. No. 9., wo richtige Grundsätze über das Verhältniß der Philosophie zum positiven Rechte aufgestellt sind. Vergl. auch üb. den Einfluß der verschied. philosophischen Systeme schon Pütter Literat. I. 444. — Krause, üb. den Einfl. der verschied. Schulen der deutsch. Staatsrechts-Gelehrsamkeit auf Gesetzgeb. u. Verfassung in dessen Abhandl. aus dem deutsch. Staatsr. Halle 1797. No. 1. — v. Haller, Restauration der Staatswissensch. Bd. I. S. 117. —

Nicht ausgeschlossen wird aber durch Verwerfung dieser Quelle: I. die unentbehrliche rationelle Begründung gewisser staatsrechtlicher Fundamental-Begriffe. Vergl. Gärtner, üb. die wissenschaftl. Behandl. des d. Staatsrs. Bonn 1839. S. 55 f. — II. Die Bildung von Analogien und Folgerungen aus dem Begriffe und Zwecke des Staats überhaupt, aus dem Geiste der bestimmten Verfassung (vergl. Mohl, Würtemb. Staatsr. I. S. 88.) und der Natur eines bestimmten Institutes des öffentlichen Rechts. Denn die so wahren Aussprüche der L. 10—15 D. de legib. (I. 3.) über Ergänzung des positiven Rechts gelten ohne Zweifel auch für das öffentliche Recht. Unbegründet ist die Behauptung von Rudhart, das Recht des deutsch. Bundes S. 9., daß sich der Richter dadurch zur Stelle des Gesetzgebers erhebe.

§. 5.

B. Die positiv-rechtlichen Quellen des deutschen Staatsrechts *).

Klüber, öffentl. Recht §. 53 ff. — Jordan, Lehrb. I. §. 174. — Maurenbrecher, Lehrb. §. 7.

Die Quellen des deutschen Staatsrechts sind theils geschriebene, theils ungeschriebene.

I. Zu dem geschriebenen Rechte (jus scriptum) gehören:

A. die fremden, in Deutschland recipirten Rechte, nämlich das römische, canonische Recht und longobardische Lehnrecht, jedoch mit großer Beschränkung und nur in einigen Materien. Klüber, öffentl. R. §. 73. Ueber den insbesondere mit dem römischen Rechte früher getriebenen Mißbrauch und die Ursachen davon s. Pütter, instit. jur. publ. §. 22. Desselben Beiträge zum d. Staatsr. II. S. 30 ff. und Desselben Erörterungen und Beispiele Bd. I. S. 299. Desselben Literatur des deutsch. Staatsrs. Bd. I. §. 16—20. — Nettelbladt, Erörterung. aus d. deutsch. Staatsr. S. 267 f. — Schnaubert's, Beiträge z. Staats- u. Kirchenr. II. S. 105 ff. — Ueber die Unanwendbarkeit der Constitution Kaiser's Friedrich I. in II. F. 56. über die Frage: Quae sint regaliae? s. Pütter, Beiträge I. S. 207.

B. Einheimische Rechtsnormen, hinsichtlich welcher folgende Classen unterschieden werden können:

1. Gesetze im engern Sinne; deutsche Reichs- und Landesgesetze; octroirte Verfassungen.

2. Das auf dem Wege des Vertrags entstandene Recht:

a. Zwischen Regierung und Unterthanen, Landesverträge, Landesvergleiche, vertragsmäßig errichtete Grundgesetze und Verfassungsurkunden.

---

*) Hier sollen blos die verschiedenen Arten der positiv-rechtlichen Quellen übersichtlich bezeichnet werden. Die speciellere Angabe der einzelnen, das öffentliche Recht Deutschlands normirenden, Gesetze kann erst unten im Zusammenhange mit der historischen Entwickelung des öffentlichen Rechtszustandes in Deutschland ihren Platz finden.

b. Zwischen Deutschland und dessen einzelnen Staaten einer Seits und auswärtigen Staaten andrer Seits; Staatsverträge, Bündnisse, Friedensschlüsse.

c. Zwischen den deutschen Staaten unter sich; wozu insbesondere die Grundverträge des deutschen Bundes und die nach Maaßgabe derselben gefaßten Bundesbeschlüsse gehören.

II. Zu dem ungeschriebenen Rechte (jus non scriptum) muß man zählen:

A. Gewohnheitsrecht (Herkommen) und Gerichtsgebrauch (res judicatae). Aufzeichnungen des ältern Gewohnheitsrechts auch in Beziehung auf öffentliche Verhältnisse enthalten die bekannten Rechtsbücher des Mittelalters. Auch das, alle öffentliche Verhältnisse des Mittelalters durchdringende Lehnrecht, wie es insbesondere in den longobardischen libris feudorum enthalten ist, war ursprünglich Gewohnheitsrecht. Vergl. Moser, von Deutschl. u. dess. Staatsverf. überhaupt p. 492 ff. — Pütter, Literat. des Staatsrs. I. §. 19. 20. Schriften über das Herkommen im öffentlichen Rechte s. in Pütter's Literatur III. §. 887. — Klüber's Fortsetz. §. 887. Vergl. insbesondere: de Senkenberg, de jure observantiae ac consuetudinis in causis publicis privatisve. Giess. 1743. S. auch Schnaubert, Beiträge zum deutsch. Staats- u. Kirchenrechte. Th. I. No. 6. — Häberlin, Handb. des deutsch. Staatsr. I. S. 199 ff. — Klüber, öffentl. R. §. 59—61 u. §. 76. Belehrend über die Gültigkeit von Gewohnheitsrecht (besonders auch der desuetudo) im heutigen öffentl. Rechte ist Mohl, würtemberg. Staatsrecht I. S. 75 ff.

B. Die Observanz. Eine sehr gute, auch hier zu benutzende Entwickelung der Natur der Observanz, als einer auf freier Willensbestimmung der Mitglieder einer Corporation (z. B. für das öffentliche Recht: des Bundestages und der Ständeversammlungen) beruhenden Rechtsnorm, giebt Eichhorn im Handb. des Kirchenrechts. Bd. II. S. 39 ff.

C. Die Analogie. S. darüb. den vorigen §phen und Moser a. a. O. p. 518 ff. — Nettelbladt, de decisione casuum sec. analogiam. Hal. 1751. — (Pütter's Literatur

III. §. 888.) — Musäus, jurist. Beiträge I. S. 52 ff. — Geisler, de analogia jur. publ. Viteb. 1784. — Schnaubert, de analogia jur. publ. imperii in fontib. juris publ. S. R. J. territoriorum non numeranda. Helmst. 1785. (Mereau, Miscellaneen des Staats- u. Privatrechts. Th. I. No. 19.) — Roth's Beiträge z. deutsch. Staatsrecht. Nürnb. 1791. S. 75 ff. — (Klüber's Fortsetz. §. 888.) — Häberlin, Handb. I. S. 210 ff. — Klüber, öffentl. Recht. §. 62—65. Gut ist auch Mohl, würtemberg. Staatsrecht I. S. 84 ff.

Dagegen darf man zu den Rechtsquellen nicht zählen:

A. den s. g. Parallelismus, welcher nur Interpretationsmittel ist. Jordan, Lehrb. I. S. 277. Not. b. — Klüber, öffentl. R. §. 66. Beispiele s. bei Klüber a. a. O. Not. b. und in dessen Abhandlungen und Beobachtungen Bd. I. S. 212. —

B. Die gemeine Ansicht des gelehrten Standes, die communis doctorum opinio, welche neuerlich wieder an Maurenbrecher, Lehrb. §. 7. und ausführlich in dessen Prolusio academica *de auctoritate prudentum*. Bonn. 1839. einen Vertheidiger gefunden hat. S. dagegen schon Udalr. Zasius, Epistol. ad viros aetat. suae doctiss. Ulm. 1774. No. 40. »Invaleat ergo, invaleat opinatorum turba, inferi, superi, medioxumi *opinio*, *opinio* inclament. Nos stentorea voce *veritas*, *veritas* acclamabimus!« S. auch v. Savigny, System des heut. röm. Rechts I. S. 100. — Puchta, in den Richterschen Jahrbüchern 1839. Novbrheft. — Die gegenwärt. Lage des Reichsgräfl. Oldenb. Bentinckschen Rechtsstreites. Berlin 1840. S. 129 ff. —

Ueber Auslegung (Interpretation) der Quellen des öffentl. Rechts und insbesondere Regeln für die Auslegung der Gesetze, welche unter ständischer Mitwirkung zu Stande gekommen sind, (Protocolle der Ständeversammlungen) s. Wächter, Abhandl. aus dem Strafrechte. Leipz. 1835. S. 242 ff. Derselbe im Archiv des Criminalrechts. Jahrg. 1839. S. 345 ff. Vergl. auch Milhauser, Staatsr. des Königr. Sachsen. Leipz. 1839. I.

S. 11. Not. k. und dagegen Mohl, würtemb. Staatsr I. S. 106. — Eine authentische Auslegung kann immer nur von dem Subjecte ausgehen, von welchem die Bestimmung herrührt; daher Bundesgesetze auch nur von der Bundes-Central-Gewalt interpretirt werden können. Vergl. v. Berg, einige Bemerk. üb. die Interpret. der rhein. B. A. in dessen Abhandlungen (Hann. 1808.) No. II. und über Interpretation der Beschlüsse und Grundverträge des deutsch. Bundes unten §. 34.

§. 6.

IV. Hülfsmittel für das Studium des Staatsrechts.

Klüber, öffentl. R. §. 12. — Jordan, Lehrb. §. 7. — Maurenbrecher, Lehrb. §. 8.

Zu den Hülfsmitteln für das Studium des Staatsrechts gehören:

I. Die übrigen Zweige der Rechtswissenschaft, namentlich

a. das deutsche Privatrecht, welches insbesondere zum Verständniß einzelner dem Privatrechte verwandter Lehren, z. B. von den Regalien, den Domainen und von denjenigen Instituten erforderlich ist, welche sich auf der Grundlage des deutschen Privat-Fürstenrechts entwickelt haben z. B. Staatssuccession.

b. Die coordinirten Theile des öffentlichen Rechts, wie Proceß-, Criminal-, Kirchen-, Finanz- und Cameral-, Polizei-, Kriegs- und Völkerrecht. Ueber das Völkerrecht insbesondere s. v. Ompteda, Literatur des gesammten sowohl natürl. als positiv. Völkerrechts. II. Th. Regensb. 1785. 3ter Th. fortges. von v. Kamptz. Berl. 1817. — de Vattel, le droit des gens. 1758. Als Bearbeitungen sind zu erwähnen J. J. Moser, Vers. des neuesten europ. Völkerrechts. Frankf. 1777—86. 10 Th. — v. Martens, précis du droit des gens moderne. Gott. 1789. 1822. — Saalfeld, Grdr. ein. Systems des europ. Völkerrs. Gött. 1809. — Schmalz, das europ. Völkerrecht. Berl. 1817. — Klüber, droit des gens moderne de l'Europe. Stuttg. 1819. Deutsch. ebendas. 1821.

c. Das besondere Territorial-Staatsrecht der einzelnen deutschen Staaten. Literatur s. unten §. 10.

d. Das öffentliche Recht auswärtiger Staaten, vorzüglich Englands und Frankreichs. De Lolme, The constitution of England. 1778. — Blackstone, Commentaries on the laws of England. Vol. I. — Schmalz, Staatsverfassung Großbritanniens. Halle 1806. — v. Vincke, Darstellung der innern Verwaltung Großbritanniens. Berl. 1816. S. auch R. Mohl, das Bundesstaatsrecht der verein. Staaten v. Nordamerika. Bd. I. Stuttg. 1824. — Saalfeld, Staatsr. v. Frankreich. II. Bd. Gött. 1814. — Pailliet, droit publ. français. Par. 1822.

II. Historische Wissenschaften, und zwar theils allgemeine Geschichte, vorzüglich des Mittelalters und der neuern Zeit, theils insbesondere Geschichte Deutschlands und der deutschen Staaten, hauptsächlich Geschichte der deutschen Reichs- und Landesverfassung. Pütter, Histor. Entwick. der heutig. Staatsverfass. des Teutschen Reichs. Gött. 1786. — v. Lindeloff, deutsche Reichsgeschichte, insbesondere histor. Entwick. des deutsch. öffentl. Rechts. Giessen 1827. — v. Löw, Gesch. der deutschen Reichs- u. Territorial-Verfassung. Heidelberg 1832. — K. Fr. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. IV Thle. Gött. 1808—1823. 4te Aufl. 1834—36. — Zöpfl, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Heidelb. 1834.

III. Philosophische und Staatswissenschaften, namentlich das natürliche Staatsrecht, die Staatsmoral, Politik, (v. Haller, Restaurat. I. S. 14 spricht von einer Makrobiotik oder Lebensverlängerungskunst der Staaten,) Statistik, Staatswirthschaftslehre, Staatspraxis und Diplomatie. Die Literatur s. in Pütters Literatur II. 372. 381. Klüber, Literatur. §. 663. 673. — Zum natürlichen od. allgemeinen Staatsrecht gehört gewissermaßen auch das (allgemeine) constitutionelle Staatsrecht. S. v. Aretin, Staatsrecht der constitution. Monarchie, fortges. v. C. v. Rotteck. III Bde. Altenb. 1824—1828. 2te Aufl. Leipz. 1838. 1839. Abgesehen von den Schriften der Alten de legibus und de republica, von Aristote-

les, Plato und Cicero und den unten (§. 14.) zu erwähnenden Schriften von H. Grotius, Hobbes, Locke, Rousseau u. A. mögen hier nur hervorgehoben werden: N. Machiavelli, il principe. Ven. 1515. Deutsch v. Rehberg. Hannov. 1800. 1824. (S. auch Friedrich der Gr. Antimachiavell. Gött. 1741.) — J. Bodinus, de republica libr. VI. Par. 1584. — J. Lipsius, politicorum s. civilis doctrinae libr. VI. Lugd. Bat. 1590. — de Montesquieu, de l'esprit des lois. Deutsch v. Hauswald. Altenb. 1782. Görlitz 1804. III Th. — Chr. L. B. de Wolf, de imperio publico. Hal. 1748. — J. H. Boehmer, Introd. in jus publ. univers. Hal. 1709. ed. 4. 1773. — Scheidemantel, das Staatsrecht nach der Vernunft und den Sitten der vornehmsten Völker betrachtet. III Th. Jen. 1770—73. und dessen Allgemeines Staatsrecht. Jen. 1775. — Schlözer, Allgemeines Staatsrecht und Staatsverfassungslehre. Gött. 1793. — Schmalz, natürliches Staatsrecht. Königsb. 1795. — v. Feuerbach, Antihobbes, od. über die Gränzen der höchsten Gewalt. Erf. 1798. — Behr, System der allgem. Staatslehre. Bamb. u. Würzb. 1804. System der angewandt. Staatslehre. Frkf. 1810. — Welcker, die letzten Gründe von Recht, Staat u. Strafe. Giessen 1813. — K. S. Zachariä, Vierzig Bücher v. Staate. IV Bde. 1820—29. Umarbeitung. Heidelb. 1839. — Ancillon, über die Staatswissenschaft. Berl. 1820. — Pölitz, die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. V Th. Leipz. 1823 f. — Jordan, Versuche über allgemeines Staatsrecht. Marburg 1828. — v. Rotteck, Lehrbuch der allgem. Staatslehre. Stuttg. 1830. — Dahlmann, die Politik, auf den Grund und das Maaß der gegebenen Zustände zurückgeführt. Erster Band. Gött. 1835. — Stahl, die Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht. II Bde, wovon des IIten Bandes 2te Abth. (Heidelb. 1837.) besonders hierher gehört.

IV. Chronologie, Genealogie und Geographie, Diplomatik und Heraldik, und Sprachkenntnisse, insbesondere Kenntniß der lateinischen und deutschen Sprache des Mittelalters.

§. 7.

V. Geschichte der Bearbeitung des deutschen Staatsrechts.

Pütter, Inst. jur. publ. §. 7 seq. — Häberlin, Handb. des deutsch. Staatsr. I Bd. Einleit. — Leist, Lehrb. §. 4. — Klüber, öffentl. R. §. 18 ff. — Maurenbrecher, §. 9. — Pütter, Literatur des d. Staatsrechts. Bd. I. II.

A. Die ältere Zeit bis Conring.

Abgesehen von den, nur das römische, canonische und longobardische Lehnrecht bearbeitenden, **Glossatoren**, können erst die Rechtsbücher des Mittelalters, der **Sachsen**- und **Schwabenspiegel** und das s. g. **Kaiserrecht**, welche an verschiedenen Stellen auch von öffentlichen Verhältnissen, z. B. von der Wahl und den Rechten des Kaisers, von Reichstägen, Standesverhältnissen, Landfrieden, von Zöllen, Geleiten, Münzen u. s. w. handeln, als ein, freilich noch sehr schwacher, Anfang einer Bearbeitung des deutschen Staatsrechts betrachtet werden. Vergl. die Vorrede zum Kaiserrechte von **Senkenberg** in dessen Corpus juris Germ. publici ac privati. Tom. I. §. 87—98. — **Pütter's** Literat. I. §. 23. Anmerk. III. Die Anmaßungen der Päbste in Beziehung auf die Verleihung der Kaiserswürde und die darüber besonders unter **Ludwig** dem **Baier** ausgebrochenen Streitigkeiten veranlaßten zuerst die, als Anfänge wissenschaftlicher Untersuchungen zu betrachtenden, Streitschriften von **Marsilius von Padua** (de Menandrino) († 1328) **Wilhelm von Occam** († 1347) und **Lupold von Bebenburg** († 1363), welche zu zeigen suchten, daß die kaiserliche Gewalt unabhängig sey von der päbstlichen, nur Gott über sich habe, und schon durch die Wahl begründet werde, ohne einer päbstlichen Bestätigung zu bedürfen. S. über diese Schriftsteller, deren hierher gehörige Schriften sich am vollständigsten bei **Goldast**, Monarchia S. Rom. imp. sive Tractatuum de jurisdictione imperiali etc. Tomi III. Francof. 1611 seq. gesammelt finden, **Pütter** Literat. I. §. 25. und das, hinsichtlich des

Werthes dieser Schriften zum Theil von Pütter abweichende, Urtheil Eichhorn's in der deutsch. St. u. Rsg. Th. III. §. 393. Not. a. „Bei weitem der Verständigste an Urtheil," sagt Eichhorn, „und der Gründlichste so wohl in der Anwendung und Erklärung der Bestimmungen des positiven Rechts, als in der Kenntniß der geschichtlichen Thatsachen, ist Lupold von Bebenburg." Wilhelm von Occam nimmt seine Argumente, nach der Weise seiner Zeitgenossen, hauptsächlich aus dem römischen und canon. Rechte und Marsilius macht die Aristotelische Politik zur Grundlage seines Raisonnements. Ueber dieselbe und damit verwandte Fragen kündigte Ubertus von Lampugnano 1380 eine öffentliche Disputation zu Prag an. Pütter a. a. O. §. 28. — Hugo, in der Zeitschr. f. gesch. Rsw. Bd. I. S. 338 ff. u. 425. und Dolliner, einige Nachrichten über den Rechtsgelehrten Ubertus von Lampugnano, in ders. Zeitschr. Bd. II. S. 238 ff., woselbst sich auch S. 246 f. der vollständige Abdruck der einen Quästio: »**Utrum omnes christiani subsunt Romano imperio?**« findet. Ungefähr 80 Jahre später (um 1460) schrieb Dr. Peter aus Andlau (Petrus de Andlo) das, als erste theoretische Abhandlung des deutschen Staatsrechts gewöhnlich angeführte, aber von historischen Irrthümern angefüllte Werk: **de imperio Romano-Germanico libri duo.** Pütter's Literat. I. §. 29—36. und einige Berichtigungen dazu von Hugo in der Zeitschr. für gesch. Rsw. Bd. I. S. 346 ff. An gründlicher geschichtlicher Forschung zur Berichtigung eingewurzelter falscher Ansichten und an der nothwendigen Grundlage einer Cultur des allgemeinen Staatsrechts fehlte es noch längere Zeit hindurch gänzlich, ungeachtet manche zur Zeit der Reformation entstehende wichtige staatsrechtliche Fragen, z. B. über das Widerstandsrecht der Reichsstände gegen den Kaiser, dazu hätten anregen sollen. Die darüber zu Rathe gezogenen gelehrten Juristen konnten sich vom römischen Recht, als ihrer Hauptentscheidungsquelle, nicht losmachen. Eine Uebersicht der sehr dürftigen Leistungen damaliger Zeit s. bei Pütter a. a. O. §. 40—47. insbesondere aber s. das S. 107. erwähnte Gutachten. Doch gab die inzwischen erfolgte Errichtung des

Reichscammergerichts Veranlassung zur Entstehung einer Mehrzahl von Schriften, worin auch Fragen des deutschen Staatsrechts und Privat-Fürstenrechts erörtert wurden. Dahin gehören insbesondere die Schriften der Cammergerichts-Assessoren Joach. Mynsinger u. Andr. Gail. S. über ihre Observationen und andere das Reichscammergericht betreffende Schriften Pütter a. a. O. §. 48—55. Auch entstanden schon im 16ten Jahrhundert eine Mehrzahl theils gelehrter, theils practischer s. g. staatsrechtlicher Streitschriften (z. B. über Religionsfreiheit, und wieder über die translatio imperii Romani ad Germanos. Pütter a. a. O. §. 57. 58.) und Sammlungen von Consultationen, welche auch Gegenstände des Staatsrechts betrafen (wie z. B. Mynsinger's Responsa 1573. Everhard's Consilia 1603. Wesenbeck's Consilia 1584—1624. Marburgische Consilia herausgeg. von Herrm. Vultejus. 1605—1631. Pütter a. a. O. §. 59 ff.). Seit dem Anfange des 17ten Jahrhunderts erschienen auch einige besondere Schriften staatsrechtlichen Inhaltes. Knichen, de jure territoriali. 1600. — Sixtinus, de regalibus. 1602. — Paurmeister, de jurisdictione. 1608. — Stephanus, de jurisd. 1610. — Pütter a. a. O. §. 63 ff. Der erste, der das jus publicum als solches zum Gegenstand wissenschaftlicher Bearbeitung und zugleich besondrer academischer Vorlesungen machte, war Dominicus Arumäus zu Jena (geb. 1579. gest. 1637.). Discursus academici de jure publico. Jen. 1616—1623.; eigentlich eine Sammlung einzelner Abhandlungen auch anderer Verfasser. Ein Inhaltsverzeichniß giebt Pütter a. a. O. §. 70. Hierauf folgten mehrere systematische Bearbeitungen des deutschen Reichsstaatsrechts von Daniel Otto, Kubach, Brautlacht u. A. Pütter §. 71. 72. und Sammler von Quellen und Staatsschriften erleichterten die Bearbeitung des öffentlichen Rechts. Melch. Goldast († 1635.), des heil. R. R. Kayser, Könige u. Churfürsten Constitutionen u. Ausschreiben. Frankf. 1607. fol. Dess. Reichshandlungen. Han. 1609. u. Reichssatzungen. II Th. Han. 1609. 1613. — Friedr. Hortleder, von den Ursachen des deutsch. Kriegs (Carls V. wider den Schmalkald. Bund)

II Bde fol. Frankf. 1617. 1618. — Mich. Casp. Londorp, Acta publica (den 30jähr. Krieg betreffend) 1621. 1668. 1719. — Christ. Lehmann, † 1638. (als Verf. der Speyer. Chronik bekannt). De pace religionis acta publica et originalia. Frankf. 1631. Vermehrt 1640. u. 3te Ausg. 1707. — Pütter a. a. O. §. 74—82. Allein der fortdauernde Wahn von der Anwendbarkeit des römischen Rechts auf Deutschlands öffentliche Verhältnisse ließ noch keine richtige Würdigung derselben und bessere wissenschaftliche Bearbeitung des Staatsrechts zu.

§. 8.

B. Von Conring bis Moser.

Während sich nun Johannes Limnäus († 1663.) durch ein umfassenderes Werk über das deutsche Staatsrecht Verdienste erwarb, und Hermann Conring († 1681.) durch eine bessere, die Geschichte und ächtere Quellen berücksichtigende, Methode in der Bearbeitung des öffentlichen Rechts hervorleuchtete (Pütter a. a. O. §. 85 ff. §. 88 ff.), wurde durch **Hugo Grotius** berühmtes Werk de jure belli et pacis (Paris 1625. Amsterdam 1632.) die Grundlage zur Bearbeitung des allgemeinen Staatsrechts gelegt, und von Bogislaus Philipp von Chemnitz, der das, in Schwedischem Interesse geschriebene und großes Aufsehen erregende Buch, **de ratione status in imperio nostro Romano-Germanico** unter dem angenommenen Namen **Hippolithus a Lapide** im Jahre 1640. veröffentlichte, (ins Deutsche übersetzt von Justi. Mainz u. Coblenz 1761.), zuerst gründlich gegen den Mißbrauch des römischen Rechts geeifert. (Pütter a. a. O. §. 89—92.). Zugleich wurde durch die wichtigen Bestimmungen des Westphälischen Friedens von 1648, über die Verfassung des deutschen Reichs und der Territorien, Veranlassung zu neuen wissenschaftlichen Arbeiten gegeben. Das s. g. Territorial-Staatsrecht erfuhr in von Seckendorf's deutschem Fürstenstaat (1655. 1658. 1664.) die erste practische Bearbeitung, (s. über von Seckendorf's († 1692.) Leben, Schriften und sonstige Verdienste um das Staatsrecht, Pütter

a. a. O. §. 103. 104.), während die immer lockerer werdende Reichsverfassung in Samuel von Pufendorf, (dem ersten Professor juris naturae et gentium in Deutschland, welcher schon 1667 das so berühmt gewordene Buch: Severinus de Mozambano de statu imperii germanici geschrieben hatte), eben keinen Lobredner fand, (vergl. Pütter a. a. O. §. 109 ff.), und der große Leibnitz († 1716.) in der Schrift: Caesarinus Fürstenerius de jure suprematus et legationis principum Germaniae. 1677. den größern deutschen Reichsfürsten, trotz ihrer Unterordnung unter den Kaiser, in gewisser Hinsicht die Souverainetät (Suprematus) zu vindiciren suchte. (Pütter a. a. O. §. 122. 123.). Von Jahr zu Jahr mehrte sich inzwischen die Zahl der Schriftsteller über Materien des Staatsrechts, unter denen David Mevius († 1670.), Ahasv. Fritsch († 1701.), Joh. Heinr. Boecler († 1672.), Joh. Georg Kulpis († 1698.), Joh. Nic. Hert († 1710.), Casp. Ziegler († 1690.), Gabriel Schweder († 1735.), Phil. Reichard Vitriarius († 1719.?), Nic. Christ. von Lynker (†. 1726.), Bernhard v. Zech († 1720.), Joh. Deckherr, Jac. Bernh. Mulz, welche beide zu Ende des 17ten Jahrhunderts schrieben, ferner Joh. Friedr. Pfeffinger († 1730), wegen seines so reichhaltigen Vitriarius illustratus, Joh. Schilter († 1705.), Gottfr. Ferd. v. Buckisch, Georg Melch. Ludolf († 1740.), Joh. Wolfg. Textor († 1701.), Joh. Phil. Datt († 1722.), Gottl. Gerh. Titius († 1714.), als gründliche Bearbeiter des Reichsstaatsrechts, Christ. Leonh. Leucht (Anton Faber) († 1716.), Joh. Christ. Lünig u. A. als Sammler genannt werden können. (Pütter a. a. O. §. 117—146. u. §. 151—172.). Viel Aufsehen machte zugleich Heinrich Cocceji († 1719.) durch eine neue auf geschichtliche Hypothesen gestützte Methode der Bearbeitung (Pütter a. a. O. §. 147—150.), welche insbesondere auf der neubegründeten Universität Halle Beifall fand. Hier machte die Cultur nicht blos des positiven, sondern auch des allgemeinen Staatsrechts Fortschritte (Pütter §. 173—185.) durch Christ. Thomasius († 1728.), der auch bei allen Gelegen=

heiten laut gegen diejenigen eiferte, „die die controversias juris publici alleine nach dem Schrot und Korn des Justinianeischen Rechts und dessen Doctrin — zumessen wollten,“ ferner durch Joh. Samuel Stryck († 1715.), Joh. Peter von Ludewig († 1743.), Nic. Hieron. Gundling († 1729.), Heinr. Boden (Bodinus † 1720.), Just. Henning Böhmer († 1748.) und einiger Maßen auch durch Joh. Gottl. Heineccius († 1741.). Nicht ohne Verdienst, zum Theil auch um das Landes-Staatsrecht, waren an andern Orten (Pütter a. a. O. §. 186—226.): Heinr. Henniges († 1711.), Casp. Heinr. Horn († 1718.), Burch. Gotth. Struv († 1738.), Dietr. Herrm. Kemmerich († 1745.), Gottl. Sam. Treuer († 1743.), Joh. Georg Estor († 1773.), Joh. Adam Kopp († 1748.), Joh. Jac. Mascov († 1761.), Dav. Geo. Strube († 1775.) u. m. A.

§. 9.

C. Von Moser bis auf die neuere Zeit.

Alle seine Vorgänger übertraf aber an publicistischem Eifer der, auch durch den außerordentlich häufigen Wechsel seiner Lebensverhältnisse und durch seine Schicksale merkwürdige, Johann Jacob Moser, (geb. zu Stuttgard 1701. gest. 1785.). Seine, fast eine eigene Bibliothek bildenden, Schriften sind ausgezeichnet durch die große practische Erfahrung und Freimüthigkeit ihres Verfassers und enthalten einen unerschöpflichen Schatz zur Belehrung über das practische Staatsrecht seiner Zeit; nur ist der mit unermüdetem Eifer aus Acten, Staatsschriften und deren frühern Sammlungen zusammengetragene Inhalt oft mehr Excerpt als wissenschaftliche Verarbeitung. S. über die Lebensumstände Moser's dessen eigene Lebensbeschreibung, welche 1768. erschien und einen Auszug daraus in Pütter's Literatur I. §. 227 ff. — Häberlin, Handb. des Staatsrs. I Bd. S. 24 ff. — Ueber Moser's Schriften und deren Verzeichniß Pütter a. a. O. §. 233 ff. — Gleichzeitig mit Moser machten sich noch Andere als Sammler wichtiger Staatsacten verdient, namentlich

Carl Wilh. Gärtner, durch seine Westphälische Friedenscanzley (1731—37.), Gottfr. v. Meiern durch seine Acta pacis Westphalicae und Val. Ferd. v. Guden durch seine Urkundensammlung. Pütter's Lit. I. §. 241—250. Eben so erwarb sich Joh. Jac. Schmauß (geb. 1690. † 1757.) als Lehrer und Schriftsteller einen verdienten Namen. Den größten Ruf und die ausgebreitetste Anerkennung erlangte aber im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts der berühmte Johann Stephan Pütter (geb. 1725. † 1807. S. Pütter's Selbstbiographie. II Theile. Gött. 1798.). Er ist der Begründer einer wahren wissenschaftlichen, historisch-philosophisch-practischen Methode, (vergl. dessen Beiträge zum deutsch. Staats- u. Fürstenrechte. Gött. 1777. Th. I. No. I. „Vom Werthe richtig bestimmter allgemeiner Grundsätze — im teutschen St. u. Fürstenrechte."), welcher er theils durch seine Schriften und publicistischen Gutachten, theils durch die Bildung einer großen Zahl von Schülern allgemeine Verbreitung verschaffte und welche man auch jetzt wieder gegen den flachen Rationalismus der ersten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts in ihr Recht einzusetzen angefangen hat. Nach Pütter haben Schnaubert, Leist, Häberlin, Gönner u. A. noch zur Zeit des deutschen Reichs, von Berg, Klüber und C. S. Zachariä u. A. in der Periode des rheinischen Bundes das Gebiet des öffentl. Rechts mit Erfolg bearbeitet und auch das öffentliche Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten ist von mehrern Schriftstellern (f. unten die Literatur) zum Gegenstand wissenschaftlicher Bearbeitung gemacht worden. Eine ehrenvolle Erwähnung verdient vor Allen der, nun den Lebenden nicht mehr angehörige, Joh. Ludwig Klüber „der publicistische Taufzeuge" des gegenwärtigen öffentlichen Rechtszustandes, dessen unverkennbar große Verdienste um das heutige öffentliche Recht man auch dann zugestehen kann, wenn man besonders bei seinem „öffentlichen Rechte des deutschen Bundes" die Vermischung von Recht und Politik und den Mangel einer gehörigen Verarbeitung des fast zu reichlichen Materials und großen Notenapparates rügen zu müssen glaubt. Biographie Klüber's von Morstadt in der Vorrede zur 4ten Ausg. des öffentl. Rechts.

§. 10.

VI. Literatur des deutschen Staatsrechts.

I. Allgemeine Schriften darüber sind: J. J. Moser, Bibliotheca juris publici. III Th. Stuttg. 1729—1734. 8. — Christ. Gottfr. Hofmann, Bibliotheca jur. publ. S. R. J. Frankf. a. d. O. 1734. 8. — J. J. Moser, neueste Geschichte der teutsch. Staatsrechtslehre und deren Lehrer. Frankf. 1770. 8. — Desselb. Neueste Bibliothek des allgem. teutsch. Staatsrechts. Frankf. 1771. 8. — Pütter, Literatur des teutschen Staatsrechts. III Th. Götting. 1776—1783. Als Nachtrag und Fortsetzung gehört dazu: J. L. Klüber, Literatur des teutsch. Staatsrs. Erlang. 1791. Als Nachtrag zu Pütters Literatur erschien auch: J. Th. Roth, Beiträge z. t. Staatsr. u. zur Literat. dess. Nürnb. 1791. — Aeltere literär. Schriften s. bei Pütter Literat. I. §. 11. — Vergl. auch Ersch Literatur der Jurisprudenz. Leipz. 1823. S. 143 ff.

II. Quellen-Sammlungen und Commentare über die Quellen. S. unten §. 24. 25. 30. 34—36.

III. Systematische Schriften für das gemeine deutsche Staatsrecht:

A. Aus der Zeit des deutschen Reichs: Gabr. Schweder, Introductio in jus publicum. Tubing. 1681. — Joh. Jac. Mascov, Principia juris publici. Lips. 1729. ed. 5. 1761. — Jo. Fr. Pfeffingeri Vitriarius illustratus. 1691. ed. 4. Gothae 1739. ed. 5. Francof. 1754. IV Tom. mit einem Repertorium von Riccius. — Joh. Jac. Moser, teutsches Staatsrecht. 50 Bde nebst 2 Th. Zusätze und 1 Th. Register. Nürnb. 1737—1753. — Desselben s. g. neues teutsches Staatsrecht, bestehend in einer Reihe (21.) einzelner Schriften mit besondern Titeln, nämlich: 1. Von Teutschland und dessen Staatsverfassung überhaupt. Stuttg. 1766. 2. Vom Römischen Kayser, Römischen Könige und den Reichsvicarien. 1767. 3. Von den kayserl. Regierungsrechten und Pflichten. II Th. 1772. 1773. 4. Von den teutschen Reichsständen,

der Reichsritterschaft, auch den übrigen unmittelbaren Reichsgliedern. 1767. 5. Von teutschen Reichstägen. II Th. 1774. 6. Von den teutschen Reichstagsgeschäften. 1768. 7. Von der teutschen Religionsverfassung. 1774. 8. Von der teutschen Justizverfassung. II Th. 1774. 9. Von der teutschen Lehnsverfassung. 1774. 10. Von der teutschen Kreisverfassung. 1773. 11. Persönliches Staatsrecht der teutschen Reichsstände. II Th. 1775. 12. Familien-Staatsrecht der Reichsstände. II Th. 1775. 13. Vom reichsständischen Schuldenwesen. II Th. 1774. 1775. 14. Von der Reichsstände Landen, Landständen, Unterthanen u. s. w. 1769. 15. Von der Landeshoheit überhaupt. 1773. 16. Von der Landeshoheit im Geistlichen. 1773. 17. Von der Landeshoheit im Weltlichen. II Th. 1772. 1773. 18. Von der Unterthanen Rechten und Pflichten. 1774. 19. Von der Reichsstädtischen Regimentsverfassung. 1772. 20. Nachbarliches Staatsrecht. 1773. 21. Auswärtiges Staatsrecht. 1772. Register. 1775. — Jo. Jac. Schmauss, Compendium juris publici. 1746. 1752. 1754. mit Anmerkungen von Selchow. 1766. 1782. — Schmauß, academische Reden und Vorlesungen über das teutsche Staatsrecht. Lemgo 1766. — J. H. Chr. de Selchow, Elementa juris publici germanici. Gott. 1769. 1782. — J. St. Pütter, Elementa juris publici germanici. Gott. 1754. 4. ed. 1766. Desselben, kurzer Begriff des teutschen Staatsrechts. Gött. 1764. 1768, und dessen Institutiones juris publ. germ. Gott. 1770. 6. ed. 1802.; ins Deutsche übersetzt von Gr. v. Hohenthal. II Th. Bayreuth 1791. 1793. — Jo. Christ. Majer, teutsches weltliches Staatsrecht. III Bde. Leipz. 1775 u. 1776. — Theod. Kretschmann, Lehrb. des teutsch. Staatsrechts. Bayreuth 1793. — Häberlin, Handbuch des teutschen Staatsrechts nach dem System von Pütter. Zum gemeinnützigen Gebrauch der gebildetern Stände in Teutschland. III Bde. Berlin 1794. 2te Ausg. 1797. — Just. Christ. Leist, Lehrb. des teutschen Staatsrechts. Gött. 1803. 2te Aufl. 1805. — Joh. Ludw. Klüber, Einleit. zu einem neuen Lehrbegriff des teutschen Staatsrechts. Erlang. 1803. — Nic. Thadd. Gönner, teutsches Staatsrecht. Landsh. 1804.

Blos das gemeine **Territorial-Staatsrecht** behandeln: A. J. **Schnaubert**, Anfangsgründe des Staatsrechts der gesammten Reichslande. Jena 1787. — J. Rich. v. **Roth**, Staatsrecht der deutschen Reichslande. II Th. Mainz 1788—92.

B. **Aus der Zeit des Rheinbundes.** v. **Kamptz** Literatur des rheinischen Bundes-Staatsrechts, in dessen Beiträgen zum Staats- u. Völkerrecht. Bd. I. und in **Winkopp's** rhein. Bund. Bd. VII. S. 161 ff. — J. **Zintel**, Entw. eines Staatsrechts für den Rheinbund. München 1807. — W. J. **Behr**, systemat. Darstellung des Rhein. Bundes aus dem Standpuncte des öffentl. Rechts. Frankf. 1808. — C. S. **Zachariae**, jus publ. civitatum, quae foederi Rhenano adscriptae sunt. Heidelb. 1807. — J. Ludw. **Klüber**, Staatsrecht des Rheinbundes. Lehrbegriff. Tübing. 1808. Vergl. über diese Werke die Recensionen von v. **Berg** in **Winkopp** rhein. Bund. Bd. IX. S. 7 ff.

C. **Seit Errichtung des deutschen Bundes.** J. L. **Klüber**, öffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten. Frkf. 1817. 2te Aufl. 1823. 3te Aufl. 1831. 4te Aufl. 1840. — L. v. **Dresch**, das öffentl. R. des deutschen Bundes und der deutschen Bundesstaaten. 1ster Th. Tübingen 1820. (Das Bundesrecht). — E. H. de S. (**Schwarzkopf**), **Exposé du droit public de l'Allemagne. Genève et Paris** 1821. — K. E. **Schmid**, Lehrb. des gem. deutschen Staatsrechts. 1ste Abth. Jena 1821. (Das allgem. Staatsrecht und geschichtl. Einleitung). — A. **Brunnquell**, Staatsrecht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. 2 Abth. Erf. 1824. — **Schmalz**, das teutsche Staatsrecht. Berlin 1825. — Sylv. **Jordan**, Lehrb. des allgemeinen und deutschen Staatsrechts. 1ste Abth. Cassel 1831. (Grundzüge des allgem. Staatsrechts, die geschichtliche Einleitung und das Bundesrecht). — Rom. **Maurenbrecher**, Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts. Frankf. 1837. — Ant. **Barth**, Vorlesungen über sämmtl. Hauptfächer der Staats- u. Rechtswissenschaft. Bd. IV. (öffentl. Recht) 1837.

Grundrisse: A. **Michaelis**, Entwurf einer Darstellung des



öffentl. Rechts des deutsch. Bundes und der Bundesstaaten. Tübing. 1820. — F. J. Haas, Grundriß des deutschen Staatsrechts. Bonn 1827. — Fr. v. Lindelof, Grundriß des deutschen Staatsrechts mit beigefügten Quellen- und Literatur-Belegen. Giessen 1828. — Gust. Gärtner, über die wissenschaftl. Behandlung des deutschen Staatsrechts. Zwei Abhandlungen nebst einem Systeme des deutschen Staatsrechtes. Bonn 1839.

Blos das Bundesrecht betreffen: F. W. Tittmann, Darstellung der Verfassung des deutschen Bundes. Leipz. 1818. — Rudhart, das Recht des deutschen Bundes. Stuttg. u. Tübing. 1822.

IV. Gesammelte Abhandlungen derselben und verschiedener Verfasser, Zeitschriften und lexicographische Werke. J. J. Moser, Samml. einiger neuen Abhandlungen von Staatssachen. Stuttg. 1765. — Dan. Nettelblatt, Erörterungen einiger einzelnen Lehren des teutschen Staatsrechts. Halle 1773. — J. Th. Roth, Beiträge zum d. Staatsrecht. Nürnb. 1791. — J. St. Pütter, Beyträge zum teutschen Staats- und Fürstenrechte. II Th. Gött. 1777—1779. — Desselben, Erörterungen und Beyspiele des teutschen Staats- und Fürstenrechts. II Bde. Gött. 1793. 94. — Schnaubert, Beyträge zum teutschen Staats- und Kirchenrechte. Giessen 1782. — Gottfr. Scheidemantel, Repertorium des teutsch. Staats- u. Lehenrechts. Th. I u. II. Leipz. 1782. 1783. Fortges. v. Häberlin. Th. III u. IV. 1793. 1795. — E. Chr. Westphal, deutsches Staatsrecht in wissenschaftl. geordneten — Abhandlungen und Anmerkungen über dessen wichtigste Gegenstände. Leipz. 1784. — J. Chr. Krause, Abhandl. aus dem deutschen Staatsrechte. Bd. I. Halle 1797. —

Brauer, Beiträge zu einem allgem. Staatsrechte des Rheinbundes. Carlsruhe 1807. — G. H. von Berg, Abhandlungen zur Erläuterung der Rheinbunds-Acte. Hannov. 1808. — C. S. Zachariä, das Staatsr. der rhein. B. St. und das rhein. Bundesrecht, erläut. in einer Reihe v. Abhandlungen. Heidelb. 1810. — Germanien, eine Zeitschrift für Staatsrecht, Politik u. Statistik v. Deutschland; herausgeg. von J. Fr. W.

Crome und C. Jaup. IV Bde. Giessen 1808—1811. — P. A. Winkopp, der Rheinische Bund. 69 Hefte in XXIII. Bänden nebst Register. Giessen 1806—1813. — P. Oesterreicher, Archiv des rhein. Bundes. II Th. 1806. 1807. —

L. v. Dresch, Beiträge zu dem öffentl. Rechte des deutsch. Bundes. Tübing. 1822. — L. Gervais, kleine Mittheilungen aus dem staatswissenschaftl. Gebiete. II Bde. Leipz. 1822. — Beiträge zur Wissenschaft und Literatur des deutsch. Bundesrechts. Bonn 1823. — Abhandlungen über Gegenstände des allgemeinen Staatenrechts in Neudeutschland. Carlsruhe 1824. — L. Pernice, quaestionum de jure publico germanico. Part. I. Hal. 1828. — A. W. Heffter, Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrechte. Berl. 1829. — Klüber, Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichtkunde, Staats- und Rechtswissenschaften. II Bde. Frankf. 1830. 1834. — A. L. Reyscher, publicistische Versuche. Stuttg. 1832. — Zöpfl, Mikrokosmus, eine polit. Zeitschr. für Staatsrecht und Staatsrechtswiss. 4. Hfte. 1832. — v. Gruben, Abhandl. über Gegenstände des öffentl. Rs. des deutschen Bundes u. des Staatsr. der Bundesstaaten. 2 Hefte. Stuttg. 1836. — Staatslexicon, oder Encyclopädie der Staatswissenschaften von C. von Rotteck u. C. Welcker. Altona u. Leipzig. Bis jetzt IX Bde. — Pölitz, Jahrbücher der Geschichte u. Politik; jetzt fortges. v. Fr. Bülau. (Monatl. ein Heft.)

V. Schriften über das Staatsrecht einzelner Bundesstaaten.

1. Oesterreich: Chr. A de Beck, jus public. Austriacum. 1750. — v. Schröter, Grundriß des österreich. Staatsrechts. 1775. — Dessen Abhandlungen aus dem österreich. Staatsr. V Th. 1762 f. — Jos. Kropatscheck, Staatsverfassung Oesterreichs. V Bde. 1794. — von Hormayr, Abhandl. aus dem österreich. Staatsrechte. 1808.

2. Preußen: A. Mirus, übersichtliche Darstellung des preuß. Staatsrechts. 1833. — C. Jul. Bergius, Preußen in staatsrechtlicher Beziehung. Münster 1838. — Historisches Archiv der preuß. Provinzial-Verfassungen. 6 Hefte. Berlin 1819.

1820. — L. v. Rönne u. Heinr. Simon, die Verfass. u. Verwalt. des Preuß. Staats, eine system. geordn. Samml. aller auf dieselben Bezug habenden gesetzl. Bestimmungen. I. Abthl. Breslau 1840.

3. Baiern: v. Kreitmayer, Grundr. des allgemeinen und baier. Staatsrs. München 1770. 3 Th. — J. G. Feßmaier, Grundr. des baier. Staatsrs. 1801. — G. Döllinger, Verf. des Königreichs Baiern. III Th. München 1818. 1819. — Schmelzing, Staatsr. des Königreichs Baiern. II Bde. Leipz. 1820. — Schunck, Staatsr. des Königr. Baiern. Erlang. 1824. — C. Cucumus, Staatsrecht der constitutionellen Monarchie Baierns. Würzb. 1825. — v. Dresch, Grundzüge des baier. Staatsrs. 1823. 2te Ausg. 1835.

4. Sachsen: v. Römer, Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen. III Th. Halle u. Wittenberg 1787—1792. — Weiße, Lehrb. des Königl. sächsischen Staatsrechts. Bd. I. Leipz. 1824. Bd. II. 1827. — Fr. Bülau, Darstellung der Verfassung u. Verw. des Königreichs Sachsen. (Bd. I. Verfassung). Leipz. 1833. — Fr. Milhauser, das Staatsr. des Königr. Sachsen. Bd. I. Leipz. 1839. — J. Grünler, Beiträge zum Staatsrecht des Königreichs Sachsen. (Auswärtiges Staatsr.) Dresden u. Leipz. 1838.

5. Hannover und Braunschweig: J. J. Moser, Einleitung in das Kurf. und Fürstl. Braunschw. Lüneburg. Staatsrecht. 1755. Anmerkungen u. Zusätze dazu von Scheid. Gött. 1757. Codex diplomaticus dazu von dems. Gött. 1759.

6. Würtemberg: J. G. Breyer, Elementa juris publ. Wirtemb. ac ducum privati. ed. 2. Tubing. 1787. — Eine von Moser hinterlassene Einleitung in das Würtemb. Staatsr. ist noch Manuscript. — R. Mohl, Staatsrecht des Königr. Würtemberg. II Th. Tübing. 1829. 1831. 2te Ausg. 1840., nach welcher dieses vorzügliche, und auch für Nicht-Würtemberger sehr belehrende Werk hier citirt werden wird. Zusätze und Berichtigungen zur ersten Ausg. s. in Reyscher's public. Versuchen. No. III. S. 250 ff.

7. Baden: J. J. Moser, Einl. in das Bad. Staats-

recht. 1772. — Pfister, geschichtl. Entwickelung des Staatsr. des Großhzth. Baden. I. Th. Heidelb. 1829. II. Th. Innere Staatsverhältnisse. 1838.

8. Kurhessen: J. G. Estor, Origines jur. publ. Hassiaci. Jen. 1738. Desselb. jus public. Hassiacum hodiernum. 1752. Ders. de comitiis et ordinibus Hassiae. 1732. — Murhard, Grundlage des jetzigen Staatsr. des Kurfürstenth. Hessen. I. II. 1834. 1835. — Pfeiffer, Gesch. der landständ. Verfassung in Kurhessen. Kassel 1834.

9. Großherzogthum Hessen: Eigenbrodt, Handb. der Verordnungen des Großherzogth. Hessen seit 1803. IV Th. 1816 f. — Weiß, System des öffentl. Rechts des Großhzth. Hessen. 1 Bd. Darmst. 1837.

10. Holstein: Jensen und Hegewisch, Privilegien der holstein. Ritterschaft. Kiel 1779. — E. Schlegel, Staatsr. des Königr. Dänemark und der Herzogth. Schleswig, Holstein und Lauenburg. 1828.

11. Braunschweig: s. oben No. 5. — v. Liebhaber, Einleit. in das herzogl. Braunschw. Lüneb. Landrecht. II. Th. Braunschw. 1791. — Ders. vom Fürstenth. Blankenburg und dessen Staatsverf. 1790. — (Hinüber) Beitr. z. braunschw. u. hildesheim. Staats- u. Privatr. 1. Th. 1772. 2. u. 3. Th. 1778. — Ribbentrop, Beitr. zur Kenntn. der Verfass. des Herzogth. Braunschw. 1787. — Bode, Beitr. zu der Geschichte des H. Brschw. 1. Beitr. das Grundsteuersystem. 1824. — A. de Dobbeler, üb. geschichtl. Entsteh., Character und zeitgem. Fortbild. der landständ. Verfass. des Herzth. Brschw. u. Fürstenth. Blankenburg. 1832. — v. Bülow, Beitr. zur Gesch. der Br. Lüneb. Lande u. z. Kenntn. ihrer Verf. u. Verwaltung. 1829.

12. Meklenburg: Hagemeister, Versuch einer Einleit. in das meklenb. Staatsrecht. 1793.

13. Sächsische Herzogthümer: v. Hellfeld, Beitr. z. Staatsr. u. der Gesch. v. Sachsen. 2 Th. 1785. 1788. — Schweitzer, öffentl. Recht des Großhzth. Sachsen-Weimar-Eisenach. 1 Th. 1825.

14. Anhalt: J. J. Moser, Staatsr. des fürstl. Hauses Anhalt. 1741. — Pütter's Rechtsfälle. Bd. 1. Th. 3. S. 555 f.

15. Reuß: Pütter's Rechtsfälle. Bd. 2. Th. 4. S. 1028. Bd. 3. Th. 2. S. 277.

16. Die freien Städte: de Villers, Constitutions des trois villes libres-anséatiques. 1814. — v. Heß, Hamburg, topogr. politisch u. histor. beschrieben. III Bde. 1787—1789. — v. Post, histor. Nachr. v. d. Rath der Rst. Bremen. 1768. — Moriz, Versuch einer Einleit. in die Staatsverf. der oberrhein. Städte. II. Th. 1785. 1786.

§. 11.

VII. Methode der Behandlung und Systematik des deutschen Staatsrechts.

Aeltere Schriften über Lehrart und Studium des Staatsrechts s. bei Pütter Literatur II. §. 669. 670. — Klüber's Literatur §. 669. — Heffter, in den Berliner Jahrb. f. wissensch. Kritik. Jahrg. 1835. No. 69. — Vollgraff, in der Allgem. Lit. Zeit. Jahrg. 1839. No. 175 f. — Gärtner, über die wissenschaftl. Behandlung des deutsch. Staatsrechts. Bonn 1839. 2te Abh. — Klüber, öffentl. R. §. 14. und über Vorsichtsregeln das. §. 15.

Die ächte wissenschaftliche Behandlung des Staatsrechts erheischt eine Vereinigung der practischen mit der philosophischen und historischen Methode. Practisch muß die Methode seyn, insofern dadurch die Gränzen des zu behandelnden Stoffes bestimmt und demnach nur diejenigen Verhältnisse und Institute in das System aufgenommen werden, welche wirklich dem heutigen Staatsrechte anheimfallen. Practisch kann aber auch der Lehrvortrag noch in einem andern Sinne dadurch werden, daß die Anwendung der allgemeinen Prinzipien im Leben durch Beispiele und interessante Rechtsfälle erläutert wird. — Philosophisch wird die Methode insofern seyn müssen, als wir uns der Gründe für die einzelnen Bestimmungen des positiven Rechts bewußt werden, den Rechtsgrundsatz dafür auf-

zufinden und die höhern Principien, auf welchen der Staat und dessen Institute beruhen, zu entwickeln suchen. Daher ist auch die Entwickelung der allgemeinen Begriffe von Staat, Staatsgewalt, Verfassung u. s. w., die Untersuchung über den Staatszweck u. s. w. nothwendig, obgleich das positive Recht dafür keine gesetzlichen Bestimmungen enthält. Die Gesetze bestimmen ja auch nicht, was das Recht oder was ein Gesetz sey, oder schließen, wenn sie eine Definition enthalten sollten, die bessere Begriffsbestimmung nicht aus. Denn das Gesetz kann die Natur der Dinge nicht ändern! Nur dürfen wir die Philosophie nicht als Rechtsquelle betrachten und das s. g. natürliche Staatsrecht nicht an die Stelle des positiven setzen wollen. Vergl. oben §. 3. Historisch endlich muß die Methode insofern seyn, als wir auf die Thatsachen, welche wirklich auf die Bildung des gegenwärtigen öffentlichen Rechtszustandes von Einfluß gewesen sind, zurückgehen und uns dadurch, daß wir von den factischen Grundlagen der Gegenwart Kenntniß nehmen, eine lebendigere und klarere Anschauung der Letztern möglich machen. Ein Fehler würde es dagegen seyn, wollten wir die vergangenen Zustände als solche betrachten und mit der Darstellung des heutigen Rechts verknüpfen, oder gar uns bestreben, das was erstorben ist, wieder ins Leben zurückzurufen. Hieraus ergiebt sich z. B., daß das frühere Reichsstaatsrecht und das öffentliche Recht des rheinischen Bundes als solche nicht in ein System des heutigen Staatsrechts gehören, sondern der Geschichte des deutschen Staatsrechts anheimfallen. Die Behauptung aber, es müsse das alte und das neue Staatsrecht im Systeme gesondert werden, (vergl. Vollgraff, in der Allgem. Lit. Zeit. 1839. No. 175—177.), heißt die Gegenwart leugnen und die Existenz eines gemeinen Staatsrechts in Abrede stellen. Sie säet den Samen der Zwietracht und macht unser jetziges Staatsrecht zu einem zwitterartigen, keiner Fortpflanzung fähigen, Geschöpfe, in welchem zwei feindliche Principe sich so lange bekämpfen, bis sie sich gegenseitig vernichtet haben.

Das System zerfällt nothwendig in zwei Haupttheile: I. den vorbereitenden oder allgemeinen Theil, welcher

theils die Fundamentalbegriffe der Wissenschaft entwickelt, theils die geschichtliche Basis unserer gegenwärtigen Staatsverhältnisse enthält. II. Den dogmatischen oder besondern Theil, worin die einzelnen Rechtsverhältnisse und Institute des Staats nach ihrer gegenwärtigen Gestalt betrachtet und wissenschaftlich zu einem Ganzen geordnet werden. Zweckmäßig erscheint es hierbei, das Bundesrecht von dem Landesstaatsrecht zu trennen und das Letztere dem Erstern vorauszuschicken.

Erster oder allgemeiner Theil.

Erstes Kapitel.

Vom Staate überhaupt.

§. 12.

I. Begriff und Wesen des Staats.

Klüber, öffentl. R. §. 1 ff. — Schmalz, d. Staatsr. §. 1 ff. — Jordan, Staatsr. §. 1. — Maurenbrecher, Lehrb. §. 14 ff. — Milhauser, Staatsrecht des Königr. Sachsen. I. §. 7. — Schlözer, allgem. Staatsr. S. 93 ff. — Dahlmann, Politik I. S. 1 ff. — Stahl, Rechtsphilosophie. Bd. II. Abthl. II. S. 1 ff. — Zachariä, Vierzig Bücher v. Staate. I. S. 49 ff. — Winkopp's rhein. Bund. Bd. XII. S. 150 f.

Der Staat (civitas, respublica) ist eine auf einer Vernunftnothwendigkeit beruhende, durch Menschen gebildete Anstalt, welche in einer dauernden, an ein bestimmtes Landgebiet gebundenen und durch eine Verfassung geregelten Gemeinschaft besteht, in welcher von einer höchsten und unabhängigen Gewalt die verschiedenen äußern Verhältnisse des irdischen Lebens geordnet, nach ihrem Ziele gefördert und durch das Recht beherrscht werden.

Nähere Begründung des **Begriffs** und Erörterung des **Wesens** des Staates: 1. **Natürliche Nothwendigkeit** der menschlichen Gemeinschaft, und zwar nicht **einer** sondern **mehrerer** Gesellschaften. — 2. **Vernunftmäßiger Grund** derselben. — 3. **Gegenstand** und **Umfang** der Gemeinschaft und Staatsherrschaft. Verschiedenheit des **Staats** und der **Kirche**. — 4. Verhältniß des **Staats** zum **Rechte**. — 5. Nothwendige Dauer und Unauflöslichkeit des Staats. — 6. Wesentliche Bestandtheile und moralische Persönlichkeit des Staats.

Verschiedene Versuche, den Begriff des Staats (civitas) zu bestimmen: **Cicero**, Somn. Scip. c. 2. »Concilia *coetus*que *hominum jure sociati*, quae *civitates* appellautur.« Vergl. auch **Cicero** de republ. I. c. 25. (Unten §. 13.). Fast übereinstimmend hiermit unter den **Neuern** sagt **Kant**, metaphys. Anfangsgr. der Rechtslehre. Königsb. 1797. §. 45. „Ein Staat (civitas) ist die **Vereinigung** einer Menge von **Menschen** unter **Rechtsgesetzen**." — Entstehungsgrund, oder Zweck des Staats und sonstige, für wesentlich gehaltene, Merkmale nehmen schon in ihre Definitionen auf: **Hugo Grotius**, de jure bell. et pac. Lib. I. c. 1. §. 14. »Civitas est *coetus* perfectus liberorum *hominum juris* fruendi et *communis utilitatis* causa *sociatus*.« — **Pufendorf**, jus nat. et gent. Lib VII. §. 14. »Civitas est *persona moralis* composita, cujus voluntas ex plurium *pactis* implicita et unita pro voluntate civium habetur, ut singulorum viribus et facultatibus *ad pacem* et *securitatem* uti possit.« — **J. H. Böhmer**, jus publ. univ. p. 187. »Civitas est *coetus* complexus plurium *hominum* sub *imperio*, *pactis* vel expressis vel tacitis unitus, *tutioris vel tranquillioris vitae gratia*.« Im Gegensatz zu allen diesen und andern Definitionen nennt **von Haller**, Restauration der Staatswissensch. Bd. I. S. 463. den Staat „die höchste Gradation natürlicher Dienst- und Societätsverhältnisse." Vergl. auch **Scheidemantel**, natürl. Staatsr. I. p. 32. — **Schmalz**, natürl. Staatsr. §. 43. — **Hegel**, Philos. des Rs. S. 321. — Am Umständlichsten definirt **Jordan**, Lehrb. des Staatsrechts. Abth. I. §. 1.: „**Der Staat**, (von seiner

rechtlichen Seite und als wirklich in der Erfahrungswelt bestehend, jedoch in seiner vernunftnothwendigen Beziehung auf eine höhere, alle wirkliche Staaten umschließende Idee aufgefaßt), ist eine zu einem organischen und unauflöslichen Ganzen (Volk) vereinigte Vielheit freier, auf einem bestimmten Landesbezirke seßhafter Familien, um mittelst Anerkennung einer gemeinsamen Obergewalt die Herrschaft des Rechtsgesetzes unter sich zu begründen, zu erhalten und zu vervollkommnen, damit die einzelnen Glieder des Vereins ihre vernünftige Selbstbestimmung ungestört und mit vereinten Kräften verfolgen können."

Eine Vereinigung ohne eine, (zum Begriff des Staats wesentliche) oberste Gewalt, welche es aber so wenig wie einen Naturzustand im Sinne der neuern Rechtsphilosophen je gegeben hat, nannte zuerst Schlözer, allgem. Staatsr. §. 4., eine bürgerliche Gesellschaft (societas civilis), im Gegensatz zur Staatsgesellschaft (societas cum imperio). Die von Schlözer zum Beleg des Gegensatzes angeführte Stelle aus **Jul. Caesar, de bello gall. VII. c. 4.**, enthält blos den den Römern sehr geläufigen Gegensatz zwischen *civitas* (Republik) und *regnum* (Königthum, Monarchie). Vergl. auch über den Begriff der bürgerlichen Gesellschaft C. S. Zachariä, Vierzig Bücher vom Staate. Heidelb. 1839. Bd. I. S. 54 ff. Er nennt die bürgerliche Gesellschaft die Gemeinschaft, welche unter den Mitgliedern eines und desselben Staatenvereins in Beziehung auf ihre Interessen und die Verfolgung derselben nach Naturgesetzen, d. h. ohne Zuthun des Staats eintritt; — auch im Gegensatz zur menschlichen Gesellschaft, d. i. der Idee eines freien Vereins unter allen Nationen und Völkern der Erde zu gemeinschaftlicher Thätigkeit für die gesammten Interessen der Menschheit.

Daß eine wesentliche Voraussetzung sey für einen Staat im rechtlichen (und auch geschichtlich-practischen Sinne), daß die ihn bildende Vereinigung von Menschen feste Wohnsitze und ein bestimmt begränztes Landeigenthum habe, zeigt sehr gut Heeren in der Abhandl. über die politischen Theorien; hi-

stor. Werke. Th. I. S. 391.; s. auch Schmalz d. Staatsr. §. 5. 7. — Stahl, Rechtsphil. II. Bd. II. Abth. S. 23. Auch könnte außerdem von einem bestimmten Character des Staats, von Dauer und Unauflöslichkeit des Vereins nicht die Rede seyn. Jordan, Staatsr. §. 1. Not. 2. — Unmöglichkeit eines Universalreichs. Stahl a. a. O. S. 27.

Das zum Begriff eines Staates nothwendige Merkmal einer höchsten, unabhängigen (souveränen) Gewalt fehlt allen Corporationen und Gesellschaften im Staate. Alle solche Corporationen, wie wir sie in der Wirklichkeit auch in den deutschen Staaten finden, können daher nicht Staaten genannt werden. Es giebt also eigentlich keine Staaten im Staate. Nach dem Grade der Abhängigkeit können sie sich einem wirklichen Staate aber mehr oder weniger nähern. Dagegen schließt die Anerkennung einer, durch einen völkerrechtlichen Verein (Staatenbund) constituirten höhern Gewalt zur Erreichung eines gewissen Zweckes, für die gleichberechtigten Glieder des Vereins den Begriff des Staats oder der Souveränetät nicht aus, — wohl aber die Unterwerfung unter einen Suzerän, der als selbstberechtigter Oberherr über dem Vasallen steht.

§. 13.

II. Der Zweck des Staats.

Friedr. Murhard, der Zweck des Staats. Eine propolitische Untersuchung im Lichte unseres Jahrhunderts. Götting. 1832. — C. S. Zachariä, Vierzig Bücher vom Staate. Fünftes Buch. (Bd. I. S. 147 ff.) — Klüber, öffentl. R. §. 1. 2. — S. Jordan, Lehrb. des Staatsr. I. S. 39 ff. — Maurenbrecher, Lehrb. §. 22—28. — Schmalz, Lehrb. des deutsch. Staatsr. §. 2 ff. — Milhauser, sächs. Staatsr. I. §. 8.

Ueber die Nothwendigkeit einer Bestimmung des Staatszweckes s. Murhard a. a. O. S. 1 ff. Manche haben überhaupt keinen, oder keinen bestimmten Zweck des Staats anerkennen wollen, vergl. z. B. v. Haller, Restauration Bd. I. S. 470. „Die Wahrheit ist, daß die Staaten, als solche, eigent=

lich gar keinen, oder doch keinen gemeinschaftlichen Zweck haben." S. dageg. Murhard S. 69 ff. Auch hat man behauptet, daß die Lehre vom Staatszwecke mit der Vertragstheorie zusammenhänge, sowie daß das, was man den Zweck des Staats zu nennen pflege, nur die Wirkung des Daseyns des Staats sey. Allein, wenn man auch den Staat als eine der Willkühr der Menschen entzogene Einrichtung betrachtet, so frägt sich doch immer, was die auf einem höhern Gesetze beruhende nothwendige Bestimmung desselben sey und wie „den Wirkungen vom Daseyn des Staats" entsprechend (und nicht entgegen) gehandelt werden müsse. Wahr bleibt nur so viel, daß der Zweck des Staats durch den Begriff und das Wesen desselben gegeben sey. Murhard S. 45 ff. — Schmalz, deutsch. Staatsr. §. 1. Hieraus ergeben sich denn auch von selbst die nothwendigen Eigenschaften oder Merkmale des Staatszweckes, und seine Verschiedenheit von den Absichten oder Zwecken des zeitigen Inhabers der Staatsgewalt. Vergl. Schmalz a. a. O. §. 2. — Maurenbrecher, Lehrb. §. 22. 23. Ueber die Unterscheidung zwischen dem historischen und philosophischen Staatszwecke s. Murhard a. a. O. S. 19 ff. und über den Unterschied zwischen nächsten und entfernten, mittelbaren und unmittelbaren, Haupt- und Nebenzwecken ebendas. S. 41 f. C. S. Zachariä a. a. O. unterscheidet zwischen dem practischen und dem Naturzwecke der Staaten.

Verschiedenheit der Ansichten über den Staatszweck. Ueber die Gründe der Divergenz s. Murhard S. 58 ff.

Erste Ansicht. Der Staat ist eine Anstalt zur Sicherung des Rechts. Hiernach soll die „Herrschaft oder Sanction des Rechtsgesetzes," „Erhaltung eines rechtlichen Friedenszustandes," „Sicherung der Rechtsordnung," „Verhütung alles Unrechts," „Schutz der angebornen und erworbenen Rechte" entweder der alleinige und ausschließliche, oder wenigstens der nächste, der Hauptzweck des Staates seyn. — Diese Ansicht hat insbesondere durch Kant viele Anhänger und Vertheidiger erhalten, (vergl. Murhard S. 83—106. S. 152—167.) und fällt ziemlich zusammen mit der Ansicht Derjenigen, welche

„die Freiheit“ (nämlich die rechtliche oder vernünftige) oder „die Beschränkung der Freiheit“ (d. h. der widerrechtlichen) als Zweck des Staats annehmen. Murhard S. 263—283.

Zweite Ansicht. Der Staat ist eine Anstalt zur Verwirklichung des Sittengesetzes. „Beförderung der Tugend und Moralität,“ „der Sittlichkeit und Humanität,“ „Entwickelung der sittlichen und intellectuellen Kräfte des Menschen,“ „moralische Vollkommenheit,“ „Realisirung des allgemeinen d. i. des vernünftigen Willens, oder Wirklichkeit der sittlichen Idee“ u. s. w. soll nach dieser Ansicht Zweck des Staats seyn. Murhard S. 221 ff.

Dritte Ansicht. Der Staat ist eine Anstalt zur Beförderung der Wohlfahrt Aller. Salus reipublicae suprema lex esto! „Die allgemeine Wohlfahrt,“ „die Glückseligkeit Aller“ oder „das Wohlbefinden der Einzelnen im Ganzen und des Ganzen in dem Einzelnen,“ die »utilitas communis,« die Beförderung der „Annehmlichkeit des Lebens,“ „der Aufklärung,“ „der Humanität“ ist demnach der Zweck des Staats. Vergl. Murhard S. 168—187.

Ueber noch andere, meistens synchretistische Theorien s. Murhard S. 284 ff.

Kritik der einzelnen Theorien: I. Unzulänglichkeit der Theorie des Rechtsgesetzes. Murhard a. a. O. S. 117 ff. — v. Haller, Restauration I. S. 462 ff., der indessen in das andere Extrem verfällt, wenn er den Staat zur Erhaltung der Rechtsordnung oder Handhabung der Gerechtigkeit gar nicht für nothwendig erklärt, und den factischen Grund der Vereinigung blos in der Sicherung gegen fremde Angriffe finden will. — II. Unmöglichkeit einer (positiven) Realisirung des Sittengesetzes durch den Staat. Vergl. Murhard S. 236 ff. Welcker, letzte Gründe v. Recht, Staat und Strafe S. 26 ff. — III. Unhaltbarkeit und Gefährlichkeit der Wohlfahrtstheorie. Vergl. Murhard S. 188 ff. — Schmalz, deutsch. Staatsr. §. 3. — Jordan, Versuche über allgem. Staatsr. S. 41 f. — Zachariä, Vierzig Bücher. S. 151 f.



§. 14.

III. Von der Staatsgewalt.

(Souveränetät, Machtvollkommenheit; plenitudo potestatis).

Fr. Ancillon, über Souveränität und Staatsverf. S. 11 ff. — C. S. Zachariä, Vierzig Bücher. Drittes Buch. Von der Machtvollkommenheit. (I Bd. S. 82 ff.). — Fr. J. Stahl, die Philosophie des Rechts. II Bd. 2te Abth. 5tes Kap. (S. 36 ff.). — Gust. Gärtner, über die wissensch. Behandl. des deutsch. Staatsr. S. 23 ff.

A. Begriff der Staatsgewalt. (Souveränetät).

I. Der Begriff und die juristische Begränzung der Staatsgewalt muß aus dem Begriff und Wesen des Staats geschöpft werden. Sie ist die im Begriff des Staats enthaltene Machtvollkommenheit und als das Recht und die Pflicht eines bestimmten Subjects aufgefaßt, zwar eine selbstpersönliche (von keinem andern Berechtigten übertragene), aber doch auch keine der Person um ihrer selbst willen zuständige, oder in sich selbst unbegränzte Gewalt. Denn im Staate ist der Souverain nur in so weit berechtigt als er verpflichtet ist. v. Berg, Abhandl. zur Erläut. der Rheinb. Acte S. 63 ff. S. auch rühmliche Erklärung der Fürstin Pauline v. Lippe in Winkopp's rhein. Bund. Bd. IV. S. 233 f. Als Recht eines bestimmten Subjects aufgefaßt, unterscheidet daher Zachariä a. a. O. die Machtvollkommenheit, Herrschergewalt, Souveränetät — von der Staatsgewalt, als einem Gegenstande. Stahl a. a. O. nennt die Staatsgewalt die reelle, die handelnde Macht, die auf der Grundlage des Gesetzes (als der ruhenden, idealen) den ganzen Staat versorgt, und in gewissem Sinne steht allerdings das Gesetz, als der Inbegriff der mit dem Bewußtseyn höherer Nothwendigkeit bestehenden, oder durch die concrete Staatsordnung gegebenen, Normen über oder neben der Staatsgewalt, obwohl die Letztere auch wieder die Quelle des Gesetzes im Staate ist.

II. Geschichte und verschiedene Bedeutungen des Ausdrucks Souveränetät (nicht: Souveränität). Vergl.

Zum Bach, Ideen üb. Recht, Staat u. s. w. S. 56. — Jordan, Versuche üb. allgemein. Staatsr. S. 237. — Abzuleiten ist das Wort offenbar von dem lateinischen supreamatus, supremitas, suprematia. Du Cange s. h. v. Nach der mittelalterlichen Idee von der Weltherrschaft des römischen Kaisers, wovon aber Einige aus besondern Gründen eximirt seyn sollten, schrieben sich gerade die Regenten, welche eine vom Kaiser unabhängige Gewalt in Anspruch nahmen, eine Supremitas in diesem Sinne zu, ohne daß dabei an eine absolute Gewalt im Verhältniß zu den Unterthanen gedacht worden wäre. Dann gebrauchte man aber auch den Ausdruck zur Bezeichnung einer, wenn auch untergeordneten und nicht vollständigen öffentlichen Gewalt, um damit die in ihr selbst enthaltenen, im Gegensatze zu den von einem höhern abzuleitenden, Rechte anzudeuten. So erklärt sich die Uebertragung des Ausdruckes auf die Landeshoheit der deutschen Reichsfürsten, welche im deutschen Staatsrecht zuerst im französischen Entwurfe des westphälischen Friedens Art. 8. durch Souveraineté bezeichnet wird. Denn es heißt daselbst: »Que tous les Princes et Estats en general et en particulier, seront maintenus dans tous les autres *droits de souveraineté* qui leur appartiennent.« — Eichhorn d. St. u. Rsg. Th. IV. §. 526. Not. b. Doch unterschied Leibnitz in der Schrift: *Caesarinus Fürstenerius* de jure *suprematus* ac legationis principum Germaniae (1677.), vermöge seiner Tendenz, die größern deutschen Reichsfürsten in die Reihe Europäischer Mächte einzuführen, den *Suprematus*, als das »jus educendi militem et participandi negotia publica Europae« — von der gewöhnlichen Landeshoheit, superioritas territorialis. Während wir nun hier den Ausdruck blos auf den Ursprung und die unabhängige Stellung einer öffentlichen Gewalt nach Außen hin bezogen finden, hatte man inzwischen angefangen, dem Worte Souveränetät auch eine Beziehung auf die innern Verhältnisse zu geben und diejenige Herrschergewalt eine souveräne zu nennen, bei welcher eine Theilnahme des Volkes an den öffentlichen Geschäften entweder gar nicht Statt finde, oder wenigstens nicht als ein wesentliches Stück der Verfassung erscheine. Cf. De la

souveraineté du Roy, par Messire Carolus le Bret, Conseiller du Roy. Paris. 1623.

Zur Zeit der Auflösung des deutschen Reichs setzte man die Souveränetät wieder der Abhängigkeit von Kaiser und Reich oder einer andern Macht gegenüber. Rheinb. = Acte Art. 7. v. Berg, Abhandl. zur Erläut. der Rhb. A. S. 117. — Winkopp, rhein. Bund. Bd. II. S. 419 f. Auch versuchte man es, in der Rheinbundsacte Art. 26. die Rechte der Souveränetät im Gegensatz zu den, den s. g. Mediatisirten bleibenden Rechten zu bestimmen, bezog also den Ausdruck auf die nothwendigen Attribute oder innern Bestandtheile einer wirklichen Staatsgewalt. Vergl. unten §. 29. u. v. Berg a. a. O. S. 135. u. S. 277 ff. Zugleich fanden aber auch mehrere Rheinbundsfürsten in der neu erlangten Souverainetät einen Berechtigungsgrund zur willkührlichen Aufhebung der bestehenden landständischen Verfassungen und bezogen also den Ausdruck wieder auf ein bestimmtes Verhältniß des Regenten zum Volke. Vergl. Brauer, Beiträge zum Staatsr. der Rhbds. Staaten. S. 7 ff. — Gönner, Archiv f. Gesetzgeb. Bd. I. S. 1—16. S. dageg. die Erklärung Hannover's auf dem Wiener Congresse, in Klüber's Acten des w. Congr. Bd. I. Hft. 1. S. 69. „— andern Theils liegt in dem Begriffe der Souverainetäts=Rechte keine Idee der Despotie. Der König von Großbritannien ist unleugbar eben so souverain, als jeder andere Fürst in Europa und die Freiheiten seines Volks befestigen seinen Thron, anstatt ihn zu untergraben." Vergl. auch Stahl, Rechtsphil. Bd. II. Abth. 2. S. 75 ff. Die deutsche Bundesacte Art. 1. bezeichnete (auf den Wunsch von Baiern und Sachsen und unter Dissens von Preußen „weil der Ausdruck überflüssig sey und der Sache nichts hinzuthue" Klüber's Acten des w. Congr. II. S. 494.) die am Bunde Theil nehmenden Fürsten als souveraine, ohne sich über die Bedeutung dieses Ausdrucks näher zu erklären. Daß dabei an keine unumschränkte monarchische Gewalt gedacht wurde, zeigt der Art. 13. der B. Acte. Die Wiener Schlußacte v. 1820. Art. 57. redet aber von einem „hierdurch gegebenen Grundbe=

griffe" und spricht die Folgerung aus, daß durch das Epitheton „souverän" die wesentliche Eigenschaft einer wahren Monarchie, d. h. Vereinigung der ungetheilten Staatsgewalt in der Person des Monarchen, habe bezeichnet werden sollen. — Nimmt man übrigens den Ausdruck Souveränetät überhaupt als identisch mit Staatsgewalt, so kann auch von einer souveränen Republik oder Stadt die Rede seyn. Die deutschen Bundesgesetze bedienen sich aber immer des Ausdrucks „die souveränen Fürsten und freien Städte."

§. 15.

B. Entstehung des Staats und Rechtsgrund der Staatsgewalt.

Weitzel, Geschichte der Staatswissenschaft. II Bde. 1830. 1833. — v. Raumer, gesch. Entwickelung der Begriffe von Recht, Staat und Politik. 1826. 2te Ausg. 1832. — C. S. Zachariä, Vierzig Bücher vom Staate. Zweites Buch I. S. 61 ff.

1. Historische Einleitung.

Schon im Alterthum finden wir mehrfache Versuche, die Entstehung oder Existenz der Staatsgewalt zu erklären, wenn auch nicht eigentlich zu rechtfertigen. Namentlich gilt dieß von der Politik des Aristoteles. Vergl. Weitzel, Staatswissensch. I. §. 10. Ausgesprochen finden wir aber auch schon von Aristoteles und nach ihm von Cicero, daß der Staat und seine Entstehung nicht von der Willkühr des Einzelnen abhänge, daß der Mensch vielmehr von der Natur zum Leben im Staate bestimmt sey. Aristot. Polit. I. 2. (Raumer, geschichtl. Entwick. S. 17.). Cicero de republ. I. 25. »Populus autem non omnis hominum coetus, quoquo modo congregatus, sed coetus multitudinis juris consensu et utilitatis communione sociatus. Ejus autem prima causa coeundi non est tam imbecillitas, quam *naturalis* quaedam hominum quasi congregatio; *non est enim singulare nec solivagum genus hoc.*« Die Ansicht, daß die Obrigkeit von Gott eingesetzt sey, tritt bestimmt in dem (auf jüdische Vorstellungen basirten) Chri-

stenthume hervor. Epist. an die Römer. Kap. XIII. V. 1. „Jedermann sey unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. Denn es ist keine Obrigkeit, ohne von Gott; wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott verordnet.“ I. Ep. Petri Kap. 2. V. 13. Evang. Matth. Kap. XXII. V. 22. Ev. Marci Kap. XII. V. 17. Dagegen finden wir auch die Ableitung der höchsten Gewalt aus einer vertragsmäßigen Unterwerfung der Mitglieder der Staatsverbindung schon im römischen Rechte gerechtfertigt. L. 1. D. de const. princ. (I. 4.). »Quod principi placuit legis habet vigorem: utpote cum *lege regia*, quae de imperio ejus lata est, *populus ei et in eum omne suum imperium et potestatem conferat.*« Die erste Lehre wurde allmählig die officielle Theorie in dem, auch orientalische Vorstellungen recipirenden, christlich-römischen Reiche. Justinian in Nov. 6. pr. »Maxima quidem in hominibus sunt *dona* Dei a suprema collata clementia *sacerdotium* et *imperium:* et illud quidem divinis ministrans: hoc autem *humanis praesidens* ac diligentiam exhibens: *ex uno eodemque principio* utraque procedentia humanam exornant vitam.« In Nov. 105. c. 2. in fin. sagt Justinian vom Imperator: »Cui et ipsas *Deus* leges subjecit, *legem animatam eum mittens hominibus.*« Auch bei den germanischen Völkern, bei welchen ursprünglich die Idee einer übertragenen Gewalt der Fürsten vorherrschte, und in gewissen Beziehungen sich erhielt, (Zachariä, Vierzig Bücher I. S. 65. nennt deshalb die Vertragstheorie „die Nationaltheorie der Völker deutschen Ursprungs“) fand jene Vorstellung durch den Einfluß der Kirche Eingang. Denn die Kirche hatte sie mit der Modification einer Unterordnung der weltlichen Macht unter die höhere geistliche Gewalt adoptirt. Cap. 4. 6. X. de major. et obed. I. 33. »Ad firmamentum igitur coeli, h. e. universalis ecclesiae, *fecit Deus* duo magna luminaria, i. e. *duas instituit dignitates*, quae sunt Pontificalis auctoritas et Regalis potestas. *Sed illa quae praeest Diebus*, i. e. *spiritualibus*, *major est.*« Cap. 13. X. de judic. (II. 1.). S. auch Sachsensp. B. I.

Art. I. „Zwey Schwerdter ließ Gott zu beschirmen die Christenheit, dem Pabste das geistliche, dem Kayser das weltliche.“ Vergl. Pütter's Literatur des deutsch. Staatsrs. Th. I. §. 18. Hierin liegt der Grund zu den Kämpfen zwischen dem deutschen Reiche und dem Pabste über die Nothwendigkeit einer Bestätigung des gewählten Kaisers durch den Pabst, worauf sich die Schriften von **Marsilius de Menandrino**, **Wilhelmus de Occam** und **Lupoldus de Bebenburg** beziehen, (Pütter's Literatur Th. I. §. 25.) und worin, um den Ansprüchen des Pabstes zu begegnen, zum Theil nach Grundsätzen der Aristotelischen Philosophie, die Rechtmäßigkeit der Uebertragung der Kaiserwürde auf die fränkischen Könige auch auf die Einwilligung des Volkes gestützt wurde. Eichhorn, d. St. u. Rsg. Bd. III. §. 393. Vergl. oben §. 7. Während nun die wesentlich auf vertragsmäßiger Unterwerfung beruhende Lehnsverfassung alle Verhältnisse durchdrang, entwickelte sich hieraus die Grundidee des s. g. Feudal-Systems des Mittelalters, wonach die kaiserliche als die höchste, von Gott eingesetzte Gewalt betrachtet wurde, alle übrigen christlichen Regierungsgewalten dagegen aus der Weltherrschaft des Kaisers abzuleiten und der oberst-richterlichen Gewalt desselben als unterworfen zu betrachten seyn sollten, insofern nicht eine besondere Exemtion nachgewiesen werde. Daß auch die Könige von Frankreich, England und Spanien den Kaiser als **caput et dux regum** anerkannten, wird theils durch ausdrückliche Erklärungen (noch unter Carl V.) erwiesen, theils lag darin, daß sie ihre unabhängigere Stellung nur durch Berufung auf eine besondere Exemtion zu begründen suchten, ein stillschweigendes Zugeständniß der Richtigkeit der Regel. Vergl. Pütter's Literatur I. §. 17. Desselb. **Specimen jur. publ. et gentium medii aevi. Gott. 1784. Cap. XI.** Eichhorn, d. St. u. Rsg. Bd. II. §. 289. Am besten ersieht man die Ansicht des Mittelalters aus der oben (§. 7.) erwähnten Disputation des Ubertus von Lampugnano, welcher auch die Frage aufwarf: »**Utrum omnes Christiani subsunt Romano imperio?**« oder genauer: »**Utrum** ***omnes principes reges*** **et** ***populi*** **qui-**

cunque *christum colentes sunt de imperio Romano*, an vero dicamus, quod *aliqui sint exemti* ab Imperio romano, privilegio, praescriptione, vel quocunque alio modo?« Die Beweisgründe dieser, in der Zeitschr. f. gesch. Rsw. Bd. II. S. 246—256. wörtlich abgedruckten, Disputation sind sämmtlich aus dem römischen und canon. Rechte entnommen. Die Reformation des 16ten Jahrhunderts billigte noch ausdrücklich die Grundansicht, daß alle Obrigkeit von Gott eingesetzt sey. Augsb. Confession. Art. 16. „Von Polizei und weltlichem Regiment wird gelehrt: daß alle Obrigkeit in der Welt und geordnet Regiment und gesetzte gute Ordnung, von Gott geschaffen und eingesetzt sind." Doch brach sie zugleich die Fesseln, welche bisher die freiere Bearbeitung der Staatswissenschaften gehemmt hatten (Zachariä, Vierzig Bücher I. S. 69.) und die Ansichten der Reformatoren über die, eigentlich der Kirchengemeinde zustehende, Kirchengewalt und die, mit dem zunehmenden Gebrauche des römischen Rechts sich mehr und mehr verbreitenden, republicanischen Begriffe und Terminologien der römischen Juristen, blieben nicht ohne Einfluß auf die Gestaltung der Ansichten über die Begründung der Staatsgewalt. v. Haller, Restauration I. S. 90. Erst seit dem 17ten Jahrhundert beginnen aber, (zunächst veranlaßt durch die politisch-religiösen Streitigkeiten in England) selbstständige Untersuchungen über die Entstehung des Staats und der Staatsgewalt. Die erwachende Rechtsphilosophie bemächtigte sich der Frage mit besonderem Eifer und förderte, auch im Gegensatz zu der biblisch-historischen Begründungsweise eines Rob. Filmer (in dessen Patriarcha, or the natural power of kings. 1680.) eine Menge s. g. politischer Theorien zu Tage, welche in die beiden Hauptclassen der vertragsmäßigen Willkühr und der nothwendigen Unterwerfung rangirt werden können, und entweder von einer blos factischen Begründung der einzelnen Staaten ausgehen, oder eine rechtliche Begründung des Staats überhaupt versucht haben.

§. 16.

2. Verschiedene politische Theorien der neuern Zeit.

a. Die Vertragstheorien.

I. Die Theorie der (willkührlichen) vertragsmäßigen Begründung des Staats und der Uebertragung der Staatsgewalt auf den Regenten ist ebensowohl von Vertheidigern der unumschränkten Monarchie, als von Anhängern einer (fortdauernden) s. g. Volkssouveränetät und beschränkter Einherrschaft aufgestellt worden. Verbunden hiermit ist größten Theils die Idee eines s. g. Naturzustandes, als eines vorstaatlichen Verhältnisses, welches die Menschen durch Uebergang in den Staat aufgegeben haben. Dabei gelangten aber Diejenigen, welche diesen Naturzustand durch positive Merkmale characterisiren und aus seinen Mängeln den Uebergang zum Staate erklären wollten, zu ganz verschiedenen Resultaten.

II. Einzelne Ansichten und Theorien. 1. Hugo Grotius (geb. 1583. † 1645.) De jure belli et pacis. 1625. Lib. II. Tit. VI. §. 4. Vergl. Pütter's Literatur I. S. 193. — Weitzel, Staatswissensch. I. §. 26. — 2. Thomas Hobbes (geb. 1588. † 1679.), als Verfechter der absoluten Monarchie, in seinen Schriften de cive (1646.) und im Leviathan, s. de civitate ecclesiastica et civili. — Vergl. v. Haller, Restauration I. S. 40 ff. — Weitzel a. a. O. I. §. 27. — Heeren, histor. Werke I. S. 393 f. — 3. John Locke (geb. 1632. † 1704.) als Begründer des Repräsentativ-Systems, in den Two treatises of the goveruement. Vergl. v. Haller I. S. 43. — Weitzel a. a. O. §. 30. — Heeren a. a. O. S. 395 f. — Ueber Algernon Sidney, „das letzte Opfer des Staatsrechts, das auf der Schandbühne zu bluten das Unglück und die Ehre hatte" s. Schlözer, allgemein. Staatsr. S. 90. — v. Haller I. S. 43. u. Weitzel I. §. 29. — 4. Sam. de Pufendorf, de jure naturae et gentium. 1702. 1744., und Christ. v. Wolff, jus naturae. 1750. Grundsätze des Natur- und Völkerrechts. 1754. Vergl. v. Hal-

ler I. S. 49. — Weißel I. §. 39. — 5. Jean Jacque Rousseau, du contrat sociale. 1762. Vergl. Heeren a. a. O. I. S. 429 f. — Einfluß seiner Theorie auf Deutschland. Fichte's System. Weißel a. a. O. II. S. 322. — Schlözer, allgem. Staatsr. S. 3. „Der Staat ist eine Erfindung. Menschen machten sie zu ihrem Wohle, wie sie Brandcassen u. s. w. erfanden." — 6. Ueber die Ansicht, daß der Staat theils auf Vertrag, theils auf Zwang beruhe s. H. Ritter, Princip. der Rsphilosophie. Kiel 1839. S. 1 ff. — Ueber die Theorie der Einzel-Verträge s. Schmalz, deutsch. Staatsr. §. 8. „Juristisch — kann Verbindlichkeit unter Menschen nur aus Verträgen oder Beleidigungen entstehen (?); und also der Staat nur als auf Vertrag gegründet gedacht werden." §. 12. „Der Unterwerfungsvertrag ist (aber) nicht ein Vertrag einer Corporation mit gewählten Regenten, sondern ein Vertrag der Einzelnen mit dem Schutzherrn, ein steter, ewig fortdauernder Tausch von Schutz gegen Gehorsam, von Gehorsam gegen Schutz."

b. Die Nothwendigkeitstheorien.

Unter Nothwendigkeitstheorien verstehen wir diejenigen, welche den Staat nicht als eine Einrichtung menschlicher Willkühr betrachten, sondern ihn auf ein Gesetz stützen, welchem der Mensch sich zu unterwerfen genöthigt ist. Auch bei diesen Theorien kann zum Theil von einem Naturstande die Rede seyn, allein nur als von einer, den Gegensatz von Staat ausdrückenden, Idee, insofern der Mensch nur dadurch sich den Begriff eines Gegenstandes zu bilden vermag, daß er ihn mit seinem Gegentheile vergleicht. Zachariä, Vierzig Bücher. I. S. 50. Von den hierher gehörigen Theorieen ist hervorzuheben:

I. Diejenige, welche den Staat für eine Naturnothwendigkeit erklärt und ihn mit dem Volke und dessen Individualität als schon gegeben betrachtet.

II. Diejenige, welche den Staat und die Staatsgewalt entweder auf einer unbedingten Forderung des Rechtsgesetzes, auf einer Rechtspflicht, oder auf einem sittlichen Gebote beruhen läßt, welchem der Mensch gehorchen muß und soll. Das Erstere ist die Kant'sche Begründungsweise, welcher sich spätere

mit mehr oder weniger Modificationen angeschlossen haben; z. B. auch Zachariä a. a. O. S. 61 ff. „Die Staatsgewalt beruht auf dem Rechtsgesetze, auf einer Rechtspflicht.“ Dieß war aber auch die Ansicht mehrerer Vertheidiger der Vertragstheorie, daß die Eingehung des Vertrags nicht etwas rein Willkührliches sondern vom Rechtsgesetze Gebotenes sey. Auch geht Zachariä I. S. 79. in Beziehung auf die Begründung der Einzelnen in der Erfahrung gegebenen Staaten in der That zur Vertragstheorie über, wenn er sagt: „Der unmittelbare Rechtsgrund der Staatsgewalt ist daher in einem jeden in der Erfahrung gegebenen Staate ein Act der Willkühr.“ Insofern Zachariä hierbei an die (willkührliche) Unterwerfung der einzelnen Individuen unter eine bestimmte Staatsgewalt denkt, scheint seine Ansicht zu der, von Schmalz im deutsch. Staatsr. §. 8. vertheidigten, Theorie der Particularverträge über zu gehen.

III. Die Ansicht, welche den Staat und die Staatsgewalt (Obrigkeit) nach den Lehren einer geoffenbarten Religion (insbesondere der christlichen) auf einer Anordnung Gottes beruhen läßt und sowohl die Verpflichtung des Regenten, als die der Unterthanen gegen die Obrigkeit (zugleich) als Religionspflichten ansieht. Zu demselben Resultate kann auch die Religionsphilosophie gelangen, indem sie den Staat als eine nothwendige Folge des von der Vernunft erkannten Verhältnisses des Menschen zu Gott betrachtet. Hierauf die ganze neuere Staatslehre zu gründen und den Staat als das äußere Reich Gottes auf Erden darzustellen, ist der Zweck des geistreichen Werkes v. Fr. Jul. Stahl, die Philosophie des Rechts nach geschichtl. Ansicht. S. insbesondere die zweite Abtheil. des 2ten Bandes. Heidelb. 1837.

Bei allen diesen Begründungsweisen fehlt es allerdings dem Staate und der Unterwürfigkeit unter die Staatsgewalt nicht an einer höhern Weihe. Den Menschen und die Idee des Staats entwürdigend sind dagegen

IV. die Ansichten, wonach die Staatsgewalt entweder auf dem s. g. Rechte des Stärkern, oder, was in gewisser Hin-

sicht das Nämliche ist, auf dem natürlichen Gesetze beruhen soll, daß der Stärkere oder Mächtigere herrsche über die Schwächern, so daß also überall, wo Macht und Bedürfniß zusammentreffen, von selbst ein Verhältniß entstehe, worin dem Mächtigern die Herrschaft, dem Schwächern aber die Abhängigkeit oder Dienstbarkeit zu Theil werde. Dieß ist die berüchtigte v. Haller'sche Theorie, deren Grundidee in der dickleibigen Restauration der Staatswissenschaften fast auf jeder Seite bis zum Ueberdruß wiederholt und bis zur Geistestödtung ausgesponnen ist und welche, anstatt einen Damm gegen die Revolution zu gewähren, den Umsturz der, auf keinem Rechtsgrunde beruhenden, Staatsgewalt überall sanctionirt, wo sich das ursprüngliche Verhältniß umkehrt, und der Schwächere zum Stärkern wird, was v. Haller I. S. 565. ausdrücklich proclamirt. Auch reducirt sich das v. Haller'sche System am Ende auf lauter einzelne Privatverträge, welche zwischen dem Mächtigern und den einzelnen des Schutzes Bedürftigen zu beiderseitigem Vortheile abgeschlossen werden, die aber natürlich nur so lange gültig sind, als das Bedürfniß dauert. Von Opfern für das Gemeinwohl und allen den Bürger adelnden Gesinnungen kann hierbei keine Rede seyn! Staaten giebt es überhaupt nicht, sondern nur Herren, zu denen eine größere oder geringere Zahl von Knechten im Dienst- und Unterwürfigkeitsverhältnisse steht. Nicht viel besser ist

V. das früher für Deutschland aufgestellte Territorial- oder patrimoniale Prinzip, welches die Landeshoheit aus dem Eigenthum an Grund und Boden ableitete, **Biener**, de natura et indole dominii in German. Lib. I. §. 10. — oder die Staatsgewalt als das privatrechtliche Eigenthum eines Individuums oder einer Familie ansieht und dadurch den Staat der ganz freien und an sich rechtlich gar nicht beschränkten Disposition des Eigenthümers unterwirft. Der ausführlichen Begründung dieser Idee ist die neuere Schrift von Maurenbrecher, die deutsch. regierenden Fürsten u. die Souverainität (Frankf. a. M. 1839.) gewidmet. Die Idee selbst ist übrigens nicht neu. Schon **Hugo Grotius**, de jure belli et pac. Lib. I. c. 3 §. 11. 12.

hatte von Staaten gesprochen, welche sich in pleno jure proprietatis befänden. Vergl. auch Pufendorf, de jur. nat. et gent. Lib. VII. c. 6. §. 16. — Majer, Einleit. in das Privatfürstenrecht. §. 40. — Schnaubert, Anfangsgr. des Staatsrs. der gesammten Reichslande. §. 165.

c. Kritik der verschiedenen Theorien.

Den meisten Theorien liegt ein richtiger Gedanke zu Grunde. Ueber die Vertragstheorie s. in dieser Hinsicht: H. Ritter, über die Princip. der Rsphilosoph. Kiel 1839. S. 4. S. 11. Allein zu große Einseitigkeit in der Verfolgung desselben führte zum Irrthume.

I. Einwendungen gegen die Vertragstheorie. Unhaltbarkeit der Idee vom Naturzustande (Fr. Ancillon, üb. Souveränität. S. 1 ff.) und der Abschließung eines Urvertrags. Vergl. v. Haller, Restauration I. S. 278 f. S. 312 ff. — L. Thilo, der Staat in Hinsicht auf Wesen, Wirklichkeit und Ursprung, zur Entscheid. der Frage, ob er auf einem Vertrage beruhe. Breslau 1827. — Ancillon a. a. O. S. 9 f. — Ritter a. a. O. Vernunftwidrigkeit der Lehre von der Volkssouveränetät. Ancillon S. 13. — L. Thilo, die Volkssouveränetät in ihrer wahren Gestalt. Breslau 1833. — A. Möhl, das Repräsentativsystem. Mannh. 1840. S. 20.

II. Größere oder geringere Einseitigkeit der übrigen Theorien. Mangel eines juristischen Fundaments. Unrichtigkeit und Verkehrtheit des Territorial- oder patrimonialen Princips. Pütter, Beitr. zum d. Staatsr. Bd. I. S. 317 ff. — Posse, üb. Staatseigenthum S. 15 ff. — Ancillon a. a. O. — Gärtner, üb. die wissenschaftl. Behandl. des deutsch. Staatsr. S. 25. S. 53.

§. 17.

C. Wesentliche Eigenschaften der Staatsgewalt.

Die Staatsgewalt empfängt ihre wesentlichen Eigenschaften aus der Natur und dem Wesen des Staats. Sie ist daher 1. die höchste irdische Gewalt, und als solche unwiderstehs-

lich, unverantwortlich, heilig und unverletzlich (s. g. Majestät des sie ausübenden Subjects). Sie ist 2. untheilbar; 3. dauernd und unveränderlich; 4. ausschließlich und 5. der Urquell aller nur dem Staate als solchem zustehenden Befugnisse, keineswegs aber aller möglichen Rechte im Staate, wie Zachariä, Vierzig Bücher I. S. 88. behauptet. — Als einer menschlichen und durch Menschen auszuübenden Gewalt darf man ihr aber keine Attribute beilegen, welche nur Gott zukommen, wie z. B. Unfehlbarkeit, Allgegenwart, bei Zachariä, Vierzig Bücher S. 88 ff. — Maurenbrecher, Lehrb. §. 30. — Milhauser, sächs. Staatsrecht I. §. 9.

§. 18.

D. Bestandtheile oder Rechte der Staatsgewalt.

Jo. Casp. Ziegler, de juribus majestatis tractatus academicus. Vitenb. 1681. Vergl. über den Inhalt dieses Buches Pütter, Literat. I. §. 128. Vergl. auch über älter. Literatur ebendas. III. S. 294. — C. H. a Römer, de jurib. majestaticis. Lips. 1786. — F. G. v. Hertlein, juristisch-politischer Versuch über wesentliche Rechte der Majestät. Würzb. 1787. — C. D. Gräbe, üb. die Eintheil. u. Grundsätze der Regalien und Souveränetätsrechte. Rinteln. 1808. — v. Berg, Abhandl. zur Erläut. der Rhb. Acte. S. 69 ff. — Jordan, Versuche üb. allgem. Staatsr. S. 209 ff. — C. S. Zachariä, Vierzig Bücher v. Staate I. S. 119 ff. — Stahl, Rechtsphilos. Bd. II. Abth. II. S. 36 ff. — Klüber, öffentl. R. §. 99—103. — Maurenbrecher, Lehrb. §. 40 ff. — Milhausen, sächsisch. Staatsr. I. §. 10.

Mit dem Ausdruck „Rechte der Staatsgewalt," werden die Bezeichnungen: Souveränetäts-, Regierungs-, Hoheits-, Majestäts-, Herrscherrechte, Regalien, auch wohl Rechte oder Prärogative der Krone, als gleichbedeutend gebraucht. v. Berg, Abhandl. zur Erläut. der Rheinb. Acte S. 70 ff. — Klüber, öffentl. R. §. 99. — Verschiedene Eintheilungen der Hoheitsrechte, die sich theils auf ihren Ursprung und ihre innere rechtliche Natur theils auf ihre Ausübung beziehen: Wesentliche und nicht wesentliche,

allgemeine und besondere, innere und äußere, eingeschränkte und uneingeschränkte, auch wohl hohe und niedere, verleihbare und unverleihbare, nutzbare und nicht nutzbare, formelle und materielle, objective und subjective u. s. w. Vergl. Klüber §. 99. Not. c.

Die zunächst wichtigste Eintheilung in wesentliche essentialia, Hoheitsrechte im engern Sinne und nicht wesentliche (zufällige, accidentalia), (Häberlin, Handb. des deutsch. Staatsr. II. S. 138 ff. — v. Berg, Abhandl. S. 80 f. — Heuser, de distinctione regalium inter essentialia et accidentalia. Gott. 1755.) wird von C. S. Zachariä, Vierz. Bücher I. S. 122. verworfen, weil die Machtvollkommenheit ihrem Wesen nach ein jedes nach Naturgesetzen mögliche Recht umfasse. Daher fehle es, sagt er, jener Eintheilung schlechthin an einem Theilungsgrunde, d. i. an einer Regel, nach welcher man entscheiden könnte, ob ein bestimmtes Hoheitsrecht in die eine oder andere Classe gehöre. Aehnlich Gönner, deutsch. Staatsrecht. §. 274. Jene Behauptung ist aber unrichtig (vergl. den vorig. Sphen). In der Staatsgewalt liegen an sich nur die aus dem Wesen des Staats nothwendig hervorgehenden Rechte, und hiernach läßt sich zur Genüge bestimmen, was wesentlich und nicht wesentlich sey. Allerdings läßt sich aber nur aus der Erfahrung und nicht a priori bestimmen, was Alles zu den zufälligen Regalien gehören könne. — Nicht ganz identisch, aber häufig damit vermischt ist die Unterscheidung zwischen trennbaren oder verleihbaren und nicht trennbaren oder nicht verleihbaren Regalien. Denn daraus, daß ein Hoheitsrecht wesentlich ist, folgt nicht, daß es nicht, zum Zweck der unmittelbaren Ausübung auf gewisse Gegenstände, verliehen werden könne, sobald es nur der Oberaufsicht und höhern Instanz des Regenten nicht ganz entzogen wird. In soweit ist auch eine Mediatherrschaft oder untergeordnete Landeshoheit möglich. Ueber Verleihung von Hoheitsrechten s. Moser, v. d. Landeshoheit. S. 69. — Leist, Staatsr. §. 99. — B. W. Pfeiffer, üb. die Gränzen der Civil-Patrim. Jurisdiction. Gött. 1806. §. 1—9. — v. Berg, Abhandl. zur Erläut. der Rhb. A. S. 86 ff.

Man kann die Hoheitsrechte, welche jedoch sämmtlich, ihrer nothwendigen Ausübung halber, auch als Pflichten der Staatsgewalt erscheinen, classificiren:

I. in materieller Hinsicht nach ihrem Gegenstande. Hiernach beziehen sie sich entweder A. auf die innern Verhältnisse des Staats oder B. auf die äußern (auswärtigen) Angelegenheiten. Zu den erstern (die innern Verhältnisse betreffen den) Rechten gehört insbesondere: 1. das Recht der Schlichtung von Streitigkeiten über Mein und Dein und der Bestrafung von Verbrechen. (Justizhoheit, Civil- und Criminalgewalt.) 2. Die Abwendung von Gefahren, welche dem Gemeinwesen und den Einzelnen drohen, sowie die Errichtung und Unterhaltung oder Beschützung von Anstalten zur Förderung der materiellen Wohlfahrt und geistigen Bildung der Staatsglieder, (Polizeigewalt. Schul- und Unterrichts-Regal, Kirchenhoheit.) 3. Das Recht, das Vermögen und die Kräfte des Volkes zum Besten des Gemeinwesens und zur Ueberwindung jedes Widerstandes gegen die Staatsordnung zu benutzen und zu verwenden. (Finanz- und Militairgewalt.) 4. Rechte, welche sich auf die Organisation der Staatsbehörden, auf Rang-, Titel- und Standesverhältnisse beziehen. — Zu den die auswärtigen Angelegenheiten betreffenden Rechten gehört insbesondere das Recht des Kriegs und Friedens, der Bündnisse und Verträge, Gesandtschaften, Bestimmung der Gränzen des Verkehrs der Unterthanen mit Auswärtigen, (s. g. Repräsentativ-Gewalt). Vergl. die Aufzählung der Majestätsrechte im Preuß. Landr. Th. II. Tit. 13. und der s. g. niedern Regalien Th. II. Tit. 14. §. 24. Alle diese Rechte sind entweder unmittelbar oder nur mittelbar auf Erreichung des Staatszweckes gerichtet.

In Beziehung auf alle diese Hoheitsrechte kann sich die, stets ihrer Natur nach untheilbar bleibende, Staatsgewalt

II. in formeller Hinsicht äußern als gesetzgebend (potestas legislatoria), als oberaufsehend (jus supremae inspectionis) und als vollziehend, (executive Gewalt,) und in letzterer Hinsicht wieder theils als rechtsprechend (richtend) theils als verwaltend. — v. Berg, Abhandl. zur Erläut.

der Rheinb. Acte. S. 73 f. Doch sind die Ansichten hierüber sehr verschieden. Schon Aristoteles unterschied zwischen der gesetzgebenden, richterlichen und vollziehenden Gewalt, (s. g. Trias politica). Vergl. Metzger, Trias politica, ex principiis jur. publ. universalis considerata. Wirceb. 1783. Manche haben nur eine, die gesetzgebende, Andere zwei, gesetzgebende und vollziehende, und noch andere vier Gewalten unterschieden, nämlich entweder die gesetzgebende, oberaufsehende, richterliche (oder beurtheilende) und vollziehende, oder die gesetzgebende, vollziehende, verwaltende und richterliche. Die unglückliche Idee einer Vertheilung der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt an verschiedene Subjecte führte auch zur Aufstellung einer vermittelnden Gewalt, welche das Gleichgewicht zwischen jenen beiden sich reibenden Gewalten wieder herstellen sollte. Vergl. einen Aufsatz über Classification der Souveränetätsrechte in Winkopp's rhein. Bund. Bd. III. S. 439 f. — Klüber, öffentl. Recht. §. 100. Not. b. — Maurenbrecher, d. Staatsr. §. 41. — Für die aristotelische Trias erklären sich: Hugo Grotius, de jure belli et pac. Lib. I. c. 3. §. 6. — Kant, metaphys. Anfangsgr. der Rechtsl. §. 45. (S. 165.) und Jordan, Versuche üb. allgem. Staatsr. S. 213 ff. Nur die gesetzgebende und vollziehende Gewalt unterscheidet: Dahlmann, Politik I. S. 79. — Zachariä, Vierzig Bücher. I. S. 119. — Vier Gewalten nimmt an: Ancillon, über Souveränetät. S. 18. — Vergl. auch Schlözer, allgem. Staatsr. S. 100. welcher fünf Gewalten (pot. legislativa, executiva, inspectiva, repraesentativa und cameralis) unterscheidet. — Ueber die Schwierigkeit der begriffsmäßigen Abgränzung der Gewalten, insbesondere der gesetzgebenden und vollziehenden s. Schleiermacher in der zum folgenden Sphen anzuführenden Abhandl. S. 24 ff. S. auch Stahl, Rechtsphil. II. Bd. 2te Abthl. S. 50 ff.

§. 19.

IV. Die Verfassung und Regierung des Staats.

A. Verschiedenheit der Beherrschungsform.

Alg. Sidneys Betrachtungen üb. die Regierungsformen, übersetzt v. Erhard. Leipz. 1793. auch von Jacob. Erf. 1795. — Friedrich der Gr. üb. Staatsverfass. u. Regentenpflichten, deutsch v. Kremmer. 1822. — J. Chr. Majer, allgem. Theorie der Staats-Constitutionen. Hamb. 1799. — K. S. Zachariä, üb. die vollkomm. Staatsverfassung. Leipz. 1800. — Krug, über Staatsverfassung und Staatsverwalt. Königsb. 1805. — v. Kalkreuth, die Staatsform. Berlin 1809. — F. Schleiermacher, über die Begriffe der verschiedenen Staatsformen. Abhandl. der Academie der Wissensch. in Berlin. 1814—1815. Philosoph. Classe. S. 17—49. — Stahl, Rechtsphilos. Bd. II. Abthl. II. Kap. 17. — v. Gagern, die Resultate der Sittengeschichte. IV Bde. 2te Ausg. Tübingen 1835—1837. (Bd. I. die Fürsten, oder die Natur der Monarchie. Bd. II. Aristokratie, oder die Fürnehmen. Bd. III. Demokratie).

Die Verfassung, Staatsconstitution im weitern Sinne, d. h. der Inbegriff der rechtlichen Normen über das Subject der höchsten Gewalt im Staate und über die Ausübung der Staatsgewalt, bestimmt theils die Beherrschungsform, theils die Regierungsform. — Kein Staat ohne Verfassung! — wenn auch ohne geschriebenes Staatsgrundgesetz, Verfassungsurkunde, Verfassung, Constitution im engern Sinne. — Unterschied zwischen Verfassungs- und Regierungsrecht. v. Mohl, Staatsr. des Königr. Würtemberg. Bd. II. S. 1 f. Verschiedene Bedeutungen des Ausdrucks: „Regierung.“ S. auch Stahl, Rechtsphil. Bd. II. Abthl. 2. S. 30 ff. Ueber die gewöhnliche Eintheilung in Monarchie, Aristokratie und Demokratie, welche schon Aristoteles Politic. III. c. 5. aufstellt, s. Schlözer, allgem. Staatsr. S. 112 ff. — Schleiermacher a. a. O. S. 20 ff. — Ancillon, über Souverän. S. 18 ff. — Dahlmann, Politik I. S. 13 ff. — Stahl a. a. O. Kap. 17. — Richtiger unterscheidet schon Machiavell im Princeps Cap. 1. zwischen Principatus (Mo-

narchie) und respublica (Republik). Ebenso v. Haller, Restauration I. S. 494. — Klüber, öffentl. Recht. §. 98. Not. a. Letzterer nennt die erste Beherrschungsform Reich, *regnum*, und dieß ist insofern umfassender, als in einem Fürsten- oder Königthum auch der Fall einer Zweiherrschaft (Diarchie) vorkommen kann, wenn nämlich der Fürst einen Mitregenten annimmt, wo dann beiden die persönliche Majestät und (nach Analogie eines condominium pro indiviso) die Staatsgewalt beiden ungetheilt zusteht, wenn auch der That nach nur Einer regiert. Fälle dieser Art sind bekanntlich auch in Deutschland in neuerer Zeit vorgekommen, (in Sachsen und noch jetzt in Hessen); auch war es in älterer Zeit (besonders im 14ten und 15ten Jahrhundert) aus lehnrechtlichen Gründen sehr häufig der Fall, daß Söhne in Gemeinschaft der Landeshoheit blieben (Landtage gemeinschaftlich hielten, Steuern gemeinschaftlich hoben und sich gemeinschaftlich huldigen ließen) wenn sie auch die Nutzungen gleich oder ungleich theilten. Frommann, de condominio territorii. Tub. 1682. — Schnaubert, Staatsr. der gesammt. Reichslande. §. 85 ff. §. 180 ff. — Hoffmann, de communionib. praecipue personar. illustr. in Germania. Marb. 1770. — Moser, von der Landeshoheit der deutsch. Reichsstände. Cap. 8. — Leist, Lehrb. §. 20. — Eichhorn, deutsch. Staats- u. Rechtsgesch. III. §. 428. Folgen hiervon dauern noch gegenwärtig in einigen früher vereinigt gewesenen Bundesstaaten fort, z. B. in den Mecklenburgischen, Anhaltinischen und Reussischen Ländern.

Daß Despotismus und Anarchie keine besondere Beherrschungsform bilden, s. bei Ancillon, üb. Souverän. S. 23 f. Nur widerrechtliche Abarten der Aristokratie und Demokratie sind eines Theils die Oligarchie und andern Theils die Ochlokratie. Klüber, öffentl. Recht §. 98. Not. a.

Ueber die naturgemäße Entwickelung der verschiedenen Staatsformen s. insbesondere Schleiermacher a. a. O. und über die eigenthümlichen Vorzüge und Nachtheile der verschiedenen Beherrschungsformen und ihre practische Ausführbarkeit s. Dahlmann, Politik I. §. 20—23.

Vom s. g. Principe der Legitimität, ein Ausdruck, der in sehr verschiedenen, oft ganz willkührlichen Bedeutungen gebraucht wird, s. Klüber, öffentl. R. §. 98. Not. b. und Zachariä, Vierzig Bücher I. S. 116 ff. Mit der Beherrschungsform hat die Legitimität im neuern Sinne an und für sich eben so wenig etwas zu thun, wie mit dem gesetzmäßigen Handeln der Regierung; man bezieht es vielmehr blos auf den Grund der Herrschaft. Verbunden damit ist die Idee eines durch sein Alter geheiligten eigenen Herrscherrechts einer Dynastie, und des Rechtes „von Gottes Gnaden," Stahl, Rechtsphilos. Bd. II. Abth. 2. S. 82., woraus sich die beschränkte Anwendung des Ausdrucks auf das Erbkönig- oder Fürstenthum erklärt, obgleich im weitern Sinne jede Regierung eine legitime genannt werden kann, welche aus der bisherigen Staatsordnung auf gesetzlichem Wege hervorgegangen ist, so daß also überhaupt die Usurpation den Gegensatz der Legitimität bildet. — Malte-Brun, traité de la legitimité. Paris 1824. — Auch als Gegensatz zum s. g. patrimonialen Principe faßt das Legitimitäts-Princip auf Stahl, Rsphilos. II. Bd. 2te Abth. S. 82.

Unmöglichkeit einer s. g. gemischten Verfassung in Absicht auf die Beherrschungsform, vermöge der Untheilbarkeit der Staatsgewalt. Stahl, Rechtsphil. Bd. II. Abth. 2. S. 39. 54. 55.

Die wesentlichen Eigenschaften einer Monarchie oder die Hauptsätze des s. g. monarchischen Prinzips ergeben sich aus der Natur der einer Person zustehenden Staatsgewalt. Vergl. A. K. Holsche, üb. die monarchische Regierungsform. Königsb. 1794. — Heeren, über die s. g. politischen Theorien, in dessen histor. Werken Th. I. S. 398 f. — Stahl, Rechtsphil. Bd. II. Abth. 2. S. 73 ff. — Nothwendigkeit der Erblichkeit der monarchischen Gewalt; Stahl a. a. O. S. 81. 294. — Dahlmann, Politik. I. S. 83. — Schleiermacher a. a. O. S. 44. — Für Deutschland ist der wesentliche Satz, daß die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben müsse,

durch Art. 57. der Wiener Schlußacte bundesgesetzlich sanctionirt, und im Bundesbeschluß vom 16. Aug. 1824. die Nothwendigkeit der unverletzten Erhaltung des s. g. monarchischen Prinzips ausgesprochen.

§. 20.

B. Die Regierungsform.

Theilnahme des Volks an der Verwaltung der öffentlichen Geschäfte.

Ständische- und Repräsentativ-Verfassung.

Begründete Deduction von Landständen, derselben Befugnissen, Pflichten und Nutzen; absonderlich in den Landen deutscher Nation. 1718. — T. E. Comte de Herzberg, discours sur la forme des gouvernements et quelle en est la meilleure. Berl. 1784. — Benj. Constant, Betrachtungen über Constitutionen u. Vertheil. der Gewalten und Bürgschaften einer constitut. Monarchie. A. d. Franz. Bremen 1814. — Maecenas, üb. Volksgewalt u. Alleinherrschaft. Halle 1816. — Dabelow, üb. Souveränetät, Staatsverf. u. Repräsentativform. Marb. 1816. Dagegen: v. Hornthal, (mit dems. Titel) Bamb. 1816. — Krug, das Repräsentativ-System, oder Urspr. und Geist der stellvertret. Verfass. Leipz. 1816. — C. F. Schlosser, ständ. Verfassung, ihr Begriff, ihre Bedingung. Frankf. 1817. — Seb. Brendel, Gesch., Wesen u. Werth der National-Repräsentat. Bamb. 1817. — C. v. Rotteck, Ideen üb. Landstände. Carlsr. 1819. — G. F. König, das Königthum und die Repräsentation. Leipz. 1828. — Pölitz, das constitut. Leben nach seinen Formen u. Bedingungen. Leipz. 1831. — (Jarke), die ständ. Verfass. u. die deutsch. Constitution. Leipz. 1834. — C. Vollgraf, die Täuschungen des Repräsentativ-Systems. Marb. 1829. — Ludw. Flathe, Gesch. des Kampfes zwischen dem alten und neuen Verfassungs-Princip der Staaten. II Bde. Leipz. 1833. — v. Gagern, die Resultate der Sittengeschichte. (Bd. IV. Politic, oder der Staaten Verfassungen.) — (Fürst Ludwig v. Solms-Lich), Deutschland und die Repräsentativ-Verfassungen. Giessen 1838. — A. Möhl, über das Repräsentativ-System. Mannheim 1840.

Hierauf ist der Unterschied zwischen reinen und gemischten oder zusammengesetzten Verfassungen zu beziehen, der so-

wohl in Monarchien als Aristokratien, aber der Sache nach nicht in Demokratien vorkommen kann, weil hier eine Theilnahme des Volks an der Ausübung der Staatsgewalt neben dem Inhaber derselben undenkbar ist. Aehnliche Formen können aber auch in Demokratien vorkommen. Stahl, Rechtsphilos. Bd. II. Abth. II. S. 295 ff.

Unrichtig ist die bei Ancillon über Souverän. S. 25. und vielen Andern vorherrschende Idee, „zusammengesetzte Verfassungen seyen diejenigen, in welchen die Souveränetät getheilt sey" insofern dabei nicht blos an die Ausübung der Regierungsrechte gedacht wird. Besser ist der Ausdruck „Repräsentativ-Verfassung" dem übrigens in neuerer Zeit auch wieder die ganz unrichtige Idee einer angeblich in ihrem Wesen begründeten Theilung der Staatsgewalt untergeschoben worden ist, um sie für Deutschland in Widerspruch mit den Bestimmungen des Bundesrechts zu setzen. Vergl. namentl. die angef. Schrift: „Deutschland u. die Repräsent. Verf." und dagegen unter Andern: K. Buchner, der Fürst Ludwig zu Solms-Lich und die Repräsentativ-Verfassungen. Darmst. 1838. Vergl. auch schon Posse, über Staatseigenth. u. Staatsrepräsentationsrecht. (Rost. u. Leipz. 1794.) S. 162 ff.

Ueber die (relative) Nothwendigkeit einer beschränkten Monarchie und den Nutzen einer zusammengesetzten, gemischten oder Repräsentativ-Verfassung s. Ancillon, üb. Souveränet. S. 26. — Schleiermacher a. a. O. S. 44. — Klüber, öffentl. Recht. §. 280. — Stahl, Rechtsphilos. Bd. II. Abth. 2. S. 88 ff. S. 300 ff. und ausführlich: Möhl, in der angezeigt. Schrift S. 11 ff. S. auch Görres, die heil. Allianz u. die Völker auf dem Congr. v. Verona. Stuttg. 1822. S. 125 ff.

Geschichte der Entstehung des Repräsentativ-Systems. Dem Alterthum ist das ständische und Repräsentativ-System ganz unbekannt. Die Alten glaubten nur die Wahl zu haben zwischen Tyrannei und Volksherrschaft und deshalb die natürliche Vorliebe für die Republik, obgleich ihre Philosophen der Idee nach die Monarchie als die vollkommenste Staatsform anerkannten. Man hielt Alleinherrschaft und Freiheit (principatum

ac libertatem) für res dissociabiles, und wenn Tacitus im Agricola c. 3. vom Kaiser Nerva rühmt, er habe beides mit einander vereint, so meint er damit nicht eine dafür Bürgschaft gebende Verfassungsform, sondern will nur den Geist der kaiserlichen Regierung bezeichnen. — Das Repräsentativ-System hat sich durchaus aus germanischen Elementen entwickelt und ist (freilich in verschiedenen Gestalten) insbesondere in Deutschland von jeher das herrschende gewesen. Schon Tacitus, de mor. Germ. c. 7. berichtet: »*Nec regibus infinita ac libera potestas*; et duces exemplo potius, quam imperio praesunt;« und c. 11. »De minoribus rebus *principes* consultant, de majoribus *omnes:* ita tamen, ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur.« Doch gab es auch einige »gentes, quae *regnantur*.« Tacitus l. c. c. 25. Bei den Marcomannen »vis et potentia regibus ex auctoritate Romana« c. 42. und »Gothones *regnantur* paulo jam adductius, quam ceterae Germanorum gentes, *nondum tamen supra libertatem*.« Vergl. Eichhorn, deutsche St. u. RSgesch. I. §. 17. In den auf den Trümmern des römischen Reichs gegründeten Staaten, (insbesondere dem fränkischen) wurde der König allerdings eben so unumschränkter Regent der römischen Unterthanen, wie es der römische Kaiser gewesen war, und auch hinsichtlich der Deutschen mußte sich dadurch die erblich gewordene königliche Macht erweitern (Eichhorn §. 26.); indessen war sie von einer unumschränkten Gewalt noch weit entfernt, besonders hinsichtlich der Gesetzgebung und des Kriegsrechtes. (Lex *Salic.* in Prol. Eichhorn a. a. O. §. 32. 87.). Zwar fand eine Theilnahme des ganzen Volkes (aller Freien) an den wichtigern öffentlichen Angelegenheiten wie früher nicht mehr Statt, allein an ihre Stelle tritt die Mitwirkung des auf den fränkischen Reichstagen (Placita) vereinigten Adels und der Geistlichkeit (Concilia mixta); und bei manchen Gegenständen wurde auch wohl noch die Zustimmung des zur Frühjahrs-Musterung auf dem Campus Martius od. Madius versammelten wehrhaften Volkes begehrt. (Eichhorn a. a. O. §. 161. — Zöpfl, d. St. u. Rechtsgesch. Abth. I. §. 45. 47.). Auch er-

hielten sich noch die Landtage (placita) bei den der fränkischen Monarchie unterworfenen Volksstämmen, z. B. der Baiern und Sachsen, denen auch die blos provinziellen Capitularien zur Annahme vorgelegt wurden. Cap. III. a. 803. c. 19. »ut populus interrogetur de capitulis, quae in lege noviter additae sunt.« Zöpfl a. a. O. I Abth. §. 39. Not. 2. §. 49. Aus dem alle Verhältnisse durchdringenden Feudalsystem des Mittelalters (cf. Eichhorn a. a. O. II. §. 286.), welches vertragsmäßige Schranken der Rechte des Herrn seiner innern Natur nach in sich schloß, entwickelte sich dann die, den Kaiser immer mehr beschränkende, Verfassung des, wieder zum Wahlreich gewordenen, deutschen Staatskörpers mit den ausgedehnten Rechten der, geistliche und weltliche Fürsten, Grafen und Städte umfassenden, Reichsstände. Eichhorn a. a. O. II. §. 290 ff. Zöpfl a. a. O. Abth. II. §. 80. 81. Gleichzeitig bildete sich in den einzelnen Territorien mit der Landeshoheit der Fürsten die Landstandschaft der Prälaten, Ritter und Städte aus, wovon weiter unten näher die Rede seyn muß, und aus dieser ältern landständischen Verfassung ist dann durch die Nothwendigkeit einer Ausdehnung der politischen Rechte auf alle Classen der Unterthanen und durch die, den privatrechtlichen Character der Lehnsverfassung ausschließende, in das lebendige Bewußtseyn der Völker tretende Idee des Staats, die neuere landständische oder Repräsentativ-Verfassung hervorgegangen.

Ueber den Geist, oder die wesentlichen Eigenschaften einer solchen Repräsentativ-Verfassung s. Klüber, öffentl. R. §. 280. Not. e.

§. 21.

V. Von dem zusammengesetzten Staate, der Union und dem völkerrechtlichen Staatenvereine.

Moser, von der Reichsstände Landen. S. 135 ff. — Pütter, instit. jur. publ. §. 76. — Schnaubert, Staatsrecht der gesammt. Reichslande. §. 174 ff. — Leist, Lehrb. §. 27. — Klüber, öffentl. R. §. 82. — Jordan, Lehrb. I. §. 43. — Desselb. Versuche S. 193 – 209. — Maurenbrecher, Lehrb. §. 61. — Aeltere

(besondere) Schriften üb. diesen Gegenstand s. in Pütters Literat. III. §. 928. — Klüber's Fortsetz. §. 928. Außerdem: Ahasv. Fritsch, Opusc. T. II. n. 17. — Lehmann, de incorporatione provinciarum. Helmst. 1687. — Waldschmidt, de coalitione diversarum Germaniae regionum. Marb. 1714. — Pütter's Beiträge zum d. Staatsr. I. S. 19 ff.

Zu unterscheiden ist hier:

1. Der zusammengesetzte, föderative oder Bundesstaat, mit einer höchsten und verschiedenen untergeordneten Staatsgewalten, und mit einem doppelten Unterthansverband. —

2. Die Vereinigung (Union) verschiedener Staaten unter einem Herrscher. Unio realis und personalis. — Bei einer Incorporation (Unio per suppressionem) bilden die vereinigten Theile nur einen einfachen Staat. Unbegründet ist aber die Behauptung, daß die Gesetzgebung der incorporirten Lande sogleich ihre Gültigkeit verliere. Auch die Verfassung unterliegt de jure nur einer Abänderung auf verfassungsmäßigem Wege. A. M. ist Mohl, würtemberg. Staatsr. I. S. 64 f. S. jedoch schon Moser, v. der deutsch. Reichsstände Landen S. 158 f. S. 181 f. u. v. Berg, Abhandl. zur Erläut. der Rhb. Acte S. 224 ff. —

3. Vertragsmäßige Vereinigung verschiedener Staaten mit verschiedenen Herrschern: a. zum Bündniß, Allianz im engern Sinne (foedus ad tempus initum); b. zum dauernden und unauflöslichem Staatenbunde mit einer Bundescentralgewalt. (Confoederatio). —

Ueber die natürliche Entstehungsweise der ersten Form s. Schleiermacher in den Abhandl. der Berlin. Academie. Jahrg. 1814—15. Philosoph. Classe S. 41 ff. und über den Unterschied zwischen Staatenbund und Bundesstaat P. A. Pfizer, über die Entwickel. des öffentl. Rechts in Deutschland. Stuttg. 1835. Vergl. auch über den Staatenbund („Staaten-System") Schlözer, allgem. Staatsr. Th. I. S. 117. und Behr in Winkopp's rhein. Bund Bd. VI. S. 442 ff. Bd. VII. S. 99 ff.

Zweites Kapitel.

Geschichtliche Entwickelung des öffentlichen Rechtszustandes in Deutschland, nebst den Quellen des deutschen Staatsrechts.

Erste Abtheilung.

Die Zeit des deutschen Reichs.

Vergl. die oben §. 6. ad II. citirten Schriften; und über die spätere Reichsverfassung und Verfassung der Territorien die Lehr- und Handbücher des Staatsrechts aus der Zeit des deutschen Reichs; besonders J. J. Moser, von Deutschland und dessen Staatsverfassung überhaupt. 1766. Derselbe, von der Landeshoheit der deutsch. Reichsstände überhaupt. 1773. — Vergl. auch Klüber, öffentl. Recht. §. 35 ff. — Schmalz, deutsches Staatsrecht. §. 99—190. Sehr ausführlich: Jordan, Lehrb. I. §. 83—167. — Maurenbrecher, Lehrb. IItes Buch.

§. 22.

I. Die Reichsstaatsgewalt und die Landeshoheit.

Das aus der fränkischen Monarchie hervorgegangene deutsche Reich wird allmählich zu einem Wahlreich. Die Formen der Wahl und die zur Wahl berechtigten Churfürsten bestimmte die goldne Bulle Cap. I. II. Aenderungen machte der westphälische Friede und der Reichs-Dep. Hauptschl. v. 1803. Leist, Lehrb. §. 63. — Ueber die Erneuerung der röm. Kaiserwürde, deren Verbindung mit dem deutschen Reiche, die angebliche Weltherrschaft des Kaisers und die Folgen dieser Rechtsansichten des Mittelalters s. insbesondere Pütter, Specimen juris publici et gentium medii aevi. (De instauratione imperii Romani sub Carolo M. et Ottone M. facta ejusque effectibus.) Goett. 1784. — Moser, v. Deutschland überhaupt. p. 71 ff.

Ueber die Verbindung des italiänischen od. longobardischen Reichs mit Deutschland: Pütter, instit. jur. publ. §. 20 ff. — Häberlin, Handb. des deutsch. Staatsr. I. S. 100 ff.

Immer mehr um sich greifende Beschränkung der plenitudo potestatis des Kaisers durch die Reichsstände, (Status imperii). Häberlin, Handb. I. S. 260 f. Das deutsche Reich bildet nun eine sehr beschränkte Monarchie. Moser a. a. O. p. 544 ff. — Pütter, von der Regierungsform des deutschen Reichs, in dessen Beiträgen zum d. Staatsr. I. S. 19 ff. insbesondere S. 51 ff. — Häberlin, Handb. I. S. 125 ff. S. 429 ff.

Entwickelung der Landeshoheit der geistlichen und weltlichen Reichsstände (ursprünglich kaiserl. Beamten und freier Grundbesitzer), welche die ihnen untergebenen Territorien nicht mehr im Namen und Auftrag des Reichs, sondern kraft eigenen Rechts und in eigenem Namen regieren, jedoch in fortwährendem Subordinations-Verhältniß zu Kaiser und Reich. Grundlage dieser Territorial-Regierungsgewalt ist der vom Kaiser verliehene Gerichtsbann (jurisdictio). Schriften über den Ursprung und das Alter der Landeshoheit s. bei Pütter, Literat. III. §. 848 ff. Erste urkundliche Anerkennung der landeshoheitlichen Gerechtsame im damaligen Umfange durch Kaiser Friedrich II. — Strube, Nebenstunden Th. IV. S. 1 ff. — Moser, von der Landeshoheit der deutsch. Reichsstände p. 28 ff. — Pütter, über den Ursprung der Landeshoheit, in den Beiträgen z. d. Staatsr. Th. I. S. 109 ff. — Schnaubert, Staatsr. der gesammten Reichslande. §. 4 ff. — Constitutio Friderici II. de a. 1220. (de juribus principum ecclesiasticorum). — Schmauss, Corp. jur. publ. p. 4—6. — Pütter, Beiträge S. 119. S. 218 f. — Constitutio ejusd. Imp. de a. 1232. (de jurib. principum secularium.), worin neben andern Concessionen, der Kaiser auch die allgemeine Versicherung ertheilt: »— Unusquisque Principum libertatibus, jurisdictionibus, Comitatibus, centis, sive liberis sive infeodatis *utatur quiete*, secundum *terrae suae* consuetudinem approbatam. Centumgravii recipiant centas a *Domino*

terrae, vel ab eo, qui per *Dominum terrae* fuerit infeodatus.« etc. — Schmauss l. c. pag. 6—8. — Pütter a. a. O. S. 120. — Desselb. histor. Entwick. der Staatsverf. des d. Reichs. I. S. 204 ff. Lange bleibt aber die Landeshoheit (superioritas territorialis) ein bloßes Aggregat einzelner verschiedenartiger Rechte, und bildet kein Recht, aus dessen Begriffe selbst die Bestandtheile logisch abgeleitet und entwickelt werden könnten. Wahlcapit. v. 1519. Art. I. §. 2. „Die Stände bei ihren Hoheiten, geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, sonst auch einen Jeden bei seinem Stande und Wesen lassen.“ Eichhorn, deutsch. St. u. Rsgesch. II. §. 299. — Zöpfl, d. Staats- u. Rsgesch. II. §. 86. Erst der westphälische Friede behandelt sie bei ihrer Anerkennung mehr als einen gegebenen Begriff mit gewissen natürlichen Bestandtheilen. Auch bedient er sich zuerst des Ausdrucks jus territoriale (im französ. Entwurf sogar »droit de souveraineté«), (vergl. §. 14.), während früher nur von landesfürstlicher, Landes- oder hoher Obrigkeit die Rede war, (vergl. über die verschiedenen Ausdrücke: Moser, von der Landeshoheit der d. Reichsstände. S. 3 ff.). Instr. pac. Osnabr. Art. VIII. §. 1. » — omnes et singuli Electores, Principes et Status imperii Romani in *antiquis suis juribus*, *praerogativis*, *libertate*, *privilegiis*, *libero juris territorialis tam in Ecclesiasticis quam Politicis exercitio*, ditionibus, regalibus horumque omnium possessione, vigore hujus transactionis — stabiliti firmatique sunto —«; vergl. auch hinsichtlich der Landeshoheit der Reichsstädte (liberae imperii civitates) Ibid. Art. V. §. 29. Art. VIII. §. 4. Hiernach kamen die Publicisten zu dem Satze, daß alle in der Reichsstaatsgewalt enthaltenen Rechte in ihrer Anwendung auf ein einzelnes Territorium als Rechte der Landeshoheit zu betrachten seyen. Ueber die Parömie: „Ein jeder Herr ist Kaiser in seinem Lande,“ oder »Quilibet status tantum potest in suo territorio, quantum imperator in imperio,« welche theils zu viel, theils zu wenig sagte, s. Moser, von der Landeshoheit überhaupt p. 311 ff. — Pütter, Beiträge I. S. 188. Erörterung. u. Beispiele Bd. I. S. 15 ff. —

Schnaubert, Staatsr. der gesammten Reichslande §. 59.; aber auch noch Pütter, von der Bestimmung, welche die Landeshoheit mit jeder andern höchsten Gewalt gemein hat, daß sie nur zur gemeinen Wohlfahrt Statt findet, in den Beiträgen I. No. 19. (S. 317 ff.).

Deutschland bildete hiernach einen zusammengesetzten Staatskörper; aber keinen bloßen Staatenbund. Pütter, Beiträge S. 30 ff. Desselb. histor. Entwick. der Staatsverf. des d. Reichs. I. S. 209. — Leist, Lehrb. §. 16. — Zöpfl, d. St. u. Rsg. Abth. II. S. 112.

Unterscheidung zwischen Reichsunmittelbaren, (immediati) und Reichsmittelbaren, (mediati, Landsassen, Landesunterthanen) als verschiedenen Classen der Reichsunterthanen. Vergl. gesetzliche Bezeichnungen im Reichsabsch. v. 1548. §. 66., wo die immediate Glieder und Stände (auch Güter ohne Mittel) der Landesfürsten Unterthanen entgegengesetzt werden. Instr. pac. Osnabr. Art. III. §. 2. »in camera imperiali vel aliis Imperii *immediatis* aut *mediatis* dicasteriis.« — Art. V. §. 28. »Libera et *immediata* Imperii Nobilitas« — »aliis *Statibus subjecti.*« §. 29. »in Capitulis, ecclesiis collegiatis — *immediate* vel *mediate* Imperio subjectis.« §. 30. »Status *immediati* — Statuum *subditi.*« Wahlcap. Art. IX. §. 10. „Wofern sich aber dergleichen bei *Mediat*=Ständen, und anderen, so dem Reich *immediate* nicht, sondern Churfürsten, Fürsten und andern Reichsständen unterworfen, begäbe" u. s. w. Wahlcap. Art. XV. §. 1. „Die mittelbare Reichs= und deren Ständen Landesunterthanen." §. 2. „die unmittelbahre Reichs=Ritterschaft." Pütter, Beiträge I. S. 43 f. — Allgayer, Bestimmung der wesentl. Merkmale und Begriffe der heutigen Reichsmittel= und Unmittelbarkeit. Würzb. 1795. — (v. Fahnenberg), Reichsunmittelbarkeit, Reichsstandschaft, Landeshoheit in ihrem Verhältnisse zum Reichsoberhaupte. Regensb. 1798. Dingliche und persönliche Reichsunmittelbarkeit, Leist, Lehrb. des d. Staatsrs. §. 18.

§. 23.

Reichsregierung. — Kaiserliche Reservatrechte. — Verfassung des Reichstages.

J. J. Moser, von den kaiserl. Regierungsrechten und Pflichten. II. Th. 1772. 1773. — Derselbe, von deutschen Reichstägen. II. Th. 1774. — Chr. Gottl. Biener, Bestimmung der kaiserl. Machtvollkommenheit in der d. Reichsregierung. Leipz. 1781. — H. W. von Bülow, Geschichte u. Verfass. des gegenwärtigen Reichstages. II. Th. Regensb. 1792. — Hörl, üb. den Rechtsgrund der kaiserl. Reservatrechte. Landsh. 1802. — Eichhorn, deutsche Staats- u. Rsgesch. IV. §. 531—539.

Erste Regel: Der Kaiser darf nicht in die Regierung der einzelnen Territorien eingreifen, indem vielmehr die Landesherrn daselbst alle Hoheitsrechte mit Ausschluß des Kaisers auszuüben haben. Instr. pac. Osnabr. Art. VIII. §. 1. Wahlcapit. Art. I. §. 8. „Wir wollen weder den Reichsgerichten, noch sonst Jemanden, wer der auch sey, so in als außer dem Reiche gestatten, daß den Ständen in ihren Territoriis, in ihre Landeshoheits- und Regierungs- besonders in Religions-, Polizey-, Kameral-, Militair-, Justiz-, Lehens-, Kriminal- und Gnadensachen, sub quoqunque praetextu, wider die Reichsgesetze, den Friedensschluß oder aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche pacta vor- oder eingegriffen werde.“

Zweite Regel: Der Kaiser bedarf zur Ausübung der kaiserlichen Regierungsrechte der Zustimmung der Reichsstände. Instr. pac. Osnabr. Art. VIII. §. 2. »Gaudeant (sc. Status imperii) sine contradictione *jure suffragii* in *omnibus deliberationibus* super *negotiis imperii*, praesertim ubi leges ferendae, vel interpretandae, bellum decernendum, tributa indicenda, delectus aut hospitationes militum instituendae, nova munimenta intra Statuum ditiones exstruenda, nomine publico, veterave firmanda praesidiis, nec non ubi pax aut foedera facienda, aliave ejusmodi negotia peragenda fuerint, *nil horum aut quicquam*

simile posthac unquam fiat vel admittatur, nisi de Comitiali, liberoque omnium Imperii statuum suffragio et consensu.« — Wahlcapitulat. Art. IV. §. 1. „In allen Berathschlagungen über die Reichsgeschäfte, insonderheit diejenigen, welche in dem instrumento pacis namentlich exprimiret und dergleichen, sollen und wollen wir die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ihres juris suffragii sich gebrauchen lassen, und ohne derselben reichstägige freye Beystimmung in selbigen Dingen nichts vornehmen und gestatten." — Vergl. Pütter, ob und in wieweit den deutschen Reichsständen ein Mitregierungsrecht an der kaiserl. Regierung beigelegt werden könne? in dessen Beiträgen I. No. 3. S. 58 ff.

Die Ausnahmen von beiden Regeln bilden die kaiserlichen Reservatrechte (jura reservata caesarea), hinsichtlich welcher sich also hiernach eine doppelte Classe unterscheiden läßt. Streit über die Natur und die Nothwendigkeit (Zulässigkeit) einer speciellen Aufzählung der kaiserl. Reservatrechte bei den westphälischen Friedensverhandlungen. Eichhorn, d. St. u. Rsg. IV. §. 525. insbes. Not. t. S. auch Pütter, was für Grundsätze zur richtigen Gränzscheidung zwischen kaiserl. Reservatrechten und der Reichsstände landesherrl. Regalien anzunehmen seyen? in dessen Beiträgen I. No. 11. S. 186 ff. Desselben Erörterungen und Beispiele. Bd. I. S. 1—17. — Schnaubert, Staatsr. der gesammt. Reichslande. §. 75 ff. — Leist, Lehrb. §. 23. — Beschränkung der (in die Regierung der einzelnen Territorien eingreifenden) kaiserlichen Reservatrechte in ihrer Ausübung oder Wirksamkeit. Wahlcap. Art. I. §. 9. Art. VII. §. 4. Art. XV. §. 2. 5. Art. XXII. §. 5. — Pütter, Beiträge I. S. 210—216. Concurrenz der Reichsstände bei Ausübung einiger dieser Rechte: Pütter a. a. O. S. 217—223.; insbesondere über Ertheilung von Moratorien ebendas. S. 225 ff.

Verfassung des Reichstages, (permanent zu Regensburg seit 1663.). Drei Collegien, und zwar I. das Collegium der Churfürsten, früher aus sieben, zuletzt aus zehn Mitgliedern bestehend; II. das Collegium der Fürsten (und Gra-

fen), worin bis zum Lüneviller Frieden die geistliche Bank 35 Viril- und 2 Curiatstimmen (schwäbische und rheinische Prälaten), die weltliche Bank 59 Viril- und 4 Curiatstimmen (wetterauische, schwäbische, fränkische und westphälische Grafencurie) zusammen also 100 Stimmen umfaßte. III. Das Collegium der Reichsstädte. Instr. pac. Osnabr. Art. VIII. §. 4. Vergl. überhaupt über die Zusammensetzung der verschiedenen Collegien Häberlin, Handb. I. S. 261 ff. S. 281 ff. und über die Veränderungen in der letzten Zeit des deutschen Reichs Leist, Lehrb. §. 73—79. Ueber das allgemeine Directorium auf dem Reichstage, die kaiserl. Commissäre und das Reichs-Erbmarschallamt ebendas. §. 80—82.

Fassung der Beschlüsse: Pütter: Ob bei den drei Reichscollegien Mehrheit der Stimmen gelte? Ob die kaiserl. Entscheidung den Ausschlag gebe? in dessen Beiträgen Bd. I. No. 4. u. 5. — Leist, Lehrb. §. 83. 84. — Häberlin, Handb. I. S. 571 ff.

Ueber Sachen, bei welchen die sonst die Regel bildende Stimmenmehrheit in den einzelnen Collegien nicht entscheiden konnte, bestimmte Instr. pac. Osnabr. Art. V. §. 9. »Pluralitas autem votorum in causis *religionem* sive *directe* sive *indirecte* concernentibus, nequaquam attendatur.« §. 52. »In causis *religionis*, omnibusque *aliis negotiis*, ubi Status tanquam unum corpus considerari nequeunt (d. i. wo es sich um jura singulorum handelt), ut etiam Catholicis et Augustanae Confessionis Statibus *in duas partes euntibus*, *sola amicabilis compositio lites dirimat*, *non attenta votorum pluralitate.*« (s. g. Itionsrecht, jus eundi in partes; Sonderung der Reichsstände in ein Corpus Catholicorum und ein Corpus Evangelicorum). Häberlin, Handb. I. S. 358 ff. Die dabei in Aussicht gestellte Bestimmung über die pluralitas votorum in materia collectandi ist nicht erfolgt. Leist, Lehrb. §. 85.

§. 24.

Verschiedene Verfassung der Territorien. Unterordnung der Landeshoheit unter die Reichsstaatsgewalt.

I. Die Beherrschungsform der Territorien ist theils monarchisch, theils republicanisch. Die monarchischen sind theils weltliche (Erb=) theils geistliche (Wahl=)Staaten. Schnaubert, Staatsr. der ges. Reichslande. §. 9. — Leist, Lehrb. §. 24. — Häberlin, Handb. des deutschen Staatsrs. II Bd. S. 107 ff. Für die Behauptung, daß in den geistlichen Territorien dem Stifte die Landeshoheit zustehe s. Schnaubert, Staatsr. der gesammt. Reichsl. §. 16. 166. Desselb. Erläuter. des Lehenrechts. S. 138 f. — Dagegen: Posse, über Staatseigenthum. S. 142 ff. — Moser, von der Landeshoh. Kap. IV. §. 8. — Gönner, Staatsr. §. 250. — Leist, Lehrb. §. 24. Vergl. auch Strube, Nebenstunden Th. I. No. 1. — Biener, de natura et indole dominii in territoriis Germaniae. Hal. 1780. p. 42 seq. Zu den republicanischen Staaten gehörten seit 1803 nur noch Reichsstädte: J. J. Moser, von der reichsstädtischen Regimentsverfassung. 1772. Ueber die früher bestandenen Reichsdörfer (pagi immediati imperii, Instr. pac. Osnabr. Art. V. §. 2.) s. von Dachenröden, Versuch eines Staatsrechts — der freien Reichsdörfer in Deutschl. Leipz. 1785. Den noch übriggebliebenen Reichsstädten sprach der Reichsdep. Hptschl. v. 1803. §. 27. ausdrücklich die volle Landeshoheit zu. Leist, Lehrb. §. 60.

II. Unterordnung der Landeshoheit unter die Reichsstaatsgewalt. Moser, von der Landeshoheit überhaupt. S. 248 ff. — Chr. E. Weiße, von den Vortheilen der deutsch. Reichsverbindung. Leipz. 1790. — Pütter, instit. jur. publ. §. 204 ff. — Häberlin, Handb. des d. Staatsrs. Bd. II. S. 80 ff. — Leist, Lehrb. §. 23. — Jordan, Lehrb. §. 160.

A. Im Verhältnisse der Inhaber der Landeshoheit zu einander. 1. Verbot aller Selbsthülfe, Repressalien und Befehdung. Landfr. v. 1548. Prooem. §. 1. „— also,

daß — niemands, wes Würden, Stands oder Wesens der sey, um keinerley Ursachen willen, wie die Namen haben möchten, auch in was gesuchtem Schein das geschehe, den andern bevehden, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belägern, noch einige verbotene *conspiration*, oder Bündnuß wider den andern aufrichten, oder machen: Daß auch keiner den andern seiner possession, Innhabens oder Gewehr — — mit gewehrter Hand und gewaltiger That freventlich entsetzen — soll." Art. 1. „Und darauf haben Wir alle offene Vehde und Verwahrung durch das gantze Reich aufgehoben und abgethan." Instr. pac. Osnabr. Art. XVII. §. 7. »Et *nulli omnino Statuum imperii licet jus suum vi vel armis persequi;* sed si quid controversiae, sive jam exortum sit, sive posthac inciderit, *unusquisque jure experiatur*, secus faciens reus sit fractae Pacis.« S. jedoch auch eine Ausnahme: ibid. Art. XVII. §. 5. 6. J. J. Moser, nachbarliches Staatsrecht. S. 93 ff. S. 122 ff. — Strube, von erlaubten und unerlaubten Kriegen der d. Reichsstände wider einander. Frankf. 1758. Desselb. Nebenstunden Th. IV. No. 27. Th. VI. No. 44. Vergl. Leist, Lehrb. §. 123. §. 266. — 2. Ueber andere Beschränkungen hinsichtlich der Religionsübung, oder des s. g. juris reformandi, nach Instr. pac. Osnabr. Art. V. §. 31. und hinsichtlich der freien Flußschifffahrt nach ibid. Art. IX. §. 1. auch Wahlcap. Art. VIII. §. 7. sowie die Möglichkeit einer Verjährung zwischen den Reichsständen s. Pütter, von den besond. Bestimmungen der Landeshoheit aus der gemeinsamen Verbindung, worin alle Reichsstände unter einander stehen; in den Beiträgen zum d. Staatsr. Bd. I. No. 17. §. 1—5. 7—9.

B. Hinsichtlich des Verhältnisses der Inhaber der Landeshoheit zu Kaiser und Reich. 1. Verbot aller Bündnisse gegen Kaiser und Reich. Instr. pac. Osnabr. Art. VIII. §. 2. » — jus faciendi inter se et cum exteris *foedera*, pro sua cujusque conservatione ac securitate singulis Statibus perpetuo liberum esto, ita tamen, ne ejusmodi foedera sint contra Imperatorem et Imperium pacemque ejus publicam,

vel hanc imprimis transactionem, fiantque salvo per omnia juramento, quo quisque Imperatori et Imperio obstrictus est.« Ebenso und mit einigen Zusätzen Wahlcapitul. Art. VI. §. 3—5. **Pütter**, Beiträge I. No. 17. §. 6. — **Leist**, Lehrb. §. 266. 2. Unzulässigkeit einer **Veräußerung** des Territoriums an Auswärtige, oder einer Lostrennung vom Reiche. Vergl. Reichsabsch. v. 1548. §. 52. 53. Wahlcap. Art. X. §. 1. **Schnaubert**, Staatsr. der Reichslande §. 73. Nothwendigkeit der kaiserlichen Einwilligung bei **jeder** Veräußerung eines **lehnbaren** Territoriums. **Leist**, Lehrb. §. 45. 3. **Beschränkung** der **Landesgesetzgebung** durch die absolut gebietenden oder verbietenden Reichsgesetze. **Silberrad (Scheid)** de potest. statuum imperii leges in territorio ferendi recessibus imperii contrarias. Argent. 1756. — **Pütter**, institut. jur. publ. §. 225. Kaiserliches Oberaufsichts- u. Schutzrecht s. g. potestas suppletoria oder jus devolutionis des Kaisers. Vergl. **Schnaubert** a. a. O. §. 69 f. 4. Möglichkeit von **Verbrechen** der Landesherrn, insbesondere gegen Kaiser und Reich. J. G. **Cramer**, de natura et indole delictorum et poenarum in causis statuum imperii R. G. Lips. 1738. — G. S. **Treuer**, de jure crim. publ. S. R. J. cautissime dijudicando. Goett. 1740. — Chr. Fr. G. **Meister**, de jure, quod in delictis personarum illustrium obtinet. Goett. 1784. — J. Fr. de **Neumann**, de delictis et poenis principum. Francof. 1783. — **Pütter's** Literatur III. §. 1568. — **Klüber's** Fortsetz. ead. §. — **Leist**, Lehrb. §. 164 ff. Ein Beispiel aus dem Jahre 1775. s. bei **Pütter**, Beiträge I. S. 304. Andere bei **Häberlin**, Handb. II. S. 13. — **Verlust** der Landeshoheit zur **Strafe**. Wahlcapit. Art. XX. **Leist**, Lehrb. §. 165. — Möglicher **Rückfall** eines **lehnbaren** Territoriums an das Reich. Wahlcapitul. Art. XI. §. 10 ff.

C. In Beziehung auf das Verhältniß zu den **Landesunterthanen**. Nothwendigkeit der Ausübung der Landeshoheit nach den Bestimmungen der Reichsgesetze. **Klagrecht** der **Unterthanen** wegen **jedes Mißbrauchs** der Landeshoheit. Wahlcapitul. (v. 1792.) Art. XIX. §. 6. „Wenn auch Land-

stände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit in Privatsachen, welche die landesfürstl. Kammer betreffen, Klage führen so sollen und wollen Wir diese bei ihren ordentlichen Landesgerichten entscheiden lassen — —. Auch sollen und wollen Wir bei andern Klagsachen der Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit, insonderheit wenn es die landesherrliche Obrigkeit und Regalien — betrifft, ad nudam instantiam subditorum keine Mandate oder Rescripte, welche Anordnungen in meritis causae enthalten, weder Ordinationen, noch protectoria oder conservatoria ertheilen, sondern nach Inhalt des — Reichsabschiedes (v. 1654.) zuvörderst die Austräge in Acht nehmen." §. 7. „Wo aber in Sachen, da Landstände, Unterthanen, oder in Reichsstädten die Bürger oder deren Ausschüsse wider ihre Obrigkeit Klage führen, die Jurisdiction fundiret, dannoch, ehe und bevor die Mandate, Rescripte oder etwa in deren Stelle tretende Ordinationen ergehen, die beklagte Obrigkeit jedesmal und in allen Fällen mit ihrem Bericht und Gegennothdurft zuvorderst vernehmen, gestalten bei dessen Hinterbleibung ihnen gestattet und zugelassen seyn soll, solchen Mandaten oder Rescripten, welche Anordnungen in meritis causae enthalten, auch Ordinationen keine Parition zu leisten, und wenn alsdann sich befinden würde, daß die Unterthanen billige Ursache zu klagen haben, dem Processe schleunig, doch mit Beobachtung der substantialium abhelfen, inmittelst gleichwohl sie zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anweisen." — Verbot der Nachsuchung auswärtiger Hülfe. Kaiserl. Resolution v. 1670. — Schmauss, Corp. jur. publ. p. 1079. — Befugniß der Reichsstände zur Selbsthülfe gegen widerspenstige Unterthanen und Klagrecht derselben: Wahlkap. Art. XV. §. 8. „Immaßen dann auch — Ständen — zugelassen und erlaubt seyn soll, sich nach der Verordnung der Reichsconstitution bei ihren hergebrachten und habenden landesfürstlichen und herrlichen Rechten selbst und mit Assistenz der benachbarten Stände wider die Unterthanen zu manuteniren, und sie zum Ge-

horsame zu bringen —". Moser, von der Landeshoheit überhaupt. p. 323 ff. — Pütter, von den besonderen Bestimmungen der Landeshoheit, sofern sie noch eine höhere Gewalt von Kaiser und Reich über sich hat, in den Beiträgen Bd. I. No. XVIII. Desselb. Instit. jur. publ. §. 204 ff. — Leist, Lehrb. §. 147. §. 22.

§. 25.

II. Quellen des deutschen Staatsrechts.

A. Des Reichsstaatsrechts.

Verschiedene Classen derselben. Geschriebene und ungeschriebene — Reichsgrundgesetze und Reichsgesetze im engern Sinne. J. St. Pütter, de legum Imperii fundamentalium et civilium differentia. Goett. 1763. — (J. D. v. Gullmann) Abhandlung von der Geschichte der wichtigsten deutschen Reichsgrundgesätze. Frankf. u. Leipz. 1767. — Moser, von Deutschl. u. dessen Staatsverf. überh. p. 195 ff. — Pütter, instit. jur. publ. §. 39 f. — Leist, Staatsr. §. 7 ff. — Häberlin, Handb. des deutsch. Staatsr. I. S. 179 ff.

Sammlungen der Reichsgesetze: J. J. Schmauss, Corpus juris publici S. R. Imperii academicum, enthaltend des h. röm. Reichs deutscher Nation Grund-Gesetze, nebst einem Auszuge der Reichs-Abschiede, anderer Reichsschlüsse und Vergleiche. Neueste Ausg. v. Hommel. Leipz. 1794. — K. Fr. Gerstlacher, Handb. der deutsch. Reichsgesetze — in systemat. Ordnung. XI Th. Carsl. 1786—1794. Ejusd. Corpus juris publ. et priv. Frankf. u. Leipz. 1783—89. — Fr. Leop. Waizenegger, Corpus jur. publ. S. R. Imp. academicum. Freiburg 1750.

Im Einzelnen:

1. Die goldene Bulle (aurea bulla) Kaisers Karl IV. vom Jahre 1356. — Moser, von Deutschl. u. dessen Staatsverf. überh. p. 214 ff. — J. P. v. Ludewig, vollständ. Erläuterung der goldn. Bulle. 2te Ausg. II Th. Frankf. 1752. —

J. D. von Olenschlager, neue Erläuterung der goldn. Bulle Carls IV. aus den älteren deutsch. Geschichten u. Gesetzen. Frankf. u. Leipz. 1766. Vergl. auch Pütter's Literatur II. §. 696. III. §. 880. Desselb. Gesch. der d. Reichsverfass. I. S. 237 ff.

2. Die kaiserlichen Wahlcapitulationen. Moser a. a. O. p. 297 ff. — Erste Wahlcapitulation Carl's V. von 3. Jul. 1519. — Vergl. Pütter's Gesch. der d. Reichsverfass. I. S. 315. Project einer beständigen Wahlcapitulation vom 8. Jul. 1711. — Instr. pac. Osnabr. Art. VIII. §. 3. — Pütter a. a. O. II. S. 118. — Letzte Wahlcapitulation Franz II. v. 5. Jul. 1792. Vergl. auch über die Geschichte der Wahlcapitulationen: Häberlin, Handb. des deutsch. Staatsr. I. S. 182 ff. — Eichhorn, deutsche St. u. Rsg. IV. §. 477. 531. 594. Von einzelnen Bearbeitungen der verschiedenen Wahlcapitulationen ist zu nennen: J. J. Moser, Betrachtungen üb. die W. C. Joseph II. II Th. 1777. 1778. — Häberlin, pragmat. Geschichte der Wahlcap. Leopolds II. 1792. — Jos. v. Riegger, Joseph. II. harmon. Wahlcap. mit allen vorhergehenden W. C. verglichen. II Th. Prag 1781. — G. H. v. Berg, die W. C. Franz II. in systemat. Ordn. Gött. 1792. Andere Schriften über die W. C. und das s. g. Adcapitulationsrecht der Churfürsten s. bei Leist, Staatsr. S. 19. 20. — Pütter, Literat. II. §. 687—695. III. §. 877—79.

3. Staatsverträge und Friedensschlüsse, insbesondere:

a. Der westphälische Friede v. 1648. Doppelter (aber gleichlautender) Friedensschluß: Instrumentum pacis *Osnabrücensis* mit Schweden und Instr. pac. *Monasteriensis* mit Frankreich, bestätigt und wörtlich aufgenommen in §. 4. u. 5. des (jüngsten) Reichsabschieds v. 1654., in seiner dreifachen Eigenschaft als „Vertrag 1. zwischen Haupt und Gliedern, 2. dieser unter sich selbsten und 3. mit denen ausländischen Cronen." Moser, v. Deutschl. u. dessen Staatsverf. p. 385. Vergl. über Geschichte und Inhalt des westphäl. Friedens: Pütter, Gesch. der d. Reichsverfass. II. S. 49—139. Desselben Geist des

westphäl. Friedens. Gött. 1795. — v. Senkenberg, Darstellung des westphäl. Friedens. Frankf. 1804. — Eichhorn, d. St. u. Rsg. IV. §. 521—527. — Für die Erklärung ist die Geschichte der mehrjährigen Verhandlungen wichtig, in W. Gärtner, westphäl. Friedenscanzley. XI Th. Leipz. 1731—37. (geht nur bis 31. Mai 1646.). — J. G. v. Meiern, Acta pacis publica oder westphäl. Friedenshandlungen und Geschichte. VI Th. Hannov. u. Gött. 1734—36. Ueber Ausgaben des westphäl. Friedens und andere ihn betreffende Schriften s. Pütter, Literat. II. p. 420 ff. 492 f. III. p. 69 ff. — Leist, Staatsr. S. 21. 22. — Vergl. auch Häberlin, Handb. I. S. 196 ff.

b. Andere, das Reich betreffende Verträge und Friedensschlüsse, wie in Beziehung auf die Religionsverfassung die Concordate mit dem römischen Stuhle (Moser a. a. O. p. 366—384.) und in politischer Hinsicht: der Nymweger Friede von 1679., der Ryswicker v. 1697., die Rastadter Friedenspräliminarien oder der Badener Friede v. 1714., der Wiener Friede von 1738., (Moser, a. a. O. p. 469 f.) der Dresdner Friede v. 1745. (für das Reich genehmigt 1751.), der Teschner Friede v. 1779. (vom Reiche ratihabirt 1780.) und der Lüneviller Friede vom 9. Febr. 1801. nebst dem zu seiner Erläuterung dienenden Frieden zu Campo Formio v. 17. Octbr. 1797. Diese Friedensschlüsse finden sich abgedruckt in: **Schmauss**, Corp. jur. gentium academicum. II Tom. Lips. 1750. (bis 1731. sich erstreckend). — **Wenk**, Codex jur. gent. III Tom. Lips. 1781. (v. 1733—1772.). — **de Martens**, Recueil des principaux Traités (seit 1761.) Tom. I—VII. Gött. 1791—1801. Supplemens Tom. I—VIII. Gött. 1802—1820. (Dann fortgesetzt von Saalfeld und noch jetzt von Murhard). S. auch Mehrere auf die zuletzt genannten Friedensschlüsse bezügliche Urkunden bei Leist, Lehrb. Anhang. S. 1—28. Vergl. Pütter's Litterat. II. S. 495 f.

4. Die s. g. Land- und Religionsfrieden, insbesondere der ewige Landfriede zu Worms v. 1495., erneuert ebendas.

1521., erklärt und verbessert zu Nürnberg 1522., bestätigt zu Speyer 1542., ergänzt und von neuem bestätigt zu Augsburg 1548. Moser a. a. O. p. 226. Der Religionsfriede von 1555. Moser a. a. O. S. 258. Schriften darüber s. in Pütter Literat. III. S. 647 f. insbes. Andr. Gail, de pace publ. Colon. 1580. — J. Ph. Datt, de pace publ. Ulm 1698.

5. Die Reichsmatrikel v. 1521.; abgedr. in Gerstlacher's Handb. der Reichsgesetze. Th. VI. S. 815 f. — Schmauss, Corp. jur. publ. p. 87 f. — M. Stein, de matricula imperii novissima. Rost. 1704. 1751. — Leist, Staatsr. S. 666 f.

6. Die Ordnung der zehn Kreise v. 1521. und die Reichsexecutions-Ordnung v. 1555. S. Moser a. a. O. p. 275. und über Ursprung, Begriff und Eintheilung der Kreise und die Kreisverfassung Moser von der deutsch. Kreisverfassung. Frankf. 1773. — M. Hoffmann, Versuch einer staatsrechtl. Theorie von den deutschen Reichskreisen überhaupt, und dem Schwäbischen insbesondere. II Th. Kempten 1787. — Pütter, instit. jur. publ. §. 106 ff. — Leist, Staatsr. §. 91 ff. — Pütter, Literatur III. p. 177 ff. Ueber Reichsexecutionen s. Leist §. 115. (auch §. 8. Not. 5.).

7. Die Ordnungen für die höchsten Reichsgerichte, nämlich: a. die Reichscammergerichts-Ordnung v. 1495. und die jüngste von 1555. nebst dem Concept einer erneuerten und verbesserten C. G. O. v. 1613. u. dem C. G. Visitations-Absch. v. 1713. b. Die Reichshofrathsordnungen, vorzüglich die Neueste von 1654. Moser, von Deutschl. u. dessen Staatsverf. p. 281—296. — Ueber die Verfassung der höchsten Reichsgerichte s. Moser, von der deutschen Justizverfassung. II. Th. — Malblank, Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichs- und Provincial-Gerichts- und Canzley-Verfassung. IV Th. Nürnb. u. Altorf 1791—95. — J. C. Herchenhahns Gesch. der Entstehung, Bildung und gegenwärt. Verfass. des k. Reichshofraths. III. Th. Mannh. 1792. — Leist, Staatsr. §. 125 ff.

8. Die verschiedenen Reichs-Polizeiordnungen insbesondere

die von 1577. — Gerstlacher, Corp. jur. publ. et priv. Th. I. p. 429. — Leist, Staatsr. §. 173.

9. Die Reichsabschiede, Reichsdeputations- und Reichsschlüsse. Neue Sammlung der Reichsabschiede (zuletzt von Olenschlager) IV Th. Frankf. 1747. — Pachner von Eggenstorf, Sammlung aller Reichsschlüsse (von 1663—1740.). Regensburg 1740 ff. IV Th. — Ueber den wichtigen Reichs-Deputations-Hauptschluß v. 25. Febr. 1803. (abgedr. nebst dem denselb. genehmigenden Reichsgutachten v. 24. März 1803. und dem kaiserl. Commissionsdecrete v. 27. April 1803. auch bei Leist, Staatsr. im Anhang No. VII—IX. und in v. Meyer's Staatsacten I. S. 12 ff.) s. A. Chr. Gaspari, der Deput. Receß mit histor. geograph. und statist. Erläuterungen. II. Th. Hamb. 1803. — v. Roths, Abhandl. aus dem d. Staatsrechte zu Erläut. des Lüneviller Friedens und des Dep. Hauptschl. Bamb. u. Würzb. 1804. — Wichtig für die Interpretation sind die Protocolle der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg mit Beilagen. VI Bde. Regensb. 1803.

§. 26.

B. Quellen des Territorial-Staatsrechts.

Moser, von der Reichsstände Landen. S. 1129 ff. Von der Landeshoheit überhaupt. S. 42 ff. — Schnaubert, Staatsr. der gesammt. Reichslande. §. 13. — Leist, Lehrb. §. 10. — Mohl, würtemb. Staatsr. I. §. 7 f.

1. Die älteste Quelle bilden kaiserliche Constitutionen, Reichsgesetze und Privilegien des Kaisers für Inhaber der Landeshoheit, deren Unterthanen und Stände. Moser, von der Landeshoheit überhaupt. S. 45. S. insbesondere die beiden Constitutionen Kaiser's Friedrich II. v. 1220. und 1232., worin die Rechte der geistlichen und weltlichen Landesherrn überhaupt, in ihrem damaligen Umfange, anerkannt wurden. Schmauss, Corp. jur. publ. p. 4—8. Vergl. oben S. 60. Beschränkungen der Kaiser hinsichtlich der, die Landeshoheit beeinträchtigenden Privilegien machte die Wahlcapitulat.

Art. VII. §. 5. „Woneben Wir fühohin keinerley von Unseren Vorfahren zu ertheilen nicht hergebrachte *Privilegia*, so derer Churfürsten, Fürsten und Ständen in dero Territoriis zustehenden Policey-Wesen und gleichfalls hergebrachter Gerechtsamen in einigerley Weg vorgreifen, ertheilen, noch die etwa bereits ertheilte erneuern sollen noch wollen.“ Art. XV. §. 2. „Wie wir dann auch keinem Churfürsten, Fürsten und Stand (die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit begriffen) seine Landsassen ihme mit oder ohne Mittel unterworfene Unterthanen — von deren Botmäßigkeit und Jurisdictionen, wie auch wegen Landesfürstl. hoher Obrigkeit, und sonsten rechtmäßig hergebrachten respective Steuern, Zehnden und andern gemeinen Bürden und Schuldigkeiten, weder unter dem *Praetext* der Lehenherrschaft, Standserhöhung, noch einigem andern Schein, eximiren und befreyen, noch solches andern gestatten wollen.“ Pütter's, Beiträge I. S. 307.

2. Die von den Landesherrn einzelnen Classen ihrer Unterthanen ertheilten Privilegien, insbesondere die s. g. Stadtrechte. Vergl. Eichhorn, deutsch. St. u. Rsg. II. §. 310. III. §. 431. — Moser, von der Landeshoheit überhaupt. S. 48.

3. Familienverträge, Erbverbrüderungen, Theilungsrecesse in Successionsfällen, fürstl. Testamente, überhaupt s. g. Hausgesetze, (vergl. Eichhorn, d. St. u. Rsg. III. §. 428 ff. IV. §. 540 f.) in welchen Bestimmungen gemacht sind: a) über die Veräußerung des Territoriums und des damit verbundenen Eigenthums der landesherrl. Familie; b) über die Successionsfähigkeit, Successionsordnung, Einführung der Primogenitur, Vormundschaft, Apanagen der Nachgebornen, Rechte der Töchter und fürstl. Wittwen. Zum Theil sind die Landstände Guarants derselben. **Nic. Betsius, tract. de statutis, pactis et consuetudinib. familiar. illustrium. Argent. 1611. 1699.** Andere Schriften darüber s. bei Pütter, Literatur III. §. 1523. S. auch Moser, von der Landeshoheit überhaupt. S. 48. — Chr. Majer, Autonomie des Fürsten- und übrigen unmittelbaren Adelstandes im deutsch.

Reiche. Tübing. 1782. — Pütter, Erörterung. u. Beispiele I. S. 143 ff. — Jaup, de valore et efficacia pactorum s. statutorum familiarum illustrium. Giessae 1792. — Ueber die Nothwendigkeit der kaiserlichen Bestätigung: Wahlcap. Art. I. §. 9. „Sollen und wollen auch — — die, denen Reichs-Constitutionibus gemäß, gemachte Uniones, zuvorderst aber die unter Churfürsten Fürsten und Ständen aufgerichtete Erb-Verbrüderungen — — auf gebührendes Ansuchen ohne Weigerung und Aufenthalt, in beständiger Form *confirmi*ren." — Art. XI. §. 2. „Dabei (nämlich bei der Belehnung) auch dieselben mit der *Edition* deren alten *Pactorum familiae* nicht beschweren, vielweniger die Reichs-Belehnung wegen erstgedachter Edition der Pactorum familiae, (welchen — an ihrer Validität und Verbindlichkeit nichts abgehen solle) die seyen neue oder alte — aufhalten." — Theilweise Geheimhaltung der Hausgesetze. Mangel einer vollständigen Sammlung. Nachweisungen s. in Moser, Familien-Staatsrecht. Th. I. S. 969 ff. Th. II. S. 946 ff. — J. D. Reiche, Verzeichniß zur Erläuterung des deutsch. Privatfürstenrechts vorzüglich gehöriger Urkunden. Bückeb. 1785. — Klüber, öffentl. Recht. §. 75. Not. a.

4. Mit Entstehung der Landstände und der Entwickelung der landständischen Verfassung werden auch eine wichtige Quelle des Territorial-Staatsrechts:

a. die in der Regel auf dem Wege des Vertrags entstandenen und hiernach zu beurtheilenden (Moser, von der Reichsstände Landen S. 942. 1126. 1130 ff.) ältern Freiheitsbriefe, Landesfreiheiten oder Privilegien, Handvesten, Recesse, Accorde, Schadlosbriefe oder Reversalien (bei einzelnen Bewilligungen der Landstände). S. über die verschiedenen Arten und Benennungen Moser a. a. O. S. 1124 ff. u. überh. Häberlin, Handb. II. S. 40 f. — Eichhorn, deutsche St. u. Rsg. III. §. 427.; aber auch Rudhart, Geschichte der Landstände in Baiern. Heidelb. 1816. 2ter Th. S. 87. S. auch Hausmann, Beiträge zur Geschichte der sächs. Landesversammlungen. Th. II. S. 64 f. Eine Zusammenstellung (mit

Auszügen) der Landesfreiheiten vieler einzelner Territorien giebt Moser von der Reichsstände Landen. Buch IV. Cap. II. S. 949—1124. Eine Sammlung derselben enthält Joh. Christ. Lünig, Collectio nova, worin der mittelbaren oder landsässigen Ritterschaft in Deutschland — sonderbare — Privilegia und Freiheiten enthalten sind. II Theile. Frankf. u. Leipz. 1730. (Die Sammlung enthält meistens nicht blos ritterschaftliche, sondern ständische Privilegien überhaupt). Nachweisungen für einzelne Länder s. noch bei Klüber, öffentl. R. §. 74. Not. a. b. Merkwürdig sind insbesondere: 1. Die baierischen Freiheitsbriefe, s. Rudhart a. a. O. 2. Die würtemberg. Landesverträge und Privilegien, namentlich der Tübinger Vertrag von 1514. und der Erbvergleich von 1770. Reyscher, würtemb. Staatsgrundgesetze. Bd. I—III. Tübing. 1828 f. — Paulus, Haupturkund. der würt. Landesgrundverf. Heidelb. 1816. 3. Die Privilegien der braunschw. lüneburgischen Lande. Jacobi, Landtagsabschiede und andere die Verf. des Fürstenth. Lüneburg betreffenden Urkunden. II Th. Hann. 1794. 1795. — Kleinschmidt, Samml. von Landtags-Absch. u. s. w. der Fürstenthümer Calenberg, Grubenhagen u. Göttingen. II Th. Hannov. 1832. S. auch über Verbindlichkeit, Bestätigung, Anwendung, Erläuterung u. s. w. der Landesverträge Moser a. a. O. Buch IV. Cap. 8—12. — Gleicher Natur sind:

b. Die s. g. Landes- (Erb- u. Grund-) Vergleiche, wodurch Streitigkeiten zwischen Landesherrn und Ständen, welche schon vor den Reichsgerichten verhandelt waren, (unter Vermittlung kaiserlicher Commissarien) verglichen und beseitigt worden sind. Besonders wichtig und umfangreich ist z. B. der mecklenburgische (noch jetzt geltende) Erb-Landesvergleich v. 1755. S. über diese Quelle überhaupt und Nachrichten von verschiedenen dergleichen Streitigkeiten Moser von der Reichsstände Landen S. 1189—1356. Von ähnlicher Bedeutung sind die Vergleiche über Streitigkeiten in Städten zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft. Dieselbe Kraft haben:

c. Die *res judicatae* d. h. Reichs- und landesgerichtliche Erkenntnisse in Streitigkeiten zwischen der Landesherrschaft

und den Unterthanen. Moser, von der Reichsstände Landen. S. 1129., von der Landeshoheit überhaupt. S. 48. — Pütter, Beiträge I. S. 306. — Häberlin, Handb. II. S. 93. — Zu diesen kommen noch, als eine wichtige und reichhaltige Quelle, jedoch erst seit dem 16. Jahrhundert:

d. Die Landtagsabschiede, welche ihrem Inhalte nach auch meistens die Natur eines vertragsmäßig constituirten Rechts haben und sich von den neuern Landtagsabschieden, wo sie überhaupt noch vorkommen, wesentlich unterscheiden. Moser, von der Reichsstände Landen. S. 1125. Sammlungen für einzelne Länder s. schon oben bei a.

4. Landesgesetze im engern Sinne, insbesondere die Landes- und Polizei-Ordnungen der einzelnen Länder, welche häufig auch Bestimmungen über Gegenstände des öffentlichen Rechts enthalten.

5. Verträge einzelner Territorien untereinander und mit auswärtigen Staaten.

Zweite Abtheilung.

Die Auflösung des deutschen Reichs und der Rheinbund (Rheinische Bund.)

§. 27.

I. Der Lüneviller Friede und dessen nächste Folgen.

Klüber, öffentl. Recht. §. 25—26. — Jordan, Staatsr. I. §. 168 f. — Schmalz, deutsch. Staatsr. §. 191 ff.

Gebrechlichkeit der deutschen Reichsverfassung. Moser von der Landeshoheit überh. (1773.) S. 258. „Im Reiche ist die Thüre ohnehin schon aus dem Angel, und der Wagen aus dem Gelaiß: Das Gleich-Gewicht unter denen Reichsständen unter sich hat bereits so starck Noth gelitten, daß die Schwache sich derer Mittleren, und die Mittlere derer Großen, oft nicht länger erwehren können, als es dem Mächtigeren beliebet, stille zu sitzen." S. auch die spätern Erklärungen Napoleons

und der Rheinbundsfürsten zur Ankündigung und Rechtfertigung der Stiftung des Rheinbundes. Meyer's Staatsacten I. S. 101 ff. — v. Berg, Abhandl. zur Erläut. der Rhb. Acte. I. S. 189 ff. — Der s. g. Fürstenbund v. 23. Jul. 1785., als letzter Versuch die Reichsverfassung zu erhalten und die Besitzungen und Gerechtsame aller Reichsstände zu garantiren. v. Dohm, Denkwürdigkeiten aus meiner Zeit. Th. III. S. 185. — Eichhorn, deutsche Staats- und Rsgesch. IV. §. 602. — Französische Revolution und Reichskrieg gegen Frankreich (März 1793.) beendigt durch den Lüneviller Frieden v. 9. Febr. 1801. Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich. Lüneviller Friede Art. VI. »S. M. l'Empereur et Roi, tant en son nom, *qu'en celui de l'Empire Germanique*, consent à ce que la République Française possède désormais, en toute souveraineté et propriété, *les pays et domaines situés à la rive gauche du Rhin* et qui faisaint partie de l'Empire Germanique; de manière, que — — le *Thalweg du Rhin* soit désormais *la limite* entre la République Française et l'Empire Germanique.« — Stipulation einer Entschädigung der erblichen Fürsten aus den Mitteln des Reichs. Lüneviller Friede Art. VII. »— l'Empire sera tenu de donner aux princes *héréditaires*, qui se trouvent dépossédés à la rive gauche du Rhin, *un dédommagement, qui sera pris dans le sein du dit Empire.*« — Frankreich übernimmt nach Art. VIII. von den auf Ländern des linken Rheinufers haftenden Schulden keine andern, »que les dettes résultantes d'emprunts formellement *consentis par les états* des pays cédés, ou des *dépenses faites pour l'administration effective* des dits pays.« Verzicht des Kaisers (auch im Namen des Reichs) auf alle (besonders lehnherrlichen) Rechte auf die zur cisalpinischen und ligurischen Republik geschlagenen italiänischen Länder. Lüneviller Friede Art. XII. XIII., verglichen mit dem Frieden zu Campo Formio Art. VII. VIII. S. den Lüneviller Frieden in v. Meyer's Staatsacten I. S. 1 ff.

Niedersetzung einer Reichs-Deputation (24. Aug. 1802.) zur Ermittelung und Vertheilung der den erblichen Fürsten ver-

sprochenen Entschädigung. Bestimmungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses v. 25. Febr. 1803. (bestätigt durch das Reichsgutachten v. 24. März und das kaiserliche Ratificationsdecret v. 27. April 1803.). Säcularisirung fast sämmtlicher geistlicher Territorien und Subjection der meisten Reichsstädte und Reichsdörfer unter die Landeshoheit der entschädigten Fürsten §. 1—30. des R. D. Hptschl. „Alle Güter der fundirten Stifter, Abteyen und Klöster — werden der freyen und vollen Disposition der respectiven Landesherrn sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen — und der Pensionen der aufgehobenen Geistlichkeit." (§. 35. des R. D. Hptschl.) — Verpflichtung der entschädigten Reichsstände, die von ihren Besitzungen jenseits des Rheins herrührenden, von Frankreich nach Art. VIII. des Lünev. Friedens nicht übernommenen, Schulden auf die zur Entschädigung erhaltenen Domänen und Renten zu übertragen. (§. 38.). — Aufhebung aller Rheinzölle und Begründung einer (mit Frankreich gemeinschaftlichen) s. g. Rheinschifffarths-Octroi. (§. 39.). S. die Convention darüber v. 15. Aug. und 1. Octbr. 1804. in v. Meyer's Staatsacten I. S. 59 f. — Bestimmungen über die persönl. Stellung und Sustentation der abtretenden geistlichen Regenten und der ihre Pfründe verlierenden Personen (§. 47—58.). Ferner wird §. 59. der sämmtlichen geistlichen und weltlichen Dienerschaft in den Entschädigungslanden „der unabgekürzte lebenslängliche Fortgenuß ihres bisherigen Ranges, ganzen Gehalts und rechtmäßiger Emolumente, oder, wo diese wegfallen eine dafür zu regulirende Vergütung gelassen" oder, wenn sie ansässig sind, und sich nicht versetzen lassen wollen, eine sehr billige (bei einem „15jährigen Diener" den vollen Gehalt mit Emolumenten umfassende) Pension zugesichert. — §. 60. „Die dermalige politische Verfassung der zu säcularisirenden Lande, in so weit solche auf gültigen Verträgen zwischen dem Regenten und

dem Lande, auch andern reichsgesetzlichen Normen ruht, soll ungestört erhalten, jedoch in demjenigen, was zur Civil- und Militairadministration, und deren Verbesserung und Vereinfachung gehört, dem neuen Landesherrn freye Hand gelassen werden." Vergl. Bemerkungen zur Erklärung des §. 60. des Reichsdep. Hptschl. Frankf. 1805. J. F. Runde, über die Erhaltung der Verfassung in den Entschädigungslanden, nach dem Reichsdep. Hptschl. v. 1803. Gött. 1805. — §. 61. „Die Regalien, bischöflichen Domainen, domcapitelischen Besitzungen und Einkünfte fallen dem neuen Landesherrn zu." — §. 62. „Die erz- und bischöflichen Diözesen verbleiben in ihrem bisherigen Zustande" (bis auf Weiteres). — §. 63. „Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt seyn; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds, nach der Vorschrift des westphälischen Friedens, ungestört verbleiben; dem Landesherrn steht jedoch frey, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten." — Bestimmungen über das Schuldenwesen der Entschädigungslande, §. 77—81. Kreisschulden, §. 82—85. Reichssteuern und Kammerzieler der Entschädigungslande, §. 86—89. — Schriften über den Reichsdep. Hptschl. s. oben §. 25. No. 9. — Eichhorn, deutsch. St. u. Rsgesch. IV. §. 606.

§. 28.

II. Stiftung des Rheinbundes und Auflösung der Reichsverfassung.

Anschluß der süddeutschen Staaten an Frankreich. Krieg mit Oesterreich und Preßburger Friede v. 26. Decbr. 1805. S. den Friedenstractat in v. Meyer's Staatsacten I. S. 95 ff. Abschließung des Rheinbundes zu Paris, 12. Jul. 1806. Ueber Zweck und Natur desselben s. v. Berg, Abhandl. zur

Erläut. der rhein. B. A. Hannov. 1808. No. I. v. Kamptz, in Winkopp's rhein. Bund. Bd. V. S. 371. — Klüber, Staatsrecht des rhein. Bundes. §. 72. — Winkopp's rhein. Bund. Bd. X. S. 108 f. — Lucchesini, sulle cause e gli effetti della confederazione Renana. P. II. 1819. Deutsch 1821. Die sechszehn deutschen Reichsstände und Landesherrn, welche die Rheinbundsacte unterzeichneten, waren: 1. der König von Baiern; 2. der König von Würtemberg; 3. der Kurerzkanzler (Fürst Primas); 4. Großherzog v. Baden; 5. Großherzog v. Berg; 6. Großherzog v. Hessen-Darmstadt; 7. Fürst v. Nassau-Usingen; 8. von Nassau-Weilburg; 9. Hohenzollern Hechingen; 10. Hohenzollern Sigmaringen; 11. Salm-Salm; 12. Salm-Kyrburg; 13. Isenburg-Birstein; 14. Aremberg; 15. Lichtenstein; 16. von der Leyen. Klüber, öffentl. R. §. 41. Not. a.

Notification an die Reichsversammlung v. 1. Aug. 1806. Abdicationsurkunde des Kaiser's Franz II. v. 6. Aug. 1806. Entbindung sämmtlicher Reichsstände von ihren Pflichten gegen Kaiser und Reich. Urk. v. 11. Aug. 1806. Einer Protestation Hannover's gegen die Auflösung des deutschen Reichs gedenkt eine Note der hannov. Bevollmächtigten auf dem Wiener Congresse v. 25. Novbr. 1814. Klüber, Acten des Wiener Congr. Bd. I. S. 84. — S. die Actenstücke, welche die Auflösung des deutschen Reichs betreffen, in v. Meyer's Staatsacte I. S. 101 ff. — Winkopp's rhein. B. Bd. I. S. 9. S. 44 ff. — Parallele zwischen dem deutschen Reich und dem rhein. Bunde v. W. J. Behr in Winkopp's rhein. Bd. Bd. VI. S. 418 ff. Bd. VII. S. 99 f. Bd. VIII. S. 3 ff. — Klüber, öffentl. R. §. 30. — Eichhorn, deutsch. St. u. Rsg. IV. §. 607.

Krieg mit Preußen 1806 und Tilsiter Friede v. 1807. (Letzteren s. in Winkopp's rhein. Bund. Bd. III. S. 390 ff.) Vergrößerung des Rheinbundes durch den Anschluß von 23 (meistens norddeutschen) Fürsten, nämlich: 1. König v. Sachsen; 2. König v. Westphalen; 3. Großh. v. Würzburg; 4—8. Herzoge von S. Weimar, Gotha, Meiningen, Coburg, Hildburg-

hausen; 9—11. Herzoge von Anhalt-Dessau, Bernburg, Köthen; 12—13. Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen u. Rudolstadt; 14. Waldeck; 15—18. Reuß-Greitz, Schleitz, Lobenstein u. Ebersdorf; 19. Lippe-Detmold, 20. Schaumburg-Lippe; 21. Herz. v. Mecklenburg-Strelitz, 22. Meckl. Schwerin; 23. Holstein-Oldenburg. Die Accessions-Urkunden s. in v. Meyer's Staatsacten I. S. 123 ff. u. in Winkopp rhein. Bund. Bd. I. S. 238 f. S. 465 f. II. S. 41. S. 291 f. S. 303 f. III. S. 135. 157. 447. IV. S. 92. V. S. 127. VI. S. 320. S. 473. VIII. S. 157. Bd. X. S. 150. Ueber die Verschiedenheiten dieser Accessions-Urkunden s. ebendas. Bd. X. S. 450 f. Verminderung des Rheinbundes durch die Vereinigung der Nordküste von Deutschland mit Frankreich. Oldenburg, Salm-Salm u. Salm-Kyrburg, Aremberg für Meppen und die drei Hansestädte werden dem französ. Reiche incorporirt.

§. 29.

III. Bestimmungen der Rheinbunds-Acte. (L'acte de la Confédération du Rhin.) — Bedeutung des im Art. 34. derselben enthaltenen Verzichts.

Benennung der Mitglieder und Namen des eingegangenen Bundes. Art. I. Die die Acte unterzeichnenden Staaten »seront séparés à perpétuité du territoire de l'Empire germanique et unis entr' eux par une confédération particulière sous le nom *d'États confédérés du Rhin.*« — Aufhebung der Verbindlichkeit der Reichsgesetze: Art. II. »*Toute loi de l'Empire germanique*, qui a pu jusqu'à présent concerner et obliger Leurs Majestés et Leurs Altesses Sérénissimes les Rois et les Princes —, dénommés en l'article précédent, leurs *sujets* et leurs *états* ou partie d'iceux, *sera à l'avenir*, relativement à Leurs dites Majestés et Altesses — à leurs *états* et *sujets* respectifs *nulle et de nul effet;* sauf néanmoins les droits acquis à des *créanciers* et *pensionaires* par le recès de 1803., et les dispositions du §. 39. du dit recès relatives à *l'octroi de navigation du Rhin*, lesquelles

continueront d'être exécutés suivant leur forme et teneur.« — Verpflichtung der Bundesfürsten zur Bezahlung der Kreisschulden. Art. XXIX. Annahme neuer Titel. Art. III—V. — Bundesversammlung zu Frankfurt. Art. VI. »Les intérêts communs des États confédérés seront traités dans une *Diète*, dont le siège sera à *Francfort*, et qui sera divisée en *deux Collèges*, savoir: le Collège des *Rois* et le Collège des *Princes*.« Diese (nie gehaltene) Bundesversammlung hat alle Streitigkeiten zwischen den Bundesfürsten zu schlichten; das Präsidium soll der Fürst Primas führen. Art. IX. X. Ueber die Form und Gegenstände der Verhandlung soll »un statut fondamental« errichtet werden. Art. XI. (Ist nicht zu Stande gekommen.) — Aufnahme neuer Mitglieder. Art. XXXIX. Der französische Kaiser ist Protector des Bundes. Art. XII. Schutz- und Trutz-Bündniß mit Frankreich und Bestimmung der Contingente. Art. XXXV—XXXVIII. Ueber die Bedeutung des Protectorats s. das Schreiben Napoleons an den Fürsten Primas v. 11. Septbr. 1806. v. Meyer's Staatsacten I. S. 121. — Winkopp's rhein. Bund. Bd. I. S. 240. — Die Bundesfürsten sind völlig unabhängig von jeder fremden Macht und können nicht im Dienste anderer Staaten stehen. Vergl. Winkopp's rhein. Bund. Bd. II. S. 147 ff. Veräußerung der Souverainetät ist nur zu Gunsten eines Mitgliedes des Bundes zulässig. Art. VII. VIII. — Gebietsaustausche und Subjection der Person und des Territoriums der zwischen oder in dem Gebiete der Rheinbundsfürsten belegenen Reichsfürsten, Grafen, Städte, (Nürnberg u. Frankfurt) Reichsritter, und geistlichen Orden unter die Souverainetät der Rheinbundsfürsten, (mit Ausnahme von Mergentheim, welches erst 1809. an Würtemberg kam. Ueber die Besitznahme s. Urkunden in Winkopp's rhein. Bund. Bd. XI. S. 450 f.) Art. XIII—XXV. (Besitzergreifungs-Patente s. in Winkopp's rhein. Bund. Bd. I. S. 91. 142. 149. 262. 270. 471.) — Bestimmung der in der Souverainetät über die mediatisirten Reichsstände wesentlich enthaltenen Rechte. Art. XXVI.: »Les

droits de *souveraineté* sont ceux de *législation*, de *juris-diction suprême*, de *haut police*, de conscription militaire ou recrutement, et d'impôt.« Vergl. v. Berg, Abhandl. zur Erläut. der Rhb. Acte. S. 135. — Winkopp's rhein. Bund. Bd. II. S. 1 ff. S. 67 ff. S. 264 ff. — Feststellung des Rechtsverhältnisses der s. g. Mediatisirten: a. Grundherrliche Rechte: Sie behalten ihre Domainen und alle »droits seigneuriaux et féodaux non essentiellement in-hérens à la souveraineté,« namentlich die Rechte der niedern und mittleren Gerichtsbarkeit in Civil- und Criminalsachen, Forst-Gerichtsbarkeit und Polizei, Jagd, Fischerei, Berg- und Hüttenwerke, Zehnten, Lehnrechte, Grundzinsen, Patronatrecht und andere ähnliche Gerechtsame. Winkopp's rhein. Bund. Bd. II. S. 76 f. Ihre Güter sollen hinsichtlich der Besteuerung den landesherrlichen Domainen oder der privilegirtesten Classe der steuerpflichtigen Grundstücke gleichgestellt werden. Art. XXVII. Winkopp, rhein. Bund. Bd. VI. S. 209 f. Verhältnißmäßige Vertheilung der Landesschulden zwischen dem Souverain und dem Mediatisirten. Art. XXX. Winkopp, rhein. Bund. Bd. VI. S. 54 f. XIV. S. 257 f. — b. Persönliche Vorrechte: 1. (Art. XXVIII.) »En matière *criminelle* les princes et comtes actuellement régnans et leurs héritiers jouiront des *droits d'austrègues* c. a. d. d'être jugés par leurs pairs et dans aucun cas la *confiscation de leurs biens ne pourra être prononcée ni avoir lieu*, mais les revenus pourront être *sequestrés* pendant la vie des condamnés.« Vergl. Brauer, Beiträge. No. XXXVII. Neff, in Winkopp's rhein. Bund. Bd. XI. S. 75 ff. — 2. (Art. XXXI.) »Il sera libre aux princes ou comtes actuellement régnans et à leurs héritiers, de *fixer leur residence* par tout où ils le voudront, pourvu que ce soit dans un des États membres ou alliés de la confédération du Rhin, ou dans les possessions qu'ils conserveront en souveraineté hors du territoire de la dite confédération; et de *retirer leurs revenus* ou leurs capitaux, sans pouvoir être assujettis pour cette cause à aucun droit ou impôt quelconque.« — Die in den subjicirten

Ländern sich findenden öffentlichen Diener, sollen, wenn sie nicht im Dienst behalten werden, pensionirt werden. Art. XXXII. Vergl. Winkopp's rhein. Bund. Bd. IV. S. 289 ff. Eben so sollen auch die Mitglieder der geistlichen Ritterorden, welche den Genuß der Ordensgüter verliehren, eine ihren bisherigen Einkünften entsprechende Pension erhalten. Art. XXXIII. —

Verzicht des Art. XXXIV. »Les Rois, Grand-Ducs, Ducs et Princes confédérés *renoncent*, chacun d'eux pour soi, ses héritiers et successeurs, à *tout droit actuel* qu'il pourrait avoir ou prétendre *sur les possessions* des autres membres de la confédération telles qu'elles sont et telles qu'elles doivent être, en conséquence du présent traité; *les droits éventuels de succession demeurant seuls réservés*, et pour le cas seulement où viendrait à s'eteindre la maison ou la branche qui possède maintenant, ou doit, en vertu du présent traité, posséder en souveraineté les territoires, domaines et biens, sur lesquels les susdits droits peuvent s'étendre.« Ueber den Gegenstand und Umfang (auch heutige Wirksamkeit) dieses Verzichts ist vielfach gestritten worden. Vergl. Brauer, Beiträge zu einem allgem. Staatsr. der rhein. Bundes-Staaten. S. 241 ff. 249 ff. 255 ff. — Winkopp's rhein. B. Bd. II. S. 82 f. S. 110 ff. Bd. VII. S. 482 ff. — v. Kamptz, ebend. Bd. XI. S. 67 f. Ferner Bd. XI. S. 399 ff. XIII. S. 427 f. 465 f. — K. S. Zachariä, das Staatsr. der rhein. Bundes St. S. 173 f. — Behr, system. Darstell. des rhein. Bundes. S. 140 f. — Klüber, Staatsr. des Rheinbundes §. 89 ff. und am gründlichsten und ausführlichsten in dessen Abhandlung. und Beobacht. für Geschichtk. Staats- u. Rsw. Bd. I. No. 1. (S. 1—57.). — 1. Gegenstand des Verzichts. Der Verzicht geht seinen Worten und seinem ganzen Zwecke nach, (das mit der neu erlangten Souveränetät Unvereinbare wegzuräumen,) nur auf damals bestehende oder in Anspruch zu nehmende (droits actuels) unabhängige Staatsberechtigungen, d. h. Rechte, welche als Ausflüsse der Staatsgewalt zu betrachten sind (Jurisdictions- und andere Hoheitsrechte) und welche unabhängig von der Landeshoheit des

Landes, in welchem sie zuständig waren, ausgeübt wurden. Ausgenommen von der Verzichtleistung sind ausdrücklich alle gegenseitigen Successionsrechte der Bundesfürsten, wobei es einerlei ist, ob sie auf Blutsverwandtschaft oder einem andern gültigen Rechtstitel beruhen. Auch darf der Verzicht nicht bezogen werden: a. auf die von einem Territorium ganz umschlossenen Staatsbesitzungen (s. g. Enclaven), insoweit sie nicht durch ausdrückliche Verträge (Rheinb. Acte. Art. XIII f.) ausgetauscht wurden; b. nicht auf diejenigen Rechte, welche privatrechtlicher Natur sind, wie α. die Lehnsherrlichkeit. Daher ist bei Feudis extra curtem die Lehnsherrlichkeit des ausländischen Lehnsherrn durch den Art. 34. der Rhb. Acte keineswegs auf den inländischen Souverän übergegangen. S. darüber noch insbesondere Klüber, öffentl. Recht. §. 541. u. in den cit. Abhandlungen Bd. I. No. 12. (S. 398 ff.) sowie über den diese Frage betreffenden Streit zwischen Braunschweig und Lippe; Protocolle der deutsch. Bundesversamml. 1830. §. 30. (S. 75.) §. 80. (S. 222.) §. 107. (S. 468.) §. 323. (S. 1368.) 1831. §. 10. (S. —) §. 34. (S. 105.) §. 44. (S. 134.). Etwas Anderes ist es mit der Lehnshoheit, als einem Ausfluß der Staatsgewalt. Doch hat man zur Zeit des Rheinbundes die Lehnsherrlichkeit eines Souverains im Lande des Andern als dem Wesen der Souveränetät widerstreitend und daher durch Art. 34. der Rhb. A. als aufgehoben betrachtet. Vergl. die unten §. 30. No. VI. angeführten Verordnungen, welche sich ausdrücklich dafür erklären, daß bei feudis extra curtem die Lehnsherrlichkeit auf den inländischen Souverain übergegangen sey. Vergl. auch (C. A. Haus) Ueb. die Lehnherrlichkeit eines Souverains des rhein. Bundes in dem Gebiete des andern. Würzb. 1807. — Ant. Hunger, üb. die Erlöschung der auswärtigen Lehen in den Staaten der rhein. Conföderation. Landsh. 1808. — M. Günther, de mutata feudorum extra curtem inter principes foederi rhenano adscriptos ratione. Lips. 1809. Vergl. Winkopps rhein. Bund., Bd. IX. S. 185 f. 196 ff. Der Verzicht trifft aber auch nicht: β. das Einlösungsrecht bei Territorial-Pfandschaften und nicht: γ. Domainen, Patronatrechte,

Zehntgerechtsame, Rechte des freien Eigenthums, wozu auch alle nutzbare, nicht wesentliche Regalien gerechnet werden müssen, privatrechtliche (im Gegensatz zu den Staatsrechts-) Servituten, Schuldforderungen und bewegliches Eigenthum in dem Gebiete eines andern Bundesfürsten. Ferner geht der Verzicht auch nicht c. auf alle Staatsberechtigungen, indem weder gemeinschaftliche Landeshoheiten (Territorial-Condominate) noch streitige Landeshoheiten, weil sie keine droits actuels auf die Besitzungen eines Andern sind, darunter begriffen werden können. Winkopp's rhein. Bund. Bd. XI. S. 404 f. Eben so wenig sind die der Staatsgewalt untergeordneten Regierungsgerechtsame (Apanagen und Paragien, standesherrliche Rechte) darin enthalten. —

2. Was die durch den Verzicht berührten Subjecte betrifft, so wurde er geleistet: a. nicht blos von den ursprünglichen Contrahenten der Rheinbundsacte, sondern auch von den später beigetretenen Bundesfürsten. (Eine andere Ansicht vertheidigt die anonyme Schrift: Ueber den Sinn und die Kraft des 34. Art. der Rheinbundsacte. 1821.). b. Von sämmtlichen Bundesgliedern, aber auch nur von Bundesgliedern für sich und ihre Successoren aus jedem möglichen Staatssuccessionstitel. c. Nur zum Vortheil der Bundesgenossen und zwar immer Desjenigen, dessen Staatsgewalt durch die bestandene Gerechtsame beschränkt war. —

§. 30.

IV. Folgen der Auflösung des Reichsverbandes.

v. Berg, Abhandl. zur Erläut. der. Rheinb. Acte. (S. 60 ff. S. 151 ff.).

I. Einfluß dieses Ereignisses auf das politische Verhältniß der bisherigen Reichsstände und reichsunmittelbaren Landesherrn. Entbunden von ihrer Abhängigkeit zu Kaiser und Reich werden sie sämmtlich Souveraine, insoweit ihnen nicht bei der Stiftung des Rheinbundes ihre Landeshoheit entzogen war. Man muß aber, was die bisherigen Reichsstände betrifft, folgende Classen unterscheiden. A. Die Classe Derjenigen, welche Regenten blieben, und zwar 1. Dieje-

nigen, welche Mitglieder des Rheinbundes und allein durch die Bestimmungen der Rheinbundsacte verpflichtet und berechtigt wurden. 2. Diejenigen, welche, ohne zum Rheinbunde zu gehören, unabhängig wurden. B. Die Classe Derjenigen, welche ihrer Landeshoheit beraubt wurden. Hierbei unterscheiden sich wieder: 1. Solche, deren Territorien dem französischen Reiche incorporirt worden sind. 2. Die der Souveränetät der Rheinbundsfürsten subjicirten s. g. Mediatisirten. C. Die Classe Derjenigen, welche aus ihren Besitzungen vertrieben wurden, ohne sich der französ. Herrschaft zu unterwerfen oder ihre Länder abzutreten. Klüber, öffentl. Recht. §. 31. §. 48.

II. Veränderte rechtliche Stellung der nicht regierenden Mitglieder souverän gewordener Häuser. Sie verlohren ihre bisher gehabte Reichsunmittelbarkeit und wurden dafür der Souveränetät des Hauptes der Familie unterworfen. Dagegen behielten sie alle Rechte, welche mit der neuerlangten Souveränetät nicht im Widerspruch stehen, z. B. ihr Zustimmungsrecht zur Errichtung und Abänderung von Hausgesetzen und zur Disposition über das Familien-Fideicommiß. Auch wurden die bisherigen Hausgesetze, insoweit sie nicht mit der verlohrnen Reichsunmittelbarkeit der Agnaten zusammenhingen, ebensowenig ipso jure ungültig, als einer willkührlichen Abänderung unterworfen. v. Berg, Abhandl. zur Erläut. der Rhb. Acte. S. 229. „Der Souverain ist zwar Familienhaupt und Oberherr aller Glieder seines Hauses. — Aber auch hier kann die Souveränetät kein Recht geben, der Familienglieder wohlerworbene Rechte zu verletzen.“ In manchen Ländern hatte man indeß andere Ansichten, z. B. in Würtemberg; Mohl, Staatsr. des Königr. Würtemb. I. S. 23. Vergl. auch C. A. Haus, üb. die Wirkungen der Auflösung der deutschen Reichsverfassung — auf das deutsche Privatfürstenrecht; in Winkopp's rhein. Bund. Bd. X. S. 70 ff. (eine Abhandl. die jedoch von ganz unrichtigen Principien ausgeht).

III. Einfluß auf die Institute und Gesetze des deutschen Reichs und die während ihrer Herrschaft und unter ihrem Schutze

bestandenen oder begründeten Rechte. — Sie verliehren ihre Gültigkeit nur in so weit, als sie mit der erloschenen Verfassung des Reichs in unzertrennlicher Verbindung stehen, wie die Kreise, Reichsgerichte, Reichstag, Churvereine, Grafenvereine, Corpus Evangelicorum et Catholicorum u. s. w. Nur auf diese Gesetze und Institute ist der freilich sehr allgemein lautende Art. II. der Rheinb. Acte zu beziehen. (Vergl. oben §. 29.). Die Reichsgesetze behalten mithin ihre materielle Gültigkeit, insoweit sie bisher gemeinrechtliche Quellen des öffentlichen und Privatrechts der einzelnen Länder waren, und nicht durch die Landesgesetzgebung für aufgehoben erklärt worden sind. Von einer Beschränkung der frühern Reichsstände in Abänderung der Reichsgesetze (vergl. §. 24. II. B.) konnte aber natürlich nun keine Rede mehr seyn. Klüber, öffentl. Recht. §. 51. (Gönner), Ueber den Umsturz der deutsch. Staatsverfass. und seinen Einfluß auf die Quellen des Privatrechts in den neusouverainen Staaten der rhein. Conföderation. 1807. — Guil. Wiesand, Comm. de abrogationis legum germanicarum vi et effectu in civitatibus foederi rhenanae adscriptis. Zerbst. 1808. Deutsch im rhein. Bund v. Winkopp, Bd. XVIII. S. 113 ff. S. 286 ff. — C. S. Zachariä, Staatsr. der rhein. Bundesstaat. Heidelb. 1810. S. 255 ff. — A. H. Meisel, Quaestiones de jure publico civitatum foederi rhenanae adscriptar. Lips. 1811. — Crome's u. Jaup's Germanien. Bd. II. No. 5. 13. Bd. III. No. 20. — v. Berg's Abhandl. zur Erläut. der rhein. B. A. Th. I. S. 159 ff. (über den Einfluß auf die verschiedenen Zweige der Landeshoheit S. 236 ff.). — Winkopp's rhein. Bund. Bd. X. S. 402 f. Insbesondere mußten aber diejenigen Reichsgesetze Gültigkeit für die einzelnen deutschen, sowohl dem Rheinbunde beigetretenen, als bundesfreien, Staaten behalten, welche den Character eines vertragsmäßigen Rechts hatten und schon ursprünglich, unabhängig von der Reichsverbindung, die einzelnen Landesherrn als Mitpaciscenten verpflichteten, wie namentlich die Concordata nationis Germanicae und der westphälische Friede von 1648. Klüber, öffentl. R. §. 50. — F. v. Berg, Abhandl. S. 246 ff. — A. Frey,

Progr., ist der westphäl. Friede, den Bestimmungen des Art. V. nach, in Bezug auf den Religionszustand der christl. Hauptconfessionen in Deutschland, durch die rheinische und wiener Bundesacten abgeschafft und aufgehoben? Bamb. 1816.

IV. Einfluß auf die Landes- (landständischen) Verfassungen der einzelnen Länder. Die innere Verfassung der einzelnen deutschen Staaten, welche auf besondern Gründen beruhte, war an die Fortdauer der Reichsverfassung nicht gebunden und es konnte daher die Auflösung der Letztern den Umsturz der Erstern weder nothwendig nach sich ziehen, noch konnte in der neu erlangten Souveränetät ein Berechtigungsgrund zur willkührlichen Abänderung liegen. Falsche Ansicht über die Bedeutung der neuerlangten Souveränetät und die Unvereinbarkeit der bestehenden landständischen Verfassungen mit derselben. Vergl. oben §. 14. No. II. und, außer den daselbst schon angeführten Schriften von Brauer und Gönner, auch C. S. Zachariae, jus publ. civitat. quae foederi rhenanae adscriptae sunt. §. 23. — Behr, systemat. Darstell. des rhein. B. S. 209 ff. — Zintel, Entw. eines Staatsr. für den rhein. B. S. 120. S. dagegen Winkopp's rhein. Bund. Bd. X. S. 430 ff. Zufällige Gedanken eines teutsch. Mannes, insonderheit über die Frage: ob durch die rhein. Bundesacte v. 12. Jul. 1808. den neuen teutschen Souverainen über ihre Eigenthumslande eine größere Gewalt beigelegt worden sey, als sie über dieselbe vorhin gehabt haben? Ohne Druckort. 1807. (Winkopp's rhein. Bund. Bd. IX. S. 120 ff.). Vorzüglich aber: v. Berg, Abhandl. zur Erläut. der Rhb. A. S. 204 f. Auf die, von diesem Schriftsteller schon aufgestellten, richtigen Grundsätze stützt sich das Votum der hannoverschen Bevollmächtigten auf dem Wiener Congresse v. 21. Oct. 1814. (Klüber's Acten des Wiener Congresses. I. Bd. 1. Hft. S. 69.) „Der Grundsatz, daß der Verfall der deutschen Reichsverfassung auch den Umsturz der Territorial-Verfassung deutscher Staaten (insofern diese nicht Punkte betraf, die ausschließlich ihr Verhältniß mit dem Reich bezweckten) im rechtlichen Sinne nach sich ziehe, läßt sich keineswegs zugeben. Ein Re-

präsentativ-System ist in Deutschland von den ältesten Zeiten her Rechtens gewesen. In vielen Staaten beruhten dessen nähere Bestimmungen auf förmlichen Verträgen zwischen dem Landesherrn und ihren Unterthanen; und selbst in denen Landen, wo keine ständischen Verfassungen erhalten waren, hatten die Unterthanen gewisse und wichtige Rechte, welche die Reichsgesetze nicht allein bestimmt darlegten, sondern auch schützten. Kann man nicht zugeben, daß der Verfall der Reichsverfassung die Territorial-Verhältnisse unter den Fürsten und ihren Unterthanen nothwendig aufhob, so läßt sich auch nicht behaupten, daß die zwischen den deutschen Fürsten und Buonaparte geschlossenen Verträge den Rechten ihrer Unterthanen *de jure* etwas vergeben konnten; sie durften kein Gegenstand der Transactionen seyn. Kein Fürst würde wünschen, in dem Licht sich darzustellen, als hätte er mit einem fremden Fürsten einen Vertrag gegen seine Unterthanen eingehen wollen, und selbst die Rheinbundsacte, weit entfernt, den Fürsten despotische Rechte einzuräumen, beschränkt dieselben in wesentlichen Stücken. Ohnedieß blieb die Beendigung der Bundesgesetze aus besondern Ursachen stets ausgesetzt. Ebensowenig läßt es sich behaupten, daß die späterhin mit den alliirten Mächten geschlossenen Verträge, in denen diese die Souverainetätsrechte der dem Bunde beitretenden Fürsten sichern, diese vorhin nicht legaliter besessenen Rechte über ihre Unterthanen, ihnen hätten beilegen wollen und können. Jene Rechte machten einmal keinen Gegenstand der Transaction aus; andern Theils liegt in dem Begriffe der Souverainetätsrechte keine Idee der Despotie." Interessant ist in dieser Hinsicht der Würtembergische Verfassungsstreit; Mohl, Staatsr. des Königr. Würtemb. I. S. 30 ff. — Ueber die Fortdauer der bisherigen Religionsverfassung der deutschen Staaten s. v. Berg, Abhandl. S. 240 ff.

V. Fortdauer der wohlerworbenen Rechte überhaupt und insbesondere der reichsverfassungsmäßig wohlbegründeten schon wirksam gewordenen oder eventuel-

len Rechte Einzelner. — Auch diese erlöschen nur insoweit, als sie im nothwendigen Zusammenhange mit der Reichsverfassung standen, (also z. B. alle Reichs-, Erz- und Erbämter und damit verbundene Gerechtsame, v. Berg, Abhandl. zur Erläut. der Rhb. Acte. S. 180.) oder bei der neuen Staatsordnung ausdrücklich für aufgehoben erklärt wurden. Der wohl aufgestellte Satz, daß alle Rechtsverhältnisse der Unterthanen, insbesondere auch der s. g. Mediatisirten einer willkührlichen Bestimmung der Souveraine unterlägen, sobald sie nicht durch den Bundesvertrag neu bestimmt, oder durch das natürliche Staatsrecht (!?) als nothwendig gesetzt seyen, (vergl. Brauer, Beiträge zu ein. allgem. Staatsr. der rhein. B. St. S. 7. 19 f.) war eine despotisch-revolutionäre Lehre. Vergl. dagegen Fr. Carl v. Moser's zweites Sendschreiben u. s. w. in Winkopps rhein. Bund. Bd. IV. (Hft. 11.) S. 161 ff. — v. Berg, Abhandl. S. 234. — Winkopp's rhein. Bund. Bd. X. S. 414 ff. Alle übrigen, z. B. auch durch kaiserliche Privilegien, Standeserhöhungen u. s. w. entstandenen, Gerechtsame bleiben dagegen bestehen, insofern sie nicht von dem im Art. 34. der Rheinbundsacte enthaltenen Verzichte getroffen werden. Gültig und wirksam müssen demnach auch noch heutiges Tages die ein Successionsrecht in ein früheres Reichslehen begründenden kaiserlichen Eventual-Belehnungen seyn, ohne daß auch der Art. 34. der Rheinbundsacte im Wege stehen könnte, sobald nur nicht anderswo ausdrücklich darauf verzichtet wurde, z. B. von Oesterreich auf die Eventual-Succession in Würtemberg. Preßburg. Friede. Art. 28. Denn die Eventual-Belehnung giebt schon ein dingliches, wenn auch bedingungsweise, aber dann von selbst wirksam werdendes Recht. Ueber den Verzicht Preußens im Tilsiter Frieden Art. 10. s. v. Berg, Abhandl. S. 187. Ueber spätere Verzichte zwischen deutschen Staaten s. Klüber, öffentl. Recht. §. 541. Für erloschen sind dagegen zu erachten alle kaiserliche Expectanzen oder Anwartschaften, weil sie nur ein persönliches Recht gegen den Lehnsherrn gewähren, welches, wenn das Subject der Lehnsherrlichkeit ganz wegfällt, nothwendig erlöschen muß. Vergl. v. Berg, Ab-

handl. zur Erläut. der Rheinb. Acte. I. S. 161. und insbesondere S. 185 ff., der jedoch, bei mangelnder Einwilligung des Vasallen, (die als ein Erbvertrag zu betrachten sey), auch die Wirkung der Eventual-Belehnung für erloschen hält, weil von dem Eintritt des Successionsrechtes in ein Reichslehn nach aufgehobener Reichsverfassung nicht mehr die Rede seyn könne. Allein auf die Eigenschaft eines Reichslehns kömmt es gar nicht, sondern blos auf die Frage an, ob überhaupt eine Eventual-Belehnung ein über die Dauer der Lehnsherrlichkeit hinausreichendes Recht giebt? Vergl. Wiesand in Winkopp's rhein. B. Bd. XVIII. S. 122 f., welcher aber auch die einfache Anwartschaft noch gelten lassen will; ebenso Klüber, öffentl. R. des deutsch. Bundes. §. 53. Not. d. u. §. 540. — Die Lehnsherrlichkeit eines bisherigen, nun mediatisirten Reichsstandes und eines Unterthans über seinen neuen Souverain wurde in mehrern Staaten ausdrücklich mit dem neubegründeten Verhältnisse für unvereinbar und deshalb für erloschen erklärt.

VI. Succession des Rheinbundes und der souverain gewordenen Fürsten in Rechte und Verbindlichkeiten von Kaiser und Reich. Eine solche findet durchaus nicht Statt; vergl. Abhandl. in Winkopp's rhein. B. Bd. V. S. 95. — v. Berg, Abhandl. zur Erläut. der rhein. B. A. S. 55. S. 158. Doch können A. Rechte, welche bisher kaiserliche Reservatrechte waren, wie z. B. Standeserhöhung, Anlegung von Zöllen u. dergl. deshalb den souverän gewordenen Fürsten und Regierungen zustehen, weil sie als natürliche Bestandtheile der Souveränetät betrachtet werden müssen. Kann dazu auch die Lehnsherrlichkeit über die bisherigen Reichslehen gezählt werden, so daß die neuen Souveräne z. B. nun auch als die Lehnsherrn der mediatisirten Fürsten und Grafen zu betrachten wären? Die Rheinbundsacte sprach sie den Souverainen nicht zu. Dessen ungeachtet erfolgte in mehrern Ländern die Erklärung, daß jede dem Kaiser und Reich zugestandene Lehnsherrlichkeit über inländische Besitzungen und im Lande auszuübende Gerechtsame, (wie z. B. die fürstl. Turn- und Taxischen Postgerechtsame,) auf den Landesherrn übergegangen sey. S. z. B.

Kön. Baier. Verordn. v. 31. Decbr. 1806. (VII. 2.) u. v. 19. März 1807. Lit. M. (Winkopp, rhein. B. Bd. II. S. 242. 390.). Großh. Hess. Verordn. v. 4. Febr. 1807. (Winkopp a. a. O. Bd. III. S. 298.). Großherz. Würzb. Verordn. v. 9. Jun. 1807. §. 169. (Winkopp Bd. IV. S. 50.). Großh. Badische Verordn. v. 22. Jul. 1807. §. 15. (Winkopp Bd. IV. S. 326.). Königl. Sächs. Patent v. 23. Aug. 1809. Kön. Preuß. Cab. Ordre v. 16. Septbr. 1806. (Crome's u. Jaup's Germanien. Bd. II. S. 511.). Hannov. Verordn. v. 18. Apr. 1823. Art. 77. (Bentheim betreffend). Würtemberg. Declar. v. 27. Octbr. 1823. §. 58. Jene bei Klüber, Abhandl. u. Beobacht. I. S. 146. Dagegen erklärte eine Königl. Preuß. Instruct. v. 30. Mai 1820. §. 22. die Lehnsherrlichkeit in Beziehung auf s. g. Reichsvorderlehen preußischer Standesherrn für erloschen und gewiß mit Recht. Denn, abgesehen von den Regierungsrechten, welche den Gegenstand des Reichslehns bildeten und welche, während sie für die Mediatisirten erlöschen mußten, den Souveränen nun von selbst zustanden, konnte weder die beim Aussterben der lehnsherrlichen Familie für Staatslehen aufzustellende Regel, daß die Lehnsherrlichkeit auf den Staatsfuccessor übergehe, Anwendung finden, weil die neuen Souveräne auf keine Weise als Successoren von Kaiser und Reich betrachtet werden konnten, noch durfte auch die Zueignung der Lehnsherrlichkeit durch das bei Privatlehen dem Fiscus von Vielen zugestandene Occupationsrecht (vergl. Boehmer, princ. jur. feudal. §. 371. — Eichhorn, Grdſ. des deutschen Privatrechts. §. 244.) gerechtfertigt werden, theils, weil von keinem Privatlehen die Rede war, theils, weil in der vom Kaiser unter stillschweigender Zustimmung des Reichs abgegebenen, eine Entbindung der Reichsstände von allen ihren Pflichten gegen Kaiser und Reich enthaltenden Erklärung v. 11. Aug. 1806. (vergl. oben §. 28.) auch ein Verzicht auf die Lehnsherrlichkeit zum Vortheil der Reichsvasallen lag, so daß nun zwar von einer s. g. Appropriation, keineswegs aber von einer Occupation des dominium directum die Rede seyn konnte. S. Aufsatz in Winkopp's rhein. Bund. Bd. V.

S. 421 f. Noch weniger konnte aber die kaiserliche Lehnsherrlichkeit als ein Accessorium der in Besitz genommenen mediatisirten Territorien betrachtet werden, wie ein Ungenannter in Winkopp's rhein. Bunde Bd. V. S. 96 ff. im Widerspruch mit den eigenen Vordersätzen behauptet, und unbegründet ist auch die Meinung v. Berg, Abhandl. zur Erläut. der rhein. Bundesacte S. 173 ff., welcher Wiesand in Winkopp's rhein. B. Bd. XVIII. S. 124. beistimmt, wonach ein Unterschied zwischen gegebenen und aufgetragenen Lehen gemacht werden, und nur bei letztern eine Erlöschung der Lehnsherrlichkeit eintreten soll. (S. dagegen schon Boehmer, princ. jur. feud. §. 371.). Mit Recht sagt daher Klüber, Abhandl. u. Beobacht. I. S. 143. „Schon bei Auflösung des deutschen Reichs war die Lehnverbindung ipso jure erloschen und eine Appropriation erfolgt, mit dem Verschwinden der Lehnherrschaft, des Kaisers und Reichs.“ — Ueber die Burggrafschaft Friedberg und deren Uebergang an H. Darmstadt s. Rheinbundacte. Art. 21. — v. Berg, Abhandl. Nr. V. §. 37. — Winkopp's rhein. Bund. Bd. VI. S. 456. Eben so wenig gingen aber auch

B. die Pflichten oder die Verbindlichkeiten von Kaiser und Reich oder einzelner Institute, wie z. B. der Reichskreise auf den Rheinbund oder die neuen Souveräne über, insoweit sie nicht ausdrücklich übernommene waren, oder schon zur Zeit des Reichs als eine (durch dessen Auflösung nicht erlöschende) auf den Staaten haftende Verbindlichkeit der einzelnen Reichsglieder betrachtet werden mußten. Klüber, öffentl. R. §. 6. Not. c. Zu den Fällen ausdrücklicher Bestätigung bestehender Verpflichtungen gehört die Anerkennung der Bestimmungen des Reichs Dep. Hptschl. v. 1803. hinsichtlich der Rechte der Gläubiger und Pensionäre und der Rheinschifffahrts-Octroi. Rheinb. Acte. Art. II. Die verhältnißmäßige Uebernahme der Kreisschulden. Art. XXIX.; Klüber, öffentl. R. §. 233. Not. c. — Winkopp, rhein. Bund. Bd. III. S. 141 f. V. S. 3 f. S. 252 f. S. 354 f. Bd. XI. S. 311 f. S. 329 f. Die Dispositionen über die Schulden und Versorgung der Staatsdiener der

mediatisirten Länder und die den Mitgliedern der geistl. Orden ertheilte Zusicherung. Rheinb. Acte. Art. XXX. XXXII. XXXIII. Keine Bestimmungen waren dagegen gemacht hinsichtlich der eigentlichen Reichsdiener, insbesondere der Mitglieder und des Hülfspersonals des Reichscammergerichts, (die Versorgung der Mitglieder des Reichshofraths übernahm Oesterreich,) und über die eigentlichen Reichsschulden. S. Erklärung des Kaisers Franz v. 6. Aug. 1806. Winkopp's rhein. Bund. B. I. S. 116 f. — Erklärung des Fürsten Primas v. 14. Septbr. 1806.; ebendas. S. 153 f. Ferner: Ueber die Sustentation des Reichscammergerichts ebendas. Bd. II. S. 135 f. S. 298 ff. III. S. 163 f. S. 244 f. S. 300 ff. IV. S. 133. S. 296 ff. S. 442 ff. V. S. 112. S. 277. S. 470 f. VI. S. 115 f. S. 149 f. S. 288. VII. S. 262 f. Bd. XI. S. 114. v. Kamptz u. v. Stein, über die Entschäd.-Berechtigung der Staatsdiener bei Aufhebung ihrer Stellen. Frankf. 1808. — v. Crome's u. Jaups Germanien. Bd. I. St. 3. No. 26. — Ueber Schulden des Reichs, insbesondere der Reichsoperationscasse s. Winkopp's rhein. Bund. Bd. I. S. 109 ff. — v. Berg, Abhandlungen I. S. 58 f. und von theilweiser Anerkennung derselben im deutschen Bunde Unten §. 34.

§. 31.

V. Quellen des öffentlichen Rechts zur Zeit des Rheinbundes.

Zu den ihre materielle Gültigkeit nicht verlierenden Quellen des öffentlichen Rechts aus der Zeit des Reichs (vergl. §. 30. No. III.) kömmt nun

I. als ein auch innere Verhältnisse normirendes allgemeines, sämmtliche Rheinbundsstaaten verpflichtendes Statut, die Rheinbundsacte v. 12. Jul. 1806. S. über deren Dispositionen §. 29. Abdruck in Winkopp's rhein. Bund. Bd. I. S. 9 ff. Dieselbe nebst dem Preßburger Frieden u. Accessionsurkunden der sächsischen Häuser. Coburg 1807. Diplomatisch genauer Abdruck mit Bemerkungen und allen den Rheinbund be-

treffenden Actenstücken, herausgeg. von Winkopp. Frankf. 1808. Auch in Klüber's Staatsrecht des Rheinbundes im Anhange und in v. Meyers Staatsacten Bd. I. S. 109 ff. Vergl. noch über Text und Interpretation der Rheinb. Acte Winkopp rhein. Bund. Bd. II. S. 115. S. 302. S. 253 f. Bd. X. S. 101 f. S. 333 f. —

II. Einführung des *Code Napoléon* in mehrern rheinischen Bundesstaaten. a. Ueberhaupt: s. Abhandlungen in Winkopp's rhein. Bund. Bd. III. S. 474. Bd. VI. S. 3 f. Bd. VII. S. 293 ff. Bd. X. S. 209. b. Insbesondere im Herzogth. Aremberg, Winkopp a. a. O. Bd. VI. S. 93; in Anhalt-Köthen das. Bd. VIII. S. 108. Bd. X. S. 488.; im Großherzogth. Berg und im Königr. Westphalen; das. Bd. I. S. 260. Bd. IV. S. 496. Bd. X. S. 140 f. S. 306 f. Im Großherzth. Hessen das. Bd. VII. S. 360. Bd. VIII. S. 457. In Baden (als badisches Landrecht) das. Bd. X. S. 396. Bd. XI. S. 121. Bd. XII. S. 157.

III. Neue Constitutionen (Grundgesetze): im Königr. Westphalen v. 1807. S. dieselbe in Winkopp's rhein. Bund. Bd. IV. S. 472 ff.; s. auch das. Bd. X. S. 244.; im Königr. Baiern, Constitution v. 1. Mai 1808. Winkopp a. a. O. Bd. VII. S. 3 ff.; für Anhalt-Köthen (mit gänzlich französischer Organisation) v. 28. Decbr. 1810. und Edict v. 19. Febr. 1811. Winkopp a. a. O. Bd. XVIII. S. 97. S. 381. Aufgehoben schon im Octbr. 1812. vom Vormunde des Nachfolgers unter Herstellung der alten Verfassung. Winkopp a. a. O. Bd. XXII. S. 225 f.

IV. Neue Landesgesetze. Dieselben betreffen insbesondere die Organisation der Staatsverwaltung, die Rechtsverhältnisse der verschiedenen Classen von Unterthanen, namentlich der Mediatisirten und des frühern unmittelbaren Reichsadels, und werden, insofern sie noch jetzt von Interesse sind, bei den einzelnen sie betreffenden Gegenständen Erwähnung finden. Viele derselben zeichnen sich durch eine Nichtachtung wohlbegründeter Rechtsverhältnisse, und durch rücksichtslose Durchführung des Centralisations- und Nivellirungssystems aus. Uebersichten dessen,

was in einzelnen Ländern geschah, finden sich hier und da in Winkopp's rhein. Bd. z. B. für die beiden Herzogthümer Mecklenburg, welche ihre alte gemeinschaftliche Verfassung im Wesentlichen beibehielten. Winkopp Bd. XVIII. S. 278 f.

V. Hausgesetze, z. B. Nassauischer Vertrag vom 18. April 1805. Würtemb. Hausgesetz vom 1. Jan. 1808. Winkopp Bd. XVIII. S. 1 ff. Baier. Familien-Gesetz v. 28. Jul. 1808. Winkopp rhein. Bund. Bd. XVII. S. 3. Mecklenburg. Hausvertrag v. 5. Decbr. 1808., erwähnt bei Winkopp Bd. XVIII. S. 282. Mehrere davon sind jedoch später wieder aufgehoben. Vergl. unten §. 37.

Dritte Abtheilung.

Die Errichtung des deutschen Bundes, und die dadurch erfolgte neue Gestaltung des öffentlichen Rechtszustandes in Deutschland.

§. 32.

I. Die Auflösung des Rheinbundes. Der Pariser Friede und Wiener Congreß.

Klüber, öffentl. Recht. §. 33. 34. — Desselben Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814. u. 1815. 31 Hefte. Erlangen 1815—1819. und dazu von Demselben: Uebersicht der diplomat. Verhandlungen des Wiener Congresses überhaupt und insonderheit über wichtige Angelegenheiten des deutschen Bundes. III. Abth. Frankf. a. M. 1816. — v. Soden, Archiv des Wiener Congresses. Nürnb. 1815. — Jordan, Lehrb. I. §. 170. — Schmalz, deutsch. Staatsrecht. §. 202 ff.

Rasche Auflösung des Rheinbundes, von welchem sich, in Folge der Siege der Alliirten, die meisten der dazu gehörigen Staaten entweder ausdrücklich oder stillschweigend lossagen. Vertreibung der von Napoleon eingesetzten Regenten und Restitution der frühern Besitzer, (Hessen-Cassel, Oldenburg, Hannover, Braunschweig u. A.). Actenstücke, das Schicksal des König-

reichs Sachsen betreffend, in Klüber's Acten des Wiener Congresses Bd. I. Hft. 2. S. 1—22. —

Verträge der deutschen Souveräne mit den Alliirten: 1) Oesterreichs mit Baiern. Vertrag v. Ried v. 8. Octbr. 1813. Klüber a. a. O. Hft. 2. S. 89 ff. 2) Mit Würtemberg, Vertrag zu Fulda v. 2. Novbr. 1813. Klüber a. a. O. S. 93 f. — Reyscher, publicist. Versuche S. 12 f. — Mohl, Staatsr. des Königr. Würtemb. — Klüber's Acten Bd. I. Hft. 2. S. 93 ff. Zugesichert wird beiden ihre Unabhängigkeit und volle Souveränetät (l'indépendance entière et absolue und la plénitude de sa souveraineté). Dagegen machen sie sich verbindlich zu den nöthigen Länderabtretungen gegen Entschädigung. 3) Receptionsverträge mit den übrigen deutschen Staaten, abgeschlossen zu Frankfurt im Novbr. u. Decbr. 1813. Anerkennung ihrer Souveränetät (Art. IV.) mit der allgemeinen Clausel: „Daß sie sich alle die Modificationen gefallen lassen müßten, welche die künftige Verfassung Deutschlands nothwendig machen werde.“ Vergl. Klüber's Acten. Bd. I. Hft. 1. S. 98. Bd. VIII. S. 144 f. — Jaup, über die Auflösung des rhein. Bundes und der Schweizer Vermittlungsacte. Giessen 1814.

Pariser Friede v. 30. Mai 1814. (Abdr. in Klüber's Acten. Bd. I. Hft. 1. S. 8 ff. Meyer's Staatsacten I. S. 151 ff.) Derselbe bestimmte Art. VI. »Les états de *l'Allemagne* seront *indépendans* et *unis par un lien fédératif.*« Vergl. Klüber's Uebersicht der Verhandl. S. 122. Not. 1. Herstellung der Gränzen zwischen Frankreich und Deutschland, wie sie am 1. Jan. 1792. waren. (Art. II. III.). Annullirung der Friedensschlüsse von Basel und Tilsit mit Preußen in einem Art. additionnel. Klüber, öffentl. Recht. §. 84.

Ankündigung des Wiener Congresses, welcher innerhalb zweier Monate zusammentreten soll. Art. XXXII des Pariser Friedens. Aufschiebung der Eröffnung bis zum 1. Nov. 1814. Klüber's Acten Bd. I. Hft. 1. S. 33.

§. 33.

II. Errichtung des deutschen Bundes.

Vereinigung der fünf größern deutschen Staaten Deutschlands (Oesterreich, Preußen, Baiern, Hannover und Würtemberg) zu einer s. g. deutschen Comité, um über die künftige Verfassung Deutschlands zu verhandeln (schon 16. Octbr. 1814.). Die Artikel, welche dabei zur Grundlage dienten, s. bei Klüber, Acten des Wiener Congr. Bd. I. Hft. 1. S. 57. Die XIII. Protocolle über die Verhandlungen dieses Comité s. ebendas. Bd. II. S. 70 ff.

Protestirende Gegenerklärungen der übrigen deutschen Staaten vom 16. Novbr. 1814., 2. Febr. 22. März und 14. April 1815., wodurch sie Zuziehung zu den Verhandlungen verlangen und die Annahme jeder Verfassung verweigern, die sie nicht frei genehmigt hätten. Klüber's Acten Bd. I. Hft. 1. S. 72 f. S. 97 f. Hft. 2. S. 63. Hft. 3. S. 127 f. Hft. 4. S. 43 f. Bd. II. S. 203 f.

Verschiedene Entwürfe eines Bundesvertrags, welche bei den Verhandlungen über die künftige Verfassung Deutschlands vorgelegt wurden. Eine Uebersicht über dieselben giebt Klüber, Acten Bd. II. S. 293 ff. Die einzelnen Entwürfe s. ebendas. Bd. I. Hft. 4. S. 104. Bd. II. S. 1. 18. 55. 298. 308. 314.

Erste allgemeine Conferenz der Bevollmächtigten sämmtlicher deutscher Staaten am 23. Mai 1815. Den Entwurf der deutschen Bundesacte, welcher in der 7ten Conferenz vom 2. Jun. 1815. von einer dazu ernannten Redactions-Commission vorgelegt wurde und welcher der darauf folgenden eiligen Berathung zur Grundlage diente, s. bei Klüber, Acten Bd. II. S. 479—492. S. auch Dessen Vorbericht zur Bundesacte in der Quellensammlung S. 134 f. Die (zum Theil sehr kurzen und die gemachten Aenderungen nicht vollständig aufklärenden) Protocolle über die vom 23. Mai bis zum 10. Jun. gehaltenen eilf Sitzungen nebst dazu gehörigen Beilagen finden sich bei Klü-

ber a. a. O. Bd. II. S. 324 ff. 413 ff. **Baden** und **Würtemberg**, welche an diesen Verhandlungen nicht Theil genommen hatten, unterzeichnen die Bundesacte nicht mit, weil sie die „besondern Bestimmungen" derselben nicht annehmen wollen. Vergl. **Klüber**, Acten des W. Congr. Bd. II. S. 570 f. **Desselben**, Uebersicht der Verhandl. S. 134 f. Doch sind sie in der Hoffnung ihres Beitritts, in der Bundesacte unter den Mitgliedern des Bundes schon aufgeführt und später (Baden am 26. Jul., Würtemberg am 1. Septbr. 1815.) durch besondere Accessions-Urkunden beigetreten. Vergl. **Reyscher**, public. Versuche S. 36 ff. — **v. Martens, Recueil. Supplem. VI.** S. 368.

Ueber die (auch Seitens der Mediatisirten) in Anregung gebrachte Wiederherstellung der deutschen Kaiserkrone, die aber bei den großen Mächten keine Unterstützung fand, s. **Klüber's** Uebersicht der Verhandl. des W. Congr. S. 59 f. S. 123 f. S. 282. S. 517. Antrag des Pabstes, ebendas. S. 476 f. S. 501. S. 548. 564. Erklärungen der hannoverschen und braunschweig. Bevollmächtigten: Acten des Wiener Congr. Bd. I. Hft. 1. S. 77. 83 f. S. 87 f. (v. **Gagern**) Mein Antheil an der Politik. II. Abth. S. 196 ff.

Deutsche **Bundesacte** vom 10. Jun. 1815., als Grundvertrag des ins Leben gerufenen **deutschen Bundes** der souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands, dessen **Zweck** die Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten seyn soll, und für dessen beständiges **Organ** die Bundesversammlung zu **Frankfurt** am Main erklärt wird. (Ueber den Vorschlag von Nürnberg s. **Klüber**, Acten Bd. I. Hft. 4. S. 76.). Die Eröffnung derselben wurde auf den 1. Septbr. 1815. festgesetzt, erfolgte aber erst am 5. Novbr. 1816.

Beitritt der deutschen Staaten zu den Resultaten des Wiener Congresses. Aufnahme der 11. ersten Artikel der Bundesacte, welche die Verfassung des **Bundes** betreffen, in die, aus 121. Art. und 17. Beilagen bestehende, **Wiener Congreßacte** vom 9. Jun. 1815, wo sie Art. 53—63. bilden. Daß die

Verfassung des Bundes dadurch unter die Garantie der, die Congreßacte unterzeichnenden, europäischen Mächte gekommen ist, giebt den letztern kein Recht zur Einmischung in Bundesangelegenheiten. S. Protocolle der Bundesverf. 1834. §. 455.

Die genauere Regulirung des Territorial-Bestandes der deutschen Staaten, von welchen Mehrere bedeutende Acquisitionen machten, erfolgte erst durch den Receß der (von Oesterreich, Preußen, Rußland und England zu Frankfurt a. M. niedergesetzten) Territorial-Commission vom 20. Juli 1819. S. v. Meyer's Staatsacten S. 299. —

Von den Souveränen des Rheinbundes wurden oder blieben mediatisirt: Aremberg, Salm, Leyen und Isenburg. Klüber's Acten Bd. I. Hft. 1. S. 114. Hft. 2. S. 60. Hft. 4. S. 39. Bd. II. S. 207. 211. 577. 579. Wiener Congr. Acte Art. 43. Art. 51. 52. Frankfurter Territorial-Receß Art. 2. 8. Art. 19. Ueber die Herrschaft Kniphausen, welcher die Wiener Congr. Acte nicht gedenkt, s. Unten. Mit Bremen, Hamburg und Lübeck wurde auch Frankfurt a. M. als freie Stadt anerkannt. Wiener Congr. A. Art. 46. Von den Rheinbunds-Staaten verschwanden außer dem Königreich Westphalen und dem Großherzogth. Berg, auch die Großherzogthümer Frankfurt u. Würzburg. Wiener Congr. Acte. Art. 44. 45.

§. 34.

III. Verhältniß des deutschen Bundes zum deutschen Reiche und zum Rheinbunde. Fortdauer früher begründeter Rechtsverhältnisse. Bestimmungen über die Reichs-Archive.

Klüber, öffentl. Recht. §. 47. — Jordan, Lehrb. I. §. 172.

So wenig, wie der Rheinbund als eine Fortsetzung des deutschen Reichs betrachtet werden konnte, eben so wenig ist der deutsche Bund als Nachfolger Beider oder eines von beiden anzusehen. Andrer Seits ist aber auch der Rheinbund, so wenig wie das deutsche Reich, rückwärts annullirt, sondern nur auf-

gelös't worden. Klüber, Abhandlungen Bd. I. S. 44. Hieraus folgt: I. Rechte und Pflichten dieser frühern Staatsverbindungen sind nicht Rechte und Pflichten des deutschen Bundes. Doch hat der Bund die Garantie der auf die Rheinschifffahrts-Octroi angewiesenen, directen und subsidiarischen Renten, so wie die durch den Reichsdeputationsschluß v. 25. Febr. 1803. getroffenen Verfügungen, in Betreff des Schuldenwesens und festgesetzter Pensionen an geistliche und weltliche Individuen übernommen. Bundesacte. Art. 15. Ueber die Fortentrichtung der s. g. Kammerzieler s. Protocolle der Bundesvers. 1816. §. 30. Beil. 21. Anl. I. S. 129. 1817. §. 56. Beil. 19. 20. Lit. d. nach S. 100. Beschluß v. 14. Jul. 1817. (Prot. §. 330. Beil. 73. S. 636. 664.) v. Meyer's Staatsacten Th. II. S. 72. Ueber Rückstände s. Protoc. der B. V. 1816. S. 135. 1817. a. a. O. 1822. §. 197. Beil. 28. S. 752 f. 1823. S. 390. B. Beschluß v. 18. Aug. 1825. (Protoc. §. 93. S. 335.). v. Meyer's Staatsacte Th. II. S. 283. Uebersicht der Rückstände: Protoc. 1830. S. 281. 1830. §. 87. S. 246. B. Beschl. v. 24. Novbr. 1831. Prot. §. 281. S. 898. Ueber Pensionirung der Reichscammerger. Procuratoren s. Protoc. der B. V. 1816. S. 115. 121. 1817. §. 318. S. 626. 1822. S. 752. S. 766. Hinsichtlich der Schulden der ehemaligen Reichs-Operationscasse, worüber seit 1818. bei der Bundesversammlung Verhandlungen gepflogen wurden, und wofür jene durch Beschluß v. 19. Febr. 1824. eine Liquidations-Commission niedersetzte, (Instruction für diese Commission v. 27. April 1826. v. Meyer's Staatsacten. Th. II. S. 297.) sprach sich ein Beschluß der B. V. v. 5. Octbr. 1820. (Protoc. §. 160.) dahin aus: „Daß obgleich keine rechtliche Verbindlichkeit des Bundes zur Zahlung der Reichs-Operationscasse-Schulden anerkannt werde, dennoch auf einige Befriedigung der Privatgläubiger, der Billigkeit gemäß, Rücksicht zu nehmen sey, daher die betreffende Commission ersucht werde, der B. V. Vorschläge zu machen, wie und unter welchen Modalitäten die Privatgläubiger der Reichs-Operationscasse ex aequo et bono zu befriedigen und auf diese Weise den

wohlthätigen Gesinnungen des Bundes zu entsprechen wäre." v. Meyer's Staatsacten. Th. II. S. 175. Beschluß wegen Auflösung der Commission nach beendigtem Geschäfte v. 2. Sept. 1830. (Prot. §. 200.) v. Meyer's Staatsacten. Th. II. S. 353. Abweisung einer aus dem 30jährigen Kriege herrührenden Forderung an das deutsche Reich s. in den Protoc. der B. V. 1817. §. 131. S. darüber und über sonstige Schulden und die s. g. transrhenanische Sustentationscasse Klüber, öffentl. Recht. §. 233. Bundesbeschl. vom 10. Jun. 1824. v. Meyer's Staatsacten. Th. II. S. 243. Ueber oberrhein. Kreisschuldenwesen s. Protoc. der B. V. 1817. §. 344. Beil. 75. S. 658. 691. Verhandlungen darüber bis 1834. Bericht des Austrägalgerichts zu Stuttgardt üb. den Stand der Sache. Protoc. 1836. §. 3. Vergl. auch oben §. 30. No. VI. B. (S. 96.).

II. Die während der Zeit des deutschen Reichs und des Rheinbundes begründeten Rechtsverhältnisse bestehen fort, insoweit sie nicht ausdrücklich für aufgehoben erklärt sind oder mit der erloschenen Verfassung in unzertrennlichem Zusammenhang standen. Rechte und Verhältnisse, welche durch den Rheinbund und die Auflösung des deutschen Reichs nicht vernichtet wurden, müssen demnach auch ferner im deutschen Bunde anerkannt werden, (vergl. oben die Grundsätze des §. 29.) und eben so bleiben diejenigen Rechte und Pflichten bestehen und resp. aufgehoben, welche, abgesehen von der Conföderation und den Bundesverhältnissen selbst, zur Zeit des Rheinbundes und durch denselben für Einzelne begründet oder erloschen sind, wie die Souverainetät einer Classe von Reichsständen und der Verlust der Landeshoheit für eine andere Classe, neue Titel und Würden einzelner Rheinbundsglieder, Freiheit vom Lehnsnexus u. s. w., was auch die deutsche Bundesacte, obgleich sie die Erwähnung des Rheinbundes vermied, mehrfach stillschweigend anerkannt hat. S. auch ausdrückliches Anerkenntniß im Protoc. der B. V. 1816. §. 7. (Vortrag des Präsidial-Gesandten): „Ohne weitere Ausbildung, so wie entstanden, verschwand auch diese nie erfüllte Urkunde, die Rheinbundsacte — als Grundlage einer öffentlichen Gesammtordnung in Deutschland, denn in ihren in-

dividuellen Folgen sind die Spuren derselben sichtbar und fühlbar," und „die Bestimmungen des lüneviller Friedens, der Reichsdeputationsschluß und die Rheinbundsacte, sind noch bleibend in manchen ihrer Folgen, deren gänzliche Beseitigung Europa nicht entwirrt sondern verwirrt haben würde." Insbesondere muß auch der Verzicht des Art. 34. der Rheinbundsacte, nach den oben §. 29. darüber gegebenen Bestimmungen noch gegenwärtig als fortdauernd wirksam betrachtet werden, und zwar auch für Diejenigen, welche, ohne Mitglieder des Rheinbundes gewesen zu seyn, in Theile des Rheinbundes succedirt sind, z. B. Preußen. Klüber, öffentl. Recht. §. 47. 83. 84. — Eine indirecte Aufhebung gewisser Rechte aus der Zeit des Rheinbundes enthält der Pariser Friede von 1814. Art. 27. »Les domaines nationaux acquis à *titre onéreux* par des sujets françois dans les ci-devant départemens de la Belgique, de la rive gauche du Rhin et des Alpes, hors des anciennes limites de la France sont et demeurent garantis aux acquereurs.«

Ueber die Reichs-Archive, nämlich das Reichs-Hof-Archiv, das Archiv des Reichs-Cammergerichts, das Reichstags-Directorial-Archiv und das erzkanzlerische Reichs-Hauptarchiv, deren Aufbewahrungsorte und Schicksale nach Auflösung des Reichs, s. nebst Literatur über dies. Klüber, öffentl. Recht. §. 39. 40. — Winkopp, rhein. Bund. Bd. IV. S. 145. S. 461. Von der Ueberweisung der beim Reichscammergericht unerledigt gebliebenen Processe an die competenten Behörden zur Zeit des Rheinbundes, s. Abhandl. v. Frick in Winkopp's rhein. Bund. Bd. XI. S. 357 f. S. auch über das Archiv zu Nürnberg und die Auseinandersetzung hinsichtlich des fränkischen Kreises Winkopp's rhein. Bund. Bd. I. S. 128 ff. Bd. XI. S. 134 f. 226 f.

Ein Verzeichniß der Reichscammergerichts-Depositen s. in den Protoc. der B. V. 1817. §. 56. Beil. 31. S. 97. Niederlegung der Sustentations-Casse im Bundes-Archive. ebendas. 1818. §. 37. S. 102. auch §. 193. 1823. §. 30. v. Meyer's Staatsacten. Th. II. S. 99. S. 227. Beschlüsse üb. die alten

und neuen Depositen v. 1824. 1825. v. Meyer's Staatsacten. Th. II. S. 264 f.

Verhandlungen und Bestimmungen der deutschen Bundesversamml. über die Reichsarchive. Protoc. 1819. §. 693. 1817. §. 380. Eigenthums-Uebertragung der reichscammergerichtl. Gebäude auf Preußen. Beschluß v. 6. Aug. 1818. v. Meyer's Staatsacten. Th. II. S. 100. Beschluß über das Archiv, die Bibliothek und die Canzlei-Taxgelder des vormaligen Reichscammergerichts zu Wetzlar v. 25. Jan. 1821. (Protoc. §. 15. S. 39.). S. diesen und weitere Beschlüsse der B. V. v. 19. Jun. 1823. (Protoc. §. 109. S. 312.) v. 29. Jan. 1824. (Protoc. §. 34.) v. 5. Mai 1825. (Prot. §. 58. 59.) v. 28. Jun. 1827. (Protoc. §. 72.) bei Klüber, Quellensamml. des öffentl. Rechts des deutsch. Bundes. 3te Aufl. Erlang. 1830. S. 332—339. v. Meyer's Staatsacten. Th. II. S. 194 f. Daselbst auch Beschlüsse über Bestellung und Verpflichtung der „zu dem reichskammergerichtlichen Archive von der deutschen Bundesversammlung verordneten Commission." S. 229. S. 237. Zufolge des Beschlusses v. 25. Jan. 1821. soll das Archiv des Reichscammergerichts wenigstens 20 Jahre lang noch unter der Direction der Bundesversammlung und in der von dieser angeordneten Verwahrung bleiben. Während dieses Zeitraums werden aus demselben einzelne Acten, jedoch nur auf besonderes Verlangen, nach folgenden Bestimmungen ausgeliefert: 1. Actenstücke, welche nicht gemeinschaftliches Eigenthum zweier Partheien sind, (z. B. reichscammergerichtliche Extrajudicialsachen, Testamente, übergebene Privilegien und Statute,) werden dem Exhibenten oder dessen Nachfolger ausgeliefert; Testamente eines verstorbenen Erblassers an das oberste Landesgericht. 2. Actenstücke worauf zwei Partheien ein Recht haben, also über pendente und abgeurtheilte Processe, können nur auf Ersuchen des jetzo competenten Gerichts, an welches die Interessenten sich zu wenden haben, ausgeantwortet werden; Verträge und Schuldverschreibungen an die contrahirenden Theile und deren Nachfolger, unter wechselseitiger Einwilligung derselben; Acten über Streitigkeiten zwischen frühern Reichslanden, welche jetzt

demselben Souverain unterworfen sind, an das oberste Gericht des Letztern, und über Streitigkeiten zwischen Privatpersonen und jetzigen Souverainen an das Gericht dieser, vor welchem jetzt Recht genommen werden muß, unter Vorwissen der Erstern. Auch in Streitsachen unter den Souverainen selbst, ist die Auslieferung der Acten von einem Uebereinkommen der Interessenten abhängig. 3. An der Inrotulation der Judicialacten können die Interessenten, welche übrigens wegen der Zeit selbst Erkundigung einziehen müssen, selbst oder durch legitimirte Stellvertreter Theil nehmen, auch Abschrift des Actenrotuls verlangen. 4. Ueber eine jede Auslieferung muß eine Empfangsbescheinigung ertheilt werden. 5. Die zu den Acten gehörigen Depositen werden mit diesen ausgeliefert.

§. 35.

IV. Quellen des öffentlichen Rechts seit Errichtung des deutschen Bundes.

A. Des Bundesrechts.

1. Im Allgemeinen.

Klüber, öffentliches Recht. §. 55 f. — Jordan, Lehrb. I. §. 174. — Rudhart, das Recht des deutschen Bundes. §. 6.

I. Verschiedene Arten. Die Quellen des heutigen deutschen Bundesrechts sind theils unmittelbare theils mittelbare. Jene sind solche, welche aus einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Erklärung des Bundes hervorgegangen sind, diese solche, welche, obgleich andern Ursprungs, doch vom Bunde als Entscheidungsnormen anerkannt sind. Zu den unmittelbaren Quellen gehören die Grundverträge des Bundes, die Bundesbeschlüsse, das Bundesherkommen (Praxis und Observanz) und als Ergänzungsquelle die Analogie, d. h. Folgerungen aus der Natur und dem Zwecke des Bundes. Wiener Schlußacte Art. 9. Nächst diesen gehören aber auch dazu die Verträge des Bundes mit einzelnen Gliedern desselben und mit auswärtigen Staaten; z. B. auch

Receptionsverträge mit Baden, Würtemberg und Hessen-Homburg; vom Bunde angenommene Erklärungen von Preußen, Oesterreich, Dänemark, über die zum Bunde gehörigen Länder. — Als mittelbare Quellen sind zu betrachten: 1. Mehrere Bestimmungen des Reichs-Deputations-Hauptschlusses von 1803., anerkannt in Art. 15. u. 17. der Bundesacte. Protoc. der B. Versamml. 1821. S. 400. 1823. S. 164. 2. Die baierische Verordnung über den Rechtszustand der s. g. Mediatisirten vom 19. März 1807., nach Art. 14. der Bundesacte. 3. Die Wiener Congreßacte hinsichtlich der im Art. 19. der Bundesacte in Bezug genommenen Bestimmungen. S. auch B. Beschluß vom 3. Aug. 1820. Klüber, Quellensamml. S. 304 f. — v. Meyer, Staatsacten. II. S. 173. 4. Friedensschlüsse und andere Verträge zwischen deutschen Staaten unter sich und mit auswärtigen Mächten, in soweit sie auf Bundesverhältnisse eine Beziehung haben und vom deutschen Bunde anerkannt sind; wie z. B. der Pariser Friede, der Frankfurter Territorial-Receß, die Rhein-, Elbe- und Weser-Schifffahrtsacten, Gränzregulirungs-Verträge von Baiern, Baden und Preußen mit Frankreich, und die neuern Luxemburg betreffenden Verträge, sämmtlich in v. Meyer's Staatsacten, größtentheils im 1sten Theile.

II. Sammlungen der Quellen des Bundesrechts. — J. L. Klüber, Quellensammlung zu dem öffentlichen Rechte des deutschen Bundes. (1816. 2te Aufl. 1817.) 3te Aufl. Erlangen 1830. Fortsetzung der Quellensammlung u. s. w. Erlangen 1833. — Phil. Ant. Guido v. Meyer, Staatsacten für Geschichte und öffentliches Recht des deutschen Bundes. (Corpus Juris Confoederationis Germanicae.) Ister u. IIter Theil. Frankf. 1822. 1827. 2te Aufl. 1833. IIIter Theil. 1839. — Die s. g. Carlsruher Sammlung unter dem Titel: Sammlung der Quellen des öffentlichen Rechts der deutschen Bundesstaaten. III Th. Carlsruhe 1821. 1833. — G. Emminghaus, Corpus juris germanici tam publici quam privati, academicum. II Th. Jena 1824. — A. Michaelis, Corpus juris publici germanici academicum. Tübing. 1825. — Elvers, Hauptquellen des deutschen Bundesrechts. Göttingen 1824. —

Schmalz, die Grundgesetze des deutschen Bundes. Berlin 1825.

III. Auslegung der Grundverträge und Beschlüsse des Bundes. Schon die Wiener Schlußacte Art. 17. erklärte die B. Versamml. für berufen, die Bundesacte dem Zwecke des Bundes gemäß zu erklären und derselben ihre richtige Anwendung zu sichern, und der B. Beschluß vom 28. Jun. 1832. leitet hieraus die sich von selbst verstehende Folgerung ab: „daß zu einer Auslegung der Bundes- und der Schlußacte mit rechtlicher Wirkung nur allein und ausschließend der deutsche Bund berechtigt sey, welcher dieses Recht durch sein verfassungsmäßiges Organ, die Bundesversammlung ausübe.“ Vergl. Reyscher, public. Versuche S. 217. und über die Erfordernisse einer authentischen Interpretation der Bundesgesetze. unten das Bundesrecht. — Auch hat die B. V. in Folge eines Vortrags des Oesterreich. Präsidial-Gesandten, in welchem es für bedenklich gehalten wurde, der Doctrin (weil mancher Irrthum und manche falsche Theorie zu Tage gefördert worden sey) „eine auf die Bundesbeschlüsse einwirkende Autorität zuzugestehen und dadurch in den Augen des Publicums das System jener (?) Lehrbücher zu sanctioniren,“ in einem Beschlusse vom 11. Decbr. 1823. den Vorsatz erklärt: „Die B. V. wird — in ihrer Mitte jenen (?) neuen Bundeslehren und Theorien keine auf die Bundesbeschlüsse einwirkende Autorität gestatten und keiner Berufung auf selbe bei ihren Verhandlungen Raum geben; übrigens aber glaubt dieselbe, der hohen Weisheit sämmtlicher Bundesregierungen mit vollem Vertrauen die Fürsorge anheimstellen zu können, daß nicht auf ihren Schulen und Universitäten jene (?) Lehren Eingang finden und dadurch von dem eigentlichen Verhältnisse des Bundes falsche und unrichtige Ansicht aufgefaßt und verbreitet werde.“ Protoc. der B. V. 1823. §. 167. S. 683. — Klüber's Quellensamml. S. 309—312. — v. Meyer's Staatsacten. II. S. 235 f. Vergl. auch Klüber's öffentl. Recht. §. 69. Not. d. Die Veranlassung zu diesem seltsamen Beschlusse liegt in einem, in der Sache der Westphäl. Domainenkäufer, vom Würtemberg. Gesandten erstatteten Berichte. Protoc. der B. V.

1823. §. 98. Beil. 8. S. 235 f. Erklärungen von Hannover, Preußen, Oesterreich und Baiern, ebendas. §. 98. (S. 240). §. 100. S. 279. 280. §. 164. S. 645. 646. 651. 658. 659.

IV. Die Beschlüsse der Bundesversammlung, nebst den ihnen vorausgegangenen Verhandlungen, Commissionsberichten und Abstimmungen finden sich in den, theils öffentlichen, theils loco dictaturae gedruckten, Protocollen der B. V. Die öffentlichen Protocolle bis zum Jahre 1828. enthält die, in Folge des Beschlusses v. 1. Jul. 1824. seit 1828 aus Mangel an Stoff eingegangene, für das Publicum bestimmte Ausgabe der Bundestags-Protocolle in 4to. (Ueber die Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Bundestags s. Unten das Bundesrecht). Die vollständige amtliche, nur für die Regierungen und Gesandtschaften bestimmte Sammlung der Protocolle nebst den loco dictaturae gedruckten Beilagen, erscheint in Folio nach Jahrgängen. Jeder Jahrgang enthält am Schluß ein Register über den Inhalt. Ein alphabetisches Register über die Jahre 1816—1822. von Ad. v. Holzhausen erschien auf Kosten der B. V. 1822. Fol. Neue Auflage und Fortsetzung bis 1823., erschienen im J. 1824. Eine systematisch geordnete Uebersicht der Verhandlungen bis 1822. enthält: v. Meyer's Repertorium zu den Verhandlungen der deutschen B. V. Hft. 1—4. Frankf. 1820—1822. Ein neues amtliches Repertorium erstreckt sich über die Jahre 1816—1836. inclus.

§. 36.

2. Insbesondere von den Grundgesetzen des Bundes.

Als die beiden Grundgesetze oder Hauptgrundverträge des Bundes sind zu betrachten: 1. Die deutsche Bundesacte vom 8/10. Jun. 1815. und 2. die dieselbe ergänzende und erläuternde Schlußacte der Wiener Ministerial-Conferenzen vom $\frac{\text{20. Mai}}{\text{8. Jun.}}$ 1820. Ueber den Begriff des Grundgesetzes s. unten das Bundesrecht.

Von der Schlußacte der im Jahre 1834. gehaltenen Ministerial-Conferenzen vom 12. Jun. deff. Jahres, bestehend aus 60. Artikeln, (betreffend Actenversendung, Buchhandel, Landstände, Nachdruck, Privatdocenten, Schiedsgericht, Universitäten, Verbrechen gegen den Bund und Zeitungen), welche als Ganzes von der Bundesversammlung nicht angenommen worden ist, sind blos einzelne Stücke in besondern Bundesbeschlüssen bekannt geworden.

I. Die deutsche Bundesacte von 1815. (über ihre Entstehung s. oben §. 33.) besteht aus einer Einleitung, welche die Veranlassung des Bundes und die Benennung der 36. ursprünglichen Bundesgenossen und ihrer Bevollmächtigten enthält. Hieran schließen sich die verabredeten Grundbestimmungen des Bundes in 20. Artikeln, welche wieder in zwei Abschnitte zerfallen, nämlich A. Allgemeine Bestimmungen, in 11. Artikeln, über Stiftung, Namen, Zweck, Dauer und Wirksamkeit des Bundes, also über dessen Verfassung, Competenz, Verhältniß zu den Bundesgliedern und Rechte und Pflichten gegen den Bund. B. Die s. g. besondern Bestimmungen (Art. 18—20.) betreffen gewisse gleichförmige und nothwendige Einrichtungen in sämmtlichen einzelnen Bundesstaaten, namentlich die Errichtung oberster Gerichtshöfe, die landständischen Verfassungen, den Rechtszustand der s. g. Mediatisirten und des früher unmittelbaren Reichsadels, die Religionsverhältnisse, die allgemeinen Rechte der deutschen Unterthanen und einige andere besondere Gegenstände. — Eine Beschreibung der im Bundesarchive niedergelegten Urschrift der Bundesacte (auf Pergament) nebst der Ratificationsurkunde des Kaisers Franz s. in dem Klüber'schen Vorbericht zur B. A. in dessen Quellensamml. S. 135. Daselbst auch nähere Nachweisungen über verschiedene Abdrücke, Ausgaben, französische, englische und russische Uebersetzungen der Bundesacte. Klüber's öffentl. Recht. §. 56. Not. b. d. Ueber die französische Uebersetzung und deren Werth s. auch Klüber's Abhandl. und Beobacht. Bd. I. No. 2. S. 68 ff. — Vorlegung der

Bundesacte und Ratification in der Bundesversammlung s. in den Protocollen der B. V. 1816. §. 5. 39. 1817. §. 12.

II. Die Wiener Schlußacte von 1820. Da man auf dem Wiener Congresse nur noch in Eile sich über die Grundzüge der Verfassung des deutschen Bundes hatte vereinigen können, so war im Art. 10. der Bundesacte der Bundesversammlung als erstes Geschäft nach ihrer Eröffnung zugewiesen worden, „die Abfassung der (d. h. weiterer) Grundgesetze des Bundes und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und innern Verhältnisse.“ Allein wenn auch von Seiten der B. V. in den ersten Jahren ihres Bestehens mehrere Beschlüsse über ihre Einrichtung, Competenz und sonstige Verhältnisse des Bundes gefaßt wurden, so bestand doch Vieles, worüber man sich vereinigte, blos in provisorischen Bestimmungen. (Vorläufige Geschäftsordnung der deutsch. B. V. v. 14. Novbr. 1816. Provisorische Bestimmung über die Competenz v. 12. Jun. 1817.). Erst in Folge der im Jahre 1819. begonnenen Conferenzen der Bevollmächtigten sämmtlicher deutscher Staaten vereinigte man sich zu der ausführlichern, die Bundesacte erläuternden und näher bestimmenden s. g. Wiener Schlußacte, oder Schlußacte der Wiener Ministerial-Conferenzen, (abgeschlossen zu Wien am 15. Mai 1820.), welche durch Beschluß der B. V. in ihrer Plenar-Sitzung vom 8. Jun. 1820. zu einem, der Bundesacte an Kraft und Gültigkeit gleichen, Grundgesetze erhoben wurde. Klüber, Quellensamml. S. 220. Diese Schlußacte besteht aus 65 Artikeln und zerfällt, wenn auch nicht der Form, doch dem Inhalte nach, in drei Abschnitte, von welchen der erste, Art. I—XXXIV., allgemeine Bestimmungen über die Natur und den Wirkungskreis des Bundes enthält und die Competenz der B. V. definitiv bestimmt. Der zweite Abschnitt, Art. XXXV—LII., betrifft die auswärtigen Verhältnisse des Bundes, militärische und finanzielle Gegenstände. Der dritte Abschnitt, Art. LIII—LXV., enthält besondere Bestimmungen in Beziehung auf gewisse im innern der einzelnen Bundesstaaten bestehende Verhältnisse und Rechte, insbesondere über die landständischen Verfassungen, bei

s. g. Mediatisirten und über gemeinnützige Anordnungen. Vergl. die Uebersicht des Inhaltes bei Klüber, Quellensammlung. S. 183 f.

Als die wichtigsten Interpretationsmittel 1) für die Bundesacte sind zu betrachten die eilf Conferenzprotocolle über Berathung der Bundesacte auf dem Wiener Congresse, deren schon oben §. 33. gedacht wurde. Klüber, Acten des Wiener Congresses. Bd. II. S. 324 ff. Beiträge zur Erläuterung der B. A. s. in Klüber's Staatsarchiv des d. B. Hft. I. S. 39 ff. Hft. II. S. 125 ff. 2) Für die Interpretation der Schlußacte würden die Protocolle über die 34 Wiener Ministerialconferenzen (vom Novbr. 1819. bis Mai 1820.) insonderheit die Vorträge der Redactionscommission in den Sitzungen vom 15. u. 24. April 1820. von Bedeutung seyn. Leider sind sie aber noch von dem Schleyer des Geheimnisses umhüllt. — Vergl. noch über die Schlußacte Reyscher, public. Versuche S. 125 f., wo die Verbindlichkeit derselben für Würtemberg aus materiellen und formellen Gründen (Mangel der Publication) in Zweifel gezogen wird. Nicht gedenkt dieser Zweifel Mohl, Würtemb. Staatsr. Bd. I. S. 66.

Ein amtlicher Abdruck der Schlußacte erschien zu Frankfurt 1820. Auch findet sie sich in den Sammlungen der Quellen des Bundesrechts von Klüber, v. Meyer u. A. Ueber eine französische Uebersetzung s. Klüber, öffentl. R. §. 56. Not. g. und über Entstehungsgeschichte und rechtlichen Werth derselben Klüber, Abhandl. und Beobacht. Bd. I. S. 70—82.

Weitere Ausführungen der in der Schlußacte enthaltenen Bestimmungen, z. B. über das Verfahren bei Aufstellung einer Austrägalinstanz (Schlußacte Art. 21—24.) über die Executionsordnung (Art. 31—34.) über landständische Verfassung (Art. 57.) enthalten die Plenarbeschlüsse v. Aug. 1820. und Jun. 1832. Auch der Beschluß über Einsetzung eines Bundesschiedsgerichts v. 1834. u. A. m. liefert eine weitere Fortbildung der Grundverfassung des Bundes.

§. 37.

B. Quellen des Landesstaatsrechts seit Errichtung des deutschen Bundes.

Die ältern Quellen des Landesstaatsrechts, welche bereits oben §. 26. und §. 31. namhaft gemacht wurden, sind auch noch gegenwärtig gültig, in so weit sie nicht durch spätere Gesetze ausdrücklich oder stillschweigend aufgehoben worden sind. Dasselbe gilt von den deutschen Reichsgesetzen, welche das Staatsrecht der einzelnen Territorien in einzelnen Punkten bestimmen. Neue Quellen sind:

I. Die Grundverträge des deutschen Bundes und die Beschlüsse der Bundesversammlung, in so fern sie innere Verhältnisse der deutschen Bundesstaaten betreffen, und in denselben von der Landesregierung als Gesetze publicirt worden sind. Denn erst durch eine solche Publication erhalten Bundesbeschlüsse, der Natur des Bundes gemäß, verbindliche Kraft in den einzelnen Staaten.

II. Neuere Staatsverträge, insbesondere Gränzregulirungs-, Auslieferungs-, Handels- und andere Verträge zwischen den deutschen Bundesstaaten und mit auswärtigen Mächten. Klüber, öffentl. Recht. §. 75. Not. b.

III. Neuere Hausgesetze und Familienverträge, z. B. Nassauischer Familienvertrag v. 14. Jul. 1814. v. Gagern, mein Antheil an der Politik. Abth. II. S. 243. — Klüber's Acten des Wiener Congr. Bd. VI. S. 173. Kurhess. Haus- u. Staatsgesetz v. 4. März 1817. Badisches Hausgesetz und Familienstatut vom 4. Octbr. 1817. — Klüber's Acten des Wiener Congr. Bd. VIII. S. 193. Hohenzollern-Sigmaringensches Familienstatut von 1821. Baier. Familiengesetz v. 18. Jan. 1816. Baier. Hausgrundgesetz v. 5. Aug. 1819. Würtemb. Hausgesetz vom 8. Jul. 1828. — v. Mohl, Staatsr. Bd. I. S. 434 f. Hannov. und Braunschweig. Familienstatut vom 19/24. Octbr. 1831. Hannov. Hausgesetz v. 1836.

IV. Verfassungs- und Regierungsgesetze, für welche in den meisten Ländern seit 1815. s. g. Gesetz- und Verordnungssammlungen angelegt worden sind. S. auch Beschl. der B. V. wegen Anschaffung der Gesetze und Regierungsblätter, der Gesetzbücher und Gerichtsordnungen, auch der gesetzlichen und halbofficiellen Commentare über die Rechtsbücher sämmtlicher Bundesstaaten für die Bibliothek der B. V. v. 18. Jan. 1821. Klüber, Quellensamml. S. 306 f. — Die wichtigern Regierungs- und einzelne Theile der Verfassung normirenden Gesetze werden bei den einzelnen Gegenständen, wozu sie gehören, erwähnt werden. Die allgemeinen Verfassungsgesetze dagegen, d. h. diejenigen, welche nicht blos die ständischen Rechte bestimmen, sondern die Bestimmungen über das ganze Verfassungsgebiet in einer gewissen Ordnung und in einer schriftlichen Urkunde zusammenstellen, sind um so mehr hier zu erwähnen, als sie auch eine wichtige Erkenntnißquelle für die Principien des gemeinen Staatsrechts bilden. Diese s. g. Grundgesetze, Constitutionen oder Verfassungsurkunden der deutschen Staaten sind ihrer Entstehung nach theils octroirte, theils vertragsmäßig errichtete Verfassungen (s. das Nähere darüber unten §. 39.) und gewähren abgesehen von den darin enthaltenen neuen Garantieen für eine den Zwecken des Staats entsprechende, gerechte Regierung, jedenfalls den Nutzen, daß sie Dasjenige, was zum Theil zweifelhaft war, oder auf ungewissem Herkommen beruhte, feststellen und für die Anwendung sichern. Vergl. Scheidler, in Bülau's Jahrbüchern 1839. Decbr. Hft. S. 501. Dergleichen Grundgesetze haben erhalten:

1. Baiern. Verfass. Urk. v. 26. Mai 1818.
2. Königr. Sachsen. Verf. Urk. v. 4. Septbr. 1831.
3. Hannover. Staatsgrundgesetz v. 26. Septbr. 1833. Landesverfassungsgesetz v. 6. Aug. 1840.
4. Würtemberg. Verf. Urk. v. 25. Septbr. 1819.
5. Baden. Verf. Urk. v. 22. Aug. 1818.
6. Kurhessen. Verf. Urk. v. 5. Jan. 1831.

7. Großherzogthum Hessen. Verf. Urk. vom 17. Decbr. 1820.

8. Luxemburg, mit dem Königreich der Niederlande unter der Verf. v. 24. Aug. 1815. vereinigt.

9. Braunschweig-Wolfenbüttel. Neue Landschaftsordnung v. 12. Octbr. 1832.

10. Sachsen-Coburg. Verf. Urk. v. 8. August 1821.

11. Sachsen-Meiningen. Grundges. v. 4. Septbr. 1824. S. Hildburghausen. Verf. Urk. v. 19. März 1818.; und nach der Vereinigung beider Länder: Grundgesetz für die vereinigte landschaftliche Verfassung v. 23. Aug. 1829.

12. Sachsen-Altenburg. Grundgesetz vom 29. April 1831.

13. Hohenzollern-Sigmaringen. Verf. Urk. vom 11. Jul. 1833.

Diejenigen Grundgesetze, welche blos die ständische Verfassung bestimmen, werden unten bei dieser ihre Erwähnung finden. Nicht geschieden werden sie von Maurenbrecher Lehrb., §. 128., obgleich er von solchen Verf. Urk. spricht, „welche das ganze Staatsrecht des betreffenden Staats in systemat. Darstellung enthalten sollen." Nähere Nachweisungen über die Entstehung der angeführten Grundgesetze, und darüber, wo sie — abgesehen von den nachher zu nennenden allgemeinen Sammlungen — zu finden sind, s. in Klüber's öffentlich. Recht. §. 286. in den Noten. Ein wichtiges Interpretationsmittel für die Verfassungs- und Regierungsgesetze der einzelnen Länder bilden die (meistens gedruckten) ständischen Verhandlungen, oder Protocolle der Ständeversammlungen. Vergl. oben §. 5. a. E.

Eine chronologische Aufzählung, auch der deutschen Grundgesetze, enthält: G. W. Hugo, die Grundgesetze und Verfassungen älterer und neuerer Zeit. Carlsruhe 1836. Die oben erwähnten Grundgesetze selbst s. größtentheils in den Sammlungen von Pölitz, die europäischen Verfassungsurkunden. 2te Aufl. Leipz. 1833. Auf Deutschland allein beziehen sich die Sammlungen von v. Zangen, die Verfassungsgesetze deutscher Staa-

ten in systemat. Zusammenstellung. I. Th. 1828. II. Th. 1829. III. Th. 1836. — Deutschlands Constitutionen. Rinteln 1833. — Diplomatische Sammlung der Verfassungs- und Verwaltungs-Grundgesetze der deutschen Staaten. 1ster Band. (Die Zeit des Rheinbundes.) Berlin 1840.

Für die neuere Gesetzgebung überhaupt: v. Müller, Archiv für die neuste Gesetzgebung aller deutschen Staaten; bis jetzt IX. Bände. Stuttgardt. — Klüber, Staatsarchiv des teutschen Bundes. 6 Hefte. Erlangen 1816.

Zweiter Theil.

Dogmatische Darstellung des gemeinen Staatsrechts der deutschen Bundesstaaten und des öffentlichen Rechts des deutschen Bundes.

Erster Abschnitt.

Das gemeine Staatsrecht der deutschen Bundesstaaten.

Erstes Kapitel.

Das Verfassungsrecht.

Erste Abtheilung.

Von der Verfassung der deutschen Bundesstaaten im Allgemeinen.

§. 38.

I. Verschiedenheit der deutschen Staatsverfassungen und wesentliche Bestandtheile derselben.

I. Das Verfassungsrecht der deutschen Bundesstaaten bestimmt theils die Beherrschungs- und die Regierungsform derselben (vergl. oben §. 19. 20.) und die Rechte und Gränzen der höchsten Gewalt, so wie das Verhältniß der Unterthanen zu derselben, theils die zur Erreichung des Staatszweckes bestehenden

nothwendigen Einrichtungen. Stahl, Rechtsphilosophie. Bd. II. Abth. II. S. 30 f. Nach der Beherrschungsform sind auch die deutschen Bundesstaaten entweder Monarchieen oder Republiken, wovon die Erstern aber die bei Weitem größere Mehrzahl bilden, und sämmtlich zu den Erbmonarchieen gehören. Zusammengenommen bilden sie den völkerrechtlichen Verein des deutschen Bundes, dessen Verfassung mit der der einzelnen Gliederstaaten in fortdauernder, höchst einflußreicher Wechselwirkung steht.

II. Hinsichtlich der Regierungsform soll keine der deutschen Monarchieen rechtlich eine absolute oder ganz unbeschränkte seyn. Denn der Begriff einer landständischen Verfassung, welche, abgesehen von der frühern rechtlichen Begründung zur Zeit des Reichs, nach den Bundesgesetzen in allen deutschen Bundesstaaten Statt finden soll, — Bundesacte Art. 13. Wiener Schlußacte Art. 54. — führt eine Beschränkung in der Ausübung von Regierungsrechten nothwendig mit sich. Da indeß doch noch nicht überall der Bestimmung des Art. 13. der B. A. genügt, und die landständische Verfassung, auf sehr verschiedene Weise, mehr oder weniger vollkommen, eingerichtet worden ist, so lassen sich hinsichtlich der Regierungsform folgende Classen unterscheiden:

1. Staaten, ganz ohne landständische Verfassung, oder mit Ständen, welchen die wesentlichen Rechte deutscher Landstände fehlen.

2. Staaten mit bloßen Provinzial-Ständen. Diese Länder gehören hinsichtlich aller den ganzen Staat betreffenden Angelegenheiten zugleich in die Classe von No. 1. Die Provinzial-Stände sind aber entweder

a. die hergebrachten alten Stände der einzelnen Provinzen des Reichs; oder

b. nach neuern staatsrechtlichen Prinzipien eingerichtet.

3. Staaten mit einer das ganze Land umfassenden alt-landständischen Verfassung.

4. Staaten mit neubegründeter Repräsentativ-Verfassung (s. g. constitutionelle Monarchieen) neben welcher aber auch noch

alte oder neueingerichtete Provinzial-Stände vorkommen können. Eine geschriebene Constitution ist auch zum Begriff der constitutionellen Monarchie nicht wesentlich. S. v. Aretin, constitution. Staatsr. herausgeg. v. Rotteck. Bd. I. S. 158. Not. 3.

III. Zu den wesentlichen Bestandtheilen des Staats, auf deren Rechtsverhältniß sich das Verfassungsrecht bezieht, gehört:

1. Das Subject der Staatsgewalt oder das Staatsoberhaupt.
2. Das Volk oder die Unterthanen, Staatsbürger.
3. Die Landstände und in den Freistädten die Bürger-Repräsentanten.
4. Die Staatsdiener.
5. Die Gemeinden.
6. Das Staatsgebiet.

§. 39.

II. Von der Entstehung, Abänderung und Aufhebung der Verfassungen.

J. J. Moser, von der Reichsstände Landen. S. 1130 ff. 1181 ff. — Klüber, öffentl. Recht. §. 284. — v. Aretin, constitutionelles Staatsrecht, herausgeg. v. Rotteck. Bd. I. S. 227 ff. — Maurenbrecher, Lehrb. §. 51. — Schmalz, deutsch. Staatsr. §. 27. 28. — Mohl, Staatsr. des Königr. Würtemb. Bd. I. S. 71. — Milhauser, Staatsr. des Königr. Sachsen. I. §. 11. 23.

A. Entstehung. Gründe der Ungültigkeit.

Drei Entstehungsgründe kennt das deutsche Staatsrecht: Herkommen — Vertrag — Gesetz oder Privilegium, d. h. einseitige Bestimmung der Verfassung durch den Regenten vermöge seiner gesetzgebenden Gewalt. Da aber kein Staat ohne Verfassung sich denken läßt, und rechtmäßig nur diejenige Verfassung ist, welche auf dem recht- oder verfassungsmäßigen Wege entstand (Schmalz a. a. O.), so fällt die Frage über die Entstehung oder Einrichtung einer neuen Verfassung in der Regel mit der Frage über die Abänderung (§. 40.) zusam-

men. Nach den genannten Entstehungsgründen kann auch die s. g. octroirte Verfassung, im Gegensatz zur pactirten, rechtlich gültig seyn. Denn nach dem Ausspruch der Wiener Schlußacte Art. 55. muß die Einrichtung einer neuen ständischen Verfassung, sobald die Stände bis dahin nicht in anerkannter Wirksamkeit waren, auch dann schon als gültig betrachtet werden, wenn der Souverain die „früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte“ neben „den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen“ möglichst berücksichtigt hat. Aber in der Vereinigung mehrerer Provinzen mit besonderer Verfassung zu einem Ganzen liegt kein Grund, um sich bei Errichtung einer neuen gemeinschaftlichen Verfassung über die erforderliche Zustimmung der Provinzialstände hinwegzusetzen. Dem wahren Bedürfnisse wird ein (nicht vorauszusetzender) eigensinniger Widerspruch bald weichen. Daß der vertragsmäßige Weg, welcher bei den meisten jetzt in Wirksamkeit befindlichen Verfassungen Deutschland's wirklich betreten worden ist, der bessere sey, läßt sich nicht bezweifeln; aber die Gültigkeit einer Verfassung überhaupt hängt auch in Deutschland nicht von ihrer Entstehung durch Vertrag ab, wie auch Mohl, Staatsr. des Königr. Würtemb. Bd. I. S. 71. anerkennt, und wenn die einseitig vorgeschriebenen Verfassungen in mehrern Ländern, wie in Waldeck 1814., in Würtemberg 1815—1818. (vergl. Mohl a. a. O. S. 30 ff.) in Kurhessen 1815. 1816., Lippe-Detmold 1819., Großherzogth. Hessen 1820., Schwarzburg-Sondershausen 1830. an dem dagegen eingelegten Widerspruche scheiterten, so lag der Grund nicht in der Art und Weise ihrer Entstehung, sondern meistens in der Verletzung bestehender verfassungsmäßiger Rechte. — Auch eine vertragsweise errichtete Verfassung kann von Anfang an ungültig seyn, insofern, wie Moser von der Reichsstände Landen S. 1135 f. sagt, der Vertrag „weder erzwungen, noch erschlichen, noch sonst widerrechtlich errichtet worden seyn darf.“ Nur muß es freilich, was den ersten Grund betrifft, ein directer, den freien Willen ganz aufhebender Zwang (physischer oder psychischer), gewesen seyn. Der Umstand, daß der eine oder andere Theil,

ungern und nur wegen dringender Ursachen seine Einwilligung zur Errichtung eines Verfassungsvertrags gegeben hat, kann kein Anfechtungsgrund seyn. „Wie stünde es sonst," fragt Moser a. a. O. mit Recht, „um die Verbindlichkeit so vieler Friedensschlüsse?" Vergl. auch ebendas. S. 1138 f. Zur Zeit des Reichs war ein aus solchen Gründen erhobener Verfassungsstreit eine von den Reichsgerichten zu entscheidende Justizsache. Wahlcap. Art. XIX. §. 6. 7. Moser a. a. O. S. 1188. — Leist, Lehrb. des Staatsrs. §. 53. u. 143. Not. g. Wie steht es aber jetzt, wo es an einem für solche Fragen competenten Gerichte fehlt? Denn das Bundesschiedsgericht ist blos für Streitigkeiten über Anwendung und Auslegung einzelner Bestimmungen einer, ihrer Verbindlichkeit nach nicht in Frage gestellten, Verfassung competent. Ist die, vielleicht ungültig errichtete, Verfassung — insbesondere die ständische, — wirklich durch freie Anerkennung aller Derjenigen, auf deren Zustimmung es ankömmt, in Wirksamkeit übergegangen, so wird es keinem Zweifel unterliegen, daß dadurch jeder Fehler geheilt werden könne und dann der Schutz des Bundes nach Art. 56. der Wiener Schlußacte auch für eine solche Verfassung begründet sey. Wie aber, wenn die Gültigkeit und die anerkannte Wirksamkeit in Frage gestellt wird? Soll der angeblich verletzte Theil einseitig sich zum Richter in eigener Sache machen dürfen? Soll er den andern Theil gewissermaßen als Richter anerkennen? Beides widerspricht allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit. Wie ist aber anders hier zu helfen, als durch ein Bundesgericht, wenn man nicht die Bundesversammlung schon an sich, vermöge des Zweckes des Bundes, auch hier als competent betrachten will? — Uebrigens ist bei der materiellen Ungültigkeit, und möglicher Weise auch bei der formellen, wenn der Grund der Ungültigkeit nur einzelne Verfassungsbestimmungen betrifft, der natürlichen Rechtsregel zu gedenken: Utile per inutile non vitiatur. Wäre jede Verfassung ein untheilbares Ganze, so würde sie auch nicht theilweise abgeändert werden können. Daß es gar keine Ipsojure-Nichtigkeit ganzer Verfassungen (also doch ein-

zelner Theile?) im deutschen Staatsrecht gebe, behauptet ohne Grund Maurenbrecher, die deutsch. regier. Fürsten und die Souverainetät. S. 266.

Ist auch der Consens der Agnaten zu Einführung einer neuen Verfassung erforderlich? Schon Moser von der Reichsstände Landen S. 1134. erklärt ihn rechtlich nicht für nothwendig, jedoch für rathsam, um Widersprüchen und Streitigkeiten vorzubeugen. Die Nichtnothwendigkeit muß heutiges Tages um so mehr gelten, als die persönliche Stellung der Agnaten eine ganz andere geworden ist, (vergl. oben §. 30.) ausgenommen, insofern es auf Entziehung oder Beschränkung von Rechten ankömmt, die auch nach dem ältern Staatsrechte nicht ohne ihre Einwilligung gekränkt werden durften, wohin aber nie die eigentlichen Landes-Regierungsrechte gerechnet worden sind, wohl aber die Successions-Ordnung z. B. bei Einführung der Primogenitur; (G. M. de Ludolf, de introductione juris primogeniturae. Jen. 1711. §. 11—16. — Leist, Lehrb. des Staatsr. §. 37. No. IV.) und Dispositionen über das Familiengut. Erwiesen findet das Recht der Agnaten, bei Veränderungen der Verfassung (ohne Unterschied, ob es blos formelle oder materielle Aenderungen sind) um ihre Einwilligung befragt zu werden, für das ältere und neuere Staatsrecht: Maurenbrecher, die deutsch. regier. Fürsten S. 155 ff. Allein er ist den Beweis sowohl im Allgemeinen, als für „viele“ deutsche Fürstenhäuser gänzlich schuldig geblieben. Denn von den drei genannten Häusern hat er Hannover und Braunschweig selbst durch ein (?) in Zweifel gestellt und die für Sachsen beispielsweise (!) angeführte Altenburg. Verf. Urk. §. 36. enthält keine Sylbe davon. Auf diesen (nicht geführten). Beweis stützt sich dann S. 266. die Behauptung, daß ein Agnat, blos weil er nicht consentirt habe, eine Verfassung anfechten könne. —

Daß zur Zeit des Reichs die Bestätigung des Kaisers, auch bei lehnbaren Territorien, zur Verbindlichkeit der Landesverträge nicht erforderlich war, behauptet mit Recht Moser a. a. O. S. 1135. Vergl. auch oben §. 26. No. 3.

§. 40.

B. Abänderung und Aufhebung der Verfassung.

Von der nothwendigen Fortbildung (Reform) der Verfassungen überhaupt s. Moser von der Landeshoheit S. 50 f. Schon nach dem ältern Reichsstaatsrechte stand es fest, daß die Landesverfassung vom Landesherrn, selbst insoweit sie auf dem Herkommen beruhte, nicht willkührlich abgeändert werden könne. Hinsichtlich der Religionsverfassung erkannte es namentlich der westphäl. Friede Art. V. §. 33. auf das bestimmteste an, daß alle »*Pacta, transactiones, Conventiones* aut *concessiones*, quae inter immediatos Imperii Status eorumque Status provinciales et subditos-intercesserunt,« nur »mutuo consensu« abgeändert werden könnten. Auch schützte und bestätigte er die Landesfreiheiten und Verträge in den abgetretenen Ländern. Art. X. §. 16. Art. XI. §. 11. 12. Art. XIII. §. 4. Moser, von der Reichsstände Landen. S. 1152 f. S. 1171. Auch die Reichsgerichte schützten die hergebrachte Landesverfassung und der Kaiser erklärte unter Andern in der Resolution v. Febr. 1671., daß es nothwendig sey, „einen jeden bey dem, wessen er berechtiget, und wie es bis *dato* observiret worden, in alle Wege verbleiben zu lassen." S. auch Reichsdep. Hptschl. v. 1803. §. 60., welcher die dermalige politische Verfassung der Entschädigungslande ebenfalls gegen willkührliche Abänderung in Schutz nahm. Oben §. 27. Vergl. auch v. Berg, Abhandl. zur Erläut. der Rheinb. Acte. S. 215 f. Schon nach dem ältern Rechte machte es mithin keinen Unterschied, ob die Verfassung auf einem wirklichen Vertrag mit den Ständen oder Unterthanen, oder auf Privilegien (Concessiones) des Regenten beruhte, und auch nach heutigem Rechte ist es gleichgültig, ob es eine pactirte oder octroirte Verfassung ist. Die Abänderung kann rechtlich immer nur auf dem verfassungsmäßigen Wege erfolgen. Mohl, Staatsr. des Königreichs Würtemb. Bd. I. S. 71. — Ueber den Einfluß der Auflösung der Reichsverfassung s. oben §. 30. No. IV. Für das

heutige Staatsrecht sanctionirt dieß auf das Bestimmteste, jedoch nur für die landständische Verfassung, die Wiener Schlußacte Art. 56. „Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.“ Den Gegensatz davon bilden „die früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte“ im Art. 55. — Ganz unbegründet ist die neuerlich aufgestellte Behauptung, daß nur die zur Zeit des Abschlusses der Wiener Schlußacte in anerkannter Wirksamkeit befindlichen landständischen Verfassungen auf den Schutz des Art. 56. Anspruch hätten. Dagegen spricht die allgemeine Fassung und der Zweck dieser Bestimmung und ein nahe liegendes argumentum ab absurdo. Vergl. Mohl, Würtemb. Staatsr. Bd. I. S. 826. Im Schooße der B. V. ist eine solche Behauptung nie gemacht worden. Zweifelhaft ist aber, ob die Entscheidung der B. V. in der braunschweig. Sache wirklich ein Präjudiz gegen dieselbe sey. — Mehr ließe sich darüber streiten, ob die bundesgesetzliche Garantie sich auch auf bloße Provinzial-Verfassungen beziehe, womit dann wieder die Frage zusammenhängen würde, ob die Einrichtung bloßer Provinzial-Stände den Anforderungen des Art. 13. der Bundesacte und des Art. 54 f. der Wiener Schlußacte entspreche? Vergl. unten von den Landständen.

Was heißt aber „in anerkannter Wirksamkeit?“ Belehrend hierüber sind die Verhandlungen der Bundesversammlung bei Gelegenheit der Beschwerde der Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft in den Jahren 1823 f. und der braunschweigischen Stände gegen den Herz. Carl in den Jahren 1829. 1830. in den Protocollen der B. V. (Klüber, öffentl. Recht. §. 284. Not. c.). Dort wurde die „anerkannte Wirksamkeit“ als nicht vorhanden betrachtet, s. Beschl. der B. V. v. 27. Novbr. 1823. u. 15. Jan. 1824. und auf Art. 55. verwiesen. Klüber, Quellensamml. S. 349 f.; hier erfolgte der Beschl. v. 4. Novbr. 1830., daß die in anerkannter Wirksamkeit bestehende erneuerte Landschaftsordnung von 1820. nur auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden könne. Klüber,

Quellensammlung. Fortsetz. S. 16. Vergl. auch Mohl, Würtemb. Staatsr. Bd. I. S. 824.

Was heißt: „auf verfassungsmäßigem Wege?“ Nichts anderes, als: auf dem, in der Verfassung selbst bestimmten oder derselben entsprechenden Wege. Daß „verfassungsmäßig“ und „vertragsmäßig“ identisch sey, läßt sich nicht behaupten.

Das Princip selbst, daß die Abänderung, und zwar der Verfassung überhaupt, nur auf verfassungsmäßigem Wege geschehen könne, erkennen die neuern Verfassungen ausdrücklich an und enthalten dafür auch erschwerende Formen, um einer übereilten Abänderung zu begegnen. Die Zustimmung der Stände überhaupt, oder Einverständniß zwischen Landesherrn und Ständen, d. h. nach einem überhaupt verfassungsmäßigen Beschlusse derselben, ist erforderlich nach dem Nassauischen Verf. Patente vom 1. und 2. Septbr. 1814. §. 2. Lippe-Schaumburg. Edict v. 15. Jan. 1816. §. 2. No. 2. Waldeck. Landesvertrag v. 19. Apr. 1816. §. 43. Weimar. Grundges. v. 5. März 1816. §. 123. Braunschw. Landsch. Ordn. v. 1820. §. 28. Coburg. Verf. Urk. §. 64. §. 120. Meining. Grundges. v. 1829. §. 109. Altenburg. Verf. Urk. §. 266. Braunschweig. Landschaftsordn, v. 1832. §. 98. Erschwerende Formen enthalten die Baier. Verf. Urk. Tit. X. §. 7. (Gegenwart von ¾ der anwesenden (?) Mitglieder jeder Cammer und Zustimmung von ⅔ derselben.) Würtemb. Verf. Urk. §. 176. (Beistimmung von ⅔ der anwesenden (?) Mitglieder jeder Cammer. Vergl. Mohl, Würtemb. Staatsr. Bd. I. S. 92. 621.) Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 110. (Zustimmung von wenigstens 26 Mitgl. der 2ten und 12 Mitgl. der 1sten Cammer, oder ⅔ der Abstimmenden, wenn ⅔ der Abstimmenden mehr betragen, als die ausgedrückten Zahlen.) Churhess. Verf. Urk. §. 153. (Stimmeneinhelligkeit, oder Zustimmung von ¾ der anwesenden ständischen Mitglieder auf zwei nach einander folgenden Landtagen.) Königl. Sächsische Verf. Urk. §. 152. (Anwesenheit von ¾ der verfassungsmäßigen Mitglieder jeder Cammer und Zustimmung von ⅔ derselben; geht der Antrag von den Ständen aus, übereinstimmen-

der Beschluß von zwei auf einander folgenden Ständeversammlungen.) Hannov. Grundges. v. 1833. Schluß. (fast wie in der Sächs. Verf. Urk.) Landes-Verf. Ges. v. 1840. (entw. Einhelligkeit bei der schließl. Abstimmung, oder Beistimmung von ⅔ der anwesenden Mitglieder auf zwei nach einander folgenden Landtagen).

Enthält der Art. 56. der Wiener Schlußacte auch eine Garantie der landständischen Verfassungen gegen den Bund? Abgesehen von den Folgerungen aus Art. 32. 53. 58. und 61. ders. Acte könnte über die, das Verhältniß des deutschen Bundes zu den Landesverfassungen betreffende, schwierige Frage die Entstehungsgeschichte des von Baiern beantragten Artikels 56. Aufschluß geben. Bemerkenswerth ist, daß von einer usuellen Interpretation dieses Art. bei Anwendung desselben gegen einseitige Abänderung in den Bundesstaaten die Rede gewesen ist, und merkwürdig sind in dieser Hinsicht auch die Aeußerungen mehrerer Regierungen bei Publication des Bundesbeschlusses vom 28. Jun. 1832, und die Erklärung der Bundesversammlung darüber, zusammengestellt bei Klüber, Quellensamml. Fortsetz. S. 63—65. — Vergl. Behr, von den rechtlichen Gränzen der Einwirkung des deutschen Bundes auf die Verfassung — seiner Gliederstaaten. Stuttg. 1820. S. auch Reyscher, publicistische Versuche S. 116—122. — Pfizer, über das staatsrechtl. Verhältniß Würtembergs zum deutschen Bunde. Straßb. 1832., und andrer Seits: Zirkler, das staatsrechtl. Verhältniß der deutsch. constitutionellen Staaten zum deutschen Bunde. Leipz. 1833. Derselbe, Noch ein wissenschaftl. Versuch über die rechtl. Verhältnisse der deutsch. B. Staaten zu der Bundesversamml. Tübing. 1835. Die wohl richtigste Ansicht s. in v. Mohl, Staatsr. des Königr. Würtemb. Bd. I. S. 676—687. Ueber Unzulässigkeit der einseitigen Aufhebung einer Verfassung, weil es angeblich das öffentliche Wohl erheische, oder nach der Regel: **Salus publica suprema lex esto!** s. schon die trefflichen Worte von Moser, von der Reichsstände Landen S. 1187 ff. u. Dens. von der Landeshoheit überhaupt S. 50. u. Häberlin, Handb. des deutsch. Staatsr. Bd. II. S. 40 f.

S. auch das Kapitel über Revolutionen und Staatsstreiche bei Stahl, Rechtsphilosophie Bd. II. Abth. 2. S. 252 f. S. 273.

§. 41.

III. Von den Garantieen der deutschen Verfassungen.

A. Im Allgemeinen.

Moser, von der Reichsstände Landen Buch IV. Kap. 6 u. 11. (S. 1140 ff. 1178 ff.) — v. Aretin, constitution. Staatsrecht, herausgeg. v. Rotteck, 3ter Theil. — L. Hoffmann, die staatsbürgerlichen Garantieen oder über die wirksamsten Mittel, Throne gegen Empörungen und die Bürger in ihren Rechten zu sichern, herausgeg. v. André. 1823. 2te Aufl. Leipz. 1831. II Bde. — Maurenbrecher, deutsch. Staatsr. §. 53. — Mohl, Staatsr. des Königr. Würtemb. Bd. I. S. 761 ff. — Milhauser, sächs. Staatsrecht. I^r S. 82—84. — Weiß, hess. Staatsr. Bd. I. §. 155 ff.

Begriff und Nothwendigkeit von Verfassungsgarantieen v. Aretin a. a. O. S. 1 ff.— Doppelte Bedeutung der Unterscheidung zwischen äußern und innern Garantieen. — Unterschied zwischen allgemeinen und besondern Garantieen. Jenes sind diejenigen Sicherungsmittel, welche nicht blos zum Schutze der Verfassungen bestimmt sind, sondern, an und für sich nothwendig und von Werth, zum Schutze der Rechte im Staate überhaupt wirksam sind und mittelbar auch die Träger der Verfassung bilden, wie die rechtliche und religiöse Gesinnung des Regenten, die guten Sitten und der rechtliche Sinn des Volks, die Bildung und politische Aufklärung desselben, die Unabhängigkeit der Justiz, die Selbstständigkeit der Gemeindeverfassung, Preßfreiheit u. s. w. S. eine Aufzählung der Garantieen überhaupt bei v. Aretin a. a. O. Die meisten neuern Verf. Urkunden enthalten ein besonderes „von der Gewähr der Verfassung“ überschriebenes Kapitel.

Zu den besondern Garantieen, welche sich in den neuern, zum Theil aber auch schon in ältern Verfassungen finden, gehören: 1. Die erschwerenden Formen für Abänderung der

Verfassung. Vergl. den vorigen §phen. II. Das Beschwören der Verfassung. III. Die Verantwortlichkeit der Minister und der damit verbundene gerichtliche Schutz der Verfassung. IV. Auswärtige Garantieen. — Ueber die besonders in ältern Verfassungs-Urkunden vorkommenden Clauseln s. Moser von der Reichsstände Landen S. 1140 ff.

§. 42.

B. Insbesondere:

1. Das Beschwören der Verfassung.

I. Das feierliche, eidliche oder auf fürstliches Wort gegebene Versprechen des Regenten oder auch des (volljährigen) Thronfolgers, die Verfassung erhalten und beschützen zu wollen. v. Aretin a. a. O. S. 222 f. Diese Garantie ist so alt wie Landeshoheit und Landstände, und wurde von jeher in Deutschland als ein nothwendiges Schutzmittel der Landesfreiheiten und Verträge betrachtet. Gewöhnlich mußte die mündliche oder schriftliche Bestätigung (die Ausstellung s. g. fürstlicher Reversalien) der Huldigung vorausgehen und die Reichsgesetze (z. B. Instrum. pac. Osnabruc. Art. X. §. 16.) billigten nicht blos dergleichen Reversalien, sondern die Reichsgerichte erkannten auch die Verpflichtung der Landesherrn zur Ausstellung der herkömmlichen Reversalien an. Selbst die eidliche Bestärkung (leibliche Beschwörung) der Landesfreiheiten kam hier und da vor, in der Regel aber nur die Versicherung bei fürstlichem Wort, (wahren Worten, Ehre, Treu und Glauben.) s. z. B. Urkundl. Zusicherung der Herzöge von Lüneburg v. 1388. bei Kleinschmidt, Samml. der Landtags-Abschiede u. s. w. Hannover 1832. Bd. I. S. 47. „Wy verplichtet ock unse Erven und nachkömlinge, wenne de Herrschop tho Löneborg na uns, tho vorstande böhret (vorzustehen gebühret), dat se schöllet laven, schweren undt verbrewen alle desse vor- und naschreven Stücke, trúliken tho donende, und tho holdende, Ehr man enjenige Huldigung do, edder tho der Herrschop Löneborg stade.“ Versicherungs-Urkunde derselben Herzöge

über alle den Städten und Weichbilden der Fürstenthümer Calenberg und Lüneburg zustehende Rechte v. J. 1392., ebendas. S. 60 f., wo es auch am Schlusse heißt: „vnd we hebben to groteren geloven aller desser vorscrevenen Stucke vnd vnse truwe Lofte vnd wolberadenen Mode witlicken vnd mid guden Willen und uprichteten Vingeren und staveden Eden in Jegenwardicheit vnser Prelaten Man vnd Radlude gesworen vnd schweren en also sulves in dessen Brive.“ Ebenso in der den Adlichen und Freien ausgestellten Versicherungs-Urkunde von dems. Jahre. Kleinschmidt a. a. O. S. 68. — „By vnsern fürstlichen Ehren und trewen ohngefehrlick“ sagen die Privilegia Erichs des Aeltern v. 1526. Kleinschmidt a. a. O. Bd. II. S. 16. — Ordentlicher Weise geschah es blos durch den regierenden Herrn, doch kommen auch Beispiele einer Bestätigung durch den künftigen Regenten vor. S. darüber Moser von der Reichsstände Landen. IVtes Buch 9tes Kap. (Von den Landes-Freyheiten und Verträge Bestättigung. S. 1158 ff.) Ob die Bestätigung der Landes-Privilegien vor der Huldigung geschehen mußte, oder letztere jener vorausgieng, hieng vom Inhalte der bestehenden Verträge selbst und vom Herkommen ab; in manchen Verträgen, z. B. dem Tübinger Vertrag v. 1514., war ausdrücklich ausgesprochen, daß die Landstände und Unterthanen vor der fürstlichen Versicherung zu huldigen und Gehorsam zu leisten nicht schuldig seyn sollten. Bestätigt im Erbvergleich v. 1770. Moser a. a. O. S. 1162. — Mohl, Staatsr. des Königrs. Würtemberg. Bd. I. S. 5. S. 175. Ebenso in Braunschweig-Wolfenbüttel nach den Privilegien v. 1770. §. 79. und in mehrern hannoverschen Provinzen, namentlich auch in Ostfriesland. Die neuern Verfassungen enthalten mithin nichts dem frühern deutschen Staatsrechte Fremdes, wenn sie den neuen Regenten zur solennen Anerkennung der Verfassung verpflichten und vorschreiben, daß dieselbe der Huldigung vorausgehen müsse. Schriftliche Versicherungen vor der Huldigung verlangen: Waldeck. Landesvertrag v. 1816. §. 42. Weimar. Grundges. §. 126. 127. Würtemberg. Verf. Urk. §. 10. „Der Huldigungseid wird dem Thronfolger

erst dann abgelegt, wann Er in einer den Ständen des Königreichs auszustellenden feierlichen Urkunde die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung bei Seinem königlichen Worte zugesichert hat.“ Eben so bestimmt lautet die Braunschw. Landsch. Ordn. v. 1820. §. 79. Anders gefaßt in der erneuert. Landsch. Ordn. v. 1832. §. 4. S. auch Coburg. Verf. Urk. §. 120. Meining. Grundges. §. 107. Churhess. Verf. Urk. §. 6. Hannov. Grundges. §. 13. Ohne bestimmte Beziehung auf die Huldigung verlangen beim Regierungsantritt die fürstl. Zusicherung: Die Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 106. Altenburg. Verf. Urk. §. 266. Königl. Sächs. Verf. Urk. §. 138. Hannov. Landes-Verf. Gesetz. §. 14. Die einzige Verfassung, welche den Thronfolger zur Leistung eines förmlichen Eides auf die Verfassung verpflichtet, ist die Baier. Verf. Urk. Tit. X. §. 1. Er soll in feierlicher Versammlung der Staatsminister, des Staatsraths und einer Deputation der Stände abgeleistet werden. — Ueber die Bedeutung des s. g. Verfassungseides, (der Ausdruck wird auch für die Zusicherungen bei fürstlichem Worte gebraucht), s. ganz widersinnige Behauptungen bei Maurenbrecher, die deutsch. regier. Fürsten S. 154 f. Hinsichtlich der Folgen der Verweigerung oder Unterlassung (in Beziehung auf Würtemberg) geht am weitesten Mohl a. a. O. S. 172—175. S. dageg. Reyscher, public. Versuche S. 278. Auf das Klagrecht bei den Reichsgerichten verweist Moser a. a. O. S. 1163.

II. Der Verfassungseid der Civil-Staatsdiener, zuweilen auch des Militairs, — oder aller volljährigen (selbstständigen) Unterthanen auf Beobachtung der Verfassung. Beides ist auch dem frühern Staatsrechte nicht unbekannt. S. z. B. Privilegien der Baier. Landschaft v. 1516. bei Lünig von der landsässigen Ritterschaft. Tom. I. p. 691. Moser, von der Reichsstände Landen S. 1156 f. S. 1156 f. lehrt: „Ist nun der Landesherr selbst an die Landesverträge und Freiheiten verbunden; so folget von sich selbsten daraus, daß also auch dessen Collegia und Bediente von allerley und allen Gat-

tungen schuldig seyen, dieselbige zu beobachten. Um aber dessen desto mehrers vergewissert zu seyn, pflegen die Landstände mehrmalen darauf zu dringen, daß denen Landesherrlichen Räthen, Canzley- Land- Hof- und Forstbedienten, ja auch Officiers und Soldaten ausdrücklich in ihren Amts-Eyd und Instruction gesetzet werde, sie sollen nicht gegen die Landesfreyheiten und Verträge rathen, selber handlen, oder sich gebrauchen lassen; worinnen denen Landständen auch da und dorten willfahret worden ist, anderwärts aber nicht, oder doch nicht so weit, als sie es begehret haben: Wiewohl ich nicht sehen kan, was einem Landes-Herrn, der sein Wort zu halten gesonnen ist, dadurch entgehet; und was der Herr selber nicht thun darff, das dörffen doch einmal auch seine Räthe, Bediente und Soldaten nicht, sie mögen nun darauf geschworen haben oder nicht. — Wie aber, wann ein Landes-Herr einem Collegio, Rath, Beamten, Officier u. s. w. etwas befiehlt, davon man weißt, daß es gegen die Landes-Verfassung seye? Wer Gott mehr fürchtet, als Menschen, oder auch nur sonsten ein recht ehrlicher Mann ist, der lehnt es mit Bescheidenheit ab, und thut es nicht, sondern leidet lieber darüber, was er nicht ändern kan: Weil aber wenige so denken; so geht es halt, wie es geht, so wird es aber auch an dem großen Welt-Gerichte dem, der es befohlen, und dem, der es befolget hat, gehen, wie es gehen wird." — Unter den neuern Verfassungen ordnen eine Verpflichtung der Staatsdiener auf Beobachtung der Verfassung, meisteus ausdrücklich im Kapitel von der Gewähr der Verfassung, an: Weimar. Grundges. §. 124. „auf den Inhalt des Grundgesetzes und dessen Festhaltung." Würtemb. Verf. Urk. §. 45. „Die Verfassung gewissenhaft zu wahren." Meining. Verf. Urk. v. 1829. §. 108. Braunschw. Landschafts-Ordn. v. 1832. §. 154. Hannov. Grundges. v. 1833. §. 161. Nicht blos die Staatsdiener sondern auch alle Unterthanen oder Staatsbürger sollen auf Beobachtung der Verfassung verpflichtet werden, nach der Baier. Verf. Urk. Tit. X. §. 3. Großherz. Hessische Verf. Urk. §. 108. Coburg. Verf. Urk. §. 120. Die Churhess. Verf. Urk. §.

21. 60. läßt Unterthanen überhaupt auf Beobachtung, Staatsdiener auf Beobachtung und Aufrechthaltung der Verfassung verpflichten. Altenburg. Verf. Urk. §. 73. Königl. Sächsische Verf. Urk. §. 139., wonach auch die Geistlichen aller christlichen Confessionen auf Beobachtung der Verfassung verpflichtet werden sollen. — Ueber die Gränzen der Verantwortlichkeit der Staatsdiener wegen Vollziehung verfassungswidriger Handlungen s. unten die Lehre vom Staatsdienste. — Ueber die Bedeutung dieses Verfassungseides vergl. die würdige Ansicht von Moser, von der Reichsstände Landen S. 1157. mit den Behauptungen von Maurenbrecher, die deutschen Fürsten S. 260 ff. Daß dieser Eid da, wo er verfassungsmäßig ist, zu den Garantien der Verfassung gehöre und eine besondere Verpflichtung begründe, kann wenigstens für Weimar, Baiern, Großherzogth. Hessen, Coburg, Meiningen und Königr. Sachsen, wo er ausdrücklich unter der „Gewähr der Verfassung" aufgeführt wird, nicht zweifelhaft seyn.

§. 43.

2. Die Verantwortlichkeit der Staatsdiener und insbesondere der Minister, wegen Verletzung der Verfassung.

(Buddeus,) die Ministerverantwortlichkeit in constitutionellen Monarchieen. Monographie eines alten Geschäftsmannes. Leipzig 1833. — C. F. Scheurlen, der Staatsgerichtshof im Königreich Würtemberg, mit Hinweisung auf die analogen Einrichtungen in andern teutschen Bundesstaaten. Tübing. 1835. — R. Mohl, die Verantwortlichkeit der Minister in Einherrschaften mit Volksvertretung, rechtlich, politisch und geschichtlich entwickelt. Tübing. 1837. — Dahlmann's Politik. Bd. I. S. 97 ff. — v. Aretin, constitutionell. Staatsrecht. Bd. III. S. 201—221. — Ueber die französischen Schriften von B. Constant, de la responsabilité des ministres. Par. 1814. (Deutsch v. Ekendahl. Neust. 1831.) und Marchais de Migneaux, de la resp. des min. Par. 1818., so wie die von Pagés, Rey, Loyson, Staël, Cottu s. Mohl a. a. O. S. 88 f. — Klüber, öffentl. Recht. § 312.

Eine Verantwortlichkeit der landesherrlichen Diener wegen Verletzung der Landesverfassung kann auch nach älterm deutschen

Staatsrechte nicht den mindesten Zweifel unterliegen, obwohl es meistens noch an besondern, in der Landesverfassung selbst liegenden, die Ausführbarkeit des Prinzips sichernden Einrichtungen für den Fall fehlte, daß sich der Diener auf fürstlichen Befehl berufen wollte. S. jedoch die Privileg. der Baier. Landschaft v. 1516. Lünig, von der landsäss. Ritterschaft Tom. I. p. 691. Hiernach sollen alle Landesfürstl. Beamte die Landesfreiheiten beschwören, und vorher Niemand ihnen zu gehorchen schuldig seyn. Welcher von den Beamten sie verletzt, soll auf Klage der Stände entsetzt und lebenslänglich unfähig zur Verwaltung eines Amtes seyn. Zugleich verordnen sie die Constituirung eines besondern Gerichts über den Beklagten. — Auch waren dergleichen Einrichtungen nicht nothwendig, weil a. die Rechte der Stände in der ältern Zeit in dem, häufig ausdrücklich anerkannten, mit einer guten Staatsordnung aber freilich ganz unverträglichen, Rechte des activen Widerstandes eine Stütze fanden; — (s. z. B. den Lüneburg. Satebrief v. 1393. No. 8. Jacobi, Saml. der L. T. Absch. Bd. I. S. 33. — Versicherung der Landschaft gegeben durch Herz. Friedrich zu Lüneburg, 1471. No. 7. Jacobi a. a. O. S. 73. „Wehre aver da Gott vor sy, dat der Vorgevöreden unse Praelaten, Männe, undt Stäte sämbtlicken effte jemandt von ehnen besündere, von uns unsen Erven efte Rathömelingen boven Recht und Redelike thosage beschweret worden; So heben und erlöven wy Een mit Uhrkundt deßes Brefes dat se sick sambt effte besündern schollen und mögen upholden und jegen uns unse Erven und nakömelinge Erwehren, so lange dat man de edder den tho Rechte stadete, und tho Andtworth lathe kamen ahne jenige wite effte insage;") — und weil b. in der spätern Zeit die Landesverfassungen und die Rechte der Einzelnen in den Reichsgerichten, den Rechten nach, die vollständigste Garantie fanden. Auch war der Satz, auf welchen die neuere Theorie, die Ministerverantwortlichkeit gründet, „der König (Fürst) kann kein Unrecht thun," selbst in dem beschränkten Sinne persönlicher Unverantwortlichkeit, unbekannt. Beispiele, daß fürstliche Diener, obwohl sie dem Willen ihres Herrn ge-

mäß gehandelt hatten, doch zur Verantwortung und Strafe gezogen worden sind, liefern die deutschen Landesgeschichten z. B. von Gotha, Würtemberg. In Würtemberg war der Landschaft ausdrücklich das Recht zugestanden, dem Landesherrn diejenigen seiner Beamten, welche vorsätzlich gegen die Landesverfassung gehandelt hätten, zu benennen, worauf ein Criminalverfahren gegen dieselben eingeleitet werden sollte. Mohl, Staatsrecht des Königr. Würtemberg. Bd. I. S. 11. 12. Im Lande selbst konnte aber natürlich ein Strafgericht nur mit Willen des Landesherrn ergehen, während die Anrufung der Reichsgerichte nicht an diese Voraussetzung gebunden war. (Zu bedauern ist, daß Mohl, in der, im Uebrigen höchst lobenswerthen, Arbeit über die Verantwortlichkeit der Minister, den Zusammenhang des neuern Instituts mit dem ältern Rechte gar nicht ins Auge gefaßt hat.) Ueber die Ausbildung des Instituts in England s. Mohl, die Minister-Verantwort. S. 597 ff. — Ueber den Begriff der Verfassungs-Verletzung s. Moser von der Reichsstände Landen S. 1178 f.

Unterschied zwischen politischer, crimineller und civiler Verantwortlichkeit. Bedingungen ihrer Ausführbarkeit. Nothwendigkeit der Contrasignatur aller Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Landesherrn durch einen Minister. Dieselbe ist schon im vorigen Jahrhundert in Deutschland allgemein gebräuchlich, steht jedoch ursprünglich mit der Verantwortlichkeit der Minister nicht im Zusammenhange. Zum Zeichen der Verantwortlichkeit des Ministers in Beziehung auf den Inhalt der Verfügung ordnen die Contrasignatur an: Weimar. Grundges. §. 111. Würtemb. Verf. Urk. §. 51. Meining. Grundges. §. 102. 103. Churhess. Verf. Urk. §. 108. Altenburg. Verf. Urk. §. 36. Königl. Sächsische Verf. Urk. §. 42. 43. 110. Braunschw. Landschaftsordn. v. 1832. §. 153. 155. Hannov. Grundges. v. 1833. §. 151. Die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Minister, und über die Frage, wer im Falle einer wegen Verfassungsverletzung zu erhebenden Anklage Kläger, Beklagter und Richter sey, wegen welcher Vergehen die Anklage erhoben werden könne,

welches Verfahren Statt finde, sind theils schon in den neuern Verfass. Urkunden ausführlich gegeben, theils in besondern Gesetzen, dem allgemeinen Grundsatze der Verf. Urk. gemäß, erlassen. Vergl. Nassau. Const. Edict v. Septbr. 1814. §. 2. No. 2. Weimar. Grundges. §. 111—116. Baier. Verf. Urk. Tit. X. §. 4—6. Badische Verf. Urk. §. 7. u. 67. mit dem die Ausführung enthaltenden Gesetze v. 5. Octbr. 1820. Würtemb. Verf. Urk. §. 195—205. Vergl. Mohl, Staatsr. Bd. I. S. 762 f. Großherz. Hessische Verf. Urk. §. 109. Gesetz üb. die Verantwortlichkeit der Minister und der obersten Staatsbehörden v. 15. Jul. 1821. und 8. Jan. 1824. Weiß, hessisches Staatsr. §. 157. Coburg. Verf. Urk. §. 78. Meining. Grundges. §. 88. §. 102—104. Churhess. Verf. Urk. §. 100. Altenburg. Verf. Urk. §. 37. Königl. Sächsische Verf. Urk. §. 140—151. Braunschw. Landschaftsordn. v. 1832. §. 108—112. Hannov. Grundges. v. 1833. §. 152.

§. 43.

3. Auswärtige Garantieen. — Garantie des deutschen Bundes.

J. H. Bocris, de eo, quod circa protectionem alterius domini territorialis inter status imperii justum est. Bamb. 1751. — J. J. Moser, Abhandlung verschiedener besonderer Rechtsmaterien. St. II. No. 4. St. III. No. 5. St. IV. No. 1. — Desselben auswärtiges Staatsrecht S. 299. — Scheidemantel, die Garantie nach Vernunft und deutschen Reichsgesetzen. Jena 1782. — Leist, deutsches Staatsr. §. 23. §. 53. No. IV. — Klüber, öffentl. Recht. §. 75. 181. 225. 283. 297.

1. Daß zur Zeit des deutschen Reichs der Landesherr im Verein mit den Landständen die Landesverfassung unter die Garantie eines andern Staats stellen konnte, unterliegt keinem Zweifel und Beispiele kommen auch vor; so war z. B. die Würtemberg. Verfassung seit 1764 f. unter die Garantie von Hannover, Dänemark und Preussen gestellt. S. Neue europäische Staatscanzley. Th. XIV. S. 155. Paulus, Haupturk. der Würt. Landesgrundverf. Hft. II. S. 15 f. Acten des Wien.

Congr., Bd. VI. S. 613 ff. Die Verfassung des deutschen Reichs stand seit dem westphälischen Frieden, mit dessen auch die Landesverfassungen betreffenden Bestimmungen, unter Frankreich's und Schweden's Garantie. — Dagegen untersagten die Reichsgesetze den Landständen ausdrücklich das einseitige Garantie-Suchen, und auch der Kaiser durfte nach der Wahlcapitulat. Art. XXIX. §. 1—3. auswärtigen „Gewalten und Potentaten" keine „Protections- und Schirmbriefe über mittelbare Städte und Landschaften" ertheilen. In jener Hinsicht erklärte die Kaiserl. Resolution v. 12. Febr. 1670.: „Daferne aber die Landsassen und Unterthanen sich unterfangen würden, wider ihre Landesfürsten, Herrschaften und Obern — an andere Potentaten und Republiken, vermittelst gewisser Confoderationen, Mediationen, Garantieen oder in andere Wege sich zu hängen, oder derselben Schutz zu begehren, anzunehmen und zu gebrauchen: so sollen die Landesfürsten, Herrschaften und Obern berechtigt seyn, sich selbst oder auf Bedürfen mit Assistenz ihrer benachbarten Stände, wider solche ihre ungehorsame und widersetzliche Unterthanen, bey ihrer wissentlichen Befugniß zu manuteniren". Schmauss, Corp. jur. publ. p. 1079. Vergl. auch Reichsabsch. v. 1529. §. 10. v. 1541. §. 26. v. 1544. §. 83. v. 1548. §. 1. v. 1555. §. 23. Es unterliegt keinem Zweifel, daß solch einseitiges Nachsuchen auswärtiger Garantie auch heutiges Tages unerlaubt sey und selbst unter den Begriff des Staatsverraths fallen könne, wenn Mittel und Zweck die Handlung dazu qualificiren. — Ueber die der Nachsuchung auswärtiger Garantie entgegenstehenden politischen Bedenklichkeiten s. Mohl, Verantwortlichkeit der Minister S. 19 f.

II. Der Art. 60. der Wiener Schlußacte erklärt die besondere Uebernahme einer Garantie einzelner Landes- oder ständischer Verfassungen durch den deutschen Bund ausdrücklich für zulässig und erweitert solchen Falles die Competenz der Bundesversammlung für Verfassungs-Streitigkeiten. Hierdurch wurde der Vorschlag in der provisor. Competenz-Bestimmung der B. V. v. 12. Jun. 1817. Lit. B. No. 2. definitiv bestätigt, woselbst schon erklärt war: „So wie die ein-

zelnen Gebiete unter der allgemeinen Garantie des Bundes stehen, so ist die B. V. auch berufen, die Garantie der Verfassungen einzelner deutschen Staaten, unter den bei Veranlassung des Großherz. Weimarischen Ansuchens — allgemein angenommenen Modificationen, mithin dann zu übernehmen, wenn der einzelne Staat unter den gehörigen Erfordernissen, d. h. unter einstimmiger Entschließung des Fürsten und der Stände, darauf anträgt, daß der Bund die Garantie seiner Verfassung übernehme." Die hier in Bezug genommenen Anträge der Weimar. Regierung s. in den Prot. der B. V. v. 1816. §. 35. Beil. 25. S. 160.

Nachgesucht und vom Bunde übernommen ist die besondere Garantie

1. der Großherz. Weimar. Verf. Urkunde. Prot. der B. V. 1816. a. a. O. und §. 42. S. 172. Beschluß vom 13. März 1817. Prot. der B. V. 1817. §. 93.

2. Des Großh. Mecklenburg. Staatsgesetzes über Entscheidung der Verfassungs-Streitigkeiten zwischen Landesherrn und Ständen v. 28. Novbr. 1817. Beschluß der B. V. v. 25. Mai 1818. Prot. der B. V. 1818. §. 127.

3. Der Hildburghausischen Verf. Urk. v. 19. März 1818. Protoc. der B. V. v. 1818. §. 115. 209. 213. 223. Uebernahme Beschl. v. 1. Octbr. 1818. Protoc. §. 228.

4. Der Coburg. Verf. Urk. v. 8. Aug. 1821. Protoc. der B. V. v. 1821. §. 249. 1822. §. 43. 64. 66. 109. 162. Uebernahme Beschl. v. 15. Jun. 1822. Prot. §. 167. (S. 547.).

Nachgesucht, aber vom Bunde noch nicht übernommen ist die Garantie für die Verfassung v. Großherzogthum Baden, Verf. Urk. §. 83. Prot. der B. V. 1818. §. 214. Beil. 24. (S. 439. 446.); — von Kurhessen, Verf. Urk. §. 157. Prot. der B. V. 1831. §. 30. (S. 70. 73—98.) 1832. §. 367. (S. 1191.) §. 442. (S. 1366.); — von Schwarzb. Sondershausen für die nicht in Wirksamkeit getretene Verf. Urk. v. 28. Decbr. 1830. Protoc. der B. V. 1831. §. 51. 1833. §. 402.; — von Hohenzollern-Sigmaringen. Protoc. der B. V. 1833. §. 402.

Zweite Abtheilung.

Von der Verfassung der monarchischen Staaten Deutschlands.

Erster Titel.

Vom Staatsoberhaupte.
(Landesherr. Regent. Souverain.)

§. 45.

I. Von der Natur der Regierungsgewalt (Landeshoheit, Souverainetät) der deutschen Fürsten.

Aeltere Schriften s. bei Pütter, Litteratur des deutsch. Staatsr. III. §. 983. — Pfeffinger, Vitriar. illustratus. Lib. III. Tit. 15. — J. J. Moser, von der Landeshoheit derer Teutschen Reichsstände überhaupt. Frankf. u. Leipz. 1773. (daselbst auch im §. 1. ein Verzeichniß älterer Schriften: de superioritate territoriali von Henniges, Göbel, Hert, Lyncker, Struve u. A.). — Pütter's Beiträge zum deutschen Staats- u. Fürstenrechte. Bd. I. No. XVII—XX. — Desselben Institutiones jur. publ. §. 116 f. — Chr. G. Biener, de natura et indole dominii in territoriis Germaniae. Hal. 1780. — Schnaubert, Anfangsgründe des Staatsrs. der ges. Reichslande. §. 165 f. — A. F. H. Posse, über das Staatseigenthum in den deutschen Reichslanden. Rost. u. Leipz. 1794. — C. S. Zachariä, Geist der teutsch. Territorial-Verfass. Leipz. 1800. — Epplen, üb. das Prinzip der teutsch. Territorialverf. Frankf. 1803. — Leist, Lehrb. des Staatsr. §. 20 f. — Gönner, teutsch. Staatsr. §. 228 f. — Derselbe, über das rechtl. Prinzip der t. Territorial-Verfass. zu Himmelsstoß, Abhandl. von der Regalität. Landsh. 1804.

Ueber die Natur der durch Auflösung des deutsch. Reichs begründeten Souverainetät s. v. Berg, Abhandl. zur Erläuter. der Rheinb. Acte. Hann. 1808. Abh. V. — Winkopp, rhein. Bund. Bd. IX. S. 83 f. — Was ist Souveränetät? und was ist Landeshoheit? Ohne Druckort 1806. s. Winkopp a. a. O. S. 116 f. — Crome's u. Jaup's Germanien. Bd. IV. Hft. 1. S. 1—48. Hft. 2. S. 318 f. Vergl. auch oben §. 30. No. IV. — R. Maurenbrecher, die deut-

schen regierenden Fürsten und die Souverainität. Frankfurt a. M. 1839. — Klüber, öffentl. Recht. §. 238 ff. — S. auch über Souverainetät im Allgemeinen oben §. 14 f.

I. Die Grundlage der Souverainetät der deutschen Fürsten bildet die in der Zeit des deutschen Reichs geschichtlich entwickelte Landeshoheit, welche sich nach und nach zu einer fast vollständigen Staatsgewalt entwickelt hatte. Vergl. oben §. 22. 23. Die deutschen Fürsten werden von Alters her (s. schon die Bestätigungs-Urkunden Kaisers Friedrich II. v. 1230. 1232. oben §. 22.) Landesherrn, domini terrae genannt, nicht, als ob sie wirklich Eigenthümer oder Ober-Eigenthümer des ganzen Landes wären — s. dagegen Häberlin, Handb. des deutsch. Staatsrs. Bd. II. S. 10 f. und unten die Lehre vom Staatsgebiete — sondern, weil sich die Landeshoheit zum Theil in Verbindung mit großem (lehnbaren und allodialen) Grundbesitze entwickelt hatte, und um das über das Land sich erstreckende Herrscherrecht zu bezeichnen. Auch mußte, je mehr sich die Landeshoheit einer wirklichen Staatsgewalt näherte, von den deutschen Landesherrn selbst erkannt werden, daß sie nicht Herren ihrer Länder in dem Sinne wären, als ob sie zwar Rechte, aber keine Pflichten gegen dieselben hätten, oder als ob die Länder nur zu ihrem Vortheile, nicht aber sie zum Besten ihrer Länder bestimmt wären. Auch haben die deutschen Fürsten selbst von jeher ihr fürstliches Amt aus dem Gesichtspunkte einer von Gott ihnen auferlegten heiligen Verpflichtung aufgefaßt. S. z. B. schon Versicherungs-Urkunde der Herzöge von Lüneburg von 1392. (Kleinschmidt, Samml. der Landtagsabsch. u. s. w. Th. I. S. 65. Jacobi, Landtagsabsch. Th. I. S. 49.) „We Berendt und Henrick van Gades Gnaden Hertogen to Brunschwigck und Lüneborch to ewiger Dechtniße, und Orkunde, aller naschreven stücke, under allen stücken, den Uns von Unser Herschop und Undersaten wegene, alle tidt anliegende sint, nemen we högest to sinne, dat Gott de Fürsten darumb boven andere Lüde gewerdiget unde gesatt hefft, da se von fürstlicher Dogent, und Ehre wegen, de guden in frede, und in

Gnaden Pflichtigen, vorstan und beholden schollen, unde de an erem Rechte jegen de unrechtferdigen krefstigen beschüten und beschermen." S. auch ähnliche Anerkenntnisse der Brandenburgischen Fürsten bei Perthes, der Staatsdienst in Preußen. Hamb. 1837. Einleit. und die Eingänge so vieler Landesgesetze aus früherer Zeit. — Die deutschen Fürsten wurden mit der Entwickelung der Landeshoheit zu Landes-Regenten (vergl. insbesondere: Pütter, Beiträge zum deutsch. Staatsr. Bd. I. S. 319 ff.) d. h. zu Inhabern der Staatsgewalt mit den Rechten und Pflichten derselben und mit dem nothwendigen Bewußtseyn, daß, wenn ihnen auch diese Staatsgewalt als ein eigenes, ursprünglich zwar aus der Reichsstaatsgewalt abzuleitendes, aber doch von keinem andern Berechtigten übertragenes und mit den Unterthanen (Landständen) nicht getheiltes Recht zur Alleinherrschaft (vergl. schon Moser, von der Landeshoheit S. 42. 206.) ihrer Länder zustehe, sie doch nicht Eigenthümer dieser Befugnisse in dem Sinne seyen, daß sie willkührlich darüber, wie ein privatrechtlicher Eigenthümer über seine Sache zu disponiren berechtigt wären, sondern daß sie ihre Regierungsgewalt nur durch den Staat, als Oberhäupter desselben, besitzen und nur eine im Begriffe des Staats enthaltene und durch seine Zwecke begränzte Befugniß ausüben. Pütter, Beiträge Th. II. S. 267. Der Besitz und der Umfang der Landeshoheits-Rechte ist daher nie privatrechtlicher, sondern immer staatsrechtlicher Natur gewesen und konnte auch früher nicht nach den Regeln des privatrechtlichen Eigenthums beurtheilt werden. Patrimonial-Staaten, oder »territoria, quae modo magis *herili* reguntur« d. h. nach vollem Eigenthumsrecht beherrscht worden wären, (cf. Ludolf, Symphor. consult. forens. Tom. I. no. 10. und Pütter, Beitr. zum deutsch. Staatsr. Bd. I. S. 140 f.) hat es, in der That nie gegeben. S. (dageg. Leist, Lehrb. §. 20. Not. 5. — Schnaubert, Anfangsgr. des Staatsrs. der gesammt. Reichsl. §. 167.

Ueber die (wohl zu verneinenden) Fragen, 1. ob zur Zeit des

deutschen Reichs die Reichsstandschaft unumgänglich nöthig zur Landeshoheit war und ob 2. die Landeshoheit nothwendig aus der Reichsstandschaft folgte s. Moser, von der Landeshoheit überh. S. 55 ff.

Von dem nun ganz unpractischen Streite, wem in den geistlichen Territorien die Landeshoheit dem Rechte nach zustehe? ob dem geistlichen Fürsten oder dem Domcapitel (Stifte)? s. oben §. 24. Von Gemeinschaft der Landeshoheit s. schon oben S. 52.

II. Durch Auflösung der Reichsverbindung und den Uebergang der Landeshoheit in wirkliche Souverainetät ist der Grund ihrer Zuständigkeit und die auf der Landesverfassung und den Bestimmungen der Reichsgesetze beruhende Form der Ausübung der Staatsgewalt nicht verändert worden. Dagegen mußte mit dem Wegfallen des Subjections-Verhältnisses zu Kaiser und Reich die Landeshoheit zu einer in jeder Hinsicht vollkommnen Staatsgewalt (Souverainetät) erweitert werden, indem a. die äußern Beschränkungen wegfielen, welche in der Staatsverfassung des deutschen Reichs begründet waren, — an deren Stelle aber ähnliche (obwohl auf einem ganz verschiedenen Rechtsgrunde beruhende) Beschränkungen durch die Verfassung des deutschen Bundes getreten sind, und indem b. die der Landeshoheit bisher fehlenden materiellen, im Begriffe einer vollständigen Staatsgewalt liegenden, Rechte (die kaiserlichen Reservatrechte) mit der Regierungsgewalt der deutschen Fürsten von selbst vereinigt wurden. S. überhaupt über die Wirkungen der Auflösung des deutschen Reichs oben §. 30.

III. Bestimmung der Wiener Schlußacte v. 1820. im Art. 57. über die Nothwendigkeit der Vereinigung der gesammten Staatsgewalt in dem „Oberhaupte des Staats.“ Sanction des monarchischen Prinzips. Bundesbeschl. v. 16. Aug. 1824. Art. 1. Verpflichtung der deutschen Fürsten gegen den Bund zur Erhaltung des monarchischen Prinzips. Bundesbeschl. v. 28. Jun. 1832. Art. 1. — Vergl. Reyscher, public. Versuche. S. 190 ff. u. oben §. 14. a. E. §. 19. a. E.

§. 46.

II. Von der Erwerbung der Staatsgewalt in den monarchischen Staaten Deutschlands.

A. Uebersicht der möglichen Erwerbungsgründe.

J. J. Moser, von der Landeshoheit überh. Kap. VI. (S. 85 f.) und von der Reichsstände Landen. Buch I. Kap. 15. — Schnaubert, Anfangsgründe. §. 79 ff. §. 159 ff. — Leist, Lehrb. des Staatsr. §. 30 ff. — Gönner, teutsch. Staatsr. §. 60. §. 232 f.

Die Erwerbungsgründe der Landeshoheit sind von jeher verschieden gewesen und können es zum Theil auch noch hinsichtlich der Souverainetät seyn. Es gehört dazu:

I. Das Erbrecht, kraft Blutsverwandtschaft, Erbvertrags oder Testaments. Von diesem (regelmäßigen) Erwerbungsgrunde in den folg. §phen ausführlicher.

II. Vertragsmäßige Ueberlassung oder Uebertragung der Regierungsgewalt von Seiten des bisherigen Inhabers. S. darüber unten in der Lehre vom Staatsgebiete und dessen Veräußerung. (Kauf, Tausch, Friedensschluß, Schenkung und Pfandschaft).

Sonst gehörte auch dazu:

I. Die Wahl, electio, in allen geistlichen Territorien. Von den weltlichen hatte das Königreich Böhmen das Recht, seinen Regenten zu wählen, Goldne Bulle Cap. VII. §. 5. Cap. VIII., verlohr es aber factisch seit dem 30jährigen Kriege. Auch das Wahlrecht des Herzogthums Holstein war noch zu Ende des 16ten Jahrhunderts practisch gültig. Vergl. Moser, persönl. Staatsr. Th. I. S. 282 f.

II. Die kaiserliche Belehnung mit einem reichsunmittelbaren Gebiete. Ueber Standeserhöhungen f. Wahlcap. Art. XXII.

III. Die constitutive und translative Verjährung von unvordenklicher Zeit und bei der translativen, nach der Behauptung Einiger auch die praescriptio definita. Grass, de praescriptione superioritatis territorialis acquisitiva. Tübing. 1727. — B. G. Struve, de praescr. jurisdictionis terri-

torialis. Jen. 1729. — Moser, von der Landeshoheit überhaupt. S. 88 f. — Schnaubert, Anfangsgr. §. 82. — Pütter, Beyträge zum d. Staatsr. Bd. I. S. 297. — L. Fr. Fredersdorf, Untersuchung üb. die Frage: ob die Usucapion unter freien Völkern Statt finde? Braunschw. 1785. — Leist, Lehrb. §. 45.

IV. Verfügung der Reichsstaatsgewalt, wie z. B. in dem westphäl. Frieden und im Reichs-Deput. Hptschl. v. 1803.

§. 47.

B. Insbesondere von der Erbfolge nach Geblütsrecht, oder vermöge der Abstammung vom ersten Erwerber.

Vergl. über die, einen Hauptgegenstand des Privatfürstenrechts bildende, Erbfolge in den deutschen Fürstenhäusern, die Lehr- und Handbücher über das Privatfürstenrecht (oben §. 3.). S. insbesondere über die Succession nach Geblütsrecht überhaupt Moser, Familien-Staatsrecht der teutschen Reichsstände. Th. I. Cap. I. daselbst auch im §. 1. ein Verzeichniß älterer Schriften. Pütter's Erörterungen und Beyspiele aus dem teutsch. Staats- u. Fürstenrechte. Bd. I. Zweite — neunte Erörterung. — Meurer, von der Succession in Lehn- und Stammgüter unter dem hohen und niedern deutsch. Adel. Leipz. 1781. — Posse, Prüfung des Unterschieds zwischen Erbfolgerecht u. Erbfolgeordnung. Rost. 1796. — Desselb. Erbfolge in Lehen- od. Stammgüter ohne den Unterschied zwisch. Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung. Rost. 1800. — Pütter, primae lineae jur. priv. princip. Gött. 1790. Lib. I. — Desselb. Princ. jur. publ. §. 445 ff. — Maier, teutsch. weltl. Staatsr. Th. III. §. 19 ff. — Leist, Lehrb. §. 31 ff. — Gönner, Staatsr. §. 233 ff. — Klüber, öffentl. R. §. 243 f. — Schmalz, deutsch. Staatsr. §. 260 ff. — Maurenbrecher, Lehrbuch. §. 232 ff. — Mohl, Würtemberg. Staatsr. Bd. I. S. 158 ff. — Weiß, Hessisches Staatsr. §. 61 ff.

Historische Einleitung.

Eichhorn, Deutsch. St. und Rechtsgesch. Bd. I. §. 65. Bd. III. §. 412. 428 f. Bd. IV. §. 540 f. — Zöpfl, Deutsche St. u. Rechtsgesch. Abth. I. S. 99 f. 168 f. Abth. II. S. 95 f. S. 174 f. Abth. III. S. 68 f. 76 f. — F. C. J. Fischer's Gesch. der deutsch. Erbfolge. Ulm 1779.

Die Erbfolge in den deutschen fürstlichen und gräflichen

Häusern beruhte in früherer Zeit auf den Regeln des ältern deutschen Land- und Lehnrechts. Demnach waren die Töchter in den Lehen in der Regel ganz, in den allodialen Besitzungen dagegen vermöge der Grundsätze vom Stammgute durch die Söhne ausgeschlossen und erhielten nur eine Abfindung aus dem beweglichen Vermögen. Sächs. Landr. I. 17. „Vater und muter, swester und bruder erve nymt die sone unde nicht de tochter. (ez en si, daz da chein son si, so nimt iz de tochter).“ Zum Theil waren aber auch die Weiber ganz ausgeschlossen, wie nach dem s. g. Salischen Gesetze. Lex Salica Tit. 62. §. 6. „De *terra* vero salica *nulla portio* hereditatis *mulieri* veniat; sed ad *virilem* sexum tota terrae hereditas perveniat.“ Diese Succession in das Stammgut darf aber nicht als eine Successio ex pacto et providentia majorum betrachtet werden. Denn das deutsche Stammgut war kein Fideicommiß, sondern konnte mit Einwilligung des nächsten Erben immer veräußert werden. Vergl. Moser, von der Reichsstände Landen S. 219 ff. — Desselben persönl. Staatsr. Th. II. S. 233. 234. — Eichhorn a. a. O. §. 359. 454. In Lehen succedirten nur die Descendenten nicht die Seitenverwandten des Besitzers, und das Herzogs- oder Grafenamt konnte als etwas Untheilbares nur auf einen der Söhne übergehen. Als man aber das Reichsamt als etwas mit den Allodial- oder lehenbaren Besitzungen Verbundenes zu betrachten angefangen hatte, wurden nun alle Territorien auch mit der darauf ruhenden Würde theilbar. Weil indeß in Lehen die Seitenverwandten kein Successionsrecht hatten, vermied man häufig die wirklichen Theilungen (Datheilungen, oder Totheilungen) und begnügte sich mit einer Theilung der Nutzungen (Mutschirung, Oerterung) wobei die Successionsberechtigten in Gemeinschaft ihres Rechtes blieben und vom Lehensherrn zur „gesammten Hand“ beliehen wurde, ein Mittel, dessen man sich aber dann auch bei wirklichen Theilungen zur Conservation des Successionsrechtes bediente. Diese Vorsicht war eigentlich nicht mehr nöthig, wo das Longobardische, alle Descendenten des ersten Erwerbers zur Succession rufende, Le-

henrecht eingeführt wurde. Doch erhielt sich auch die einmal hergebrachte gesammte Hand. Reichshofr. Ordn. Tit. III. §. 12. „In welchen Geschlechten, und in denjenigen Reichs-Creyssen, da die simultanea investitura hergebracht, und im Gebrauch, dabey soll solche auch gehalten und derselben nachgelebet werden.“

Die Successionsordnung beruhte seit den ältesten Zeiten (ganz abweichend vom römischen Rechte) auf dem Principe, daß Diejenigen, welche den nächsten Stammvater (parens) gemein haben, die entferntern Linien ausschließen. S. g. Parentelenfolge, wie sie schon Tacitus Germ. c. 20. andeutet, und wie sie dann in den Volksrechten weiter ausgebildet erscheint. Maier, Germaniens Urverfassung. 1798. S. 71 f. — Eichhorn, deutsche St. u. Rechtsgesch. Bd. I. §. 19. §. 65. Der Anfall der Erbschaft erfolgt immer *ipso jure*, nach dem altdeutschen Grundsatze „der Tode erbet (d. i. vererbet auf) den Lebendigen.“ (Le mort saisit le vif.) Eichhorn a. a. O. §. 65. — Zöpfl, Rechtsgesch. Abth. I. S. 170.

Als man aber die Nachtheile einer fortwährenden Zersplitterung der Territorien einzusehen anfing, suchte man derselben durch vertragsmäßige Vereinigungen der Interessenten (Hausgesetze) entgegenzuwirken, oder auch für den Fall der Wiedervereinigung abgetheilter Linien eine wiederholte Abtheilung des Territoriums zu verhindern. S. z. B. im Braunschweig. Lüneburg. Hause die Verabredungen der Untheilbarkeit des Landes, der Primogenitur u. s. w. schon in Hausverträgen v. 1367. 1374. Kleinschmidt, Samml. der Landt. Absch. Th. I. S. 21 f. 38 f. Vergl. über Theilungen in den fürstlichen Häusern überhaupt: v. Cramer's Nebenstunden Th. XIX. S. 1. Th. XXI. S. 13 f. — Estor, de terrarum partitionibus Illustrium Germanorum inter se, praesertim ea, quae vocatur Todtheilung, illarumque effectis, quod ad successionem attinet. Marb. 1746. — Slevogt, de alternatione, vulgo Mutschierung. Jen. 1691. S. insbesondere auch A. U. Erath, historische Nachricht von denen in dem alten und mittleren Braunschw. Lüneburg. Hause getroffenen Erbtheilungen. Frankf.

1736. — J. J. Moser, Familien-Staatsrecht. Bd. I. S. 511 ff.

Die Untheilbarkeit der Churfürstenthümer und das Recht der Primogenitur für dieselben sanctionirte die goldne Bulle Art. VII. §. 2—4. Cap. XXV. In den übrigen Ländern fehlte es, besonders wegen der durch das Eindringen des römischen Rechts entstehenden Ungewißheit über die anzuwendenden Normen, noch längere Zeit an einer unbestrittenen und bestimmten Successionsordnung. Seit dem 16ten und 17ten Jahrhundert wurden aber die Hausgesetze bestimmter und suchten theils die Anwendung der fremden Rechte auszuschließen, theils das Prinzip einer Successio ex pacto et providentia majorum auch für nicht lehenbare Territorien durch fideicommissarische Dispositionen festzustellen. Die reine Primogenitur wurde nun nach und nach fast überall die Grundlage der Succession in die Landeshoheit und deren Pertinenzen. Je mehr sich auch inzwischen die Landeshoheit einer wirklichen Staatsgewalt genähert hatte, desto mehr nahmen die, die Succession bestimmenden, Hausgesetze zugleich die Natur von Landesgrundgesetzen an, und desto mehr wurde die Ueberzeugung herrschend, daß die Succession in das Land, ungeachtet ihres ursprünglich privatrechtlichen Characters, als Theil des öffentlichen Rechts und als wahre Staatssuccession betrachtet werden müsse. S. überhaupt über die Entscheidungsnormen für diese Lehre: J. St. Pütter, de normis decidendi successionem familiarum illustrium controversam. Goett. 1757. (Im Sylloge Commentat. jus priv. princ. illustr. No. III.).

Ueber die Folgen der Auflösung des deutschen Reichs hinsichtlich der Gültigkeit der Hausgesetze und der Zulässigkeit einer Abänderung s. v. Berg, Abhandl. zur Erläut. der rhein. Bundesacte S. 228 f. und oben §. 30. Der Lehensnexus zum Reiche ist zwar erloschen; in dem Rechte der Agnaten am Gegenstande des frühern Reichslehns ist aber dadurch in Beziehung auf Successionsrecht und Successionsordnung nichts geändert.

§. 48.

I. Vom Successionsrechte.

a. Rechtliche Natur desselben.

I. Unterschied zwischen Successionsrecht und Successionsordnung. Verworfen wird diese Unterscheidung ohne hinreichenden Grund von Posse (s. die vor §. 47. citirten Schriften) und dagegen Runde, Beiträge zur Erläut. verschiedener Rechtsmater. Bd. I. S. 415—423. — Gönner, t. Staatsr. §. 233. — Leist, Lehrb. §. 31.

II. Doppelte Natur des Successionsrechtes, insofern es privatrechtlich ist hinsichtlich seiner Zuständigkeit, (s. g. Successio ex pacto et providentia majorum), staatsrechtlich dagegen vermöge seines besondern Gegenstandes und der sich aus der Natur desselben ergebenden Folgen und Wirkungen. Pütter, Beiträge Th. II. S. 40. „So wenig also die Nachfolge in einer Monarchie mit einer Privaterbschaft zu vergleichen ist, und so wenig Staaten sich so, wie andere Verlassenschaften, unter Söhne und Töchter vertheilen und nach römischen Unzen oder Zwölftheilen zerlegen lassen, oder so wenig auch ein Monarch berechtigt ist, seinen Staat wie ein Gut zu verkaufen, so wenig läßt sich das alles auch bey unsern Fürstenthümern und Graffschaften gedenken.“ v. Kamptz, Erört. der Verbindlichk. eines weltl. Reichs-Fürsten, aus d. Handl. des Vorfahren. S. 54—60. insbesondere S. 56. „Es giebt vielleicht wenige Grundsätze des deutschen Staatsrechts, welche so sehr mißbraucht werden können — als die bisher ausgeführten“ (der Successio ex pacto et provid. major.) S. 58. „Ein deutscher Fürst erhält zwar die Staatsfolge vermöge der Wohlthat und Vorsorge seines Ahnherrn, allein in derjenigen Verfassung und Form, welche das Staatsvermögen, mithin auch die Staatsverlassenschaft, durch die gesetzmäßige Ausübung des Regierungsrechts seines Vorfahren erhalten hat.“ S. auch v. Berg, Abhandl. zur Erläut. der rhein.

Bundesacte. S. 226. — Leist, Lehrb. §. 30. „und nie darf vergessen werden, daß hier nicht von einer Privat- sondern von einer wahren Staatssuccession die Rede sey." Klüber, öffentl. Recht. §. 242.

III. Folgerungen aus der Natur des Successionsrechtes:

A. Die Succession in die Staatsgewalt ist stets *Successio singularis*. Doch kann man mit von Kamptz, üb. die Verbindlichk. eines weltl. Reichsfürsten aus den Handlungen des Vorfahren. S. 61. auch von einer Successio universalis sprechen, insofern der Nachfolger in den ganzen Inbegriff der mit der Staatsverlassenschaft verbundenen Rechte und Pflichten eintritt. Unanwendbarkeit der lehnrechtlichen Regel in II. F. 45. »Filius non potest hereditatem sine beneficio repudiare,« selbst bei den früher lehnbaren Territorien. Pütter's Rechtsfälle. Bd. II. Th. 3. No. 220. — v. Kamptz, Versuch über das longobardische Lehnsgesetz. II. F. 45. Gött. 1794. — Posse, über die Sonderung der Staats- u. Privatverlassenschaft. Gött. 1790. S. 208. — Leist, Lehrb. S. 144. A. M. s. in G. L. Böhmers Rechtsfällen. Th. III. Abth. II. No. 215.

B. Der Anfall der Staatsgewalt an den Nachfolger, soviel das Recht selbst — im Gegensatz zum factischen Besitz — betrifft, geschieht *ipso jure*. »Le mort saisit le vif.« vergl. den vorigen Sphen. Moser, teutsches Staatsrecht. Th. XVIII. S. 471 ff. Desselben persönl. Staatsr. Bd. II. S. 12 f. Mithin kein Interregnum, auch kein ständisches! Ueber frühere Prätensionen der österreich. und ostfriesischen Stände s. Moser am zuletzt a. O. Hierin wird auch durch die Bestimmung der meisten deutschen Verfassungen, daß vor der Huldigung die Landesverfassung vom Regierungs-Nachfolger anerkannt oder beschworen werden müsse, wodurch nur eine Bedingung für die gesetz- oder verfassungsmäßige Ausübung der Regierungsgewalt gesetzt ist, nichts geändert. Vergl. oben §. 42. No. I. Von den neuern Verf. Urkunden spricht den ersten Satz zwar nur das Hannov. Landesverf. Gesetz §. 14. ausdrücklich aus; stillschweigend erkennen ihn aber alle neuern Verfassungen an. Die Huldigung bedingt eben so wenig die

Pflicht des Gehorsams, als die feierliche Bestätigung der Landesverfassung deren rechtliche Fortdauer. Klüber, öffentl. R. §. 246. Protocolle der Bundesversammlung. 1830. S. 671. S. 727. S. aber über Würtemberg die Ansicht von Mohl würtemb. Staatsrecht. Bd. I. S. 171—177. und dagegen Reyscher, public. Versuche. S. 278. Vergl. auch Weiß, hessisches Staatsr. §. 64. — Milhauser, sächs. Staatsr. §. 24. Not. f. u. §. 31. Wäre der (vermeintliche) Nachfolger ein untergeschobenes Kind, oder würde er durch einen nicht vorhanden geglaubten näher Berechtigten, oder durch einen posthumus wieder ausgeschlossen, so kann von einem gesetzlichen Anfall der Regierung gar nicht die Rede seyn. Vergl. Mohl, würtemberg. Staatsr. Bd. I. S. 180 f. Zweifelhaft kann es allerdings für eine Zeit seyn, wer der Nächstberechtigte sey, z. B. wenn der letzte Besitzer eine schwangere Wittwe hinterläßt; ist aber die Entscheidung erfolgt, dann muß der Anfall der Regierung doch auf den Augenblick des Todes des letzten Regenten zurückbezogen werden. Vergl. Weiß, a. a. O. Not. a. — Mohl, Würtemb. Staatsr. Bd. I. S. 164. — Ueber die Frage, ob auch der Besitz ipso jure erworben werde? s. v. Cramer's Nebenstunden Th. LXXII. S. 65. — Moser, Familien-Staatsr. Th. I. S. 7 f. — C. W. Gaertner, Diss. examinans materiam *possessionis* territoriorum S. R. J. G. immediatorum in titulis et modis acquirendi, retinendi et amittendi. Lips. 1724.

C. Der Nachfolger ist die gültigen Regierungshandlungen des Vorgängers anzuerkennen verpflichtet. S. unten §. 59.

IV. Bezieht sich das hausgesetzliche Successionsrecht und die Successionsordnung auch auf neuerworbene Lande? Hinsichtlich der Entschädigungslande verordnete der Reichsdep. Hptschl. v. 1803. §. 45. — „jedoch versteht es sich von selbsten, daß Familien-Successionsrechte von jenseits rheinischen und ausgetauschten Besitzungen auf die Entschädigungs- und eingetauschten Objecte übergehen."

§. 49.

b. Von den Bedingungen des Successionsrechtes, oder von der Successionsfähigkeit.

α. Abstammung vom ersten Erwerber. Eheliche Geburt.

I. Abstammung vom ersten Erwerber durch den Mannsstamm und männliches Geschlecht. Ausgeschlossen von der Succession sind demnach:

A. Alle deren Verwandtschaft eine *cognatio mere civilis* ist (Adoptirte und Arrogirte.) II. F. 26. §. 8. (9.) »Adoptivus filius in feudum non succedit.« J. G. Kulpis, de adoptionibus et emancipationibus Principum. Strasb. 1686. — Moser, Familien-Staatsrecht. Th. II. S. 886 f. Zunächst auch

B. alle Weiber und männliche Cognaten. Doch haben sie vielfach ein subsidiäres Successionsrecht. — Die Ausschließung der Töchter durch die Söhne beruht auf den alten deutschrechtlichen Principien vom Stammgute; die Ausschließung der Weiber überhaupt von der Nachfolge auf den Regeln des Lehnrechts, insofern das Lehen nicht als feudum foemininum subsidiarium constituirt war (II. F. 11. pr. — I. F. §. 4. — II. F. 2. §. 3.), wo sie dann nach Erlöschung des Mannsstammes, auch wenn es Reichslehen waren, zur Succession gelangten. Schriften s. bei Pütter, Litteratur des Staatsrs. Th. III. §. 1525. S. auch dessen Beiträge Th. II. No. 39. — Moser, Familien-Staatsrecht. Th. I. Cap. IX. S. 914 f. — In den Churlanden konnten jedoch nach der goldnen Bulle Cap. VII. nur Männer succediren. — Die Frage, ob in andern nicht lehenbaren Territorien die Töchter durch die Stammesvettern ausgeschlossen würden, ist immer bestritten gewesen. Eine Menge streitiger Successionsfälle erzählt Moser, Familien-Staatsrecht. Th. I. Cap. VIII. »von der Concurrenz der Agnaten und Töchtern.« Desselben deutsch. Staatsr. Th. XVI. S. 126 f. — S. darüber auch Cramer, Opusc. T. I. N. 11. p. 391. Desselb. Nebenstunden. Th. XIX.

S. 63. Th. XX. S. 62. (Ungrund des Erbfolgerechts der Töchter vor denen Stammesvettern in deutsche Reichslande.) — J. J. Reinhard, Abhandl. von dem Erbfolgsrecht derer Töchtere vor denen Stammsvettern in Teutschen Reichsallodien; aus denen alten Teutschen Rechten und dem durchgehenden Herkommen. Giessen 1746. — Pütter, daß der Vorzug des Mannsstammes vor den Töchtern und weibl. Nachkommen, — nichts Unbilliges in sich fasse, in den Beiträgen zum St. u. Fürstenr. Bd. II. No. 38. S. 274 ff. Desselben Rechtsfälle. Bd. I. Th. 1. S. 159. Bd. III. Th. 1. S. 194. Dabei wurde auch (z. B. von Cramer) zwischen alten Reichslanden und neuerworbenen Gütern unterschieden. Andere, wie Moser, Familien-Staatsr. Th. I. S. 763 f. S. 837 f. S. 916 f. machen einen Unterschied zwischen Chur- und altfürstlichen, und den neufürstlichen und gräflichen Häusern und lassen, wo nicht das Herkommen oder die Hausgesetze dagegen sind, in den Letztern die Töchter den agnatischen Seitenverwandten vorgehen. S. dageg. Posse, von der Sonderung reichsständ. Staats- u. Privatverlassensch. S. 52 f. — In Territorien, welche der Hauptsache nach lehnbar waren, zu denen aber allodiale Pertinenzen gehörten, richtete sich das Successionsrecht meistens nach der Eigenschaft der Hauptsache. — Beispiele, daß die Töchter mit Ausschluß der Stammsvettern succedirten, sind allerdings mehrfach vorgekommen.

Von der Successionsfähigkeit der Weiber nach erloschenem Mannsstamme s. Moser, Familien-Staatsr. Th. I. Kap. IX. und die daselbst citirten (zum Theil aber weiter unten (§. 54.) zur Frage über die s. g. Regredienterbin gehörigen) Schriften, und eine Menge Beispiele, wonach schon früher in deutschen Territorien, (auch in lehnbaren) den Cognaten ein eventuelles Successionsrecht zugestanden hat, bei Moser a. a. O. — S. auch das Verzeichniß hausgesetzlicher Bestimmungen bei Posse a. a. O. S. 237 ff. — Daß nach Auflösung des Reichs und der Erlöschung des Lehnsnexus zu Kaiser und Reich auch in den frühern Reichsmannlehen die Weiber von selbst ein eventuelles Successionsrecht erlangt hätten, läßt sich nicht be-

haupten, da in den Rechten der Familie keine Aenderung vorgegangen ist. Allerdings erhielten aber dadurch die neuern Hausgesetze freie Hand, es ihnen beizulegen, wo sie es bisher nicht hatten. Vergl. §. 47 a. E. —

Ueber die Braunschweig-Lüneburgischen Lande, welche ursprünglich allodial waren, aber im Jahre 1235 von Otto dem Kinde dem Kaiser Friedrich II. zu Lehen aufgetragen und als feudum femininum subsidiarium zurückempfangen wurden, während die spätern Lehnbriefe nur der „männlichen Lehnserben" gedacht haben, woraus Manche ohne Grund eine Aufhebung des eventuellen Successionsrechtes der Weiber haben entnehmen wollen, — s. Strube, rechtl. Bedenken. Th. II. No. 55. — C. O. Rechenberg, de Successionibus in Seren. Guelfica Domo usitatis. Lips. 1716. 1735. — Moser, Einleit. in das Braunschw. Lüneb. Staatsr. Kap. II. XII. Desselb. Familien-Staatsr. Th. II. S. 857 f. — v. Liebhaber, Staatsverfass. der braunschw. lüneb. Churlande. S. 8. Auch findet die cognatische Succession statt in Oesterreich schon kraft älterer kaiserl. Privilegien v. 1156 u. 1246, kraft Testaments König Ferdinands v. 1543. und der Sanctio pragmatica v. 1713. Moser, Famil. Staatsr. Bd. I. S. 845. Ueber Nassau, ebendas. S. 867. Lippe, ebendas. S. 890.

Unter den neuern Verfassungs- und Hausgesetzen erkennen ein Successionsrecht der Weiber und männlichen Cognaten nach erloschenem Mannsstamme auch des, vielleicht durch Erbverbrüderung zur Succession berufenen Hauses, ausdrücklich an: Baier. Verf. Urk. Tit. II. §. 5. (Constitution v. 1808. Tit. II. §. 3.). Badisch. Hausgesetz v. 4. Octbr. 1817. (Verf. Urk. §. 4.). Würtemberg. Verf. Urk. §. 7. wodurch die Bestimmung des Hausgesetzes v. 1808. §. 1., welches die Weiber ganz ausschloß, aufgehoben ist. Ob dadurch Rechte (insbesondere die österreichischen Anwartschaftsrechte) gekränkt seyen? s. Mohl, würtemb. Staatsr. Bd. I. S. 168 f. — Hessen-Darmstädt. Verf. Urk. §. 5. Weiß, hessisches Staatsr. §. 61. — Königreich Sachsen Verf. Urk. §. 7. Vergl. auch Moser, Familien-Staatsr. Th. I. S. 853. u. Milhauser,

sächsisches Staatsr. I. S. 51. Die Verf. Urkunden der sächsischen Herzogthümer Meiningen, Coburg und Altenburg gedenken der weiblichen Nachfolge nicht. Auch die Churhessische Verf. Urk. §. 3. ruft die Cognaten nicht. Dagegen allerdings die Braunschw. Landsch. Ordn. v. 1832. §. 14. und das Hannov. Grundgesetz v. 1833. §. 11. und Landesverfassungs-Gesetz v. 1840. §. 12.

II. Eheliche Geburt. Ausgeschlossen sind demnach von der Succession:

A. alle unehelichen (natürlichen) Kinder, was nie bestritten gewesen ist. Moser, Familien-Staatsr. Th. II. S. 884. Daß auch eine kaiserliche Legitimation (per rescriptum) den unehelichen Kindern eines Reichsstandes die Successionsfähigkeit nicht verlieh, ist ebenfalls ausgemacht. Moser a. a. O. S. 857 f. Auch würde die nothwendig damit zu verbindende Standeserhöhung zum Nachtheil anderer Successions-Berechtigten gegen die Wahlcapit. (seit 1658.) Art. XXII. §. 3. verstoßen haben. Was aber die per subsequens matrimonium Legitimirten betrifft, so konnte, abgesehen von der meistens damit zusammentreffenden Nichtstandesmäßigkeit der Ehe nach älterem deutschen Rechte, welches der Sachsenspiegel Buch I. Art. 36. 37. ausdrücklich bestätigt (Eichhorn, deutsch. Staats- u. Rsg. Th. IV. §. 449.), die Successionsfähigkeit für dieselben nicht begründet werden. Ganz entschieden sprach es auch das longobardische Lehnrecht aus, daß in Lehen die Successionsfähigkeit zum Nachtheil des Lehnsherrn und anderer Successionsberechtigten durch Legitimation nicht begründet werden können. II. F. 26. §. 10. (11.) »Naturales filii, licet postea fiant legitimi, ad successionem feudi nec soli nec cum aliis admittuntur«; und für die Churländer verlangte auch die goldne Bulle Kap. VII. §. 2. 3. 4. einen »filius legitimus.« Auch der Schwabenspiegel Art. 378., spricht den durch nachfolgende Ehe Legitimirten die Successionsfähigkeit in Lehen nach weltlichem Rechte ab und enthält für dieselbe blos eine Verweisung auf die abweichende Ansicht des canonischen Rechts und der geistlichen Gerichte. Die durch das römische und

canon. Recht veranlaßte, von Dieck in den Beiträgen zur Lehre von der Legitimation. Halle 1832. für das 16te u. 17te Jahrhundert nachzuweisen versuchte, communis doctorum opinio für die Lehenfolgefähigkeit der Mantelkinder hat; stets Widerspruch gefunden und ist in den meisten Landesgesetzen des 16ten u. 17ten Jahrhunderts, namentlich hinsichtlich der adelichen oder Ritterlehen, ausdrücklich gemißbilligt worden. Auch läßt sich durch kein Beispiel nachweisen, daß sie beim hohen und reichsunmittelbaren Adel Eingang gefunden und bei diesem das zweifellose ältere deutsche Recht verdrängt habe, und wenn auch für reine Allodien, (denn hinsichtlich der mit einem Lehen verbundenen Allodien mußte das Lehnrecht gelten) der longobardische Lehntext nicht entscheidend seyn konnte, so hat doch auch bei diesen das entschiedene Herkommen, welches durch viele, „eheliche Geburt" verlangende, Hausgesetze bestätigt wird, das ältere, gegen die Successionsfähigkeit der per subsequens matrimonium Legitimirten sprechende, Recht aufrecht erhalten, und ist fast von allen Schriftstellern über das Staats- und Privatfürstenrecht anerkannt worden, namentlich von Moser, Familien-Staatsr. Th. II. S. 855 f. Desselben Reichshofraths Proc. Th. III. Kap. 3. S. 269 f. — Pütter, prim. lineae jur. priv. princ. §. 27. — Leist, Lehrb. §. 33. u. A. Hiermit stimmen auch alle neuern Haus- u. Verfassungsgesetze überein, welche sämmtlich „eheliche Geburt" zur Successionsfähigkeit verlangen. Erst in neuerer Zeit ist die Successionsfähigkeit der „Mantelkinder" von Dieck a. a. O. und dann in Beziehung auf den Reichsgräfl. Bentinckschen Successionsfall von Klüber in der für die Besitzer geschriebenen „Rechtlichen Ausführung." Varel 1830. und andern für den jetzigen Beklagten geschriebenen Streitschriften, — ausführlich wieder in der Schrift von Dieck, die Gewissensehe, Legitimation durch nachfolgende Ehe und Mißheirath, nach ihren Wirkungen auf die Folgefähigkeit der Kinder in Lehen und Fideicommissen, unter Berücksichtigung des Reichsgräfl. Bentinckschen Rechtsstreites. Halle 1838. S. 136 ff. und nach ihm auch von Michaelis in Richter's Jahrb. der Rsw. 1840. im Juliheft. S. 611 ff. — in Schutz genommen worden. S. aber

dagegen: A. W. Heffter, die Erbfolgerechte der Mantelkinder, Kinder aus Gewissensehen, aus putativen Ehen und der Brautkinder bei Lehen u. Familien-Fideicommissen. Berlin 1836. Die gegenwärt. Lage des Reichsgräfl. Bentinckschen Rechtsstreites. Berlin 1840. S. 92—136. Aeltere Dissertationen und Abhandl. über natürliche und legitimirte Kinder von Fürsten s. bei Pütter, Litteratur des Staatsr. Th. III. §. 1529. — Ein Verzeichniß der in der Bentinckschen Streitsache bis jetzt im Druck erschienenen Proceß- u. Streitschriften s. in der angeführten Schrift: „die gegenwärtige Lage" u. s. w. S. VII. VIII.

B. Sehr bestritten ist die Frage, ob die in einer heimlichen und in einer s. g. Gewissens- d. h. ohne die gesetzlichen kirchlichen Solennitäten eingegangenen Ehe erzeugten Kinder successionsfähig seyen, eine Frage, die auch durch die neuern Haus- und Verfassungs-Gesetze gar nicht entschieden, und in den vorhin angeführten, den Bentinckschen Successionsfall betreffenden, Schriften ebenfalls für und wider erörtert worden ist. Die Grundsätze des katholischen und protestantischen Kirchenrechts über die kirchliche Form der Ehe, welche hier als bekannt vorausgesetzt werden müssen, sind im Ganzen als feststehend zu betrachten, namentlich, daß bei den Katholiken nach dem Concil. Tridentinum die Erklärung des Consensus matrimonialis vor dem competenten Pfarrer und zwei Zeugen zur Gültigkeit der Ehe gehöre und daß nach dem allgemein (seit dem 17ten Jahrhundert) anerkannten protestantischen Kirchenrecht die priesterliche Trauung oder Copulation zur wesentlichen Form der Ehe gehöre. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts. Th. II. S. 307 ff. Die Frage ist nur, ob der protestantische Landesherr, (der katholische hat offenbar diese Befugniß nicht), sich selbst von der Beobachtung dieser Form dispensiren könne, (vergl. J. H. Boehmer, de sublimi principum ac statuum evangelicorum dispensandi jure. Halae 1722.) was man mit Rücksicht darauf, daß die Ehe kein Sacrament, daß ihr inneres Wesen (nach römischem und entschiedenem ältern christlichen Kirchenrecht) nicht durch die äußere Form bedingt ist, und daß die Nothwendigkeit der priesterlichen

Trauung auch bei den Protestanten auf keine Weise zu den Religionslehren gehört, sondern auf einer Anordnung der Kirchengewalt (menschlicher Satzung) beruht, gewiß bejahen muß. A. M. Eichhorn a. a. O. S. 329 f. S. dagegen Walter, Lehrb. des Kirchenrechts. §. 294. No. VII. und die gründliche Deduction von Dieck, die Gewissensehe u. s. w. §. 15—33. — Michaelis a. a. O. S. 588 ff. Eine genauere Relation der Ansichten älterer und neuerer Staats- und Kirchenrechts-Schriftsteller über diese Frage s. bei Dieck a. a. O. Gegen die Gültigkeit der Gewissensehe s. Chr. Hartm. Gatzert, progr. de S. R. J. principum comitumve liberis ex matrimonio conscientiae illegitimis. Giess. 1770. Ebenso Moser, teutsch. Staatsr. Th. XVIII. S. 494. Th. XIX. S. 497. (1745.) und noch im Familien-Staatsrecht (1775.) Th. II. S. 208., wogegen er sich zwei Jahre später in der Abhandlung „von der Successionsfähigkeit eines evangel. Reichsstandes Kinder, deren Mutter ihm nicht angetrauet worden ist," in den Abhandl. verschied. Rechtsmaterien St. XVII. S. 53—132., für die Gültigkeit ausgesprochen hat. Auch hat in dem Rechtsfalle der, aus einer Gewissens- (aber ebenbürtigen) Ehe entsprossenen, Reichsgrafen Wilhelm und Wenzel von Leiningen-Dachsburg der Reichshofrath die Successionsfähigkeit derselben in Land und Leute anerkannt. S. die Schriften über diesen Rechtsfall bei Pütter, Litteratur des Staatsrechts. Th. III. §. 1545.

§. 50.

β. Abstammung aus einer hausgesetzlich gültigen und ebenbürtigen Ehe.

I. Die neuern Haus- und Verfassungsgesetze haben meistens die Gültigkeit der Ehe eines Familiengliedes und demnach auch das Successionsrecht der daraus entsprossenen Kinder davon abhängig gemacht, daß die Ehe mit Einwilligung des regierenden Herrn oder Souverains abgeschlossen sey. Baier. Verf. Urk. Tit. II. §. 3. Würtemb. Verf. Urk. §. 8. (Das Würtemb. Hausgesetz v. 1808. §. 18. schloß sogar den Prinzen welcher die nicht-consentirte Ehe gegen den Befehl des Königs

fortsetzte, „als geisteskrank“ von der Thronfolge aus.) Mohl, Würtemb. Staatsr. Bd. I. S. 161. 166. Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 5. Weiß, hess. Staatsr. Bd. I. S. 206. Churhess. Verf. Urk. §. 12. sagt blos, ohne die Folgen für die Successionsfähigkeit zu bestimmen: „Kein Prinz und keine Prinzessin des Hauses darf ohne Einwilligung des Landesherrn sich vermählen.“ Dieselbe Bestimmung findet sich auch in dem Churhess. Hausgesetze von 1817. §. 6. — Hannov. und Braunschweig. Hausgesetz v. 24. Octbr. 1831. Altenburg. Verf. Urk. §. 28. Auch in älteren Familien-Verträgen findet sich schon die Bestimmung, daß die Einwilligung des regierenden Herrn zur Ehe eines Mitglieds des Hauses erforderlich sey. Vergl. Moser, Familien-Staatsr. Th. II. S. 13 f. Wo aber dergleichen Bestimmungen nicht ausdrücklich gemacht sind, verstehen sie sich keineswegs von selbst. Nur die Einwilligung der Eltern, insbesondere des Vaters ist auch bei fürstlichen Vermählungen immer für nothwendig erachtet worden. Moser a. a. O. S. 12. Hinsichtlich der Folgen für die Gültigkeit der Ehe und die Successionsfähigkeit der Kinder müssen die (abweichenden) Grundsätze des katholischen und protestantischen Kirchenrechts entscheiden. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts. Bd. II. S. 357—371. Vergl. die Ansichten über die Folgen des mangelnden elterlichen Consenses in den Parteischriften von C. S. Zachariä, über die Ansprüche des Obristen v. Este, Nachkommen des Herzogs v. Sussex. Heidelb. 1834. und von Klüber über die Rechtsgültigkeit und Standesmäßigkeit der Ehe des Herz. von Sussex mit Lady Aug. Murray u. s. w. abgedruckt auch in dessen Abhandl. für Geschichtkunde Staats- u. Rsw. Bd. II. No. 1. und dagegen: die Schrift von Eichhorn, über die Ansprüche des Obristen v. Este u. s. w. Berlin 1834. Besonders bestritten ist dabei auch die Frage ob, wenn man Ungültigkeit annimmt, dieselbe ipso jure, oder nur in Folge einer Klage auf Annullirung (einer accusatio matrimonii) Seitens des Vaters durch richterlichen Spruch eintrete? Für Letzteres läßt sich, auch was das protestantische Recht betrifft, c. 3. X. de divort. IV. 19. als entscheidend anfüh-

ren. Vergl. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts. Th. II. S. 360.

II. Nothwendigkeit einer standesmäßigen oder ebenbürtigen Ehe. Die nichtstandesmäßige, nichtebenbürtige (juristisch) ungleiche Ehe (matrimonium inaequale) d. h. diejenige Ehe, bei welcher die Kinder wegen des geringern Standes eines der beiden Ehegatten der „ärgern Hand" folgen, d. h. die Standesrechte des Vaters oder die Familienrechte der Mutter nicht erlangen, — umfaßt theils die eigentliche Mißheirath, (disparagium), theils die Ehe zur linken Hand (matrimonium ad morganaticam, ad Legem Salicam), morganatische Ehe. Aeltere Schriften über ungleiche Ehen und die gemeinrechtliche, die Mißheirathen betreffende, nicht erst mit der Wahlcapitulation von 1743. beginnende, Controverse s. bei Moser, Familien-Staatsr. Th. II. S. 23—26. — Pütter, Litteratur des Staatsr. Th. III. §. 1528. Ferner: (A. Fr. Batz), Entwickel. des Begriffs unstandesmäßiger Ehen, hauptsächl. der deutschen Reichsstände. 1781. — Strube, rechtl. Bedenken. Th. II. No. 135. Dann vorzüglich Pütter, über Mißheirathen Teutscher Fürsten und Grafen. Göttingen 1796. S. auch Desselb. Abhandl. über den Unterschied der Stände, besonders des hohen und niedern Adels in Teutschland. Gött. 1795. — Chr. Wiederhold, Diss. de vi atque efficacia pactorum s. statutorum familiarum illustrium, matrimonia inaequalia prohibentium. Marb. 1795. Aus der neuern Zeit s. die vorhin citirten Schriften über die Ansprüche des August v. Este. Ferner die den Bentinck'schen Rechtsfall betreffenden Schriften v. Heffter, die Erbfolgerechte der Mantelkinder u. s. w. S. 168 f. (vergl. auch dessen Abhandl. über Ebenbürtigkeit in den Beiträgen zum deutschen Staats- und Fürstenrechte. S. 1—105.) von Klüber, rechtl. Ausführung der Ebenbürtigkeit der Reichsgrafen v. Bentinck. 1830. Derselbe, Begriff, Verschiedenheit und Rechtswirkung der Ebenbürtigkeit, insbesondere im Verhältniß zu Mißheurathen, in den Abhandl. für Geschichtkunde u. s. w. Bd. I. S. 225 ff. — Dieck, die Gewissensehe, Legitim. durch nachfolgende Ehe und Mißheirath.

Halle 1838. S. 219 ff. — C. S. Zachariä, in den Heidelberger Jahrb. 1840. S. 27 ff. — Michaelis, in Richter's Jahrb. 1840. S. 620 ff. — Eine genaue Litterärgeschichte der Controverse über Mißheirathen liefert bis auf seine Zeit: Pütter, über Mißheirathen. S. 487—546.

A. Die Mißheirath. 1. Aelteres Recht. Nach älterem Rechte war der juristische Begriff der Mißheirath offenbar viel ausgedehnter und beschränkte sich nicht, wie im neuern Rechte, auf den hohen Adel. Schon nach den Volksrechten war es Mißheirath, wenn ein Freier und eine Unfreie eine Ehe eingingen, was auch das canonische Recht (c. 12. C. XXXII. qu. 2. Tit. X. de conjug. servor. IV. 9.) bestätigte und ein Gleiches scheint auch für Verbindungen zwischen adelichen und freien Personen gegolten zu haben. Pütter, über Mißheirathen. S. 10 f. — Eichhorn, deutsch. St. u. Rechtsgesch. Bd. I. §. 65. Bd. II. §. 342. Not. d. — Dieck, die Gewissensehe u. s. w. S. 220. — A. M. Klüber, Abhandl. Bd. I. S. 252 f. Auch ist es nach dem Rechte der s. g. Rechtsbücher außer Zweifel, daß, wenn Vater und Mutter nicht gleichen Standes (nicht ebenbürtig) waren, die Ehe juristisch als Mißheirath erschien und die Kinder der ärgern Hand folgten. Eichhorn, deutsch. St. u. Rsg. Bd. II. §. 338. Selbst nach Longobard. Lehnrecht II. F. 29. ist es eine ungleiche Ehe, wenn ein Nobilis eine Conjux minus nobilis heirathet und nach dem Sachsenspiegel Buch I. Art. 17. B. III. Art. 72. Sächs. Lehnr. Art. 21. Schwäb. Lehnr. Art. 18. kann „wer dem andern nicht ebenbürtig ist, sein erbe nicht nehmen.“ Auch behält nur „das ehelich und frei geborene Kind seines Vaters Heerschild und Adel.“ Am Bestimmtesten spricht es aber der Schwabenspiegel Art. 50. aus, daß, wenn nicht beide Eltern vom hohen Adel waren, die Kinder diesen nicht erlangten: „Es ist niemand semperfrei wann des Vater und Mutter semperfrei waren. Und ist auch die Mutter semperfrei und der Vater mittelfrei, die Kinder werden mittelfreie. Und ist der Vater semperfrei und die Mutter mittelfrei die Kinder werden auch mit-

telfreie." So sagt auch Petrus de Andlo, de imper. Roman. german. Lib. II. c. 12. »Est autem Alamannis inveteratus usus et longe retro observata consuetudo, non magna, quantum conjicere possum, ratione suffulta, ut *baro* (d. h. ein alter Dynast) *copulando sibi militaris et inferioris generis conjugem, prolem suam inde creatam degeneret atque debaronizet*, filiique de cetero barones minime vocitentur.« Eichhorn, deutsche St. u. Rsg. Bd. II. §. 340. — Dieck a. a. O. S. 221. Auch konnten in jener Zeit, wo eigentliche Standeserhöhungen noch unbekannt waren, die Standesunterschiede noch nicht verwischt werden. Dieß geschah erst seit dem 14ten Jahrhundert, wobei auch in einigen Fällen ausdrücklich die Successionsfähigkeit beigelegt wurde. Ueber die Urkunden v. 1273. 1278. u. 1287., welche Rudolph von Habsburg in Beziehung auf die beiden Mißheirathen des Markgrafen Heinrich des Erlauchten und des Dynasten Reinhard von Hanau ausstellte, s. Pütter, üb. Mißheirath. S. 34—47. und die wohl richtige Ansicht von Dieck a. a. O. S. 223.

2. Neueres Recht seit dem 15ten und 16ten Jahrhundert. Die bis dahin feststehende Lehre von den Mißheirathen wurde von jetzt an hauptsächlich durch die falsche Anwendung des römischen und canon. Rechts und durch die häufiger werdenden Standeserhöhungen verwirrt. Die Romanisten des 16ten Jahrh. wußten dem Satze des römischen Rechts, wonach der Rang und Stand des Mannes und Vaters auch der Frau und den Kindern zu Theil wird, auch in Deutschland Geltung zu verschaffen. Auch hielten Viele aus Unkenntniß des deutschen Rechts, den niedern Adel für einerlei Stand mit dem Herrenstande und behaupteten deshalb Gleichheit der Ehe zwischen Mitgliedern des hohen und niedern Adels. Dieß hatte zur Folge, daß wirklich in einer Mehrzahl von Fällen Mißheirathen die volle Wirkung einer gleichen Ehe für Frau und Kinder beigelegt wurde. Pütter, über Mißheirathen S. 81—190. S. 216—231. S. 250—273. S. 285—298. S. 311—320. Auch wurde es nun entschieden Lehre des gemeinen Rechts, daß die Ehe zwischen einer Person des niedern Adels mit einer

Bürgerlichen keine Mißheirath im juristischen Sinne sey, und daß den Kindern die Rechte des Adels zuständen, wo nicht besondere Statute dagegen seyen. Auch läßt sich nicht in Abrede stellen, daß das neuere Herkommen sich hinsichtlich des Grafenstandes für die Gleichheit der Ehen mit dem alten niedern Adel entschied. Moser, Familien-Staatsrecht. Th. II. S. 151 f. — Pütter, über Mißheirathen. S. 434—454. — Eichhorn, deutsche St. u. Rechtsgesch. Th. IV. §. 563. Not. e. Als eben so gewiß muß es aber auch betrachtet werden, daß die Grundsätze des ältern Rechts beim Fürstenstande nicht durch ein neueres Herkommen verändert worden sind, ungeachtet die kaiserliche Verleihung von Titeln des hohen Adels an Personen vom niedern Adel die Scheidung der beiden Stände unsicher gemacht hatte. Zwar können sich diejenigen, welche die (juristische) Gleichheit der Ehe auch in diesem Falle behaupten, wie z. B. Moser, Familien-Staatsrecht. Th. II. S. 137 f., auf mehrere Fälle berufen, wo die Kinder für successionsfähig erklärt worden sind, wie namentlich Moser a. a. O. sieben solche Fälle namhaft macht, über welche das Nähere bei Pütter, über Mißheirathen. S. 81—190. zu ersehen ist; mit Recht ist aber schon von Pütter, über Mißheirathen S. 405—421., von Eichhorn und von Dieck, an den a. O., dagegen und wider die Ableitung eines allgemeinen Reichsherkommens aus denselben geltend gemacht worden, daß entweder die Agnaten solche Ehen anerkannt haben, wodurch offenbar die Beibehaltung des alten Herkommens bezeugt wird, oder daß besondere Umstände, namentlich religiös-politische Rücksichten, dergleichen Mißheirathen die volle Wirkung einer gleichen Ehe verschafft haben. Von besonderer Bedeutung ist aber auch, daß gerade deshalb, weil die Nothwendigkeit einer ebenbürtigen Ehe in mehrern Fällen in Zweifel gestellt war, die meisten Hausgesetze des 16ten, 17ten und besonders des 18ten Jahrhunderts sich für die Beibehaltung des alten Herkommens und namentlich dafür ausgesprochen haben, daß zur Gleichheit der Ehe eines Reichsfürsten erforderlich sey, daß die Gemahlin auch dem fürstlichen, oder wenigstens dem altgräflichen Stande angehöre.

Ja es vereinigten sich sogar mehrere altfürstliche Häuser zu einer gemeinschaftlichen Convention, um den immer häufiger vorkommenden Mißheirathen entgegen zu wirken. S. darüber Pütter, über Mißheirathen. S. 191—215. und S. 299—310. Zugleich suchte man sich auch in den Wahlcapitulationen gegen die etwa hinzukommenden kaiserlichen Standeserhöhungen zu sichern. Schon in der Wahlcapitulation von 1658. Art. 44. mußte Kaiser Leopold I. versprechen: „zu Präjudiz und Schmälerung eines alten Hauses oder Geschlechts, desselben Dignitäts, Standes und üblichen Titels, keinen, wer der auch sey, mit neueren Prädicaten oder Wappenbriefen zu begaben.“ (In der spätern Wahlcapitulation Art. XXII. §. 3.) Hierauf wurde in Veranlassung eines bestimmten Falles (nämlich der Ehe Herzogs Anton Ulrich v. S. Meiningen mit der Philipp. Elisabeth Cäsarea Schurmann aus Cassel, deren Kinder durch Diplom Kaisers Carl VI. v. 1727. „nach gemeinen Rechten“ für rechtgeborne Fürsten und Fürstinnen ja selbst für successionsfähig (was der Kaiser aber freilich bald wiederrief) erklärt worden waren, s. die Geschichte dieses merkwürdigen Falles bei Pütter, über Mißheirathen. S. 234 f. S. 285 f., s. auch Klüber, Abhandl. Bd. I. S. 262. — Kraut, Grundr. des deutsch. Privatr. S. 126.) in die Wahlcapitulation Carls VII. v. 1742. Art. XXII. §. 4. die nur das alte Herkommen bestätigende (nicht, wie Klüber a. a. O. S. 260. sagt, eine zweite Art von Mißheirath gemeinrechtlich sanctionirende) Stelle eingerückt: „Noch auch den aus **unstreitig notorischer Mißheirath** erzeugten Kindern eines Standes des Reichs oder aus solchem Hause entsprossenen Herren zu Verkleinerung des Hauses, die väterlichen Titel, Ehren und Würden beylegen, vielweniger dieselben zum Nachtheil der wahren Erbfolger und ohne deren besondere Einwilligung für ebenbürtig und successionsfähig erklären, auch wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen und achten;“ wozu in der Wahlcapi-

tulation von 1790. noch folgende Zusätze gemacht wurden: Nach den Worten „unstreitig notorischer Mißheirath: „oder einer gleich anfangs eingegangenen morganatischen Heirath," und am Schlusse: „Soviel aber die noch erfoderliche nähere Bestimmung anbetrifft, was eigentlich notorische Mißheirathen seyn, wollen Wir den zu einem darüber zu fassenden Regulativ erfoderlichen Reichsschluß" (der nicht erfolgt ist) „baldmöglichst zu befördern Uns angelegen seyn lassen." S. die Geschichte der Entstehung dieser Stellen der Wahlcapitulation bei Pütter, über Mißheirathen. S. 274 f. S. 310. und über das, den Meiningischen Streitfall betreffende, Reichshofraths-Conclusum v. 25. Septbr. 1744. und den dasselbe bestätigenden Reichsschluß v. 4. Septbr. 1747. Pütter a. a. O. — Klüber, Abhandl. I. S. 263 f. Vergl. auch noch über jene Stelle der Wahlcapitul. und den sie veranlassenden Fall: Spittler's Anmerkungen üb. die Worte: „unstreitig notorische" in der kaiserl. Wahlcapitulation, in Meiner's und Spittler's histor. Magazin. Bd. V. St. 1. No. 3. von Hellfeld's Beiträge zum Staatsr. u. der Gesch. v. Sachsen. Eisenach. 1790. Th. III. S. 238 f. — Daß nun durch die Wahlcapitulation die Ehe eines Mitgliedes eines reichsständischen Hauses oder des hohen Adels mit einer Person des niedern Adels nicht ausdrücklich für eine Mißheirath erklärt worden ist, hat seine volle Richtigkeit. (Vergl. z. B. Leist, Lehrb. §. 32.) Auf keine Weise ist aber jene dadurch stillschweigend für eine gleiche Ehe erklärt, indem vielmehr die „unstreitig notorische" Mißheirath andere (bestrittene) Mißheirathen voraussetzt, hinsichtlich welcher nichts entschieden wurde. Auch liegt ein indirecter Grund dafür, daß man die Ehe eines früher reichsständischen Herren mit einer Person des niedern Adels jedenfalls heutiges Tages als Mißheirath zu betrachten habe in der Bestimmung des Art. 14. der B. A., welche nur den frühern reichsständischen seit 1806. mediatisirten Häusern das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Sinne beilegt. Vergl. Köhler, Handb. des Privatfürstenrechts. §. 32. — **Pernice, Quaestiones de jure publ.**

German. Part. III. p. 9. Hal. 1835. — Dieck, die Gewissensehe u. s. w. S. 226. — Die für das heutige Recht aufzustellenden dogmatischen Sätze ergeben sich hieraus von selbst, und sind um so wichtiger, als auch viele der neuern Haus- und Verfassungsgesetze den Begriff der Ebenbürtigkeit als einen herkömmlich feststehenden voraussetzen, und nur überhaupt eine ebenbürtige Ehe verlangen. Daß übrigens das Herkommen einzelner Häuser abweichen, und daß durch die Hausgesetze der Begriff der Mißheirath beschränkt und erweitert werden könne, unterliegt keinem Zweifel. S. z. B. über Lippe, Moser's Familien-Staatsr. Th. II. S. 105. — Klüber, Abhandl. Th. I. S. 325 f. und über das würtemb. Recht, welches die hier aufgestellte Regel bestätigt: Mohl, Staatsr. Th. I. S. 160. 165. Gewiß ist aber auch, daß die bloßen Titel des hohen Adels ohne das Wesen seiner Rechte keinen Unterschied begründen können, so wenig wie auch jetzt Standeserhöhungen des Regenten die Rechte der wahren Erbfolger alteriren dürfen. Ueber den Einfluß kaiserlicher Standeserhöhungen s. noch Pütter, über Mißheirathen. S. 453 ff. Die Ehen mit Gliedern auswärtiger regierender Familien sind jedenfalls für gleiche gehalten worden, ohne Rücksicht auf Alter, Legitimität und Fortdauer der Regierungsgewalt, wie z. B. mit Gliedern der Napoleonischen Familie. Hinsichtlich der Ehen mit Personen des auswärtigen Adels wird aber Alles davon abhängig gemacht werden müssen, ob sie nach den Begriffen der frühern Zeit zum Herrenstande gerechnet worden sind, ohne daß auch hier die Titel des hohen Adels entscheidend seyn können. Vergl. Moser, Familien-Staatsrecht. Th. II. S. 150., der auch hier unrichtiger Weise alles blos vom adlichen Titel abhängig macht. Pütter, über Mißheirathen. S. 465 f. S. aber auch Häberlin's Staatsarchiv. Bd. I. Heft I. No. 9. S. 91 f. — Ueber Ehen deutscher Prinzessinnen mit adlichen oder bürgerlichen Männern s. Pütter, über Mißheirathen. S. 352—359.

B. Die morganatische Ehe.

Ueber die dem Begriffe nach von der Mißheirath verschie-

bene, nach den Wirkungen aber gleichstehende, morganatische Ehe, s. Nettelbladt, an et quatenus matrimonium ad morganaticam pacto tale licitum sit. Hal. 1748. Andere ältere Dissertationen und Abhandlungen s. bei Moser, Familien-Staatsr. Th. II. S. 23 f. Pütter's, Literatur des Staatsr. Th. III. §. 1528. Moser, Familien-Staatsr. Th. II. S. 165 f. — Pütter, über Mißheirathen. S. 361 f. — Leist, Lehrb. §. 32. No. II. — Ueber Familien-Verträge, welche Mitglieder der Familie zur Eingehung einer morganatischen Ehe verpflichteten, s. J. C. Fr. Danz, über Familiengesetze des teutschen hohen Adels, welche standesmäßige Ehen untersagen. Frankf. 1792. — Begriff und Benennung kömmt schon im longobardischen Lehnrecht vor. II. F. 29. »Quidam habens filium ex *nobili* conjuge, post mortem ejus non valens continere, aliam *minus nobilem* duxit: — *ea lege, ut nec ipsa, nec filii ejus amplius habeant de bonis patris, quam dixerit tempore sponsaliorum*, — quod Mediolanenses dicunt accipere uxorem *ad Morganaticam*, alibi *lege Salica*. Hic filiis ex ea susceptis decessit. Isti in *proprietatem* non succedunt, aliis existantibus, *sed nec in feudo, etiam aliis non existentibus*, qui licet legitimi sint, tamen in *beneficio* minime succedunt.« — II. F. 26. §. 15. (16.) »Filii nati ex ea uxore, cum qua matrimonium *tali conditione* contractum est, *ne filii ex ea nati patri ab intestato succedant, nec in feudum succedunt.* Nam quamvis *ratione* improbetur talis conditio, ex *usu* tamen admittitur.«

Ueber Ansprüche der Kinder aus nicht standesmäßigen Ehen s. Heffter in der Zeitschrift für deutsches Recht. Bd. II. Hft. 2.

§. 51.

γ. Ausschließung von der Nachfolge wegen geistlichen Standes, wegen der Religion und wegen körperlicher und geistiger Mängel.

I. Ausschließung des Geistlichen. J. P. a Ludewig, clericus exsul successionis in feuda et principatus S. R. J. Hal. 1721. — G. L. Böhmers rechtliches Gutachten

in J. H. Boehmer, Consultationes. T. III. P. I. resp. 142. — D. Nettelbladt, de clericorum evangelicorum in feuda saecularia successione. Hal. 1764. — Pütter's Rechtsfälle. Bd. II. Th. 3. S. 553 f. — Desselben Beiträge II. S. 149 ff. — Moser, Familien-Staatsr. Th. I. S. 23 f. — Schnaubert, Erläut. des Lehenrechts. S. 401 ff. — Leist, Lehrb. §. 34. — Das longobardische Lehenrecht schließt den clericus und regularis von der Succession in das Lehen aus. II. F. 26. §. 6. »Qui clericus efficitur, aut votum Religionis assumit, hoc ipso feudum amittit.« S. auch II. F. 21. 30. u. 36. Auch die goldne Bulle Kap. VII. §. 2. 3. verlangt zur Successionsfähigkeit in die Churländer, daß der Nachfolger Laie (laicus) sey und das Sächsische Lehenrecht Kap. 2. erklärt ebenfalls „Pfaffen" für solche, „die Lehnrechts darben," während das Schwäbische Lehenrecht Kap. 3. einen „jeglichen Pfaffen, der Rittersart ist" als lehnsfähig anerkennt. Das Reichscammergericht entschied sich für den Ausspruch des longobard. Lehenrechts. Mynsinger, Centur, 5. obs. 48. Doch ist die Frage hinsichtlich der lehenbaren Territorien, und auch wohl der allodialen, was die katholischen Geistlichen betrifft, für den Fall bestritten geblieben, wenn sie den geistlichen Stand nicht niederlegen konnten oder wollten. Ueber Religionsänderung eines katholischen Geistlichen, auch der Johanniter- oder Deutschordens-Ritter s. Moser a. a. O. S. 57 f. Daß das Herkommen allgemein für die Successionsfähigkeit sey, wie Pütter a. a. O. Gönner, Staatsr. §. 234. behauptet, läßt sich nicht beweisen. Moser a. a. O. S. 49 f. Doch fehlt es nicht an Beispielen, daß sie zur Succession gelangt sind. Hausgesetze haben nicht selten den clericus bis zum Abgang des Mannsstammes ausgeschlossen. Für die Successionsfähigkeit s. noch Majer, teutsches weltliches Staatsr. Th. III. §. 27. Bei den Evangelischen kann der geistliche Stand, z. B. die bischöfliche Würde, kein Ausschließungsgrund seyn. Moser a. a. O. S. 25 f.

II. Ausschließung wegen der Religion. Das Bekenntniß der christlichen Religion vorausgesetzt, durfte, we-

nigstens nach den Bestimmungen und dem Geiste des westphälischen Friedens, die Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses oder die Aenderung desselben kein Ausschließungsgrund seyn, obwohl Beispiele vorkommen, daß durch fürstliche Testamente, oder Familien-Verträge das Bekenntniß der einen oder andern Religion zur Bedingung der Nachfolge oder Regierungsfähigkeit gemacht worden ist, was aber nur gegen die Einwilligenden möglicher Weise von Wirkung seyn konnte. Moser, Familien-Staatsrecht. Th. I. S. 50—57. — Leist, Lehrb. §. 35. — Gönner, juristische Abhandlungen. Bd. I. No. 1. Von den neuern Verfassungen enthält keine die Bestimmung, wie z. B. die Verfassungen von England, Dänemark, Schweden, daß der Fürst einer bestimmten Kirche angehören müsse. Auch hat nur die Würtemb. Verfassung §. 5. für nöthig gefunden, ausdrücklich auszusprechen: „der König bekennt sich zu einer der christlichen Kirchen." Mohl, Würtemb. Staatsr. Bd. I. S. 178 f. S. 183 f.

III. Gänzliche Untüchtigkeit zur Führung der Regierung. Daß diese im Allgemeinen ein Ausschließungsgrund seyn könne, kann gemeinrechtlich nicht bestritten werden. Doch giebt es über die einzelnen Gründe der Untüchtigkeit und darüber, ob sie zur gänzlichen Ausschließung genügend seyen, verschiedene Ansichten. Das Lehenrecht, welches man ursprünglich wenigstens für die lehenbaren Territorien und dann auch für die damit verbundenen Allodien, als Entscheidungsnorm betrachtet hat, scheint auch wegen körperlicher Gebrechen, in sofern sie zur Leistung des Kriegsdienstes unfähig machen, von der Lehnssuccession und deshalb auch von dem Reichsamte auszuschließen. Doch gab es darüber schon bei den alten Feudisten verschiedene Ansichten. II. F. 36. »*Mutus* et *surdus*, *coecus*, *claudus*, *vel aliter imperfectus*, etiamsi sic natus fuerit, totum feudum paternum *retinebit*. Obertus et Gerardus et multi alii. Quidam tamen dicunt, eum, *qui talis natus est*, feudum *retinere non posse*, *quia ipsum servire non valet*. Sic dicimus in clerico, et in femina, *et in similibus*.« Für die Churländer, haben wir dann eine wichtige Bestim-

mung in der goldnen Bulle, welche zunächst Alles auf die geistige Unfähigkeit zu stellen scheint, aber doch auch wegen des allgemeinen Ausdrucks, womit sie dann andere famosi et notabiles defectus der Geisteskrankheit gleichgestellt, auch auf körperliche Gebrechen bezogen werden kann, Moser, Familien-Staatsr. Th. I. S. 22., übrigens aber wegen des offenbar allgemein gültigen Grundes, worauf sie beruht, analog auch auf andere Territorien zur Anwendung gebracht worden ist. *Aurea bulla* Cap. XXV. §. 3. »Primogenitus filius succedat, sibique soli jus et dominium competat, nisi forsitan *mente captus, fatuus,* seu *alterius famosi et notabilis defectus* existat, *propter quem non deberet seu posset hominibus principari.*« §. 4. »In quo casu *inhibita sibi successione* secundo genitum — *volumus successurum.*« Hiernach ist es klar, daß ein unter diese Bestimmung fallender Untüchtigkeitsgrund ganz von der Regierung ausschließt, so daß also, ohne daß eine vormundschaftliche Verwaltung einträte, sogleich der Nächstberechtigte succedirt. In manchen Territorien konnte aber auch ein Wahlrecht des Vaters unter den Söhnen hier eintreten, oder die Stände hatten im Falle der Successionsunfähigkeit des nächsten Erben, die Befugniß zwischen den übrigen Successionsberechtigten zu wählen, so z. B. nach Braunschw. Lüneburgischen Privilegien. Urk. von 1367. bei Kleinschmidt, Samml. der Landt. Absch. Th. I. S. 23. Vorausgesetzt wird aber natürlich zur Ausschließung: 1) daß die Untüchtigkeit schon beim Anfalle der Succession vorhanden sey; denn im andern Falle entsteht die Frage von Suspension oder Verlust der Regierung. Moser, Familien-Staatsrecht. Th. I. S. 22. Persönliches Staatsr. Th. I. S. 664. Unten §. 60. 63. 2) Daß der Zustand vollständig constatirt sey, worüber es zur Zeit des Reichs zu einer Untersuchung und Entscheidung Seitens der Reichsstaatsgewalt kommen konnte. Ueber die Frage, ob jetzt die Bundesversammlung zu einer solchen Entscheidung competent sey, muß das Bundesrecht entscheiden. S. aber auch schon Unten §. 60. 3) Daß der Zustand der Untüchtigkeit als ein unheilbarer ermittelt sey, worüber einige Hausgesetze auch wohl Bestimmungen

gemacht haben. Bei temporärer Unfähigkeit, würde blos eine vormundschaftliche Verwaltung eintreten können. Pütter, prim. lin. jur. priv. princ. §. 22. — Leist, Lehrb. §. 35. — Gönner, Staatsr. §. 234. — Hiernach wird Taubheit, Stummheit, Blindheit schon deshalb, weil selten die Unheilbarkeit zu constatiren seyn wird, und weil damit die geistige Fähigkeit zur Führung der Regierung verbunden seyn kann, (Mohl, würtemb. Staatsr. Th. I. S. 293. Not. 6.) schwerlich als genügender Ausschließungsgrund betrachtet werden können, und die Analogie des römischen Rechts, welches die Unfähigkeit eines Blinden zur Uebernahme einer Magistratur ausspricht, L. 1. §. 5. D. de postul. (III. 1.), kann deshalb nicht entscheiden, weil Niemand auf ein Staatsamt, wie der Successionsberechtigte auf die Nachfolge, ein jus quaesitum hat. Literärische Nachweisungen über mehrere in den deutschen Fürstenhäusern vorgekommene Fälle der Ausschließung von der Regierung wegen Geisteskrankheit s. bei Klüber, öffentl. Recht. §. 247. Not. b. — Den neuern Verfassungsgesetzen fehlt es zum Theil an gehöriger Bestimmtheit hinsichtlich der hier einschlagenden Fragen. Meistentheils haben sie das gemeine Recht darin abgeändert, daß sie geistige und körperliche Unfähigkeit des Nachfolgers gar nicht mehr als Ausschließungs-Grund betrachten, was aus rechtlichen und politischen Gründen wohl sehr zu billigen seyn dürfte, sondern nur eine Reichsverwesung, oder vormundschaftliche Verwaltung eintreten lassen. Nach dem Würtemb. Hausgesetze v. 1808. §. 2. sollte Geistesunfähigkeit, Geistesabwesenheit und totale incurable Blindheit ganz ausschließen von der Erwerbung der Regierung. Die Würtemb. Verf. Urk. §. 11—13. hat dieß aber abgeändert und läßt nur eine Reichsverwesung eintreten. „Ist der König minderjährig oder aus einer andern Ursache, (§. 13. nennt: „geistige und körperliche Beschaffenheit") an der Ausübung der Regierung behindert, so tritt Reichsverwesung ein." Mohl, Würtemb. Staatsrecht. Th. I. S. 290 f. Ebenso: die Baier. Verf. Urk. Tit. II. §. 9. 11., welche ebenfalls wegen Minderjährigkeit und aus jeder Ursache, die länger als ein Jahr an der Ausübung der Regie-

rung hindert, Reichsverwesung anordnet; die Großherz. Hessische Verf. Urk. §. 5. Weiß, hessisches Staatsrecht. Th. I. S. 206 f. Kurhessische Verf. Urk. §. 9. Königl. Sächsische Verf. Urk. §. 9. In den Verf. Urk. der sächsischen Herzogthümer findet sich keine Bestimmung darüber; auch nicht in der braunschweig. erneuert. Landsch. Ordn.; wohl aber in dem Hannov. Grundgesetz v. 1833. §. 14. „Eine Regentschaft tritt ein, wenn der König entweder minderjährig oder sonst an der eignen Ausübung der Regierung behindert ist.“ Landesverfass. Gesetz §. 17. „Eine Regentschaft (Regierungsverwesung) tritt ein, wenn der König minderjährig ist, oder in einem solchen geistigen Zustande sich befindet, welcher ihn zur Führung der Regierung unfähig macht.“

§. 52.

2. Von der Successionsordnung.

a. Verschiedene Arten. — Gemeine Successionsordnung.

Moser, Familien-Staatsr. Th. I. S. 70 ff. — Gönner, teutsch. Staatsr. §. 235. 236. — Leist, Lehrb. §. 36. 37. — Pütter, Literatur. Th. III. S. 763.

Unterschied zwischen gemeiner und besonderer Successionsordnung. Verschiedene Arten der Letztern: 1) Primogenitur (Secundo- und Tertiogenitur). 2) Majoratfolge im engern Sinne. 3) Seniorat und Minorat. Erklärung des wesentlichen Characters dieser verschiedenen Successionsarten. Pütter, Erört. u. Beispiele. Th. I. S. 309—316. Von der Primogenitur besonders im folg. §phen. Schriften über Majorat, Seniorat und Minorat s. bei Pütter, Literatur. Th. III. S. 764. — Klüber, Fortsetz. §. 1537. Vergl. auch Mittermaier, deutsch. Privatrecht. §. 142. 398. Ein Beispiel von einem (jetzt auch aufgehobenen) Seniorate (Amt Oldisleben in S. Weimar) s. bei Klüber, öffentl. R. §. 243. Secundogenituren (für Nebenländer) hat es gegeben und giebt es zum Theil noch z. B. im österreichischen, badischen,

früher auch im brandenburgischen Hause. Eine Secundogenitur ordnet für gewisse Fälle bei der Nachfolge in das Königreich auch an die baierische Verf. Urk. Tit. II. §. 6.

Gemeine Successionsordnung. Diese, bei mehrern zur Succession auf gleiche Weise Berechtigten mit der Theilung des Territoriums verbundene, Successionsordnung ist zwar gegenwärtig meistens durch die Einführung der Primogenitur und die ausgesprochene Untheilbarkeit des Landes als verdrängt zu betrachten; sie ist indessen doch auch noch in neuerer Zeit (z. B. beim Aussterben des S. Gothaischen Mannsstammes) in Frage gekommen und kann möglicher Weise auch noch in Zukunft Anwendbarkeit haben, wenn beim Aussterben eines Hauses die successionsberechtigten Agnaten nicht durch das, die Primogenitur einführende, Hausgesetz als verpflichtet erscheinen. Moser, Familien-Staatsr. Th. I. S. 726. — Pütter, Erört. u. Beispiele. Th. I. S. 327 f.

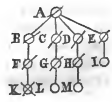
Die gemeine Successionsordnung beruhte bei lehnbaren Territorien auf den Regeln des Lehnrechts, bei allodialen auf den Grundsätzen des ältern deutschen Rechts von der Succession in das Stammgut. Aelte . Schriften darüber s. bei Pütter, Literatur des Staatsr. Th. III. S. 753 f. Von der Unanwendbarkeit der römischen Intestat-Erbfolge auf die Succession in deutschen Fürstenhäusern s. Pütter, Erörterungen und Beispiele. Th. I. S. 219 ff. S. 247 ff.

Verschiedene Ansichten über die Successionsordnung der Seitenverwandten in lehnbaren Territorien. I. Das reine Gradual-System. II. Das reine Lineal-System. III. Das gemischte Lineal- und Gradual-System. Vergl. über die Entstehung der drei Systeme Eichhorn, deutsch. Staats- u. Rechtsgesch. Th. II. §. 366. Th. IV. §. 567.

Das erste, wonach blos die Nähe des Grades entscheiden soll, dürfte jetzt keinen Vertheidiger mehr finden. Es wird also z. B. in dem folgenden Schema:

nicht F sondern K succediren. Die wohl für das (römische) Gradualsystem angeführte Stelle II. F. 37.: »ad agnatum *proximiorem* feudum pertinebit, si paternum fuerit, eodem prorsus observando quantum ad *ordinem gradus*, qui continetur *in legibus*,« — kann nur in Verbindung mit II. F. 50. und dadurch erklärt werden, daß die Nähe des Grades gewöhnlich mit der Nähe der Linie zusammenzutreffen pflegt. Vergl. auch II. F. 11.

Die Verschiedenheit des Lineal-Systems von dem gemischten Systeme ergiebt sich aus folgendem Schema:



indem nach dem gemischten Systeme nur I, nach dem reinen Linealsysteme aber auch L und M, ohne Rücksicht auf die Nähe des Grades, zur Succession kommen müssen, wie es z. B. bei dem Sachsen-Gothaischen Successionsfalle bestritten war, insofern Meiningen um einen Grad näher stand, als Coburg und Hildburghausen. — Der Streit dreht sich insbesondere um die Erklärung von II. F. 50.

Bei der Erläuterung dieser Stelle ist folgendes Schema zu benutzen:

»Quod si quis (A) habens beneficium, quatuor superstitibus filiis (B. C. D. E.) decedat et feudum *ad unum* (B) *solum ex divisione* deveniat, et iste *superstitibus filiis* duobus vel tribus (F. G. H.) decedat, qui patrueles dicuntur: et ad *unum* eorum (F.) beneficium feudi *ex divisione* perveniat, et similiter iste *superstitibus filiis* (M. N.) decedat, qui patrueles dicuntur, ad quorum *unum* (M.) feudum similiter pervenit: sicut etiam ex *aliis* superioribus vel primis fratribus *supersunt masculi:* (G. O. I. P. Q.) si ille (M.) qui feudum habet decesserit nullo filio relicto: an ad *omnes* vel *ad quos* perveniat, quaeritur? Respondeo, *ad solos et ad omnes qui ex illa linea sunt, ex qua iste fuit.* (Also zuerst an N und nach dessen Tode an G und O.) Et hoc est quod dicitur *ad proximiores* pertinere. (cf. II. F. 37.) Isti (G. O. von der Linie B.) vero proximiores dicuntur *respectu aliarum linearum.* Sed omnibus ex hac linea deficientibus: *omnes aliae lineae* (d. h. die Linien C. D. E.) *aequaliter vocantur.*«

Für die reine Lineal-Succession, s. G. E. L. Preuschen, rechtl. Ausführung, daß die Lehnsfolge der Seitenverwandten in theilbaren Lehen nach den Stämmen und nicht nach dem nähern Grade zu beurtheilen sey. Frankf. 1752. (auch in Zepernick's Sammlung auserlesener Abhandl. aus dem Lehenrechte, Th. III. No. 11.). Pütter, Unstatthaftigkeit der römischen Gradualfolge unter Seitenverwandten in reichsständischen Häusern in den Erörterungen und Beispielen aus dem teutsch. Staats- u. Fürstenrecht. Bd. I. No. VI. (S. 208—333.). — Desselben

Rechtsfälle. Bd. I. S. 90 f. — Biener, Diss. de successione feudorum non sec. jus repraesentationis, sed linearum praerogativam ordinanda. Lips. 1782. Cap. IV. — Oelrichs, de jure et ordine succedendi collateralium in feudis et bonis stemmaticis. Hannov. 1788. — Posse, über Erbfolgerecht und Erbfolgeordn. Rostock 1796. S. 163 f. — Derselbe, über Erbfolge in Lehen- oder Stammgüter. Rostock 1800. — C. Reichhelm, Versuch einer Auslegung dunkler Gesetze aus dem Civil- und Lehenrechte. Halle 1799. No. I. — Gönner, Staatsr. §. 235. — Leist, Lehrbuch. §. 36. — Schmalz, deutsch. Staatsr. §. 274. 275. Vergl. auch Pütter's Litterat. des Staatsr. Th. III. §. 1533. Hierher gehören auch die Schriften über den Sachsen Gothaischen Erbfall (gegen Meiningen) z. B. Untersuchungen über die Natur der Nachfolge der Seitenverwandten u. s. w. Coburg 1822. S. 1—34.

Für das gemischte System s. G. L. Boehmer, princ. jur. feud. §. 144. 442. — Pufendorf, Observ. jur. Tom. III. No. 136. — v. Cramer, rechtl. Abhandl. von dem Vorzug derer nahen gesippten Stammsvettern vor denen weiter entfernten bei der Erbfolge in Reichsländer, in dessen Opuscul. Supplement. p. 4. p. 278 s. — Moser, Familien-Staatsr. Th. I. S. 726 ff. — Schnaubert, Commentar über das Lehenrecht. §. 144. 145. — Danz, Versuch einer histor. Entwick. der gemeinrechtl. Erbfolgeart in Lehen. Stuttg. 1793. — Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht. §. 356. — Dessen Rechtsgesch. Th. IV. §. 567. Die Schriften in dem Sachs. Gothaischen Erbfalle (für Meiningen).

Für die reine Lineal-Succession, (jedoch mit dem Rechte der Erstgeburt), sprechen sich alle neuere Haus- und Verfassungsgesetze aus: Baier. Verf. Urk. Tit. II. §. 2. Würtemb. Verf. Urk. §. 7. Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 5. Coburg. Verf. Urk. §. 4. Meining. Verf. Urk. §. 3. Kurhess. Verf. Urk. §. 3. Altenburg. Grundges. §. 13. Sächsische Verf. Urk. §. 6. Braunschweig. Landsch. Ordn. §. 14. Hannov. Grundges. §. 11. u. Landesverf. Gesetz. §. 12.

Ueber Theilungen s. noch Moser, Familien-Staatsr. Th. I. S. 511. — Pütter, Erörterungen und Beispiele. Th. I. S. 447 ff.

§. 53.

b. Successionsordnung nach dem Rechte der Primogenitur.

Schriften über das Recht der Primogenitur s. bei Pütter, Literatur des Staatsr. Th. III. §. 1531. 1532. S. 754—758. — Klüber's Fortsetz. §. 1532. S. insbesondere von den daselbst angeführten Schriften: Hofacker, de originib. et fatis successionis ex jure primogeniturae in familiis illustribus Germaniae. Goett. 1771. — Moser, Familien-Staatsr. Th. I. Kap. II. S. 73 ff. — Pütter, Erörterung. u. Beispiele. Th. I. S. 307 f. — Hochstetter, Versuch über die Natur der Erstgeburtsfolge. Frankfurt 1787. — Pfeiffer, über die Ordnung der Regierungsnachfolge in deutschen Staaten. II. Th. Cassel 1826.

Bestimmung der goldnen Bulle Carls IV. über die Succession in die Churfürstenthümer Cap. VII. §. 2. »— praesenti lege perpetnis temporibus valitura decernimus, ut, postquam iidem Principes Electores seculares, et eorum quilibet esse desierit, jus, vox et potestas electionis hujusmodi ad *filium suum primogenitum*, legitimum, laicum; illo vero non exstante, ad *ejusdem primogeniti filium* similiter laicum, libere, et sine contradictione cujuspiam devolvatur.« §. 3. »Si vero *primogenitus* hujusmodi, absque haeredibus masculis, legitimis, laicis, ab hac luce migraret, virtute praesentis Imperialis edicti, jus vox et potestas electionis praedictae ad *seniorem fratrem* laicum per veram paternalem lineam descendentem, et deinceps ad *illius primogenitum* laicum devolvatur.« (Vergl. über eine früher dieser Stelle gegebene unrichtige Auslegung, als ob hiernach bei dem Tode des ersten Bruders, der dritte Bruder, als Senior, seines verstorbenen zweiten Bruders Sohn ausschlösse, mithin für diesen Fall zugleich ein Seniorat angeordnet wäre, Olenschlager's neue Erläuterung der goldnen Bulle. S. 344. — Hofacker, a. a. O. S. 100. — Püt-

ter, Erört. u. Beisp. Th. I. S. 310 f.). Außerdem vergl. auch goldne Bulle Kap. XXV. §. 4. wo, nachdem von der Regierungsunfähigkeit des Primogenitus die Rede gewesen ist, weiter verfügt wird: »In quo casu, inhibita sibi successione, *secundogenitum*, si fuerit in ea progenie, seu alium *seniorem* fratrem, vel consanguineum laicum, qui paterno stipiti in descendenti recta linea *proximior* fuerit, volumus successurum.« Pütter a. a. O. S. 318 f.

Bestätigung des Primogeniturrechts der weltlichen Churhäuser in der Wahlcapitulat. Art. I. §. 2. (später Art. III. §. 4.). „Insonderheit auch die weltlichen Churhäuser, bei ihrem Primogeniturrechte, ohne dasselbe restringiren zu lassen, — erhalten.“

Ueber Einführung der Primogenitur, welche nach und nach in allen deutschen souveränen Fürstenhäusern, wenigstens den Speciallinien erfolgt ist, entscheiden die allgemeinen Grundsätze über Errichtung eines, bestehende Rechte der Familienglieder schmälernden, Hausgesetzes. (Vergl. §. 26. No. 3. §. 30. II.) Moser, Familien-Staatsr. Th. I. S. 302 f. — Leist, Lehrb. §. 37. No. IV. Daß die Primogenitur auch da, wo sie nicht auf Reichsgesetzen, Haus- oder Verfassungsgesetzen oder dem Herkommen beruht, sich jetzt von selbst verstehe, (Maurenbrecher, Lehrb. §. 234. Not. b.) läßt sich nicht behaupten. Nicht nothwendig war zur Zeit des Reichs die kaiserliche Bestätigung, wurde aber meistens nachgesucht, um das Hausgesetz desto mehr gegen Anfechtung zu sichern. Moser, Familien-Staatsrecht. Th. I. S. 323 ff. — J. Fr. Runde, de confirmatione caesarea juris primogeniturae in familiis illustribus Germaniae. Goett. 1770. — Leist, Lehrb. S. 120. Daß man es mit der freien Einwilligung der Interessenten nicht immer ganz streng genommen und auch wohl das Staatswohl als einen Grund betrachtet hat, um sich mehr oder weniger darüber hinwegzusetzen, lehrt die Geschichte der Einführung der Primogenitur in verschiedenen Häusern z. B. des s. g. Pactum Henrico-Wilhelmianum in Braunschweig-Wolfenbüttel v. 1535. Zum Theil suchte man auch dadurch zu helfen, daß die

Landstände für berechtigt erklärt wurden, darauf zu halten und die Huldigung von der Anerkennung des Primogenitur-Gesetzes abhängig zu machen, z. B. Braunschweig. landschaftl. Privilegien v. 1770. Art. 9. Landschaftsordn. v. 1820. §. 79. — Moser, Familien-Staatsr. Th. I. S. 312 f. Urkunden über die Einführung der Primogenitur in den einzelnen Territorien s. bei Pfeffinger, Vitr. illustr. T. IV. p. 169 f. und Nassauisches Primogeniturgesetz v. 1785. in Reuß, Staatscanzl. Th. XIX. S. 239. Das letzte Primogenitur-Gesetz aus der Zeit des Reichs ist die Meining. Primogenitur-Constitution v. 12. März 1802. Vergl. auch Leist, Lehrb. §. 37. Not. 3. — Klüber, öffentl. Recht. §. 242. Eine s. g. irreguläre Primogenitur, wobei dem Vater ein Wahlrecht zwischen seinen Söhnen zusteht, kömmt in den souveränen deutschen Fürstenhäusern nicht vor. Vergl. über einige jetzt mediatisirte Häuser Moser, Familien-Staatsr. Th. I. S. 295. Die Bestimmungen der neuern Verfassungsurkunden s. in den zu Ende des vorigen §phen angeführten Stellen.

§. 54.

c. Succession der Cognaten.

Ueber das (eventuelle) Successionsrecht derselben s. oben §. 49. Von der Successionsordnung bei Eröffnung der cognatischen Thronfolge: Moser, Familien-Staatsrecht. Th. I. S. 921. und von den Verzichten der Töchter ebendas. Kap. VII. S. 747 f. — Desselben Staatsrecht. Th. XV. XVI. — de Bostel, de origine renunciationum filiarum illustrium ex diplomatibus medii aevi eruta. Giess. 1766. — Pütter, Erörterungen und Beispiele. Th. I. S. 330 f. u. No. 7. »Wie nach Abgang des Mannsstamms der Anfall an weibliche Seitenverwandte nach dem Rechte der Erstgeburt zu bestimmen sey?« S. 334—386. — Posse, von der Sonderung der Staats- u. Privatverlassenschaft. S. 236 f. — Schott, über die Natur der weiblichen Erbfolge in Allodial-Stamm- und altväterliche Güter. Tübingen 1809. — Jaup u. Crome, Germanien. Th. IV. Hft. 2. S. 185—221. — Leist, Lehrb. §. 39. — Eichhorn's deutsche Staats- u. Rsgesch. Th. III. §. 454. Th. IV. §. 541.

I. Auch hier gilt der Unterschied zwischen gemeiner und besonderer Successionsordnung (nach dem Rechte der Erstge-

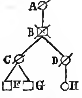
burt). Letztere muß, wenn sie einmal hausverfassungsmäßig ist, auch ohne ausdrückliche Bestimmung, eben so gut auf die Succession der Cognaten wie die der Agnaten bezogen werden. A. M. ist freilich Moser, Famil. Staatsr. Th. I. S. 925, Schnaubert, Erläuter. des Lehnrechts. S. 494. u. Leist a. a. O. S. aber dagegen Pütter a. a. O. S. 330 f. — Ueber die Möglichkeit einer zu gleicher Zeit stattfindenden agnatischen und cognatischen Succession s. Pütter, Erört. u. Beispiele. Bd. I. S. 390 f.

II. Sehr bestritten war im vorigen Jahrhundert die Frage, ob nicht bei Eröffnung der cognatischen Erbfolge die früher durch den Mannsstamm ausgeschlossenen Weiber, oder deren Descendenz, (mit Rücksicht auf die Statt gefundenen Verzichte oder Successions-Vorbehalte), den Vorzug vor den, dem letzten Besitzer vom Mannsstamm am nächsten stehenden, Cognaten in Anspruch nehmen könnten? (Streit zwischen der Erbtochter und der s. g. Regredient-Erbin, besonders lebhaft geführt bei Erlöschung des österreichischen Mannsstammes). Für die Regredienterbin, die jetzt wohl kaum noch einen Vertheidiger finden dürfte, s. J. U. de Cramer, de renunciationibus filiarum, clausulis successionis reservativis, harumque valore. Marb. 1736. (Opusc. Tom. I. No. V. VI.). Idem de vero ordine succedendi feminarum sec. jus primogeniturae indeque fluente jure succedendi domus bavaricae in plerasque terras austriacas. Marb. 1742. (Opusc. T. I. append. T. IV. No. III.). — Gottfr. Dan. Hoffmann, Rechtsbestand der Regredienterbschaft. 1775. — v. Neurath, von der Regredienterbschaft und den dabei vorkommenden Rechtsfragen. Giessen 1807. — Dagegen: H. Chr. Senkenberg, demonstratio, filiam ultimi gentis suae in regnis et principatibus privative succedere. Goett. 1736. Auch unter dem Titel: de successione filiarum. Giess. 1742. — Desselben Disquis. ulterior de jure succedendi proximioris feminae illustris prae remotiore. Goett. 1737. — Pütter, Ungrund der Regredienterbschaft; in den Rechtsfällen. Bd. II. Th. 1. S. 1—67. — Fr. J. Wedekind, de vanitate juris regre-

diendi collateralium. Manh. 1767. — Moser, Familien-Staatsrecht. Th. I. S. 839 f. — Desselben Rechtsmaterien. St. 16. S. 669 f. — Leist, Lehrb. §. 39. — Gönner, Staatsr. §. 238. — Schmalz, deutsch. Staatsr. §. 278. — Eichhorn, deutsche St. u. RsgeschDas. a. a. O.

Ueber die Unstatthaftigkeit einer mütterlichen Erbfolge oder einer Succession mütterlicher Seitenverwandten s. J. D. Reiche, de matre illustri legitimae liberorum successionis experte. Lemgo 1784. u. Pütter, von der Unstatthaftigkeit der mütterlichen Erbfolge in Lehn- u. Stammgütern und damit in Verbindung stehender Ungrund der Ansprüche mütterlicher Seitenverwandten auf Allodialverlassenschaft zum Nachtheile noch vorhandener Nachkommen des ersten Erwerbers; in den Erörter. u. Beispielen. Bd. I. S. 387—446.

III. Giebt das männliche Geschlecht bei der cognatischen Erbfolge einen (Grad, Linie und Erstgeburtsrecht überwindenden) Vorzug? Daß dann, wenn die Succession einmal auf ein Weib devolvirt war, unter ihren Nachkommen wieder der Mann und dessen Stamm den Vorzug erhält und daß dadurch die cognatische Erbfolge, so zu sagen, wieder in eine agnatische verwandelt wird, ist für das gemeine Lehenrecht keinem Zweifel unterworfen.

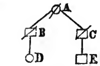


II. F. 17. pr. »Qui (A.) sibi vel haeredibus suis masculis *vel his deficientibus foeminis* per beneficium investituram feudi accepit: *una tantum filia* (B.) *superstite*, nullo alio descendente relicto, decessit. Haec marito paternum feudum in dotem dedit et decessit, *duobus filiis* (C. D.) ex eo procreatis, quorum *unus duas filias* (F. G.) reliquit, *alter* vero *uno filio masculo* (H.) relicto decessit. De praedicto itaque feudo urgentem vidimus quaestionem, *masculo*

(H.) quidem hoc feudum totum sibi, quia solus ejus, qui primo investituram accepit, haeres masculus sit, vindicante, *foeminis* vero (F. G.) totam sui patris partem sibi defendentibus, quia ex eo nullus extitit masculus. Cumque inter sapientes saepe super hac quaestione sit disputatum, tandem *pro masculo pronuntiatum est. Non enim patet locus foeminae in feudi successione, donec masculus superest ex eo qui primus de hoc feudo fuerit investitus.*«

Hiermit scheint im Widerspruch zu stehen:

I. F. 51. §. 3.



»Si quis (A.) investitus fuerit de feudo, *ita ut ad foeminas transiret* et *duas filias* tantum (B. C.) reliquerit, quarum una *filium* (D.) habeat, et altera filiam (E.): utrum post mortem illarum *masculus tantum* feudum habere debeat? *secundum Gerardum masculus tantum, Obertus contra; et econtra, si filios ille habuerit.*« Diese Stelle spricht aber von einem Lehen, welches ohne Einschränkung auch auf Weiber übergehen sollte. S. auch II. F. 30. pr.

Wie aber, wenn beim Eintritt der cognatischen Erbfolge, Männer und Weiber concurriren? Nach dem Entscheidungsgrunde von II. F. 17. pr. wird man unbedenklich annehmen können, daß bei gleichem Grade und in derselben Linie das männliche Geschlecht unbedingt den Vorzug gebe. Daß aber das männliche Geschlecht auch den Vorzug der Linie und des Grades zu überwinden im Stande sey, läßt sich, sobald man den Entscheidungsgrund in der angeführten Stelle nicht zum dispositiven Gesetze erhebt, nicht behaupten; z. B.

A
B C
D E

Es wird daher ein entfernterer cognatischer Vetter nie die Tochter des letzten Besitzers ausschließen können; also auch nicht E die D. Wie aber, wenn in derselben Linie zwar der Grad verschieden ist, aber der entferntere Mann jure repraesentationis in die Stelle eines parentis praedefuncti einrücken will;

A
B C
D

z. B. D will deshalb die B ausschließen, sey es nun ihr Erstgeburtsrecht oder ihr Mitsuccessionsrecht. So weit dar aber das Repräsentationsrecht um so weniger ausgedehnt werden als hier mehr Rechte in Anspruch genommen werden, als der parens praedefunctus hatte.

Die neuern Haus- und Verfassungsgesetze, welche nach erloschenem Mannsstamme ein Successionsrecht der Weiber und Cognaten anerkennen, stimmen darin überein, daß sie die Successionsordnung, zum Theil mit ausdrücklicher Ausschließung der s. g. Regredient-Erbin, entweder nach der Nähe der Verwandtschaft zum Letzten des Mannsstammes und bei gleichem Grade nach dem natürlichen Alter reguliren oder, wie beim Mannsstamme nach dem Erstgeburtsrechte und der Lineal-Erbfolgeordnung bestimmen, und den Vorzug des Geschlechts erst bei den Nachkommen des zur Succession gerufenen Weibes wieder eintreten lassen. Nach dem Erstgeburtsrechte und der Linealfolge, ohne Unterschied des Geschlechts, ruft die Cognaten die Baier. Verf. Urk. Tit. II. §. 5. Die Würtemb. Verf. Urk. §. 7. läßt, wenn die Thronfolge auf die weibliche Linie übergeht, ohne Unterschied des Geschlechts, die Nähe der Verwandtschaft mit dem Zuletztregierenden entscheiden, und giebt bei gleichem Verwandtschaftsgrade dem natürlichen Alter den Vorzug. Ebenso die Großherz. hessische Verf. Urk. §. 5. und die Königl. Sächsische Verf. Urk. §. 7., jedoch mit der Modification, daß, bei gleicher Nähe der Verwandtschaft, zuerst das

Alter der Linie und in selbiger erst das Alter der Person entscheidet. Die Braunschw. Landschaftsordn. v. 1832. §. 14. sagt blos: „Erlischt der Mannsstamm des fürstl. Gesammthauses, so geht die Regierung auf die weibliche Linie nach gleichen Grundsätzen (wie beim Mannsstamme) über." Noch unbestimmter drückt sich das hannov. Grundgesetz §. 11. aus. Das Landesverf. Gesetz von 1840. §. 12. stimmt gänzlich mit der Königl. Sächs. Verf. Urk. überein.

§. 55.

C. Von der Succession kraft Erbvertrags und Testamentes. Expectanz und Eventualbelehnung.

F. Chr. Harppprecht, de successione pactitia, fideicommissaria et testamentaria. II Tom. Ulm. 1698. — J. J. Moser, Persönl. Staatsrecht. Th. II. Kap. XVI. (Von Testamenten) S. 254 ff. — Desselben Familien-Staatsr. Th. I. S. 964 f. S. 969 f. Daselbst auch ein Verzeichniß älterer Schriften über Erbverträge, Erbverbrüderungen, insbesondere auch über die Sächsisch-Brandenburg.- und Hessische Erbverbrüderung. Vergl. über die Letztere auch: Pfeffinger, Vitriarius illustratus. Lib. III. Tit. XX. (Tom. IV. p. 218 f.) und v. Römer, Staatsr. u. Statistik v. Sachsen. Th. I. S. 188 f. sowie Weiß, hessisches Staatsrecht. Th. I. §. 62. S. auch Pütter, Literatur des Staatsrechts. Th. III. S. 766. und über Testamente regierender Herren das. S. 782 f. und Klüber's Fortsetz. §. 1540. §. 1561. — Leist, Lehrb. §. 41. 42. 43. — Gönner, Staatsr. §. 240—242. — Klüber, öffentl. Recht. §. 242. — Schmalz, deutsch. Staatsr. §. 279. — Maurenbrecher, Lehrb. des Staatsr. §. 239—241.

I. Erbverträge, Erbverbrüderungen. Es ist hier nicht von solchen Erbverträgen (und letztwilligen Anordnungen) die Rede, wodurch ein schon vorhandenes, auf gemeinschaftlicher Abstammung beruhendes, Successionsrecht bestätigt oder auch modificirt wird; (s. darüber Moser, Familien-Staatsr. Th. I. Kap. XI. XII.) sondern von solchen, wodurch ein bisher nicht vorhandener Successions-Anspruch begründet wird.

Bedingungen ihrer Gültigkeit. 1. Nothwendigkeit der kaiserlichen Bestätigung bei den, auf reichslehnba-

re Territorien sich beziehenden Erbverbrüderungen. Wahlcapitulation Leopold I. v. 1658. Art. VI. §. 5. „Wie wir dann auch die vor diesem unter ihnen (den Churfürsten) den Reichs*constitutionibus* gemäß gemachten uniones gleicher gestalt, zuförderst aber die unter Churfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichteten Erbverbrüderungen hiermit confirmiren und approbiren." S. über die Entstehung dieser Stelle Moser, Familien-Staatsr. Th. I. S. 1018 f. Statt derselben wurde dann in die Wahlcapitulation Carls VI. von 1711. Art. I. §. 9. (s. diese, auch in die spätern Wahlcapitulationen übergegangene, Stelle schon oben S. 79.) das Versprechen des Kaisers aufgenommen, daß er die sowohl vor als nach diesem Wahlvertrage gemachten oder noch in Zukunft zu machenden, den Reichsgesetzen gemäßen Unionen insbesondere aber die Erbverbrüderungen, auf gebührendes Ansuchen, ohne Weigerung und Aufenthalt in beständiger Form confirmiren wolle. Ob hiernach allen ältern Erbverbrüderungen ohne Unterschied die kaiserliche Bestätigung, als ertheilt zu betrachten sey? Ob man den Schluß machen dürfe, daß erst seit 1711. die kaiserliche Bestätigung nothwendig? oder erst seit 1658. im Einzelnen nachzuweisen sey? über diese und andere damit zusammenhängende Fragen, sowie über die Nothwendigkeit der kaiserlichen Bestätigung überhaupt ist vielfach gestritten worden. S. auch Pütter, ob es als eine allgemeine Regel angenommen werden könne, daß die Erbverträge reichsständischer Häuser ohne kaiserliche Bestätigung nicht zu Recht beständig seyen? in dessen Beiträgen zum deutsch. Staats- und Fürstenr. Th. II. S. 179. — Mosers Fam. Staatsr. a. a. O. Desselben Rechtsmaterien. St. 18. S. 365 f. S. 392 f. — Ueber die Bestimmung der rheinischen Bundesacte Art. XXXIV. s. oben S. 86 f. — Daß der Mangel kaiserl. Bestätigung durch eine Anerkennung der Erbverbrüderung Seitens der Interessenten nach aufgelößtem Reichsverbande ersetzt werden könne, unterliegt keinem Zweifel. Zu weit geht aber Schmalz, deutsch. Staatsr. §. 279., wenn er schon mit der eingetretenen Allodification diese Wirkung verbindet.

2. Einwilligung Derjenigen, deren Successionsrechte durch die Erbverbrüderung beeinträchtigt werden. Hierzu müssen auch die Weiber und Cognaten gerechnet werden, wenn durch die Erbverbrüderung ihr eventuelles Successionsrecht gekränkt worden ist. Posse, von der Sonderung reichsständ. Staats- u. Privatverlassenschaft. S. 65. Daß die neuern Verf. Urkunden die Weiber zum Theil erst nach den Erbverbrüderten berufen (S. oben die Citate des §. 49. No. I. a. E.) ist kein Beweis für das Gegentheil, wie Maurenbrecher, Lehrb. des Staatsr. §. 239. glaubt. — Ueber die Frage, ob in der Erbverbrüderung ein Fideicommiß, auch hinsichtlich der künftig zu erwerbenden Güter liege? und über die Rechte der Allodial-Erben s. Posse a. a. O. S. 67 f.

3. Einwilligung der Landstände in die im Vertrage enthaltene Landesveräußerung, (s. unten die Lehre von der Veräußerung des Staatsgebietes) und Einwilligung des deutschen Bundes innerhalb der Gränzen des Art. VI. der Wiener Schlußacte.

II. Testament. Die Bedingungen der Gültigkeit des in einem fürstlichen Testamente verliehenen Successionsrechts sind ganz die nämlichen, wie die der Erbverbrüderung oder überhaupt des Erbvertrags. Ein einseitiges Dispositionsrecht des Regenten über die Regierungsnachfolge bei bevorstehender Erlöschung der Familie behauptet Maurenbrecher, die deutsch. regier. Fürsten. S. 109 f. Ausdrücklich sagt nur die Churhess. Verf. Urk. §. 4., daß der Landesherr in Uebereinstimmung mit den Ständen durch ein weiteres Grundgesetz über die Thronfolge Vorsorge treffen soll. Daneben entsteht aber auch noch die Frage über die nothwendigen Förmlichkeiten eines solchen Testamentes. Gegen die Nothwendigkeit der Beobachtung der Förmlichkeiten des römischen Rechts s. Pfeffinger, Vitriar. illustrat. Lib. III. Tit. XX. §. 6 s. (Tom. IV. p. 106 s.). — Pütter, ob und in wie weit Römische Gesetze in persönlichen Angelegenheiten Teutscher Fürsten Anwendung finden? insonderheit in Ansehung der Form ihrer Testamente; in dessen Erörterungen und Beyspielen. Th. I. No. V. S. 186—207. A. M. ist Moser,

persönl. Staatsr. Th. II. S. 312 f. — Leist, Lehrb. §. 42. Ueber das besondere, auf kaiserlichen Privilegien beruhende Vorrecht der österreichischen Herzöge s. Moser, Famil. Staatsr. Th. I. S. 964. Ueber das Wahlrecht des Königreichs Böhmen Aurea bulla Cap. VII. §. 5. und oben S. 144.

III. Kaiserliche Eventual-Belehnungen und Expectanzen. Ueber die Bedingungen ihrer Gültigkeit zur Zeit des Reichs: J. J. Mascov, de expectativis in feuda imperii. Lips. 1719. — Moser, von der teutschen Lehnsverfassung. Leipz. 1774. S. 169 f. Das nach der goldnen Bulle noch unbeschränkte Recht des Kaisers wurde durch die Wahlcapitulationen, deren Bestimmungen aber in einer Hinsicht nicht zur Ausführung gekommen sind, in immer engere Gränzen eingeschlossen. Aurea bulla. Cap. VII. §. 5. »Si vero aliquem ex hujusmodi Principatibus ipsorum Imperio sacro *vacare* contingeret: tum Imperator seu Rex Romanorum, qui pro tempore fuerit, *de ipso providere debebit et poterit*, tanquam de re ad se et Imperium legitime devoluta.« Schon Carl V. mußte aber in der Wahlcapitulation v. 1519. Art. 24. versprechen, die erledigten größern Reichslehen nicht wieder zu verleihen, sondern zu Reichsdomainen zu machen, und Ferdinand II. versprach in seiner Wahlcap. v. 1619. Art. 28. darauf auch keine Anwartschaften zu ertheilen. Ferdinand's IV. Wahlcap. v. 1653. verlangte zur Wiederverleihung und Ertheilung einer Anwartschaft die Einwilligung der Churfürsten und seit 1711. verordnete die Wahlcapitulation Art. XI. §. 8. „Und sollen auch die Lehensbriefe und Expectantien über des heil. Reichs angehörige Lehen bey keiner andern, als bey der Reichs-Cantzley ins künftige ertheilet und ausgefertiget werden, §. 9. Sodann diejenige, welche, denen von vorigen Kaysern ertheilten und bestätigten Anwartungen, auch darauf beschehenen und confirmirten Erb-Vergleichen zu Praejuditz, und andere, so in denen alten Lehenbriefen nicht begriffen, extendirt worden, gantz ungültig seyn. §. 10. Wann auch ins künftige Lehen dem Reich durch Todesfälle oder Verwürkung eröffnet, und ledig heimfallen werden, so etwas merckliches ertragen: Als Churfürsten-

thümer, Fürstenthümer, Graffschafft-Herrschafften, Städt, und dergleichen, die sollen und wollen Wir, die Churfürstenthümer ohne des Churfürstl. Collegii, die Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften, Städte und dergleichen aber, ohne deren Churfürstl. Fürstl. auch (wann es nemlich eine Reichsstadt betreffen thut) Städtischer Collegiorum Vorwissen, und Consens, ferner Niemanden leihen, auch niemanden einige Exspectantz, oder Anwartung darauf geben, §. 11. Sondern zu Unterhaltung des Reichs, Unser, und Unserer nachkommender König und Kayseren behalten, einziehen und incorporiren, §. 12. Doch Uns, von wegen Unserer Erblanden und sonsten männiglichen an seinen Rechten und Freyheiten, auch denen von Unseren Vorfahren am Reich denen Ständen propter bene Merita ertheilten, und denen damahligen Reichs-*Constitutionibus* gemäßen Anwartungen auf künfftig sich erledigende Reichslehen an ihrer Krafft und Bindlichkeit ohnschädlich." Vergl. Leist, Lehrb. §. 43.

Ueber die heutige Wirksamkeit Kaiserlicher Eventual-Belehnungen und Expectanzen s. oben §. 30. No. V. Nachweisungen über Eventual-Belehnungen und Expectanzen, welche vom Kaiser auf größere Reichslehen ertheilt worden sind, giebt Pfeffinger, Vitriar. illustrat. Lib. II. Tit. I. (Tom. II. p. 962 s.).

Ueber Succession vermöge einer Gesammtbelehnung s. Leist, Lehrb. §. 44. und oben S. 146 f.

§. 56.

D. Gegenstand der Staatssuccession. — Scheidung der Staats- und Privatverlassenschaft.

J. J. Moser, Staatsrecht. Th. XXVI. S. 61—191. — Desselben Familien-Staatsrecht. Th. I. S. 460 f. S. 723 f. Th. II. S. 1167 f. — Desselben persönl. Staatsrecht. Th. II. S. 532 f. Zusätze zum neuen Staatsr. Th. II. S. 477. — Pütter, Erört. u. Beispiele. Th. I. S. 392. — Posse, über die Sonderung reichsständischer Staats- und Privatverlassenschaft. Göttingen 1790. — von Kamptz, Erört. der Verbindlichk. des weltl. Reichsfürsten aus den

Handl. sein. Verfahr. S. 8—43. — Leist, Lehrb. des Staatsr. §. 40. — Gönner, Staatsr. §. 239. — Klüber, öffentl. Recht. §. 243. — Schmalz, deutsches Staatsr. §. 287. 288.

Früher sprach man blos von der Separatio feudi ab allodio, und stritt darüber, ob die praesumtio pro feudo oder pro allodio sey. Moser sah zuerst ein, daß diese Bezeichnung viel zu enge sey, weil sie den, auch bei rein allodialen Territorien möglichen, Fall einer nothwendigen Sonderung der Staats- von der Privatverlassenschaft eben so wenig umfaßte, als die Grundsätze über die Frage, was beim Abgange der lehenfähigen Nachkommen einer Linie oder eines ganzen Geschlechts, von den eigentlichen Familiengütern auf den Landessuccessor übergehe? in sich aufnehmen konnte. Er wählte daher die seitdem beibehaltene richtigere Rubrik „von der Sonderung der Staats- und Privatverlassenschaft." Vergl. die Vorerinnerung zu Posse's oben citirter Schrift. v. Kamptz, a. a. O. S. 8. Posse's Schrift hat übrigens die ganze Frage zuerst gründlich behandelt. Nur dürfte die Sache heutiges Tages in den allermeisten Ländern weit einfacher seyn als früher und selten mehr der vielen von Posse gemachten Unterscheidungen bedürfen. Gegen die Hypothese der ursprünglichen Lehenbarkeit aller Reichslande und die darauf gegründete Praesumtio pro feudo s. Posse a. a. O. S. 1—37. S. 117 f.

I. Begriff der Staats- und Privatverlassenschaft. Posse a. a. O. S. 38. — v. Kamptz a. a. O. S. 42. Verschiedene Gründe, weshalb früher eine Scheidung der Güter eines verstorbenen Landesherrn nothwendig werden konnte, und Einfluß davon auf den Umfang und die Bedeutung des Gegensatzes.

II. Aufzählung der Gegenstände, welche in der Regel zur Staatsverlassenschaft gehören, und mit Ausschluß der Nachgebornen oder weiblichen Nachkommen auf den oder die Landessuccessoren übergehen, entweder a. vermöge ihrer innern Natur und ihrer Bestimmung zu Staatszwecken, wie z. B. in der Regel auch die Aufkünfte der Cammergüter, v. Kamptz a. a. O. S. 22 f., oder b. aus äußern Gründen, wegen fideicommissarischer Anordnungen, wegen stattgefundener In-

corporation und hausgesetzlicher Observanz. Posse a. a. O. §. 13—24. §. 33. §. 50—63. — v. Kamptz, a. a. O. S. 38 ff. Verzeichniß hausgesetzlicher Anordnungen das. S. 236 f. Besonders genau und bestimmt ist der Nassauische Erbverein v. 1783, Art. 37—42. Ueber Familien-Kleinodien s. Moser, Famil. Staatsr. Th. II. S. 1167 f. Von Familien-Fideicommissen deutscher Fürsten überhaupt s. Moser, von der Reichsstände Landen. S. 226 f. — Desselben Familien-Staatsr. Th. II. S. 1192 f. und die daselbst, so wie bei Pütter, Literatur des Staatsrechts. Th. III. S. 742 f. citirten Schriften.

III. Besondere Fälle der Absonderung, und zwar a. des besondern Stamm- oder Familiengutes, wenn beim Erlöschen des Mannsstammes einer Linie die Agnaten einer andern Linie zur Succession kommen. b. Des gesammten Familiengutes, wenn bei gänzlich erloschenem Mannsstamm kraft einer Erbverbrüderung oder Eventual-Belehnung succedirt werden sollte. Posse, a. a. O. §. 25—32.

IV. Analoge Anwendung dieser Grundsätze zum Zwecke der Sonderung einer standesherrlichen und Privatverlassenschaft in den gegenwärtig mediatisirten Fürstenhäusern.

V. Bestimmungen neuerer Gesetze über das, was als Staatsgut zu betrachten sey und demzufolge auf den Regierungsnachfolger übergeht. Am vollständigsten zählt die Baier. Verf. Urk. Tit. III. diejenigen Gegenstände auf, welche „im Falle einer Sonderung des Staatsvermögens von der Privatverlassenschaft in das Inventarium der letztern nicht gebracht werden dürfen" und bestimmt, daß nicht blos die gegenwärtig vorhandenen Bestandtheile des Königreichs an Landen, Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien und Renten mit allem Zubehör sondern auch alle neuen Erwerbungen aus Privattiteln, an unbeweglichen Gütern, sie mögen in der Haupt- oder Nebenlinie geschehen, wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber verfügt hat, in den Erbgang des Mannsstammes kommen, und der Gesammtmasse als einverleibt betrachtet werden sollen. — Würtemb. Verf. Urk. §. 102. 103. — Meining-

sche Verf. Urk. §. 37—41. — Churhess. Verf. Urk. §. 139. — Altenburg. Verf. Urk. §. 3. §. 18. Königl. Sächs. Verf. Urk. §. 16. Hannov. Grundges. §. 122. §. 136. Landesverfass. Gesetz. §. 129.

§. 57.

III. Vom Antritt der Landesregierung.

A. Formen und Bedingungen.

Moser, persönlich. Staatsr. Th. II. Kap. I. insbesonder S. 12—38. — Desselb. Staatsrecht. Th. XVIII. S. 471 f. — Leist, Lehrb. §. 47. — Gönner, Staatsr. §. 243. — Schmalz, deutsch. Staatsr. §. 258. — Klüber, öffentl. R. §. 264. — Maurenbrecher, Staatsr. §. 242.

I. Daß der Uebergang der Regierungsgewalt auf den Nachfolger ipso jure geschieht s. oben §. 48. Ueber die der Huldigung vorausgehende Anerkennung der Landesverfassung s. oben §. 40. Moser, persönl. Staatsr. Th. II. S. 14 f. Schriften über die Huldigung der Unterthanen s. bei Pütter, Litteratur des Staatsr. Th. III. S. 96 f. und Klüber's Fortsetz. §. 893. — Bunz, Grundsätze der Huldigung. Tübing. 1794. Die Form der Huldigung und ihre Ausdehnung hinsichtlich der Personen, welche sie leisten, ist verschieden. S. auch schon oben §. 40. Die Formel des Huldigungseides bestimmen Baier. Verf. Urk. Tit. X. §. 3. Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 108. Coburg. Verf. Urk. §. 120. Churhess. Verf. Urk. §. 21. Königl. Sächsische Verf. Urk. §. 139. — Eine Krönung konnte zur Zeit des Reichs bei den deutschen Reichsständen nicht Statt finden (eine Ausnahme machte nur das Königreich Böhmen) und hat auch nach erlangter Souverainetät nirgends Statt gefunden. Moser, persönl. Staatsr. Th. II. S. 13.

Das Kapitel von der Verbindlichkeit der Landesherrn zum Empfang der kaiserlichen Belehnung fällt aus dem heutigen Staatsrecht weg. Vergl. Leist, Lehrb. §. 51 f.

II. Die Ausübung der der Person des Nachfolgers angefallenen Regierungsgewalt ist aber überall durch die persön-

liche Fähigkeit dazu bedingt, insbesondere durch die Volljährigkeit des Nachfolgers. — Welches aber der Termin der Volljährigkeit für deutsche Fürsten sey? ist weder durch ein allgemeines Gesetz, noch durch ein, eine feste Regel bildendes, Herkommen bestimmt worden. Vergl. überhaupt: Moser, persönl. Staatsr. Th. I. S. 560 f. — Desselben teutsch. Staatsrecht. Th. XVIII. S. 383 f. und die bei Pütter, Litteratur. Th. III. S. 781. u. Klüber's Fortsetz. §. 1558. verzeichneten Schriften über die Volljährigkeit in reichsständischen Häusern, von Kemmerich, v. Ludewig, Fr. C. v. Moser, Gerstlacher u. Dahm. Die goldne Bulle Art. VII. §. 4. setzte nur für Churfürsten fest: »Quam (sc. legitimam aetatem) in *Principe Electore decem et octo annos* completos censeri volumus et statuimus perpetuo haberi. Quamdum attigerit, jus, vocem et potestatem et omnia ab ipsis dependentia tutor ipse sibi totaliter cum officio teneatur protinus assignare;« eine Bestimmung, die an sich nicht einmal auf die übrigen Prinzen oder Agnaten des Churhauses bezogen werden konnte, Moser, persönl. Staatsr. Th. I. S. 584 f. 587 f. In den andern Fürstenhäusern war das Herkommen verschieden. Häufig ist ebenfalls das 18te Jahr (zum Theil freilich vermöge kaiserlicher Privilegien) als Termin der Volljährigkeit anerkannt gewesen, z. B. in Oesterreich, Brandenburg, Braunschweig, Baden, Hessen, Holstein, Nassau, während man in den Ländern des sächsischen Rechts das 21te auch für die Fürsten anerkannt findet, z. B. in den sächsischen Herzogthümern, in den Anhaltschen und Reußischen Fürstenhäusern, und diese Bestimmungen erhielten sich meistens gegen das römische Recht, welchem die Juristen, besonders nachdem, wie Moser a. a. O. S. 588. sagt, „durch die Reichspolizei-Ordnungen v. 1548. u. 1577. die Materie von den Vormundschaften auf den römischen Fuß gesetzt worden," auch bei dieser Frage die Eigenschaft eines, auch die Fürsten bindenden, ja selbst durch Hausgesetze nicht abzuändernden (?) Rechtes beilegen wollten; so daß für den frühern Regierungs-Antritt die Ertheilung der **Venia aetatis** durch den Kaiser für nothwendig erachtet wurde. Diese Ansicht, welche

auch die Reichsgerichte in der spätern Zeit adoptirten, (Häberlin, Repertor. des Staats- und Lehnrechts. Th. III. S. 371. und für welche sich noch die letzten publicistischen Schriftsteller des Reichs, wie Pütter, jus priv. princ. §. 77. — Leist, Lehrbuch. §. 49. — Gönner, Staatsrecht. §. 79.) erklären es übrigens, wie in Häusern, welche entschieden das 18te Jahr als Termin der Volljährigkeit hergebracht hatten, wie z. B. in Braunschweig (was auch das s. g. Pactum Henrico-Wilhelm. v. 1535. anerkannte,) in einzelnen Fällen, gegen das Herkommen z. B. im Testamente des Herzogs Julius, das 25te Jahr bestimmt wurde. Indessen hat man schon früher erkannt, daß durch diese, auf einem Irrthume beruhende, Bestimmung das Herkommen des Hauses nicht abgeändert worden sey. Vergl. Leyser, Meditat. ad Pand. Sp. 317. n. 7. — Scheid, Anmerk. zu Mosers Braunschw. Lüneb. Staatsr. S. 53 f. — Moser, persönl. Staatsr. Th. I. S. 570—574. S. aber auch Ribbentrop, Beyträge zur Verfass. des Herzogth. Braunschw. 1787. S. 115 f. — Hurlebusch, über den Zeitpunkt der Volljährigk. der Prinzen aus dem Hause Braunschweig. Braunschw. 1827. und die andern über die Streitigkeit des Herzogs Carl mit seinem gewesenen Vormunde erschienenen Schriften. — Klüber, öffentl. R. §. 247. Not. a. S. auch Protoc. der Bundesverf. Jahrg. 1829. §. 67. S. 163. und Anl. 1—5. S. 238—244. Anl. 9. Die neuern Verf. Urkunden haben die in manchen Häusern bis auf die neueste Zeit herrschende Ungewißheit beseitigt und meistens das vollendete 18te Jahr als Termin der Volljährigkeit festgesetzt; so die Baier. Verf. Urk. Tit. II. §. 7. Würtemb. Verf. Urk. §. 9. Churhess. Verf. Urk. §. 5. Königl. Sächs. Verf. Urk. §. 8. Braunschw. Landschafts-Ordn. §. 15. Hannov. Grundges. §. 12. Landesverf. Gesetz. §. 13. Derselbe Termin gilt in Baden und Hessen-Darmstadt. Ueber Oesterreich s. v. Hormayr, über Minderjährigkeit, Vormundschaft und Großjährigkeit in dem österreich. Kaiserhause. Wien 1808. Das zurückgelegte 21ste Jahr hat beibehalten: die Meiningsche Verf. Urk. §. 4. jedoch mit der Bestimmung, daß der Herzog von der

Obervormundschaft, unter Zustimmung des ältesten regierenden Herrn des sächsischen Gesammthauses, auch schon nach zurückgelegtem 18ten Jahre für großjährig erklärt werden könne. Ebenso die Altenburg. Verf. Urk. §. 15. Daß noch jetzt im Zweifel das 25te Jahr anzunehmen sey, lehrt Klüber, öffentl. R. §. 247. Not. a. Den allgemeinen landesgesetzlichen Termin will Maurenbrecher, Lehrb. §. 248. Not. 9.

§. 58.

B. Von der Verbindlichkeit des Regierungsnachfolgers aus den Handlungen des Vorfahren. — Regierungshandlungen eines s. g. Zwischenherrschers.

Die ältern Schriften über die Verbindlichkeit des Regierungs-Nachfolgers von Gerbes, Bergmann, Cocceji, Bayer, v. Ludewig, Nettelbladt, Böhmer u. m. A. s. bei Pütter, Litteratur. Th. III. S. 767 f. — Klüber's Fortsetz. §. 1543. — S. auch Pfeffinger, Vitriar. illustr. Lib. III. Tit. 17. §. 72. (Tom. III. p. 1243 s.). — v. Cramer's Nebenstunden. Th. 116. S. 507. — Moser, persönl. Staatsr. Th. II. Kap. 7. u. Kap. 10. S. 212 f. — v. Zwierlein, Nebenstunden. Th. I. S. 61 f. — Posse, über die Sonderung reichst. Staats- u. Privatverlassenschaft. Abth. III. S. 203 f. — C. Chr. Alb. Heinr. v. Kamptz, Erörterung der Verbindlichkeit des weltlichen Reichsfürsten aus den Handlungen seines Vorfahren. Neu-Strelitz. 1800. (Daselbst auch §. 37 ff. eine ausführliche Literatur- und Dogmengeschichte der ganzen Frage). Ideen über das Herzogl. S. Coburg-Saalfeldische Hausgesetz über die Nichtverbindlichkeit der Regierungsnachfolger, die Schulden und Veräußerungen der Regierungsvorfahren anzuerkennen. Leipz. 1802. — Wedekind, können die teutschen Stammgutsgrundsätze einen Regierungsnachfolger befreien, die Regentenhandlungen seines Vorfahren zu vertreten, mithin die erweislichen und redlichen Schulden desselben zu bezahlen? Frankf. 1802. — Wie sind deutsche Reichsfürsten verbunden, die Handlungen ihrer Regierungsvorfahren zu vertreten? Frankf. u. Leipz. 1803. — W. J. Behr, Staatswissenschaftl. Erörterung der Fragen: I. In wie ferne ist der Regent eines Staats an die Handlungen seines Regierungsvorfahrers gebunden u. s. w. Bamb. u. Leipz. 1818. — v. Eberz, Versuch über die Verbindlichk. der Handlungen eines Regenten für seinen Regierungsnachfolger. Landshut 1819. — Maurenbrecher, die deutsch. regier. Fürsten. S. 142 f.

— Pütter, prim. lin. jur. priv. princ. §. 64. — Schnaubert, Anfangsgr. des Staatsr. der d. Reichslande. §. 126—128. — Leist, Lehrb. §. 48. — Gönner, Staatsr. §. 244. — Klüber, öffentl. R. §. 252. — Schmalz, deutsch. Staatsr. §. 289. — Maurenbrecher, Lehrb. §. 243 f.

I. Die Ansichten über das Rechtsprincip, welches bei der Entscheidung dieser Frage zu Grunde zu legen sey, sind sehr verschieden gewesen. Die Romanisten wollten auch hier nur nach römischem Civilrecht entscheiden und daher Alles davon abhängig machen, ob der Nachfolger als wirklicher Erbe des Vorgängers denselben repräsentire, ob er ihm hereditario jure succedire, oder, wie es wohl ausgedrückt wurde, Lege regia, d. h. kraft des besondern, die Staatssuccession bestimmenden Gesetzes; nahmen aber doch auch im ersten Falle die, ihrem Principe widerstreitende, Ausnahme an, daß das in detrimentum reipublicae Geschehene vom Nachfolger nicht anerkannt zu werden brauche; und behaupteten für den zweiten Fall, wo die Regel gegen die Verbindlichkeit des Nachfolgers seyn sollte, die eben so wenig zu begründende Ausnahme, daß der Nachfolger die Handlungen des Vorfahren anerkennen müsse, wenn zum Nutzen der res publica gehandelt sey. Vergl. Pfeffinger, Vitriar. illustr. T. III. p. 1243. Oder man suchte auch wohl die Folgen des Princips durch Herbeiziehung anderer, nicht passender Entscheidungsquellen zu moderiren. v. Kamptz, a. a. O. §. 37. Dann, als das longobardische Lehnrecht Eingang gefunden hatte, wurde dieses zur Entscheidungsquelle über die berührte Frage erhoben und man wendete die darin ausgesprochenen Grundsätze über die Verpflichtung der Lehnsfolger zur Anerkennung der auf das Lehen gelegten Schulden auch auf die deutschen weltlichen Fürstenthümer in der Maße an, daß der Nachfolger, als bloßer successor singularis, befugt seyn sollte, die dem Lande nachtheiligen Handlungen des Vorfahren aufzurufen, wenn er nicht zugleich dessen Erbe geworden sey, in welchem Falle Staats- und Privatverlassenschaft als eine Universal-Erbschaft betrachtet wurde. v. Kamptz, a. a. O. §. 39. Die höchst wichtige Verschiedenheit, daß der deutsche Fürst nicht blos (und in vielen Fällen

gar nicht) Lehnsmann, sondern Regent mit dessen eigenthümlichen Rechten und Pflichten sey, oder, wie man es auch ausdrücken kann, die staatsrechtliche Seite der Frage wurde dabei ganz übersehen und die letztere ganz und gar in das Gebiet des Privatrechts herabgezogen. Daher der Theorie nach die fast völlige Ungebundenheit des agnatischen Nachfolgers und die strenge Verpflichtung des Sohnes, welchen man nach II. F. 45. zur Annahme der väterlichen Erbschaft mit dem Lehen für verpflichtet hielt. v. Kamptz a. a. O. §. 40 f. Allmählig fieng man indeß an, einzusehen, daß die Frage nicht blos nach den gewöhnlichen privatrechtlichen Principien beurtheilt werden könne, und gelangte namentlich, jedoch nur langsam, zur Unterscheidung Desjenigen, was reipublicae nomine oder intuitu officii geschehen sey von den übrigen Handlungen, obwohl man dieß immer nur zur Aufstellung von Ausnahmen für die beibehaltenen unrichtigen Regeln benutzte. v. Kamptz a. a. O. §. 43.

Uebrigens war die Personificirung des fürstlichen Amtes und die aus der Fortdauer des Staats abgeleitete Idee einer von dem Leben des Individuums, das sie bekleidet, unabhängigen, den Staat selbst repräsentirenden Macht schon im 14ten Jahrhundert von italiänischen Juristen ausgesprochen und in Beziehung auf das kaiserliche Amt und in andern souveränen Staaten, wie z. B. in Frankreich in dem Sprüchworte »le roi ne meurt pas« längst practisch geworden. Schon Baldus (†. 1400), eine der größten Autoritäten für die deutschen Romanisten, lehrte (in seinen Consiliis Lib. I. Cons. 27. Lib. II. Cons. 159. n. 4.): »Imperator *in persona mori non potest*, sed ipsa dignitas, *officium Imperatoris est immortale;* quae *faciunt* itaque reges, *nomine, non suo, sed regni*, i. e. gentis suae, *illa obligant gentem et principem ejus successorem*, nisi laederent facta ipsum regnum, quia regni tutela est commissa, non dilapidatio.« In der noch unentwickelten Natur der deutschen Landeshoheit lag aber wohl der Grund, weshalb man lange nicht daran dachte, dieses einfache Princip auch auf die Handlungen deutscher Reichsfürsten zur Anwendung zu bringen. Jemehr sich indeß im Verlauf der Zeit die Landeshoheit

einer wirklichen Staatsgewalt genähert hatte, desto mehr mußte es Anerkennung finden. Daher lehrte man auch schon im 17ten Jahrhundert: »Successores ea *privilegia* revocare non posse, *quae nec ab ipsorum Antecessoribus, si vixissent, revocari potuissent.* — Sibi ipsi namque contravenire dicitur Princeps, qui Antecessoris bene ordinata infringit;« Vergl. **Pfeffinger**, Vitriar. illustr. T. III. p. 1243. u. die das. citirten Schriftsteller. Auch fand dieses Princip nicht blos in Beziehung auf einzelne Gegenstände in den Reichsgesetzen volle Anerkennung, selbst hinsichtlich der Nachfolger aus einem völkerrechtlichen Titel, — (z. B. was die Verpflichtung des Nachfolgers zur Anerkennung der Staats- und Religionsverfassung betrifft; J. P. Osnabr. Art. V. §. 33. Art. VII. §. 1. Art. X. §. 16. Art. XI. §. 11. 12. Art. XIII. §. 4. (vergl. oben §. 40.) s. auch die aus demselben Prinzipe geflossenen Bestimmungen des Reichs-Deputations-Hptschl. v. 1803. §. 59. 60. 77. 78. über den Uebergang bestehender Verpflichtung gegen Staatsdiener, Landstände und Gläubiger auf die Nachfolger in den Entschädigungslanden; — und mehrere, die nämlichen Grundsätze anerkennende, im Namen und Auftrage des deutschen Bundes gesprochene austrägalgerichtliche Urtheile, zusammengestellt bei **Klüber**, in der Fortsetz. der Quellen-Samml. S. 101 f.,) — sondern ein entschiedenes Reichsherkommen und die Praxis der Reichsgerichte setzte für das deutsche Staatsrecht den Satz außer Zweifel: „Daß der Nachfolger alle redliche, zum Nutzen des Landes vorgenommene Handlungen seines Vorfahren anerkennen und erfüllen müsse.“ v. **Kamptz** a. a. O. §. 61. 62. Während nun Manche blos auf dieses positive Herkommen die Verbindlichkeit dieses Prinzipes stützten, wie z. B. **Moser**, persönliches Staatsr. Th. II. Kap. X. §. 30., versuchten Andere dasselbe mehr aus dem allgemeinen oder natürlichen Staatsrechte zu begründen; z. B. **Pfeffinger**, Vitriar. illustrat. T. III. p. 1244. »Mea de hac re sententia est, eos, qui *jure quoque proprio*, veluti: ex pacto gentilitio, Lege Regia, Expectantia, Electione etc. succedunt, *Antecessorum*

factis stare teneri, recte dici, si facta ista *Legibus fundamentalibus non reluctentur*; aut *consensu* eorum, quorum interest, contigerint; aut ex quibus notorie Respublica *incrementum* ceperit: *secus*, ubi, vel cum Legibus fundamentalibus, Pactisve cum Ordinibus Provinciae, illa *pugnent*; aut subditorum *quaesita jura*, et *obtenta* justo titulo *privilegia, evertant*; aut *in evidens* Reipublicae *damnum vergant*: — Ut enim, priori modo, *non tam Princeps, quam ipsa Respublica, aliquid fecisse censetur, mortuoque Principe, Respublica nihilominus durare noscitur, et proinde ad gesta per Principem, tanquam Caput suum, servanda, semper adstricta manet, etiamsi novum Regentem sortiatur*; ita casu posteriore, Successor Antecessoris facta non solum adimplere non tenetur, sed et eorum auctores ex merito punire.« — Nachdem hierauf durch Posse in Beziehung auf die damit verwandte Frage über die Sonderung des Staats- und Privatvermögens des Regenten schon eine gute Vorarbeit geliefert war, fand die ganze Frage in v. Kamptz einen gründlichen und gelehrten Bearbeiter, der sich auch, obgleich er die geläutertern Ansichten des allgemeinen Staatsrechts nicht unberücksichtiget läßt und hiernach insbesondere die Unterscheidung zwischen Staats- und Privathandlungen bei der Erörterung zu Grunde legt, doch auch zugleich die Gestaltung der Frage nach dem positiven Rechte Deutschlands, (Gesetz und Herkommen) erörtert, obwohl er sich dabei von bisher dominirenden theoretischen Irrthümern nicht ganz losmachen kann und namentlich durch die Dehnbarkeit der der Regel beigefügten Ausnahme, „insofern die Handlung nicht gegen die Staatswohlfahrt laufe," jene der willkührlichsten Anwendung Preis giebt. Dessen ungeachtet bleibt es aber sein Verdienst, daß er das Prinzip selbst auf das Ueberzeugendste begründet (S. 193 ff.), und die Unhaltbarkeit der früher gemachten Unterscheidungen, 1) ob das Reichsland allodial oder lehnbar, und im letztern Falle Stamm- oder Erblehn sey, 2) ob der Staatsfolger zugleich Privaterbe seines Vorgängers geworden, oder nicht, 3) ob er Sohn oder Seitenverwandter des Vorgängers sey, 4) ob der Vorfahrer zugleich im Namen des

Nachfolgers gehandelt, oder dem Letztern die Erfüllung der Verbindlichkeit besonders aufgelegt hat, 5) ob der Nachfolger oder dessen Vater, oder der Kaiser die Handlung bestätigt oder in dieselbe eingewilligt hat oder nicht, 6) ob die Handlung vor oder nach der Geburt des Nachfolgers geschehen ist und 7) ob die Handlung von großem oder geringen Belange ist, — S. 240 ff. gründlich nachgewiesen hat. Blos aus dem natürlichen Staatsrecht begründet seine Behauptungen Behr in der oben angeführten Schrift. In der neuesten Zeit hat Maurenbrecher der bisher mit Blindheit geschlagenen Welt, wie er wenigstens glauben wird, die Augen geöffnet und aus seinem patrimonialen Prinzipe den Beweis geführt, daß der Nachfolger gar nicht an die Handlungen des Vorfahren gebunden sey, außer insofern „wohlerworbene Rechte dadurch begründet worden seyen, „weil es die Natur des fürstlichen Rechts an der Souverainetät sey, daß der Fürst regiere, so lange er lebt, nicht aber, wenn er gestorben ist;" dabei aber freilich das nahe liegende Räthsel nicht gelößt, wie denn möglicher Weise in Beziehung auf den Nachfolger von einem wohlerworbenen Rechte soll die Rede seyn können, wenn kein Souverain „die Staatsgewalt in der Art üben darf, daß er in die Ausübung des Nachfolgers hinübergreife." Zum Schluß wird aber die von Widersprüchen überfließende Deduction des „ächten Publicisten" dadurch gekrönt, daß er, nachdem er S. 147. die Bestimmung der Altenburg. Verf. Urk. §. 14. (nicht §. 13.) für eine „das Ungeschick der Legislation in dieser Materie beweisende" Verordnung erklärt hat, dem Leser „die Gesetzwidrigkeit" der bisherigen Theorie durch „die auf dem Herkommen (?) und ausdrücklichen Gesetzen in den Bundesstaaten beruhende Maxime" zu beweisen hofft, daß der Nachfolger nicht an die vom Vorgänger ertheilten Expectanzen gebunden sey. Eine solche unerhörte und selbst die Frage, warum denn eine gültig ertheilte Expectanz kein wohlerworbenes Recht auf Realisirung begründen soll, ganz übergehende Beweisführung zu widerlegen, wäre eine unnütze Arbeit! Hier mag nur noch erinnert werden an die merkwürdigen Worte des Kaisers Franz II. in dem Hand-

schreiben an gesammte Churfürsten vom 7. Septembr. 1796.: „Man überläßt hierbei einem Jeden, die weitaussehenden Folgen zu berechnen, welche nothwendig in ganz Deutschland entstehen würden, wenn ja die Meinung herrschend werden sollte, daß der Nachfolger in der Regierung an die Handlungen seiner Vorfahren, die sie in ihrer Eigenschaft als regierende Fürsten vorgenommen haben, der Regel nach nicht gebunden sey!“ (vergl. v. Kamptz a. a. O. S. 205 f.) Dagegen ist der von Maurenbrecher a. a. O. S. 145. so gepriesene Satz der Baier. Verordnung v. 20. Octbr. 1804. §. 9. „nach den Schranken, welche die Natur der Macht eines zeitlichen Herrschers gesetzt hat, steht keinem regierenden Landesfürsten zu, seinen Nachfolger zum Voraus zu beschränken“ selbst in Beziehung auf ihren speciellen Gegenstand (die Nichtverbindlichkeit von Lehnsexpectanzen für den Nachfolger) unpassend, und als allgemeiner Grundsatz widersinnig.

Die Bundesgesetze und neuern Verfassungen erkennen ohne Ausnahme das Prinzip, daß die Regentenhandlungen für den Nachfolger eben so verbindlich sind wie für den Vorgänger, stillschweigend dadurch an, daß sie entweder von Verbindlichkeiten des Staates reden, oder wenigstens den Fürsten als eine moralische Person hinstellen, in deren Rechten und Verbindlichkeiten durch den Wechsel des die Staatsgewalt ausübenden Individuums durchaus nichts geändert wird. Ausdrücklich spricht nur die Altenburg. Verf. Urk. im §. 14. den Satz aus: „Die Regentenhandlungen des Vorfahrers sind von dem Landesnachfolger anzuerkennen und zu vertreten, so fern sie ohne Ueberschreitung der verfassungsmäßigen und hausgesetzlichen Befugniß unternommen wurden.“ Vergl. auch das. §. 266. und Churhess. Verf. Urk. in fine. Waldeck. Landesvertr. §. 43. Badische Verf. Urk. §. 22. Ein Anerkenntniß der richtigen Theorie giebt auch in Beziehung auf Schulden die Meining. Verf. Urk. §. 43. S. auch das. §. 44. 46.

Die Anwendung des richtig festgestellten Prinzips auf die einzelnen Gegenstände der Regentenhandlungen macht sich von

selbst. S. übrigens eine Aufzählung derselben bei von Kamptz a. a. O. S. 224 f. Ueber die Verbindlichkeit von Lehns= und Dienstexpectanzen herrschte sonst Streit und es fehlte nicht an Beispielen, der Aufrufung derselben durch den Nachfolger z. B. auch im Braunschweig. Hause nach dem im Jahre 1634. mit Friedrich Ulrich erfolgten Aussterben der mittlern Braunschw. Linie, während anderer Seits das Reichscammergericht die Verbindlichkeit des Nachfolgers aus ertheilten Lehnsexpectanzen mehrfach anerkannt hat. Vergl. G. L. Boehmer, de obligatione successoris ex exspectativa feudali Antecessoris. Goett. 1749. — Hofmann, von der Verbindlichk. des Landes= und Lehnsnachfolgers an die von seinen Vorfahren ertheilte Anwartschaft und eventuelle Lehnung. Wetzlar 1778. — Struben's rechtl. Bedenken. Th. 17. No. 115. — Runde's Beiträge zur Erläut. versch. Rsmat. Th. II. No. 4. 5. Insofern die Expectanz nicht an sich hausgesetz= oder verfassungswidrig ertheilt ist, kann aus ihr selbst und aus dem nur auf Privat= (weltliche und geistliche) Lehen anwendbaren Lehenstexte II. F. 26. §. 2. (vergl. auch I. F. 9. II. F. 35.) kein Grund entnommen werden, um den Nachfolger daran nicht für verbunden zu achten, v. Kamptz a. a. O. S. 229. und Klüber, öffentl. R. §. 252., vorausgesetzt, daß es eine Regentenhandlung war, und daß nur überhaupt von einer Nachfolge in dieselbe Regentengewalt die Rede seyn kann. S. aber noch eine Entscheidung nach der ältern unrichtigen Theorie in G. L. Böhmer's Rechtsfällen. Th. II. No. 137. Ueber die erloschenen kaiserlichen Expectanzen s. oben §. 30. No. V. S. 93. Da aber die Ertheilung von Anwartschaften auf öffentliche Aemter gewichtige Gründe gegen sich hat, so haben die neuern Verfassungsgesetze sie überhaupt und mit Recht verboten. Baier. Verf. Urk. Tit. III. §. 5. Hessen=Darmst. Verf. Urk. §. 48. Churhess. Verf. Urk. §. 54. (Nicht im technischen Sinne spricht von der Anwartschaft der Unterthanen auf Staatsämter die Altenburg. Verf. Urk. §. 61.) Hannov. Grundgef. §. 160. Anwartschaften auch auf künftig der Krone heimfallende Güter verbietet ausdrücklich die Baier. Verf. Urk.

Tit. III. §. 5. Königl. Sächsische Verf. Urk. §. 17. Stillschweigend scheinen die Ertheilung solcher Anwartschaften auszuschließen, weil sie nur von heimgefallenen Lehen reden: Würtemberg. Verf. Urk. §. 107. Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 11. Churhess. Verf. Urk. §. 142.

Ueber die Handlungen eines s. g. Zwischenherrschers s. W. Pfeiffer, inwiefern sind Regierungshandlungen eines Zwischenherrschers für den rechtmäß. Regenten verbindlich? 1818. L. Schaumann, die rechtl. Verhältnisse des legitimen Fürsten, des Usurpators und des unterjochten Volks. Cassel 1820. — F. F. Stickel, Beitrag zu der Lehre von der Gewährleistung und der Rechtsbeständigkeit der Handlungen eines Zwischenherrschers. Giessen 1825. — v. Bülow's Abhandl. über einzelne Materien des röm. bürgerl. Rechts. Bd. I. S. 1 f. Bd. II. S. 1 f. — Klüber, öffentl. R. §. 253. 254. — Maurenbrecher, Lehrb. §. 146.

Aus den Bundestags-Protocollen gehören hierher die Verhandlungen über die Reclamationen der westphälischen Staatsgläubiger, Domainenkäufer, Dienst-Cautionäre und dienstlos gewordenen Staatsdiener. Merkwürdig ist insbesondere der Inhalt der 15. Sitz. v. 5. Juni 1823. §. 98. und der dazu gehörige Vortrag der Reclamat. Commission. Beil. 8. S. 243—278. Vergl. Meyer's Repertor. Hft. III. S. 379 f. Eine kurze Uebersicht der Verhandlungen giebt auch Klüber's öffentl. R. §. 169. Not. c. S. auch über die Schuldforderung von Kurhessen 1) an Waldeck: Prot. der Bundesvers. 1818. §. 19. Beil. 6. S. 41. 51. 1820. §. 172. S. 560. 2) An Nassau, Lippe, Schaumb. Lippe, Mecklenburg; Protoc. der B. V. 1819. §. 158. S. 478. 1828. §. 26. S. 33. 1830. §. 289. S. 1223. 1833. §. 223. S. 516. Staatsrechtliche Fragen über die Rechtsgültigkeit einer von der westphäl. Regierung gemachten Erwerbung, von Lippe vorgelegt, Protoc. 1831. §. 35. S. 106. Erklärung von Braunschweig und Hannover 1835. §. 508. S. 1153—1160.

Daß die Beantwortung der hier einschlagenden Fragen ihre

besondere Schwierigkeiten habe, ist gewiß. Nicht alle gehören aber in das eigentliche Staatsrecht, sondern sind theils privatrechtlicher, theils völkerrechtlicher Natur. Hinsichtlich der eigentlichen Regentenhandlungen, um die es sich hier allein fragt, dürfte zunächst Alles davon abhängen, wie man folgende Vorfragen entscheidet: 1. Ist das rechtliche Daseyn oder die Fortdauer des Staats von der Ausübung der Regierungsgewalt durch das nach den Hausgesetzen und nach der bisherigen Verfassung dazu berechtigte Subject abhängig? und ist demgemäß die Gültigkeit eines Actes der Staatsgewalt durch das allgemein anerkannte und wirklich vorhandene Recht auf dieselbe bedingt? Werden aber diese beiden Fragen verneint, wie es gewiß nothwendig ist, (S. insbesondere Protoc. der B. B. S. 1823. S. 251.; aber auch die Gegenbemerkungen S. 240 f.) und steht die Annahme der Fortdauer eines staatsrechtlichen Zustandes mit allen seinen Verbindlichkeiten und Folgen nur in einem scheinbaren Widerspruche mit dem Legitimitäts- und monarchischen Prinzipe, dann fällt die Frage über die Gültigkeit der Handlungen eines s. g. Zwischenherrschers unter die nämliche Regel, nach welcher die Gültigkeit der Handlungen des legitimen Herrschers beurtheilt werden muß, indem die factische Aufhebung des Regierungsrechtes des legitimen Fürsten die Aufhebung der Staatsverfassung im Uebrigen nicht nach sich zieht. Daß hier privatrechtliche Prinzipien über die gänzliche Ungültigkeit der Verfügungen eines unberechtigten Besitzers über die widerrechtlich detinirte Sache nicht entscheiden können, liegt am Tage. Viel eher würde die Analogie einer vormundschaftlichen Zwischenregierung an ihrem Platze seyn. Auch darf man nicht blos an einen, in Folge feindlicher Eroberung eingesetzten und von dem legitimen Fürsten zwar nicht anerkannten, aber auch nicht durch fortdauernden Kriegszustand bekämpften, Zwischenherrscher denken, sondern ganz gleich steht der Fall, 1) wenn sich z. B. eine nicht durch die Thronfolgeordnung gerufene Person gewaltsam der Regierung eine Zeit lang bemächtigt hat; 2) wenn die Thronfolgeordnung nicht auf gesetzmäßigem Wege, rechtsgültig abgeändert worden ist, und 3)

auch wohl der, wenn der nicht vorhanden, oder todt geglaubte, rechtmäßige Successor nach der Zwischenregierung eines Andern, der sich für den rechtmäßigen Herrscher hielt, zur Regierung gelangt. — Uebrigens handelt es sich hier überall nur um die willkührliche Revocation und Nichtigkeitserklärung der Handlungen des Zwischenherrschers; nicht um die sich von selbst verstehende Befugniß zur Abänderung derselben für die Zukunft auf verfassungsmäßigem Wege.

§. 59.

IV. Von der vormundschaftlichen Regierung oder Regentschaft.

Pfeffinger, Vitriarius illustrat. Lib. III. Tit. XX. (Tom. IV. p. 112—154.). — Moser's Staatsrecht. Th. XVII. XVIII. Desselben persönl. Staatsrecht. Th. I. Buch II. Kap. 2. (S. 288 f.) Daselbst auch ein Verzeichniß älterer Schriften über die tutela personarum illustrium überhaupt und insbesondere über die Bevormundung der minderjährigen Churfürsten nach den Bestimmungen der goldnen Bulle (Zulässigkeit einer testamentarischen Vormundschaft). S. auch Pütter, Litteratur Th. III. S. 779 f. u. Klüber's Fortsetz. S. 636 f. — H. F. C. von Lyncker, Abhandl. von der Vormundschaftsbestellung bei Privat- und erlauchten Personen. Th. I. II. Jena 1790. 1791. — J. Fr. Reitemeier, Grundsätze der Regentschaft in souverainen und abhängigen Staaten. Berlin 1789. — C. O. Graebe, de tutela et cura principum. Rint. 1796. — Alex. Müller, über Regentenbevormundung. Ilmenau 1822. — C. W. Schenck, über Regentenbevormundung, Stände und ständische Verfassung. Ilm. 1823. — H. Zöpfl, die Regierungsvormundschaft im Verhältnisse zur Landesverfassung. (ohne Druckort.) 1830.

Pütter, pr. lin. jur. priv. princ. §. 74 ss. — Leist, Lehrb. §. 49. 50. — Gönner, Staatsr. §. 245. — Klüber, öffentl. R. §. 247.

A. Wann und wie sie eintritt?

I. Hinsichtlich der Frage, in welchen Fällen eine vormundschaftliche Verwaltung oder Regentschaft eintreten könne oder müsse, war schon nach älterem Staatsrecht als entschieden zu betrachten, daß sie nicht blos im Falle der Minderjährigkeit, wo sie auch die goldne

Bulle für die Churländer anordnete, sondern auch bei einer aus andern Gründen sich ergebenden Regierungsunfähigkeit des (schon zur Regierung gelangten, volljährigen) Landesherrn Statt finde. Hierbei war es keinem Zweifel unterworfen, daß vermöge der obervormundschaftlichen Gewalt des Kaisers, wegen Minderjährigkeit und wegen Geisteszerrüttung oder Blödsinns die obersten Reichsgerichte, im zweiten Falle nach vorgängiger gehöriger Untersuchung (L. 6. Dig. de curat. furios. XXVII. 10.) in Ermangelung eines gesetzlichen oder testamentarischen Vormundes, zur Anordnung einer Curatel berechtigt seyen; während die Stellung eines Landesherrn unter Curatel oder auch die Zuordnung eines Mitregenten wegen groben Mißbrauchs der Landeshoheit nach der Reichsverfassung zwar auch rechtlich zulässig, aber vermöge der Bestimmung der Wahlcapitul. Art. I. §. 4. wenigstens bei solchen Landesherrn, die Reichsstände waren, die Einwilligung des Reichstages voraussetzte. Denn die Wahlcapitul. a. a. O. machte nicht blos die definitive, sondern auch die provisorische Entsetzung eines Reichsstandes von der Landesregierung von der Zustimmung des Reichstages abhängig. Moser, persönl. Staatsr. Th. I. S. 452 f. S. 610 f. S. 664. Eine Zusammenstellung einer Menge einzelner Fälle aus der Zeit des Reichs s. bei Klüber, öffentl. R. §. 247. Not. b. Interessant ist insbesondere die Lippesche Curatel-Geschichte in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts. S. die Rechtfertigung der Lippeschen Landstände in Häberlin's Staatsarchiv. Bd. I. S. 274 ff. und den Vertrag des Fürsten mit der Landschaft v. 1794., das. S. 74 f. Confirmatorische Sentenz des Reichscammergerichts, das. S. 81 f. Ueber den merkwürdigen, viel Aufsehen machenden Fall des Fürsten von Neuwied s. den Bericht des Reichscammergerichts und die zum Theil sehr gründlichen und interessanten reichscammergerichtlichen Vota in Häberlin's Staatsarchiv. Bd. I. S. 180 f. Bd. II. S. 114 f. Bd. III. S. 310 f. S. 396 f. Bd. IV. S. 20 f. S. 397 f. Bd. V. S. 273 f. — Daß der deutsche Bund in dieser Hinsicht nicht an die Stelle der Reichsgerichte und der Reichsstaatsgewalt getreten sey,

unterliegt keinem Zweifel; eben so wenig aber auch sein Vermittelungs- und resp. Interventionsrecht, insbesondere im Falle einer an ihn gelangenden Beschwerde, und bei einer damit verbundenen Gefährdung der innern Sicherheit Deutschlands. Ein Anerkenntniß dafür s. in dem Gutachten der Bundestags-Commission im Protocoll der Bundesversammlung 1830. §. 304. S. 1296.

Die neuern Verfassungs-Urkunden gedenken theils nur der Vormundschaft wegen Minderjährigkeit, wie z. B. die Coburgische, Meiningische, Altenburgische und Braunschweigische, theils bestimmen sie, daß eine Regentschaft eintreten soll, 1) ordentlicher Weise wenn Minderjährigkeit des Nachfolgers, oder 2) außerordentlicher Weise, wenn ein anderer Grund den Fürsten an der eigenen Ausübung der Regierung behindert; allein meistens haben sie es unterlassen, die „anderen Gründe" näher zu bezeichnen, und auch nicht immer bestimmt, wer — abgesehen vom Falle der Minderjährigkeit — über das wirkliche Daseyn eines Behinderungsgrundes, oder über die Nothwendigkeit einer Regentschaft zu entscheiden habe? Doch soll nach der Würtemb. Verf. Urk. §. 13. 1) für den Fall, daß sich bei dem zukünftigen Thronfolger eine solche Geistes- oder körperliche Beschaffenheit zeigte, welche demselben die eigne Verwaltung des Reichs unmöglich machte, durch ein förmliches Staatsgesetz über die künftige Regentschaft entschieden werden. 2) Zeigte sich ein solches Hinderniß bei oder nach Antritt der Regierung, so soll durch den Geheimenrath der Beschluß eines fürstlichen oder agnatischen Familienrathes veranlaßt und durch diesen mit Zustimmung der Stände über den Eintritt der gesetzmäßigen Regentschaft entschieden werden. Vergl. Mohl, Würtemb. Staatsr. Th. I. S. 287 f. Ziemlich übereinstimmend sind hiermit die Bestimmungen der Churhess. Verf. Urk. §. 7. 8. u. 9. und der Königl. Sächs. Verf. Urk. §. 10. 11. Aehnliche Verfügungen macht für den Fall, daß es an einer vom Könige angeordneten Regentschaft fehlt, das Hannov. Grundgesetz. §. 18—20. Landesverfassungs-Gesetz. §. 20. Darin stimmen aber die Verf. Urk. überein, daß sie dabei ein Mitwirkungsrecht

der Stände anerkennen, wie es auch schon im älteren Staatsrecht begründet war, vergl. Moser, persönl. Staatsr. Th. I. S. 471. u. 544 ff. Die Anordnung einer Curatel oder Regentschaft wegen Mißbrauchs der Regierungsgewalt, gegen den Willen des Fürsten, findet im neuern Staatsrechte keinen Platz mehr. Vergl. §. 61. Die hierher gehörigen Allegate aus den neuern Verf. Urkunden s. übrigens schon oben S. 171 f. und über das Zustimmungs- oder sonstige Mitwirkungsrecht der Stände: Baier. Verf. Urk. §. 11. Würtemb. Verf. Urk. §. 13. Churhess. Verf. Urk. §. 7. Hannov. Grundgesetz. §. 18 f. Landesverf. Gesetz. §. 20. — Daß das Hinzuziehen der Stände bei der Bestellung der Regentschaft neuere Erfindung sey, ist eine von den vielen aus der Luft gegriffenen und zum wenigsten Ignoranz verrathenden Behauptungen von Maurenbrecher, die deutsch. regier. Fürsten. S. 140. Not. 2.

II. Hinsichtlich des Berufungs- oder s. g. Delationsgrundes konnte man zur Zeit des Reichs auch in Beziehung auf die Bevormundung von Landesherrn zwischen einer testamentarischen, gesetzlichen und von Obrigkeitswegen angeordneten Tutel oder Curatel unterscheiden (s. schon No. I.), und hinsichtlich ihres Vorzuges im Verhältnisse einer Collision legte man die Bestimmungen des gemeinen Vormundschaftsrechtes zu Grunde. Doch herrschte hinsichtlich der Möglichkeit der Ausschließung oder Beschränkung des legitimus tutor durch letztwillige Verfügung des Vaters (oder Vorgängers) des minderjährigen Nachfolgers, besonders hinsichtlich der Churländer Streit (s. die literär. Nachweisungen vor diesem §phen), weil Viele die Bestimmung der goldnen Bulle als absolute Norm betrachteten. Diese verordnet nämlich Art. VII. §. 4. »Ea tamen conditione et modo, ut, si Principem Electorem seu ejus primogenitum aut filium seniorem laicum mori, et haeredes — defectum aetatis patientes relinquere contigeret, *tunc frater senior ejusdem primogeniti tutor eorum et administrator existat* —.« Vergl. Moser, persönl. Staatsr. Th. I. S. 456—462. Heutiges Tages kann von einer Dativ-Tutel in Beziehung auf Souveraine nicht mehr die Rede

seyn, da auf den deutschen Bund auch in dieser Hinsicht nicht die Rechte von Kaiser und Reich übergegangen sind; dagegen dürfte es auch für das heutige Recht keinem Zweifel unterworfen seyn, daß, insofern Hausgesetze, Familienverträge oder das Landesverfassungsgesetz nicht das Gegentheil besagen, durch eine Disposition des regierenden Landesfürsten der gesetzlich zur Regentschaft Berufene aus besondern Gründen und, wo es die Verfassung mit sich bringt, mit Zustimmung der Landstände entweder ganz ausgeschlossen, oder beschränkt werden könne. Moser, persönl. Staatsrecht. Th. I. S. 466 f. Ausdrücklich gesteht dem Monarchen das Wahlrecht unter den volljährigen Prinzen des Hauses zu, die Baier. Verf. Urk. Tit. II. §. 10. (den Modus bestimmt §. 12.). Auch erkennen eine Befugniß zu besondern (von der legitimen Tutel abweichenden) Bestimmungen an: die Altenburg. Verf. Urk. §. 16. Braunschw. Landsch. Ordn. §. 17. Hannov. Grundges. §. 16. Landesverf. Gesetz. §. 18. Eine Abweichung durch eine mit Zustimmung der Stände getroffene, Disposition scheint zu gestatten die Churhess. Verf. Urk. §. 7. Ausgeschlossen wird eine Abweichung von der gesetzlichen Berufung des nächsten (fähigen) Agnaten durch die Würtemb. Verf. Urk. §. 12. 13. in Uebereinstimmung mit dem ältern würtemb. Staatsrechte. Mohl, Würtemb. Staatsr. Th. I. S. 295. Dasselbe scheint zu gelten von der Königl. Sächsischen Verf. Urk. §. 9.

Gesetzlich berufen zur Vormundschaft oder Regentschaft ist überall der nächste, regierungsfähige Agnat, und, wie auch nach der goldnen Bulle, bei mehrern gleich Nahen der an Jahren ältere, insofern nicht eine Contutel angeordnet ist; doch kömmt schon früh (besonders seit der Einführung des römischen Rechts), mit Ausnahme der Churländer, eine Näher- oder Mitberechtigung der Mutter des Minderjährigen vor, z. B. im Fürstenthum Calenberg schon 1542., und bei Abwesenden oder Geistesschwachen hat auch wohl die Gemahlin derselben die Regentschaft geführt. Doch ist das Vorzugsrecht der Mutter nie unbestritten gewesen. Vergl. Pfeffinger, Vitriar. illustrat. Lib. III. Tit. XX. §. 21. (Tom. IV. p. 144 s.). — Mo-

fer, persönl. Staatsr. Th. I. S. 477 f. S. 483 f. — Kann der Sohn Curator seines Vaters werden und schließt bei einer wegen Geisteskrankheit nothwendigen Regentschaft der volljährige und regierungsfähige Sohn die Brüder des Vaters aus? Vergl. Batz, Gedanken über das Recht des Prinzen von Wallis zur Interims-Regierung von Hannover. Stuttgardt 1789.

Auch in den neuern Verfassungs- u. Hausgesetzen wird die Mutter des minderjährigen Nachfolgers zum Theil vor den Agnaten zur Regentschaft gerufen, so in der Altenburg. Verf. Urk. §. 16. und in der Churhess. Verf. Urk. §. 7. (bei anderer Verhinderung des Landesherrn die Gemahlin, wenn ein successionsfähiger Prinz aus ihrer Ehe vorhanden ist.) Erst in Ermangelung von Agnaten wird die Mutter und nach ihr der erste Kronbeamte gerufen in der Baier. Verf. Urk. Tit. II. §. 13. In der Constitution von 1808. Tit. II. §. 9. war die Mutter ganz ausgeschlossen; und noch jetzt ist dieß der Fall nach der Königl. Sächs. Verf. Urk., welche der Mutter und in subsidium der väterlichen Großmutter nur die Erziehung des minderjährigen Thronfolgers überläßt. Auch erst nach den Agnaten wird die Mutter und nach der Mutter die väterliche Großmutter gerufen in der Würtemb. Verf. Urk. §. 12. Ebenso in der Braunschw. Landsch. Ordn. §. 19. welche aber in Ermangelung aller vom Gesetze berufenen Personen zugleich der Ständeversammlung das Recht verleiht, auf den Vorschlag des Staatsministeriums, einen Vormund aus den volljährigen, nicht regierenden Prinzen der zum deutschen Bunde gehörenden Fürstenhäuser zu wählen. Das Hannov. Grundgesetz §. 15. ruft erst die Agnaten, dann die Gemahlin des Königs, nach ihr die Mutter und die Großmutter väterlicher Seite. Ist keine zur Regentschaft berechtigte Person vorhanden, dann tritt nach §. 21. wie in Braunschweig, das Wahlrecht der Stände ein. Das Landesverf. Gesetz, welches im §. 19. auch Bestimmungen über die Regentschaft für den Fall des Uebergangs auf die weibliche Linie trifft, hat den Ständen im obigen Falle das Wahlrecht entzogen und giebt es den auf Ansuchen der Minister und der Stände von der Bundesversammlung benannten drei Bundesfür-

sten. — Fälle, daß die Landstände selbst (wenigstens die Mit-) Vormundschaft führten, sind früher nicht selten gewesen. Moser, persönl. Staatsr. Th. I. S. 498.

III. Daß der Vormund die zur Uebernahme der Regierung nothwendigen Eigenschaften haben müsse, z. B. was sein Alter betrifft, versteht sich; zuweilen ist aber (auch in neuern Verfassungen) ein höheres Alter vorgeschrieben. S. übrigens Moser, persönl. Staatsr. Th. I. S. 488 f. Hinsichtlich der s. g. excusationes necessariae und voluntariae brachte man sonst auch wohl das gemeine Recht zur Anwendung. Vergl. Moser a. a. O. S. 490 ff. — Die Frage über die Nothwendigkeit der Bestätigung der testamentarischen oder gesetzlichen Vormünder durch die Reichsgerichte, als obervormundschaftlicher Behörde, war bestritten, Moser a. a. O. S. 506 f. Daß die Regel für die Anwendung der römisch rechtlichen und reichsgesetzlichen Bestimmungem sey, und zwar sowohl in dieser Hinsicht, als auch was die Pflicht zur Cautionsleistung, den Vormundschaftseid, den Verzicht der Mutter auf die zweite Ehe und auf das Vellejanische Senatusconsult betrifft, wird noch von Leist, Lehrb. §. 49. behauptet. S. aber Pütter, Erört. u. Beispiele Th. I. S. 168. Ueber Errichtung eines Inventariums s. Moser, persönl. Staatsr. Th. I. S. 522. — Heutiges Tages kann von der Anwendung dieser Bestimmungen auf Staatsvormundschaften nicht mehr die Rede seyn. — Nur zur Ableistung des gewöhnlich besonders normirten, Regentschafts- oder Vormundschaftseides, entweder in Mitten der Stände oder in Gegenwart ihrer Präsidenten und vor versammeltem Staatsministerium, ist der Reichsverweser oder vormundschaftliche Regent verpflichtet nach Baier. Verf. Urk. Tit. II. §. 16. Hessen-Darmstädt. Verf. Urk. §. 107. Coburg. Verf. Urk. §. 120. Hannov. Grundges. §. 22. Landesverf. Gesetz. §. 22. Nach andern Verfassungsbestimmungen hat der Reichsverweser oder vormundschaftliche Regent nur, ebenso wie der Regierungsnachfolger, den Ständen die Beobachtung der Landesverfassung feierlich zuzusichern. Würtemb. Verf. Urk. §. 14. Weimar. Grundgesetz. §. 128. Braunschw. Landschaftsordn. v. 1820.

§. 79. Meiningische Verf. Urk. §. 107. Churhessische Verf. Urk. §. 8. Königl. Sächsische Verf. Urk. §. 138. Braunschw. Landsch. Ordn. v. 1832. §. 20. Die Weigerung des Vormundes, den verfassungsmäßigen Eid zu leisten oder die Reversalen auszustellen, müßte allerdings als Verzicht auf die Regentschaft betrachtet werden. v. Mohl, Würtemb. Staatsr. Th. I. S. 299.

§. 60.

B. Befugnisse und Pflichten der vormundschaftlichen Regierung.

Regel ist, daß der vormundschaftliche Regent alle Regierungsrechte im Namen des minderjährigen oder sonst behinderten Landesherrn auszuüben berechtigt und verpflichtet ist, insofern die positive Verfassung keine Beschränkungen enthält. Selbst Verfassungsänderungen auf verfassungsmäßigem Wege sind an sich nicht ausgeschlossen. Denn „die vormundschaftliche Regierung über einen souveränen Staat läßt sich nicht mit der vormundschaftlichen Verwaltung des Vermögens eines Privatmanns auf eine Linie stellen.“ Erklärung Hannover's im Protoc. der Bundesversamml. 1829. S. 477. Schon Moser, von der Reichsstände Landen. S. 1133. lehrt: „Stehet ein Landesherr unter der Vormundschaft; so ist bekannt, daß dise alles das thun kan, was der Regent selber thun könnte, und daß es eben die Rechts-Krafft hat, als wann es von dem Regenten selber geschehen wäre. Wahr ist es, daß, wann ein Herr, nach erlangter Volljährigkeit, glaubt, seine Vormundschafft seye weiter gegangen, als sich gebühret habe, er inner vier Jahren Restitutionem in integrum suchen kan: Geschiehet aber dieses nicht, und erhält er nicht darauf ein günstiges obristrichterliches Erkenntniß; so ist und bleibt er an seiner Vormundschafft Handlungen und Erkenntnisse gebunden. So seynd in Würtemberg in denen Jahren 1629. und 1739. unter zweyen Herzoglichen Vormundschafften zween wichtige Landtags-Abschide geschlossen worden; wiewohl der letztere mehr vortheilhafftes für

die Herrschafft, als das Land, enthält. Ingleichem machte 1678. die verwittwete Fürstin und Vormünderin in Ost-Frießland einen Vergleich mit denen Ost-Friesischen Land-Ständen, welcher auch noch selbiges Jahres von dem Kayser bestättiget wurde." S. auch die Formel der kaiserlichen Tutoria bei Moser, persönl. Staatsr. Th. I. S. 533. — In der neuern Zeit ist die Frage über die Befugniß eines vormundschaftlichen Regenten zur Aenderung der Landesverfassung besonders in der, die erneuerte braunschweigische Landschaftsordnung von 1820. betreffenden, bei der Bundesversammlung verhandelten, Beschwerde, theils des Herzogs Carl gegen seinen gewesenen Vormund, theils der Landstände gegen den Herzog zur Erörterung gekommen. Gegen die Befugniß des Vormundes zu Verfassungsänderungen s. die Ausführungen in den Protocollen der Bundesversamml. 1829. S. 165 f. S. 552 f. S. 599 f. S. 695 f. Für dieselbe: Ebendas. 1829. S. 549 f. 1830. S. 689 f. Ferner Klüber, öffentliches R. §. 247. Not. c. und die zu Anfang des §phen 59. cit. Schrift von Zöpfl. Dabei wurde auch die Analogie von den Rechten des frühern Reichsvicariats zu Hülfe genommen. Vergl. J. Fr. Schmidtlin, Betrachtungen über die gesetzgebende Gewalt in Deutschland während eines Zwischenreichs. Stuttg. 1790. Klüber's Fortsetz. der Pütterschen Litteratur. S. 713. Daß übrigens durch den, die Landschaftsordn. v. 1820. schützenden, Bundesbeschluß vom 4. Novbr. 1830. (Protoc. der Bundesvers. 1830. S. 1166.) die bestrittene Befugniß des Vormundes zur Einführung einer neuen Verfassung wirklich, wie durch ein Präjudiz, anerkannt sey, läßt sich um deswillen nicht mit Sicherheit behaupten, weil der Commissionsvortrag in seinem Gutachten (Protoc. der B. V. 1830. S. 717 ff.), obgleich er allerdings S. 728 f. die oben aufgestellte Regel anerkennt, doch das Hauptgewicht auf die eigene stillschweigende Anerkennung der Landschaftsordnung durch den Herzog Carl legt, der Bundesbeschluß selbst aber keinen Entscheidungsgrund enthält. — Wenn aber die von der Fürstin-Vormünderin und Regentin von Lippe durch ein Decret vom 8. Juni 1819. erlassene landständische

Verfassungs-Urkunde nicht zur Geltung gekommen ist, so lag der Grund jedenfalls nicht darin, weil sie von der vormundschaftlichen Regentin gegeben war. Vergl. Protoc. der Bundesversamml. 1819. S. 591 ff.

Dagegen haben neuere Verfassungs-Urkunden die vormundschaftliche Regierung durch die Bestimmung beschränkt, daß Aenderungen der Grund-Verfassung entweder gar nicht, (wie z. B. nach dem Hannov. Grundgesetze §. 23. Landesverf. Gesetz §. 23.) oder nur mit Einwilligung des verfassungsmäßig constituirten Familienrathes, (wie nach der Königl. Sächs. Verf. Urk. §. 12.) von ihr vorgenommen werden dürfen, oder haben sie auch wohl auf die Dauer der Regentschaft beschränkt. Letzteres verfügt die Würtemb. Verf. Urk. §. 15. v. Mohl, Würtemb. Staatsr. Th. I. S. 301. Auch finden sich noch andere Beschränkungen der Regierungsrechte im engern Sinne, wie z. B. Baier. Verf. Urk. Tit. II. §. 18., wonach der Reichsverweser alle erledigten Aemter, mit Ausnahme der Justizämter, nur provisorisch besetzt, keine neuen Aemter einführen, Krongüter gar nicht veräußern und heimgefallene Lehen nicht wiederverleihen kann. Nach der Würtemb. Verf. Urk. §. 15. darf der Reichsverweser keine Standeserhöhungen vornehmen, keine neuen Ritterorden und Hofämter errichten, (nach v. Mohl, Würtemb. Staatsr. Th. I. S. 303. auch keine schon errichtete Orden verleihen), keine heimgefallene Lehen verleihen, und kein Mitglied des Geheimenrathes anders als in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses entlassen. Standeserhöhungen untersagt dem Regenten auch das Hannov. Grundgesetz §. 23. und das Landesverfass. Gesetz. §. 23.

Die Erziehung des minderjährigen Thronfolgers (vergl. Moser, persönl. Staatsr. Th. I. S. 522.) sprechen die meisten neuern Verf. Urkunden zunächst der leiblichen Mutter (in subsidium auch der Großmutter von väterlicher Seite) desselben zu, auch wenn sie die Regentschaft nicht führt, jedoch unter Zuziehung und Beistimmung des Reichsverwesers oder vormundschaftlichen Regenten und des Regentschaftsrathes, was die Ernennung der Lehrer und Erzieher und den Erziehungsplan be-

trifft. Baier. Verf. Urk. Tit. II. §. 14. Würtemb. Verf. Urk. §. 16. v. Mohl, Würtemb. Staatsr. Th. I. §. 63. Königl. Sächsische Verf. Urk. §. 15. Hannov. Grundges. §. 25. Landesverf. Gesetz. §. 25. (In beiden findet sich aber auch noch die besondere Bestimmung, daß die Aufsicht über die Person des durch (Geistes-) Krankheit an der Ausübung der Regierung verhinderten Königs und die Sorge für denselben nie der Regent übernehmen dürfe). Die Braunschw. Landsch. Ordn. v. 1832. §. 22. giebt der Mutter und nach dieser der Großmutter von väterlicher Seite nur das Recht, bei der Erziehung mit ihrem Gutachten und Rathe gehört zu werden.

Eine formelle Beschränkung des vormundschaftlichen Regenten liegt gewöhnlich darin, daß er bei Ausübung der Staatsgewalt an das Gutachten oder die Beistimmung eines s. g. Regentschaftrathes gebunden ist und ohne ihn nichts vornehmen darf. In älterer Zeit bildeten gewöhnlich die Landstände oder ein Ausschuß derselben zugleich den Regentschaftsrath; nach den neuern Verfassungs-Urkunden ist entweder der Geheimerath (Würtemberg. Verf. Urk. §. 14. 15.) oder das Staatsministerium (Baier. Verf. Urk. Tit. II. §. 19. Altenburg. Verf. Urk. §. 17. Königl. Sächsische Verf. Urk. §. 14.) oder für gewisse Fälle auch die Versammlung der Agnaten, z. B. bei von den Ständen beantragten Verfassungsänderungen nach der Königl. Sächsischen Verf. Urk. §. 12., der Regentschaftsrath. Nach der Churhess. Verf. Urk. §. 8. soll der Regentschaftsrath aus vier Mitgliedern bestehen, welche zugleich Minister oder Geheimeräthe seyn können, aber wenigstens zur Hälfte mit Beistimmung der Stände zu wählen sind.

Persönliche Unverantwortlichkeit, Heiligkeit und Unverletzlichkeit des wirklichen Souverains, kann der vormundschaftliche Regent, wenigstens nach beendigter Regentschaft, nicht in Anspruch nehmen, insoferne er nicht selbst zugleich regierender Landesfürst ist. Aus politischen Gründen vertheidigt dieselbe: Mohl, Würtemb. Staatsr. Th. I. S. 300. S. aber Maurenbrecher, die deutsch. regier. Fürsten. S. 141. Hiermit steht nicht im Widerspruch, wenn die Strafgesetze Angriffe

gegen den Regenten wie Hochverrath oder Majestätsbeleidigung geahndet wissen wollen. Würtemb. Strafgesetzb. Art. 140. 153. Braunschw. Crim. Gesetzb. §. 81. Entwurf §. 74. Nur bei der Beleidigung gegen Personen der Königl. Familie gedenkt des Regenten das Hannov. Crim. Gesetzb. Art. 140. — Ueber den Stellvertreter des regierungsfähigen (vielleicht abwesenden) Landesherrn s. Mohl a. a. O. S. 310. — Vergl. auch über des Vormundes jura personalia Moser, persönl. Staatsr. Th. I. S. 521.

§. 61.

C. Beendigung der vormundschaftlichen Regierung.

Unterscheiden läßt sich hier A. die Beendigung derselben überhaupt und B. das Aufhören der Regentschaft des zeitigen Vormundes. Jenes ist der Fall: 1. wenn der Bevormundete stirbt und die Regierung an einen fähigen Thronfolger übergeht. 2. Wenn der Minderjährige volljährig, oder für volljährig erklärt wird (vergl. oben §. 57. No. II.) oder der die vormundschaftliche Regierung veranlassende Grund (das Hinderniß der Selbstregierung) wegfällt. Baier. Verf. Urk. Tit. II. §. 21. Würtemb. Verf. Urk. §. 17. Königl. Sächsische Verf. Urk. §. 9. Braunschw. Landsch. Ordn. §. 21. Hannov. Grundgesf. §. 24. Landesverf. Gesetz. §. 24. Dieses, 1. wenn der Vormund stirbt; 2. wenn er abdankt; eine wirkliche Cession ist nicht zulässig, s. jedoch Moser, persönl. Staatsr. Th. I. S. 531. 3. wenn die Mutter sich wieder verheirathet nach der Churhess. Verf. Urk. §. 7. Altenburg. Verf. Urk. §. 16. Hannov. Grundgesf. §. 15. Landesverf. Gesetz. §. 19. 4. Wenn der vormundschaftliche Regent seines Amtes entsetzt wird. Daß dieß zur Zeit des Reichs kraft der kaiserlichen obervormundschaftlichen Gewalt auf den Grund schlechter Administration geschehen konnte, unterlag keinem Zweifel. Moser, persönl. Staatsr. Th. I. S. 531 f. Von wem sollte aber jetzt das Entsetzungdecret ausgehen? Die neuern Verf. Urkunden geben hierüber durchaus keine Entscheidung.

I. Ueber die Frage, ob, z. B. bei Statt gefundenem Blödsinn oder einer sonstigen Geisteskrankheit, das Hinderniß der Selbstregierung gehoben und die Fähigkeit dazu wieder eingetreten sey, hatten zur Zeit des Reichs, im Falle entstehenden Streites, ebenfalls die Reichsgerichte zu entscheiden. Vergl. oben §. 59. No. I. insbesondere den Lippe'schen Fall. Heutiges Tages fehlt es auch in dieser Hinsicht an einer an sich competenten Behörde über die souverainen Staaten. Wo indeß durch die Verfassung der Weg vorgezeichnet ist, auf welchem über die Nothwendigkeit des Eintrittes einer Regentschaft entschieden werden soll, (vergl. auch §. 59. No. I.) da muß auf demselben Wege auch das Ende derselben bestimmt werden. Denn wenn man auch zugiebt, daß der Landesherr sobald das Hinderniß gehoben ist, von Rechtswegen (ipso jure) die Selbstregierung wieder erhalte, so bedarf es doch immer einer Constatirung jener Thatfrage. Auch tritt hier die natürliche Rechtsregel ein, daß jedes Rechtsverhältniß in der Regel auf demselben Wege aufgehoben wird, auf welchem es entstand. Ein ausdrückliches Anerkenntniß enthält dafür aber nur das Hannov. Landesverf. Gesetz. §. 24. Verschiedene Ansichten und Bedenken s. bei Mohl, Würtemberg. Staatsr. Th. I. §. 60. Not. 10. (S. 294.).

II. Bei eingetretener Volljährigkeit hört dagegen die Vormundschaft *ipso jure* auf und eine eigenmächtige Verlängerung derselben Seitens des Regenten könnte selbst unter den Begriff einer hochverrätherischen Handlung fallen. Mohl, Würtemb. Staatsr. Th. I. S. 289. Ein Rechtfertigungsgrund für die Verlängerung der Vormundschaft über den hausgesetzlichen Termin der Volljährigkeit kann aber (abgesehen von der geistigen oder körperlichen Unfähigkeit des bisherigen Minderjährigen) in einer, den Termin der Volljährigkeit hinausschiebenden, väterlichen Disposition, oder auch in der Einwilligung des Mündels liegen. Vergl. Moser, persönl. Staatsr. Th. I. S. 589. — Ueber die Beschwerde des Herzogs Carl v. Braunschweig gegen Hannover wegen Verlängerung der vormundschaftlichen Regierung s. Protocoll der Bundesversamml. 1829. S. 238—252. Gegenerklärung Hannovers, ebendas. S. 476 f.

III. Die Beendigung der vormundschaftlichen Regierung wird durch ein Patent zur öffentlichen Kunde gebracht. Moser, persönl. Staatsr. Th. I. S. 532. Ueber den Regierungsantritt des volljährig gewordenen Landesherrn und über die Verpflichtung zur Anerkennung der vormundschaftlichen Regierungshandlungen entscheiden die Grundsätze des §phen 57. u. 58. Von der schon früher bestrittenen Anwendung des beneficii restitutionis in integrum, — vergl. Moser, persönl. Staatsr. Th. I. S. 542. und Desselben oben auf S. 211. mitgetheilte Aeußerung, — kann heutiges Tages jedenfalls nicht mehr die Rede seyn.

§. 62.

V. Vom Verluste der Landeshoheit oder Souverainetät.

Moser, von der Landeshoheit überhaupt. Kap. VI. (S. 90 f.) Kap. XIX. Desselben persönliches Staatsrecht. Th. I. Buch II. Kap. 3. (S. 609 f.). — J. H. a Seelen, de modis finiendi superioritatem territorialem. Lips. 1730. — Schnaubert, Anfangsgr. des Staatsr. der d. Reichslande. Buch II. Kap. 10. 11. — Leist, Lehrb. §. 46. — Gönner, Staatsr. §. 246. — Klüber, öffentl. Recht. §. 255. 256.

Es ist hier nur von der Frage die Rede, wie ein bestimmter Landesherr bei seinen Lebzeiten die ihm rechtmäßig zustehende Regierungsgewalt verliehren könne? Dieß kann aber geschehen:

I. durch freiwillige Entsagung, Niederlegung der Regierung zu Gunsten des gesetzlichen Thronfolgers. Dieses Recht hat den deutschen Landesherrn auch zur Zeit des Reichs unbestritten zugestanden, s. eine Mehrzahl von Fällen bei Moser, Staatsrecht. Th. XXIV. S. 362 ff. und Desselben persönl. Staatsr. Th. I. S. 666 f. und sie haben es, wie alle Regenten, unbezweifelt auch jetzt noch. Vergl. Maurenbrecher, die deutsch. regier. Fürsten. S. 115 f. In der Behauptung von Klüber. §. 256. ist Grund und Folgerung falsch. In der Annahme eines Mitregenten kann auch eine factische Entäuße-

rung der Regierungsgewalt liegen; aber die rechtliche Bedeutung einer wirklichen Entsagung hat sie nicht. Dagegen ist letztere allerdings enthalten in jeder Veräußerung des ganzen Staatsgebietes an einen Nicht-Successionsberechtigten, wobei aber die Gültigkeit der Veräußerung an sich nach andern Prinzipien zu beurtheilen ist. S. unten die Lehre vom Staatsgebiete und dessen Veräußerung. Keinen Platz im heutigen Staatsrecht findet dagegen:

II. die Entsetzung eines deutschen Fürsten von der Landesregierung wider dessen Willen. Hierbei ist zu trennen: A. die Möglichkeit einer Entsetzung durch Landstände oder Unterthanen und B. die Entsetzung durch eine rechtlich bestehende, höhere (Reichs- oder Bundes-)Gewalt.

Zu A. sind zu erörtern: 1. die Folgen des den Landständen in älterer Zeit zugestandenen, und durch Landesverträge nicht selten ausdrücklich bestätigten, (vergl. z. B. oben S. 135.), Rechtes des bewaffneten Widerstandes (jus armorum; jus resistendi) gegen den eignen Landesherrn, im Falle offenbarer Verletzung ihrer Privilegien. 2. Die Folgen der Aufhebung dieses Rechtes durch den Landfrieden und die Einsetzung der permanenten höchsten Reichsgerichte, wodurch die Unterthanen ohne Ausnahme auf den Weg der rechtlichen Klage vor den Reichsgerichten wegen Mißbrauchs der Landeshoheit verwiesen wurden. 3. Die Bestimmungen der Reichsgesetze, welche ein actives Widerstands- oder Revolutionsrecht der deutschen Unterthanen wider ihre Landesherrn ausschließen. Wahlcapitulat. Art. XIX. §. 7. Art. XV. §. 8. (oben S. 69.) Kaiserl. Resolution v. Febr. 1670. (oben S. 138.). 4. Die Bestimmungen der Bundesgesetze, insbesondere der Wiener Schlußacte. Art. 25. 26. 27. 28., welche zu gleichem Resultate führen. — Die für das natürliche Staatsrecht, nach Barclay, von **Hugo Grotius**, de jure belli et pacis. Lib. I. Cap. IV. §. 8—14. aufgestellten Ausnahmen, sind entweder gar nicht Fälle eines erlaubten Widerstandes gegen den wirklichen Souverain, z. B. Widerstand gegen solche, qui principes sub populo sunt, gegen den rex, qui imperium

abdicavit u. s. w. oder sie können, — wenn sie auch in der Geschichte eine Revolution als Thatsache entschuldigen, — abgesehen von der Nothwehr der Einzelnen gegen widerrechtliche Angriffe auf unersetzliche Rechte, wenigstens nicht juristisch begründet werden, weil die nothwendige Voraussetzung, daß das Volk Richter über den Souverain seyn könne, eine rechtliche Unmöglichkeit involvirt. Dieß gilt insbesondere auch von dem vierten von **Hugo Grotius** l. c. §. XI. aufgestellten Falle, welchen man mit verschiedenen Ausdrucks- und Begründungsweisen bei den neuern Publicisten als den einzigen Fall angeführt findet, wo ein Widerstandsrecht Statt finden soll, und welchen selbst von Haller, Restaurat. der Staatswissenschaft. Bd. II. S. 450 f. als begründet anerkennt. »**Quarto, ait idem Barclajus, amitti regnum, si rex vere** ***hostili animo in totius populi exitium feratur.*** **Quod concedo: consistere enim simul non possunt voluntas** ***imperandi*** **et voluntas** ***perdendi.*** **Quare qui se hostem totius populi profitetur,** ***is eo ipso abdicat regnum.*** **Sed** ***vix videtur id accidere posse in rege mentis compote,*** **qui uni populo imperet. Quod si pluribus populis imperet, accidere potest, ut unius populi in gratiam alterum velit perditum, ut colonias ibi faciat.«** In Deutschland wird hoffentlich der Fall „allgemeiner und unerträglicher Bedrückung“ nicht wieder vorkommen, und wenn es, **quod Deus avertat,** dennoch der Fall seyn sollte, der Gebrauch der durch die Landes- und Bundesverfassung gewährten gesetzlichen Mittel das Aeußerste verhüten! Literatur über diese schwierige und subtile Frage, unter Anerkennung des Widerstandsrechtes für den Fall eines unerträglichen Despotismus auf den Grund der Vertrags-Theorie, s. bei Klüber, öffentl. Recht. §. 255. S. auch die interessante, durch ein neueres Zeitereigniß veranlaßte, Schrift von Fr. K. v. Strombeck, Was ist Rechtens, wenn die oberste Staatsgewalt dem Zwecke des Staatsverbandes entgegenhandelt? 4te Aufl. Braunschw. 1832. und eine Zusammenstellung der verschiedenen Ansichten in F. Murrhard, über Widerstand, Empörungen und Zwangsübung der Staatsbürger gegen die bestehende Staatsgewalt. Brschw.

1832. Geholfen wird auch nicht durch die von H. Zöpfl, die Eröffnung der Thronfolge, als rechtliche Folge des Mißbrauchs der Staatsgewalt. Brschw. 1833. der Sache gegebene Wendung, welche zum Theil schon der Titel dieser Schrift ausdrückt, da zur Entscheidung der Frage, wer über das Daseyn eines solchen Mißbrauchs, welcher einen stillschweigenden Verzicht des Fürsten enthalten und ipso jure den legitimen Thronfolger zur Succession rufen soll, das Urtheil zu fällen habe, immer ein über dem Souverain stehender Richter vorausgesetzt wird. Vergl. übrigens Maurenbrecher, die deutsch. regierenden Fürsten. S. 158 f. — Daß übrigens auch der Aufruhr in Braunschweig und die Vertreibung des Herzogs Carl durch das Volk, durch den Bundesbeschl. v. 2. Decbr. 1830. (Protoc. der B. V. 1830. S. 1302.) nicht legalisirt worden sey, zeigt No. 3. dieses Beschlusses, worin die Erwartung ausgesprochen wird, „daß die Untersuchung gegen die Urheber und Theilnehmer des strafbaren Aufruhrs vom 6. u. 7. Septbr. ihren gesetzlichen Fortgang habe.“

Zu B. Daß zur Zeit des deutschen Reichs ein Landesherr wegen Mißbrauchs der Landeshoheit und wegen Verbrechen gegen Kaiser und Reich durch die Reichsstaatsgewalt von der Regierung des Landes entsetzt werden konnte, und daß insbesondere auch die gegen einen Reichsstand gesetzmäßig erkannte Reichsacht (vergl. Concept der C. G. O. Th. II. Tit. 10. §. 1—12. Wahlcapitul. Art. XX. §. 1—5. Instr. pac. Osnabr. Art. VIII. §. 3.) jene Folge hatte, war ein unbestrittener und aus der Natur der Reichsverfassung sich hinreichend rechtfertigender Grundsatz des Reichsstaatsrechts, den auch noch die Wahlcapitulation Carls VII. v. 1742. und jede der folgenden Art. I. §. 3—5. ausdrücklich anerkannte, wenn gleich sie gegen kaiserliche Willkühr selbst bei einer provisorischen Entsetzung (in Folge des damals Statt gefundenen Vorganges der, mit Anordnung einer kaiserlichen Administration verbundenen, provisorischen Entsetzung des Herzogs Karl Leopold von Mecklenburg) dadurch zu schützen suchte, daß Nichts ohne die (schwer zu erlangende) Zustimmung des Reichstages geschehen

sollte. S. über den Mecklenburgischen Fall Moser, persönl. Staatsr. Th. I. S. 628—653., und einen kurzen Commentar zu obiger Stelle der Wahlcapitulation ebendas. S. 654 f. Ueber die erzwungene Abdankung Rudolphs II. in Oesterreich ebendas. S. 667. — Daß aber dieses Entsetzungsrecht auf den deutschen Bund oder gar auf die Agnaten eines regierenden Fürsten seit der Auflösung des deutschen Reiches übergegangen sey, wird Niemand begründen können. Auch würde man sich vergeblich bemühen, aus der in Folge der Vorgänge in Braunschweig im Septbr. 1830. Statt gefundenen Thronveränderung in diesem deutschen Bundesstaate, aus dem, hierauf bezüglichen, durch die Grundgesetze und den Zweck des Bundes (Bundesacte Art. 2. Wiener Schlußacte Art. 1. 3. 7. 9. u. 18.) gerechtfertigten, Beschlusse der Bundesversammlung v. 2. Decbr. 1830. und aus der hierauf sich basirenden Hannoverisch-Braunschweigischen Familien-Acte vom Febr. 1831. ein allgemeines Anerkenntniß eines solchen Entsetzungsrechtes des Bundes oder der Agnaten ableiten zu wollen. S. die merkwürdigen Verhandlungen des Bundestages über diese Angelegenheit, insbesondere: 1. den umfassenden und gründlichen Commissions-Bericht. Protoc. der B. V. 1830. §. 304. S. 1280—1298. 2. Den Bundesbeschl. v. 2. Decbr. 1830. daselbst, S. 1302. 3. Die Erklärung von Hannover und Braunschweig, das. 1831. §. 62. S. 192 f. 4. Die Rechtsverwahrung des Herzogs Carl und die dieselbe betreffenden Abstimmungen, worin sich schon eine Divergenz der Ansichten über die Frage kund giebt, ob wegen der Regierungsunfähigkeit des H. Carl, nur eine Regentschaft eintreten könne, oder der Thron als erledigt zu betrachten, und wie es mit der legitimen Nachkommenschaft des Herzogs Carl zu halten sey? im Protoc. der B. V. 1831. §. 92. S. 406 f. S. 408—414. §. 97. S. 421. §. 106. S. 458. §. 110. S. 461 f. §. 117. S. 473. §. 120. S. 483. 5. Die Anzeige von Braunschweig über den erfolgten definitiven Regierungsantritt des Herzogs Wilhelm durch Patent vom 20. April 1831. Daselbst 1831. S. 483. (Das Patent als Beil. 1. S. 507.) Ausführliche Rechtfertigung der agnatischen Dispo-

sition Seitens Hannovers, daselbst S. 488—495. Beistimmende Erklärung von Preußen S. 486. Mißbilligung des Verfahrens durch Oesterreich S. 484. und dem entsprechender, einen Vorbehalt der Successionsrechte der eventuellen legitimen Nachkommenschaft des Herzogs Carl enthaltender, Beschluß der Bundesvers. v. 11. Mai 1831. S. 519. des Protoc. — Aus der angeführten Hannoverschen Erklärung möge folgende Stelle hervorgehoben werden: S. 490. „Wenn nun auch anzunehmen ist, daß weder den Agnaten, noch der Gesammtheit des deutschen Bundes ein eigentliches Richteramt über einen souverainen deutschen Bundesfürsten zusteht, daß somit auch weder dem Einen noch dem (den?) Andern das Recht eingeräumt werden kann, einen souverainen deutschen Fürsten seiner Regierung für verlustig zu erklären; so bringt es doch die Natur der Sache mit sich, daß, ungeachtet der mit dem deutschen Reiche erloschenen oberstrichterlichen Gewalt, welche Kaiser und Reich zustand, den Agnaten zum wenigsten dieselben Rechte verblieben seyn müssen, welche ihnen zur Zeit des Reichs eingeräumt wurden, und die ihnen um so mehr erhalten sind, als gegenwärtig die im Kaiser und Reich gelegene Souverainetät auf die deutschen Fürsten und deren Familien übergegangen ist. Eben diese Natur der Sache bringt es aber ferner mit sich, daß an die Stelle jener oberstrichterlichen Gewalt eben diesen Agnaten wenigstens eine conservatorische Einschreitung zustehen muß, um den aus einer absoluten Regierungsunfähigkeit entspringenden verderblichen Folgen auf eine der Ehre des fürstlichen Hauses, der bleibenden Sicherheit und Ruhe im Lande und im deutschen Bunde, so wie den angestammten Rechten der Agnaten entsprechende Weise möglichst vollkommen zu begegnen: daher, wenn zur Erreichung eines solchen Zweckes die bloße Einrichtung einer Regentschaft nicht zureicht, die zu treffende Anordnung diejenige Ausdehnung erhalten muß, welche die nöthige Kraft und Stabilität der Regierungsgewalt sichert, um Volksreactionen vorzubeugen, und wozu die Agnaten das ihnen *ipso jure* zustehende Successionsrecht berechtigen muß."

Was noch die Frage über die Folgen einer Entsetzung von der Landesregierung für die Successionsberechtigten betrifft, so verordnete die Wahlcapitul. Art. XX. §. 8. „Gestalten auch bei verwirkten Gütern des Aechters, desselben Verbrechen den Agnaten und allen andern, so Anwartschaft und Recht daran haben, und sich des Verbrechens in der That nicht theilhaftig gemacht, an ihrem *jure succedendi in feudum* und Stammgütern nicht präjudiciren, sondern das **principium**, als ob auch **agnati innocentes propter feloniam** des Aechters des dadurch verwirkten Lehens und andern zu priviren, keinesweges Statt haben soll.“ Hierdurch ist der Unterschied, welchen das Lehenrecht (II. F. 24. §. 11. II. F. 37.) zwischen den Wirkungen der eigentlichen Felonie und der s. g. Quasifelonie macht, wie es scheint, hinsichtlich der deutschen Reichsstände aufgehoben, so daß also in jedem Falle (wie bei der Quasiefelonie) der nächstberechtigte (unschuldige) Successor, Descendent oder Agnat, **ipso jure** eintreten mußte. Nicht entschieden ist aber dadurch über die Frage, wie es mit der nachgebornen Descendenz des Ausgeschlossenen zu halten sey? Da indeß 1) auch bei der Lehensfolge der Satz gelten muß, daß nur die bei Eröffnung der Lehensfolge vorhandenen Personen als successionsberechtigt betrachtet werden können, da 2) auch durch das Lehenrecht entschieden anerkannt ist, daß bei einem Verzichte eines Successionsberechtigten auf die Nachfolge, auch seine Descendenz bis zum Abgange des Stammes desjenigen, zu dessen Gunsten der Verzicht geschah, ausgeschlossen bleibt, II. F. 50. Eichhorn, deutsch. Privatr. §. 357., da 3) der richtigen Ansicht zufolge, auch bei Aufhebung eines Fideicommisses die erst später geborene Descendenz des Einwilligenden die Aufhebung und Veräußerung nicht anfechten kann und da 4) eine weitere Ausdehnung des **ex pacto et providentia majorum** herzuleitenden Erbrechtes eine für die Ruhe des Staates durchaus nothwendige Regulirung der Successionsordnung unmöglich machen und in der That die Gültigkeit aller Primogeniturordnungen in Frage stellen würde, so wird auch bei der Eröffnung der Thronfolge bei Lebzeiten des bisherigen Inhabers der Staatsgewalt — durch Verzicht oder Ausschließung

wegen absoluter Regierungsunfähigkeit — auf die zukünftige Descendenz desselben keine Rücksicht genommen werden können, obwohl ihr eventuelles Successionsrecht für den Fall der Erlöschung der zur Regierung gelangten Linie dadurch nicht ausgeschlossen werden mag.

Zweiter Titel.

Von den Unterthanen (Staatsbürgern) und vom Staatsgebiete.

§. 63.

I. Begriff und verschiedene Classen (Stände) der deutschen Unterthanen.

H. Conring, de germanici imperii civibus. Helmst. 1641. — J. N. Hert, de subjectione territoriali. Giess. 1698. — Pfeffinger, Vitriarius illustr. Lib. I. Tit. 19. (Tom. II. p. 835 f.) — Moser, von der deutsch. Reichsstände Landen. Buch III. Kap. 1. (S. 903 f.). — Schnaubert, Staatsr. der gesammten Reichslande. §. 30 f. — Klüber, öffentl. Recht. §. 257 f. — Schmalz, deutsches Staatsr. S. 234 f. — Maurenbrecher, Lehrb. §. 129 ff. Ueber den Ursprung der verschiedenen Stände in Deutschland s. F. C. C. Mereau, Abriß von der ersten muthmaßl. Entstehung der Verschiedenh. der Stände in Deutschl. in dessen Miscellaneen zum d. Staats- u. Privatr. Th. I. Gotha 1791. S. 349 f. — Pütter, über den Unterschied der Stände, besonders des hohen und niedern Adels in Teutschland. Gött. 1795. — J. C. Majer, Germaniens Urverfassung. Hamb. 1798. S. 45 ff. — K. D. Hüllmann's Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland. III Th. Frankf. a. d. O. 1806—1808. 3te Aufl. 1830. — C. Montag's Gesch. der deutsch. staatsbürgerl. Freiheit, oder der Rechte der gemeinen Freien, des Adels und der Kirchen Deutschlands. Bd. I. u. II. Bamb. 1812. 1815. — Eichhorn's deutsch. St. u. Rsgesch. Th. 1. §. 15 f. §. 47 f. Th. II. §. 337 f. Th. III. §. 445 f. Th. IV. §. 544 f. §. 563. — Zöpfl, deutsche St. u. Rsgesch. Abth. I. §. 15. §. 41 f. §. 52. Abth. II. §. 90. Abth. III. §. 110.

Badisches Edict die Grundverfassung der verschiedenen Stände betrf. in Winkopp's rhein. Bund. Bd. VIII. S. 63 f. Bd. X. S. 117 f.

I. Begriff von Unterthan oder Staatsbürger. Ueber den verschiedenen Sinn dieser Benennungen s. Mohl, würtemb. Staatsr. Th. I. S. 316. — v. Aretin, constitut. Staatsr. Bd. I. S. 218. Die Bundesgesetze reden blos von Unterthanen; ebenso viele deutsche Verfassungsgesetze; zuweilen jedoch promiscue mit Staatsbürger. Gar nicht von Unterthanen, sondern nur von Staatsbürgern und Landeseinwohnern spricht die Baier. Verfassungs-Urkunde. Auch die Würtemb., Coburg. u. Badische Verf. Urk. bedienen sich, die Einleitung abgerechnet, nur der Ausdrücke Staatsbürger, Staatsbürgerrecht u. s. w. Nur von fremdem Unterthansverbande spricht die Hessen-Darmstädt. Verf. Urk.

Aufhebung des Unterschieds zwischen Reichs- und Landesunterthanen. In wiefern kann von einem Bundesindigenate und von einem allgemeinen deutschen Bürgerrechte noch jetzt die Rede seyn?

II. Verschiedene Classen der deutschen Unterthanen:

A. Nach ihrer Rechtsfähigkeit überhaupt. Unterscheidung zwischen Staatsbürgern im engern Sinne, Activbürgern, — und Unterthanen im engern Sinne, Passivbürgern, Schutzgenossen. Eine Begriffsbestimmung von Staatsbürger giebt die Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 14. Coburg. Verf. Urk. §. 7. Was Unterthanen überhaupt seyen, definirt die Meining. Verf. Urk. §. 6. — Am bestimmtesten unterscheidet zwischen Landesunterthanenschaft und Staatsbürgerrecht die Altenburg. Verf. Urk. §. 40. u. 81. —

Allgemeine Bedingungen für die Ausübung der, das active Staatsbürgerrecht bildenden, s. g. politischen Rechte. Insbesondere gehört dazu christliche Religion, und zwar meistens auch das Bekenntniß der evangelischen oder römisch-katholischen Kirche; so daß die Mitglieder anderer Confessionen oder Secten nur diejenigen politischen Rechte haben, die ihnen durch Gesetz besonders verliehen sind. Baier. Verf. Urk. Tit. IV. §. 9. Würtemb. Verf. Urk. §. 27. Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 15. 20. Coburg. Verf. Urk. §. 12. Churhess. Verf. Urk. §. 29. Königl. Sächs. Verf. Urk. §. 33. Han-

nov. Grundges. §. 30. Die Altenburg. Verf. Urk. §. 42 sagt sogar: „Zur Aufnahme in den Staatsverband des Herzogthums Altenburg ist das Bekenntniß der christlichen Religion erforderlich.“ Doch scheint damit nur das eigentliche Staatsbürgerrecht gemeint zu seyn. — Daß das volle Bürgerrecht auch durch Grundbesitz überall bedingt sey, läßt sich nicht behaupten. Die „Ansässigkeit,“ welche neuere Verfassungs-Gesetze verlangen, z. B. Baier. Verf. Urk. Tit. IV. §. 3. umfaßt auch den Besitz blos beweglichen Vermögens.

B. Nach dem verschiedenen Verhältnisse der Unterordnung unter die Staatsgewalt. Unmittelbare und mittelbare Unterthanen. Schon die Verfassungs-Gesetze des deutschen Reichs unterscheiden, wie z. B. die Wahlcapitulat. Art. XV. §. 2. „mit oder ohne Mittel unterworfene Unterthanen der Landesfürsten;“ vergl. Moser, von der Reichsstände Landen. S. 908. und von diesem Unterschiede kann, wenn er auch im heutigen Staatsrechte seine politische Bedeutung fast ganz verlohren hat, mit Rücksicht auf die noch vorkommenden subjicirten Landeshoheiten und auf die fortbestehende Patrimonial-Gerichts- und Polizei-Verfassung auch noch gegenwärtig die Rede seyn, insofern nicht vielleicht, wie z. B. in Baiern, die Bezeichnung der s. g. Hintersassen der Gerichts- und Gutsherrn durch „Unterthanen“ untersagt ist. Vergl. Klüber, öffentl. Recht. §. 268. und über die verschiedene Bedeutung des Ausdrucks Landsassen, ebendas. §. 269.

C. Nach den historisch entwickelten Standesverhältnissen in Deutschland:

I. Hoher Adel. (Herrenstand).

II. Der Stand der Prälaten.

III. Niederer Adel. (Reichsritterschaft und landsässiger Adel).

IV. Bürger- und Bauernstand.

Die Aufhebung des Ständeunterschiedes in den, eine Zeit lang mit Frankreich vereinigten, Provinzen des linken Rheinufers und in einigen, nach französischem Muster organisirten, deutschen Staaten ist nur temporär gewesen; vergl. Klüber, öffentl. Recht. §.

262. Not. g. — Maurenbrecher, Lehrb. §. 131. Not. c. Allein von seiner staatsrechtlichen Bedeutung hat er in den neuern Verfassungen mehr oder weniger verlohren.

§. 64.
II. Allgemeine Rechte und Pflichten der deutschen Unterthanen.

Moser, von der teutschen Unterthanen Rechten und Pflichten. Frankf. u. Leipz. 1774. — Sehr belehrend für das gemeine Recht ist auch Mohl, Würtemb. Staatsrecht. Bd. I. S. 323—432. — Weiß, hess. Staatsr. I. §. 70 f. Vergl. auch Reyscher, publicist. Versuche. S. 134 ff. —

A. Allgemeine Rechte.

I. Allgemeine Betrachtung. Unmöglichkeit einer unbeschränkten natürlichen Freiheit im Staate. Gränzen für ihre Beschränkung: 1) Nicht über den Staatszweck hinaus. 2) Nicht exceptionell für Einzelne, wo nicht die durch eigne Schuld begründete Strafe eintritt. — Begriff der s. g. politischen Rechte. Garantieen der Bundes- und Landesverfassung gegen willkührliche Beschränkung der natürlichen Freiheit. Verschiedene juristische Bedeutung derselben. — Geschichte der Bundesgesetzgebung über diesen Gegenstand. Auf dem Wiener Congresse gieng man von mehrern Seiten anfangs von der Nothwendigkeit einer ausgedehntern Anerkennung der Rechte der deutschen Unterthanen aus. Denn, abgesehen von den die ständische Verfassung betreffenden Propositionen, und außer demjenigen, was in der Bundesacte eine Stelle gefunden hat, sollten besonders nach den von Preussen vorgelegten Entwürfen als deutsche Bürgerrechte anerkannt werden: 1. Die Freiheit sich auf jeder deutschen Lehranstalt zu bilden. 2. Die gesetzmäßige Freiheit und Sicherheit der Person, so daß keine dieselbe kränkende Verfügung getroffen werden könne, welche nicht genau mit den Landesgesetzen übereinstimme und durch den ordentlichen Richter verfügt werde. 3. Die Sicherheit des Eigenthums gegen jede Beeinträchtigung. 4. Die Aufhebung

der Leibeigenschaft. Vergl. die Entwürfe zu einer Bundesacte, und zwar: 1) Preuß. Entw. v. 13. Septbr. 1814. Klüber's Acten des Wiener Congr. Bd. I. Hft. 1. S. 47. 2) Oesterreich. Entw. v. Decbr. 1814. Klüber a. a. O. Bd. II. S. 5. 3) Preuß. Entw. v. Febr. 1815. Klüber a. a. O. S. 45 f. 4) Preuß. Entw. v. Mai 1815. Klüber a. a. O. S. 305. Die spätern Entwürfe enthalten entweder weniger, oder nicht mehr als die Bundesacte. S. auch Klüber's Uebersicht der Verhandl. des W. Congr. S. 247 ff.

In wiefern können und müssen die Rechte aller Unterthanen gleich seyn? Vergl. die Aussprüche in dem Nassauischen Verfass. Patent v. 2. Septbr. 1814. Einleit. Baier. Verf. Urk. Einleit. Badische Verf. Urk. §. 7. 9. 10. 19. Würtemb. Verf. Urk. §. 21. 22. Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 18. 19. Coburg. Verf. Urk. §. 10. 11. Meining. Grundges. §. 15. Churhess. Verf. Urk. §. 26. 28. Altenb. Grundges. §. 44. Sächsische Verf. Urk. §. 34. Braunschweig. Landsch. Ordn. §. 25. 34. 200. Hannov. Grundges. §. 158. Landesverf. Gesetz. §. 173.

II. Einzelne Rechte.

A. Glaubens- und Gewissensfreiheit, womit aber die Gleichstellung hinsichtlich der bürgerlichen und politischen Rechte und der Anspruch auf öffentliche Religionsübung nicht nothwendig verbunden ist. In Betracht kömmt hier zunächst von den deutschen Grundgesetzen der Westphäl. Friede, welcher (aber nur) den Katholiken und Augsburgischen Confessionsverwandten (Lutheranern und Reformirten) Gewissensfreiheit, Hausandacht, auch gewisse bürgerliche Rechte garantirt, ihnen rechtlichen Schutz, Freiheit der Religionsänderung (d. h. rücksichtlich einer der recipirten christlichen Confessionen) zusichert und sie von besondern Belästigungen befreit, selbst wenn sie in dem Entscheidungsjahre 1624. kein Religions-Exercitium in dem Lande gehabt hätten. Dagegen sollten sie sich im Uebrigen nicht der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten entziehen können.

Instr. pac. Osnabr. Art. V. §. 34. »Placuit porro, ut illi Catholicorum subditi Augustanae confessioni addicti, ut et Catholici Augustanae Confessionis Statuum subditi, qui anno 1624. publicum vel etiam privatum Religionis suae exercitium nulla anni parte habuerunt, nec non qui post pacem publicatam, deinceps futuro tempore diversam a Territorii Domino Religionem profitebuntur, et amplectentur, *patienter tolerentur*, et *conscientia libera domi devotioni suae sine inquisitione aut turbatione privatim vacare*, in *vicinia* vero, ubi et quoties voluerint, *publico Religionis exercitio interesse*, vel *liberos suos* exteris *suae Religionis scholis*, aut privatis domi Praeceptoribus instruendos *committere non prohibeantur*, sed ejusmodi Landsassii, Vasalli et subditi *in ceteris officium suum cum debito obsequio et subjectione adimpleant*, nullisque turbationibus ansam praebeant.« Art. V. §. 35. »Sive autem Catholici, sive Augustanae Confessionis fuerint subditi, *nullibi ob Religionem despicatui habeantur*, nec a mercatorum, opificum, aut tribuum *communione*, *haereditatibus*, *legatis*, *hospitalibus*, *leprosoriis*, *eleemosynis*, *aliisve juribus* aut *commerciis*, multo minus *publicis coemiteriis*, honoreve *sepulturae arceantur*, aut quicquam pro exhibitione funeris a superstitibus *exigatur*, praeter cujusque Parochialis Ecclesiae jura, pro demortuis pendi solita; sed et *in his et similibus pari cum concivibus jure habeantur, aequali justitia protectioneque tuti.*« — Art. V. §. 36. »Quod si vero subditus, qui nec publicum nec privatum Religionis exercitium Anno 1624. habuit, et etiam, qui post publicatam Pacem *Religionem mutabit*, sua sponte *emigrare voluerit, aut a Territorii Domino jussus fuerit, liberum ei sit*, aut retentis bonis aut alienatis *discedere*, retenta per ministros *administrare*, et quoties ratio id postulat, ad res suas inspiciendas vel persequendas lites, aut debita exigenda, libere et sine literis commeatus *adire*.«

Um die in der Landesverfassung nicht selten begründeten Einschränkungen des landesherrlichen jus reformandi zu beseiti-

gen, verordnete hierauf der Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803. §. 63. in Beziehung auf die s. g. Entschädigungslande: „Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt seyn; — — dem Landesherrn steht jedoch frey, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten;" worunter ohne Zweifel auch die politischen Rechte mitbegriffen sind. — Demnächst haben sich diejenigen deutschen Fürsten, welche dem schon gestifteten Rheinbunde beitraten, mit Ausnahme des Großherzogs von Würzburg, in den Accessions-Urkunden verpflichtet, den Katholiken freie Religionsübung und gleiche bürgerliche und politische Rechte einzuräumen. (Vergl. oben §. 28.). In dem, mit dem König von Sachsen abgeschlossenen Vertrage, lautet der hierher gehörige Passus (im Art. V.): »**Les *lois* et *actes* qui déterminaient les droits reciproques des divers *cultes* établis en Allemagne *ayant été abolis* (?) par le fait de la dissolution de l'ancien corps germanique, et *n'étant pas d'ailleurs compatibles avec les principes* sur lesquels la confédération a été formée, l'exercice du culte *catholique* sera, dans la totalité du royaume de Saxe, *pleinement assimilé* à l'exercice du culte lutherien, et *les sujets des deux religions jouiront, sans restriction, des mêmes droits civils et politiques.*** « Ganz gleichlautend ist in den übrigen Accessions-Urkunden der Art. IV. Nur ist die offenbar unrichtige Motivirung in dem Königl. Sächsischen Accessions-Vertrage weggeblieben, dagegen am Schlusse des Artikels hinzugefügt: »**sans cependant déroger à la possession et jouissance actuelle des biens des églises.**«

Endlich hat die deutsche Bundesacte im Art. 16. allgemein ausgesprochen: „Die Verschiedenheit der christlichen Religions-Partheien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen." Fragen läßt sich aber bei dieser Bestimmung: 1) Ob sie sich auch auf alle christlichen Secten

bezieht, oder auf die in Deutschland bis dahin öffentlich anerkannten Kirchen beschränkt ist? Aus dem 5ten Conferenz-Protocolle v. 31. Mai 1815. ist in dieser Hinsicht folgende Stelle (Klüber's Acten des W. Congr. Bd. II. S. 439 f.) von Bedeutung: »Ad art. 14. (nämlich des Entwurfes) wurde, so viel die christlichen Religions-Partheien betrifft, bemerkt, daß in einigen Abschriften des Entwurfs, der Ausdruck: drei christliche Religions-Partheien, eingeschlichen sey, und auf die Frage hierauf: ob die Bestimmung dieses Artikels auch auf andere christliche Secten, z. B. Anabaptisten, Mennoniten, Herrenhuter u. s. w. zu ziehen sey? zwar diese Ausdehnung bedenklich gefunden, gleichwohl, da die Bezeichnung von drei christlichen Religionspartheien selbst der vormaligen deutschen Reichsverfassung nicht angemessen sey, beliebt, die Zahl 3 auszustreichen und bloß zu setzen: „christliche Religionspartheien.“ Hat nun die Bezugnahme auf die vormalige Reichsverfassung nur den Grund und Sinn, daß in den deutschen Reichsgesetzen nur von zwei Religionspartheien (den Katholiken und Augsburgischen Religionsverwandten) die Rede ist, so wird nach den Aeußerungen des Conferenz-Protoc., daß die Ausdehnung auf andere Secten bedenklich sey, ungeachtet der Streichung der Zahl drei angenommen werden müssen, daß die deutsche Bundesacte nur von den bisher in Deutschland allgemein anerkannten Kirchen reden wollten. Mohl, Würtemb. Staatsrecht. Bd. I. S. 375. Für diese Ansicht sprechen sich auch alle neuere Verfassungsgesetze der einzelnen Bundesstaaten wenigstens indirect aus, insofern sie die Rechte, welche andere christliche Secten haben sollen, von besonderer gesetzlicher Verleihung oder Anerkennung abhängig machen, ihnen also nicht unbedingt volles Staatsbürgerrecht einräumen. Vergl. den vorigen §phen. Auch fragt sich 2) ob in den von der Bundesacte garantirten Rechten auch der Anspruch auf ein *publicum religionis exercitium* enthalten sey? Die Verhandlungen des Wiener Congresses geben darüber keinen Aufschluß. Vergl. Klüber's Acten des W. Congr. Bd. II. S. 365. 490. 501. Auch die Garantirung der Rechte der katholischen und evangelischen Kirchen insoweit sie auf Friedens-

schlüssen, Grundgesetzen und andern gültigen Verträgen beruhten, welche in mehrern Entwürfen der Bundesacte vorgeschlagen war, ist in dem Grundvertrage des Bundes weggeblieben. Vergl. Klüber's Acten des W. Congr. Bd. II. S. 441. S. 535. u. Dessen Uebersicht der Verhandl. des W. Congr. S. 397—457.

Gewissensfreiheit für die Bekenner aller Religionen und, als nothwendiges Annexum derselben, meistens auch ausdrücklich die s. g. devotio domestica simplex oder überhaupt freie Uebung des Gottesdienstes, Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens, erkennen an: das Nassau. Patent v. 2. Septbr. 1814. Baier. Verf. Urk. Tit. IV. §. 9. Badische Verf. Urk. §. 18. Würtemb. Verf. Urk. §. 24. §. 27. Vergl. Mohl, Würtemb. Staatsr. Bd. I. S. 372 f., woselbst auch beachtungswerthe Bemerkungen über die Gränzen der Gewissensfreiheit in bürgerlicher Hinsicht. Hessen-Darmstädt. Verf. Urk. §. 22. Coburg. Verf. Urk. §. 14. Meining. Grundges. §. 29. Churhess. Verf. Urk. §. 30. Altenb. Grundges. §. 129. Königl. Sächsische Verf. Urk. §. 32. Braunschweig. Landsch. Ordn. §. 29. Hannov. Grundgesetz §. 30. Landesverf. Gesetz §. 32. — Die Würtemb. Verf. Urk. enthält dabei den Satz, daß Jeder nur in dem Verhältnisse zur Theilnahme an den bürgerlichen Rechten zugelassen werde, als er durch die Grundsätze seiner Religion nicht an der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten gehindert werde; wobei immer die schwierige Frage entstehen wird, welche Rechte in einem solchen Verhältnisse zu den nicht erfüllten Pflichten stehen? Vergl. Mohl, a. a. O. S. 376. Dagegen enthalten mehrere neuere Verfassungs-Gesetze und Religions-Edicte den in beschränkterer Maße schon im Instr. pac. Osnabr. Art. V. §. 34. in f. (S. oben S. 228 f.) ausgesprochenen, aber die Glaubens- und Gewissensfreiheit in der Anwendung wieder problematisch machenden Satz: „Daß die Gewissensfreiheit keinen Vorwand abgeben dürfe, um sich irgend einer, nach den Gesetzen obliegenden Verbindlichkeit zu entziehen.“ Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 22. Coburg. Verf. Urk. §. 14. Meining. Verf. Urk. §. 29. Churhess.

Verf. Urk. §. 30. Altenburg. Grundges. §. 129. Braunschw. Landsch. Ordn. §. 29. Hannov. Landesverf. Gesetz. §. 32. Es leuchtet ein, daß dieser Satz in der That Gewissenszwang sanctionirt, sobald die Bestimmung des Staatsgesetzes wirklich dem Glauben widerstreitet. Denn, was der Staat nicht verordnen könne, ist dabei nicht gesagt. Die Möglichkeit, sich durch Auswanderung den mit dem Gewissen nicht zu vereinigenden Gesetzen zu entziehen, auf welche Mohl a. a. O. verweißt, ist ein leidiger Trost, ein flebile beneficium.

B. Das Recht der freien Meinungs-Aeußerung und der Mittheilung von Thatsachen durch Rede, Druck und Schrift, insofern nicht dadurch Rechte anderer Personen und die wider den Mißbrauch jener Befugniß bestehenden Gesetze verletzt werden. — Dieses Recht an sich ist nie bestritten gewesen; auch hat man stets anerkannt, daß es an sich nicht auf die Richtigkeit des Urtheils ankommen könne, und daß auch über Handlungen der Regierung ein freimüthiger Tadel zulässig sey, sobald er nur nicht in beleidigender Form vorgebracht, oder dadurch zu einer Verletzung des Staates aufgefordert werde, was auch die Strafgesetzgebung der meisten deutschen Staaten anerkennt. — Einer Anerkennung der s. g. Denkfreiheit, wird es, wenn man darunter nicht mehr versteht, als der Ausdruck besagt, nie bedürfen. Was aber die Würtemb. Verf. Urk. §. 24. darunter versteht, s. bei Mohl, Würtemb. Staatsr. Th. I. S. 352 ff. Nach ihm sind in der Denkfreiheit folgende Rechte enthalten: 1) das Recht, sich mit jedem Gegenstande des menschlichen Wissens zu beschäftigen und denselben nach den dem Forscher rechtlich offenstehenden Quellen untersuchen zu dürfen. 2) Das Recht seine Gedanken über jeden beliebigen Gegenstand mündlich gegen Jeden, der freiwillig zuhören will, zu äußern, jedoch mit mehrern nothwendigen Beschränkungen. 3) Preßfreiheit. 4) Freiheit des Buchhandels und Lesefreiheit.

Außerdem erkennt von den neuern Verf. Urkunden das Recht der freien Meinungs-Aeußerung überhaupt ausdrücklich an: die Churhess. Verf. Urk. §. 39. „Niemand kann wegen der

freien Aeußerung bloßer Meinungen zur Verantwortung gezogen werden, den Fall eines Vergehens oder einer Rechtsverletzung ausgenommen.“ Fast ebenso die Braunschw. Landsch. Ordn. §. 30. Das Altenburg. Grundges. §. 67. sagt: „Jeder Landesunterthan hat die Befugniß, Thatsachen und Meinungen auf dem Wege des Drucks öffentlich bekannt zu machen;“ — worin die Freiheit mündlicher und schriftlicher Aeußerungen, als das Minus, wohl auch mit anerkannt ist.

Was insbesondere die Preßfreiheit, oder die freie Befugniß zur Mittheilung seiner Gedanken, Meinungen und Erfahrungen auf dem Wege des Druckes, oder durch das Mittel der Presse, betrifft; so hat ihrer die deutsche Bundesacte im Art. 18. bei Aufzählung der Rechte, welche den deutschen Unterthanen zustehen sollen, unter Lit. d. mit den Worten gedacht:

„Die Bundesversammlung wird sich, bei ihrer ersten Zu„sammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen „über die Preßfreiheit und Sicherstellung der Rechte der „Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäf„tigen.“

Daß man dabei die Absicht gehabt habe, die Preßfreiheit — im Gegensatz zur s. g. Censur — als Regel für ein Recht der deutschen Unterthanen anzuerkennen, kann vernünftiger Weise keinem Zweifel unterliegen; andrer Seits wurde aber dadurch die Aufstellung von Ausnahmen nicht ausgeschlossen. Beides ergiebt sich auch aus den in den frühern Entwürfen der Bundesacte gemachten Vorschlägen. In dem Preuß. Entwurfe v. 13. Septbr. 1814. ist unter den zuzusichernden deutschen Bürgerrechten genannt: „Preßfreiheit nach zu bestimmenden Modificationen“ und genauer in dem Preuß. Entw. v. Mai 1815.: „Preßfreiheit — welche — aber keineswegs die Verantwortlichkeit der Verfasser, Verleger und Drucker, sowohl gegen den Staat als gegen Privatleute, und zweckmäßige polizeiliche Aufsicht auf periodische und Flugschriften ausschließt.“ In dem Entwurfe, welcher der im Mai 1815. begonnenen gemeinschaftlichen Berathung zuerst zur Grundlage diente (Klüber's Acten des W. Congr. Bd. II. S. 306 f.) war schon die Be-

stimmung über die Preßfreiheit im Art. 16. fast eben so abgefaßt, wie wir sie in der Bundesacte finden; (statt „gleichförmiger Verfügungen" hieß es nur „zweckmäßiger Gesetze.") Die Aenderung für den revidirten (in der 7ten Sitzung vorgelegten) Entwurf beruht auf einem Vorschlag von Baiern in der 5ten Sitzung. Klüber's Acten Bd. II. S. 442. Der Art. 19. lit. d. des revidirten Entwurfes stimmt ganz mit der Bundesacte überein. Klüber's Acten Bd. II. S. 492.

Später ist durch das s. g. Bundes-Preßgesetz v. 20. Septbr. 1819. die zugesicherte Preßfreiheit auf das Wesentlichste modificirt und für „alle Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, deßgleichen solche, die nicht über zwanzig Bogen im Druck stark sind," die Verfügung getroffen worden, daß sie „in keinem Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden zum Druck befördert werden" sollen. Klüber's Quellen-Samml. S. 285 f. Das Nähere über das polizeiliche Institut der Censur und die bundesgesetzlichen Beschränkungen der Preßfreiheit s. Unten im Regierungsrechte. Vergl. aber auch Reyscher, publicist. Versuche. S. 178 f.

Von den vor diesem Bundes-Preßgesetze entstandenen Verfassungsgesetzen spricht das Nassauische Patent v. 2. Septbr. 1814. aus, daß „die vormalige Freiheit des Buchhandels und der Druckerpressen — den Unterthanen zurückgegeben" sey. Demnächst erklärte der Großherzog von S. Weimar am Schlusse (§. 129.) des Grundgesetzes v. 5. Mai 1816., daß das bereits anerkannte Recht der Unterthanen auf Freiheit der Presse hierdurch ausdrücklich anerkannt und gesetzlich begründet sey. Auch die Baierische Verf. Urk. Tit. IV. §. 11. und die Badische §. 17., garantiren die Preßfreiheit als Regel, doch nimmt die erstere auf das besondere (Beil. III. der Verf. Urk. bildende) Edict, die Badische aber schon auf „die künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung" Bezug. Die, einige Tage später (am 25. Septbr.) abgeschlossene, Würtembergische Verf. Urk. §. 28. sichert noch die Freiheit der Presse zu „in ihrem vollen Umfange, jedoch unter Beobachtung

der gegen den Mißbrauch bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetze." Vergl. über das Verhältniß der Würtembergischen zur Bundes-Gesetzgebung Reyscher, public. Versuche S. 83 f. und Mohl, Würtemb. Staatsr. Th. I. S. 859 f.

Von den seit dem Jahre 1820. entstandenen Verfassungs-Urkunden stimmt die Hessen-Darmst. im §. 35. mit der Würtemb. Verf. Urk. überein. Vergl. Weiß, Hess. Staatsr. I. S. 239. Die Coburg. und Meiningsche Verf. Urk. gedenken der Preßfreiheit gar nicht. Mit den bundesgesetzlichen Beschränkungen erkennen sie an die Churhess. Verf. Urk. §. 37., das Altenburg. Grundges. §. 67., die Königl. Sächsische Verf. Urk. §. 35. Braunschweig. Landsch. Ordn. §. 31. Hannov. Grundgesetz §. 40. In das Landesverf. Gesetz ist dieser Artikel nicht übergegangen. Uebrigens verweisen mehrere dieser Verfassungsgesetze auf ein zuvor zu erlassendes Gesetz, und lassen bis dahin die bisherigen, meistens die Censur über die bundesgesetzlichen Bestimmungen ausdehnenden, Gesetze in Kraft.

§. 65.

Fortsetzung.

C. Freiheit der Person und des Eigenthums und Schutz derselben gegen alle ungesetzlichen Beschränkungen.

Von den einzelnen die Freiheit der Person betreffenden Rechten erkennt

I. die deutsche Bundesacte Art. 18. Lit. b. an: „die Befugniß: 1) des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaat in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will; auch 2) in Civil- und Militairdienste desselben zu treten, Beides jedoch nur, insofern keine Verbindlichkeit zu Militairdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege steht." Dabei auch sub Lit. c. die, hiermit in Verbindung stehende, aber auch auf jede andere Vermögens-Exportation sich beziehende, „Freiheit von aller Nachsteuer (jus

detractus, gabella emigrationis), insofern das Vermögen in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeits-Verträge bestehen." Der bei Berathung der Bundesacte (von Sachsen) gemachte Antrag, die in dieser Hinsicht bestehenden Privatberechtigungen vorzubehalten, ward anfangs angenommen, später aber verworfen. Klüber's Acten des Wien. Congr. Bd. II. S. 502. 508. u. S. 536. Klüber's Uebersicht der Verhandl. S. 262 f. Nähere Bestimmungen hierüber machte dann der Bundesbeschl. v. 23. Juni 1817. (Klüber's Quellen-Samml. S. 261 f. v. Meyer's Staatsacten II. S. 68 f.) worin auch die Aufhebung der Nachsteuer-Berechtigungen für alle s. g. Unterobrigkeiten ausdrücklich ausgesprochen ist. S. auch noch eine authentische Interpretation des 8ten Art. jenes Bundesbeschlusses durch Beschl. der Bundesvers. v. 2. Aug. 1827. Meyer's Staatsacten II. S. 318 f.

II. Die neuern Verfassungs-Urkunden stellen den allgemeinen, aber auch im gemeinen Staatsrecht schon längst anerkannten Grundsatz auf, daß die Freiheit der Person der Unterthanen keinen andern Beschränkungen unterliege, als welche das Recht und die Gesetze bestimmen und daß insbesondere Niemand verfolgt und verhaftet werden dürfe, als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und in der gesetzlichen Form. Auch ist meistens vorgeschrieben, daß der Verhaftete binnen 24 oder 48 Stunden verhört und über die Ursache seiner Verhaftung im Allgemeinen in Kenntniß gesetzt werden müsse. Baier. Verf. Urk. Tit. IV. §. 8. Badische Verf. Urk. §. 13. §. 15. Würtemb. Verf. Urk. §. 24. 26. Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 23. §. 33. Coburg. Verf. Urk. §. 15. 22. Churhess. Verf. Urk. §. 31. §. 115. Altenburg. Grundges. §. 51. Königl. Sächsische Verf. Urk. §. 27. 51. Braunschw. Landsch. Ordn. §. 32. §. 202. 203. Hannov. Grundges. §. 33. 34. Landesverf. Ges. §. 28. §. 30. — Uebrigens ist klar, daß durch den allgemeinen, die Freiheit der Person anerkennenden, Satz wenig oder nichts geholfen ist, wenn nicht zugleich 1) ausgesprochen wird, (wie auch in einem Preuß. Entwurfe

der Bundesacte vorgeschlagen war, s. oben S. 227.), daß jede definitive Freiheitsbeschränkung nur durch richterliches Erkenntniß verfügt werden könne, insoweit nicht bestimmte Gesetze eine Ausnahme begründen, und wenn nicht 2) ein die materiellen und formellen Bedingungen der Verhaftung möglichst genau bestimmendes Gesetz erlassen wird, woran es in den deutschen Staaten noch fast gänzlich fehlt. Vergl. Mittermaier, das deutsche Strafverf. 3te Aufl. Abth. I. §. 71 f. und besonders auch Mohl, Würtemb. Staatsr. Th. I. S. 342 f.

Als einzelne Ausflüsse des Rechtes der persönlichen Freiheit sind anerkannt:

1) die Freiheit der Ausbildung im In- und Auslande und die freie Wahl von Stand und Gewerbe. Würtemb. Verf. Urk. §. 29. Mohl, Würtemb. Staatsr. Th. I. S. 406 f. Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 36. Coburg. Verf. Urk. §. 24. Meining. Grundges. §. 8. (jedoch nur zum Theil). Churhess. Verf. Urk. §. 27. Altenburg. Grundges. §. 58. 62. Sächsische Verf. Urk. §. 28. Braunschw. Landsch. Ordn. §. 34. Die Freiheit sich, wenn man nicht zur Classe der Hülfsbedürftigen gehört, mit einer In- oder Ausländerin zu verheirathen und einen eignen Hausstand zu gründen, erkennt besonders an das Altenburg. Grundges. §. 64.

2) Die Auswanderungsfreiheit, zum Theil mit den bundesgesetzlichen Beschränkungen, zum Theil ohne Beschränkung auf die Ueberfiedelung in einen andern Bundesstaat, und mit dem allgemeinen Zusatz: „Insofern nicht unerfüllte Verbindlichkeiten gegen den Staat oder Privatpersonen im Wege stehen.“ Baier. Verf. Urk. Tit. IV. §. 14. Badische Verf. Urk. §. 12 welche das Gesetz über die Wegzugsfreiheit v. 14. Aug. 1817. für einen Bestandtheil der Verfassung erklärt. Würtemb. Verf. Urk. §. 24. 32. Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 24. Coburg. Verf. Urk. §. 16. Meining. Grundges. §. 9. Churhess. Verf. Urk. §. 41. Altenburg. Grundges. §. 69. Sächsische Verf. Urk. §. 29. Braunschw. Landsch. Ordn. §. 35. Hannov. Grundges. §. 41. Landesverf. Gesetz. §. 43.

Mehrentheils ist dabei auch die Freiheit von aller Nachsteuer ausdrücklich ausgesprochen.

3) Die Aufhebung der früher bestandenen Leibeigenschaft mit allen ihren Wirkungen ist verfassungsmäßig ausgesprochen im Nassau. Patent v. 2. Septbr. 1814. und in den Verf. Urk. für Würtemberg §. 25. Baden §. 11. Baiern Tit. IV. §. 6. Hessen=Darmst. §. 25. Churhessen §. 25. — In Verbindung hiermit steht auch die verfassungsmäßig garantirte Ablösbarkeit der die Freiheit der Person beschränkenden Zwangsverhältnisse, wie Frohnden, Dienste und Bannrechte. Nassau. Patent v. 2. Septbr. 1814. Einleit. Baier. Verf. Urk. Tit. IV. §. 7. Badische Verf. Urk. §. 11. — Ueber Würtemberg s. Mohl, würtemb. Staatsr. Th. I. 340 f. — Hessen=Darmst. Verf. Urk. §. 26. Coburg. Verf. Urk. §. 17. Churhess. Verf. Urk. §. 33. 34. Altenburg. Grundges. §. 53. Braunschw. Landsch. Ordn. §. 36. 37. Hannov. Ablösungsordn. v. 23. Jul. 1833. Landesverf. Ges. §. 41. —

Ueber die, auch zur practischen Entscheidung gekommene, Frage, ob ein Fremder in den, nach den Gesetzen seines Vaterlandes bestehenden, Rechten über die auf deutschen Boden gebrachten Leibeigenen oder Sclaven von deutschen Gerichten zu schützen, oder jenen, wenn sie die Freiheit vindiciren, dieselbe zuzusprechen sey? eine Frage, welche nach dem Grundsatze, daß der Richter das ausländische Recht nicht berücksichtigen darf, sobald es gegen ein einheimisches Prohibitiv=Gesetz verstößt, was den ersten Punkt betrifft gewiß zu verneinen, in letzterer Hinsicht aber offenbar zu bejahen ist, Kind, Quaest. forenses. Tom. II. p. 393. — Falck, de servo libertati donato si Europae solum attigit. Amstel. 1834. — Mohl, Würtemberg. Staatsr. Th. I. S. 346 f.

4) Das s. g. Associationsrecht, als Recht des freien Verkehrs und der Verbindung mit andern Menschen zur Beförderung geistiger und materieller Interessen, ist zwar auch ein Recht der s. g. natürlichen Freiheit, kann jedoch durch die positiven Gesetze in engere und weitere Gränzen eingeschlossen seyn.

Gemeinrechtlich bedarf eine, auch zu einem fortdauernden Zwecke vereinigte, Gesellschaft nur dann der Genehmigung der Regierung, wenn sie Corporationsrechte in Anspruch nimmt, Leist, Lehrb. des Staatsr. §. 180. (S. 556.) und Bestrafung der Theilnehmer ist nur dann zulässig, wenn die Association verbrecherische Zwecke verfolgt, wohin aber an sich nicht jeder politische Verein gehört, oder wenn dabei gegen ein bestimmtes, mit Androhung einer Strafe verbundenes, gesetzliches oder obrigkeitliches Verbot gefehlt ist. Auch kann das Recht der Regierung einen für gefährlich erachteten Verein aufzulösen, nicht bestritten werden. Zu sehr beschränkt das Recht zu Vereinen Zirkler, das Associationsrecht der Staatsbürger. Leipzig 1834. Zu weit ausgedehnt wird es von Welcker im Staatslexicon. Art. Association. Richtige Grundsätze stellt auf Mohl, Würtemb. Staatsr. Th. I. S. 377—384.

Die in den Reichsgesetzen enthaltenen Verbote beziehen sich nur auf Vereinigungen (Vergatterungen) mit an sich rechtswidrigen und unerlaubten Zwecken, insbesondere auf solche, welche auf einen Bruch des Landfriedens gerichtet waren; so z. B. die Reichs-Executionsordn. v. 1555. §. 34. die gefährlichen Vergatterungen und Versammlungen des Kriegsvolkes. Allgemeiner lautet §. 43. ibid. „Daß auch die Obrigkeiten in ihren Churfürstenthümern, Fürstenthümern u. s. w. allen ihren Unterthanen gebieten, daß sie sich in keine Weise rottiren, vergattern, oder zu einiger Versammlung wider kaiserl. Majestät oder irgend einen Stand des Reichs, weder heimlich noch öffentlich begeben, bestellen, oder annehmen lassen. Vergl. auch Landfrieden v. 1548. Prooem. und Instr. pac. Osnabr. Art. XVII. §. 7. (oben S. 67.). Gegen ungesetzliche Vereinigungen (Convente) der Landstände s. Wahlcap. Art. XV. §. 3.

Weiter gehen hinsichtlich öffentlicher Versammlungen particularrechtliche Verordnungen aus älterer Zeit; so z. B. die Würtemberg. Landesordn. v. 1567. Tit. VIII. §. 1., wonach jede öffentliche Versammlung der Gemeinden nur mit Wissen und Genehmigung der fürstlichen Amtleute entstehen soll. Vergl. Reyscher, public. Versuche. S. 169. Auch lehrt schon Leist,

Staatsr. §. 180. „Volksversammlungen und öffentliche Zusammenkünfte stehen wegen ihres großen Einflusses auf öffentliche Ruhe und Sicherheit unter besonderer Aufsicht der Polizei. Diese verlangt daher der Regel nach mit vollem Rechte, daß ihr zuvor von den zu haltenden Versammlungen Anzeige gemacht werde, zumal wenn die Absicht derselben dahin geht, über gemeinsame Beschwerden sich zu berathschlagen."

Bekannte Ereignisse und resp. Excesse der neuern Zeit riefen den Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832. (v. Meyer, Staatsacten II. S. 415.) hervor. Dieser bestimmt:

§. 2. „Alle Vereine, welche politische Zwecke haben, oder unter anderm Namen zu politischen Zwecken benutzt werden, sind in sämmtlichen Bundesstaaten zu verbieten und ist gegen die Urheber und Theilnehmer an denselben mit angemessener Strafe vorzuschreiten."

§. 3. „Außerordentliche Volks-Versammlungen und Volksfeste, nämlich solche, welche bisher hinsichtlich der Zeit und des Ortes weder üblich noch gestattet waren, dürfen, unter welchem Namen und zu welchem Zwecke es auch immer sey, in keinem Bundesstaate, ohne vorausgegangene Genehmigung der competenten Behörde, Statt finden. Diejenigen, welche zu solchen Versammlungen oder Festen durch Verabredungen oder Ausschreiben Anlaß geben, sind einer angemessenen Strafe zu unterwerfen. Auch bei erlaubten Volksversammlungen und Volksfesten ist es nicht zu dulden, daß öffentliche Reden politischen Inhaltes gehalten werden; diejenigen, die sich dieß zu Schulden kommen lassen, sind nachdrücklich zu bestrafen —."

Vergl. über diesen Bundesbeschluß Reyscher, publicist. Versuche. S. 162 f. — Gegen die geheimen, oder nicht autorisirten Verbindungen auf den Universitäten s. den provisor. Beschl. der Bundesvers. v. 20. Septbr. 1819. §. 3. Bundesbeschl. v. 13. Novbr. 1834. Art. 6—9.

Was endlich die Freiheit des Eigenthums, d. h. den Schutz der wohlerworbenen Rechte, und zugleich die Frei-

heit des Vermögenserwerbes, insbesondere des Grundbesitzes betrifft, so erwähnt

I. die deutsche Bundesacte ausdrücklich unter den, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten zuzugestehenden, Rechten Art. 18. Lit. a. die Befugniß

„Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen."

Hierdurch ist das Verhältniß der s. g. Forenser gegen ungleiche Beurtheilung in den einzelnen Bundesstaaten jedenfalls in Beziehung auf den eigentlichen Grundbesitz gesichert; ob aber analog auch hinsichtlich anderer Vermögensrechte, insbesondere solcher, welche als dingliche Berechtigungen auf Grund und Boden haften? wie z. B. die Rechte von Zehnt-, Zins- und Lehenherren, Pfand- und Patronatrechte? Dafür s. Klüber, öffentl. Recht. §. 228. — Aeltere, mit den Worten und dem Geiste der Bundesacte in Widerspruch stehende, landesgesetzliche Bestimmungen, wie z. B. die Benachtheiligung auswärtiger Zehntherrn, Zurücksetzung auswärtiger Creditoren im Concurs u. s. w. müssen dann sämmtlich als aufgehoben betrachtet werden. — Uebrigens gehört auch die bundesgesetzliche Bestimmung über die Nachsteuer (s. oben S. 236.) wieder hierher.

II. Die neuern Verfassungsgesetze enthalten sämmtlich den, auch schon im frühern Rechte feststehenden Grundsatz, daß das Eigenthum der Unterthanen nur den gesetzlichen Beschränkungen unterliege. S. die oben S. 237. allegirten, die Freiheit der Person betreffenden, Stellen, welche neben der Person auch das Eigenthum nennen. Auch ist zugleich meistens die Ablösbarkeit der, die Cultur des Grund und Bodens zu sehr beeinträchtigenden Reallasten, Zehnten, Zinsen, Hut- und Weiderechte und dergl. gesetzlich sanctionirt (s. die oben angeführten Bestimmungen über Ablösung S. 239.); ferner das früher oft verletzte Eigenthum der Kirchen, Gemeinden und anderer Corporationen unter den Schutz der Verfassung gestellt, Baier. Verf. Urk. Tit. IV. §. 9. 10. Badische Verf. Urk. §. 20. Würtemb.

Verf. Urk. §. 66. 67. 77. 82. 83. Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 43. 46. Coburg. Verf. Urk. §. 29. 33. Meining. Grundges. §. 26. §. 33. Churhess. Verf. Urk. §. 45. §. 138. Altenburg. Grundges. §. 113. 155. Sächsische Verf. Urk §. 60. Braunschw. Landsch. Ordn. §. 45. §. 216. 217 Hannov. Grundges. §. 48. 49. 68. Landesverf. Gesetz. §. 53. 57.

Festgestellt sind auch die Bedingungen, unter welchen das Privateigenthum Einzelner ausnahmsweise für öffentliche Zwecke (gegen vorgängige vollständige Entschädigung) in Anspruch genommen werden kann. S. die Verf. Urk. für Baiern. Tit. IV. §. 8. Baden. §. 14. Würtemberg. §. 30. Hessen-Darmstadt. §. 27. Coburg. §. 18. Meiningen. §. 16. Churhessen. §. 32. Altenburg. §. 54. Sachsen. §. 31. Braunschweig. §. 33. Hannover. Grundges. §. 35. 36. Landesverf. Ges. §. 35. —

Eine Aufhebung der Strafe der allgemeinen Vermögens-Confiscation, welche gemeinrechtlich noch in den gesetzlichen Fällen zulässig ist, sprechen aus die Landesgrundgesetze von Baden. §. 16. Würtemberg. §. 98. Hessen-Darmstadt. §. 105. Churhessen. §. 128. Altenburg. §. 48. Sachsen. §. 53. Braunschweig. §. 207. Hannover. Grundges. §. 33. Landesverf. Gesetz. §. 29.

§. 66.

Garanticen der materiellen Rechte.

Von den verfassungsmäßig anerkannten materiellen Rechten sind diejenigen formellen Rechte der Unterthanen zu unterscheiden, welche in der geordneten Staatseinrichtung den Zweck haben, eine Garantie wider willkührliche Eingriffe in die erstern zu gewähren. Dahin gehört, abgesehen von dem Schutze, welchen mittelbar die ständische Verfassung und die oben §. 41 f. genannten allgemeinen und besondern Verfassungs-Garantieen auch den bürgerlichen und politischen Rechten der einzelnen Unterthanen gewähren, hauptsächlich:

I. Der schon zur Zeit des deutschen Reichs feststehende, durch die Bundesgesetze und alle Landesverfassungen anerkannte Grundsatz, daß, mit Ausschluß aller s. g. Cabinets-Justiz in Criminal- und Civil-Justiz-Sachen, Niemand an der Betretung und Verfolgung des Rechtsweges vor den bestellten ordentlichen Gerichten in den zur Cognition der Gerichte gehörigen Sachen gehindert, und in der Regel Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden könne. Gegen kaiserliche Hof- und Ministerial-Eingriffe in die Justiz schützte die Wahlcapitul. Art. XVI. §. 1. 2. 7. 8. Art. XVII. §. 6. Art. XIX. §. 3. 4. — Ueber die durch die Reichsgesetze gebotene Anordnung von Unter- und Obergerichten in den Territorien, die gehörige Besetzung derselben und die Unzulässigkeit s. g. Cabinets-Justiz s. Deputations-Abschied v. 1600. §. 15. J. Reichsabsch. v. 1654. §. 108. Vergl. Moser, von der t. Unterthan. Rechten u. Pflichten. Buch I. Kap. 6. S. 71. und insbesondere Leist, Lehrb. des Staatsr. §. 124. 155. 156. — Für die Zeit des Rheinbundes s. die Gedanken über Cabinetsjustiz der Herren v. K.(ampß) und v. St.(ein) in Winkopp's rhein. Bund. Bd. IV. S. 402—419. Von den Bestimmungen der Grundgesetze des deutschen Bundes gehören hierher: Die Bundesacte. Art. 12. und die Wiener Schlußacte. Art. 29.

Was die particularrechtlichen Quellen betrifft, so ist fast in allen ältern Landesprivilegien, in Landtagsabschieden u. s. w. den Ständen und Unterthanen überhaupt die Zusicherung ertheilt, daß der Justiz ihr „stracker" und ungehinderter Lauf gelassen werden solle. S. z. B. was insbesondere Hannover und Braunschweig betrifft, Privil. Erich des Aeltern v. 1526. Art. 6. 9. Kleinschmidt, Samml. der Landtags-Absch. Th. II. S. 15. Landt. Absch. zu Gandersheim v. 1601. Art. II. Art. XXVII. — Kleinschmidt, a. a. O. S. 196 f. Landt. Absch. d. d. Hannover d. 3ten April 1639. Corp. Const. Calenb. T. IV. Cap. VIII. p. 72 s. „daß die liebe *Justitz* einem Jeden ohne Respect, schleunig mitgetheilt, keinen zur Ungebühr aufgehalten, niemand mit *Extrajudicial*-Decreten, Mandaten, Rescripten, oder

wie es sonsten Nahmen haben mögte, beschweret, sondern der *Justitz* ihr stracker Lauf gelassen — — und darin rechtlich cognosciret und procediret werden, da entgegen die Mißbräuche allenthalben abgeschaffet, und den Assessoren keineswegs verstattet seyn soll, unter einigen, und vielweniger dem Praetext, daß das Interesse principis mit unterlaufe — sich absentiren und aufstäuben — u. s. w. Es hat auch der gnädige Landesfürst sich aus selbst eigenem Fürstl. Beweg dahin gnädig erkläret, daß Sie die schwebende *Process* mit *Extrajudicial* befehligen *Decreten* und andern *Rescripten* in keine Wege hemmen, noch daß Jemanden darin eine Beschwerde zugezogen werde, verstatten wollen, und da sich dessen 'etwas begeben hätte, oder in's künftige noch begeben würde — so soll nicht alleine solches alles *ipso jure*, als *sub- et obreptitie* ausgebracht, null und nichtig seyn, sondern auch solche unfügsame Impetranten nach Befindung, andern zum Abscheu, ernstlich gestraft werden." — Dasselbe sagt mit weniger Worten die Braunschw. Wolfenbüttelsche Canzlei-Ordn. v. 1651. Art. 2. Steinacker, Samml. der braunschw. Organisat. und Verwalt. Gesetze. Holzminden 1837. S. 92. Landschaftl. Privil. v. 1770. Art. 13. Art. 20.

In den neuern Verfassungsgesetzen ist der obige Grundsatz (No. I.) mit mehr oder weniger Bestimmtheit ebenfalls anerkannt. Vergl. die Grundgesetze und Verf. Urk. für Nassau (Patent v. 2. Septbr. 1814. Einleit.) Waldeck (Landesvertr. v. 1816) §. 25. Weimar §. 129. Baiern Tit. IV. §. 8. Tit. VIII. §. 3. Baden §. 14. 15. Würtemberg §. 62. 92. 93. Hessen-Darmstadt §. 31. 32. Coburg §. 21. Meiningen §. 105. Churhessen §. 113. 114. 123. Altenburg §. 45. 47. Sachsen §. 47—50. Braunschweig §. 192. 193. 201. Hannover §. 34. 37. 38. 156. (Landesverf. Gesetz. §. 31. 38. 170.).

II. Besonders anzuerkennen ist noch das Recht der deutschen Unterthanen zur Beschwerdeführung über verfassungsgesetz- oder ordnungswidriges Verfahren öffentlicher Behörden, stufenweise bis zur höchsten Behörde und wenn auch dieß

nichts fruchtet, die Bitte um Verwendung bei den Ständen. Bestimmte Vorschriften hierüber enthält die Würtemb. Verf. Urk. §. 36—38. Badische Verf. Urk. §. 67. Churhess. Verf. Urk. §. 33. Altenburg. §. 65. 66. Sächsische §. 36. Braunschw. §. 38. Hannover. Grundges. §. 39. Landesverf. Gesetz. §. 42. S. auch Weimar. Grundges. §. 112. 113., wo das Beschwerderecht des Einzelnen mit dem Beschwerde und Klagerecht der Stände über Verletzung der Verfassung in Verbindung tritt. In mehrern dieser Verfassungsgesetze ist ausdrücklich bestimmt, daß die Zurückweisung der Beschwerde unter Angabe von Gründen erfolgen müsse. Vergl. überhaupt Mohl, Würtemb. Staatsr. Th. I. S. 414—421.

In den Angelegenheiten, für welche die Bundesversammlung competent ist, kann von den Betheiligten auch bei dieser Beschwerde erhoben werden, wenn die landesverfassungsmäßigen Mittel erschöpft sind. Vergl. Provisor. Competenz-Bestimmung der B. V. v. 12. Jun. 1817. §. 5. Wiener Schlußacte. Art. 29. 30. 53. 60. 61. 63. Reyscher, public. Versuche. S. 145 f. — Klüber, öffentl. Recht. §. 217. — Verschieden hiervon ist

III. das, in manchen Verf. Urkunden auch ausdrücklich anerkannte, s. g. Petitionsrecht der deutschen Unterthanen, d. h. das Recht, Wünsche und Bitten unmittelbar bei dem Landesfürsten, den höhern Staatsbehörden, bei den Ständen und bei der Bundesversammlung, mündlich oder schriftlich (letzteres allein zulässig bei den Ständen und bei der Bundesversammlung) auszusprechen. Vergl. Sächsische Verf. Urk. §. 36. Braunschweig. Landsch. Ordn. §. 38. Hannov. Grundges. §. 39. Landesverf. Ges. §. 42. Altenburg. Grundges. §. 66. Churhess. Verf. Urk. §. 35. Vergl. auch Mohl, Würtemb. Staatsr. Th. I. S. 424 f.

Beschränkt ist das Petitionsrecht in den einzelnen Bundesstaaten zum Theil durch die Bestimmung, „daß mehrere Gemeinden und Corporationen, über Angelegenheiten, in Ansehung deren sie nicht ohnehin in einem verfassungsmäßigen Verbande mit einander stehen, keine gemeinschaftlichen Gesuche übergeben

dürfen." S. z. B. die hannov. Verf. Gesetze. Auch hat die deutsche Bundesversammlung in einem Beschlusse vom 27. Octbr. 1831. (in v. Meyer's Staatsacten. II. S. 391. u. in Klüber's Fortsetz. der Quellen-Samml. S. 33.) ausgesprochen:

"Da der teutschen Bundesversammlung gemeinschaftliche Vorstellungen oder Addressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes eingereicht worden sind, eine Befugniß hierzu aber in der Bundesverfassung nicht begründet ist, das Sammeln der Unterschriften zu dergleichen Addressen vielmehr nur als ein die Autorität der Bundesregierungen und die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdender Versuch, auf die gemeinsamen Angelegenheiten und Verhältnisse Deutschlands einen ungesetzlichen, mit der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen und diesen letzteren zum Bunde unvereinbaren Einfluß zu üben, anzusehen ist; so erklärt die Bundesversammlung, daß alle dergleichen Addressen als unstatthaft zurückzuweisen seyen."

Vergl. hierüber Reyscher, publicist. Versuche. S. 143—161. — Mohl, Würtemb. Staatsr. Th. I. S. 426 f.

Insbesondere bei Strafe verboten ist aber auch die Benutzung erlaubter Volksversammlungen und Volksfeste, um Addressen oder Beschlüsse politischen Inhalts in Vorschlag zu bringen und durch Unterschrift oder mündliche Beistimmung genehmigen zu lassen. Bundesbeschluß vom 5. Jul. 1832. §. 3. Vergl. Reyscher, publicist. Versuche. S. 161. Dispensation hiervon bei Ertheilung der Erlaubniß gestattet Mohl, Würtemb. Staatsr. Th. I. S. 358.

§. 67.

B. Allgemeine Pflichten der deutschen Unterthanen.

I. Die allgemeine, auch durch die Religion sanctionirte (s. oben S. 39.) Pflicht der Unterthanen oder Staatsbürger, zum Gehorsam und zur Treue gegen den Landesherrn oder das Staatsoberhaupt. Nachweisung, daß der Gehorsam,

die Verfassung sey eine s. g. absolute oder beschränkte, kein unbedingter, blinder oder sclavischer, keine *obedientia mere passiva*, sondern nur ein, durch den Zweck des Staats und die Rechte der Staatsgewalt geregelter und begränzter seyn könne. (S. g. staatsbürgerlicher, verfassungsmäßiger Gehorsam; *Obedientia civilis.*). Dieser Grundsatz kann für das s. g. natürliche oder allgemeine Staatsrecht unmöglich bestritten werden, und ist auch in Deutschland, wo Willkührherrschaft und Despotie nie Rechtens gewesen ist, von jeher anerkannt worden. Vergl. überhaupt Antimachiavell, oder über die Gränzen des bürgerl. Gehorsams. Halle 1794. 2te Aufl. von Jacob. 1796. — Feuerbach, Antihobbes, oder über die Gränzen der höchsten Gewalt u. s. w. Erf. 1798. 1803. — L. Gervais, kleine Mittheil. aus dem staatswiss. Gebiete. Leipz. 1822. Th. II. S. 141 f. — Klüber, öffentl. Recht. §. 4. 5. — Mohl, Würtemb. Staatsr. Th. I. S. 324. — Ein positivrechtliches Anerkenntniß dieses, sich von selbst verstehenden, Grundsatzes ist in manchen Ländern ausdrücklich ausgesprochen, wie z. B. in der Würtemb. Verf. Urk. §. 21., welche von den Staatsbürgern nur verfassungsmäßigen Gehorsam verlangt, wodurch aber nichts Neues verordnet, sondern nur das ältere würtemberg. Recht bestätigt wird, indem auch der Landesvergleich v. 1770. Cl. I. ad Grav. 1. §. 3. besagt: „Wie dann auch Ihro H. Durchl. von treu gehorsamsten Prälaten und Landschafft, deren größeren und engern Ausschuß, auch Magistraten, Herzoglichen Beamten und allen übrigen Landes-Eingesessenen **keinen andern als Reichs- und Landesverfassungsmäßigen Gehorsam** erfordern und weder ihnen noch denen Herzogl. Beamten und Magistraten wider ihre beschworene, nach denen Landesverträgen eingerichtete Staaten, oder Amts-Instructionen und Bestallungen, gn. nichts ansinnen noch befehlen wollen.“ §. 4. „Zu dem Ende sollen und werden auch alle Herzogl. Ministers, Räthe, Beamten ingleichen die Magistratspersonen — bei der Sr. Herzogl. Durchl. ohnehin alleinig zu leisten habenden Verpflichtung, auf samtliche Landes-Compactata

leiblich mit beeidigt." In andern Ländern liegt ein Anerkenntniß des nicht unbedingten, sondern gesetzlich begränzten Gehorsams in der Formel des Huldigungseides, durch welchen dem Landesherrn Treue, und dem Gesetze Gehorsam, auch Beobachtung der Staatsverfassung zugesichert wird. Vergl. Baier. Verf. Urk. Tit. X. §. 3. Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 108. Coburgische §. 120. Churhessische §. 21. Sächsische §. 139. Braunschw. Landsch. Ordn. §. 25. 26. — Auch für Staatsdiener kann nicht das Prinzip des unbedingten Gehorsams gelten. Denn es ist z. B. allgemein anerkannt, daß sie höhere Befehle nur dann befolgen sollen, wenn sie in gesetzlicher oder verfassungsmäßiger Form ausgefertigt wurden, und den Richtern insbesondere ist zur Pflicht gemacht, den in den ordentlichen Gang der Rechtspflege eingreifenden Cabinets-Befehlen den Gehorsam zu versagen.

Bestritten ist dagegen die Frage, in wieweit der einzelne Unterthan überhaupt widerrechtlichen Befehlen den Gehorsam versagen, oder selbst zum thätlichen Widerstande überzugehen das Recht habe? — Vergl. die sehr klare Darstellung der beiden Hauptansichten in Mohl, würtemb. Staatsr. Th. I. S. 321 f.

A. Da es keine Pflicht geben kann, die weiter gienge, als das gegenüberstehende Recht, so folgt allerdings, daß der Unterthan offenbar widerrechtlichen Befehlen Folge zu leisten nicht schuldig sey. Vergl. Dahlmann, Politik I. S. 173—181. — Schmalz, deutsch. Staatsrecht. §. 13. — Maurenbrecher, Lehrb. §. 56. — Es tritt demnach bei jeder Verfassungsform, wo der Befehl offenbar wider Gottes Gebot ist, der Spruch der Apostel. Gesch. 4, 19. 5, 29. ein, wonach man Gott mehr gehorchen soll, als den Menschen. Moser, von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen Person u. s. w. S. 70. Wo aber die Rechte des Landesherrn durch die positive Verfassung begränzt sind, da gilt auch im Allgemeinen, was schon Moser a. a. O. S. 71. ausspricht: „Besonders aber kan ein Herr von denen Unterthanen keinen Gehorsam verlangen, wann er ihnen

Parition schuldig seyen: Da aber anderer Seits des Gehorsams und der Parition nicht schlechterdings gedacht wird, auch die Landeshoheit durchaus nicht uneingeschränkt ist, so kann also auch von dem Landesherrn kein weiterer, als der nach göttlichen, natürlichen, Reichs- und gemeinen Rechten schuldige Gehorsam gefordert werden." — Uebrigens wird auch in jedem Falle das Recht der Protestation bei vorläufig geleistetem Gehorsam nicht ausgeschlossen.

2) In materieller Hinsicht darf die Weigerung des Gehorsams nicht weiter gehen, als der Befehl. Es darf also wegen eines auch offenbar gesetzwidrigen Befehles nicht die Erfüllung anderer Unterthanspflichten verweigert oder der Gehorsam überhaupt aufgekündigt werden. Hiernach ist z. B. die Zulässigkeit einer Steuerverweigerung zu beurtheilen.

Uebrigens steht gemeinrechtlich fest, daß die bloße Weigerung des Gehorsams in einzelnen Fällen, selbst ohne Unterschied, ob sie bei einem rechtmäßigen oder gesetzwidrigen Befehle Statt findet, an und für sich nicht als Verbrechen gestraft werden kann, sondern im Allgemeinen nur die Anwendung von Zwangsmitteln gegen den Ungehorsamen rechtfertigt. Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts. §. 201. — Wächter, Lehrb. des Strafrs. II. S. 65.

B. Der Unterthan ist nicht berechtigt, sich zum Richter über die Handlungen der Obrigkeit aufzuwerfen und diese durch Gewalt oder Drohung zum (vermeintlich) gesetz- oder verfassungsmäßigen Handeln zu zwingen. Activer Widerstand ist also stets unerlaubt und auch nach den positiven Gesetzen strafbar, (vergl. Feuerbach a. a. O.), insofern nicht der Einzelne von dem Rechte der Nothwehr gegen einen widerrechtlichen, und ein überhaupt und unter allen Umständen unersetzliches Gut unmittelbar bedrohenden, Angriff, ohne Ueberschreitung der Gränzen der Selbstvertheidigung, Gebrauch gemacht hat. Anerkannt im Hannov. Crim. Gesetzb. Art. 160. Vergl. auch Mohl, Würtemb. Staatsr. Th. I. S. 327 f.

II. Die Pflicht der Landesunterthanen zu den Bedürfnissen des Staats die erforderliche Beisteuer, an

Geld oder Diensten, zu leisten, hat sich erst mit der erlangten Souverainetät, also mit der vollständigen Entwickelung der Staatsidee, zu einem, keines besonderen Anerkenntnisses bedürfenden, Grundsatz festgestellt, während zur Zeit des Reichs im Allgemeinen noch an dem Prinzipe festgehalten wurde, daß ein Jeder nur in so weit verpflichtet sey, als die Pflicht durch das Herkommen oder besondere Rechtstitel begründet werde. Daher auch der Unterschied zwischen nothwendigen und freiwilligen Steuern im Sinne des frühern Staatsrechts — und daher fast in allen Territorien die höchst ungleiche Vertheilung der öffentlichen Lasten, sowie die vielen Exemtionen, theils hinsichtlich der Steuern, theils hinsichtlich der s. g. Landfolge. (Leist, Lehrb. des Staatsr. §. 232.). Ausgesprochen ist dieses Prinzip sehr deutlich hinsichtlich des s. g. juris collectandi in der Kaiserl. Resolution v. Febr. 1671., wodurch die von den Reichsständen beantragte Ausdehnung des §. 180. des Reichsabsch. v. 1654. zurückgewiesen wurde. S. Schmauss, Corp. jur. publ. p. 1077 s. und Leist, Lehrb. des Staatsr. S. 680.

Die neuern deutschen Verfassungen erkennen dagegen durchgängig das, auch aus der Natur des Staats sich von selbst ergebende, Prinzip an, daß alle Unterthanen auf gleiche Weise zu den Staatslasten beizutragen schuldig seyen, und haben die vormals bestandenen besonderen Befreiungen entweder gänzlich aufgehoben, oder was z. B. Natural-Dienste, Natural-Einquartirung betrifft, zur Leistung eines Aequivalents verpflichtet. Nassau. Patent v. 2. Septbr. 1814. Einl. Baier. Verf. Urk. Tit. IV. §. 13. Badische Verf. Urk. §. 8. Lichtenstein. Verf. Urk. §. 12. Würtemb. Verf. Urk. §. 21. Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 30. Coburg. Verf. Urk. §. 72. Meining. Grundges. §. 10. Churhess. Verf. Urk. §. 26. Altenburg. Grundges. §. 74. Königl. Sächsische Verf. Urk. §. 38—40. Braunschw. Landsch. Ordn. §. 39. Hannov. Grundges. §. 28. Die hierin anerkannten Ausnahmen sind wieder vermehrt und weiter ausgedehnt im Landesverf. Gesetz. §. 34.

III. Auch die Pflicht zum Waffendienste war früher nur insofern eine allgemeine für alle waffenfähige Männer,

als in Zeiten eines feindlichen Angriffs zum Schutze des Territoriums oder auch des Reichs ein Aufgebot derselben erfolgen konnte. Dagegen bestand, abgesehen von der zur Aufstellung eines Reichs- oder Kreiscontingents und zur Besetzung der nöthigen Landesfestungen erforderlichen Aushebung, keine Verbindlichkeit zum regulairen Militairdienste, wenn sie nicht durch besondere Landesverträge oder Observanz begründet war. Vergl. Moser, von Nöthigung der Unterthanen zu regulairen Kriegsdiensten. 1766. Derselbe, von der Landeshoheit in Militair-Sachen. Frkf. u. Leipz. 1773. S. 118. und von der t. Unterthanen Rechten u. Pflichten. S. 72.

Im heutigen Staatsrecht der monarchischen Staaten ist dagegen das Prinzip anerkannt, daß in der Regel alle waffenfähigen Unterthanen die Pflicht haben, während der gesetzlich bestimmten Zeit, theils im activen Militair theils in der s. g. Landwehr oder auch in den s. g. Bürgergarden Waffendienst zu leisten. Auch ist zum Theil ausgesprochen, daß dieß zugleich ein Ehrenrecht der Unterthanen sey. An einer allgemeinen Bestimmung über die Militair-Pflichtigkeit in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten fehlt es bis jetzt. Denn obgleich die deutsche Bundesacte Art. 18. Lit. b. da, wo sie der Verbindlichkeit zu Militairdiensten gegen das bisherige Vaterland als eines Hindernisses der Auswanderung gedenkt, festsetzte:

> „Und damit, wegen der dermal vorwaltenden Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über Militair-Pflichtigkeit, hierunter nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesstaaten nachtheiliges, Verhältniß entstehen möge, so wird bei der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand in Berathung genommen werden;"

so ist diese Bestimmung doch bis jetzt noch nicht zur Ausführung, sondern nur gelegentlich in Anregung gebracht. Vergl. Protoc. der Bundesvers. 1817. §. 68. S. 108. §. 147. S. 275. Commissionsvortrag: 1817. §. 186. Beil. 56. S. 348. 358. a—k. S. auch §. 254. S. 505. und 1818. §. 27. S. 65. Nur durch Verträge zwischen einzelnen Bundesstaaten ist bis jetzt die Zeit

der Militairpflichtigkeit gegenseitig in Absicht auf die Auswanderungsfreiheit festgesetzt. Vergl. Klüber, öffentl. Recht. §. 228. Not. f.

Den Grundsatz gleicher Militairpflichtigkeit der Unterthanen sanctioniren im Allgemeinen: Baier. Verf. Urk. Einleit. und Tit. IV. §. 12. Badische Verf. Urk. §. 10. Würtemb. §. 23. Hessen-Darmst. §. 29. Coburg. §. 19. Meining. §. 10. Churhess. §. 40. Altenburg. §. 77. Sächsische §. 30. Braunschw. §. 40. Hannov. Grundges. §. 28. Landesverf. Ges. §. 33. — Ueber die bundesgesetzliche Befreiung der s. g. Mediatisirten s. unten bei diesen.

§. 68.

III. Unterwürfigkeit unter die Staatsgewalt. — Dauer des Unterthans-Verhältnisses.

Aeltere Schriften über Indigenat und dessen Erlangung s. bei Pütter, Literatur. Th. III. S. 607 f. — Hert, de subjectione territoriali. Opusc. Vol. I. Tom. II. No. 6. p. 257 s. — Geisler, de landsassiatu. Marb. 1780. — Moser, von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen Personen und Vermögens. Kap. I — V. — Leist, Staatsr. §. 21. 45. 182. — Gönner, Staatsr. §. 231. — Schnaubert, Staatsr. der gesammt. Reichslande. §. 90 f. §. 314 f.

I. Der Landeshoheit oder der Staatsgewalt in den deutschen Bundesstaaten sind alle physische und juristische Personen und alle Sachen unterworfen, welche sich innerhalb des Staatsgebietes auch nur vorübergehend befinden. Ausgenommen hiervon waren

A. schon zur Zeit des deutschen Reichs alle reichsunmittelbare Personen, insofern nicht durch den Besitz mittelbarer Güter oder durch Eintritt in den Dienst eines andern Landesherrn eine Modification bewirkt wurde, ohne daß jedoch der im Lande vielleicht geltende volle Landsassiat dazu gebraucht werden durfte, um solchen reichsunmittelbaren Personen den ihnen in persönlichen Sachen zukommenden Gerichtsstand zu entziehen. Vergl. Pütter's Rechtsfälle. Bd. I. Th. 1. S. 6. 7. — Leist, Staatsr. §. 21. (S. 76.).

B. Dieß gilt mutatis mutandis auch noch heutiges Tages von den souveränen Fürsten, insofern sie in einem andern Bundesstaate Besitzungen haben. S. jedoch über Sachsen Klüber, öffentl. Recht. §. 269. Not. f. Die Annahme und Fortsetzung eines Dienstverhältnisses in einem nicht zum Rheinbunde gehörigen Staate verbot die Rheinbunds-Acte. Art. VII. Die deutsche Bundesacte enthält kein solches Verbot.

II. Das wirkliche Unterthansverhältniß (Indigenat und Staatsbürgerrecht) mit dessen Rechten und Pflichten wird aber noch nicht begründet durch den temporären Aufenthalt, mag er auch Jahre lang dauern, und auch noch nicht durch Besitz von Grundeigenthum.

A. Der zeitige (zeitliche) Unterthan (subditus temporarius) genießt den Schutz der Gesetze, ist aber, abgesehen von der Verpflichtung zur Beobachtung der Polizei- und Criminal-Gesetze und von den aus unerlaubten Handlungen und andern Verhältnissen entspringenden besondern Gerichtsständen, der richterlichen Gewalt des Staates, wo er sich aufhält, nicht unterworfen, trägt, abgesehen von den Abgaben für Betreibung gewisser Geschäfte, Benutzung öffentlicher Sachen u. s. w., nicht zu den Staatslasten bei, leistet keine Huldigung, wo sie nicht für gewisse Verhältnisse angeordnet ist, (wie z. B. in der Würtemb. Landesordn. Tit. 5. „Von der Dienstknecht Huldigung.“ Vergl. Moser, von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen S. 29.) und nimmt andrer Seits auch nicht Theil an den politischen Rechten der Staatsbürger, wozu auch der Aufenthalt im Staatsgebiete gerechnet werden kann. Daher der Satz der neuern Verfassungs-Gesetze, daß zum vollen Genuß aller bürgerlichen Rechte das Indigenat oder die Eigenschaft eines Inländers erfordert werde. Baier. Verf. Urk. Tit. IV. §. 1. Würtemb. Verf. Urk. §. 19. Hessen-Darmst. §. 12. Coburg. §. 5. Meining. §. 6. Churhess. §. 19. 20. Braunschw. Landsch. Ordn. §. 28. Sächsische Verf. Urk. §. 24 f. Hannov. Grundges. §. 27. Landesverf. Ges. §. 27. Nähere Bestimmungen über das Verhältniß der im Staate sich aufhaltenden Fremden macht das Meining. Grund-

ges. §. 18. Altenburg. §. 94—98. Die Befugniß der Verwaltungs-Behörden zur Verweisung der Fremden aus dem Lande ist hier und in der Braunschw. Landsch. Ordn. §. 28. ausdrücklich anerkannt. — S. überhaupt Moser, von der Landeshoheit in Anseh. der Unterthanen. S. 28—31.

B. Der Besitz von Grundeigenthum unterwirft gemeinrechtlich nur den s. g. dinglichen Statuten (forum rei sitae) und bewirkt keine persönliche Landesunterthänigkeit, wo nicht der s. g. volle Landsassiat gilt. Schriften hierüber s. bei Pütter, Litteratur. Th. III. S. 102. — Klüber's Fortsetz. §. 896. — Leist, Staatsr. §. 21. (S. 76.). — Klüber's öffentl. Recht. §. 269. — Ueber den vollen Landsassiat in Sachsen s. Römer, Chursächs. Staatsr. Th. II. S. 13. und die das. angeführten Schriften. — Haubold, sächs. Privatr. §. 391. — Milhauser, Staatsr. §. 13. Ueber Baiern, s. Declar. v. 3. Apr. 1807. Winkopp, rhein. Bund. Bd. II. S. 479. Bd. III. S. 334. — v. Moy, Lehrb. des baier. Staatsr. I. S. 439 f.

III. Ueber die wirkliche Begründung des Unterthansverhältnisses durch Geburt, durch ausdrückliche Aufnahme (welcher zuweilen, z. B. in Meiningen und Coburg, der eine bestimmte Zeit hindurch (hier 10 Jahre) fortgesetzte Aufenthalt gleichgestellt ist,) und Eintritt in den Staatsdienst, auch Verheirathung einer Ausländerin mit einem Inländer, s. Moser, von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen. S. 32 f. (Kap. 4. 5.). Derselbe, von der Unterthanen Rechten und Pflichten. S. 3. — Die Aufnahme neuer Unterthanen kann nur von der Landes-Regierung, nicht von Magistraten oder Patrimonial-Gerichtsherren geschehen, insoweit ihnen das Recht dazu nicht verfassungsmäßig zusteht. Leist, Staatsr. §. 182. Andrer Seits kann es aber auch Bedingung der Aufnahme durch die Landesregierung seyn, daß der Aufzunehmende von einer bestimmten Gemeinde die vorläufige Zusicherung des Bürger- oder Beisitzrechtes erhalten habe. S. überhaupt Baier. Verf. Urk. Tit. IV. §. 1. und Edict über das Indigenat, Beil. 1. der Verf. Urk. Würtemb. Verf. Urk. §. 19. §. 63. Hessen-

Darmst. §. 13. Meining. §. 6. Churhess. §. 20. Altenburg. §. 41. 83. Sächsische §. 25. Braunschw. §. 24. Hannov. Grundges. §. 27. Landesverf. Ges. §. 27.

Zur Bestärkung der Landesunterthänigkeit muß meistens von Denjenigen, für welche das Unterthansverhältniß schon durch die Geburt begründet ist, nach erlangter Volljährigkeit oder schon früher, (z. B. nach vollendetem 18ten Jahre), von später Aufgenommenen aber bei der Aufnahme, der herkömmliche oder landesverfassungsmäßig normirte Huldigungseid (abgesehen von der bei einem Regierungswechsel Statt findenden allgemeinen Huldigung, s. oben §. 57.) geleistet werden. Schriften über Huldigung sind schon oben S. 191. nachgewiesen. S. aber noch Moser, von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen. Kap. VI. S. 46—67. — Leist, Staatsr. §. 21. S. 77 f. — Weiß, hess. Staatsr. §. 77. Ueber die Formel des Huldigungseides s. oben S. 249.

Die für das ältere Staatsrecht höchst wichtige Materie von dem Beweise der Landesunterthänigkeit, theils bei s. g. Exemtions-Streitigkeiten, theils bei Processen der Landesherrn unter sich, wofür man ein ganzes Register, meistens aber zugleich als trüglich angefochtener, Beweisgründe oder Kennzeichen der Landeshoheit, zum Zwecke eines s. g. künstlichen Beweises, aufzustellen pflegte, — hat für die heutigen Staatsverhältnisse sehr viel von ihrer practischen Bedeutung verlohren. S. darüber das sehr ausführliche Kap. „von streitiger Landeshoheit" in Moser, von der Landeshoheit überhaupt. S. 95—196. Aeltere Schriften de probatione superioritatis territorialis, und de notis characteristicis Superioritatis territor. s. bei Moser a. a. O. Ferner in Pütter's Litteratur. Th. III. S. 827 f. u. Klüber's Fortsetz. §. 1618 f. — Strube, vom Beweise der Landeshoheit, in dessen Nebenstunden. Th. IV. S. 141 f. — Nettelbladt's Erörterungen. S. 245 f. — v. Tröltsch, Anmerk. u. Abhandl. Th. II. S. 172 f. — (v. Epplen's) Geschichte der Landeshoheits-Streitigkeiten. Ulm 1795. — Leist, Staatsr. S. 78. — Klüber, öffentliches Recht. §. 270—277.

IV. Die Erlöschung des Unterthansverhältnisses erfolgt überall durch freiwillige Auswanderung. S. darüber oben S. 236. 238 f. Gesetzlich gleichgestellt ist zuweilen der Eintritt in fremden Staatsdienst und die Verheirathung mit einem Ausländer. S. z. B. Würtemb. Verf. Urk. §. 33—35. Hessen-Darmst. §. 17. Altenburg. §. 86. Dagegen findet kein Zwang zur Auswanderung Statt und es muß auch das noch im Westphäl. Frieden den Landesherrn eingeräumte Recht, Unterthanen anderer Confession, welche im Entscheidungsjahre kein publicum oder privatum religionis exercitium hatten, oder nach publicirtem Frieden die Religion ändern würden, zur Auswanderung zu nöthigen, Instr. pac. Osnabr. Art. V. §. 36. (oben S. 226), da der Aufenthalt im Staatsgebiete mit zu den politischen Rechten zu zählen, oder als Grundbedingung ihrer Ausübung zu betrachten ist, durch Art. 16. der deutschen Bundesacte (oben S. 230.) als aufgehoben betrachtet werden. — Aufgehoben ist auch hinsichtlich der Landesunterthanen jetzt wohl überall die im gemeinen Rechte, besonders in der peinl. Gerichtsordnung, häufig angeordnete Strafe der Landesverweisung. Ja selbst die Auslieferung eines Landesunterthanen zum Zweck der Bestrafung ist durch die neuern Criminal- und Verfassungs-Gesetze ausdrücklich untersagt. Preuß. Crim.-Ordn. §. 96. 97. Baier. Strafgesetzb. Th. II. Art. 30. Würtemb. Strafgesetzb. Art. 6. Mohl, Würtemb. Staatsr. Th. II. S. 695. Oesterreich. Gesetzbuch über Verbr. §. 30. Meining. Grundges. §. 7. Altenburg. Grundges. §. 45. Braunschw. Landsch. Ordn. §. 206. — Daß Landesunterthanen nicht ausgeliefert zu werden brauchen, erkennt auch der Bundesbeschl. v. 18. Aug. 1836. Art. 2. in Beziehung auf politische Verbrechen an.

Verschieden von der Erlöschung der Landesunterthänigkeit ist der bloße Verlust oder auch die Suspendirung des activen Staatsbürgerrechts, wovon jener auch zur Strafe und diese bei eingeleiteter Criminal-Untersuchung und auch aus andern Gründen, z. B. wenn Concurs über das Vermögen erkannt, oder eine Curatel angeordnet ist, nach den Be-

stimmungen der neuern Verfassungsgesetze eintreten kann. Vergl. Hessen=Darmst. Verf. Urk. §. 16. Coburg. §. 9. Meining. Grundges. §. 14. Churhess. Verf. Urk. §. 23. Altenburg. Grundges. §. 86—90. Sächsische Verf. Urk. §. 74. Braunschw. Landsch. Ordn. §. 27.

Daß zur Zeit des deutschen Reichs eine kaiserliche Standeserhöhung nicht von der einmal begründeten Landesunterthänigkeit befreien konnte, beweist die Wahlcapit. Art. XXII. §. 5. „So sollen auch des ein= oder andern unter den Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs Gesessenen und Begüterten dergleichen höhere Standeserhöhungen dem juri territoriali nicht nachtheilig seyn, und derselbe sowohl, als die ihm zugehörigen und in solchen Landen gelegenen Güter, einen als den andern Weg, unter voriger Landesfürstlicher Obrigkeit verbleiben."

§. 69.

IV. Von den besondern Rechten der einzelnen Stände.

A. Vom hohen Adel. Herrenstand.

1. Im Allgemeinen.

Vergl. die oben zum §. 63. angeführte allgemeine Literatur über die verschiedenen Stände. Estor, gründl. Beweiß des großen Unterschiedes zwischen dem hohen und niedern Reichs= auch landsassigem Adel u. s. w. Marb. 1751. — Moser, von der teutschen Unterthanen Rechten und Pflichten. Buch III. Kap. IV. (S. 392 f.), woselbst jedoch nur von landsässigem hohen Adel gehandelt wird. — Klüber, was ist in der teutschen Bundesacte unter hohem Adel zu verstehen? in den Abhandl. u. Beobacht. Bd. I. S. 212 f. — Heffter, Beiträge zum deutsch. Staats= u. Fürstenrechte. S. 12 ff. — Vollgraff, Giebt es noch einen teutschen hohen Adel in dem Sinne und Begriffe, den man damit doctrinell bis zur Auflösung des teutschen Reichs verband. Darmst. 1823. — K. A. Tabor, Beitrag zur Bestimmung des Rechtsbegriffes des deutschen hohen Adels; in der Zeitschr. für deutsch. Recht v. Reyscher u. Wilda. Bd. III. Hft. 1. S. 106 ff. — Eichhorn, deutsch. Privatr. §. 56. — Klüber,

öffentl. Recht. §. 262. — Maurenbrecher, Lehrb. des Staatsr. §. 132 f.

I. Obgleich der Sache nach in der Reichsverfassung und der eigenthümlichen Entwickelung der Standes- und Staatsverhältnisse Deutschlands begründet, findet sich doch weder der Ausdruck „hoher Adel,“ noch eine Begriffsbestimmung desselben in den deutschen Reichsgesetzen, sondern es werden darin nur die einzelnen Classen der Reichsstände aufgezählt: Churfürsten, Fürsten, Grafen und Herren. (Ueber den letzten Ausdruck s. Klüber, öffentl. Recht. §. 262. Not. d.). Bestritten ist daher, was als Bedingung des hohen Adels zu betrachten sey? Daß Reichsunmittelbarkeit allein und später auch der bloße Titel des hohen Adels nicht genügte, ist ausgemacht; denn die Mitglieder der Reichsritterschaft gehörten als solche entschieden nicht zum hohen Adel, und es gab landsässige Fürsten. Grafen und Freiherrn die ebenfalls nicht dazu gerechnet werden konnten, z. B. die böhmischen und österreichischen Standesherrn. Dasselbe gilt von den s. g. Personalisten. Vergl. über diese Reichsabsch. v. 1548. §. 66. Dagegen hat man bisher ziemlich allgemein angenommen, daß nächst der unstreitig erforderlichen Landeshoheit auch die Reichsstandschaft, jedoch mit Ausnahme der erblichen Reichsfürsten, als wesentliches Requisit des hohen Adels betrachtet werden müsse. Insbesondere ist dieß die Ansicht von Eichhorn, welcher sich im deutsch. Privatrecht §. 56. dahin ausspricht: „Vielmehr bestimmte sich gerade dadurch“ (d. h. durch die seit dem 16ten Jahrhundert immer häufiger werdenden Kaiserl. Standeserhöhungen, Verleihung des Fürsten-, Grafen- und Freiherrntitels) „der Begriff des hohen Adels um so schärfer dahin, daß dieser durch keine Art von Titel allein, sondern nur durch dessen Verbindung mit der Erwerbung eines Landes, auf welchem die Reichsstandschaft hafte, erlangt werden könne. Ferner ist dieser Ansicht nebst vielen Andern: Klüber, öffentl. Recht. §. 260. Abhandl. und Beobacht. Bd. I. S. 217. u. Bd. II. S. 193. „Das wesentliche Unterscheidungsmerkmal zwischen beiden (hohem und niederm

Adel) fand sich in der reichsständischen Eigenschaft des Geschlechts, mit der einzigen Ausnahme, daß auch ohne Reichsstandschaft die erblichen Reichsfürsten zu dem hohen Adel gerechnet wurden." Ebenso sagt Heffter, in den angef. Beiträgen S. 15. „Zum hohen Adel rechnete man allein die mit Reichsstandschaft versehenen Großen des Reichs und ihre Familien. Man befrage deshalb die ältern Publicisten. Es ist falsch, wenn man auch die bloßen Landesherrn ohne Reichsstandschaft dahin rechnen will." Zum Beweise dieser Behauptung ist gewöhnlich Bezug genommen worden auf den Reichsabsch. v. 1548. §. 66. „Wo einige Grafen oder Herren wären, welche kürzlich ihre Dignitäten erlangt und dem Reiche *immediate* nicht, sondern — ihren Landesfürsten unterworffen, auch nicht Güter ohne Mittel von oder unter dem Reiche hätten, daß dieselbige in die Reichsanschläge nicht gezogen, aber diejenige, so in dem heil. Reiche begütert, oder anderer Fürsten Subditi immediate nicht wären, daß dieselbige — gleich andern mit des Reichs Anschlägen belegt werden." Ferner: Wahlcap. Art. I. §. 5. (seit 1711.) „(Wir wollen) auch keine Fürsten, Grafen und Herrn in fürstlichen und gräflichen Kollegiis an- oder aufnehmen, sie haben sich dann vorher dazu mit einem Immediatfürstenthume, respective Graf- oder Herrschaft genugsam qualificiret, und mit einem standeswürdigen reichs- und kammergerichtlichen Matrikularanschlage — in einem gewissen Kreise eingelassen und verbunden, und über solches Alles neben dem kurfürstlichen auch dasjenige Kollegium und Bank, darinnen sie aufgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilliget." Als besonders beweisend hat man aber betrachtet eine andere Stelle der Wahlcapitulation, wo diejenigen Grafen und Herren, welche keine Reichsstände seyen, denen vom Ritterstande, oder dem niedern Adel und zwar mit ausdrücklicher Beziehung auf das alte Herkommen, gleichgestellt werden. Wahlcapit. Art. XXIV. §. 9.

„Daß in unserem Reichshofrath auf der Ritterbank zwischen denen vom Ritterstande, welche zu Schild und Helm ritter- und stiftsmäßig gebohren, und den Grafen und

Herrn, so in den Reichscollegien keine Session oder Stimme haben — dem alten Herkommen gemäß kein Unterschied gehalten, sondern ein jeder nach Ordnung der angetretenen Rathsdienste ohne einigen von Standeswegen suchenden Vorzug bleibe." Auch ist noch zu beachten, daß 1) nach Art. III. §. 23. der Wahlcapitulat. „bey Kayserlichen und Königlichen Krönungen, und andern Reichs-Solemnitäten den Immediat-Reichs-Grafen und Herren, die im Reich *Sessionem et Votum* haben, vor andern aus- und inländischen Grafen und Herren" — der Vortritt gebühren soll; und daß 2) in der, die „unstreitig notorischen Mißheirathen" betreffenden, Stelle der Wahlcapitulation Art. XXII. §. 3. (§. 4.) nur von Reichsständen, oder aus reichsständischem Hause entsprossenen Herrn die Rede ist.

Allein in keiner der angeführten Stellen wird wirklich über den Begriff des hohen Adels entschieden; in keiner wird gesagt, daß diejenigen Landesherrn, welche keine Reichsstandschaft hatten, oder sie nicht ausübten, nicht zum hohen Adel gehörten. Gegen die bisher angenommene Meinung hat nun Zabor in der oben angeführten Abhandlung nachzuweisen gesucht: „daß sich nach dem Reichsstaatsrecht des 18. Jahrhunderts ein Theil des reichsunmittelbaren Adels als ein höherer Stand von dem übrigen unterschieden, und daß das Wesen dieses höhern oder hohen Adels in dem Besitz der reichsfürstlichen oder reichsgräflichen Würde, verbunden mit der Landeshoheit über ein reichsunmittelbares Gebiet, also in der Eigenschaft eines regierenden Herrn, oder wenn man die Reichsstandschaft damit in Verbindung bringen wolle, in der persönlichen und dinglichen Reichsstandschaftsfähigkeit bestanden habe," wobei er insbesondere auch einen Unterschied zwischen dem Rechte der Reichsstandschaft, welches durch die Kaiserliche Verleihung erworben worden sey, und der Zulassung in dem Reichscollegio oder der Ausübung desselben, wozu nach den neuern Wahlcapitulationen die Einwilligung der Reichsstände erforderlich gewesen sey, geltend macht. Die von ihm vorgebrachten Gründe sind so überzeugend, daß man gewiß

die übrigens auch von frühern Schriftstellern ausgesprochene Ansicht, wie das wesentliche Unterscheidungszeichen des deutschen hohen Adels allein in der Landeshoheit oder Regentenqualität gelegen habe, (s. z. B. J. G. A. Schmidt, Beiträge zur Geschichte des hohen Adels. S. 83. 94.) als die allein richtige wird anerkennen müssen. Für dieselbe spricht sich auch entschieden aus: Wilda, der reichsgräfl. Bentinck'sche Erbfolgestreit. I. Hft. Leipz. 1840. S. 42 ff. (auch im 3ten Bde der Zeitschr. für deutsches Recht. S. 132 ff). Dabei muß aber freilich anerkannt werden, daß diejenigen altgräflichen Geschlechter, welche im Verlaufe der Zeit, schon unter der Reichsverfassung, mit einer s. g. beschränkten oder subjicirten Landeshoheit einem andern Landesherrn sich hatten unterordnen müssen, an ihren Standesrechten nichts eingebüßt haben. Eichhorn, deutsch. Privatr. §. 56. 57.

Die deutsche Bundesacte spricht zwar hinsichtlich der s. g. Mediatisirten von „ehemaligen Reichsständen und bestimmt, daß „diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden sollen,“ sie hat indeß dadurch über den Begriff des hohen Adels Nichts entschieden und am allerwenigsten Denjenigen, welche keine Reichsstandschaft hatten, aber zur Zeit des Reichs zum hohen Adel gerechnet werden mußten, den Anspruch darauf entzogen.

II. Hinsichtlich der Frage, wer, abgesehen von particularrechtlichen Standesverhältnissen, nach Auflösung des Reichs zum hohen Adel in Deutschland gerechnet werden müsse, ist besonders von Klüber, öffentl. Recht. §. 259. §. 262. No. III. u. Abhandl. und Beobachtungen. Bd. I. S. 269 f. die Ansicht aufgestellt und von Maurenbrecher, Lehrb. des Staatsr. §. 133. und Andern ebenfalls ausgesprochen worden, daß gegenwärtig die souveränen Fürsten, eben so wie zur Zeit des Reichs der Kaiser, nebst den Gliedern ihrer eigenen Familie und aller Nebenlinien als über allem Adel stehend betrachtet werden müßten. Allein wenn man dieß auch hinsichtlich des Souveräns selbst in gewissem Sinne als richtig betrachten will, so sind doch die Fa-

milien=Glieder nur die ersten Unterthanen und insofern nicht als über allem Adel stehend zu betrachten, und es steht Nichts im Wege, mit Eichhorn deutsch. Privatr. §. 57. für die jetzigen Verhältnisse in Deutschland zwischen einem souveränen und mediatisirten hohen Adel zu unterscheiden. Und wo bliebe denn der hohe Adel, zu dem die mediatisirten fürstlichen und gräflichen Häuser nichts destoweniger fortan in Deutschland gerechnet werden sollen? Vergl. Art. 14. der deutsch. Bundesacte.

Zu dem hohen Adel werden demnach hier gerechnet:

I. Die Mitglieder des regierenden Hauses und zwar der Haupt= und Nebenlinien.

II. Die Mitglieder derjenigen Häuser, welche schon zur Zeit des Reichs, obwohl sie einem andern Landesherrn untergeordnet waren und nur eine beschränkte Landeshoheit ausübten, doch zum hohen Adel gezählt werden müßten.

III. Die im Jahre 1806. und seitdem „mittelbar gewordenen" fürstlichen und gräflichen Häuser, von welchen Art. 14. der deutschen Bundesacte spricht.

§. 70.

2. Insbesondere vom Rechtsverhältniß der Mitglieder der Familie des Souveräns.

J. J. Moser, Staatsrecht. Th. XIV. — Desselben, Familien=Staatsrecht. Th. I. Kap. III. Verzeichnisse von Schriften, theils über das persönliche Verhältniß der Nachgebornen, theils über Apanage und Paragium und den (bestrittenen) Unterschied beider s. bei Moser, Fam.=Staatsr. a. a. O. S. 361—365., und in Pütter's Literat. des Staatsr. Th. III. S. 759—764., auch Klüber's Fortsetzung. §. 1534 f. Eine Sammlung mehrerer darauf bezüglicher älterer Schriften von Springsfeld, Hert, Schilter, Berger, Cocceji, Hofmeister, Martini, Weibling, Meyer u. A. ist: Joach. Meyer, Corpus juris apanagii et paragii. Lemgo 1727. S auch Pfeffinger, Vitriar. illustrat. Lib. III. Tit. 20. §. 64 s. und Tit. XXI. (Tom. IV. p. 189 s.). — Leist, Lehrb. des Staatsr. §. 38. — Gönner, Staatsr. §. 237. — Schmalz, deutsch. Staatsr. §. 280 f. — Klüber, öffentl. Recht. §. 248 — 250.

I. Persönliches Rechtsverhältniß, besonders Gerichtsstand der Nachgebornen.

a. Zur Zeit des Reichs. Streit über die Frage, ob sie reichsunmittelbar, oder der Landeshoheit des regierenden Herrn unterworfen seyen? Vergl. Pütter's Literatur. Th. III. S. 763. — Klüber's Fortsetz. §. 1536. und die Schriften bei Moser, Fam. Staatsr. Th. I. S. 361. Für die richtigere, die Reichsunmittelbarkeit der Nachgebornen vertheidigende, Ansicht s. Moser a. a. O. S. 449—457. — Denselb., von der teutsch. Justizverfass. Th. I. S. 35 f.

b. Nach Auflösung des Reichs. Ueber den Einfluß dieses Ereignisses auf das persönliche Rechtsverhältniß der Nachgebornen s. oben §. 30. No. II. Gebührt ihnen da, wo nicht durch die Verfassung oder die Hausgesetze eine bestimmte Anordnung getroffen ist, außer dem ohne Zweifel in Anspruch zu nehmenden Gerichtsstande vor den höchsten Landesgerichten, auch noch das reichsgesetzliche Vorrecht der Austräge? Behauptet wird dieß von C. S. Zachariä, Ueber den Gerichtsstand der apanagirten Mitglieder der deutschen regierenden Häuser, im Archiv für civilist. Praxis. Bd. I. S. 96—104. Dagegen scheint Klüber, öffentl. R. §. 249. Not. f. zu seyn. Die Bestimmung der Wiener Schlußacte Art. 24., daß „frühere Familien- und Vertrags-Austräge durch Errichtung der Bundes-Austrägal-Instanz nicht aufgehoben seyen," bezieht sich allerdings nur auf Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich; allein daraus, daß die Nachgebornen jetzt Unterthanen des regierenden Herrn sind, und daß die Bundesgesetze ihrer nicht gedenken, dürfte die Ausschließung des Rechts der Austräge mit Nothwendigkeit nicht folgen. Daß aber die bundesgesetzliche Austrägal-Instanz auf die appanagirten Prinzen keine Anwendung finde, wurde bei der Berathung der Austrägal-Ordnung mehrfach erklärt, z. B. von Würtemberg und Baden. Protoc. der Bundesvers. 1817. S. 351. 373. Ueber Würtemberg s. Mohl, würtemberg. Staatsr. Th. I. S. 441. — Ueber den Anspruch der Nachgebornen auf gleiche Titel und Wappen mit dem regierenden Herrn (mit Ausnahme des churfürstlichen Titels)

f. Moser, Familien-Staatsr. Th. I. S. 449. — Von der Einwilligung des Souveräns in die Ehe der Nachgebornen s. oben §. 49. No. I. Die Folgen des Mangels der Einwilligung auf Stand, Titel und Wappen, Staatserbfolge, Apanage, Aussteuer und Witthum bestimmt besonders genau die Altenburg. Verf. Urk. §. 28. Das Eintreten in auswärtige Dienste beschränkt z. B. die Churhess. Verf. Urk. §. 13. — Vergl. auch über die persönlichen Verhältnisse der Nachgebornen Mohl, würtemb. Staatsr. Th. I. S. 269 f. S. 437 f. Altenb. Verf. Urk. §. 34. 35.

II. Anspruch der Nachgebornen auf standesmäßigen Unterhalt (Abfindung, Deputat, Apanage) aus den Familiengütern oder Mitteln des Landes. Unterschied zwischen *Apanagium* und *Paragium*. Etymologie: Du Fresne, Glossarium s. v. *Apanare*; i. e. »panem ac cibum porrigere, pascere: Panem enim pro quocunque alimento usurpari, palam est.« (Unrichtige Ableitung von Abbannen, abbannare i. e. excludere a paterna hereditate). Eine Abfindung mit Land und Leuten und unter Zugeständniß einiger Regierungsrechte hat man zum Unterschied von der in Geld oder Einkünften bestehenden Apanage Paragium, apanagium improprium genannt. *Paragium* dicitur, pro parte hereditatis paternae — quae secundogenitis datur a primogenito fratre.« Pfeffinger, Vitriarius illustratus. Tom. IV. p. 190. Daß die ganze Unterscheidung auf eine unnöthige und nur Confusion anrichtende Schul-Zänkerei hinauslaufe und daß die Benennung an sich nicht über das Rechtsverhältniß entscheide, bemerkt mit Recht Moser, Familien-Staatsrecht. Th. I. S. 466 f. S. auch über das Paragium Pütter's Rechtsfälle. Bd. II. Th. 2. S. 494 f. Bd. IV. Th. 2. S. 305 f. 327 f. Runde's Beiträge zur Erläut. verschied. Rechtsmaterien. Bd. I. S. 448 f. S. ferner J. A. Kopp, de incongrua applicatione paragii et apanagii improprii ad familias Germanorum illustres; in Pütter's Sylloge commentationum jus privat. principum illustrantium. Goett. 1779. p. 51 s.

Den Anspruch selbst erkannte schon an für die Churfürsten-

thümer die goldne Bulle Kap. XXV. §. 5. »Qui (primo genitus) tamen apud alios fratres et sorores se clementem et pium exhibebit continuo, juxta datam sibi a Deo gratiam et juxta suum beneplacitum et *ipsius patrimonii facultates.*« Ebenso wurde in allen Fürstenthümern und Grafschaften bei Einführung der Primogenitur für die Nachgebornen als Entschädigung für das entzogene gleiche Successionsrecht eine Apanage bestimmt. Wo man sich aber, wie z. B. in Hessen, nicht sogleich zu einer bloßen Abfindung mit Geldeinkünften entschließen konnte, bildete das, was man Paragium oder auch apanagium improprium genannt hat, d. h. die Ueberweisung der Einkünfte eines bestimmten Landestheils mit gewissen Hoheitsrechten, ein die reine Primogenitur noch beschränkendes Verhältniß. Ueber die auf das Paragium sich beziehenden verschiedenen Rechtsfragen s. Moser, Familien-Staatsr. Th. I. S. 484—491. Ein besonders hervortretendes Beispiel lieferte bis auf die neuere Zeit das Verhältniß der s. g. Rothenburger Quart, welches aber auch vielfache Streitigkeiten im Hessischen Hause hervorgerufen hat. Vergl. Moser, Familien-Staatsr. Th. I. S. 377 f. — Pfeiffer, über die Grenzen der Civil-Patrimonial-Jurisdiction. S. 365 f. — Runde a. a. O. Nach den neuern Verfassungs- und Hausgesetzen besteht die Apanage überall nur in bestimmten Geldeinkünften oder dem Ertrage gewisser Güter, nebst den ihnen anklebenden Rechten.

Ueber das Rechtsprincip, nach welchem der Anspruch hinsichtlich seiner Größe, Zuständigkeit, Dauer u. s. w. zu beurtheilen sey, sind verschiedene Ansichten aufgestellt worden. Früher wollte man unrichtiger Weise die Grundsätze vom römischen Pflichttheile zur Anwendung bringen. Die Apanage ist aber nie eine portio portionis ab intestato gewesen und konnte also auch keineswegs als modus dividendi hereditatem betrachtet werden. S. dagegen Pfeffinger, Vitriarius illustrat. Tom. IV. p. 192 s. — J. J. Moser, de legitima S. R. J. Statuum liberorum utriusque sexus. Frf. ad Viadr. 1738. — Desselben Familien-Staatsr. Th. I. S. 476—483. —

Leist, Lehrb. §. 38. Andrerseits darf man aber auch nicht Alles nach den Grundsätzen des römischen Rechts von der Alimentationspflicht entscheiden wollen, also z. B. wie Pfeffinger l. c. den Anspruch ganz ausschließen, wenn der Nachgeborne aus eigenen Gütern schon hinlänglichen Unterhalt hat, oder ihn auf die Personen beschränken, welchen gesetzlich die Alimentationspflicht obliegt. Auch kann die Regel des Ususfructus nicht zur Anwendung kommen, wodurch die Dauer des Verhältnisses seiner Natur zuwider beschränkt werden würde.

Hinsichtlich der Größe der Apanage, wo sie nicht observanzmäßig oder hausgesetzlich feststeht, enthält schon die goldne Bulle das richtige Princip »juxta ipsius patrimonii facultates« d. h. standesmäßiger Unterhalt nach den Kräften des Hausvermögens oder des Landes. Daher auch der Anspruch auf Vergrößerung der Apanage, wenn die Einkünfte des primogenitus auf solche Weise vermehrt werden, daß die Nachgebornen daran Theil genommen haben würden, wenn sie nicht durch Einführung der Primogenitur von der Succession ausgeschlossen wären. S. J. St. Pütter, de augendo apanagio auctis primogeniti reditibus. Jenae 1745. besonders Cap. III. und VI. (Auch in dessen Sylloge Comment. jus priv. princ. illustr. p. 90 s.). — Moser, Famil. Staatsr. Th. I. S. 500 f. — Leist, Lehrb. §. 38. — Schmalz, d. Staatsr. §. 284. Eine Recension verschiedener eine (bedingte) Vermehrung der Apanage anordnender Hausgesetze s. bei Pütter l. c. Cap. IV.

Ueber den Anfang und die Dauer des Anspruchs: G. D. Hoffmann, de aetate apanagiali, sive de termino apanagiorum a quo. Tub. 1773. — Idem, de termino apanagiorum ad quem, sive quando apanagia deberi desinant. Tub. 1773. Succession, (auch besondere, nach dem Rechte der Primogenitur,) der standesmäßigen Descendenz des Apanagirten in die Apanage und Rückfall derselben an das regierende Haus. Moser, Familien-Staatsr. Th. I. S. 502 f. 504 f.

Ueber die Rechte der Apanagirten bei einer (zur Zeit des Reichs) gegen das regierende Haus eingetretenen Debit-Commission, s. Moser, vom reichsständ. Schuldenwesen. Th. II.

S. 339. 361. Gegen die, in der Dissertation von B. C. H. Heydenreich, de jure apanagii comitum S. R. J. mediatorum in Saxonia, conturbata re familiari. Lips. 1785., in Beziehung auf einen Stollbergischen Concurs, aufgestellten Grundsätze s. Pütter's Rechtsfälle. Bd. III. Th. 4. S. 899—929. Desselben, Erört. und Beispiele. Th. I. S. 180 f. — J. C. Zimmermann, diss. de jure apanagii in processu conturbationis s. concursu illustrium. Goett. 1786. — Klüber's Fortsetz. der Pütterschen Literatur. §. 1534.

III. Was die Gemahlin, die Wittwe und Kinder des Regenten betrifft, so gehört nur wenig davon in das eigentliche Staatsrecht. 1. Die Gemahlin, wenn sie nicht zur Mitregentin erklärt ist, muß zwar jetzt als Unterthanin des Regenten betrachtet werden, indessen steht sie doch nach völkerrechtlichen Grundsätzen zugleich unter dem fortwährenden Schutze ihres väterlichen Hauses. Ob sie reichsunmittelbar, oder der Gerichtsbarkeit ihres Gemahls und den Landesgesetzen unterworfen sey, war zur Zeit des Reichs bestritten. Chr. Schoene, rechtl. Bedenken: Ob eines regierenden Fürsten und Landesherrn Gemahlin ihres Gemahls Unterthanin seye? Leipz. 1733. 1750. — J. J. Moser's Staatsr. Th. XX. S. 332 f. — Desselben, Familien-Staatsr. Th. II. S. 365 f. Die Frage über Ehestreitigkeiten, insbesondere Ehescheidung ist in das Kirchenrecht zu verweisen. Vergl. übrigens Moser a. a. O. S. 395 f. — Hellfeld's Beiträge zum Staatsr. und der Gesch. v. Sachsen. Th. I. No. 1. — Schweizer, öffentl. Recht des Ghzth. S. Weimar. I. 46. S. auch von Mohl, würtemb. Staatsr. Th. I. S. 279. Die Grundsätze über Verbrechen gegen die Person der Gemahlin des Regenten, (ob Hochverrath, ob Majestätsbeleidigung gegen sie begangen werde?) s. im Strafrechte. — 2. Ueber Fürstl. Wittwen und deren Rechte s. Moser, Familien-Staatsr. Daß auch der Nachfolger das hausgesetzliche, observanzmäßige, oder gültig stipulirte Vidualitium leisten müsse und daß dieß in subsidium auch aus Landesmitteln geschehen müsse, unterliegt keinem Zweifel. S. auch Posse, von der Sonderung reichsständ. Staats- u. Privatverlassensch. S. 216 f.

Vom Anspruch der Wittwe auf die Vormundschaft des minderjährigen Nachfolgers s. oben §. 59. S. 208. — 3. Das Verhältniß der Kinder des Regenten zum Vater gehört ebenfalls nicht in das Staatsrecht. S. übrigens Moser, Familien-Staatsr. Th. II. Kap. XVII. Von der Einwilligung in die Ehe s. oben §. 49. — Die Bestimmungen neuerer Verfassungen über Erziehung betreffen nur den minderjährigen, unter Vormundschaft stehenden Thronfolger. S. übrigens v. Mohl, würtemb. Staatsr. Th. I. S. 281. — v. Aretin's constitut. Staatsr. herausg. v. Rotteck, 2te Ausg. Th. I. S. 209—217.

IV. Bestimmungen neuerer Haus- und Verfassungsgesetze über Apanagen, Witthümer u. s. w. Die Bestimmungen des Würtemb. Hausgesetzes s. bei v. Mohl, würtemb. Staatsr. Th. I. S. 442—451. Nach §. 105. der Würtemb. Verf. Urk. sollen alle Apanagen, Witthume, Heirathgüter und andere dergleichen Leistungen, welche die Mitglieder des königl. Hauses in Anspruch zu nehmen haben, an diese unmittelbar von der Staatscasse entrichtet werden. Die Churhessische Verf. Urk. §. 14. 15. läßt hinsichtlich der schon festgesetzten Apanagen bei eintretendem bedeutenden Zuwachse an Gebiet, oder beim Anfalle beträchtlicher Grundbesitzungen mit Erlöschen einer Seitenlinie, unter Beistimmung der Landstände, zwar eine Vermehrung, aber nie eine Verminderung der Apanagen zu. Die künftig nöthig werdenden Apanagen sollen in Geldrenten mit Zustimmung der Landstände festgesetzt werden. Dasselbe gilt von Witthümern und Aussteuern der Prinzessinnen. §. 16. 18. Die Disposition über das zur Apanage angewiesene Grundeigenthum beschränkt der §. 17. Auch die Altenburg. Verf. Urk. sichert im §. 19. die schon festgesetzten Apanagen gegen Verminderung und macht im §. 26. 30. 31. ausführlichere Bestimmungen über Größe, Successionsordnung, Heimfall und Vergrößerung der Apanagen. Die Königl. Sächs. Verf. Urk. bestimmt im §. 23. auch, daß die Apanagen unter Zustimmung der Stände festbestimmt, nicht durch Ueberweisung von Grundstücken gewährt und aus der Staatscasse ohne Zurechnung auf die Civillisten entrichtet werden sollen. Nach der

Braunschw. Landsch. Ordn. §. 171. sollen die für Prinzen und Prinzessinnen des regierenden Hauses bei selbstständiger Einrichtung oder deren Vermählung auszusetzenden Apanagen, auch das der Wittwe des Landesfürsten zu bewilligende standesmäßige Auskommen, insofern andere, als die durch Observanz feststehenden, Summen erfordert werden, durch Uebereinkunft mit den Ständen festgestellt werden. Bewilligung der auszusetzenden Apanagen und Witthümer durch die Stände verlangt auch das Hannov. Grundgesetz. §. 134. Das Landesverf. Gesetz §. 145. hat ein Minimum und Maximum festgesetzt. Die hergebrachten Ausstattungen der Prinzessinnen werden von der Ständeversammlung aus der Landescasse bewilligt.

§. 71.

3. Der schon vor Auflösung des Reichs einer landesherrlichen Oberhoheit unterworfene Herrenstand.

Zweifacher Entstehungsgrund einer subjicirten Landeshoheit, nämlich 1. Entwickelung eines solchen Verhältnisses aus der frühern Unterordnung des Grafenamtes unter das Fürstenamt und 2. vertragsmäßige Uebertragung einer untergeordneten Landeshoheit. Nothwendigkeit der Beurtheilung dieser Verhältnisse aus dem Herkommen und den speciellen Verträgen. S. überhaupt: Heffter, von einzelnen staatsrechtl. Anomalien in den deutschen Bundesstaaten, in den Beiträgen z. d. Staats- u. Fürstenr. S. 299 f.

I. Auf den ersten Entstehungsgrund lassen sich, obwohl sie später auch durch Verträge regulirt worden sind, folgende anomale Verhältnisse zurückführen:

A. Das Verhältniß des fürstlichen und gräflichen Hauses von Schönburg zum Königreich Sachsen.

Das Territorial-Verhältniß dieses Hauses, welches sich im Besitz der Reichsstandschaft befand und unmittelbar zum Reichsdienst u. s. w. contribuirte, wurde nach längerem Streite festgestellt durch den Receß v. 4/27. Mai 1740., welcher diesem Hause neben andern hoheitlich-herrschaftlichen Befugnissen in weltlichen und

geistlichen Sachen insbesondere das Recht der Steuerhebung und des eigenen Militairs zusprach. S. darüber von Römer, chursächs. Staatsr. Bd. II. S. 73—83. — Weiße, Lehrb. des Sächs. Staatsr. Th. I. S. 32. Th. II. S. 440 f. — **Pinther, jur. publ. quo possessiones princ. ac comitum dynastar. a Schoenburg in Saxonia elect. utuntur, adumbratio. Lips. 1800.** Auf dem Wiener Congresse wurde durch eine Erklärung des Königs von Sachsen vom 18. Mai 1815. (Klüber, Acten des Wiener Congr. Bd. VI. S. 139 f. Bd. VII. S. 155.) der Receß von 1740. ausdrücklich anerkannt und in Folge eines Antrages des Hauses Schönburg faßte die deutsche Bundesvers. am 27. Aug. 1828. den Beschluß (Protoc. §. 144.), „daß dem Schönburgischen Hause, in Rücksicht auf seine vormalige Stellung zum deutschen Reiche — unbeschadet aller aus dem Recesse des Jahres 1740. hervorgehenden Rechtsverhältnisse — diejenigen persönlichen und Familienrechte und Vortheile eingeräumt seyn sollten, welche den im Jahre 1806. mediatisirten, ehemaligen reichsständischen Familien im Bunde zugesichert worden seyen.“ v. Meyer's Staatsacten. II. S. 322 ff. Vergl. die Schönburg. Denkschrift in Protoc. der Bundesversamml. 1818. S. 105 f. Vortrag der Bundestags-Commission, ebendas. 1825. S. 98 f. S. auch den Receß v. 1740. als Beil. zu §. 90. des Protoc. der Bundesvers. v. 1825. und in v. Meyer's Staatsacten. II. S. 328—345. Neuere Erörterungen dieses Verhältnisses s. in Heffter's Beiträgen. S. 316—327. und **Pernice, Quaestionum de jure publ. Part. I. p. VII—XL.**

B. Das gräfliche Haus Stolberg in seinem frühern Verhältnisse zu Chursachsen, Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg, jetzt zu Preußen und Hannover.

Das Haus Stolberg war zur Zeit des Reichs ebenfalls im Besitze der Reichsstandschaft und hatte volle Landeshoheit in der Grafschaft Königstein, welche 1806. der Souverainetät von Hessen-Darmstadt unterworfen wurde. Dasselbe gehört daher ohne Zweifel insofern zu den im Jahre 1806. mediatisirten Reichsständen und hat Anspruch auf die Diesen bundesgesetzlich

garantirten Rechte. Heffter's Beiträge S. 328 f. — Klüber's Abhandl. u. Beobacht. Bd. II. S. 294 f. — Mit untergeordneten landeshoheitlichen Rechten besaß es dagegen

1. die Grafschaft Wernigerode unter brandenburg. Oberhoheit. Das Verhältniß war regulirt durch Receß v. 19. Mai 1714. Nach der westphälischen Zwischenherrschaft kehrte die Grafschaft vermöge der Wiener Congr. Acte Art. 23. in ihr früheres Verhältniß (»comme auparavant«) zu Preußen zurück. Eine neue Regulirung erfolgte durch Receß v. 13. Aug. (17. Septbr.) 1822. S. darüber Heffter's Beiträge S. 329 f.

2. Die Grafschaft Stolberg unter chursächsischer Oberhoheit. Recesse darüber sind v. 12. Mai 1668., 22. Novbr. 1671., 5. Jan. 1684. u. a. Vergl. Weiße, sächs. Staatsr. Th. I. S. 38 f. — Römer, chursächs. Staatsr. Th. II. S. 71. — Weiße's diplom. Beiträge zur Sächs. Gesch. Leipz. 1799. S. 1 f. 238 f. — Desselben, Neues Museum f. Sächs. Gesch. Freib. 1801. Bd. II. Hft. II. S. 40 f. Ueber den Uebergang der Hoheit an Preußen im J. 1815. s. Heffter a. a. O. S. 332.

3. Die Grafschaft Hohnstein unter hannoverscher Hoheit. Dieselbe fiel nach Aussterben der Grafen v. Hohnstein 1593. an die Grafen v. Stolberg, welche durch Verträge von 1632. und 1635. die Landes- und Lehnsherrschaft des braunschw.-lüneburg. Hauses anerkannten. Die über Hoheitsrechte entstandenen Irrungen versuchte man schon durch zwei im Jahre 1639. abgeschlossene Vergleiche beizulegen. Vaterländ. Archiv f. Hannov. Gesch. 1833. S. 654—661. Neue Irrungen führten zu dem, das ganze Verhältniß bestimmter regulirenden, Abkommen v. Mai 1733., bei Strube, rechtl. Bedenken. Th. II. S. 195 f. (Ausg. v. Spangenberg. Th. I. S. 305 f.). Der seit 1777. wegen Forderungen bestandene Immissions-Besitz Hannover's wurde aufgehoben durch Vertrag v. 4. Aug. 1821., und dabei theils die Declaration v. 1733. anerkannt, theils aber auch noch eine nähere Bestimmung der Königl. Souveränetätsrechte gegeben. S. Strube, rechtl. Bedenken. Ausg. v. Spangenberg. Th. I. S. 313 f. — Grefe, Leitfaden z. Studium des hannöv. Privatrs. Th. I. 2te Ausg. Gött. 1838. S. 82—85. — Heffter, Beiträge.

S. 333. — Klüber, über den Rechtszustand der Gräfl. Stolberg. Grafschaft Hohnstein u. s. w. in den Abhandl. u. Beobacht. Bd. II. S. 294—317.

C. Die Fürsten von Hohenlohe als Besitzer der Grafschaft Gleichen im Verhältniß zu Sachsen Coburg-Gotha. S. darüber Pernice, Comm. qua de jure quaeritur, quo principes Hohenloenses tanquam comites Gleichenses duci Saxoniae Coburgensi et Gothano subjecti sunt. Hal. 1835.

D. Einige andere Verhältnisse dieser Gattung.

1. Die Grafen (seit 1710. Fürsten) von Schwarzburg, über welche Chursachsen die Oberhoheit behauptete, erlangten nach langjährigem Streite durch verschiedene Vergleiche, mit Ausnahme der Aemter Heeringen, Kelbra und Ebeleben, Reichsunmittelbarkeit und volle Landeshoheit. S. darüber Römer, chursächs. Staatsr. Th. II. S. 65—71. Die hinsichtlich der ausgenommenen Güter an Preußen übergegangenen Hoheits-Ansprüche sind im Jahre 1816. durch Uebereinkunft aufgehoben. Klüber, öffentl. R. §. 318. Not. b. Ueber die S. Gothaische Hoheit über das Rudolstädt. Amt Ilm s. Protoc. der Bundesverf. 1818. §. 20. — 2. Von Subjection der Grafen v. Solms hinsichtl. der Herrschaft Wildenfels in Sachsen s. Römer, chursächs. Staatsr. Th. II. S. 72. 73. Th. III. S. 140. — 3. Ueber das Condominat Mayscheidt im Preuß. Regierungs-Bezirke Coblenz, die Herrschaft Schauen bei Halberstadt und den reichsfreien Stolberg-Wernigerodischen Flecken Schwarza in dem Preuß. Antheil der Grafschaft Henneberg s. Klüber, öffentl. Recht. §. 318. Not. c. — Heffter, Beiträge. S. 342 f. — Klüber, Abhandl. u. Beobachtungen. Th. II. S. 318 f.

II. Auf dem zweiten der oben angedeuteten Entstehungsgründe, d. h. Uebertragung einer subjicirten Landeshoheit, beruhten insbesondere die bei Einführung der Primogenitur in den s. g. Paragien vorkommenden untergeordneten Regierungsverhältnisse. Besonders merkwürdig waren in dieser Hinsicht die Verhältnisse der s. g. Rothenburger Quart in Churhessen, die jedoch durch das Aussterben der Rothenburger Linie im Jahre 1834. erloschen sind. S. darüb.: Moser, Staatsr. Bd. XIII.

XIV. — Desselb. Familien-Staatsr. Th. I. S. 377. — Pfeiffer, über die Gränz. der Civil Patrimon. Jurisdiction. Gött. 1798. Verschiedene hierher gehörige Streitschriften s. in Pütter's Literat. Th. III. S. 762. — Heffter, Beiträge. S. 301 f. Daselbst auch S. 309 f. noch einige andere Verhältnisse dieser Gattung besonders im Lippeschen Hause. Auch die Grafen v. Bentinck wegen der Herrschaft Varel unter Oldenburg. Hoheit gehören hierher. Mit voller Landeshoheit besaßen sie dagegen als Theil des Gräfl. Aldenburg. Familien-Fideicommisses

die freie Herrschaft Kniphausen,

hinsichtlich welcher noch gegenwärtig vermöge des zwischen dem Großherzoge von Oldenburg und dem Grafen von Bentinck unter Vermittlung von Oesterreich, Preußen und Rußland zu Stande gekommenen s. g. Berliner Abkommens v. 8. Juni 1825. ein Rechtszustand Statt findet, welcher, einzig in seiner Art, unter die Garantie der deutschen Bundesversammlung gestellt ist.

S. über die frühern Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen die jetzt so zahlreichen Schriften über den noch unentschiedenen Erbfolgestreit von Klüber, C. S. Zachariä, Heffter, Dieck, Tabor, Wilda u. A. Ueber die Schicksale zur Zeit des Rheinbundes: Winkopp, rhein. Bund. Bd. V. S. 426 f. Bd. VIII. S. 100 f. Noten des Grafen v. Bentinck auf dem Wiener Congresse s. in Klüber's Acten. Bd. I. Hft. 4. S. 40 f. Bd. II. S. 581. Bd. III. S. 553 f.

Das Berliner Abkommen v. 1825. s. in den Protoc. der Bundesversamml. 1825. §. 92. Beil. S. 137 f. v. Meyer's Staatsacten. II. S. 289 f. Verhandlungen der Bundesversamml. in Betreff der Uebernahme der Garantie und dagegen geäußerte Bedenken s. in den Protoc. der B. V. 1825. §. 92. S. 87 f. 1826. §. 7. 10. 24. 30. Mehreres davon in v. Meyer's Staatsacten. II. S. 285 f. Den, die Uebernahme der Garantie enthaltenden Bundesbeschl. v. 9. März 1826. (Protoc. §. 30.) s. auch bei v. Meyer II. S. 288. und Bundesbeschl. v. 30. Apr. 1831. (Protoc. §. 111.) das mit dem Oldenburg. Militair ver-

einigte Contingent der Herrschaft Kniphausen betr. in v. Meyer's Staatsacten. II. S. 389.

Eine Uebersicht des ganz besondern Verhältnisses dieses „Bundeslandes“ giebt Klüber, öffentl. R. §. 319. S. auch dessen Abhandl. und Beobacht. Bd. I. S. 214 f. — Heffter's Beiträge. S. 366 f.

§. 72.

4. Die im Jahre 1806. und seitdem der Souverainetät von Bundesfürsten unterworfenen (reichsständischen) fürstlichen und gräflichen Häuser. Standesherrn im Sinne der deutschen Bundesacte. S. g. Mediatisirte.

Von diesen überhaupt s. J. P. v. Sensburg's Entwurf für eine umfassende und gleichheitliche Bestimmung der standes- und grundherrl. Rechtsverhältnisse. Carlsr. 1821. — Archiv für standes- und grundherrl. Rechte und Verhältnisse u. s. w. Bd. I. u. II. (Heilbronn, Carlsruhe u. Baden). 1821—1823. — C. Vollgraff, die deutschen Standesherrn. II. Bde. Giessen 1824. — v. Dresch, von den Rechtsverhältnissen der Standesherrn, nach dem deutschen Bundes- u. bayerischen Staatsrechte; in dessen Abhandlungen. München 1830. S. 119 f. S. 237 f. — Kohler, Handbuch des Privatfürstenrechts. Sulzb. 1832. (oben S. 4.). — Klüber, öffentl. R. §. 301 f. — Schmalz, deutsch. Staatsr. §. 308 f. — Maurenbrecher, Lehrb. §. 134. — von Mohl, Würtemb. Staatsr. Th. I. S. 455—495. — Weiß, Hessisches Staatsr. I. S. 281—329. — v. Moy, bayer. Staatsr. I. S. 204 f.

a. Entstehung, und weitere Entwickelung dieses Verhältnisses.

I. Die Zeit des Rheinbundes. Bestimmungen der Rheinbundsacte. Art. XIII—XXV. Art. XXVI. XXVII. XXVIII. XXXI. f. oben S. 84—86. Eine Zusammenstellung der Literatur über das Rechtsverhältniß der s. g. Mediatisirten überhaupt und über die einzelnen Rechte derselben aus dieser Zeit s. in Winkopp's rhein. Bund. Bd. VII. S. 180—194.

Ueber die Zweifel, welchen die allgemeine Bestimmungen der Rheinbundsacte Raum ließen, s. Klüber, Uebersicht der Verhandl. des Wiener Congresses. S. 276 f. Vorschläge des Fürsten Primas zur nähern Regulirung ihres Verhältnisses, ebendas. S. 278. Verschiedene Ansichten über die Bedeutung der den Mediatisirten in der Rheinbunds-Acte zugesicherten Rechte im Verhältniß zu den Souverainen; insbesondere Behauptung, daß dieß blos willkührlich einzuschränkende Privilegien seyen. Behr, systemat. Darstell. des rhein. Bundes. §. 146. — C. S. Zachariä, Abhandl. zur Erläut. des Staatsrs. der rhein. Bundesst. Abh. I. S. 24 f. S. auch über ihr Verhältniß überhaupt: Winkopp's rhein. Bund. Bd. III. S. 49 f. S. 124 f. S. 145 f. S. 200 f. Bd. IV. S. 262 f. Bd. VI. S. 386 f. Bd. VII. S. 89. Gerechte Klagen der Mediatisirten über Willkühr und übergroße Bedrückung in den einzelnen Ländern, besonders in Würtemberg. Winkopp, rhein. Bund. Bd. V. S. 403. S. z. B. die Würtemb. Verordnungen in Winkopp's rhein. Bund. Bd. III. S. 132. Bd. IV. S. 154. Sequestration und Confiscation der Güter der in österreich. Diensten befindlichen Mediatisirten. Winkopp a. a. O. Bd. XI. S. 443 f. Vergl. Mohl, würtemb. Staatsr. I. S. 458 f. — Klüber's Uebersicht der Verhandl. des Wien. Congr. S. 279 f.

Gesetze zur Regulirung ihres Verhältnisses in einzelnen Staaten des Rheinbundes:

1. Königreich Baiern. Königl. Declaration, die Grafen v. Fugger betr. v. 7. Jun. 1806. Winkopp a. a. O. Bd. I. S. 73 f. Von besonderer Wichtigkeit auch für den heutigen Rechtszustand der Mediatisirten (vermöge Bundesacte Art. 14.) ist die Declaration, die Souveränetäts- und Subjectionsverhältnisse in den subordinirten Ländern betr. v. 19. März 1807., zu finden bei Winkopp a. a. O. Bd. II. S. 372. in v. Meyer's Staatsacten. II. S. 16 f. Erläuterung v. 25. Mai 1807. — Winkopp B. III. S. 175 f. Andere baierische Verordnungen, die gutsherrlichen Rechte, die Verhältnisse des Adels u. s. w. betreffend, sind nachgewiesen bei Klüber, öffentl. Recht. §. 313. Not. c. Vergl. Winkopp a. a. O. Bd. V. S. 295 f. Bd.

VIII. S. 138. S. 436 f. — v. Moy, Bayer. Staatsr. I. S. 204 f.

2. Königreich Würtemberg. Klüber, öffentl. Recht. §. 313. Not. e. Mohl, würtemb. Staatsr. I. S. 458 f. Zusammenstellung der, die Verhältnisse der Fürsten u. s. w. bestimmenden Gesetze. Stuttg. 1811. Würtemberg's Souveränetäts-Mißbräuche. Teutschl. 1814. Winkopp a. a. O. Bd. V. S. 431 f. Bd. VIII. S. 116. 326.

3. Großherzogth. Baden. Verordnungen über die standesherrlichen Verhältnisse vom 20. März, 22. Jul. u. 8. Octbr. 1807. u. A. Winkopp a. a. O. Bd. III. S. 106. Bd. IV. S. 321 f. Bd. V. S. 190 f. Bd. VI. S. 272. Bd. VIII. S. 435. Bd. IX. S. 123. Bd. XII. S. 303.

4. Großherzogth. Hessen. Declar. vom 1. Aug. 1807. Winkopp a. a. O. Bd. V. S. 54 f. S. 96. — Crome u. Jaup's Germanien. Bd. I. S. 33 f. S. auch nachträgl. Verordnungen bei Winkopp a. a. O. Bd. VII. S. 256. Bd. III. S. 489.

5. Nassau. Verhältnisse der Fürsten v. Wied. Winkopp a. a. O. Bd. II. S. 190 f. S. 321 f.

II. Der Wiener Congreß und die Deutsche Bundesacte. Bemühungen der s. g. Mediatisirten auf dem Wiener Congresse zur Wiedererlangung der ihnen entzogenen Rechte. — Verschiedene Vorstellungen derselben s. in Klüber's Acten des Wiener Congr. Bd. I. Hft. 2. S. 41. 53. 124. Hft. 3. S. 106. 135. Hft. 4. S. 1. 3. 8. 16. 36. 100. Bd. II. S. 215. S. 220. 235. 237. 244. 251. — Entstehung des Art. 6. und des Art. 14. der deutschen Bundesacte. S. die Verhandlungen darüber im Zusammenhange dargestellt in Klüber's Uebersicht der Verhandl. des Wien. Congr. S. 274. S. 291 f. S. 341 f. und die Rechtsverwahrung der Mediatisirten dawider in Klüber's Acten des W. Congr. Bd. II. S. 584. — Dessel b. Uebersicht. S. 326 f. Freiwillige Unterwerfung Einiger unter Preußen. Klüber's öffentl. Recht. §. 308.

Art. 14. der deutschen Bundesacte. „Um den im Jahre 1806. und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und

Reichsangehörigen in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse, in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin:

a) daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts destoweniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff, verbleibt.

b) Sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören; sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Classe in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung.

c) Es sollen ihnen überhaupt, in Rücksicht ihrer Personen, Familien, und Besitzungen, alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden, oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genuß herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören.

Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

1) Die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staat zu nehmen.

2) Werden nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung, die noch bestehenden Familien-Verträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt, und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen (d. h. auch gegen die Aufrechterhaltung der Familien-Verträge, vergl. unten S. 290 f.) erlassenen Verordnungen, sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

3) Privilegirter Gerichtsstand und Befreiung

von aller Militair-Pflichtigkeit, für sich und ihre Familien.

4) Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege, in erster, und, wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militair-Verfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten, unterworfen bleiben.

Bei der nähern Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt in allen übrigen Punkten, wird zur weiteren Begründung und Feststellung eines, in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren, die in dem Betreff erlassene Königl. baierische Verordnung vom Jahre 1807., als Basis und Norm untergelegt werden."

III. Verhandlungen und Beschlüsse der Bundesversammlung zur Vollziehung des Art. 14. der Bundesacte. Eine Uebersicht der Verhandlungen s. in v. Meyer's Repertorium Hft. II. S. 222 f. Archiv für standesherrl. Rechte. Hft I. S. 219 f. Hft. III. S. 181 f. Klüber's öffentl. Recht. §. 310. 311.

Vorstellung von 34. Fürstl. und Gräfl. Häusern im Jahre 1816. mit der Bitte um Regulirung ihrer staatsrechtlichen Verhältnisse und Verleihung einiger Curiatstimmen. Beschl. diese Vorstellung vor der Hand zu reponiren. Protoc. 1816. §. 31. Beil. 22. S. 108. 143. Wiederholte Vorstellung; derselbe Beschluß. Protoc. 1817. §. 5. S. 4. — Beschluß, die Berathung über den Rechtszustand von der über die Curiatstimmen zu trennen. Protoc. 1817. §. 388. S. 760. Niedersetzung einer Commission zur Begutachtung der Beschwerden der Mediatisirten und alles Desjenigen was zur Erfüllung des Art. 14. der B. A. erforderlich sey, durch Beschl. v. 1. Octbr. 1818. Protoc. der B. V. v. 1818. §. 225. Gutachtlicher Vortrag dieser Commission v. 21. Mai 1819. im Protoc. der B. V. 1819. Beil. 20. zu

§. 101. Vergleichende Darstellung des Rechtszustandes der Mediatisirten das. Beil. 24. zu §. 101. In Folge hiervon werden die einzelnen Regierungen von der Bundesversammlung um Beseitigung der noch vorhandenen Beschwerden der Standesherrn (und Reichsritter) ersucht. Vorlegung der erlassenen Edicte zur Regulirung des Rechtszustandes der Mediatisirten von Baiern, Baden, Preußen, Würtemberg u. A.

IV. Bestimmung der Wiener Schlußacte v. 1820. Art. 63. „Es liegt der Bundesversammlung ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der vierzehnte Artikel der Bundesacte in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält. Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Besitzungen derselben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Bestimmungen begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet. Und wenn gleich die, über die Anwendung der in Gemäßheit des vierzehnten Artikels der Bundesacte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge entstehenden, Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die competenten Behörden des Bundesstaats, in welchem die Besitzungen der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen, so bleibt denselben doch, im Fall der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechtshülfe oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesacte ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten; und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken."

V. Fernere Verhandlungen der Bundesversammlung über Anträge und Beschwerden von mediatisirten Fürsten u. s. w. Vergl. Klüber, öffentl. R. §. 312. Denkschrift des Erbprinzen

von Löwenstein-Wertheim wegen Festsetzung einer richterlichen Instanz zur Entscheidung der Beschwerden der Mediatisirten v. 1834. Ansicht in den Abstimmungen, daß das 1834. errichtete Bundesschiedsgericht analoge Anwendung finde. Protoc. der Bundesversamml. 1837. S. 790. — Beschwerde der badischen Ritterschaft gegen mehrere Badische Gesetze v. 1831. Bundesbeschl. v. 16. Jun. 1836. (Protocoll. §. 153. S. 409.). — Beschwerde des Fürsten von Bentheim gegen Hannover, die Ablösungsordn. v. 1833. betrf. Bundesbeschl. v. 5. Septbr. 1836. Gegendeduction von Hannover. Protocoll. 1837. §. 15. S. 11 f. Erklärung v. Hannover, worin die Competenz der B. V. anerkannt und die vorläufige Suspension der Ablösungsverhandlungen notificirt wird. Protoc. 1838. §. 21. S. 67. Commissions-Gutachten und Abstimmungen, mit Geltendmachung verschiedener Ansichten, s. in den Protoc. 1838. S. 532 f. S. 739. 796. 811. 846. 865. 893. Protoc. 1839. S. 476. S. 684 f. — Erneuerte Beschwerde der Ritterschaft im Großherz. Baden wegen des Zehntablösungsgesetzes v. 1833. Protoc. der B. V. v. 1838. S. 591 f. Beschl. der B. V. auf vorläufige Suspension der erzwungenen Zehntablösung. S. 595. Nochmalige Beschwerde über Größe und Art der Entschädigung. Protoc. 1839. S. 74. Gegenerklärung v. Baden. S. 318. Weitere Verhandlungen. S. 545. S. 631. S. 644. S. 869. S. 910. — Beschwerde des Fürsten v. Leiningen gegen Baden. Protoc. 1839. S. 590. Des Grafen v. Leiningen Billigheim das. S. 701. — Beschwerde des Fürsten v. Isenburg und des Grafen von Solms-Rödelheim gegen Churhessen wegen Verletzung ihrer standesherrlichen Rechte durch die Gemeindeordn. v. 23. Octbr. 1834. Protoc. der B. V. 1838. S. 749 f. S. 856. 879. 894. 933. 959. 1033. Protoc. 1839. S. 126. 370. 869. Beschl. der B. V. v. 26. Septbr. 1839., wodurch Churhessen ersucht wird, die klagenden Standesherrn nach Maßgabe des Edicts v. 29. Mai 1833. in ihre Befugnisse gegen die Gemeindeordnung von 1834. zu restituiren. Protoc. 1839. S. 871.

VI. Regulirung des Rechtsverhältnisses der Standesherren in den einzelnen Bundesstaaten.

1. Preußen. Edict v. 21. Jun. 1815. Instruct. v. 30. Mai 1820. Declar. v. 14. Jul. 1829. Vergl. Protoc. der B. V. 1818. §. 212. 1820. §. 74. Beil. 8.

2. Baiern. Verf. Urk. Tit. V. §. 2. nebst dem, Beil. IV. der Verf. Urk. bildenden, Edicte v. 26. Mai 1818., die staatsrechtl. Verhältnisse der Standesherrn betr. Protoc. der B. V. 1818. §. 133. Beil. 20. Vergl. v. Dresch, Abhandl. S. 119 f. — v. Moy, bayer. Staatsr. I. S. 204 f.

3. In Hannover ist kein allgemeines Regulativ erlassen, dagegen sind in Folge vorausgegangener Uebereinkunft hinsichtlich der einzelnen Standesherrschaften besondere Verordnungen ergangen, nämlich a. das Fürstl. Haus Bentheim betr. v. 18. Apr. 1823. b. Den Herzog v. Arenberg betr. v. 9. Mai 1826. c. Hinsichtl. des dem Herzog v. Looz-Corswaaren gehörigen Kreises Emsbühren v. 17. Septbr. 1826. — Die das Stolbergische Haus betreffenden Normen s. im vorigen Sphen sub B. 3. — Vergl. Landesverf. Gesetz. §. 44.

4. Würtemberg. Auch hier sind, abgesehen von dem nicht zur Ausführung gekommenen Adelsstatut v. 1817. und der Verordnung über den Gerichtsstand der Standesherrn vom 31. Decbr. 1829., nur besondere, einzelne standesherrliche Häuser betreffende, in Folge von Vereinbarungen erlassene Declarationen ergangen. Wegen der Uebrigen s. Würtemb. Erklärung in den Protoc. der B. V. 1822. §. 38. Vergl. Klüber, öffentl. Recht. §. 316. Not. d. — Mohl, würtemb. Staatsr. Th. I. S. 465 f. Daselbst auch S. 466 f. über die Frage, ob diese Vereinbarungen und Declarationen, einseitig, wie es geschehen ist, d. h. ohne ständische Zustimmung, abgeschlossen und erlassen werden konnten.

5. Baden. Verordn. die standesherrlichen Verhältnisse betreffend v. 23. April 1818. Edict die standes- und grundherrlichen Verhältnisse betr. v. 16. April 1819. Protoc. der B. V. 1818. §. 107. Beil. 17. 1819. §. 68. Beil. 13. 1821. §. 243. Außerdem sind auch besondere Vereinbarungen mit einzelnen Standesherren bekannt gemacht und Verordnungen darüber erlassen. S. das Nähere bei Klüber, öffentl. R. §. 316. Not. e.

6. Churfürstenthum Hessen. Verordn. v. 1. Mai 1818. betr. den Gerichtsstand der Standesherren. Die Verf. Urk. §. 49. gab die Zusicherung, daß die besondern Rechtsverhältnisse der Standesherrschaften in Gemäßheit der bundesgesetzlichen Bestimmungen und nach vorgängiger näherer Verständigung der Staatsregierung mit den Standesherren durch ein besonderes Edict geordnet werden sollten, welches, nachdem dessen Inhalt von den Landständen der Verfassung als entsprechend befunden worden, unter deren Schutz gestellt werden solle. Diese Zusage ist erfüllt durch das in Folge getroffener Vereinbarung mit den Standesherren erlassene Edict v. 29. Mai 1833.

7. Großherzogth. Hessen. Edict die standesherrl. Verhältnisse betr. v. 17. Febr. 1820., für einen Bestandtheil der Grundverfassung erklärt in der Verf. Urk. §. 37. S. auch Protoc. der B. V. 1818. §. 65. 1819. §. 128. Auch hier giebt es noch Bestimmungen, die nur einzelne Standesherren betreffen. Klüber a. a. O. Not. f. und Weiß, hessisches Staatsr. I. S. 289.

8. Nassau. Vergl. die Erklärung v. Nassau in den Protoc. der Bundesverf. v. 1818. §. 20.

9. Hohenzollern-Sigmaringen. Vertrag mit dem Fürsten v. Fürstenberg v. Octbr. 1818.

Die meisten dieser landesgesetzlichen Regulative finden sich theils in den Protocollen der Bundesversammlung an den a. O., theils in den Gesetzsammlungen der einzelnen Länder, theils bei Vollgraff, die deutschen Standesherren, in den Beilagen.

Ueber die verschiedenen, theils in der Wissenschaft und dem gemeinen Leben theils in den Bundes- und Landesgesetzen vorkommenden Benennungen: Standesherren, Mediatisirte, mittelbar gewordene Fürsten und Grafen, und das strenggenommen Unrichtige der beiden letzten Bezeichnungsweisen s. Klüber, öffentl. Recht. §. 301. Not. g.

Ein genaues Verzeichniß sämmtlicher Standesherren im Sinne der deutschen Bundesacte s. bei Klüber, öffentl. Recht, im Anhange. S. 815—846.

§. 73.

b. Die besondern Rechte der deutschen Standesherren.

I. Begriff von Standesherr und Standesherrlichkeit, und allgemeine Erfordernisse derselben: 1. Abstammung aus hausgesetzlich gültiger und ebenbürtiger Ehe von Personen, welche schon zur Zeit des deutschen Reichs zum hohen Adel gehörten und 2. was die dinglichen Vorrechte betrifft, Besitz einer Standesherrschaft, oder eines schon zur Zeit des Reichs mit Landeshoheit besessenen Gebietes. Ob dieß auch ein reichsständisches Gebiet gewesen seyn muß? ist eine Frage, die gewöhnlich bejaht wird und wofür auch der Ausdruck der Bundesacte, Art. 14. zu Anfang, zu sprechen scheint. Allein dieß sind keine verba dispositiva und drücken nur ein, bei den meisten Personen, von denen die Bundesacte reden wollte, zutreffendes, nach der richtigen Ansicht nicht durchaus wesentliches, Merkmal aus. Für wesentlich erklärt die frühere dingliche Reichsstandschaft, v. Mohl, würtemb. Staatsr. I. S. 469. unter Beziehung auf §. 129. der würtemb. Verf. Urk., obwohl diese Stelle nur vom Rechte zu Sitz und Stimme in der ersten Kammer spricht und sich auch immer fragen würde, ob diese Bestimmung dem Bundesrechte entspreche? — Aus den Bedingungen läßt sich übrigens beurtheilen, welche Folgen eine Veräußerung der Standesherrschaft für den Veräußernden haben muß und unter welchen Voraussetzungen die standesherrlichen Vorrechte auf den Erwerber übergehen können? Vergl. Klüber, öffentl. Recht. §. 306. Not. d. Nicht rechtfertigen läßt sich die Ansicht von Dresch, Abhandl. S. 206., daß auch der hohe Adel und die Ebenbürtigkeit durch Veräußerung der Standesherrschaft verlohren gehe. Dagegen spricht auch die Analogie des Reichsdeput. Hptschl. v. 1803. welcher im §. 48. allen abtretenden geistlichen Regenten ihre persönliche Würde mit dem davon abhängenden Range und persönliche Unmittelbarkeit reservirte. Man könnte demnach solche, welche ihre Standesherrschaft veräußert haben, standesherrliche Personalisten nennen. — Ueber die Erfordernisse einer gültigen Ver-

äußerung müssen die Familien oder Hausgesetze und in **subsidium** die Grundsätze des deutschen Privatfürstenrechts entscheiden.

II. Rechtsverhältniß der Standesherren überhaupt.

A. Zur Staatsgewalt und zur Landesgesetzgebung. — Sie haben keine Landeshoheit mehr, auch keine subjicirte, und daher auch keine Unterthanen. v. Berg, Abhandl. S. 138. — Crome u. Jaup, Germanien. Bd. II. S. 364 f. Verschiedenheit der rheinischen und der deutschen Bundesacte hinsichtlich der allgemeinen Begränzung der ihnen bleibenden Gerechtsame. Jene bestimmt positiv, welche Rechte in der Souveränetät enthalten seyn sollen (Art. 26.) und läßt ihnen im Art. 27. alle **droits seigneuriaux et féodaux non essentiellement inhérens à la souveraineté**, (d. h. wohl alle, welche der Art. 26. nicht nennt); die deutsche Bundesacte dagegen spricht ihnen alle „zu der Staatsgewalt und zu den höhern Regierungsrechten" gehörenden Befugnisse ab, ohne eine Aufzählung derselben zu geben. — Die Standesherren sind demnach ohne Zweifel Unterthanen und haben die allgemeinen Rechte und Pflichten derselben, in so weit nicht eine Ausnahme zu ihren Gunsten gemacht ist. Insbesondere sind sie auch hinsichtlich ihrer Personen, Familien und Besitzungen der Landesgesetzgebung unterworfen, welche jedoch die ihnen von Bundeswegen zugesicherten Rechte nicht kränken, und wo es noch nicht geschehen seyn sollte, diese Rechte ihnen einräumen muß. Insbesondere läßt sich nicht behaupten, daß durch Art. 14. lit. c. der Bundesacte, worin ihnen alle Rechte zugesprochen werden, welche „aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren," dieses Eigenthum den auf allgemeinen Gesetzen beruhenden Beschränkungen des Privateigenthums, neuen Zwangs- Ablösungs- Expropriations- Gemeinheitsaufhebungs- Pfand- und Hypotheken-Gesetzen entzogen oder deren Gültigkeit von der Einwilligung der Standesherrn abhängig gemacht sey. Die Stelle sagt nicht mehr als Art. 27. der Rheinbundsacte, d. h. sie garantirt den Standesherrn den Besitz ihrer Domainen als Privatgüter und beseitigt alle besondere Ansprüche, welche vielleicht auf den

Grund der frühern rechtlichen Natur dieser Domainen, insbesondere wegen der darauf haftenden Verbindlichkeit zur Bestreitung der Kosten der Landesverwaltung, von Staatswegen gegen sie gemacht werden könnten. Diese, ohne Zweifel richtige, Ansicht ist besonders gut entwickelt in der Erklärung v. Hannover, betr. die Beschwerde des Fürsten v. Bentheim über die Hannov. Ablösungsordnung v. 1833. in den Protocoll. der Bundesversamml. v. 1837. §. 15. S. 11 f. S. auch die beistimmende Erklärung vom Königr. Sachsen in dens. Protoc. 1838. S. 846 f. und dessen frühere Abstimmung in den Protoc. v. 1834. §. 42. — Hinsichtl. Würtemberg's s. Mohl, Würtemb. Staatsr. Th. I. S. 483. — C. S. Zachariä, die Souveränetäts-Rechte der Krone Würt. in ihrem Verhältnisse zu dem standesherrl. Eigenthumsrechte. Heidelb. 1836. — Reyscher, die grundherrl. Rechte des Würtemb. Adels. Tübing. 1836. Eben so sind die Standesherren der richterlichen Gewalt der einzelnen Bundesstaaten selbst hinsichtlich der „über die Anwendung der in Gemäßheit des 14ten Art. der Bundesacte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge entstehenden Streitigkeiten“ nach Art. 63. der Wiener Schlußacte unterworfen. — Die Regulirung ihres Rechtsverhältnisses in den einzelnen Bundesstaaten kann auch einseitig auf dem Wege der Gesetzgebung geschehen, wobei die Analogie der baierischen Verordnung von 1807. zu beachten ist.

B. Im Verhältnisse zum deutschen Bunde ist ihnen, abgesehen von dem besondern dem Bunde obliegenden Schutze ihrer Rechte, bis jetzt keine besondere Stellung oder Vertretung eingeräumt, indem die in Art. 6. der Bundesacte der Bundesversammlung zur Erwägung verstellte Einräumung einiger Curiat-Stimmen im Pleno der Bundesversammlung, ungeachtet wiederholter Anregung und Verwendung, noch nicht zur Ausführung gekommen ist und nach dem Gange der Verhandlungen zu urtheilen, als eine mit dem Begriffe des deutschen Bundes (Art. 1. der Bundesacte. Art. 1. der Wien. Schlußacte) schwer zu vereinigende Anomalie nicht leicht erfolgen dürfte. Vergl. Protoc. der B. V. 1816. §. 31. Beil. 22. S. 108. 143. 1817. §. 5. S. 4. §. 388. S. 760. Vergl. auch Klüber, öf-

fentl. R. §. 303. Not. b. Dagegen haben die Standesherren nach Art. 63. der Wiener Schl. Acte „im Fall der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechtshülfe oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheile erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesacte ihnen zugesicherten Rechte" das Recht des Recurses an die Bundesversammlung. — Ueber den Antrag auf Festsetzung einer richterlichen Instanz zur Entscheidung der Beschwerden der Standesherren s. oben S. 282.

§. 74.

Fortsetzung.

III. Die einzelnen Vorrechte der deutschen Standesherren.

A. Persönliche Vorrechte.

1. Hoher Adel — Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe. Bundesacte. Art. 14. lit. a. Daß die Bundesacte hierbei die Ebenbürtigkeit mit den souveränen Häusern im Auge habe, kann vernünftiger Weise nicht bezweifelt werden. Dafür sprechen 1) der Ausdruck und Zweck dieser Bestimmung der Bundesacte; vergl. auch Acten des Wiener Congr. Bd. II. S. 437. 443. 2) Die Wiener französische Uebersetzung der Bundesacte, welche bei dem Acte final du congrès als Beilage befindlich ist und das Wort Ebenbürtigkeit mit dem Zusatze übersetzt: »le droit de naissance égale *avec les maisons souveraines.*« 3) Die Bundesbeschlüsse v. 18. Aug. 1825. und 13. Febr. 1829. (v. Meyer's Staatsacten II. S. 284. S. 347.) welche von ihrer „Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern" reden; 4) die übereinstimmende Erklärung des Ausdrucks der Bundesacte in den das Verhältniß der Standesherren regulirenden Landesgesetzen. Dessen ungeachtet ist die Ebenbürtigkeit mit den souveränen Häusern in Folge unrichtiger Prämissen und selbstgebildeter Schwierigkeiten in Zweifel gestellt von Klüber, in dessen Abhandl. und Beobachtung. Bd. I. S. 223 f. vorzügl. S. 277 f. Dessen, öffentl. Recht. §. 303.

Not. g—m. S. aber dagegen schon Heffter in den Beiträgen zum deutsch. St. u. Fürstenr. S. 57. 83. 100 f.

Die Courtoisie für die mediatisirten Fürsten betrifft der Bundesbeschl. v. 18. Aug. 1825. „Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben sich dahin vereinigt, daß den mittelbar gewordenen, vormals reichsständischen Familien, ein ihrer Ebenbürtigkeit mit den souveränen Häusern angemessener Rang und Titel gewährt, und den Fürsten das Prädicat: Durchlaucht, ertheilt werde.“ Unter Bezugnahme auf diesen Beschluß und mit derselben Motivirung erklärte dann der Bundesbeschl. v. 13. Febr. 1829. über die Courtoisie für die mediatisirten Grafen: „— so wird nunmehr auch den Häuptern der vormals reichsständischen Gräflichen Familien die nachgesuchte Auszeichnung durch Verleihung des Prädicats „Erlaucht“ gewährt.“ — In Folge hiervon sind von den einzelnen Bundesstaaten bei der Bundesversammlung diejenigen fürstlichen und gräflichen Häuser zur Anzeige gebracht worden, welchen hiernach das Prädicat „Durchlaucht“ und resp. „Erlaucht“ zukomme. Vergl. die Verzeichnisse und Nachweisungen in v. Meyer's Staatsacten. II. S. 284 f. 347 f. Vergl. auch Klüber, öffentl. R. §. 303. Not. q. Ausführlich handelt von diesem Gegenstande **Pernice, Quaestion. de jure publico german. Part. II. Hal. 1831.** besonders **Cap. II. u. III.** Nähere Bestimmungen über Titel u. s. w. über Gebrauch des Ausdrucks „Wir,“ Unzulässigkeit des Zusatzes „regierend“ oder „von Gottes Gnaden“ finden sich in den einzelnen Bundesstaaten. Vergl. Weiß, hess. Staatsr. I. S. 290. Dasselbe gilt von dem Rechte eine Ehrenwache zu halten, von dem Anspruch auf Trauergeläute, Erwähnung im Kirchengebete u. dergl.

2. Land- oder Reichsstandschaft in dem Bundesstaate, zu dem sie gehören, für die Häupter der standesherrlichen Familien. Bundesacte Art. 14. lit. b. Vergl. Klüber's Uebersicht der Verhandl. des W. Congr. S. 291 ff. Desselb. öffentl. Recht. §. 292. Not. a. Ist dieß Recht durch den Besitz eines standesherrschaftlichen Gebietes bedingt? Die Bundesacte sagt dieß nicht ausdrücklich; in den einzelnen Staaten ist aber

bei Verleihung der Standschaft diese Bedingung meistens ausdrücklich ausgesprochen; so in der **Baier.** Verf. Urk. Tit. VI. §. 2. No. 4. **Würtemb.** Verf. Urk. §. 129. (vergl. **Mohl**, würtemb. Staatsr. Bd. I. S. 469. 471.). **Badische** Verf. Urk. §. 27. 28. **Hessen-Darmst.** Verf. Urk. §. 52. **Churhess.** Verf. Urk. §. 63. No. 2. **Hannov.** Grundges. §. 94. No. 2. Landesverf. Gesetz. §. 84. No. 2. Vergl. auch **Nassau.** Patent v. ¾. Novbr. 1815., die Bildung der Herrenbank betr.

3. „Sie und ihre Familien bilden die **privilegirteste Classe** in dem Staate zu dem sie gehören, besonders in Ansehung der **Besteuerung.**" Vergl. **Klüber's** Acten des W. Congr. Bd. II. S. 360 ff. 393. 469. 487. 475. In Folge hiervon sind auch da, wo sonst das, Steuerexemtionen ausschließende, Gleichheits-Prinzip verfassungsmäßig feststeht, den Standesherren doch Befreiungen von gewissen pecuniären Lasten und Abgaben, insbesondere Personal-Steuern, von Chausseegeld innerhalb der Standesherrschaft, vom Zolle, hinsichtlich aller zu eigenem Hausbedarf erforderlichen Consumtibilien, von Wohnungssteuer und zuweilen auch von einem Theile der Grundsteuer, eingeräumt. Vergl. z. B. v. **Mohl**, Würtemb. Staatsr. Th. I. S. 478 f. — v. **Moy**, bayer. Staatsr. Th. I. S. 211 f. — **Weiß**, hessisches Staatsr. Th. I. S. 300. No. XV. S. auch **Hannov.** Grundges. §. 28. Landesverf. Ges. §. 34.

4. „**Unbeschränkte Freiheit**, ihren **Aufenthalt** in jedem zu dem Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen." Bundesacte Art. 14. lit. c. No. 1. Hierin ist die Freiheit in fremde **Dienste** zu treten zwar nicht enthalten, (vergl. **Klüber**, öffentl. Recht. §. 304. Not. f.), folgt aber als allgemeines Recht deutscher Unterthanen aus Art. 18. der Bundesacte und ist den Standesherren in einzelnen Bundesstaaten auch ausdrücklich, nur mit der Verpflichtung zur Anzeige beim Souverän, eingeräumt. v. **Mohl**, Würtemb. Staatsr. Th. I. S. 478. Daß das standesherrliche Familienglied, um sich auf das bundesgesetzliche Recht berufen zu können, nicht im **Staatsdienste** stehen dürfe, versteht sich von selbst. S. übrigens **Weiß**, hessisch. Staatsr. Th. I. S. 291.

5. Aufrechthaltung der bestehenden Familien-Verträge nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung. — Befugniß zu autonomischen Bestimmungen über ihre Güter und Familien-Verhältnisse. — Ungültigkeit aller bisher dagegen (nur gegen das Letztere oder auch gegen das Erstere?) erlassenen Verordnungen für künftige Fälle. Bundesacte Art. 14. lit. c. No. 2. Vergl. Klüber, über „standesherrl. Familien-Autonomie und Familienverträge, im Sinne der teutsch. Bundesacte und nach Bestimmungen teutscher Bundesstaaten," in den Abhandl. u. Beobachtungen. Bd. I. S. 83 f. 154. Besonders bestritten ist hierbei die Frage, ob sich die Bestimmung der Bundesacte in den Worten: „Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen u. s. w." blos auf die unmittelbar vorher erwähnte Befugniß zur Errichtung neuer Familien-Statute, oder auch auf die Aufrechthaltung der nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung errichteten ältern Familien-Verträge beziehe, und ob es also die Absicht der Bundesacte gewesen sey, diese älteren Familien-Statute, auch wo sie inzwischen gesetzlich aufgehoben seyen, (jedoch ohne rückwirkende Kraft) wieder herzustellen? Für das Erstere hat sich erklärt: die Interpretation des Königl. Preuß. Ministeriums der auswärt. Angelegenheiten v. 27. Jun. 1827., abgedr. bei Klüber a. a. O. S. 145 f. und nach ihr Pernice, Observ. de principum comitumque subjectorum juris privati mutata ratione. Halae 1827. Ferner Klüber, öffentl. Recht. §. 306. Not. a. und ausführlich in der obigen Abhandl. S. 121 ff. Die Gründe für diese Ansicht sind: 1) die Bundesacte spreche von „noch bestehenden" Familienverträgen und nicht von „Wiederherstellen" sondern von „Aufrechthalten" derselben, was unmöglich auf die zur Zeit des Rheinbundes durch landesherrliche Verordnungen aufgehobenen Familien-Verträge bezogen werden könne. 2) Der Wortstellung nach lasse sich der Satz: Alle bisher dagegen erlassenen Verfügungen u. s. w. nur auf die unmittelbar vorher erwähnte „Befugniß" beziehen, wofür auch die französische Uebersetzung der Bundesacte spreche, indem sie sage: „Les lois par lesquelles cette *faculté* a été restreinte jusqu'ici, ne seront plus applicables

aux cas à venir.« 3) Durch unbedingte Wiederherstellung der aufgehobenen Familien-Statute hätten leicht Rechte dritter Parteien verletzt werden können und man habe überhaupt mehr das künftige Verhältniß der Mediatisirten reguliren, als über die Vergangenheit bestimmen wollen. — Allein diese Gründe können nicht als entscheidend betrachtet werden. Es spricht vielmehr für die entgegenstehende Ansicht: 1. Der Geist und Zweck des Art. 14. Man wollte den s. g. Mediatisirten, um das an ihnen verübte Unrecht so viel als möglich zu mildern, offenbar Alles von ihrem frühern Rechtszustande gewähren, was sich mit den veränderten Verhältnissen noch vereinigen ließ. Deshalb die Erklärung über ihren Stand, ihre Ebenbürtigkeit u. s. w. So konnte man auch ihre älteren Familien-Statute aufrecht erhalten und mußte es thun wegen des innigen Zusammenhanges ihrer Bestimmungen über Erbfolge, Mißheirath, Primogenitur u. s. w. mit dem zu erhaltenden Standesverhältnisse. Rückwirkende Kraft für das, was in der Zwischenzeit geschehen war, konnte und sollte aber diese Wiederherstellung nicht haben. Mithin war eine Kränkung wohlerworbener Rechte dritter Personen nicht zu besorgen. 2. Die Geschichte der Entstehung des Art. 14. der Bundesacte. In den der Bundesacte vorausgegangenen Entwürfen war ausdrücklich ausgesprochen, „daß alle Gesetze und Verordnungen, wodurch die auf Verträgen und andern rechtlichen Titeln beruhenden: Primogenitur- und Familien-Einrichtungen aufgehoben, die Stammguts-Eigenschaft der Familienbesitzung vernichtet und das alte Familiengut der Disposition des gemeinen Rechts unterworfen worden sey, außer Wirkung gesetzt seyn sollten.“ So in den Preuß. Entwürfen bei Klüber, Acten des W. Congr. Bd. II. S. 36. 60. Eben so deutlich in dem Oesterreich. Entw. bei Klüber a. a. O. S. 319. u. S. 360. wo es heißt: „Die vor Errichtung des Rheinbundes bestandenen Familien-Verträge werden aufrecht erhalten und es kann ohne Einwilligung sämmtlicher Agnaten kein neuer errichtet werden. Alle dagegen seit Errichtung des Rheinbundes erlassenen Verordnungen werden außer Wirksamkeit gesetzt.“ Dadurch aber, daß im letzten Entwurfe der Bundesacte in Folge eines Baier.

Antrages (Klüber's Acten II. S. 361.) eine Bestimmung über die Nothwendigkeit der landesherrlichen Bestätigung u. s. w. dazwischen geschoben wurde, trennte man die früher näher verbundenen Sätze und gab zu dem später entstandenen Zweifel Veranlassung, ohne daß jedoch irgendwo in den Verhandlungen angedeutet würde, daß man die früher klar ausgesprochene Absicht der Aufrechthaltung der frühern Familien-Verträge geändert habe. Im Gegentheile spricht die französische Uebersetzung für die Fortdauer dieser Absicht, indem sie ganz allgemein zusichert »*le maintien des pactes de familles*, **conformément à l'ancienne constitution de l'Allemagne**«, und dadurch zugleich den aus ihr für die hier bestrittene Ansicht entlehnten Beweisgrund entkräftet. 3. Die Ausdrücke »noch bestehende Familien-Verträge« und »aufrechterhalten« stehen nicht entgegen. Denn der Letztere war auch im österreichischen Entwurfe gebraucht und da man, um die Erwähnung des Rheinbundes zu vermeiden, sich nur auf die »Grundsätze der frühern deutschen Verfassung« bezog, so mußte nothwendig der Ausdruck »bestandene« in »bestehende« umgeändert werden, und man wollte dadurch ausdrücken, daß alle Familien-Verträge, welche nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassuug als noch gültig zu betrachten seyen, aufrecht erhalten werden, und daß alle gegen diese Aufrechterhaltung erlassenen Verordnungen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn sollten. Hätte man dieß nicht sagen wollen, so würden theils die Worte »nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung« ganz müssig dastehen, theils würde man den Rechtszustand der Mediatisirten nicht verbessert, theils aber auch, gegen die klar ausgesprochene Absicht, denselben nicht in allen deutschen Bundesstaaten »übereinstimmend,« sondern höchst ungleichförmig gemacht haben. S. insbesondere Heffter a. a. O. S. 93 f. Auffallend ist übrigens, daß Klüber und Heffter, welche doch ganz entgegengesetzter Ansicht sind, sich gegenseitig auf einander berufen. Doch scheint Klüber früher anderer Ansicht gewesen zu seyn und sagt auch noch in der Quellensammlung 3te Aufl. Erlangen 1830. zu Art. 14. der deutschen Bundesacte (S. 168. Not. 7.) die Worte: »Alle bisher dagegen« u. s. w. bezögen sich

auf „Familienverträge aufrecht erhalten“ während er doch zugleich die eigene, gerade die entgegengesetzte Ansicht durchführende Abhandlung in derselben Note allegirt; und dann wieder im öffentl. Recht. §. 306. Not. a. den ihm beistimmenden Pernice als seinen Gegner anführt. Für die hier vertheidigte Ansicht sprechen endlich die meisten den Rechtszustand der Mediatisirten auf den Grund der Bundesacte normirenden particularrechtlichen Gesetze und Vereinbarungen, namentlich das Badische Edict v. 16. Apr. 1819. §. 4. das Baier. Edict v. 26. Mai 1818.; die Würtemberg. Declarationen für Taxis und für andere Standesherren §. 9. od. 10. (vergl. Mohl, Würtemb. Staatsr. Th. I. S. 476.). Hannov. Verordn. v. 18. Apr. 1823. Art. 13. und Verordn. v. 9. Mai 1826. Art. 14. Vergl. die Auszüge aus diesen landesgesetzlichen Normen bei Klüber, Abhandl. I. S. 134 f. — Die Bestimmung der Bundesacte, „daß die neu errichteten Familien-Statute dem Souverain vorgelegt werden sollen,“ ist in den einzelnen Bundesstaaten in verschiedenem Sinne aufgefaßt; theils so, daß dadurch überhaupt ihre verbindliche Kraft bedingt wird, theils aber auch so, daß davon und von ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch die oberste Landesstelle nur ihre Wirkung gegen dritte Personen abhängig gemacht ist; so z. B. im Hessen-Darmstädt. Edicte v. 17. Febr. 1820. §. 10.

6. „Privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militair-Pflichtigkeit für sich und ihre Familien.“ Die rheinische Bundesacte sprach den s. g. Mediatisirten in Criminalsachen ein Gericht von Standesgenossen zu. (Vergl. oben S. 85.). Dieß ist nun zwar durch den Ausdruck der Bundesacte „Privilegirter Gerichtsstand“ nicht gewährt. Da aber die Baier. Verordn. v. 1807., auf welche die Bundesacte hinsichtlich des für die Standesherren zu begründenden gleichförmigen Rechtszustandes verweis't, denselben auch ein Gericht von Standesgenossen zuspricht, so ließe sich hierauf wohl die Behauptung gründen, daß dieß in allen Bundesstaaten gewährt werden müsse, wie es auch z. B. in Baiern durch das Edict v. 1818., in Hessen-Darmstadt durch das Edict von 1820., (Weiß, hess. Staatsr. I. S. 293.) in Hannover in der Verordn. für Bent-

heim v. 1823. Art. 10. und für Aremberg v. 1826. Art. 11. und in **Würtemberg** in den Declarationen und in der Verordn. v. 31. Decbr. 1829. (in Würtemberg und Hannover jedoch nur für die **Häupter** der Familien) geschehen ist. Vergl. **Mohl**, Würtemb. Staatsr. I. S. 480. 484. Uebrigens bezieht sich der in der Bundesacte zugesicherte privilegirte Gerichtsstand jedenfalls auch auf Civilsachen (Personal- und Realklagen) und auch auf Handlungen der s. g. freiwilligen Gerichtsbarkeit, besonders was Vormundschaften und Verlassenschaftsregulirungen betrifft.

B. **Vorrechte in Beziehung auf die standesherrschaftlichen Besitzungen.**

Die hierher gehörige Bestimmung über Gerichtsbarkeit (erster, und bedingungsweise auch zweiter Instanz), Polizei-, Forst-, Kirchen und Schulverwaltung u. s. w. in der Bundesacte Art. 14. lit. c. No. 4. (Oben S. 280.). Ueber Modificationen und Erweiterungen der allgemeinen Bestimmung der Bundesacte in den einzelnen Ländern: **Klüber**, öffentl. Recht. §. 305. — v. **Mohl**, Würtemb. Staatsr. Th. I. S. 485 f. — **Weiß**, hessisches Staatsr. I. §. 302. 328. — v. **Moy**, bayer. Staatsrecht. §. 67. — v. **Dresch**, Abhandlungen. S. 179 ff. S. auch baier. Declaration v. 1807. Abschn. D. E. F. G.

Ueber **Abtheilung** der auf den Domainen und Besitzungen zur Zeit der Subjection haftenden **Schulden** hat zwar die Rheinbundsacte im Art. XXX. eine Verfügung getroffen, nicht aber die deutsche Bundesacte. Wo der Gegenstand nicht regulirt seyn sollte, würde auch die Analogie der **baier.** Declaration von 1807. Abschn. H. u. I. zur Grundlage der Vereinbarung oder sonstigen Regulirung genommen werden müssen.

Auch über die standesherrlichen Beamten und Behörden und ihr Verhältniß zu den Staatsbehörden, sowie über das Recht der Anstellung, Verleihung von Titeln u. s. w. hat die Bundesacte nichts bestimmt. In der **baier.** Declar. v. 1807. handelt davon der Abschn. L.

Ueber den Lehensverband s. dieselbe Declar. Abschn. M. und oben S. 94 f.

§. 75.

B. Der Stand der Prälaten.

Moser, von der Reichsstände Landen. Buch III. Kap. II. S. 910 f. — Derselbe, von der teutsch. Unterthanen Rechten und Pflichten. Buch III. Kap. I. II. S. 272 f.

Geschichtliche Entwickelung dieses Standes in der Reichs- und Landesverfassung.

I. Reichs-Prälaten mit den Rechten des hohen Adels. Erwerbung der Landeshoheit und Reichsstandschaft. Eichhorn, deutsche Staats- u. Rechtsgesch. Th. II. §. 300. Not. d. Bedeutung des Concordatum Calixtinum v. 1122. Dadurch anerkannte Lehenbarkeit der Landeshoheit in den Stiftern und Abteien. »Electus autem *Regalia* a Te (Imperatore) recipiat.« Vergl. Posse, von der Sonderung reichsständ. Staats- und Privatverlassensch. S. 13 f. und dagegen Eichhorn a. a. O. Geistliche Churfürsten, Fürstbischöfe und gefürstete Aebte. Geistliche Bank im Reichs-Fürstencollegium bis zum Lüneviller Frieden. S. Leist, Staatsr. §. 76.

II. Landsässige Prälaten mit den Rechten des niedern Adels; insbesondere auch Landstandschaft derselben. Steck, von dem Ursprunge und dem Umfange der Prälatenbank auf Landtagen, in dessen Abhandl. aus dem Staats- und Lehenrechte. S. 63 f. Erhaltung dieses Standes auch nach der Reformation z. B. in Würtemberg, Braunschweig, den hannoverschen Landen, in Chursachsen und andern Territorien. Vergl. z. B. Privilegia der Braunschw. Wolfenbütt. Landsch. v. 1710. Art. 60—66. wo es zu Anfang der Privilegia specialia für den Prälaten-Stand heißt: »Der *Praelaten* Stand alß eine sonderbahre Seule und Zierde dieses Fürstenthumbs, soll nicht in Abgang kommen, derselbe auch bei freier Administration der Closter-Güther — gelassen werden.« Uebertragung der Prälatenrechte auf Universitäten. Hausen, von dem Prälatenrechte der Universitäten, in Kopp's niedersächs. Archiv f. Jurisprudenz. Bd. I. No. 6.

III. Verminderung des Prälatenstandes durch den westphälischen Frieden. Eichhorn, deutsche St. und Rsgesch. Th. IV. §. 522. Vernichtung seiner politischen Existenz in der Reichsverfassung durch die große Säcularisation des Reichs=Deputations=Hauptschlusses v. 1803. Pensionirung der Mitglieder der Dom= und freien Reichsstifter. (s. oben S. 80.) Bestimmung des §. 48. „Allen abtretenden (geistlichen) Regenten bleibt ihre persönliche Würde mit dem davon abhangenden Range und dem Fortgenusse ihrer persönlichen Unmittelbarkeit.“ — Verfügung der deutschen Bundesacte Art. 15. „Die Mitglieder der ehemaligen Dom= und freien Reichsstifter haben die Befugniß ihre durch den erwähnten Reichs=Deputations=Schluß festgesetzten Pensionen ohne Abzug, in jedem mit dem deutschen Bunde in Frieden lebenden Staate verzehren zu dürfen.“ Vergl. Klüber's Uebersicht der Verhandl. S. 458 f. Acten des W. Congr. Bd. II. S. 470. 489. S. auch Protoc. der B. V. 1821. §. 140. 259. und 1823. §. 113. S. 373—379. Beschl. v. 26. Jun. 1823., wonach diese Pensionen dadurch nicht von der landesgesetzlichen Besteuerung eximirt sind. Klüber, öffentl. R. §. 235. Not. a. Ueber den Fürsten Primas und die Diener des Großherzogth. Frankfurt s. Wiener Congreßacte. Art. 45. u. Protoc. der B. V. 1823. S. 748., wonach sich die Garantie der Bundesacte Art. 15. hierauf nicht mit bezieht.

IV. Ueberreste des Prälaten=Standes in den neuern Verfassungen. Was in den neuern Verfassungsurkunden über Landstandschaft katholischer und evangelischer Geistlichen vorkömmt, kann mit der Bedeutung des Prälatenstandes in den ältern Verfassungen nicht verglichen werden. Grund und Zweck dieser Vertretung ist ein anderer. In Braunschweig war zwar nach der Landsch. Ordn. v. 1820. §. 2. 4. die Berechtigung der Prälaten insofern beibehalten, daß sie, ohne noch eine besondere Curie zu bilden, zur Hälfte in der 1sten, und zur andern Hälfte in der 2ten Section der gesammten Landschaft ihren Platz gefunden hatten; in der neuen Landsch. Ordn. v. 1832. ist aber auch dieses weggefallen. Eine Vertretung der (protestantischen)

Stifter und Klöster kömmt noch vor: 1) in der allgemeinen Ständeversammlung des Königr. Hannover, wo nach dem Patente v. 1819. die Aebte zu Loccum und zu St. Michaelis (zu Lüneburg) in die erste, und 6 Deputirte der Stifter in die zweite Kammer gerufen werden. Das Staatsgrundgesetz und das Landesverf. Gesetz beschränken die Zahl der Stiftsdeputirten auf drei, fügen jedoch drei vom König wegen des Klosterfonds Ernannte hinzu. 2) In der Churhessischen Verfassung, wo nach §. 63. der Verf. Urk. einer von den Obervorstehern der adeligen Stifter Kaufungen und Wetter zur Ständeversammlung berufen wird und auch die Stifter Fischbeck und Obernkirchen als Wahlberechtigte vorkommen. 3) Im Königr. Sachsen, wo nach §. 63. der Verf. Urk. das Hochstift Meißen, das (kathol.) Domstift St. Petri zu Budissin und das Collegiatstift zu Wurzen Deputirte zur ersten Cammer senden. — Die Universitäten haben das Recht der Landstandschaft in den Verfassungen von Baiern, Baden, Würtemberg, Hannover, Churhessen und Königreich Sachsen.

§. 76.

Die geistlichen Ritterorden.

Schriften über den deutschen Orden und den Johanniter-Orden überhaupt s. in Pütter's Litteratur. Th. III. S. 212 f. u. Klüber's Forts. §. 999. 1000. Ueber die staatsrechtl. Verhältnisse dieser Orden im deutschen Reiche s. J. J. Moser, von der Reichstände Landen. Buch III. Kap. II. S. 914 f. — Derselbe, von der Unterthanen Rechten und Pflichten. Buch III. Kap. III. S. 347—380. — Derselbe, von der Landeshoheit überhaupt. Kap. VII. S. 144 f. S. 96. 110. 125. 151. — Derselbe, von den t. Reichsständen. S. 564 f. und teutsches Staatsrecht. Tom. XXXIV. S. 387 f. — S. auch ausführliche Nachweisungen über die Schicksale dieser Orden in neuerer Zeit bei Klüber, öffentl. R. §. 234. Not. b. u. c.

Der deutsche Orden und der Johanniter-Orden hatte zum Theil Reichsunmittelbarkeit, Landeshoheit und auch Reichsstandschaft erlangt, indem der s. g. Hoch- u. Deutschmeister gleich nach den unmittelbaren Erzbischöfen, und der s. g. Johannitermeister unter den gefürsteten un-

mittelbaren Prälaten mit Virilstimmen ihren Platz auf der geistlichen Bank des Reichsfürstencollegiums einnahmen. Doch wurde ihnen Reichsunmittelbarkeit und Landeshoheit hinsichtlich mehrerer Besitzungen, z. B. in Baiern, Hessen und Oesterreich, bestritten und in mehrern Territorien waren ihre Güter (Commenden) entschieden landsässig geworden, z. B. in Chursachsen; s. Römer, chursächs. Staatsr. Th. II. S. 89 f.

Durch den westphäl. Frieden Art. XII. §. 3. verlohr der Johanniter-Orden einige Commenden an Mecklenburg und erlitt auch sonst ansehnliche Verluste, deren Restitution die Wahlcapitulation Art. X. §. 8. zusagte. Dem deutschen Orden wurde 1796. von Preußen die Landeshoheit über ansehnliche Bezirke in Franken entzogen. Durch eine einflußreiche Verwendung entgiengen dagegen die geistlichen Ritterorden noch der Säcularisation des Jahres 1803. Der Reichs-Deputat. Hauptschl. v. 1803. verfügte im §. 26. „Aus Rücksicht für die Kriegsdienste ihrer Glieder werden der Deutsche und der Malthescr-Orden der Säcularisation nicht unterworfen und erhalten für ihren Verlust auf der linken Rheinseite zur Vergütung“ u. s. w. Indessen wurden schon durch den Preßburger Frieden v. 1805. Art. 5. 12. 13. 15. mehrere Besitzungen der Orden an Baiern, Würtemberg und Baden überwiesen und durch die Stiftung des Rheinbundes erlitten sie noch mehr Verluste. (Vergl. oben S. 84.). Durch Decret Napoleons v. 24. Apr. 1809. (in Mayer's Staatsacten. I. S. 131.) wurde der deutsche Orden in allen rheinischen Bundesstaaten unterdrückt und auch der Johanniter-Orden in den einzelnen Staaten (mit Ausnahme Oesterreichs) aufgehoben. Die Ordensgüter wurden (auch in Preußen) säcularisirt oder für Staatsgut erklärt. Der Wiener Congreß erkannte dieß stillschweigend an und die Wiener Congreßacte Art. 51. überwieß das Deutschordenshaus und den Johanniterhof zu Frankfurt zum souverainen Besitz an Oesterreich. Ueber die Bemühungen des Johanniter-Ordens auf dem Wiener Congresse s. Klüber, Uebersicht der Verhandl. S. 110 f. 274. 553. 560. Auch erfolgte gleichzeitig ein Hauptvertrag, der an den vormals deutschordischen Besitzungen betheiligten Höfe (Baiern, Würtem-

berg, Baden, Hessen, Nassau, Großh. Frankfurt) über die Auseinandersetzung der sich hierauf beziehenden Verhältnisse, geschlossen zu Mergentheim, den 18. Mai 1815. — Die deutsche Bundesacte verfügte Nichts über den Johanniter-Orden. Dagegen bestimmte sie hinsichtlich des Deutschen Ordens im Art. 15. „Die Mitglieder des deutschen Ordens werden ebenfalls „nach den in dem Reichs-Deputations Hauptschluß v. 1803. für „die Domstifter festgesetzten Grundsätzen, Pensionen erhal„ten, insofern sie ihnen noch nicht hinreichend bewilliget worden, „und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des „deutschen Ordens erhalten haben, werden diese Pensionen, „nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemaligen „Ordensbesitzungen, bezahlen." Auch erfolgte dann hinsichtlich des Johanniter-Ordens ein Beschluß der Bundesversammlung v. 17. Jul. 1817. (Protoc. §. 351. S. 693.) „daß, „soviel die Pensionirung der dermaligen Mitglieder des Johanni„ter-Ordens in Deutschland betreffe, die in dem Art. 15. der „deutschen Bundesacte, in Betreff der Pensionirung der Mitglie„der des Deutschen Ordens, enthaltenen Bestimmungen und „deren Anwendung auch auf die Mitglieder und Diener „des Johanniter-Ordens auszudehnen sey." Zugleich wurde in der nämlichen Sitzung, (Protoc. §. 352. S. 695 f.) nachdem sich sehr verschiedene Ansichten über die Anwendung des Art. 15. kund geben, beschlossen, daß die zu diesem Zwecke ernannte Commission sich bemühen solle, ein gemeinsames Einverständniß der betheiligten Regierungen über die anzuwendenden Grundsätze oder eine Uebereinkunft mit den Ordens-Mitgliedern herbeizuführen. Auch verwendete sich die Bundesversammlung dafür, daß den Mitgliedern und Dienern des Deutschen Ordens bis zu erfolgter Vereinbarung wenigstens eine angemessene provisorische Pension bewilligt und angewiesen werde. — Fernere Verhandlungen der Bundesversammlung hierüber s. in den Protoc. von 1817. §. 407. 408. und den, Beil. 83. ersichtlichen, Commissionsbericht (S. 819. der Protoc.) nebst der Uebersicht der Pensions-Ansprüche von Gliedern und Dienern des deutschen Ordens (Protoc. S. 827—837.). Ferner: Protoc. 1818. §. 10.

35. 68. 1819. §. 84. 1820. §. 114. 127. 158. 181. 215. 1821. §. 3. 171. 1822. §. 54. 103. 200. 1823. §. 96. 134. 142. 183. 1832. §. 87. §. 329. (Beschl. v. 23. Aug. daß kein Ascensionsrecht in einträglichere Stellen nach der Aufhebung des Ordens anerkannt werde). Antrag der Commission auf Einleitung eines austrägalgerichtlichen Verfahrens über die Vorfrage, welche von den betheiligten Regierungen und nach welchem Verhältnisse sie zur Pensionirung der Mitglieder des Deutschen Ordens und des Johanniter-Ordens des deutschen Großpriorats beizutragen verpflichtet seyen? Protoc. 1838. §. 281. S. 839. Abstimmungen darüber s. in den Protoc. v. 1839.

Neue Organisation des deutschen Ordens in Oesterreich durch Gesetz von 1840.

§. 77.

C. Der niedere Adel.

1. Die vormalige reichsunmittelbare Ritterschaft.

Von der Verfassung u. s. w. der unmittelbaren reichsritterschaftlichen Territorien zur Zeit des Reichs s. das Verzeichniß der Schriften in Pütter's Litteratur. Th. III. §. 1571—1595. — Klüber's Fortsetz. §. 1571 f. Insbesondere: Lünig's Reichsarchiv. Part. spec. Contin. III. — J. St. Burgermeister's reichsritterschaftl. Corpus juris od. Codex diplomat. equestris. Ulm 1707. 2te Ausg. 1721. 2 Bde. — Desselben, Thesaurus juris equestr. publ. et priv. Ulm. 1718. II. Tom. — J. J. Moser, vermischte Nachrichten von reichsritterschaftl. Sachen. Nürnb. 1772. 1773. — Desselben, Beiträge zu einer Geschichte der Reichsritterschaft. Leipz. 1775. und Neueste Geschichte der Reichsrittersch. Frankf. u. Leipz. 2 Th. — Derselbe, von den deutschen Reichsständer. S. 1241 ff. — J. Mader, selecta equestria. II. Tom. Lips. 1774. 1775. — Desselben, Samml. reichsgerichtl. Erkenntnisse in reichsrittersch. Angelegenheiten. XXV. Th. Frankf. u. Leipz. 1776 f. — Desselben, reichsritterschaftl. Magazin. XIII. Th. Frankf. u. Leipz. 1780 f. — J. G. Kerner, Staatsr. der unmittelbar. freien Reichsritterschaft. Lemgo 1786 f. 3 Th. — J. Fr. Brandis, üb. das reichsrittersch. Staatsr. u. dessen Quellen. Gött. 1788. — Abhandl. v. Dr. Neff,

über die Reichsritterschaft von ihrem Entstehen bis zu ihrer Auflösung in Winkopp's rhein. Bund. Bd. VI. S. 161 f. — Leist, Staatsr. §. 56—58. — Gönner, Staatsr. §. 263—272. Eine Uebersicht ihres Rechtszustandes in den rheinischen Bundesstaaten giebt Neff, in Winkopps Zeitschr. Bd. VII. S. 199 f. — Klüber's Staatsrecht des Rheinb. §. 220 f.

Archiv für standes- und grundherrl. Rechte. Bd I. II. — Klüber's öffentl. R. §. 320. 327.

I. Kurze Schilderung des Rechtszustandes der unmittelbaren Reichsritterschaft zur Zeit des Reichs. Erwähnung derselben im Religionsfrieden v. 1555. §. 260. — Abtheilung des ganzen reichsritterschaftlichen Corpus in drei Kreise, den schwäbischen, fränkischen und rheinischen. Feststellung ihrer Verfassung durch die schwäbische Ritterordnung v. 1560., die fränkische v. 1590. und die rheinische v. 1652. — Gleichstellung derselben hinsichtlich der Religionssachen mit den Reichsständen im Instrum. Pac. Osnabr. Art. V. §. 28. »*Libera* et *immediata imperii nobilitas*, omniaque et *singula ejus membra* una cum subditis et bonis suis feudalibus et allodialibus — — in juribus religionem concernentibus — idem jus habeant, quod supradictis Statibus competit.« S. auch Art. V. §. 48. Anerkennung ihrer Rechte und Gleichstellung derselben hinsichtlich einzelner Berechtigungen mit den Reichsständen in den Reichsgesetzen, besonders in der Wahlcapitulat. Art. I. §. 2. 9. 10. 11. Art. II. §. 3. Art. XI. §. 1. Art. XV. §. 2. 6. 8. Art. XIX. §. 1. 4. — Nothwendige Unterscheidung zwischen den Rechten der einzelnen Reichsritter und der Gesammtheit der Reichsritterschaft. Vollkommne Reichsunmittelbarkeit hinsichtlich ihrer Person und Gebiete. Mangel einer vollständigen Landeshoheit der Einzelnen und Mangel der Reichsstandschaft für die Einzelnen und das ganze Corpus. Moser, von der Landeshoheit überhaupt. S. 58 f. — Vergl. Klüber's Uebersicht der Verhandl. des W. Congr. S. 343.

II. Allmählige Vernichtung der Reichsritterschaft als solcher. — Einen großen Theil seines Gebietes büßte der frän-

kische Ritterkreis schon durch die brandenburgischen Occupationen in Franken seit 1796. ein. Vergl. Häberlin's Staatsarchiv. Bd. II. S. 328 f. Hierauf hatte bei der Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich durch den Lüneviller Frieden v. 1801. der größere Theil der Mitglieder des rheinischen Ritterkreises seine hoheitlichen und grundherrlichen Rechte verlohren. Ueber den Umfang dieser Verluste s. Klüber, Uebersicht der Verhandl. S. 345 f. Eine Entschädigung dafür wurde der Reichsritterschaft als solcher nicht zu Theil. Doch stellte der Reichs-Deput. Hptschl. v. 1803. §. 28. für die „Entschädigungen, welche etwa einzelnen Mitgliedern der Reichsritterschaft gebühren dürften," sowie für die Indemnisationsergänzung der Reichsgrafen, eine Anweisung auf immerwährende Renten aus denjenigen Einkünften aus, „welche zu einer weitern Bestimmung übrig bleiben dürften." — Zwar wurde dann die Reichsritterschaft gegen die, zu Ende des Jahres 1803. von Pfalzbaiern, Hessen, Nassau und einigen andern Fürsten unternommene, widerrechtliche Occupation reichsritterschaftlicher Gebiete und versuchte Vernichtung der Reichsunmittelbarkeit durch die Reichsstaatsgewalt (reichshofräthliches Conservatorium v. 23. Jan. 1804.) noch einmal in Schutz genommen; ihr völliges Vernichtungsurtheil empfieng sie aber durch die Rheinbunds-Acte v. 1806., welche die Reste der rheinischen und fränkischen, sowie die schwäbische Ritterschaft der Souveränetät der Rheinbundsfürsten unterwarf, (vergl. oben S. 84.), und indem sie nichts über ihren künftigen Rechtszustand festsetzte, die Bestimmung desselben gänzlich der Willkühr der Bundesfürsten Preis gab, v. Berg, Abhandl. zur Erläut. der rhein. Bundesacte. S. 130 f. — Klüber, Uebersicht der Verhandl. S. 348.

III. Verhältnisse der vormaligen Reichsritterschaft in den Staaten des Rheinbundes. Vergl. überhaupt Klüber, Staatsr. des Rheinb. §. 219—231. Eine übersichtliche Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen dieser Zeit giebt Neff in Winkopp's rhein. Bund. Bd. VII. S. 199—242. — S. auch dies. Zeitschrift. Bd. II. S. 218 f. Bd. IV. S. 3. 76. 82. 86. Bd. V. S. 213. Bd. VIII. S. 153. 277. — Cro-

me u. Jaup, Germanien Bd. I. S. 229. Bd. II. S. 215 f. S. auch die Uebersicht der Verordnungen aus der Zeit des Rheinbundes in Klüber's öffentl. R. §. 326. Not. a.

IV. Der Wiener Congreß und die deutsche Bundesacte. Anträge und Denkschriften der Bevollmächtigten der vormaligen Reichsritterschaft s. in Klüber's Acten des W. Congr. Bd. I. Hft. 2. S. 124. Hft. 3. S. 106 f. Bd. III. S. 467. 494. 547 f. Bd. VI. S. 475 f. Verhandlungen über die in die Bundesacte aufzunehmende, die Reichsritterschaft betreffende Bestimmung: Klüber's Acten Bd. II. S. 360 f. 435. 453. 468 f. 475. Desselben Uebersicht. S. 341 f. Unterscheidung zwischen der Ritterschaft des linken Rheinufers, welche schon 1801. unter französische Herrschaft gekommen war, von den übrigen Mitgliedern derselben. Gründe für diese Unterscheidung s. in Klüber's Acten Bd. II. S. 468. Desselben Uebersicht. S. 369.

Art. 14. der deutschen Bundesacte. (Nach der Bestimmung über die s. g. Mediatisirten).

„Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub num. 1. und 2. angeführten Rechte" (nämlich Freiheit der Wahl des Aufenthalts und Familien Autonomie, oben S. 279.), „Antheil der Begüterten an der Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchen-Patronat, und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Lüneville vom 9. Febr. 1801. von Deutschland abgetretenen, und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen, werden bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel, diejenigen Beschränkungen statt finden, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse nothwendig machen."

V. Verhandlungen bei der Bundesversammlung, die vormalige Reichsritterschaft und ihren gegenwärtigen Rechtszustand betreffend. S. darüber Archiv für standes- u. grundherrl. Rechte. Bd. I. Heft 1. S. 94. 166 f. Heft 2. S. 116 f. Klüber, öffentl. Recht. §. 325. S. auch die oben S. 282. angeführten Beschwerden der Badischen Ritterschaft aus neuerer

Zeit. — Bestimmung der Wiener Schlußacte v. 1820. Art. 63. Was hier von der Pflicht der Bundesversammlung zum Schutze der Rechte der Standesherren und von der Zulässigkeit eines Recurses an die B. V. gesagt ist, bezieht sich auch auf die Reichsritterschaft. S. diesen Art. oben S. 281.

VI. Gesetzliche Bestimmungen in den einzelnen Ländern seit Errichtung des deutschen Bundes.

1. Preußen. Gesetze über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in den preuß. Landestheilen des vormal. Königr. Westphalen, Großherzogth. Berg u. s. w. v. 21. April 1825. Verordnungen über Titel, Prädicate und Familien-Fideicommisse des frühern Reichsadels v. 18. Jan. und 25. Febr. 1826. Gesetz, die Fideicommisse des Adels im vormal. Großherzogth. Berg betr. vom 23. März 1828.

2. Baiern. Verf. Urk. Tit. V. §. 3. „Die der baierischen Hoheit untergebenen ehemaligen unmittelbaren Reichsadelichen genießen diejenigen Rechte, welche in Gemäßheit der Königl. Declaration durch die constitutionellen Edicte ihnen zugesichert werden." Die hier erwähnte Königl. Declaration ist die v. 31. December 1806. Die constitutionellen Edicte über den Adel, über die gutsherrl. Rechte und die Familien-Fideicommisse, welche Beil. VI. u. VII. zur Verf. Urk. Tit. V. §. 4. bilden, sind v. 26. Mai 1818. Vergl. v. Moy, bayer. Staatsr. I. S. 223—227.

3. Würtemberg. Verf. Urk. §. 39—42. Hierdurch ist die früher reichsunmittelbare Ritterschaft mit dem schon zur Zeit des Reichs landsässigen Adel zu einem Ganzen (zu einer Körperschaft) vereinigt. Durch die Königl. Declaration v. 8. Decbr. 1821. wurde der Rechtszustand der erstern nach Maßgabe der Bundesacte bestimmt, und durch die Königl. Verordn. v. 24. Octbr. 1825. der Inbegriff dieser Rechte auch dem altlandsässigen Adel eingeräumt. S. übrigens das Nähere über den Rechtszustand in Würtemberg in v. Mohl's Würtemb. Staatsr. Bd. I. S. 495—513.

4. Baden. Verordn. die Rechtsverhältnisse der vormaligen Reichsstände und Reichsangehörigen betr. v. 23. Apr. 1818. und dann Edict über die standes- und grundherrl. Rechtsverhältnisse

v. 16. Apr. 1819. (Protoc. der B. V. 1819. §. 68. Beil. 13.). Verordn. über den Rechtszustand der unter badische Souveränetät gefallenen ehemal. unmittelbar. Reichsritter v. 22. Apr. 1821.

5. Großherzogth. Hessen. Auch hier ist, wie in Würtemberg, die unter Hessische Souverainetät gefallene reichsunmittelbare Ritterschaft mit der landsässigen Ritterschaft zu einem Ganzen mit gleichförmigem Rechtszustande vereinigt worden. Dieß geschah durch die noch gegenwärtig gültige Großherzogl. Declaration über die staatsrechtl. Verhältnisse der ehemaligen unmittelbaren Reichsritterschaft und der sonstigen adligen Gerichtsherren vom 1. Decbr. 1807. (Crome und Jaup's Germanien. Bd. I. S. 229 f.). Da hierin die in der Bundesacte als wesentlich zugesicherten Befugnisse schon anerkannt waren, so ist durch jene keine Veränderung des Rechtszustandes bewirkt worden. S. das Nähere in Weiß, hessisch. Staatsrecht. I. S. 332—341.

Einen besondern, aus ältern Verhältnissen hervorgegangenen und sich dem der Standesherrn nähernden Rechtszustand genießt die freiherrliche Familie Riedesel zu Eisenbach. Derselbe ist in neuerer Zeit regulirt durch die Declaration v. 13. Jul. 1827. S. auch Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 52. No. 3. Vergl. Weiß, hessisch. Staatsr. I. S. 329—332. Auch in Churhessen hat diese Familie besondere Rechte. Verf. Urk. §. 63. No. 3.

§. 78.

2. Die schon zur Zeit des Reichs landsässige Ritterschaft.

Schriften überhaupt s. in Pütter's Litteratur. Th. III. S. 264. und Klüber's Fortsetz. §. 1047. — J. Chr. Lünigs Collectio nova von der mittelbaren oder landsässigen Ritterschaft. (Oben S. 77.). — Chr. Gottl. Riccius, Entwurf v. landsässigen Adel in Deutschland. Nürnb. 1735. — D. G. Strube, de origine ac progressu ordinis equestris in Germania juriumque ejus, in dessen Observ. Hildes. 1735. Hannov. 1769. — Derselbe, vom Ursprunge und Vorrechten des alten niedern Adels, in dessen Nebenstunden. Th. III. No. 21. — Chr. L. Scheid, historische u. diplomat. Nachrichten

vom hohen u. niedern Adel in Deutschland. Hannov. 1751. — Moser, von der deutsch. Unterthanen Rechten u. Pflichten. Buch III. Kap. 4. u. 5. — Derselbe, von der Landeshoheit überhaupt. S. 224 f. — Von allgemeinern Interesse ist auch: Nachricht von einigen Häusern des Geschlechts der von Schlieffen. Cassel 1780. G. A. Bielitz, Darstel. der Rechtsverhältnisse des Adels in Preußen. Berl. 1840.

I. Entstehung des Adels überhaupt. Zusammenhang mit dem Stande der Vasallen und Ministerialen und wesentliche Verbindung desselben mit dem freien Grundbesitze. Daraus entspringende Freiheiten und Vorrechte des Adels hinsichtlich seiner Besitzungen. (Rittergüter). Entwickelung eines Inbegriffes rein persönlicher Vorrechte. Einfluß der kaiserlichen Standeserhöhungen.

Uebergang adlicher Güter auf Nichtadlige. — Unterschied zwischen „der Ritterschaft" und dem Adel des Landes, insofern der Ausdruck Ritterschaft auch die nichtadligen Besitzer landtagsfähiger Rittergüter umfassen kann, wie in Braunschweig (Privilegia der Landsch. v. 1770. Art. 55.), in mehrern Hannoverschen Provinzen, in Preußen seit 1807. und in mehrern andern Ländern. S. auch C. S. Zachariä, gegen das ausschließende Sitz und Stimmrecht des alten Adels auf den chursächs. Landtagen. Leipz. 1805. — Eichhorn, deutsch. Privatr. §. 65. Not. f. u. hauptsächlich Moser, von der Reichsstände Landen. S. 500 f.

Mangel dieses Standes des landsässigen Adels in einigen Territorien z. B. im Herzogthum Würtemberg, wo sich im 16ten Jahrhundert der Adel ganz vom Lande getrennt und mit der Reichsritterschaft vereinigt hatte. Moser, v. d. teutsch. Unterthanen. S. 395. — Mohl, Würtemb. Staatsr. I. S. 5. — Unterscheidung zwischen Ritterschaft und landsässigem Herrenstand (Grafen und Herren) in andern Ländern; z. B. in Chursachsen wo die Grafen und Herren mit den Prälaten eine Curie bildeten, Römer, chursächs. Staatsr. Th. III. S. 7. und in Sachsen-Gotha, wo jetzt noch die Fürsten v. Hohenlohe wegen der Grafschaft Gleichen die ständische Grafenbank besetzen. Vergl. Gothaische Landesordn. v. 1666. Kap. III. Tit. 1. Lünig, Collect. nova von der landsäss. Ritterschaft.

Th. II. p. 9 f. S. auch Moser, von der t. Unterthanen Rechten und Pflichten. S. 393.

II. Hinsichtlich der Vorrechte des Adels oder der Ritterschaft hieng, — abgesehen von der allgemein gewordenen, ausschließlichen Fähigkeit des alten Adels zur Aufnahme in die Domstifter und geistlichen Ritterorden, sowie in gewisser Hinsicht auch dem Wappenrecht und der Familien-Autonomie (vergl. Eichhorn, deutsch. Privatr. §. 62—65.), — Alles von den Bestimmungen der einzelnen Landesverfassungen ab. Gewöhnlich enthalten die landschaftlichen Privilegien einen besondern Abschnitt „Privilegia specialia für die Ritterschaft," wo sie auch wohl als der „Mittelstand" bezeichnet wird. Die darin anerkannten Vorrechte beziehen sich hauptsächlich auf die Freiheit von den ordinären (directen) Steuern, von Zoll, Brückengeld, Accise, Impost und Licent hinsichtlich des Bedarfs ihrer Haushaltung, der regelmäßigen Befreiung von der Einquartirung, ferner auf die Besetzung gewisser landschaftlichen und höhern Justiz-Aemter, (adliche Bank in den höchsten Landescollegien), auf die ausschließliche Fähigkeit zur Aufnahme in Stifter und geistliche Ritterorden, auf den privilegirten Gerichtsstand und das Recht auf bestimmte canzleimäßige Curialien und Titulaturen, auf Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Ortspolizei und Gemeindeverwaltung, Dienstzwang und Pfändungsrecht gegen ihre Hintersassen, auf Patronatrecht und Kirchendisciplin (Befugniß zu Haus-Taufen und Copulationen, Trauergeläut, Beisetzung der Leichen in der Kirche u. s. w.) auf Forst- und Jagdgerechtigkeit und andere Gegenstände. S. z. B. die Privilegien der Braunschw. Wolfenbüttel. Landschaft v. 1770. Art. 54—74. Moser, von der t. Unterthanen Rechten und Pflichten. S. 398 f.

III. Neue gesetzliche Bestimmungen in einzelnen Bundesstaaten. Mehrere, auch den früher schon landsässigen Adel betreffende, Bestimmungen s. im vorigen §phen No. VI. Nach der Baier. Verf. Urk. §. 4. hat der Adel des Reichs außer den, jedem Gutseigenthümer (nach Beil. V. der Verf. Urk.) zustehenden, gutsherrlichen Rechten folgende Vorzüge zu genießen: 1. ausschließend das Recht, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit auszuüben

(Beil. VI. der Verf. Urk.). 2. Familien-Fideicommisse auf Grundvermögen zu errichten. (Beil. VII.). 3. Befreiten Gerichtsstand in Civil- und Criminalsachen. 4. Die Rechte der Siegelmäßigkeit (Beil. VIII.). Vergl. über die Siegelmäßigen in Baiern schon **Codex jur. bavar. civ. Cap. XX. §. 9.** 5. Eine Auszeichnung bei der Militairconscription, wo die Söhne der Adlichen als Cadetten eintreten. Mehrere dieser Vorzüge theilt der Adel mit den Geistlichen und wirklichen Collegialräthen. Verf. Urk. Tit. V. §. 5. Auch in andern Ländern sind die noch gebliebenen besondern Rechte des Adels unter den Schutz der Verfassung gestellt. Vergl. Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 37. 38. In allen neuern Verfassungen tritt der mit Grundbesitz begüterte Adel bei dem Rechte der Landstandschaft besonders hervor, und findet sich, wo zwei Cammern bestehen, gewöhnlich in der ersten Cammer, oder auf der s. g. Herrenbank. Anders z. B. in Hessen-Darmstadt. (Verf. Urk. §. 63.). S. darüb. unten bei den Landständen. Durch den allgemeinen Grundsatz neuerer Verfassungs-Gesetze, daß kein Standesunterschied eine Befreiung von allgemeinen Unterthanspflichten oder ein Vorrecht bei der Gelangung zu Staatsämtern gebe, ist Mehreres von den ältern persönlichen Vorrechten des Adels aufgehoben. Vergl. die oben S. 228. über Gleichheit der Rechte angeführten Verfassungsgesetze. Klüber, öffentl. R. §. 264. Ueber Preußen s. Bielitz a. a. O. S. 9 f. — Auch erkennen die in Folge der Concordate u. s. w. neueingerichteten Domcapitel das Erforderniß der adlichen Geburt nicht mehr an. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts. Th. II. S. 610. 618.

§. 79.

D. Bürger- und Bauernstand.

J. J. Moser, von der t. Unterthanen Rechten und Pflichten. Buch III. Kap. VI. VII. VIII. S. 460 f. Derselbe, von der Reichsstände Landen. S. 925 f. 929 f. — Schriften über die meistens gar nicht hierher gehörigen bäuerlichen Verhältnisse s. in Pütter's Literatur. Th. III. S. 267. — Klüber, Fortsetz. §. 1048. — Leist, Staatsrecht. §. 28. — Klüber, öffentl R. §. 265 f.

I. Der Bürger und Bürgerstand, ein Ausdruck, welcher in verschiedenen Bedeutungen, als Gegensatz von andern Begriffen, gebraucht wird, hat, — abgesehen von dem weitern, mit Landeseinwohner, oder Staatsbürger übereinstimmenden, Wortsinne, — nur insofern eine besondere politische oder staatsrechtliche Bedeutung, als dadurch ein Mitglied einer Stadtgemeinde oder städtischen Corporation bezeichnet wird, welche in Deutschlands Reichs- und Landesverfassung allerdings eine in mehrfacher Hinsicht auch bevorrechtete politische Stellung in Absicht auf Freiheit ihres Eigenthums, Verwaltung ihrer Angelegenheiten, Ausübung gewisser Hoheitsrechte, Landstandschaft und ausschließliche und zünftige Betreibung gewisser Gewerbe eingenommen haben, welche auch auf die Rechte der einzelnen Mitglieder dieser Corporationen von Einfluß seyn mußte. Hiervon wird aber erst unten in der Lehre von den Gemeinden im Staate die Rede seyn.

II. Die staatsrechtliche Bedeutung des Bauernstandes ist bis auf die neuere Zeit in Deutschland mehr eine negative gewesen, insofern ihm besonders wegen des Mangels eines freien Eigenthums und häufig auch wegen persönlicher Unfreiheit (Hörigkeit, Leibeigenschaft) ein Antheil an den politischen Gerechtsamen der andern Stände abgieng. Sehr viele Bauern waren in Absicht auf ihr Verhältniß zum Landesherrn s. g. mittelbare Unterthanen (vergl. oben S. 226.) und es mangelte ihnen größtentheils das Recht der Landstandschaft. Eine Ausnahme hiervon machten in einigen Verfassungen die Besitzer s. g. Freigüter. Auch fand z. B. in der Würtembergischen Verfassung, ohne Rücksicht auf die dinglichen und persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse, eine Vertretung der Bauern, welche mit den Bürgern den zweiten Stand bildeten, Statt, und auch in andern Ländern, wie z. B. im Bayreuthischen, Trierschen und Baselschen, im Stift Kempten, in den Saynschen, Waldeckschen, Reussischen und Hessischen Landen hatten die Bauern Antheil an der Landstandschaft. In Ostfriesland bildeten sie schon früh den dritten oder Hausmannsstand, und im Lande Hadeln die „Landschaft.“

Posse, über das Staatseigenthum in den deutsch. Reichslanden. S. 207 f. — Moser, von der Reichsstände Landen. S. 327 f. 416 f. 450 f. 459. 484. — Derselbe, von der t. Unterthanen Rechten und Pflichten. S. 481. — Mohl, Würtemberg. Staatsr. I. S. 5. — Von der bäuerlichen Communal-Verfassung s. unten die Lehre von den Gemeinden. Von Aufhebung der Leibeigenschaft s. die gesetzlichen Bestimmungen oben S. 239. und Klüber, öffentl. Recht. §. 266. Not. c. Vergl. auch Winkopp's rhein. Bund. Bd. V. S. 335. Bd. VI. S. 461. Bd. X. S. 482. — Eichhorn, deutsch. Privatr. §. 69. — Ueber die freien Reichsdörfer s. oben S. 66.

§. 80.

Anhang: Von den Juden.

Schriften über den frühern Rechtszustand der Juden in Deutschland und insbesondere das Recht des s. g. Judenschutzes s. in Pütter's Litteratur. Th. III. S. 604 f. — Klüber's Fortsetz. §. 1365. besonders: J. Job. Beck, de juribus Judaeorum, vom Judenrechte. Nürnb. 1731. — J. Horix, de statu Judaeorum hodierno in Germania. Mog. 1764. — Moser, von der Landeshoheit, in Ansehung der Unterthanen Personen und Vermögens. Kap. II. S. 10—27. — Derselbe, von den kaiserl. Regierungsrechten. S. 223. 636. — Pufendorf, Observ. jur. univ. Tom. II. obs. 1. — Strube's rechtl. Bedenken. Th. III. No. 70. Th. IV. No. 123. (Ausg. v. Spangenberg. Th. II. Bed. 520. 521. S. 416 f.). —

F. J. Scheppler, über die Aufhebung des Judenleibzolls, nebst einer skizzirten Geschichte — — der staatsrechtl. Verhältnisse (der Juden) in Deutschland. Hanau 1805. — G. W. Spicker, über die ehemal. u. jetzige Lage der Juden in Deutschl. Halle 1809. — Schmid, über das Bürgerrecht der Juden in Deutschl. in Dessen Zeitschr. Der deutsche Bund. Bd. I. Heft 2. Hildburgh. 1816. — C. A. Buchholz, Actenstücke die Verbesserung des bürgerl. Zustandes der Israeliten betr. Stuttg. u. Tübing. 1815. — Klüber, Uebersicht der Verhandlungen des Wiener Congr. S. 375 ff. — Cohen, über die Lage der Juden nach gem. deutschen Rechte. Hann. 1832. — Leist, Staatsr. §. 182. — Gönner, Staatsr. §. 368. — Klüber, öffentl. Recht. §. 465 f. — S. auch Eichhorn, deutsch. Privatr. §. 80 f. — Maurenbrecher, Lehrb. des deutsch. Privatr. 2te Aufl. I. §. 154 f.

I. Rechtszustand zur Zeit des deutschen Reichs.

A. Das Recht des Judenschutzes war früher ein ausschließliches Recht des Kaisers, dann Bestandtheil der Landeshoheit. Goldne Bulle. Kap. IX. §. 2., wo unter den besondern Rechten der Churfürsten auch das Recht des Judenschutzes (»nec non Judaeos habere«) namhaft gemacht wird. Reichs-Polizeiordn. v. 1548. und v. 1577. Tit. XX. §. 1. »So setzen, ordnen und wollen wir, daß hinfüro niemanden, Juden anzunehmen oder zu halten gestattet werden soll, dann denjenigen, die von uns und dem heil. Reiche Regalia haben, oder insonderheit derhalben privilegirt seynd.« S. insbesondre Strube u. Pufendorf a. a. O. und Ayrer, de jure recipiendi Judaeos, cum generatim, tum speciatim in terris Brunsvico-Luneburg. Gott. 1741. — In manchen Ländern wurden verfassungsmäßig überhaupt keine Juden geduldet. Vergl. über Würtemberg v. Mohl, würtemb. Staatsr. Th. I. S. 517 f. In andern wurden sie zeitweise vertrieben und dann wieder geduldet. Moser, braunschw. lüneb. Staatsr. S. 500. — Weiß, hess. Staatsr. I. S. 377.

B. Uebersicht der hauptsächlichsten Beschränkungen der Rechtsfähigkeit der Juden, besonders in staatsrechtlicher Hinsicht. (Vergl. Eichhorn, deutsch. Privatr. §. 80. 81.). 1. Unfähigkeit zu Staats- und Gemeindeämtern — zur Advocatur — zur Doctorwürde (?), insbesondere auch der juristischen (?) — zur Aufnahme in Gilden und Zünfte — zur Erwerbung von Grundeigenthum. Vergl. v. Bülow u. Hagemann pract. Erörterungen. Bd. III. Nr. 80. L. 19. C. de Judaeis. (I. 9.) »— neminem Judaeorum, quibus omnes administrationes et dignitates interdictae sunt, nec defensoris civitatis saltem officio, nec patriae honorem arripere concedimus, nec — — — judicandi vel pronuntiandi quamlibet habeant potestatem.« 2. Verpflichtung zur Bezahlung besonderer Schutzgelder und zur Entrichtung eines s. g. Leibzolles. Vergl. auch Moser's kleine Schriften. Th. XII. S. 34. v. Berg's jurist. Beobachtung. Th. I. S. 133. — Leist, Staatsr. S. 560. — Uhl (praes. Mascov) de censu judai-

co. Gott 1735. — Scheppler, in der oben angef. Schrift. 3. Gerichtsstand der Juden. Strube, rechtl. Bedenken. Ausg. v. Spangenberg. Th. II. No. 521. — Jurisdiction der Landrabiner. — G. L. Boehmer, de officio et potestate rabbini provincialis in terris Brunsv. Luneburg. Elect. jur. civ. T. III. No. 23.

II. Verbesserung des Rechtszustandes der Juden und resp. Gleichstellung mit den christlichen Unterthanen in einzelnen Ländern bis 1815. Ueber Oesterreich s. Barth v. Barthenheim, Beiträge zur polit. Gesetzkunde im österreich. Kaiserstaat. Bd. I. Abth. I. — Badisches Edict v. 13. Jan. 1809. S. auch Winkopp, rhein. Bund. Bd. X. S. 120. Sachs. Meining. Edict v. 5. Jan. 1811. — Preuß. Gesetz v. 11. März 1812. mit sehr liberalen Grundsätzen. Mecklenburg. Edict v. 22. Febr. 1812. Baierisches Gesetz v. 10. Jun. 1813. Dänisches Edict v. 29. März 1814. Hildburghaus. Edict v. 11. Mai 1814. S. diese Gesetze in Buchholz Actenstücke u. s. w. — Bürgerliche und politische Gleichstellung der Juden in den mit Frankreich vereinigten Ländern besonders auch den Hansestädten und in Frankfurt durch das (erkaufte) Edict v. 28. Decbr. 1811. Winkopp, rhein. Bund. Bd. V. S. 303. S. auch Westphäl. Decret bei Winkopp a. a. O. Bd. V. S. 472. Reaction gegen die Juden in den Hansestädten, und Verwendung Preußens für dieselben in einem Schreiben des Staatscanzlers v. Hardenberg v. 4. Jan. 1814. in Klüber's Acten des W. Congr. Bd. I. Hft. 4. S. 77 f. Verwahrung der Stadt Frankfurt gegen das Edict v. 1811. Klüber's Acten II. S. 463. u. S. 542.

III. Verhandlungen des Wiener Congresses über den Rechtszustand der Juden. Entwurf der Bundesacte v. Mai 1815. Art. 14. „Den Bekennern des jüdischen Glaubens werden, in so fern sie sich der Leistung aller Bürgerpflichten unterziehen, die denselben entsprechenden Bürgerrechte eingeräumt, und wo dieser Reform Landesverfassungen im Wege stehen, erklären die Mitglieder des Bundes, diese Hindernisse so viel als möglich hinwegräumen zu wollen.“ Klüber's Acten. Bd. II. S. 320.

Diese Fassung (besonders der Ausdruck „Bürgerrechte“) und zum Theil überhaupt die Aufnahme einer Bestimmung über die Juden in die Bundesacte fand mehrfachen Widerspruch, besonders von Seiten Sachsens. Klüber's Acten. Bd. II. S. 365. 378. 440. 471. Dieß veranlaßte eine veränderte Fassung des Artikels, Klüber II. S. 456., welche aber auch noch Widerspruch fand. S. die Erklärungen v. Holstein u. Sachsen, Klüber a. a. O. II. S. 463. S. 477 f. Der in der 7ten Sitzung den Bevollmächtigten vorgelegte Entwurf gab im Art. 17. (Klüber a. a. O. S. 490.) folgende Bestimmung: „Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise, die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne; jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens, bis dahin, die denselben in den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.“ Bei den weitern Berathungen erfolgte die Erklärung, daß die von Frankreich während seiner Occupation in der 32. Militär-Division in Hinsicht der Juden gemachten Abänderungen diesen keine noch jetzt verbindlichen Rechte verschaffen könnten, (Klüber a. a. O. II. S. 502.) und es wurde darauf in dem, nun zum Art. 16. gewordenen, vorhin mitgetheilten, Artikel des Entwurfs die Aenderung der Worte „in den Bundesstaaten“ in die Worte „**von** den Bundesstaaten“ beliebt. Klüber's Acten. II. S. 535. Mit dieser bedeutungsvollen Abänderung gieng der Art. des revidirten Entwurfes im Uebrigen wörtlich in die deutsche Bundesacte Art. 16. über. Vergl. überhaupt: Klüber's Uebersicht der Verhandl. des W. Congr. S. 375—396.

IV. Neuere gesetzliche Bestimmungen in den deutschen Bundesstaaten. Auch seit der Errichtung des deutschen Bundes ist die Gesetzgebung in mehrern Staaten darauf bedacht gewesen, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden zu reguliren und eine Annäherung ihres Rechtszustandes an den der christlichen Unterthanen zu bewirken. Auch sichern einige Verfassungs-Urkunden

eine solche Regulirung zu, z. B. Hannov. Grundges. §. 30. (weggelassen im Landesverf. Gesetz). S. Meining. Grundges. §. 12. Churhess. Verf. Urk. §. 29., welche überdieß die den Israeliten bereits zustehenden Rechte unter den Schutz der Verfassung stellt. Indirect ist ihnen die völlige Gleichstellung abgesprochen durch die Artikel, welche nur von einer Gleichheit der Rechte der christlichen Glaubensgenossen reden. S. die oben S. 225. cit. Verfassungs-Gesetze. Ueber das, nach lebhaftem Kampfe in der Ständeversammlung zu Stande gekommene, Würtemb. Gesetz v. 25. April 1828. und den jetzigen Rechtszustand der Juden in Würtemberg s. Mohl, würtemb. Staatsr. I. S. 519 f. Ueber die neuere Gesetzgebung in Hessen-Darmstadt s. Weiß, hessisch. Staatsr. I. S. 385 f. und Verf. Urk. §. 15., wonach auch den Juden das Staatsbürgerrecht verliehen werden kann. — Ueber die öffentl. Rechtsverhältnisse der Juden in Baiern, wo noch das Edict v. 10. Jun. 1813. gilt, s. v. Moy, bayer. Staatsr. I. §. 144—146. (In der Rheinpfalz haben die Juden durch die französische Gesetzgeb. das Bürgerrecht erhalten). S. auch Constit. Ergänz. Acte der freien St. Frankfurt, v. 1816. Art. 7. — Schweitzer, öffentl. R. v. Weimar. I. §. 42. — Königl. Sächsisches Gesetz die Verhältnisse der Juden betr. v. 1839.

§. 81.

V. Vom Staatsgebiete und der Landes-Veräußerung.

J. J. Moser, von der t. Reichsstände Landen. Buch I. Kap. I. II. III. VIII. XIII. XVI. XVIII. XXII.

A. Rechtliche Natur und Eintheilung der deutschen Staatsgebiete. — Staatsgränzen.

I. Alle deutsche Bundesstaaten bilden jetzt s. g. geschlossene Territorien. Von dem viel besprochenen und auf verschiedene Weise erklärten Unterschiede zwischen territoria clausa und non clausa (vermischte Reichslande) s. Moser, von der Reichs-

stände Landen. Buch I. Kap. 8. S. 104—117. Daselbst auch ein Verzeichniß älterer Schriften von Hildebrand, Mencke, Struve, Wagner u. A. über jene Unterscheidung. Vergl. auch Pütter's Litteratur. Th. III. S. 828. — v. Tröltsch, Gedanken von dem ächten Begriff und Grunde der Unmittelbarkeit und Territorial-Gerechtigkeit in vermischten Reichslanden. Frkf. u. Leipz. 1786. — Ueber verschiedene Benennungen der Reichslande und den Gegensatz von Territorium (bei den Besitzungen eigentlicher Landesherrn) und Gebiet (ditiones; bei Reichsstädten und der Reichsritterschaft) s. Moser a. a. O. S. 2 f.

II. Die meisten Bundesstaaten bilden ein untheilbares, nicht blos unter einem Staatsoberhaupt, sondern auch unter einer Verfassung vereinigtes Ganzes. Größten Theils beruht dieß schon auf ältern Hausgesetzen, insbesondere den Primogeniturordnungen und Landesverträgen, wodurch auch der Landschaft die Versicherung ertheilt wurde, daß sie nicht getrennt werden solle, z. B. in Mecklenburg ungeachtet der sonstigen Trennung in zwei Territorien, vermöge der Union von 1523. und deren Bestätigung im Erblandesvergleiche v. 1755. Art. IV. (§. 138—140.); in Braunschweig-Wolfenbüttel vermöge des Pacti Henrico-Wilhelmiani v. 1535.; in Würtemberg, was die alten Lande betrifft, vermöge des Münsinger Vertrages v. 1482. (Mohl, Würtemb. Staatsr. I. S. 148 f.). In Braunschw. Lüneburg stellte man schon 1374 vergeblich, und 1680 zuletzt, die Untheilbarkeit des Landes fest und für die eigentlichen Churlande beruhte sie schon auf der Verordnung der goldnen Bulle Kap. VII. Vergl. überhaupt Moser, von der Reichsstände Landen. Buch I. Kap. XIII. S. 135 ff. und oben S. 147. 148. — Von den neuern Landesgrundgesetzen sprechen die Gemeinschaft der Verfassung für alle Landestheile und resp. die Untheilbarkeit der Lande aus: das Weimar. Grundges. §. 1. Baier. Verf. Urk. Tit. I. §. 1. 2. (vergl. auch v. Moy, baier. Staatsr. I. S. 65 f.). Badische Verf. Urk. §. 3. Würtemb. Verf. Urk. §. 1. 2. Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 3. Meining. Grundges. §. 1. 2.

Churhess. Verf. Urk. §. 1. Altenburg. Grundges. §. 1. 2. Königl. Sächs. Verf. Urk. §. 1. 2. Braunschweig. Landsch. Ordn. v. 1832. §. 1. (Das Fürstenth. Blankenburg, welches bis 1820. seine besondre Verfassung und Stände hatte, wurde schon durch die Landsch. Ordn. v. 1820. mit Wolfenbüttel zu einem Ganzen vereinigt). Hannov. Grundges. §. 1. Landesverf. Gesetz. §. 1. — Eine Ausnahme bildet noch jetzt das Herzogthum S. Coburg-Gotha, indem sowohl Coburg als Gotha seine besondere Verfassung hat, wie früher auch Gotha und Altenburg. — Vergl. auch Moser., von der Reichsstände Landen. S. 32 f.

III. Ueber verschiedene Eintheilungen der Staatsgebiete, besonders zum Zwecke der Staatsverwaltung s. Klüber, öffentl. R. §. 352. Das Königreich Baiern wurde 1808. in 15 Kreise und 1810. in 9 Kreise (vergl. Winkopp, rhein. Bund. Bd. VII. S. 242. Bd. XVIII. S. 440.) dann 1817. in 8 Kreise abgetheilt. An die Stelle der bisherigen Benennungen, Donau-, Rezatkreis u. s. w. sind durch Königl. Verordn. v. 29. Novbr. 1837. andere Namen (Oberbaiern, Niederbaiern, Pfalz, Oberpfalz und Regensburg, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Aschaffenburg, Schwaben und Neuburg) getreten, sowie auch die Gränzen dieser Kreise dem ältern Umfange gemäß anders bestimmt worden. Ueber Würtemberg's Eintheilung in vier Kreise (früher 10 Landvogteien) s. v. Mohl, Würtemb. Staatsr. Th. II. S. 155 f. Ueber Hessen-Darmstadt s. Weiß, hess. Staatsr. I. S. 69 f. Das Königreich Hannover zerfällt in die Landdrosteien Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Aurich und Osnabrück; Preußen ist in Provinzen und Regierungsbezirke getheilt u. s. w. — Die Eintheilungen des Gebietes in kirchlicher Hinsicht gehören nicht hierher.

IV. Die Gränzen der deutschen Bundesstaaten auch nach Außen hin, wo sie mit den Gränzen des deutschen Bundes zusammenfallen, beruhen auf Besitzstand, Herkommen und ausdrücklichen Verträgen. Eine umfassende Gränzregulirung enthält der schon (S. 103. 109.) erwähnte Frankfurter Territorial-Receß v. 20. Jul. 1819. v. Meyer's Staatsacten. I. S.

299 f. Insoweit der Rhein Frankreich von Deutschlands Bundesstaaten scheidet, wurde durch den Pariser Frieden v. 30. Mai 1814. Art. III. §. 5. (wie schon im Lüneviller Frieden Art. VI. s. oben S. 79.) der s. g. Thalweg zur eigentlichen Gränzlinie bestimmt. Dagegen nennt bei andern Gränzflüssen, wo nichts Besonderes bestimmt ist, der Frankfurter Territorial-Receß Art. 41. a. E. die Mitte des Flusses oder Baches als die eigentliche Scheidelinie, was man als allgemeine, im Zweifel zu befolgende, Regel betrachten will. Klüber, öffentl. Recht. §. 92. Ueber die Gränzen gegen Frankreich s. Klüber, ebendas. §. 88. und oben S. 100.

§. 82.

B. Rechte am Staatsgebiete. — Staatsdienstbarkeiten.

Jac. Rave, über den Unterschied der Oberherrschaft und des Eigenthums. Jena 1766. — C. G. Biener, de natura et indole dominii in territoriis Germaniae. — A. F. H. Posse, über das Staatseigenthum in den deutschen Reichslanden u. s. w. Rostock und Leipzig 1794. —

Ueber Staats-Servituten s. ältere Dissertationen von Stryck, Engelbrecht, Schmidt u. A. bei Pütter, Litteratur. Th. III. S. 819 f. — Neumann, Meditat. ad jus priv. princ. Tom. IV. Lib. 2. p. 165. — Moser, nachbarliches Staatsr. Buch III. Kap. IV. S. 239 f. — N. T. Gönner, Entwickelung des Begriffs und der rechtl. Verhältnisse deutscher Staatsrechtsdienstbarkeiten. Erlang. 1800. S. auch die Lehr- und Handbücher des Völkerrechts, und Pütter's histor. Entwick. III. S. 277 f. — Leist, Staatsr. §. 100. — Klüber, öffentl. R. §. 559—562.

I. Sowie die Theorie des Mittelalters dem Kaiser ein dominium mundi zusprach, so wollten früher manche auch die deutschen Landesherrn als Eigenthümer, oder wenigstens Obereigenthümer von Grund und Boden des ganzen Territoriums oder Staatsgebietes betrachten. Chr. Ludw. Scheid, juris publ. et privati convenientia et differentiae principes. Hafn. 1744. p. 7. — Biener, l. c. Lib. I. §. 10. »Possessio territorii immediati *proprietatem territorii* juriumque annexorum continet, a qua quidem superioritas distingui

debet, quae ipsa tamen *cum territorio*, in quo tanquam in fundo residet, *patrimonium constituit Principum* familiarumque illustrium in Germania. *Dominium* hic significat vel imperium ipsamque superioritatem, vel proprietatem ipsius *territorii* atque superioritatis.« Auch heißt es daselbst noch weiter und wiederholt, die Superioritas territorialis sey *cum ipsis territoriis* in patrimonio, so daß man sie non inepte eine patrimonialis und herilis nennen könne, und »Omnia haec *territoria*, sine quibus superioritas non intelligitur, in *patrimonium* et *proprietatem cesserunt cum omnibus juribus, regalibus atque ipsis adeo subditis et Vasallis.*« Gegen diese, beziehungsweise höchstens in älterer Zeit auf einige kleinere deutsche Länder passende Lehre, wovon die eine Hälfte vom privatrechtlichen Eigenthum der deutschen Fürsten an der Staatsgewalt wieder von Maurenbrecher neu aufgelegt und für solche, welchen die Theorie ihrer Consequenzen wegen behagt, oder welche kein eignes gründliches Urtheil haben, durch allerlei Kunststücke recht plausibel gemacht worden ist, — s. insbesondere schon Rave in der angef. Schrift und Posse a. a. O. S. 10 f. S. 33 ff. Besonders ansprechend war die Lehre vom ursprünglichen, auch wohl die Luft umfassenden Staatseigenthume, als der Quelle aller Hoheitsrechte, für Cameralisten und Finanziers, indem sich daraus z. B. selbst die Regalität der Windmühlen deduciren ließ. S. auch Klüber, öffentl. Recht. §. 328 f. Daß übrigens die in der Rheinbundsacte und Wiener Congreßacte, in neuern Friedensschlüssen und andern öffentlichen Documenten mehrfach vorkommenden; auf Länderabtretungen sich beziehenden Ausdrücke: »possedera en toute souverainété et propriété« keine Sanction der Lehre vom Staatseigenthum in jenem Sinne enthalten, ist schon früher erkannt. Vergl. v. Berg, Abhandl. zur Erläut. der Rheinb. Acte. S. 123 f. In Beziehung auf die Burggrafschaft Friedberg werden souverainété und propriété besonders unterschieden im Art. XXI. der rhein. Bundesacte.

Nicht zu verwechseln hiermit ist:

1) das, auch wohl, aber unpassend, »Staatsobereigenthum,«

„Machtvollkommenheit“ (plenitudo potestatis, dominium eminens) genannte Recht der Staatsgewalt, da, wo die Erhaltung und Förderung des Ganzen oder eines größern Theiles desselben mit dem Privatrechte eines Einzelnen in Collision kömmt, letzteres gegen vollständige Entschädigung aufzuheben oder einzuschränken, über dessen Gebrauch die Grundsätze über Ausübung der gesetzgebenden Gewalt (s. unten) entscheiden müssen. Vergl. vorläufig Leist, Staatsr. §. 102. — Klüber, öffentl. R. §. 550 f.

2) Das Recht und die Pflicht der Staatsgewalt die Integrität des Staatsgebietes zu erhalten und die willkührliche Lostrennung einzelner Bestandtheile zu verhindern.

3) Das (privatrechtliche) Eigenthum des Staats an dem Staatsgut im engern Sinne und den res publicae im Sinne des römischen Rechts, das Lehnsobereigenthum bei Staatslehen u. s. w.

II. Staatsservituten (active und passive).

A. Entwickelung des Begriff's und der wesentlichen Merkmale einer Staatsservitut. — 1. Sie findet nur zwischen (wenigstens im Verhältniß zu einander) unabhängigen Staaten Statt, so daß also ebensowenig die von einer höhern Staatsgewalt im Verhältniß zu dieser verfügten Beschränkungen, als die den Unterthanen im Staate verliehenen Hoheitsrechte unter den Begriff fallen. Leist, Staatsrecht. §. 100. (S. 312.). — Bundes- und Territorial-Servituten. Klüber, öffentl. R. §. 559. 560. — Ansicht, daß eine Staatsservitut (im Gegensatz zu einer völkerrechtlichen) zwei einer höhern Staatsgewalt unterworfene (aber im Verhältniß zu einander unabhängige) Länder voraussetze. Gönner a. a. O. §. 7. 10. — 2. Unabhängigkeit der Berechtigung von der Landeshoheit oder Souverainetät des Verpflichteten. Nettelbladt's Erörterung. einig. Lehren des deutsch. Staatsr. S. 365. — Klüber, öffentl. R. §. 561. Die Ansicht, daß ihre Ausübung der gesetzgebenden und oberaufsehenden Gewalt des dienenden Landes unterzuordnen sey, welche Gönner in der oben angef. Abhandl. §. 84. S. 180 f. zu begründen versucht hat, und welche

auch von Leist a. a. O. S. 314. gebilligt wird, steht mit dem wesentlichen Charakter der Staatsservitut im Widerspruch. — 3. Natürliche Gränze für den Umfang einer Staatsservitut. Beschränkung auf einzelne, bestimmte Berechtigungen im Gegensatze zum Verhältniß allgemeiner Abhängigkeit. Vergl. Klüber, öffentl. R. §. 561. Not. b. Unanwendbarkeit des Begriffs auf Verpfändung der ganzen Landeshoheit. — 4. Nothwendig dinglicher Charakter der Staatsservitut zur Unterscheidung von blos obligatorischen Verhältnissen.

B. Mögliche Gegenstände der Staatsservitut. Affirmative (d. h. auf ein Dulden gerichtete) und negative (d. h. ein Unterlassen, z. B. die Nichtanlegung von Festungswerken, gebietende) Servituten. Vergl. Reichsdep. Hptschl. v. 1803. §. 1. In wie fern können auch Privatrechte, wie Patronatrecht, Lehens-, Forst-, Jagd und andere dergleichen Gerechtsame Gegenstand einer Staatsservitut seyn? Klüber, öffentl. R. §. 561.

C. Begründung der Staatsservituten: 1) zwischen souveränen Staaten (Friedensschluß; Vertrag) und 2) zwischen solchen Staaten, die einer höhern Staatsgewalt unterworfen sind; (Vertrag; Verjährung, Herkommen; Privilegium). Pütter, histor. Entwick. Th. III. S. 277. — Leist a. a. O. S. 313. — Restrictive Interpretation; pflegliche Ausübung. Leist a. a. O. S. 313. 314.

D. Erlöschungsgründe. Klüber, öffentl. R. §. 562.

E. Geschichtliche Bemerkungen. Verhältnisse zur Zeit des deutschen Reichs. Pütter, historische Entwickelung. Th. III. S. 277 f. Die zahllosen Beschränkungen einzelner Landeshoheiten durch die, einem andern Landesherrn zustehenden, durch Vertrag, Verjährung und kaiserliche Privilegien begründeten, unabhängigen Gerechtsame, wurden in Folge der Auflösung des deutschen Reichs theils durch Consolidation und Begründung des Unterthanscharacters für den Berechtigten oder Verpflichteten, theils, was die souverain gewordenen Glieder des rheinischen Bundes betrifft, durch den allgemeinen Verzicht der rhein. Bundesacte Art. XXXIV. aufgehoben. Vergl. darüber oben S. 86 ff. und, was den Einfluß des Verzichts auf Staatsservituten be-

trifft, Winkopp, rhein. Bund. Bd. II. S. 84. u. 113. Bd. VII. S. 490 f. Doch wurde nicht überall der Verzicht streng geltend gemacht und z. B. die Ausübung eines Weimarischen Geleites in Erfurt und Gotha bis auf die neuere Zeit fortgesetzt. Klüber §. 411. Not. b. Andrerseits sind, — abgesehen von den Bestimmungen der Rheinschifffarths-Octroi v. 1804., welche durch die Rheinbunds-Acte in ihrer Wirksamkeit erhalten wurden, — theils durch Verträge zwischen einzelnen Staaten, theils durch die Wiener Congreßacte, die deutsche Bundesacte und den Frankfurter Territorial-Receß in Beziehung auf mehrere, oder sämmtliche Bundesstaaten, verschiedene Rechtsverhältnisse begründet worden, die unter den Gesichtspunkt einer Staatsservitut fallen und dieser Lehre ihre practische Bedeutung erhalten. Aus der Wiener Congreßacte Art. 108—117. gehören nämlich hierher die Bestimmungen über Schifffarth und Handelsverkehr auf solchen Flüssen, welche verschiedene Staaten scheiden oder durchströmen. Vergl. auch deutsche Bundesacte. Art. 19. Wiener Schlußacte. Art. 65. Klüber, öffentl. Recht. §. 563 f. Der Frankfurter Territorial-Receß begründete im Art. 6. 23. u. 32. das Recht auf eine Militair-Straße durch verschiedene Bundesstaaten für Baiern, Oesterreich und Preußen. Besonders gehört aber auch hierher das durch verschiedene Verträge begründete Recht des Bundes auf die s. g. Bundesfestungen. Die noch fortdauernde militairische Besetzung von Frankfurt durch Bundestruppen ist bis jetzt nur etwas factisches und keine rechtlich begründete Bundesservitut. Nach wiederholten, dringenden Anträge der Stadt Frankfurt auf Wegziehung des Sicherheitscorps ist in der Sitzung vom 9. Septbr. 1839. beschlossen, zuvor die Frage über das Recht der Bundesversammlung auf Gewährung alles dessen, was ihre Sicherheit und Würde erheische, und auf eigne Verfügung der desfalls erforderlichen Maßregeln durch Instructions-Einholung zu erledigen. Protoc. der B. V. 1839. §. 269. S. 656 f.

§. 84.

C. Von dem Landeserwerb und der Landesveräußerung.

C. G. Gaertner, Diss. qua materiam Possessionis Territoriorum S. R. J. G. immediatorum in titulis et modis acquirendi, retinendi et amittendi examinat. Lips. 1724. — J. A. Hellfeld, Diss. de restricta Illustrium alienandi facultate, maxime quoad Allodia avita. Jena. 1747. Andere ältere Schriften von Stockhausen (1714.) und Tenzell (1728.) s. bei Moser von der t. Reichsstände Landen. S. 215.; und diesen selbst a. a. O. Buch I. Kap. 18—22. S. 214—313. — Derselbe, von der t. Lehnsverfassung. S. 398 f. — Reuß, teutsche Staatscanzlei. Th. IV. S. 381 f. — A. F. H. Posse, über das Einwilligungsrecht teutscher Unterthanen in Landesveräusserungen. Jena 1785. — H. A. Schmalz, Diss. de jure alienandi territoria absque consensu statuum provincialium principibus Germaniae competente. Rintel. 1786. Mehrere andere, auf den im Jahre 1785. intendirten Tausch von Baiern (vergl. v. Dohms Denkwürdigkeiten aus meiner Zeit. Th. II.) bezügliche Schriften s. in Klüber's Fortsetz. der Pütterschen Literatur. §. 1565 b. S. 640 f. — Posse, über das Staatseigenthum in den t. Reichslanden. S. 23 f. — Gmelin, (resp. Walther) de limitibus juris alienandi territoria saecularia imperii rom. german. Tübing. 1794. — Leist, Staatsr. §. 45 — Klüber, öffentl. R. §. 330 f. — Maurenbrecher, Lehrb. des Staatsr. §. 140. und Desselben Schrift: Die deutschen regier. Fürsten und die Souverainität. Frankf. 1839. S. 119 ff.

I. Hinsichtlich der Erwerbung von Ländern oder Gebieten durch den Regenten läßt sich

A. allerdings die Regel aufstellen, daß Alles, was er in seiner Eigenschaft als Regent seines Landes und aus Mitteln oder mit den Kräften des Landes erworben hat, im Zweifel als Vergrößerung des Landes und als Bestandtheil des Staatsgebietes zu betrachten sey, was in mehrfacher Hinsicht, z. B. hinsichtlich der Concurrenz zu den öffentlichen Schulden und Lasten, sowie bei der Auseinandersetzung mit den s. g. Allodial-Erben (vergl. §. 56.), oder auch bei der Scheidung des Staatsgutes von dem (Privat-)Eigenthume der landesherrlichen Familie von Einfluß seyn kann. Auch erkennen die obige

Regel an: die Baier. Verf. Urk. Tit. III. §. 1. (selbst in Beziehung auf neue Erwerbungen „unbeweglicher Güter" aus Privattiteln; oben S. 190.). Würtemb. Verf. Urk. §. 2. „Als Landeszuwachs ist alles anzusehen, was der König nicht blos für seine Person, sondern durch Anwendung der Staatskräfte, oder mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß es einen Bestandtheil des Königreichs ausmachen soll, erwirbt." Vergl. auch daselbst §. 87. und Mohl, würtemb. Staatsr. I. S. 154 f. S. auch Hessen=Darmst. Verf. Urk. §. 8. (im Titel von den Domainen). „Bei künftigen Erwerbungen wird, nach dem Rechtstitel des Erwerbs festgesetzt werden, ob sie zu dem Staats= oder dem Familienvermögen gehören." Weiß, hessisches Staatsr. I. S. 107. Vergl. auch Meining. Verf. Urk. §. 1. 39. Churhess. §. 1. Sächsische Verf. Urk. §. 16. Vergl. Klüber, öffentl. Recht. §. 330.

B. Nicht rechtfertigen läßt sich dagegen die Behauptung, daß das neu erworbene Land, unter Beseitigung seiner bisherigen Verfassung (ipso jure) in Gemeinschaft der Verfassung des erwerbenden Staates trete, oder treten müsse. Zur Zeit des Reichs hat dieser Grundsatz nie gegolten und es waren daher sehr häufig mehrere Länder mit verschiedenen Verfassungen (in einer Realunion) unter einem Landesherrn vereinigt. Moser, von der t. Reichsstände Landen. Buch I. Kap. III. S. 32 f. Auch wurde z. B. theils in dem westphälischen Frieden, theils in dem Reichs=Deputations=Hauptschluß von 1803. das Recht der, einem andern Landesherrn überwiesenen, (und nicht ganz zersplitterten) Länder auf Beibehaltung ihrer politischen Verfassung ausdrücklich anerkannt. Vergl. auch Goldne Bulle. Kap. X. §. 2. Hinsichtlich Ostfrieslands bestimmte selbst die Wiener Congreß=Acte. Art. 27. „**Les états de la principauté (d'Ost-Frise) conserveront leurs droits et privilèges.**" Von den neuern Verfassungs=Urkunden bestimmt nur die Würtembergische §. 2. ausdrücklich: „Würde in der Folgezeit das Königreich einen neuen Landeszuwachs durch Kauf, Tausch, oder auf andere Weise erhalten; so wird derselbe in die Gemeinschaft

der Verfassung des Staats aufgenommen." Die Aufnahme dieser Bestimmung erklärt sich aus den frühern Verhältnissen Würtembergs und der Scheidung von Alt- und Neu-Würtemberg während des Verfassungsstreites; vergl. Mohl, Würtemb. Staatsr. I. S. 153 f. Auch läßt sich erwarten, daß kein Land die Aufnahme in die Gemeinschaft der Würtembergischen Verfassung zurückweisen werde; allein aufgedrungen würde sie ihm doch nicht werden dürfen. Vergl. oben §. 40. — In andern Ländern folgert man dasselbe aus der verfassungsmäßigen Bestimmung, daß alle Bestandtheile des Staates unter einer Verfassung vereinigt seyen, eine Bestimmung, die dann auch auf den neuerworbenen Bestandtheil Anwendung finden soll. Weiß, Hess. Staatsr. I. S. 107.

C. Eine Beschränkung der deutschen Bundesstaaten hinsichtlich der Erweiterung ihres Staatsgebietes durch neue Erwerbungen ist in der Bundesverfassung nicht begründet, insbesondere auch nicht enthalten in den Bestimmungen der Wiener Schlußacte Art. 6. und 16. — Nach der Reichsverfassung hatten die Churfürsten das besondere (?) Vorrecht, Reichslande ohne specielle kaiserliche Einwilligung zu erwerben. Goldne Bulle. Kap. X. §. 2. 3. Rau, de praerogativa S. R. I. electorum sine speciali Imperatoris consensu terras Imperii adquirendi. Lips. 1791. — Gönner, Staatsr. §. 145. Jetzt kann natürlich von einem solchen besondern Vorrechte einzelner Bundesfürsten nicht mehr die Rede seyn.

II. Hinsichtlich der Landesveräußerungen läßt sich zwar, was den Umfang der Veräußerung betrifft, zwischen theilweiser und totaler, und in Beziehung auf den Veräußerungs-Titel, zwischen einer Veräußerung unter Lebenden, durch Kauf, Tausch oder Schenkung, (auch Verpfändung), und auf den Todesfall, durch letztwillige Disposition, unterscheiden; allein die rechtlichen Grundsätze, nach welchen die Zulässigkeit und Gültigkeit der verschiedenen Arten der Veräußerung beurtheilt werden muß, sind im Ganzen die Nämlichen. Von der Veräußerung der Domainen oder des Cammerguts ist hier noch nicht die Rede.

A. Zur Zeit des Reichs gehörte zur Gültigkeit einer Landesveräußerung unzweifelhaft:

1. die Einwilligung des Lehnsherrn, insbesondere des Kaisers, wenn das Territorium reichslehnbar war, oder es den Umständen nach eines obervormundschaftlichen Consenses des Kaisers bedurfte. Bei allodialen Territorien war die kaiserliche Einwilligung rechtlich nicht nothwendig. Nur durfte das Land nicht ohne Einwilligung von Kaiser und Reich von diesem getrennt oder an einen auswärtigen Staat überlassen werden. Biener, de natura et indole dominii. p. 212. — Moser, von der t. Lehnsverfassung. S. 398. und von der t. Reichsstände Landen. S. 215. S. 283 f. — Leist, Staatsr. S. 136. — Schnaubert, Staatsr. der gesammten Reichslande. §. 173.

2. Die Einwilligung der Agnaten oder sonstigen Successionsberechtigten, insofern die Veräußerung oder Uebertragung der Landeshoheit an einen gar nicht, oder wenigstens dermalen noch nicht zur Nachfolge Berechtigten geschehen sollte, letztern Falls natürlich nur Derjenigen, die dadurch, wenigstens vorläufig, von der Succession ausgeschlossen werden sollten. Vergl. auch oben §. 55. und §. 30. No. II. Unbegründet war die Ansicht mancher Publicisten, daß bei theilweiser Veräußerung die Einwilligung der Agnaten nicht erforderlich sey. Schnaubert a. a. O. — Leist a. a. O. Bei einer Verpfändung bedurfte es freilich der Einwilligung nicht, wenn sie auf die Dauer des Rechts des Verpfändenden geschah. — Bei Veräußerungen aus Noth, hatten die nächsten Agnaten kein Widerspruchs- aber ein Vorkaufsrecht. S. z. B. Braunschw. Erbvertrag v. 1401. „Dem Kope (Verkauf aus Noth) scholde he (der nächste Agnat) de negeste sie, alse sick dat von rechtes wegen doch wol gebührede.“ Kleinschmidt, Samml. der Landt. Absch. I. S. 84. Vertrag von 1420. Ebendas. S. 119. No. 20.

3. Bestritten dagegen war der Theorie nach die Frage, ob auch die Einwilligung der Landstände zur Gültigkeit einer Landesveräußerung erforderlich sey? Für die Nothwendigkeit der Einwilligung erklären sich von den zu Anfang dieses

Syhen angeführten Schriftstellern Hellfeld (im Auszug bei Moser von der Reichsstände Landen. S. 287.). Posse, in den beiden allegirten Schriften, und außerdem Kreß (vergl. Moser, von der Reichsstände Landen. S. 289.) sowie B. G. Struv, jedoch nur für die ältere Zeit, (vergl. Moser a. a. O. S. 293.). Ferner Betsius, Mevius, Brunnemann, Ziegler, Lyncker, Fritsch, Hert, v. Ludewig u. A. (vergl. die Allegate bei Moser a. a. O. und Posse a. a. O. S. 33. Not. h.) Gegen die Nothwendigkeit der landständischen Einwilligung sind: **Biener, de natura et indole dominii. §. 22. p. 222 s.**; von den oben citirten Schriftstellern: Schmalz und Leist a. a. O. und neuerlich insbesondere Maurenbrecher in der Schrift: Die deutschen regierenden Fürsten. S. 120. Der sonst so gründliche Strube, welcher sich in der Schrift **de origine nobilitat. germ. Sect. II. Cap. I. §. 9.** für die Nothwendigkeit des ständischen Consenses erklärt und dieselbe auch in der Abhandl. **de statuum provinc. origine. §. 17.** aus der Natur der Regierungsgewalt folgert, behauptet dann doch aus sehr oberflächlichen Gründen, daß der Regel nach die Einwilligung nicht erforderlich sey. Strube's Gründe sind schon vollständig widerlegt von Posse a. a. O. S. 42. und in der Abhandl. über Staatseigenthum S. 22. Moser, von der t. Reichsstände Landen Buch I. Kap. 22. §. 12. gesteht zu, daß die Landesverträge und das Herkommen in den einzelnen Landen verschieden seyen, meint aber doch, „daß in denen Landen, wo Landstände vorhanden seynd, meistens derselben Mit-Einwilligung erfordert werde" und daß auch da, wo Landesverträge dieß nicht bestimmt ausdrückten, sobald der Landstände und anderer Unterthanen Nutzen oder Schaden mit einschlage, die Reichsgerichte darauf Rücksicht nehmen würden.

Bei der Entscheidung dieser Controverse ist zunächst Dasjenige abzusondern, was nicht zum wirklichen Gegenstande derselben gehört, was aber häufig damit vermengt worden ist, nämlich 1) die Frage über die landständische Concurrenz bei eigentlichen Hausgesetzen, Primogeniturordnungen, Theilungsrecessen u. s. w., wobei im Verhältnisse zum Lande selbst

und dessen Ständen von einer Landesveräußerung gar nicht die Rede seyn kann, obwohl auch hierbei eine Concurrenz der Landstände sehr häufig Statt gefunden hat. Vergl. oben S. 178. und beispielsweise Moser, teutsches Staatsr. Th. XIII. S. 77. 108. 167. 376. und über die landständische Concurrenz überhaupt das. S. 449 f. S. auch Th. XXIII. S. 43. S. 162. Scheidet man aber dieses aus, so erscheint die Behauptung Maurenbrecher's a. a. O. S. 121. „Daß die Zahl der Beispiele von einseitigen und eigenmächtigen landesherrlichen Landesveräußerungen Legion sey," (?!!) und daß die bei Moser, Staatsr. Th. XIII. u. XXIII. und Moser, von der Reichsstände Landen. §. 12. (soll wohl heißen Buch I. Kap. 22. §. 12.) u. s. w. gesammelten Beispiele (das zweite Citat ist auch insofern falsch, als Moser daselbst nur den allgemeinen Grundsatz, aber kein einziges Beispiel aufführt!) „ins Unendliche zu vermehren wären," als eine handgreifliche Fiction und mehr als poetische Uebertreibung. Wie müßten doch die deutschen Fürsten mit ihren Ländern hin und her gehandelt haben, wenn auch nur ein kleines Häuflein (geschweige denn eine Legion!) eigentlicher Landesveräußerungen gesammelt werden sollte!? und wie wäre es denn möglich, daß die meisten deutschen Fürstenfamilien sich noch gegenwärtig im Besitze ihrer von Alters her angestammten Lande befänden? — Auszuscheiden sind aber auch von der obigen Frage 2) diejenigen Fälle der Austauschung und Abtretung von deutschen Territorien, welche kraft Friedensschlusses, oder vermöge einer Verfügung der Reichsstaatsgewalt vor sich gegangen sind, in so fern es bei ihnen an einer willkührlichen oder freiwilligen Veräußerung fehlt, welche allein durch das Staatsrecht an gewisse rechtliche Voraussetzungen geknüpft seyn kann.

Wo aber wirkliche, freiwillige Landesveräußerungen vorgekommen sind, zu denen wir, weil sie eine eventuelle Uebertragung eines Landes-Successionsrechtes an einen Fremden enthalten, auch die s. g. Erbverbrüderungen rechnen wollen, da läßt sich theils geschichtlich nachweisen, daß sie mit Einwilligung der Landstände vorgenommen worden sind, theils läßt sich aus

dem Mangel der Erwähnung der ständischen Einwilligung nicht folgern, daß sie gegen oder ohne den Willen des Landes Statt gefunden hätten. Vergl. Posse, über das Einwilligungsrecht. S. 43. Auch lassen sich so viel allgemeine Anerkenntnisse des landständischen Rechtes nachweisen, daß man, wenn irgendwo, gewiß hier, zu der Annahme berechtigt ist, daß die allgemeine Rechtsansicht der frühern Zeit jenes ständische Bewilligungsrecht als ein in der Natur der deutschen Standschaft enthaltenes und daher auch wohl im Zweifel zu präsumirendes Recht betrachtet habe, und die schon von Strube gemachte und von Maurenbrecher wiederholte Behauptung, daß aus der besondern Verbriefung dieses Rechts das Gegentheil zu folgern sey, schneidet offenbar überhaupt die Möglichkeit der Annahme allgemeiner Rechte der deutschen Stände ab, und würde z. B. auch das Steuerbewilligungsrecht in Frage stellen.

Von den hier in Betracht kommenden positivrechtlichen Beweisen mag folgendes hervorgehoben werden: 1. das schon von Posse, über das Einwilligungsr. u. s. w. S. 57. und über Staatseigenthum S. 29. aus **Hund, in Metrop. Salisb. T. II. p. 407.** vollständig mitgetheilte, von Kaiser Friedrich **II.** bestätigte, Urtheil des Fürstentages zu Würzburg v. **1216.**, worin in Beziehung auf eine, über einen eigenmächtigen Ländertausch vorgebrachte, Klage der allgemeine Rechtsgrundsatz ausgesprochen wurde: „**Nullum Principatum posse vel debere nomine concambii vel cujuscunque abalienationis, ad aliam personam transferri ab imperio,** *nisi de mera voluntate et assensu principis praesidentis* **et** ***Ministerialium*** *ejusdem principatus.*“ Mag auch dieser Fürstenschluß nicht unmittelbar hierher gehören, (vergl. Schnaubert, Anfangsgründe des Staatsr. der gesammten Reichslande. S. **119.**) insofern er zunächst eine Beschränkung des Kaisers bezweckte, so beweist er doch indirect für die hier vertheidigte Ansicht. Denn wenn der Kaiser die Einwilligung der Fürsten und Stände (**Ministeriales**) nöthig haben sollte, so liegt wohl der Schluß sehr nahe, daß man auch die Fürsten allein zu willkührlichen und eigenmächtigen Alienationen nicht als berechtigt betrachtete. — **2.** Aus der

Verfassungsgeschichte der einzelnen Länder lassen sich eine große Zahl von Anerkenntnissen des ständischen Einwilligungsrechtes in Landesveräußerungen nachweisen und zwar schon lange vor der Zeit, wo die Stände zu einer Corporation sich vereinigt haben. Vergl. überhaupt Posse, über das Einwilligungsrecht teutsch. Unterthanen. S. 53 f. — Moser, von der Reichsstände Landen. S. 287 f. Schon Hellfeld hat theils auf ein Privilegium der Steyerschen Stände v. 1277. und andere Landesprivilegien, theils aus der Thüringschen Landesgeschichte auf den, am Widerspruch der Stände gescheiterten, Versuche Albrecht des Unartigen, seinem unehelichen Sohne verschiedene Besitzungen zuzuwenden, Bezug genommen, und bekannt ist auch der Ausgang des im Jahre 1294. vorgenommenen Verkaufes von Thüringen an Adolf v. Nassau. In Braunschweig-Lüneburg wurde wenigstens schon 1374. jenes ständische Recht ausdrücklich anerkannt: „Auer Slote, Stede, Land vnd Lüde der Herscop to Brunschwig en schall he (der Regierende) nich verkopen noch verlaten, ane Willen vnd Vulbord syner Brodern vnd der Manscop vnd Stede in der Herscop to Brunschwig." Bei Kleinschmidt Samml. der Landtagsabsch. I. S. 39. Andere hier in Betracht kommende, auch Verpfändungen betreffende, urkundliche Versicherungen von 1406. 1407. 1457. 1471. 1505. 1526. 1535. f. bei Jacobi, Landtagsabschiede. I. S. 61. bei Kleinschmidt a. a. O. I. S. 101. 195. II. S. 15. S. 35. bei Posse a. a. O. S. 53. In Braunschw. Wolfenbüttel versprach dasselbe Herzog Heinrich der Aeltere 1505. Rehtmeier's Br. Lüneb. Chronik. S. 850. S. auch Landschaftl. Privilegien v. 1710. Art. 10. „Wann **Pacta gentilitia**, fürstl. Erbverträge, oder dergleichen von der gnädigsten Herrschaft errichtet, sollen selbige von der Landschaft mit vollenzogen und festgesetzt werden." Steinacker's Sammlung. S. 530. — Auch die sächsisch-hessische Erbverbrüderung wurde mit Einwilligung der Stände 1555. erneuert. Posse a. a. O. S. 56. — Ein Beispiel eines auch mit Zustimmung der Stände vollzogenen Lehnsauftrages liefert Waldeck, als im Jahre 1438. die Grafen ihr

Land zu Hessischem Lehen machen wollten. Posse a. a. O. S. 51. — Ueber die Rechte der böhmischen Stände und die Mark Brandenburg, über Schlesien, Lothringen und Elsaß, Lausitz, Mähren und Pommern s. Moser, von der Reichsstände Landen. S. 296 f. — Posse a. a. O. S. 63—79. — Lünig, von der laudsäss. Ritterschaft. I. S. 1021. II. S. 216. Ueber Baiern (Urk. v. 1363.) s. Lünig a. a. O. I. S. 586. — Posse S. 77. — Moser, von der Reichsstände Landen. S. 297. — Auch in Chursachsen stand den Ständen verfassungsmäßig das Recht der Einwilligung in Landesveräußerungen zu; und sie machten es z. B. mit Erfolg geltend bei der versuchten eigenmächtigen Lostrennung der Schwarzburgischen Aemter. Moser a. a. O. S. 288. 297. — Posse a. a. O. S. 66. 75. — Römer, chursächs. Staatsr. Th. II. S. 65—69. — In Würtemberg wurde schon durch den Münsinger Vertrag v. 1482. anerkannt und in spätern Landesgrundgesetzen mehrfach wiederholt, daß zu allen Landesveräußerungen die Einwilligung der Stände erforderlich sey. Moser a. a. O. S. 309. — v. Mohl, würtemb. Staatsr. I. S. 11. 17. — Ueber Mecklenburg s. Moser a. a. O. S. 308. und oben S. 316. —

B. Durch Auflösung der Reichsverfassung ist an den begründeten Rechten der Agnaten und Stände bei Landesveräußerungen an sich nichts geändert worden. Vergl. oben §. 30. No. II. IV. An die Stelle der Einwilligung von Kaiser und Reich bei Veräußerungen an Auswärtige tritt die Bestimmung von Art. 6. der Wiener Schlußacte: „Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souverainetäts-Rechte kann ohne solche Zustimmung (d. h. ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit der Bundesglieder) nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen.“

Hinsichtlich der freiwilligen Landesveräußerung gehen aber mehrere neuere Verfassungsurkunden noch weiter wie das ältere Staatsrecht, indem sie sämmtliche Bestandtheile des Staats für unveräußerlich erklären. Baier. Verf. Urk. Tit. III. §. 1. „Der ganze Umfang des Königreichs Baiern bildet eine

einzige untheilbare unveräußerliche Gesammtmasse aus sämmtlichen Bestandtheilen an Landen, Leuten, Herrschaften u. s. w." Badische Verf. Urk. §. 3. "Das Großherzogthum ist — unveräußerlich in allen seinen Theilen." Würtemberg. Verf. Urk. §. 1. "Sämmtliche Bestandtheile des Königreichs sind und bleiben zu einem unzertrennlichen Ganzen und zur Theilnahme an einer und derselben Verfassung vereinigt." §. 2. — — "Sollte ein unabwendbarer Nothfall die Abtretung eines Landestheiles unvermeidlich machen, so" u. s. w. — Die Hessen-Darmst. Verf. Urk. spricht zwar nicht ausdrücklich von Unveräußerlichkeit des Landes oder seiner Theile, sondern verbietet den Worten nach im §. 7. nur die Veräußerung der Domainen. Daß sie aber auch jenes, als etwas sich von selbst Verstehendes, im Sinne habe, ergiebt sich aus §. 9., wo es heißt: "Das Veräußerungsverbot des §. 7. bezieht sich nicht auf die Staats- und Regierungshandlungen mit auswärtigen Staaten." Vergl. Weiß, hessisches Staatsr. I. S. 106. Not. g. — Meining. Verf. Urk. §. 1. "Das Herzogthum bildet — ein staatsrechtliches Ganze —" §. 2. "Von dem hierunter begriffenen staatsrechtlichen Gebiet soll unter keinem Vorwande der Allodial-Qualität jemals ein Theil, wenn er auch noch so gering wäre, abgetrennt und der Staatserbfolge — entzogen werden." Kurhess. Verf. Urk. §. 1. "Sämmtliche kurhessische Lande — bilden für immer ein untheilbares und unveräußerliches — Ganzes." Altenburg. Verf. Urk. §. 2. "Von dem hierunter begriffenen staatsrechtlichen Gebiete kann kein Theil veräußert werden."

Andere Verfassungsurkunden lassen zwar Veräußerungen zu, aber nur mit Zustimmung der Stände. K. Sächsische Verf. Urk. §. 2. "Kein Bestandtheil des Königreichs oder Recht der Krone kann ohne Zustimmung der Stände auf irgend eine Weise veräußert werden." Braunschw. Landschafts-Ordn. §. 1. "Die sämmtlichen Herzogl. Lande bilden einen durch dasselbe Grundgesetz verbundenen untheilbaren Staat und kein Bestandtheil des Herzogthums kann ohne Zustimmung der

Stände — veräußert werden.“ Hannov. Grundgesetz §. 1. „Bestandtheile des Königreichs können nur unter Zustimmung der Stände abgetreten werden.“ Landesverf. Gesetz. §. 1. „Das Königr. Hannover bildet einen — untheilbaren Staat. Kein Bestandtheil desselben kann ohne Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung veräußert werden.“ Auch gehört noch die Churhessische Verfassung in so fern hierher, als sie im §. 1. nach der oben mitgetheilten allgemeinen Regel der Unveräußerlichkeit verfügt: „Nur gegen einen vollständigen Ersatz an Land und Leuten, verbunden mit anderen wesentlichen Vortheilen, kann die Vertauschung einzelner Theile mit Zustimmung der Landstände Statt finden.“

Von dieser Regel der gänzlichen Unveräußerlichkeit oder der nur mit Zustimmung der Stände zulässigen Veräußerung einzelner Theile, macht man gewöhnlich zwei Ausnahmen. Die Regel soll nämlich unanwendbar seyn: 1) auf Gebietsabtretungen vermöge Friedensschlusses und 2) auf Gränzberichtigungen. Auf ersteres läßt sich beziehen: Würtemb. Verf. Urk. §. 2. „Sollte ein unabwendbarer Nothfall u. s. w.“ Baier. Verf. Urk. Tit. III. §. 6. No. 1. Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 7. Auf die Berichtigung von Gränzstreitigkeiten bezieht sich Baier. Verf. Urk. Tit. III. §. 6. No. 2. Altenburg. Verf. Urk. §. 2. (welche jedoch der landesherrl. Genehmigung eines solchen Vertrags die Vernehmlassung der Landesdeputation vorausgehen läßt). Königl. Sächs. Verf. Urk. §. 2. Braunschweig. Landsch. Ordn. §. 1. „Gränzberichtigungen ausgenommen.“ Hannov. Grundges. §. 1. „Friedensschlüsse und Berichtigungen streitiger Gränzen begründen hiervon eine Ausnahme.“ Ebenso: Landesverf. Gesetz. §. 1. — Es liegt aber am Tage, daß diese s. g. Ausnahmen eigentlich gar nicht unter die Regel fallen. Denn Friedensschlüsse, als völkerrechtliche Verträge, können gar nicht an eine Regel des Staatsrechts gebunden werden und Abtretungen, welche durch sie geschehen, fallen nicht unter den Begriff einer freiwilligen Landesveräußerung, welche allein durch die Landes-Verfassung verhindert oder beschränkt werden kann. Was aber Gränzberichtigun-

gen betrifft, so wird dabei vorausgesetzt, daß das, was weggegeben wird, bisher gar nicht unzweifelhafter Bestandtheil des Staatsgebietes war, und es ist mithin schon an sich das Gebot der Unveräußerlichkeit des Staatsgebietes auf sie gar nicht anwendbar. S. g. Arrondirungen, Austausch von Enclaven, Vereinfachung der Gränzen durch gegenseitigen Austausch, können aber keine Gränzberichtigungen genannt werden. Ganz richtig sagt daher auch die Königl. Sächsische Verf. Urk. §. 2. „Gränzberichtigungen mit benachbarten Staaten sind hierunter“ (d. h. unter dem Verbot der Landesveräußerung ohne Zustimmung der Stände) „nicht begriffen, wenn nicht dabei Unterthanen abgetreten werden, welche unzweifelhaft zu dem Königreiche gehört haben.“ Auch die Hannov. Grundgesetze reden nur von streitigen Gränzen.

Der Curiosität wegen mag noch zum Schlusse dieser Lehre erwähnt werden, daß Maurenbrecher, die deutschen regierend. Fürsten S. 127 f. die große Entdeckung gemacht hat, daß das in den neuern Verfassungen enthaltene Veräußerungsverbot die deutschen Fürsten nicht hindere, das ganze Land, als Ganzes beliebig und eigenmächtig (nur die Einwilligung der Successionsberechtigten vorausgesetzt) zu veräußern und daß es selbst in ihre Willkühr gestellt sey, ob sie den Staat als solchen, bei einer totalen Landesveräußerung, fortbestehen lassen, oder mit Aufhebung seiner völkerrechtlichen Selbstständigkeit einem andern Staat incorporiren wollten. Nur Baiern sey gegen das Letztere geschützt, weil die Verf. Urk. Tit. I. §. 1. Baiern als einen souverainen Staat bezeichne. Diese willkührliche Veräußerungsbefugniß des Ganzen, welche sich für nicht constitutionelle Staaten von selbst verstehe, sey auch für die constitutionellen Staaten daraus zu folgern, daß die Verfassungen derselben nur die Bestimmung enthielten: „Kein Bestandtheil des Königreichs, Herzogthums u. s. w. könne veräußert werden.“ In der That weiß man kaum, ob man eine solche Deduction belächeln, oder als eine beklagenswerthe Verirrung des menschlichen Geistes betrachten soll. Jedenfalls ist sie dazu geeignet, die

heillose, Fürsten und Völker entwürdigende Patrimonialitäts-Theorie in ihr rechtes Licht zu stellen. Abgesehen von constitutionellen oder nicht constitutionellen Verfassungen, widerspricht diese Lehre dem Wesen des Staats und dem natürlichen und heiligen Verhältnisse zwischen Fürsten und Volk, welches von der einen Seite so wenig, wie von der andern, einer willkührlichen, die Staatsordnung vernichtenden, Auflösung ausgesetzt seyn kann. Oder sollte wirklich z. B. das Preußische Land und Volk von seinem Fürstenhause willkührlich verhandelt und z. B. dem russischen Reiche incorporirt werden können? Sollten die deutschen Fürsten die rechtliche Befugniß haben, ihre zu wirklichen Staaten gewordenen Länder vielleicht gar noch zu verpfänden oder zu verpachten? Und warum soll denn Baiern das besondere Vorrecht zustehen, daß es seiner völkerrechtlichen Selbstständigkeit nicht beraubt werden könnte? Weil es in der Verf. Urk. ein souverainer Staat genannt wird? Sind nicht auch alle übrigen deutschen Bundesstaaten souveraine Staaten und werden sie nicht in den Verf. Urkunden Staaten genannt? Ist Baiern wohl mehr, oder etwas Anderes als z. B. Würtemberg, und sollten wohl diejenigen (von Hr. Maurenbrecher übrigens ignorirten) Verfassungsurkunden, wie z. B. die Königl. Sächsische und die Braunschweigische und dann auch das Hannov. Landesverf. Gesetz, welche gleich zu Anfang erklären „N. N. ist ein unter derselben Verfassung vereinigter, untheilbarer Staat“ mehr haben sagen wollen, als andere Verfassungsgesetze, welche sich des Ausdrucks „ein Ganzes“ oder „ein staatsrechtliches Ganzes“ bedienen?

Die Schlußfolgerung aber, welche Maurenbrecher aus der Bestimmung der Verfassungsurkunden, daß kein Bestandtheil des Staats veräußerlich sey, auf die Veräußerlichkeit des Ganzen macht, widerspricht nicht blos einer, jedem Schüler bekannten, logischen Regel, sondern ist ein wahrer Hohn der gesunden Vernunft. Was würden wohl Pütter und Moser, auf die sich Maurenbrecher bei andern Gelegenheiten mit so viel Emphase beruft, zu solcher Schlußfolgerung sagen? Der ehrliche Moser wenigstens macht einen ganz andern Schluß, wenn er (von der

Reichsstände Landen S. 312.) sagt: „daß in denen Landen, wo Landstände vorhanden seynd, meistens derselbigen Mit-Einwilligung erfordert wird, wann von einem Lande etwas merckliches veräußert oder versetzet werden will; allso noch vil mehr, wann dergleichen mit dem ganzen Land vorgenommen würde.“ S. auch die oben S. 149. mitgetheilte Aeußerung von Pütter, Beiträge Th. II. S. 40.

Die Gründe, welche außerdem noch gegen die Maurenbrecherische Ansicht, 1) aus der Natur der Regierungsgewalt überhaupt und insbesondere auch der der deutschen Fürsten (vergl. oben S. 142.); 2) aus dem gänzlichen Schweigen der deutschen Verfassungsgesetze über ein einseitiges, oder willkührliches Dispositionsrecht selbst eines s. g. letzten Besitzers; 3) aus den Bestimmungen einzelner Verfassungen über die Thronfolge im Falle einer zu besorgenden Erlöschung des Mannsstammes (Churhess. Verf. Urk. §. 4.) und 4) aus der fast durchgängigen eventuellen Berufung der Cognaten, welche den Fall eines s. g. letzten Besitzers so gut wie unmöglich macht; — entnommen werden können, sollen hier nicht weiter erörtert werden. Eine verdiente Zurechtweisung hat übrigens Maurenbrecher auch schon erhalten von v. Mohl, würtemb. Staatsr. I. S. 156—158.

Dritter Titel.

Von den deutschen Landständen, oder der landständischen Verfassung der deutschen Bundesstaaten.

Von landständischer und Repräsentativ-Verfassung überhaupt s. oben §. 20. und die das. citirten Schriften. Aeltere Schriften über die deutschen Landstände überhaupt s. bei Pütter, Literatur. Th. III. S. 275 f. Eine Inhaltsangabe und Critik der ältern Schriften liefert Moser, von der Reichsstände Landen. Buch II. Kap. 1. S. auch Klüber's Fortsetz. der Pütterschen Literat. §. 1056.

S. insbesondere: G. D. Strube, Observationes de statuum provincialium origine et praecipuis juribus. In dessen Observat. jur. et histor. Hildes. 1735. obs. IV. S. 157 f. — Desselben Nebenstunden. Th. II. S. 424 f. — B. G. Struv, Discurs vom Ur-

sprung, Unterschied und Gerechtsamen der Landstände in Deutschland, insonderheit im Herzogth. Mecklenburg. Mit Anmerkungen von C. G. J(argow.) Hamb. 1741. — Moser, von der t. Reichsstände Landen, deren Landständen u. s. w. (1769.) Buch II. Kap. II — XXV. S. 323 — 903. Buch VII. S. 1385 — 1531. — Häberlin's Handbuch des teutschen Staatsr. Th. II. S. 28 — 80. — Schnaubert, Anfangsgr. des Staatsr. der gesammten Reichslande. §. 214 f. — Leist, Staatsr. §. 53 — 55. — Gönner, Staatsr. §. 250 — 260. — Klüber, öffentl. Recht. §. 279 — 300. Maurenbrecher, Staatsr. §. 148 — 158.

§. 84.

I. Geschichtliche Entwickelung.

A. Ursprung und Character der ältern landständischen Verfassung in Deutschland.

S. die angeführten Schriften von Strube und Struv. — J. J. Moser, von der Reichsstände Landen. S. 347 f. — Just. Möser, patriot. Phantasien. Th. IV. No. 51. — Pütter's Beiträge zum t. Staats- u. Fürstenrechte. Bd. I. No. VI. (Vom Ursprunge der Landeshoheit und dem in den meisten Ländern damit verbundenen Ursprunge der Landstände, ingleichen, was es mit Ländern, wo keine Landstände sind, für eine Bewandniß habe?) — Häberlin, Grundzüge einer Geschichte der teutsch. Landstände in Schlözer's Staatsanzeigen. Hft. 67. S. 265 f. — Desselben, Handb. des t. Staatsr. Th. II. S. 29 f. — Posse, über das Staatseigenthum und das Staatsrepräsentationsrecht der deutschen Landstände. Rost. u. Leipz. 1794. S. 157 f. — C. H. Lang, Prüfung des vermeintlichen Alters der t. Landstände. Gött. 1796. — C. G. Weber, Diss. I. et II. de vera ordinum provincialium, tum in Germania generatim, tum speciatim in Bavariae ducatu, epocha recte constituenda. Lips. 1797. — A. L. Jacobi, Auflösung einiger Zweifel über das Alter und Repräsentationsrecht deutscher Landstände. Hannov. 1798. — K. J. Hartmann, über den Ursprung und das Verhältniß der Landstände. Nürnb. 1805. — K. D. Hüllmann's Gesch. des Ursprungs der Stände in Deutschland. Th. III. Abschn. IV. — F. Mackeldey, de ordinum provincialium in Germania origine. Bonn. 1832.

S. auch überhaupt: Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgesch. Th. III. §. 423 f. — Zöpfl, deutsch. St. u. Rsg. Abth. I. S. 150 f. Abth. II. S. 112 f.

Nachrichten über den Ursprung und die Fortbildung der Landstände in einzelnen deutschen Ländern s. bei Moser a. a. O. — Insbesondere:

1. über die zu Oesterreich gehörigen Länder s. Lünig von der landsäß. Ritterschaft. Th. I. S. 1—538. (daselbst auch noch über Schlesien) Moser, von der Reichsst. Landen. S. 361. 400. 953 f. 1391. — P. v. Stransky, von böhmischen Landständen, Landtagen, Landesämtern. Prag 1790. — v. Bretfeld, histor. Darstellung der österreich. Landtage. Prag 1810. — v. Hormayr, Archiv f. Geographie. Jahrg. 1810. S. 426. — Tyrol unter der bayersch. Regierung. Aarau 1816. — Klüber, öffentl. R. §. 287. Not. a.
2. Preußische Provinzen. Privilegien der ältern Landestheile s. bei Lünig a. a. O. Th. I. S. 874 f. (Mark Brandenburg; Herzogth. Magdeburg; Cleve, Mark u. Ravensberg, Pommern, Halberstadt, Minden.) Th. I. S. 155 f. (Schlesien.) Th. I. S. 1178. (Jülich u. Berg.) Th. I. S. 1378. (Paderborn.) Th. II. S. 166 f. (Vor- u. Hinter-Pommern.) — Moser, von der Reichsst. Landen. S. 357. 363. 401. 949 f. 973 f. 1019 f. 1041 f. 1388 f. 1410 f. 1421 f. 1433 f. — Histor. Archiv der Preuß. Provinzial. Verfaff. 6 Hefte. Berlin 1819. — (v. Klöber) Von Schlesien vor und seit 1740. Th. I. u. II. (1788.) — Buchholz, Gesch. der Churmark Brandenburg. Th. VI. — Zum Bach's Gesch. des Ursprungs, der Bildung, Formen und Rechte in den preuß. Rheinprovinzen. Cöln 1817. — v. Wedel, die Rechte der Landstände der deutschen Provinzen in der preuß. Monarchie zwischen dem Rhein und der Weichsel. Leipzig 1817.
3. Baiern. Lünig, von der lands. Rittersch. Th. I. S. 567 f. — Moser a. a. O. S. 969 f. 1402 f. — (Panzer), Versuch über den Ursprung und den Umfang der landständ. Rechte in Baiern. 1798. — v. Krenner, Anleit. zur Kenntniß der bayersch. Landtage im Mittelalter. München 1805. Vorzüglich aber s. J. Rudhart, Geschichte der Landstände in Baiern. Heidelb. 1816. 2 Bde. 2te Aufl. 1819. sowie das sehr gründliche Werk des M. Freiherrn v. Freyberg, Geschichte der bayer. Landstände und ihrer Verhandlungen. 2 Bde. Sulzbach 1828. 1829. S. auch die angef. Dissert. v. Weber; und die oben S. 24. cit. staatsrechtl. Schriften.
4. Chursachsen. Lünig a. a. O. Th. I. S. 754 f. — Moser a. a. O. S. 971 f. 1404 f. — Schreber's ausführl. Nachricht von den chursächs. Land- und Ausschußtägen. 3te Aufl. Dresden 1793. — Hausmann's Beiträge zur Kenntniß der chursächs. Landtags-Versammlungen. 3 Th. 1798—1800. — v. Römer's chursächs. Staatsr. Th. III. S. 1—112. S. auch die oben S. 307. ange-

führte Schrift von C. S. Zachariä und Klüber öffentl. Recht. §. 287. Not. b.

5. Braunschweig-Lüneburg. Lünig a. a. O. Th. I. S. 1203—1354. — Moser, von der Reichsst. Landen. S. 348. 404. 1049 f. 1437 f. Besondere Rücksicht hierauf nimmt die angeführte, Schrift von Strube, und die, hauptsächlich gegen die Ansichten von Lang und Posse gerichtete, Schrift v. Jacobi, Auflösung einiger Zweifel u. s. w. S. auch die oben S. 77. angeführten Sammlungen der Landtags-Abschiede von Jacobi und Kleinschmidt. Auf das Osnabrückische bezieht sich besonders Möser, patriot. Phantas. a. a. O. — Lünig a. a. O. Th. I. S. 1519. — Moser a. a. O. S. 1083. — J. N. Goetze, de origine, statu hodierno juribusque praecip. ordinum provincial. Ducatus Bremensis et Verdensis. Goett. 1795. — J. C. v. Hugo, die landschaftl. Verfass. des Fürstenth. Lüneburg. Th. I. 1795. — Derselbe, über die landschaftl. Verfass. v. Hoya. 1793. S. auch Moser, braunschw. lüneb. Staatsr. Kap. XI. — Ueber Hildesheim s. Lünig a. a. O. Th. I. S. 1358 f. — Moser a. a. O. S. 1067. 1444. Ueber Ostfriesland s. Lünig a. a. O. Th. II. S. 1071. 1693. — Moser a. a. O. S. 356. 983 f. 1412 f. — Brenneisen, ostfriesische Historie und Landesverfassung. Aurich 1720. — Wiarda, von den Landtagen der Friesen — bei Upstallsboom. 2te Aufl. Leer 1818.

6. Würtemberg. Lünig a. a. O. Th. II. S. 706—786. — Moser a. a. O. S. 1103 f. 1488 f. S. auch die oben S. 24. und S. 77. citirt. Schriften und Spittler, Entwurf einer Geschichte des engern landschaftl. Ausschusses, in Dessen zweiter Samml. einiger Urkunden. — Uebelen, Entstehung der Landstände des ehemal. Herzogth. Würtemb. Leipz. 1818. — Eine Uebersicht der ältern landständ. Verfassung giebt v. Mohl, würtemb. Staatsr. I. S. 5—13.

7. Baden. Lünig a. a. O. Th. II. S. 834 f. — Moser, von der Reichsstände Landen. S. 372. und die S. 24. No. 7. angeführten Schriften.

8. Churhessen und Hessen-Darmstadt. — Lünig a. a. O. Th. II. S. 786 f. — Moser a. a. O. S. 408. 1088. 1452. — J. G. Estor, de comitiis et ordinib. Hassiae. Marb. 1732. 1745. — C. W. Ledderhose, kleine Schriften. Marb. 1787. Th. I. S. 1 f. — Bopp, Geschichte des ständischen Wesens im Großherzogth. Hessen. Darmst. 1833. — B. W. Pfeifer, Geschichte der landständischen Verfassung in Kurhessen. Cassel 1834. — Weiß, hessisches Staatsr. §. 8. No. IV. §. 13. No. II. — Vergl. auch Klüber, öffentl.

Recht. §. 287. Not. c. und über den hessischen Theil der Grafschaft Schaumburg, das. §. 286. Not. d.

9. Holstein. Lünig a. a. O. Th. II. S. 835 f. — Moser a. a. O. S. 1089 f. 1460. — Jensen und Hegewisch, Privileg. der holstein. schleswigsch. Ritterschaft. Kiel 1797. — Dahlmann's urkundl. Darstellung des dem schleswig. holstein. Landtage zustehenden Steuerbewilligungsrechtes. Kiel 1819. — Falk's kurzer Inbegr. der schlesw. holstein. Landesprivilegien, in den Kieler Blättern. Bd. III. Hft. 1. No. 6. — Denkschrift der Prälaten und Ritterschaft des Herzogth. Holstein, enthaltend die Darstellung ihrer in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständ. Verfass. Frankf. 1822. Fol. Neuer Abdruck. 1840. 8. — Michelsen, über die vormal. Landesvertretung in Schleswig-Holstein. Kiel 1831.

10. Braunschweig-Wolfenbüttel und Blankenburg. S. oben S. 25. No. 11. Lünig a. a. O. Th. II. S. 138. — Moser a. a. O. S. 1449. — Landtags-Abschiede v. 1597 und 1619, Privilegien der Landschaft von 1710, und Landtags-Absch. und landschaftl. Privilegien von 1770 in Steinacker's Sammlung. Holzminden. 1837. S. 1. 33. 521. 557.

11. Mecklenburg. (S. 25. No. 12.) Lünig a. a. O. Th. II. S. 322—706. — Moser, von der Reichsst. Landen. S. 350. 409. 1091. — J. D. Koeler, Diss. de origine et incrementis Jurium et privileg. nobilitatis Mecklenburgicae. Goett. 1739. — Ferner die oben angef. Schrift von Struvz und v. Flotow über das Recht des Adels in Mecklenburg und dessen Verhältniß zur Landeshoheit. Schwerin 1790. — Den landesgrundgesetzl. Erbvergleich von 1755 s. auch in Jargow von den Regalien. Rostock 1757. — Klüber, öff. Recht. §. 287. Not. d.

12. Sächsische Herzogthümer. (S. 25. No. 13.) Lünig a. a. O. Th. II. S. 7—98. — Moser a. a. O. S. 1101 f. 1484 f. — Klüber, öff. R. §. 287. Not. e.

13. Anhalt, Reuß und Schwarzburg. (S. 26. No. 14. 15) Lünig a. a. O. Th. II. S. 1059. — Moser a. a. O. S. 1123. 1447. — Klüber, öffent. R. §. 287. Not. f. g. — Ueber Schwarzburg-Rudolstadt s. Moser a. a. O. S. 373—393.

14. Lippe und Waldeck. Moser, von der Reichsstände Landen. S. 474. 1122. 1491. Geschichtl. und rechtl. Darstellung der in dem fürstl. Lippe-Detmold. Lande bestehenden — landständ. Verfassung. Frankf. 1817. Fol. und die andern von Klüber, öffentl. R. §. 287. Not. i. angeführten, auf den, bei der Bundesversammlung verhandelten, Verfassungsstreit sich beziehenden Schriften. Ueber Waldeck s. Moser a. a. O. S. 397. 1123. 1494 f.

Nachrichten über Streitigkeiten der Landstände mit der Landesherrschaft in einzelnen Ländern s. auch bei Moser, von der Reichsstände Landen. Buch V. Kap. 2. S. 1196—1296.

I. Die Entwickelung der landständischen Verfassung zu ihrer spätern Bedeutung beginnt gleichzeitig mit der Landeshoheit der deutschen Fürsten und geht mit der letztern Schritt vor Schritt weiter. Pütter, Beiträge Th. I. S. 122 f. — Häberlin, Handb. des Staatsr. Th. II. S. 30 f. — v. Berg, Abhandl. zur Erläut. der Rhein. Bundesacte. S. 232 f. So wenig aber die Landeshoheit von Anfang an eine, auf einen bestimmten Begriff zu bringende und daraus zu ergänzende Gewalt war, so wenig läßt sich für die Landstände von Anfang an ein bestimmter Begriff feststellen. Die Bildung der Stände, des Adels, der Prälaten und der Städte, gieng natürlich voraus, und Anerkenntnisse der begründeten Rechte der einzelnen Stände und ihrer Glieder, sowie Versammlungen der Freien zur Berathung öffentlicher Angelegenheiten, unter Autorität und Leitung der Herzöge und Grafen, sind allerdings älter als die Entwickelung der Landeshoheit als eines eigenen Rechtes zur Regierung der Territorien. Aber die Vereinigungen der Stände zu einer Corporation zu dem Zwecke, um sich, gegenüber der landesherrlichen Gewalt, in ihren hergebrachten Freiheiten zu erhalten, und als Genossen einer Landesgemeinde (als gemeine Landschaft) selbstständig aufzutreten, beginnen erst, durch verschiedene äußere Veranlassungen, wie z. B. bei verlangten Steuern oder Beten, bei gestörtem Landfrieden, Streit über die Succession, Uebergang des Landes an einen neuen Herrn, Wiedervereinigung getrennter Landestheile und Einführung der Untheilbarkeit u. s. w., hervorgerufen, mit der festern Begränzung des Territorialbestandes, seit Ende des 13ten und dem Anfange des 14ten Jahrhunderts, und zwar hier früher, dort später. S. vorzügl. Eichhorn, deutsche Staats- u. Rechtsgesch. Th. III. §. 423. Ganz unhistorisch ist dabei aber jedenfalls das z. B. von Lang und Möser a. a. O. eingeschlagene Verfahren, mit Zugrundelegung des erst später zu seiner Vollständigkeit entwickelten Begriffes der Landstände, die Begründung der landständischen Verfassung

erst vom 15ten oder 16ten Jahrhundert an zu datiren, weil sich bei den frühern Vereinigungen noch nicht alle Attribute, wie z. B. Steuern für das ganze Land zu bewilligen, finden, oder vielmehr, wie z. B. auch Antheil an der Landesgesetzgebung u. s. w., gar nicht finden konnten. Am Besten läßt sich für die größern Territorien, die Entstehung der landständischen Verfassung urkundlich nachweisen. So steht es z. B. fest, daß in Braunschweig-Lüneburg schon in der Mitte des 14ten Jahrhunderts Prälaten, Ritter und Städte ein, die Rechte jedes Standes und die Landesverfassung schützendes, sowie ein das ganze Land vertretendes, Corpus bildeten, (vergl. insbesondere Jacobi, Auflösung einiger Zweifel u. s. w. und Eichhorn a. a. O. §. 423. Not. c. und über die Bildung der Osnabrückschen Landschaft das. §. 424. Not. a.). Auch in den Meißnisch-Sächsischen Ländern war wenigstens schon 1350. die Landschaft versammelt, Eichhorn a. a. O. §. 424. Not. f.) und mit den baierschen Ständen wurde schon zu Anfang des 14ten Jahrhunderts über Schatzungen u. s. w. verhandelt, obwohl eine dauernde Vereinigung der drei Stände auch erst in der zweiten Hälfte des 14ten Jahrhunderts erfolgte. Schnaitpacher Rittertag v. 1302. Landtage zu München im Jahre 1307., 1315 u. s. w. Ewiges Bündniß der Ritter und Städte zu Landshut. 1347. Beitritt der Prälaten. 1394. und 1396. Rudhart, Gesch. der Landstände in Baiern. Th. I. S. 44 f. — v. Freyberg, Gesch. der bayersch. Landstände. Th. I. S. 171 f. S. auch über die Vereinigung der Stände in einzelnen Ländern: Moser, von der Reichsst. Landen S. 659 f. — Häberlin, Handbuch des deutsch. Staatsr. Th. II. S. 35.

II. Die Landstände bilden demnach, seit ihrer Vereinigung, ein aus physischen und juristischen Personen (oder deren Vertretern) zusammengesetztes Corpus von Unterthanen, welches vermöge der Landesverfassung berechtigt war, an der Verwaltung der Landesangelegenheiten gemeinschaftlich mit dem Fürsten durch Rath oder That Antheil zu nehmen und die Rechte der einzelnen Stände, der gesammten Landschaft, sowie des ganzen Landes im Verhältniß zur Landesherrschaft zu vertreten und durch die ge-

setzlich erlaubten Mittel zu vertheidigen. — Moser, von der Reichsstände Landen S. 322. — v. Freyberg, Gesch. der bayer. Landstände. Th. I. S. 3. — Eichhorn, deutsche St. u. Rsg. Th. III. §. 423. Ueber verschiedene Ausdrücke und die in einzelnen Verfassungen vorkommende engere Bedeutung von „Landschaft" und „Ständen" (besonders als Gegensatz von Ritterschaft oder Prälaten) s. Moser a. a. O. S. 323 f. — Worin die Rechte der deutschen Stände bestanden, läßt sich nicht für alle Zeiten auf gleiche Weise bestimmen, sowie aber auch anderer Seits sich nicht principmäßig für die ältere Zeit feststellen läßt, wozu sie nicht hätten concurriren können. Vergl. Eichhorn, deutsche Staats- u. Rsgesch. Th. III. §. 427. Bei Allem, was das Interesse des Landes berührte, mochte es auch zunächst eine Angelegenheit der fürstlichen Familie seyn, bei Theilungen, Vormundschaften, Irrungen über die Succession, selbst bei Vermählungen des Landesherrn u. s. w. sehen wir die Stände mit Rath und That mitwirken, und besonders im 14ten und 15ten Jahrhundert nicht selten als wirkliche Mitregenten auftreten; ja auch ein Wahlrecht zwischen mehrern Erbprätendenten, oder wohl gar ein Absetzungsrecht ausüben; dann aber auch durch ihr treues Zusammenhalten und den kräftigen Widerstand die Rechte ihres angestammten Fürstenhauses vertheidigen; wofür die hessische, baiersche, würtembergische und braunschweig-lüneburgische Special-Geschichte genug Belege an die Hand geben. Gebrochen aber wurde ihre oft zu weit greifende Macht: 1) durch das mit dem Gebote des ewigen Landfriedens wegfallende, früher nicht selten ausdrücklich eingeräumte Recht des bewaffneten Widerstandes; vergl. Landfrieden v. 1548. Tit. XXVII. 2) Durch die völlige Veränderung des Kriegswesens vermöge des stehenden Militairs und Feuergeschützes; 3) durch die ihren Rechten nicht günstige Theorie der Romanisten und Hofpublicisten von der an sich unbeschränkten Gewalt des Princeps, wobei die ständischen Rechte unter den, ihnen sehr nachtheiligen, Gesichtspunkt landesherrlicher Privilegien subsumirt wurden. Posse, über Staatseigenthum. S. 190 f. — Häberlin, Handb. Th. II. S. 29. — Eichhorn, deutsche St. u. Rsg.

Th. III. §. 425 a. E. §. 427. Auch wurde schon im 16ten und noch mehr im 17ten Jahrhundert die Reichsgesetzgebung dazu benutzt, um die Landeshoheit von mancher ständischen Fessel zu befreien. So erklärte z. B. der J. Reichsabsch. v. 1654. §. 180., daß „jedes Churfürsten und Standes Landsassen, Unterthanen und Bürger zu Besetz- und Erhaltung der einem oder andern Reichsstand zugehörigen nöthigen Vestungen, Platzen und *Guarnisonen*, ihren Landes-Fürsten, Herrschaften und Obern mit hülfflichem Beytrag gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig seyen," wodurch eine wichtige Ausnahme von dem freien Steuerbewilligungsrecht der Stände begründet wurde. Auch mußte der Kaiser in der Wahlcapitulation (Art. XV. §. 1—9.) versprechen: 1. die mittelbaren Landesunterthanen stets zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Landesobrigkeit anzuhalten; 2. niemanden von der begründeten Landeshoheit zu eximiren; 3. nicht gut zu heißen, daß die Landstände die (hier und da, z. B. in Mecklenburg, in Anspruch genommene) Disposition über die Landessteuern mit Ausschluß des Landesherrn an sich zögen, oder in dergleichen und andern Sachen ohne des Landesfürsten Vorwissen und Bewilligung Convente anstellten, und sich den reichsverfassungsmäßig begründeten Verpflichtungen (insbesondere Reichsabsch. v. 1654. §. 180.) entzögen. 4. „Alle unziemliche hässige Verbündnisse, Verstrickungen und Zusammenthuung der Unterthanen, was Stands oder Würden die seyen — aufzuheben." 5. Den Landesherren zu erlauben, „sich nach Verordnung der Reichsconstitutionen bei ihren hergebrachten und habenden landesfürstlichen und herrlichen Juribus selbsten und mit Assistenz der benachbarten Stände wider ihre Unterthanen zu manuteniren und sie zum Gehorsam zu bringen." — Vergl. auch Moser, von der Reichsstände Landen. S. 1181 f. (über das Verhältniß der Reichsgesetzgebung zu den ständischen Rechten). — Auf diese Weise war die, sich seit dem 16ten Jahrhundert immer kräftiger entwickelnde, Landeshoheit gegen weitere Uebergriffe der Stände sicher gestellt und schon hinsichtlich ihrer, so zu sagen, das monarchische Prinzip reichsverfassungsmäßig sanctionirt, so daß den Landständen, so ausge-

dehnt auch ihre Rechte seyn mogten, doch kein Antheil an der Landeshoheit, oder wirkliches Mitregierungsrecht zugesprochen werden konnte. Moser, von der Reichsstände Landen. S. 839. Derselbe, von der Landeshoheit überhaupt. S. 206 f. — S. auch Posse, über Staatseigenthum. S. 165. 168. A. M. in gewisser Hinsicht ist Pütter, ob Landständen ein Mitregierungsrecht zustehe? in dessen Beiträgen zum deutsch. St. u. Fürstenr. Th. I. No. X. S. 179 f. S. auch Leist, Staatsr. §. 53. Ja wahrscheinlich wäre, vermöge der im Jahre 1671 von dem Reichstage versuchten Ausdehnung dieses §. 180. des J. R. Absch., die ständische Verfassung ganz gebrochen worden, wenn sie nicht an der Achtung einiger größern Reichsstände vor dem hergebrachten Rechtszustande und an der Ungeneigtheit des Kaisers zu noch weitergehenden Einschränkungen der ständischen Rechte und auch später an dem guten Willen der Reichsgerichte, den über Rechtsverletzung klagenden Ständen und bedrückten Unterthanen zu helfen, eine wesentliche Stütze gefunden hätte. Bestimmungen der Wahlcapitulation Art. XIX. §. 6. 7. über Klagsachen der Stände, (s. oben S. 68 f.). Vergl. überhaupt noch Moser, von der Reichsst. Landen. Buch II. Kap. 4.

III. Der Umfang der ständischen Rechte war auch im vorigen Jahrhundert nicht überall derselbe. Der Regel nach hatten sie aber überall eine Mitwirkung bei der Landesgesetzgebung und ganz unbezweifelt stand ihnen das Steuerbewilligungsrecht zu. S. im Allgemeinen Moser, von der Reichsst. Landen. S. 837 f. — Häberlin, Handb. des t. Staatsr. Th. II. S. 45 f. Auch ihre Zusammensetzung war verschieden. Gewöhnlich bestanden sie aus drei Curien: Prälaten, Ritterschaft und Städten. Doch fehlte es hier und da, z. B. im Herzogth. Bremen und Verden, Lauenburg, Mecklenburg, Altenburg an dem ersten Stande, oder zuweilen, wie z. B. in Würtemberg, an dem zweiten Stande; oder die landsässigen Fürsten und Grafen bildeten mit den Prälaten die erste Curie (wie in Churfachsen), oder auch eine besondere Bank, und in einigen Verfassungen fand auch eine Vertretung des Bauernstandes Statt. Vergl. die Nachrichten über einzelne Länder bei Moser, von der Reichsstände Lan-

den. Buch II. Kap. 5. (von der Landstände Classen). S. auch oben §. 78. 79. und Eichhorn, deutsche St. u. Rsgesch. Th. III. §. 425. Fast in allen ständischen Verfassungen fanden sich dabei eine oder mehre Arten von ständischen Ausschüssen oder Deputationen der gesammten Landstände, wodurch freilich die Wirksamkeit der Letztern nicht selten auf eine dem Interesse des Landes nicht förderliche Weise beeinträchtigt wurde, indem diese ständigen Ausschüsse nach und nach fast alle Geschäfte an sich rissen und dem Einflusse der Regierung natürlich leichter zugänglich waren. Moser, von der Reichsstände Landen. Buch II. Kap. 18. — Mohl, würtemb. Staatsr. Th. I. S. 12 f.

IV. Die Frage, ob den Landständen ein repräsentativer Character (ein Repräsentationsrecht) hinsichtlich des ganzen Landes zukomme? war besonders in der letzten Zeit des Reichs zu einer publicistischen Controverse geworden. S. gegen das Repräsentationsrecht besonders: Posse, über Staatseigenthum und das Staatsrepräsentationsrecht der deutschen Landstände. S. 157 f. insbesondere S. 200 f. Insofern nun der Grund der Landstandschaft überall im Besitze freien Eigenthums zu suchen war, und eine Menge von Grundbesitzern, namentlich fast überall der Bauernstand, wenn er auf landesherrlichen Domänen saß, nicht einmal mittelbar, vertreten war, konnten die Landstände allerdings nicht (bevollmächtigte) Repräsentanten aller Classen der Landeseinwohner genannt und ihnen auch z. B. ein eigentliches Bewilligungsrecht für andere, welche nicht vertreten waren, nicht zugesprochen werden. Allein nichts destoweniger mußten die Landstände doch als Repräsentanten des Landes betrachtet werden. Denn 1) hatten sie bei allgemeinen, das Wohl und Wehe des ganzen Landes betreffenden Angelegenheiten, z. B. Landesveräußerungen, Theilungen u. s. w. das Recht und Interesse des ganzen Landes wahrzunehmen, s. g. allgemeine Landesbeschwerden an den Landesfürsten zu bringen, auch sich bei Bedrückungen Einzelner für diese zu verwenden. Moser, von der Reichsstände Landen. S. 843 f. 2) Sie konnten die bestehende Landesverfassung auch auf gerichtlichem Wege (bei den Reichsgerichten) vertheidigen und vertreten. 3) Wenn ihnen auch kein

Steuerbewilligungsrecht für Andere zukommen konnte, so hieng doch nach den meisten Landesverfassungen die Rechtmäßigkeit der Besteuerung aller Unterthanen durch den Landesherrn, (z. B. auch der s. g. Kammerbauern oder Insassen der landesherrlichen Aemter), davon ab, daß die Stände die Nothwendigkeit der Steuer (das Vorhandenseyn einer wahren Landeslast oder eines Staatsbedürfnisses) anerkannt hatten, und die unbeschränkte Ausübung der Hoheitsrechte ohne Mitwirkung der Landstände auch in den s. g. landesherrlichen Aemtern war zur Ausnahme geworden. Pütter, Beiträge z. deutsch. St. u. Fürstenr. Th. I. S. 182 f. — Leist, Staatsr. §. 54. (S. 166.) — Eichhorn, deutsche St. u. Rechtsgesch. Th. III. §. 425. In einzelnen Verfassungen war es auch bestimmt ausgesprochen, daß die Landstände das ganze Land repräsentirten. S. z. B. Schwarzb. Rudolstädt. Landschafts-Constitution v. 1722. bei Moser, von der Reichsst. Landen. S. 386. Braunschw. landschaftl. Priv. von 1710. Art. 3 f.

§. 85.

II. Aufhebung der ständischen Verfassung zur Zeit des Rheinbundes.

Schon zur Zeit des Reichs gab es Publicisten, welche die Gültigkeit der auf Landesrecessen u. s. w. beruhenden ständischen Rechte mehrfach in Frage stellten, und die Behauptung wagten, daß sich der Landesherr überall über die ständische Einwilligung hinwegsetzen könne, wo dieß seiner Ueberzeugung nach die salus publica erheische. S. insbesondere: **Ickstadt, Vindiciae territorialis potestatis adversus capitulationum, compactatorum et literarum reversalium abusus. Monach. et Ingolst. 1759.**; auch unter dem Titel: Rettung der Landeshoheit gegen den Mißbrauch der Capitulationen und Reversalien; mit widerlegenden Anmerkungen. Frankf. 1765. S. dagegen die trefflichen Bemerkungen von Moser, von der Reichsstände Landen. S. 841 f. 1138 f. 1177 f. 1187 f. Zuletzt lehrte noch Gönner, Staatsr. §. 256., daß der Landesherr bei der Ausübung wesentlicher Regierungsrechte nicht an den Consens der Stände gebunden sey

und daß die hiermit im Widerspruch stehenden Landesverträge als ungültig betrachtet werden müßten, (f. auch Hartmann, über den Ursprung und das rechtl. Verhältn. der Landstände in Deutschland. Nürnb. 1805. S. 76 f. 110 f.); wogegen Leist, Lehrb. §. 53. Not. 5. noch die ständischen Rechte in Schutz nahm.

Kam nun dazu, daß viele Stände, zum Theil durch ihre eigne Schuld, in der öffentlichen Meinung keinen Anhaltspunkt mehr finden konnten, und die ständische Verfassung in ihrer bisherigen Gestaltung den Bedürfnissen und Anforderungen der Zeit fast überall nicht mehr als entsprechend betrachtet wurde, so war es nicht zu verwundern, daß, nachdem schon in Folge des Reichsdep. Hptschl. v. 1803. in einigen zersplitterten Entschädigungsländern die Aufhebung der ständischen Verfassung eingetreten war, (f. aber auch oben S. 80. 81.), die in den Jahren 1805. und 1806. und später aus der Anwendung falscher Begriffe von der neuerlangten Souverainetät (vergl. oben S. 37. u. 91.) hervorgegangene factische Aufhebung der ständischen Verfassungen in mehrern rheinischen Bundesstaaten, ohne besonderes Aufsehen, ohne Theilnahme und fast ohne den geringsten Widerspruch, durchgeführt werden konnte. Winkopp, rhein. Bund. Bd. I. S. 134 f. (Eine damals erschienene anonyme Schrift: Lösung des Staatsproblems: Ist mit dem Begriff der Souverainetät der Begriff der Landstände vereinbar? 1806., welche die Vereinbarkeit aus ganz richtigen Gründen nachwieß, war ohne Erfolg. Vergl. darüber noch Winkopp a. a. O. S. 381 f.). Den Anfang machte der König von Würtemberg, welcher am 30. Decbr. 1805. die ständische Verfassung des alten Landes „als eine nicht mehr in die itzige Zeit passende Einrichtung“ für aufgehoben erklärte, und von nun an als unbeschränkter Monarch herrschte. v. Mohl, würtemb. Staatsr. Th. I. S. 22. S. Nachrichten darüber in Winkopp's rhein. Bund. Bd. I. S. 138. Diesem folgte die Aufhebung der Stände im Breisgau durch churbadische Verordn. v. 23. Mai 1806. (Winkopp a. a. O. I. S. 140.) „weil für das Beste der Unterthanen schon hinreichend durch die Staatsbehörden gesorgt werde;“ in Hessen-Darmstadt durch Verordn. v. 1. Octbr. 1806. „als die freie

Administration hemmend und den Zeitbedürfnissen nicht mehr entsprechend — aus unumschränkter Machtvollkommenheit.“ S. die Verordn. vollständig bei Winkopp a. a. O. I. S. 368. Vergl. Weiß, hess. Staatsr. I. S. 50 f. — Ferner: in den altbaierschen Provinzen und Tyrol durch Decret v. 1. Mai 1808. (Winkopp a. a. O. Bd. VI. S. 468 f.) nachdem schon im Jahre 1807. die landständischen Steuercassen abgeschafft worden waren, unter Ankündigung einer allgemeinen Reichsrepräsentation; — in Anhalt-Köthen durch die Constitution v. 28. Decbr. 1810. Winkopp a. a. O. — Ebenso mußten in Holstein, vermöge der gänzlichen Vereinigung mit Dänemark im Septbr. 1806. sowie in den, zum französischen Reiche geschlagenen Provinzen die ständischen Verfassungen aufhören, und auch im Königreich Westphalen, welches das Trugbild einer französischen Constitution erhielt, fielen die ältern ständischen Verfassungen (z. B. in Braunschweig, Hessen-Cassel, und den dazu gehörigen hannoverschen Landestheilen) weg, während der Großherzog v. Berg die alten Stände zum Zweck der Berathung einer neuen Landesrepräsentation nach Düsseldorf zu einem Landtag berief. Vergl. Winkopp a. a. O. Th. I. S. 131 f. 160. 252. (Die neuen, nach französischem Muster zugeschnittenen Constitutionen aus dieser Zeit sind schon oben S. 98. No. III. angeführt.) S. überhaupt auch Klüber's Uebersicht der diplomat. Verhandl. des Wiener Congr. S. 225 f.

Nicht alle deutsche Fürsten ließen sich aber vom Souverainetäts-Schwindel verblenden, sondern ließen die hergebrachte ständische Verfassung in ihrer Wirksamkeit bestehen. So erklärte der Herzog v. S. Hildburghausen öffentlich (5. Aug. 1807.) es für ein „verläumderisches Gerücht,“ daß er die landschaftliche Verfassung aufzulösen beabsichtige. (Winkopp, rhein. Bund. Bd. III. S. 485 f.) und wie früher wurden die Landtage gehalten z. B. in S. Gotha, (Winkopp a. a. O. Bd. XIII. S. 473 f.); im Königreich Sachsen, (Winkopp a. a. O. Bd. XIX. S. 117 f.); in den Herzogthümern Mecklenburg, (Winkopp a. a. O. Bd. XVIII. S. 278 f.). In Weimar wurden 1809. die Landstände von Weimar, Eisenach und Jena vereinigt

und bestätigt. In Lippe-Detmold wurden zwar seit 1805. keine Landtage gehalten; indessen die ständische Verfassung wurde auch nicht aufgehoben, es wurden noch s. g. Communicationstage gehalten und die Regierung stand fortwährend mit den Ständen in mannichfachen Beziehungen.

§. 86.

III. Wiederherstellung und neue Einrichtung der ständischen Verfassungen in Deutschland.

A. Verhandlungen des Wiener Congresses. Bestimmung der deutschen Bundesacte Artikel XIII.

Klüber's Uebersicht der Verhandl. des W. Congresses. S. 194 f.

Auf dem Wiener Congresse gieng man allgemein von der Nothwendigkeit der Anerkennung des Rechtes der Deutschen auf eine ständische oder Repräsentativ-Verfassung aus, und nur darüber herrschte eine Verschiedenheit der Ansichten, ob überhaupt eine Bestimmung darüber in die Bundesacte aufzunehmen sey, und wieviel darin ausgesprochen werden solle? S. die Note der 29 vereinigten Fürsten und Städte vom 16. Novbr. 1814. Klüber's Acten des Wiener Congr. Bd. I. Hft. 1. S. 74. Note der badischen Bevollmächt. v. 1. Decbr. 1814. Klüber, Acten a. a. O. S. 100. Note der mediatisirten Fürsten u. s. w. vom 7. Decbr. 1814. Klüber a. a. O. Hft. 2. S. 57. Würtemberg. Resolution vom 19. Febr. 1815. das. Hft. 4. S. 4 f. Preuß. Entw. einer Bundesverfassung v. Febr. 1815. §. 82 f. Klüber a. a. O. Bd. II. S. 43. v. April 1815. §. 9. Klüber a. a. O. Bd. I. Hft. 4. S. 109. Oesterreich. Entwurf v. Decbr. 1814. §. 13. Klüber a. a. O. Bd. II. S. 3.

Schon in den, bei den Berathungen des s. g. deutschen Comité's zu Grunde gelegten, zwölf Deliberations-Puncten (Klüber's Acten Bd. I. Hft. 1. S. 57 f.) war in §. 2. u. 11. die Nothwendigkeit einer Zusicherung der Rechte für jede Classe der Nation überhaupt, und eines Minimums der ständischen Befugnisse ausgesprochen worden. Art. 11. „Der Bundesver-

trag setzt die Nothwendigkeit einer (land)ständischen Verfassung in jedem einzelnen Bundesstaate fest, und bestimmt ein Minimum der ständischen Rechte, überläßt es aber übrigens den einzelnen Ständen, ihren (Land)Ständen nicht nur ein Mehreres einzuräumen, sondern auch ihnen eine der Landesart, dem Character der Einwohner und dem Herkommen angemessene Einrichtung zu geben." Hiergegen erhoben aber Baiern und Würtemberg, welche ihre vermeintlich unbeschränkten Souverainetätsrechte keiner Bestimmung des Bundes unterwerfen und nichts, was über den Character eines Staatenbundes hinausgehe, anerkennen wollten, lebhaften Widerspruch. Vergl. Klüber's Acten. Bd. II. S. 80. 94. 102. 107., wogegen die österreichischen und besonders auch die hannoverischen Bevollmächtigten mit Nachdruck "die Nothwendigkeit der Festsetzung der Rechte der Unterthanen der deutschen Nation" und der Anerkennung des historisch begründeten Anspruchs auf eine "Repräsentativ-Verfassung, welche von den ältesten Zeiten her in Deutschland Rechtens gewesen sey" vertheidigten. Klüber's Acten. Bd. I. Hft. 1. S. 69. u. Bd. II. S. 88.

Was man aber damals als im Wesen der deutschen ständischen Verfassung begründet betrachtete, oder als Minimum der den Ständen einzuräumenden Rechte auf dem Wiener Congresse Regierungsseitig ansah, ergiebt sich aus dem Inhalt der von den verbündeten Fürsten gemachten Erklärungen und der, besonders von Preußen und Oesterreich, vorgelegten Entwürfe einer Bundesacte. In der Note der 29 Fürsten und Städte vom 16. Novbr. 1814. (Klüber's Acten. Bd. I. Hft. 1. S. 74.) wird dazu gerechnet:

1. das Recht der Verwilligung und Regulirung sämmtlicher zur Staatsverwaltung nothwendiger Abgaben;
2. das Recht der Einwilligung bei neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen;
3. das Recht der Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern zu allgemeinen Staatszwecken;
4. das Recht der Beschwerdeführung, insbesondere in

Fällen der Malversation der Staatsdiener und bei sich ergebenden Mißbräuchen jeder Art.

Hiermit stimmt die Erklärung Hannover's in der Note vom 21. Octbr. 1814. (Klüber's Acten, Bd. I. Hft. 1. S. 70.) und des Großherzogs von Baden in der Note vom 1. Decbr. 1814. (Klüber's Acten a. a. O. S. 100.) durchaus überein und auch in den von Preußen überreichten Entwürfen vom Febr. 1815. §. 85—88. (Klüber a. a. O. Bd. II. S. 44.) vom April 1815. §. 9. (Klüber a. a. O. Bd. I. Hft. 4. S. 109.) und vom Mai 1815. §. 9. (Klüber a. a. O. Bd. II. S. 304.) war ausgesprochen: „daß in allen deutschen Staaten die bestehende landständische Verfassung erhalten, oder eine neue dergestalt zu organisirende, daß alle Classen der Unterthanen daran Theil nehmen, eingeführt werden solle, damit den Landständen das Recht der Bewilligung neuer Steuern, der Berathung über Landesgesetze, welche Eigenthum oder persönliche Freiheit betreffen, die Beschwerdeführung über bemerkte Verwaltungs-Mißbräuche und die Vertretung der Verfassung und der aus ihr herfließenden Rechte Einzelner zustehe.“

Allein der schon erwähnte, von einigen Staaten gegen die allgemeine Festsetzung eines Minimums der ständischen Rechte erhobene Widerspruch, war der Grund, daß man wirklich von einer solchen Bestimmung abstrahirte. Schon der Oesterreich. Entw. vom Mai 1815. (Art. 14.) enthielt nur den allgemeinen Ausspruch von der Nothwendigkeit landständischer Verfassungen in allen deutschen Staaten, welche (nach einem frühern Entwurfe vom Decbr. 1814.) „binnen Jahr und Tag“ eingeführt werden sollten, (Klüber, Acten. Bd. II. S. 3. 311.); in dem gemeinschaftlich von Preußen und Oesterreich am 23. Mai 1815. vorgelegten Entwurfe Art. 10. (Klüber a. a. O. S. 318.) war die Zusicherung zu der lakonischen Formel zusammengeschmolzen: „In allen deutschen Bundesstaaten **soll** eine landständische Verfassung bestehen;“ und der, nach dem 2ten Conferenz-Protocolle vom 26. Mai, von den Deputirten der Fürsten gemachte Vorschlag, die ständischen Rechte kurz auszudrücken, hatte

keinen Erfolg. Vergl. Klüber Acten. Bd. II. S. 359. 378.). Sogar jenes „soll" des Entwurfes erregte, wie es scheint, Anstoß und wurde in dem Königl. Baier. Votum, als stände es schon so im Entwurfe, in das zweideutigere „wird" verwandelt, (Klüber a. a. O. S. 384.), was auch in der Sitzung vom 30. Mai (Klüber a. a. O. S. 424.) angenommen wurde. Vergebens drangen noch jetzt Mecklenburg, Kurhessen und Sachsen-Weimar in ihren zum 9ten und 10ten Conferenz-Protocolle abgegebenen Erklärungen (Klüber's Acten. Bd. II. S. 516. 529 f.) darauf, daß diesem, auf die bemerkte Weise auch in den revidirten Entwurf Art. 13. übergegangenen, Artikel mehr Bestimmtheit und Ausdehnung gegeben werde. Das zehnte Conferenz-Protocoll bemerkt nur noch: „Ad art. 13. wurde beliebt, die Fassung, so unvollkommen sie auch sey, dennoch in dieser allgemeinen Grundlage eines Bundesgesetzes, so wie sie entworfen worden, beizubehalten," (Klüber a. a. O. S. 533 f.) und die deutsche Bundesacte v. 1815. Art. 13. empfieng daher nur die Bestimmung:

„In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung Statt finden."

§. 87.

B. Verhandlungen der Bundesversammlung. Bestimmungen der Wiener Schlußacte von 1820. Spätere Bundesbeschlüsse.

Eine Uebersicht jener Verhandlungen und Beschlüsse giebt Klüber, Quellen-Samml. zu dem öffentl. R. des deutschen Bundes. Erlang. 1830. No. XXXVIII. S. 343 f. S. auch Reyscher, publicist. Versuche. S. 66 f.

Die Verhandlungen des Wiener Congresses konnten keinen Zweifel darüber lassen, daß es im Sinne der Bundesacte liege, die landständische Verfassung dergestalt für eine nothwendige Einrichtung in allen deutschen Bundesstaaten zu erklären, daß da, wo alte Verfassungen bestanden, diese wenigstens erhalten und, wo sich keine fanden, neue begründet werden müßten, nicht aber die Einführung derselben in die Willkühr der

deutschen Fürsten zu stellen, wie Dabelow, über den 13. Art. der Bundesacte. Gött. 1816. zu behaupten keinen Anstand nahm. Auch die deutsche Bundesversammlung nahm die Bestimmung der Bundesacte in jenem Sinne und hielt sich für verpflichtet, „die Feststellung einer landständischen Verfassung in den Bundesstaaten" und „die Annahme gewisser gleichförmiger Grundsätze in dieser Hinsicht" in die Reihe derjenigen Gegenstände aufzunehmen, mit welchen sie sich vermöge der Bundesacte ohne Aufschub zu beschäftigen habe. Präsidial-Vortrag v. 11. Novbr. 1816. Commissions-Vortrag v. 17. Febr. 1817. und Beschl. v. 10. März 1817. (Protoc. 1817. S. 77. §. 91. S. 141.). Auch erklärte sie sich schon bei Gelegenheit des vom Großherzog von S. Weimar hinsichtlich des Weimarschen Grundgesetzes gemachten und von der Bundesversammlung vollständig genehmigten Antrages, zur Uebernahme der Garantie einzelner ständischer Verfassungen für berufen. Beschl. v. 13. März 1817. (Protoc. §. 93. S. 145 f.). S. diesen Beschluß, nebst dem, in der provisor. Competenzbestimmung in Bezug genommenen, K. Oesterreich. Votum auch in v. Meyer's Staatsacten II. S. 50 f. Dieß wurde dann in der provisorischen Competenzbestimmung v. 12. Jun. 1817. §. 4. B. No. 2. allgemein ausgesprochen. (S. diese Stelle oben §. 43. No. II., wo aber die durch einen Strich angedeutete Weglassung, wie folgt, auszufüllen ist: „unter den bei Veranlassung des Großherzogl. Weimarschen Ansuchens in der 18. Sitzung, in Uebereinstimmung mit dem Kaiserlich-Oesterreichischen Voto, allgemein angenommenen Modificationen" u. s. w.). Zugleich wurde daselbst ausdrücklich erklärt: „3) die Bundesversammlung ist berufen, darauf zu achten, daß die in der Bundesacte Art. 12. 13. 14. 16. und 18. den einzelnen Staaten zur Ausführung vorgeschriebenen öffentlichen Verhältnisse in Erfüllung gebracht werden."

Als darauf von Mecklenburg beantragt worden war (Sitz. v. 22. Decbr. 1817. Protoc. §. 416. S. 851 f.), daß die einzelnen Bundesregierungen sich über die Erfüllung des Art. 13. er-

klären möchten, wurde in den nach und nach zu Protocoll kommenden Abstimmungen die rechtliche Nothwendigkeit, den Art. 13. überall in Erfüllung zu bringen, wiederholt allgemein anerkannt. S. insbesondere die Preußische Erklärung in den Protocoll. der Bundes-Versamml. 1818. §. 26. S. 60 f. und die Oesterreich., Hannov. und Würtembergische Erklärung in den Protoc. v. 1818. §. 79. S. 205 f. (Zu bemerken ist hierbei, daß noch jetzt in mehrern Abstimmungen die Ausdrücke „ständische" und „Repräsentativ"-Verfassung als gleichbedeutend gebraucht wurden). Hierauf sprach die Bundesversammlung durch Beschl. v. 25. Mai 1818. (Protoc. §. 127. S. 302.) aus: „Sie habe aus den Erklärungen der Bundesgesandtschaften jener Staaten, welche durch die von ihnen angeführten unverwerflichen Gründe noch zur Zeit an der vollständigen Erfüllung des 13. Art. der Bundesacte verhindert worden, mit gerechter Beruhigung die Versicherung entnommen, daß die betreffenden Regierungen diesen Artikel der Bundesacte auf eine, seinem hohen Zweck angemessene Weise in Vollziehung zu bringen, und dabei jede nicht in der Sache gegründete Verzögerung zu vermeiden kräftigst entschlossen und beflissen seyen, auch nicht unterlassen wollten, der Bundesversammlung binnen Jahresfrist die geeigneten Mittheilungen von den fernern Einleitungen in den ständischen Einrichtungen, von deren Fortgange und, wo möglich, von ihrem allerseitigen endlichen Resultate zu machen." — Hierauf wurden in die Wiener Schlußacte von 1820. folgende, die landständischen Verfassungen und die Aufrechthaltung des Art. 13. der Bundesacte betreffende, Bestimmungen in den Art. 54—62. aufgenommen:

Art. LIV. „Da nach dem Sinn des dreizehnten Artikels der Bundesacte und den darüber erfolgten spätern Erklärungen in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen statt finden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaat unerfüllt bleibe."

Art. LV. „Den souverainen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landesangelegenheit, mit

Berücksichtigung sowohl der früherin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen." (Vergl. oben S. 122 f.).

Art. LVI. „Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden." (Vergl. oben S. 126 f.).

Art. LVII. „Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden." (Vergl. oben S. 37 f. S. 53. S. 143.).

Art. LVIII. „Die im Bunde vereinten souverainen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden."

Art. LIX. „Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Gränzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaats oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden."

Die Art. LX. und LXI. betreffen die Garantie der Verfassungen durch den Bund und die Competenz der Bundesversammlung bei Streitigkeiten zwischen Landesherrn und Ständen. (S. oben §. 43. No. II. und unten das Bundesrecht). Der Art. LXII. bezieht sich auf die Verfassung der freien Städte. Die Motive zu diesen Bestimmungen der Schlußacte finden sich zum Theil schon ausgesprochen in dem Präsidial-Vortrage vom 20. Septbr. 1819., welcher die dem Art. 13. der B. A. gegebenen

unrichtigen Deutungen, insbesondere die Verwechselung des „nicht zweideutigen landständischen Prinzips" mit „demokratischen Grundsätzen und Formen" beklagte. Protoc. der Bundesversamml. v. 1819. §. 220. S. 656 f.

Seit dieser Zeit ist Seitens der Bundesversammlung für die wirkliche Vollziehung des Art. 13. der Bundesacte hinsichtlich der Länder, welche derselben noch entgegensehen, nichts geschehen, und von einer Vereinbarung über ein Minimum der ständischen Rechte ist nicht weiter die Rede gewesen. Dagegen hat die Bundes-Versammlung sich veranlaßt gefunden, noch mehrere, die Aufrechthaltung des s. g. monarchischen Prinzips bezweckende, die ständischen Ansprüche in bestimmte Schranken zurückweisende und die Bundesfürsten zur Einhaltung dieser Schranken gegen den Bund verpflichtende, Beschlüsse zu fassen. Hierher gehört:

1) Der B. Beschl. v. 16. Aug. 1824. §. 1. „Es soll in allen Bundesstaaten, in welchen landständische Verfassungen bestehen, strenge darüber gewacht werden, damit in der Ausübung der den Ständen durch die landständische Verfassung zugestandenen Rechte das monarchische Prinzip unverletzt erhalten bleibe, und damit zur Abhaltung aller Mißbräuche, welche durch die Oeffentlichkeit in den Verhandlungen oder durch den Druck derselben begangen werden können, eine den angeführten Bestimmungen der Schlußacte entsprechende Geschäftsordnung eingeführt und über die genaue Beobachtung derselben strenge gehalten werde. — Die deutsche Bundesversammlung theilt den Wunsch Sr. K. K. Majestät, daß diejenigen Bundesstaaten, bei welchen die Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen besteht, sich über die Grundlinien einer solchen Geschäftsordnung im Sinne der angeführten bundesgesetzlichen Vorschriften vereinbaren möchten." S. diesen Beschluß nebst dem merkwürdigen Präsidial-Vortrage in v. Meyer's Staatsacten II. S. 246 f. Den Beschluß allein in Klüber's Quellen-Samml. S. 321 f.

2) Der Bundesbeschl. v. 28. Jun. 1832.

Art. I. „Da nach dem Art. 57. der Wiener Schlußacte die

gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, so ist auch ein deutscher Souverain, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiermit in Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor."

Art. II. "Da gleichfalls nach dem Geiste des eben angeführten Art. 57. der Schlußacte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58. ausspricht, keinem deutschen Souverain durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen seyn, auf welche die Art. 25. und 26. der Wiener Schlußacte in Anwendung gebracht werden müßten."

Außerdem erklärt Art. III., daß die innere Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten nicht mit dem Zwecke des Bundes in Widerspruch treten und an der Erfüllung bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten nicht hindern dürfe. Art. IV. ordnet die Niedersetzung einer zur Ueberwachung der ständischen Verhandlungen bestimmten Bundestags-Commission an und Art. V. verpflichtet die Bundesregierungen "zur Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen und zur Steuerung derselben, jede nach Maaßgabe ihrer innern Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben." — Die Bestimmungen der Schlußacte der Wiener Mini-

sterial=Conferenzen von 1834. über die Gränzen ständischer Mitwirkung bei Ausübung landesherrlicher Rechte (Art. 1—3.), über Beschlüsse der Ständeversammlungen (Art. 15.), ihre Einsprache gegen Bundesbeschlüsse (Art. 16 - 18.), Steuerbewilligung und Berathung des Budjets (Art. 19—21.), Civilliste (Art. 22.), Eintritt von Staatsbeamten in ständische Kammern (Art. 23.), Beeidigung des Militairs auf die Verfassung (Art. 24.), Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen (Art. 25.), Mißbrauch des Wortes, Vertagung und Auflösung (Art. 26.), geheime und öffentliche Sitzungen (Art. 27.), Verfahren beim Druck ständischer Protocolle (Art. 33. 34.) — sind noch nicht zur öffentlichen Kunde gelangt.

§. 88.

C. Folgerungen hinsichtlich des allgemeinen Characters der ständischen Verfassungen.

Durch die obigen Bestimmungen ist nicht blos die Nothwendigkeit der ständischen Verfassung in allen deutschen Bundesstaaten sondern auch ihr allgemeiner Character wenigstens negativ festgestellt, d. h. es steht fest, was sie nicht enthalten dürfe, obwohl darüber, was als eine Theilung der Staatsgewalt, oder als Kränkung des monarchischen Prinzips zu betrachten sey, immer noch sehr verschiedene Ansichten möglich sind. Dagegen fehlt es an einer ausdrücklichen, das Wesen der ständischen Verfassung auch positiv feststellenden Rechtsbestimmung. Indessen darf man nicht glauben, daß deßhalb mit jeder beliebigen Einrichtung, welche den Namen der ständischen Verfassung erhielte, auch die Sache selbst gegeben sey, sondern der geschichtlich gegebene Begriff der deutschen ständischen Verfassung, besonders in der Weise wie man ihn mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse und die Bedürfnisse der Zeit 1815. auffaßte und wie man ihn bei der Bestimmung des Art. 13. der Bundesacte, als gewisse wesentliche Rechte der Stände in sich schließend, stillschweigend voraussetzte, kann und muß in Zweifelsfällen die Entscheidung an die Hand geben. Ins=

besondere lassen sich hieraus nachstehende Folgerungen von practischer Bedeutung begründen:

1. Es läßt sich nicht behaupten, daß eine Repräsentation sämmtlicher Staatsbürger nach blos numerischen Verhältnissen im Sinne und Geiste der Bundesacte liege; sondern das aus den verschiedenen Ständen hervorgehende und im Wesentlichen auf Grundbesitz sich stützende dynamische Verhältniß entspricht dem geschichtlichen Begriff der deutschen ständischen Verfassung.

2. Die in frühern Verhältnissen begründete Ausschließung des Bauernstandes von der Theilnahme an der ständischen Verfassung läßt sich ferner nicht rechtfertigen. Noch viel mehr würde aber eine Ausschließung einzelner Landestheile von jener Theilnahme einen wesentlichen Mangel in der Erfüllung des Art. 13. der B. Acte begründen.

3. Die Einrichtung blos berathender Stände entspricht nicht der auf dem Wiener Congresse vielfach und laut ausgesprochenen Absicht, den deutschen Unterthanen eine Garantie gegen willkührliche Ausübung der Regierungsgewalt zu gewähren. Sie entspricht aber auch nicht dem wesentlichen Character der ältern landständischen Verfassung in den deutschen Territorien. Moser, von der Reichsstände Landen. Buch II. Kap. 20. §. 9. 10. (S. 840.). — Häberlin, Handb. des t. Staatsrechts. Bd. II. S. 71 f. Das alte ständische Sprichwort: „Wo wir nicht mitrathen, da wollen wir auch nicht mitthaten" beweist schon durch seinen Nachsatz, daß dabei nicht bloß an einen Rath im gewöhnlichen Sinn gedacht wurde und gegen die, auf Rechtsverkümmerung hinauslaufende Behauptung, daß es ganz unerheblich sey, ob man den Ständen ein consultatives oder decisives Votum gebe, erwiderte schon Moser a. a. O. in seiner einfachen und naiven Weise: „Ja die Landstände seynd überal, wo dergleichen anzutreffen seynd, mehr, als blosse Räthe: Dann ein Rath bleibt ein Rath und seine Meinung ein blosses Gutachten: Ist es auch noch so gut, gründlich, dem Herrn, seinem Hause und dem Lande ersprießlich, der Herr denkt aber anderst,

oder will wenigstens dem guten Rathe nicht folgen; so kann er nicht dazu genöthigt werden." Schon deshalb kann auch

4. die Einrichtung bloßer Provinzial-Stände nicht als genügend betrachtet werden. Denn sie können in Beziehung auf allgemeine Landesangelegenheiten höchstens nur berathende Stände seyn. Auch liegt darin keine hinreichende Erfüllung des Art. 13. der Bundesacte, weil dann in Beziehung auf den Staat als Ganzes eigentlich gar keine ständische Verfassung vorhanden ist. Schon nach dem Wortsinne der Bundesacte Art. 13. soll aber in jedem Bundesstaate eine landständische Verfassung Statt finden, was sich auf bloße Provinzial-Verfassungen nicht beziehen läßt. Auch hat man in mehrern deutschen Staaten, wo Provinzial-Stände bestanden oder früher bestanden hatten, doch die Einrichtung allgemeiner Stände für nothwendig gehalten und ihre Herstellung selbst im Schooße der Bundesversammlung als Erfüllung einer, durch den Art. 13. übernommenen, Verpflichtung zur Anzeige gebracht. — Bemerkenswerthe Aeußerungen über das Verhältniß der Provinzial-Verfassungen zu den Bundesgesetzen s. in dem Commissions-Gutachten, betreffend die Beschwerde der Ostfriesischen Stände in den Protoc. der Bundesversamml. 1838. §. 306. S. 857 f. — Eine in vieler Hinsicht sehr treffende Vergleichung des Wesens der ältern und neuern ständischen Verfassung und des Einflusses der ins Bewußtseyn der Fürsten und Völker getretenen Idee des Staats auf dieselbe giebt Dahlmann, Politik I. S. 109—121.

§. 89.

D. Einrichtung der ständischen Verfassung in den einzelnen Bundesstaaten.

Bei den Einrichtungen in den einzelnen Bundesstaaten hinsichtlich der ständischen Verfassung sind diejenigen Verschiedenheiten bemerkbar, welche schon oben im §. 38. unter No. III. angedeutet worden sind. Sämmtliche neuere ständische Verfassungen haben übrigens einen historischen Boden, sowohl was die Zusammensetzung als die Rechte der Stände betrifft, so groß

auch die Fortschritte seyn mögen, die mit Rücksicht auf die Anforderungen eines vernünftigen und den Zeitbedürfnissen entsprechenden Repräsentativ-Systems in einzelnen Ländern gemacht worden sind. Die Behauptung, daß die neuere ständische Verfassung ausschließlich aus dem Boden des philosophischen Staatsrechts hervorgegangen, oder, wie eine gewisse Parthei noch lieber glauben machen mögte, ein Kind der Revolution sey, kann nur Verblendung oder politische Verketzerungssucht zu Tage fördern.

In chronologischer Hinsicht ist zu bemerken, daß in einigen deutschen Bundesstaaten schon vor dem Wiener Congresse die Einrichtung der ständischen Verfassung, wie z. B. in Nassau, oder wenigstens eine öffentliche Zusicherung, wie z. B. in Preußen, erfolgte. Die meisten neuern Einrichtungen sind aber erst in Folge des Art. 13. der Bundesacte getroffen worden.

I. In den zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen Oesterreichs ist die hergebrachte Verfassung der Provinzial-Stände theils beibehalten, theils (wie z. B. in Tyrol, aber, was die Steuerbewilligung betrifft, nicht vollständig) das alte Recht wieder hergestellt worden. S. Brendel, die Gesch. das Wesen und der Werth der National-Repräsentation. Bamb. 1817. I. S. 263 f. — J. C. Bisinger, vergleich. Darstellung der Staatsverfass. Wien 1818. S. 467 f. — Klüber's Staatsarchiv. Bd. II. S. 237 f. — v. Rotteck's allgemein. polit. Annalen. Bd. III. Hft. 3. No. 1. — Klüber's öffentl. Recht. §. 287. Not. a. §. 294. Not. f.

II. Preußen. Schon in einem Edicte vom 27. Octbr. 1810. erklärte der König, daß er der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation, sowohl in den Provinzen, als für das Ganze zu geben beabsichtige, (Preuß. Gesetzsammlung von 1810. S. 31.) was das Edict v. 7. Septbr. 1811. (Gesetzsamml. S. 262.) wiederholte. Dann sprach die Königl. Verordn. über die zu bildende Repräsentation des Volks vom 22. Mai 1815. bestimmt aus (Gesetzsamml. 1815. S. 103.), daß in den einzelnen Landestheilen Provinzialstände hergestellt oder angeordnet und zeitgemäß eingerichtet und aus ihnen eine Versammlung der Landesrepräsentanten (Reichsstände),

welche zu Berlin ihren Sitz haben werde, gebildet werden solle. Die Wirksamkeit dieser Landesrepräsentation sollte sich über alle Gegenstände der Gesetzgebung ausdehnen, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger mit Einschluß der Besteuerung beträfen. Zugleich wurde die Niedersetzung einer Commission angeordnet zum Zwecke der Organisation der Provinzialstände und Landesrepräsentation und der Ausarbeitung einer schriftlichen Urkunde als Verfassung des Preußischen Reichs. Später sprach noch die Verordn. v. 17. Jan. 1820. einstweilen aus, „daß künftighin die Aufnahme eines neuen (Staats=)Darlehns nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen solle." Hierauf erschien das „Allgemeine Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände" v. 5. Juni 1823. Gesetzsamml. No. 13. S. 129 f. Dieses Gesetz lautet wörtlich folgendermaßen: I. „Es sollen Provinzialstände in Unserer Monarchie in Wirksamkeit treten. II. Das Grundeigenthum ist Bedingung der Standschaft. III. Die Provinzialstände sind das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände Unserer getreuen Unterthanen in jeder Provinz. Dieser Bestimmung gemäß werden Wir 1) die Gesetzentwürfe, welche allein die Provinz angehen, zur Berathung an sie gelangen, ihnen auch 2) so lange keine allgemeine ständische Versammlungen statt finden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen= und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, soweit sie die Provinz betreffen, zur Berathung vorlegen lassen; 3) Bitten und Beschwerden, welche auf das specielle Wohl und Interesse der ganzen Provinz oder eines Theils derselben Beziehung haben, von den Provinzialständen annehmen, solche prüfen und sie darauf bescheiden, und 4) die Kommunal=Angelegenheiten der Provinz ihren Beschlüssen, unter Vorbehalt Unserer Genehmigung und Aufsicht, überlassen. Dem gegenwärtigen Gesetze, was jedoch auf Neufschatel und Valengin keine Anwendung findet, wollen Wir für jede Provinz ein besonderes Gesetz, welches die

„Form und Gränzen ihres ständischen Verbandes bestimmt, „nachfolgen lassen. Sollten wir künftig in diesen besondern „Gesetzen Abänderungen als wohlthätig oder nützlich erachten; so „werden Wir diese nur nach vorhergegangenem Beirath der „Provinzialstände treffen. Wann eine Zusammenberufung der „allgemeinen Landstände erforderlich seyn wird, und wie „sie dann aus den Provinzialständen hervorgehen sollen, darüber „bleiben die weitern Bestimmungen Unserer landesväter„lichen Fürsorge vorbehalten." Diesem allgemeinen Gesetze, sind dann die darin zugesagten besondern Gesetze über die Einrichtung der Provinzialstände in den einzelnen Landestheilen gefolgt, und zwar: 1) Drei Gesetze vom 1. Juli 1823. a. für die Mark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlausitz, b. für das Königreich Preußen (Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen), und c. für das Herzogth. Pommer'n und Fürstenth. Rügen. 2) Fünf Gesetze v. 27. März 1824. a. für Schlesien und die Oberlausitz; b. für die Provinz Sachsen; c. für die Rheinprovinzen (Niederrhein, Cleve, Jülich und Berg); d. für Westphalen; e. für das Großherzogth. Posen. — Auch sind durch verschiedene Verordnungen von 1825. 1826. und 1827. s. g. Kreisversammlungen und Communal-Landtage angeordnet. — Die zugesicherte Bildung von Reichsständen ist noch zu erwarten. Auf dem am 7ten Septbr. 1840. eröffneten Huldigungs-Landtage des Königreichs Preußen (im engern Sinne) wurde von den Ständen um weitere Ausführung der Verordnung vom 22. Mai 1815. gebeten. In dem Landtags-Abschiede v. 9. Septbr. und der, ihn in dieser Hinsicht erläuternden, Cabinets-Ordre v. 4. Octbr. dess. Jahres erfolgte aber eine ablehnende Erklärung; wogegen den am 28. Febr. 1841. versammelten Provinzial-Ständen durch das Eröffnungsdecret vom 23. Febr. und die damit verbundenen Vorlagen eine Erweiterung ihrer Thätigkeit, größere Publicität ihrer Verhandlungen und die Anordnung von Ausschüssen zugestanden ist.

III. Baiern. Nachdem die Constitution v. 1808. nie in Wirksamkeit getreten war, trat Baiern zehn Jahre später durch die Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818. in die Reihe der

constitutionellen Staaten und leistete durch die darin begründete ständische Verfassung dem Art. 13. der Bundesacte vollständig Genüge. Von den Ständen insbesondere handelt Tit. VI. und VII. der Verfass. Urkunde.

IV. Königreich Sachsen. Hier hatte sich die alte landständische Verfassung ununterbrochen forterhalten und blieb auch nach der Theilung Sachsens im Jahre 1815. für die alten Erblande und die Oberlausitz fortwährend in Wirksamkeit, jedoch mit einigen, durch die veränderten Verhältnisse nothwendig gewordenen, Modificationen. Vergl. auch Sachsen's Erklärungen in den Protoc. der B. V. v. 1818. §. 26. S. 65. §. 56. S. 144. Die von den alten Ständen selbst gemachten Anträge auf eine dem Zeitbedürfnisse angemessenere Umgestaltung der Landesvertretung und Feststellung der Verfassung überhaupt führten endlich die durch die Verfassungs-Urkunde vom 4. Septbr. 1831. (Tit. VII.) begründete neue ständische Verfassung herbei. Vergl. Milhauser, Staatsr. des Königreichs Sachsen. §. 20—23.

V. Hannover. Schon im Laufe des Jahres 1814. wurde, nach der Befreiung von der Fremdherrschaft, unter Wiederherstellung der landständischen Verfassung in den alten Provinzen, eine provisorische allgemeine Ständeversammlung begründet, zu der dann auch Ostfriesland und Hildesheim berufen wurde. Vergl. die hannov. Erklärung in der Bundesversamml. Protoc. 1818. S. 206 f. (Die Erklärungen Hannovers auf dem Wiener Congresse s. oben S. 351.). — Hierauf wurde durch das Patent vom 7. Decbr. 1819. (Gesetzsamml. 1819. Abthl. I. S. 135 f.), womit das Reglement für die allgemeine Ständeversammlung vom 14. Decbr. 1819. nothwendig verbunden werden muß, die Verfassung des Königreichs definitiv organisirt, und im Jahre 1832. (Verordn. v. 13. Jan. und v. 22. Febr.) auch eine vorläufige Vertretung des bis dahin nicht berufenen Bauernstandes begründet. Mit dieser Erweiterung gieng die auf diese Weise organisirte ständische Verfassung, unter einigen Modificationen, in das Staatsgrundgesetz vom 26. Septbr. 1833. (Kap. VI. von den Landständen) über. Durch Königl. Patent v. 1. Novbr. 1837. wurde aber, nach erfolgter Auflösung der allge-

meinen (staatsgrundgesetzlichen) Ständeversammlung, die verbindliche Kraft des Staatsgrundgesetzes für erloschen und die bis zum Jahre 1833. bestandene Verfassung für wiederhergestellt erklärt worauf die Zusammenberufung der in derselben angeordneten Stände (mit Ausnahme des s. g. Schatzcollegiums) erfolgte. Die bei der Bundesversammlung deshalb klagenden Corporationen wurden durch Beschluß vom 6. Septbr. 1838. (Protoc. S. 817.) für nicht legitimirt erklärt. Hierauf machten (26. Apr. 1839.) Baiern und Baden (denen sich Sachsen, Würtemberg u. A. anschlossen) in der Bundesversammlung den Antrag, daß dieselbe nach Art. 56. der Wiener Schlußacte ex officio für Aufrechthaltung des Rechtszustandes im Königreich Hannover thätig werde. (Protoc. der B. V. 1838. §. 69. S. 171 f.). Es erfolgte aber der Beschluß v. 5. Septbr. 1839. (Protoc. §. 256. S. 640.) des Inhalts: „Daß den in der 5. Sitz. v. 26. Apr. d. J. gestellten Anträgen auf ein Einschreiten des Bundes in der Hannoverschen Verfassungsfrage keine Folge gegeben werden könne, da bei obwaltender Sachlage eine bundesgesetzlich begründete Veranlassung zur Einwirkung in diese innere Landesangelegenheit nicht bestehe. — Dagegen hege die Bundesversammlung die vertrauensvolle Erwartung, daß Sr. Majestät der König von Hannover, Allerhöchst Ihren landesväterlichen Absichten gemäß geneigt seyn werden, baldmöglichst mit den dermaligen Ständen über das Verfassungswerk eine den Rechten der Krone und der Stände entsprechende Vereinbarung zu treffen.“ Hierauf wurde mit den im Frühjahre 1840 wieder versammelten „dermaligen“ Ständen das, auch eine Herstellung des s. g. Schatzcollegiums anordnende, Landesverfassungs-Gesetz vom 6. Aug. 1840. (Kap. V. Von den Landständen) zu Stande gebracht.

VI. In Würtemberg hatte der seit 1805. unumschränkt herrschende König, gleich nach seiner frühzeitigen Rückkehr vom Wiener Congresse, durch Proclamation vom 11. Jan. 1815. seinem Lande „eine den Rechten der Einzelnen und den Bedürfnissen des Staats entsprechende Repräsentation“ zugesichert, auch den auf den 15. März einberufenen Ständen eine Verfassungsurkunde übergeben und sie sogleich beschworen. Allein die Versamm-

lung verweigerte einstimmig die Annahme dieser Verfassung und mehrere Jahre giengen unter fortgesetztem Verfassungsstreite hin, welcher erst unter dem Nachfolger, König Wilhelm, durch die auf freier Uebereinkunft zwischen König und Ständen beruhende Verfassungsurkunde v. 25. Septbr. 1819. beendigt wurde. Der Tit. IX. enthält die Bestimmungen über die ständische Verfassung. Eine Uebersicht des Verfassungsstreites und weitere Nachweisungen s. in v. Mohl, würtemb. Staatsr. I. S. 30—46. S. auch Reyscher, publicist. Versuche. S. 36 f.

VII. Baden. Nachdem der Großherzog von Baden schon auf dem Wiener Congresse sich den eifrigen Vertretern der ständischen Verfassung angeschlossen und im Jahre 1816. wiederholt seinen Unterthanen die Zusicherung einer landständischen Verfassung ertheilt hatte, wurde dieselbe durch die Verfassungsurkunde vom 22. Aug. 1818. wirklich ins Leben gerufen. Ueber die nachgesuchte Garantie des Bundes s. oben S. 139. Literärische Nachweisungen s. bei Klüber, öffentl. Recht. §. 286. Not. i.

VIII. Churhessen. Schon in dem Allianz-Vertrag v. 2. Decbr. 1813. hatte sich der Churfürst zur Wiederherstellung der ständischen Verfassung, wie sie 1805. bestanden, verpflichtet, und dieselbe durch Verordn. v. 29. Aug. 1814. wirklich bestätigt. Hierauf wurden die Stände im März 1815. zusammenberufen, und dem engern Landtage 1816. der Entwurf einer Landesverfassung mitgetheilt. Die sehr verschiedenen Ansichten der Stände und der Regierung führten aber die Auflösung der Ständeversammlung herbei. Vergl. die Erklärung Churhessens im Prot. der Bundesvers. 1818. §. 127. S. 300. Pfeiffer, Gesch. der landständ. Verfass. in Churhessen. S. 209—259. Erst nach 14 Jahren, in welcher Zeit der Churfürst ohne Landstände regierte, wurden am 16. Octbr. 1830. die Stände der althessischen Lande und der Grafschaft Schaumburg mit den Abgeordneten der bisher nicht vertretenen Landestheile (Hanau und Fulda) wieder zusammenberufen und auf dem Wege der Vereinbarung kam die jetzt in Wirksamkeit befindliche Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831. zu Stande. Klüber, öffentl. Recht. §. 287. Not. c.

IX. Großherzogth. Hessen. Zur Erfüllung der in

der Bundesacte übernommenen Verpflichtung und um den auch öffentlich ausgesprochenen Wünschen des Landes zu genügen, wurde zuerst das Edict vom 18. März 1820. über die landständische Verfassung erlassen. Aber auf dem am 27. Jun. 1820. eröffneten Landtage fand dasselbe mehrfachen Widerspruch bei den Ständen, und nun betrat bei den hierüber eröffneten Verhandlungen die Regierung den Weg der Vereinbarung mit den Ständen, welche die Verfassungsurkunde vom 17. Decbr. 1820. im Gefolge hatte, worin Tit. VIII. die ständische Verfassung bestimmt. Vergl. insbesondere: P. J. Floret, histor. krit. Darstellung der Verhandl. der Ständeversamml. des Großh. Hessen in den Jahren 18²⁰/₂₁. Giessen 1822. Weiß, hessisch. Staatsr. I. §. 19.

X. Holstein. Durch Königl. Erklärung vom Jan. 1815. war zwar die Wiederherstellung der Landstände zugesichert. Da diese aber nicht erfolgte, so beschwerten sich Prälaten und Ritterschaft beim Bundestage, wobei sie nachzuweisen suchten, daß die landständische Verfassung Holsteins noch als in anerkannter Wirksamkeit befindlich zu betrachten sey. S. die hierher gehörigen Schriften oben S. 340. Durch Beschluß der B. V. vom 27. Novbr. 1823. wurden zwar die Reclamanten mit ihrem Gesuche abgewiesen, dabei aber die Erwartung ausgesprochen, daß der König die auch der Bundesversammlung gegebene Zusicherung erfüllen werde. S. die Verhandlungen in den Protoc. der Bundesversamml. v. 1823. §. 108. Beil. 9. S. 302. 315. §. 129. Beil. 13—15. S. 455. 479—520. §. 153. S. 627. Protoc. 1824. §. 3. S. 3. Endlich ist durch Verordn. v. 15. Mai 1834. (s. die Anzeige im Protoc. der Bundesversamml. 1834. §. 281. S. 576.) die Einrichtung berathender Stände, (ohne Zustimmungsrecht zu den Gesetzen und ohne Herstellung des Steuerbewilligungsrechtes), erfolgt. — In dem von Hannover zuerst an Preußen und dann von diesem an Dänemark abgetretenen Theile von Lauenburg (auf dem rechten Elbufer) garantirte der Vertrag mit Preußen v. 29. Mai 1825., die Wiener Congreßacte Art. 29., und der Vertrag mit Dänemark, die Fortdauer der ständischen Verfassung, nach Inhalt des Provinzial-Recesses v. 15.

Septbr. 1702. und dessen Bestätigung vom 21. Jun. 1765. S. auch die Erklärung Dänemarks in den Protoc. der Bundesversamml. 1818. §. 26. S. 63 f.

XI. Luxemburg erhielt nach seiner Vereinigung mit dem Königreich der Niederlande, gleich den übrigen Provinzen, eigene Provinzial-Stände und nahm zugleich, unbeschadet seiner Verhältnisse zum deutschen Bunde, an dem Niederländischen Grundgesetze vom 15. Aug. 1815. und durch vier Deputirte an der 2ten Kammer der Generalstaaten Theil. Vergl. die Erklärung im Protoc. der Bundesvers. von 1818. §. 106. S. 266 f. — Nachdem an die Stelle des, durch Art. II. des Staatsvertrages vom 19. April 1839. definitiv an Belgien abgetretenen Theiles von Luxemburg das für Bundesgebiet erklärte Herzogthum Limburg Bestandtheil des deutschen Bundes geworden ist, finden vermöge Beschlusses der Bundesversamml. v. 5. Septbr. 1839. (Protoc. §. 251. S. 637.) die Bundesgesetze, mithin auch die Nothwendigkeit der ständischen Verfassung, auch auf dieses neue Bundesgebiet Anwendung.

XII. Die Großherzoglich- und Herzoglich sächsischen Länder.

A. In Weimar wurden vom Großherz. Carl August, „dessen landesväterlichen Gesinnungen die ältern Bestimmungen über landständische Verfassung nicht genügten," — „eingedenk der Vorschrift und des Sinnes des deutschen Bundesvertrags," schon durch Verordnung vom 30. Jan. 1816. die landschaftlichen Deputirten der alten, und Abgeordnete der neuen Lande berufen, „um sich in Gemeinschaft mit einigen dazu beauftragten Staatsdienern über die Bedingungen und Formen" einer neuen landständischen Verfassung zu vereinigen. Aus diesen Verhandlungen gieng das Weimarsche Grundgesetz v. 5. Mai 1816. hervor, wodurch die noch jetzt bestehende, für alle Theile des Großherzogthums gemeinschaftliche landständische Verfassung regulirt wurde. Vergl. Schweitzer's öffentl. Recht. I. S. 28. 76 ff. Ueber Garantie des Bundes s. oben S. 139.

B. S. Coburg-Gotha. In Gotha besteht die ältere landständische Verfassung fort. Für den jetzigen Bestand von Co-

burg gilt die durch die Verfass. Urk. vom 8. Aug. 1821. (Tit. VI—IX.) für Coburg=Saalfeld begründete landständische Verfassung. In dem, mit Beziehung auf den in der Wiener Congreßacte Art. 50. gemachten Vorbehalt von S. Coburg=Gotha durch den Staatsvertrag vom 31. Mai 1834. (s. denselb. in den Protoc. der B. V. v. 1834. S. 893 f.) an Preußen abgetretenen Fürstenthum Lichtenberg war durch Verordn. vom 3. Septbr. 1821. ein Landrath angeordnet. Eine Vorstellung desselben wegen Zusammenberufung des Landtags erwähnt Prot. der B. V. v. 1834. §. 377.

C. S. Meiningen und Hildburghausen. Für das bis 1826. selbstständig bestandene Herzogth. S. Hildburghausen war die landständische Verfassung durch das (vom Bunde garantirte, oben S. 139. erwähnte) Grundgesetz v. 19. März 1818. neu eingerichtet worden. In Meiningen bestand die ältere landständische Verfassung auch nach 1815. noch längere Zeit fort. Vergl. Protoc. der B. V. v. 1818. S. 65. Eine neue Einrichtung der ständischen Verfassung erfolgte durch das Grundgesetz für die landschaftl. Verfassung v. 4. Septbr. 1824. Bei der, in Folge des Staatsvertrags v. 12. Novbr. 1826. eingetretenen, Vereinigung von Hildburghausen und Saalfeld mit Meiningen wurde die Absicht einer Vereinigung der verschiedenen landschaftlichen Institutionen zu einem Ganzen ausgesprochen und „mit möglichster Berücksichtigung“ der ständischen Wünsche das „Grundgesetz für die vereinigte landschaftliche Verfassung des Herzogth. S. Meiningen“ v. 23. Aug. 1829., (worin Tit. VI. die ständische Verfassung bestimmt), erlassen. Hierdurch traten die besondern Verfassungen der vereinigten Landestheile v. 1818. 1821. u. 1824. außer Wirksamkeit. Doch sollen nach §. 110. des Grundgesetzes v. 1829. die bisherigen landständischen Corporationen in Beziehung auf ihre besondern, noch bestehenden privatrechtlichen Verhältnisse und Ansprüche bis zu deren Erledigung ihre corporativen Rechte behalten.

D. S. Altenburg, bis 1826. mit Gotha vereinigt, seitdem selbstständiges Herzogthum, behielt bis 1831. die ältere landständische Verfassung bei. Durch das Grundgesetz vom 29.

April 1831. (5te Abth. von den Landständen) wurde die jetzt bestehende ständische Verfassung begründet.

XIII. Braunschweig. Die bisher getrennte ständische Verfassung von Braunschweig-Wolfenbüttel und Blankenburg wurde durch die erneuerte Landschaftsordnung v. 25. April 1820. vereinigt und letztere durch Beschl. der Bundesversammlung vom 4. Novbr. 1830. gegen Herzog Carl, als in anerkannter Wirksamkeit befindlich, in Schutz genommen. Verhandlungen der Bundesversamml. in deren Protocoll. v. 1829. (Eingab. No. 37. 38. 40. 55.) §. 108. S. 409. §. 128. S. 549. §. 143. S. 597. Protoc. v. 1830. §. 13. S. 11. §. 51. S. 127. (Eingabe No. 9.) §. 58. S. 174. S. 235. §. 90. S. 307. §. 188. (Commiss. Vortrag S. 671—739.) Abstimmungen §. 253. S. 1086. §. 261. S. 1130. §. 265. S. 1138. Beschluß: §. 273. S. 1166. An die Stelle jener nur die ständische Verfassung regulirenden Landsch. Ordn. v. 1820. trat aber in neuerer Zeit die, ein umfassenderes Staatsgrundgesetz bildende, neue Landschaftsordnung vom 12. Octbr. 1832. worin die ständische Verfassung im IVten Kap. bestimmt ist.

XIV. Nassau. Die damals regierenden Fürsten von Nassau erklärten schon in dem Patente vom 2. Septbr. 1814., also noch vor Eröffnung des Wiener Congresses: „Es ist also nur übrig, Allem was für die Einführung einer liberalen, den Bedürfnissen Unserer Zeit und Unseres Staates entsprechenden Verfassung in Unserm Herzogthume entweder schon geschehen ist, oder noch erforderlich seyn wird, auch eine gleich kräftige Gewährleistung im Innern zu geben, welche wir in der Errichtung von Landständen gefunden zu haben glauben dürfen;“ woran sich dann in 10 §phen die Bestimmungen über die Landstände schließen. Diesem folgte dann noch das Patent, die Wahl der Landstände betreffend vom ¾ Novbr. 1815. und das Patent, die Bildung der Herrenbank der Landstände betr. von gleichem Datum. S. auch die Nassauische Erklärung in den Protocoll. der Bundesversamml. v. 1818. §. 40. und die obigen Edicte das. als Beil. 7. 8. Vergl. Klüber, öffentl. Recht. §. 286. Not., a.

XV. Die beiden Großherzogth. Mecklenburg haben noch jetzt ihre alte, gemeinschaftliche durch den landesgrundgesetzlichen Erbvergleich v. 18. April 1755. festgestellte, ständische Verfassung, mit einigen, schon 1808. bewirkten Modificationen. Hierzu kam dann noch die Verordn. vom 28. Novbr. 1817. „über die Mittel und Wege, um bei streitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen.“ S. auch die Mecklenburg. Erklärung im Protoc. der Bundesverf. v. 1817. §. 416. (S. 851 f.) und das Staatsgesetz selbst hierzu als Beil. 87. (S. 878—881.). Vergl. oben S. 139. Klüber, öffentl. R. §. 297. Not. d.

XVI. In Oldenburg, welches früher keine Landstände hatte, ist der Art. XIII. der Bundesacte noch nicht zur Erfüllung gebracht. Vergl. die oldenburg. Erklärung im Protoc. der Bundesverf. 1818. §. 127. S. 301. Klüber, öffentl. Recht. §. 288. Not. e.

XVII. Die beiden Schwarzburgischen Länder.

A. Für das Fürstenthum Schwarzb. Rudolstadt wurde, „um den Bestimmungen des deutschen Bundesvertrags Genüge zu leisten,“ schon durch Verordn. v. 8. Jan. 1816. „eine Repräsentation des Volkes“ angeordnet, und durch landesherrliche Erklärung v. 21. Apr. 1821. in ihren Rechten näher bestimmt. Klüber, öffentl. Recht. §. 286. Not. c. §. 294. Not. e.

B. Für Schwarzb. Sondershausen wurden durch eine, dem Bundestage zur Garantieübernahme überreichte, Verfass. Urkunde v. 28. Decbr. 1830. Landstände angeordnet. S. diese Verf. Urk. als Beil. 1. zu §. 51. des Protoc. der Bundesverf. v. 1831. S. 179—184. (Vergl. oben S. 139.). Da diese Verfassung aber nicht in Wirksamkeit getreten ist, so ist die, gegenwärtig ernstlich beabsichtigte, Einführung der ständischen Verfassung noch zu erwarten.

XVIII. In den Anhaltschen Ländern dauert, nach der im Jahre 1812. erfolgten Aufhebung der Constitution v. 1810. und Wiederherstellung der ältern Einrichtungen (oben S. 98.), die frühere gemeinschaftliche landständische Verfassung fort. Vergl. Protoc. der B. V. 1818. §. 127. S. 301.

XIX. Was Hohenzollern-Hechingen betrifft, so ist dessen ältere, auf Landesvergleichen v. 1529. und 1654. beruhende Verfassung neu organisirt durch ein Gesetz vom 1. Febr. 1835 (Ueber frühere vor den Reichsgerichten verhandelte Streitigkeiten des Fürsten mit den Unterthanen s. Moser, von der Reichsstände Landen. S. 1251.). In Hohenzollern-Sigmaringen beruht die landständische Verfassung auf der neuen Verf. Urkunde v. 11. Jul. 1833.

XX. Für Lichtenstein ist durch Verordnung v. 9. November 1818. die ständische Verfassung eingerichtet und dabei „die in den K. K. österreichischen deutschen Staaten bestehende landständische Verfassung in ihrer Wesenheit zum Muster“ genommen.

XXI. In den Reußischen Ländern besteht noch die hergebrachte, für die jüngere Linie gemeinschaftliche, ständische Verfassung. Vergl. oben S. 26. 340.

XXII. In Schaumburg-Lippe wurde die neuere ständische Verfassung, unter Bestätigung des Landesvergleichs vom 3. Decbr. 1792., regulirt durch Verordnung v. 15. Jan. 1816.

XXIII. In Lippe-Detmold wurde zuerst über Wiederherstellung der alten Verfassung und dann über die Gültigkeit der, von der Fürstin Pauline einseitig (d. h. ohne Zustimmung der alten Landstände und der hausgesetzlichen Contutoren und ohne das in Beziehung auf die erbherrlichen Linien hausverfassungsmäßig vorgeschriebene Verfahren zu beobachten) erlassenen, übrigens sehr freisinnigen, landständischen Verfassungsurkunde v. 8. Jun. 1819. gestritten. Außer der deshalb von den alten Ständen beim Bundestage erhobenen Beschwerde, war auch der Fürst von Schaumburg-Lippe, wegen angeblicher Kränkung seiner Rechte als „Lippischer Erb- und Mit-Landesherr“ daselbst beschwerend und protestirend aufgetreten. Die hierauf bezüglichen Streitschriften s. bei Klüber, öffentl. R. §. 287. Not. i. Zur Uebersicht dieses, in mancher Hinsicht merkwürdigen, Verfassungsstreites sehr dienlich und besonders belehrend ist der Commissionsvortrag v. 9. Septbr. 1819. (Protocoll der Bundesverf. 1819. S. 591 f.), worin auch die Streitschriften von Clostermeier

(für die Regierung) und von Anße (für die Stände) ihrem wesentlichen Inhalte nach excerpirt sind.

Auf diesen Commissionsvortrag beschloß die Bundesversammlung am 9. Septbr. 1819., unter conciliatorischen Ermahnungen an die Stände, die Fürstl. Lippische Regierung zu veranlassen, „der Einführung der neuen Verfassungsurkunde Anstand zu geben," bis die verschiedenen deshalb entstandenen Differenzen und geltend gemachten Mängel gehoben seyen, und nahm, da sich die Fürstin Vormünderin schon am 16. Septbr. d. J. dazu bereitwillig erklärte, jenen Beschluß weder in das förmliche Protocoll auf, noch ließ sie denselben durch den Druck veröffentlichen. So ruhte die Angelegenheit, nachdem sie im Jahre 1824. bei der Bundesversammlung wieder einmal von den Ständen in Erinnerung gebracht war, bis zum Jahre 1836., wo der inzwischen zur Regierung gekommene Landesfürst auf alt-verfassungsmäßigem Wege und unter Beobachtung des, in Beziehung auf die erbherrlichen Linien hausgesetzlich vorgeschriebenen, Verfahrens, auf dem am 29. Junius 1836. ausgeschriebenen Landtage die durch den Landtags-Abschied v. 16. Juli deff. Jahres publicirte (die Verfassung von 1819. ausdrücklich aufhebende und sich in wesentlichen Punkten von dieser unterscheidende) neue Verfassungs-Urkunde zu Stande brachte, worauf (am 16. Juli) bei der Bundesversammlung von der Erfüllung des Art. XIII. der Bundesacte Anzeige gemacht wurde. Zwar trat auch hiergegen wieder Schaumburg-Lippe unter Beziehung auf die Bundesbeschlüsse v. 9. Septbr. 1819. mit einer Beschwerde und Protestation auf (Protoc. der B. V. v. 1836. §. 251.); allein die Bundesversammlung faßte, in Uebereinstimmung mit dem Gutachten ihrer Commission (Protoc. v. 1837. S. 346 f.), am 20. April 1837. den Beschluß (ebendas. S. 350 f.): „daß, nachdem die Wirksamkeit der Bundesbeschlüsse v. 9. Septbr. 1819. in der von dem jetzt regierenden Herrn Fürsten zur Lippe, nach erlangter Volljährigkeit und beendigter Vormundschaft in althergebrachter Form — ertheilten Verfassungs-Urkunde von selbst ihr Ziel gefunden, die dermalen vorliegenden Verhandlungen keinen Beweggrund darböten, auf die erneuerte fürstl. Schaumb.

Lippische Beschwerde v. 29. Aug. 1836. einzugehen, letztere sonach zur Zeit auf sich zu beruhen habe." Auf die, fürstl. Schaumburgischer Seits später eingelegten, Verwahrungen, inhärirte die Bundesversammlung lediglich ihrem Beschlusse v. 20. Apr. 1837. (Protoc. der B. V. v. 1838. S. 390. S. 733.).

XXIV. In Waldeck wurde 1814. regierungsseitig auch der Versuch gemacht, die ständische Verfassung durch ein Edict v. 28. Jan. 1814. einseitig zu gestalten. Dann kam es aber in Einverständniß mit den auf den 28. März 1816. versammelten Ständen zur Errichtung des Landesvertrags v. 19. April 1816., wodurch der "schon von grauen Zeiten her" bestandenen landständischen Verfassung ihre neuere mehr repräsentative Einrichtung gegeben wurde. Ueber eine neuere Beschwerde der Waldeckschen Stände über Mißachtung ihrer Rechte, hinsichtlich welcher sich die Bundesversammlung durch Beschl. v. 16. Febr. 1837. für incompetent erklärte, s. Protoc. der B. V. v. 1837. §. 48. nebst Beilage. (S. 129 f. S. 135—141.).

XXV. Hessen-Homburg, welches in älterer Zeit an der gesammten hessischen Landschaft Theil genommen und bis 1743. die Hessen-Darmstädtischen Landtage beschickt hatte, sieht der Einrichtung einer ständischen Verfassung, vielleicht in der nächsten Zukunft, entgegen. Vergl. Weiß, hessisches Staatsrecht. §. 19. Not. a.

Die meisten der hier erwähnten, die ständische Verfassung betreffenden Gesetze finden sich in den, schon oben S. 117 f. angeführten Sammlungen; einige auch in Klüber's Staatsarchiv.

§. 90.

IV. Die ständische Verfassung in ihrer gegenwärtigen Gestaltung.

A. Grundlage derselben. — Personen, welche zur Theilnahme berechtigt sind. — Scheidung der Stände. — Abtheilung in zwei Kammern.

I. Die Basis der ständischen Verfassung in den deutschen Staaten bildet überall der Vermögensbesitz, und zwar ent-

weder A. ganz ausschließlich der Grundbesitz, wie z. B. in den ältern landständischen Verfassungen von Mecklenburg, Gotha, Reuß, Anhalt und andern, und in den neu organisirten ständischen Verfassungen von Schaumburg, Lippe-Detmold, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck und in den Preußischen Provinzialständen, wobei aber auch zur Bedingung gemacht seyn kann, daß der Grundbesitz entweder allein, oder (in den Städten) in Verbindung mit der Betreibung eines gewissen Gewerbes, einen gesetzlich bestimmten Ertrag liefere, oder daß davon ein gewisses Steuerquantum entrichtet werde; — oder B. der Grundbesitz der Hauptsache nach, wie z. B. in Nassau, Weimar, Baiern, Hannover, Königr. Sachsen, Coburg, Braunschweig, oder C. das bewegliche Vermögen ist dem unbeweglichen ganz gleichgestellt und die Theilnahme an der landständischen Verfassung blos von der Entrichtung eines gewissen Steuerquantums abhängig gemacht; z. B. in Würtemberg. In Hessen-Darmstadt nehmen sogar alle in einer Gemeinde wohnende Staatsbürger an den Urwahlen Theil. Wahlgesetz vom 22. März 1820. Art. 6 Weiß, hessisch. Staatsrecht. I. §. 130. In Meiningen alle Staatsbürger welche directe Steuern zahlen. Verf. Urk. §. 68. In Altenburg (Verf. §. 169.) alle Staatsbürger.

Nach mehrern Verfassungen sind aber außer dem Vermögens- und insbesondere dem Grundbesitze als solchem, auch andere s. g. Interessen vertreten, nämlich

A. die Interessen der Wissenschaft und Intelligenz, durch Zuziehung der, schon in ältern Verfassungen Prälatenrecht genießenden, Universitäten. Baier. Verf. Urk. Tit. VI. §. 7. 9. Badische Verf. Urk. §. 27. Würtemb. §. 133. Hessen-Darmst. §. 52. No. 6. Churhessische Verf. §. 63. No. 5. Sächsische Verf. §. 63. No. 5. — Vergl. auch Braunschw. Landsch. Ordn. §. 79. Hann. Grundges. §. 98. No. 3. Im Großherzogthum Weimar (Grundges. §. 10.) stellt die Academie Jena, „als eine mit Rittergütern ausgestattete“ den 11ten Abgeordneten des ersten Standes.

B. Die Interessen der Kirche durch unmittelbare oder mittelbare Theilnahme der Geistlichkeit, der Consistorien und bischöflichen Domcapitel an der ständischen Verfassung. Baier. Verf. Urk. Tit. VI. §. 2. 7. 9. Badische Verf. Urk. §. 27. Rudolstädt. Verf. §. 5. Lichtenstein. Verf. §. 2. 3. Hessen-Darmst. §. 52. No. 4. 5. Coburg. §. 41. Sächsische Verf. §. 63. No. 8. 9. 10. Braunschw. Landsch. Ordn. §. 79. Hannov. Grundgef. §. 94. 96. Landesverf. Gef. §. 84. 88. S. auch über die Theilnahme der Stifter und Klöster durch ihre Prälaten oben §. 75.

C. Die Interessen der Gewerbe; wie in Nassau (Pat. v. ½. Septbr. 1814. §. 6.) und im Königr. Sachsen, wo die Verf. §. 68. No. 4. fünf Vertreter des Handels und Fabrikwesens beruft.

D. Die Interessen der Krone oder landesherrlichen Familie durch Berufung aller volljährigen Prinzen des regierenden Hauses, der Kronbeamten und der vom Landesherrn zu ernennenden Mitglieder. Nassau. Patent v. 1814. §. 4. Baier. Verf. Urk. Tit. VI. §. 2. No. 1. 2. 6. Badische Verf. Urk. §. 27. Würtemb. §. 129. Hessen-Darmst. Verf. §. 52. No. 1. 7. Kurheff. §. 63. No. 1. Sächsische Verf. §. 63. No. 1. 14. Hannov. Grundgef. §. 94. Landesverf. Gef. §. 84. No. 1. 3. 5. 11—13.

II. Welchen physischen oder moralischen Personen ein Antheil an der Landstandschaft zukomme, ist nach der Verfassung der einzelnen Länder zu beurtheilen. Einen bundesgesetzlich begründeten und in jedem Bundesstaate zu gewährenden Anspruch darauf haben nur:

A. die Häupter der s. g. mediatisirten fürstlichen und gräflichen Häuser, welche nach Art. 14. der Bundesacte die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören, seyn sollen. Vergl. oben §. 74. A. 2. (S. 289 f.). Außer den daselbst angeführten Gesetzen erkennen auch die Gesetze über die Provinzialstände in Preußen dieses Recht, unter Voraussetzung des Besitzes einer Standesherrschaft, an. — Die persönliche Ausübung des Rechts kann außerdem auch

noch an gewisse Bedingungen gebunden seyn; z. B. an ein gewisses Alter. Churhess. Verf. Urk. §. 63. No. 2. vergl. mit §. 67. — Wo zwei Kammern bestehen, haben sie jedenfalls das Recht in die erste einzutreten. Den Prinzen des regierenden Hauses stehen sie aber überall nach, und in Baiern (Verf. Urk. Tit. VI. §. 2.) auch den Kronbeamten und den beiden Erzbischöfen.

B. Die Mitglieder der frühern reichsunmittelbaren Ritterschaft, insofern sie auch begütert sind. Durch den Ausdruck der Bundesacte Art. 14. „Antheil der Begüterten an der Landstandschaft" ist übrigens nicht jedem Begüterten unmittelbare oder persönliche Theilnahme an der Ständeversammlung garantirt, sondern die Verfassung kann bei ihnen, wie bei der landsässigen Ritterschaft, nur Abgeordnete derselben zulassen und sie mit jener auch zu einem Wahlkörper vereinigen. Vergl. Nassau. Patent v. Nov. 1815. die Bildung der Herrenbank betr. Weimar. Grundges. §. 10. Baier. Verf. Urk. Tit. VI. §. 7. vergl. mit §. 2. Badische Verf. Urk. §. 27. No. 4. Würtemb. Verf. Urk. §. 39. §. 133. No. 1. §. 136. Hessen-Darmst. §. 53. No. 1. Auch können sie nicht verlangen, in die erste Kammer einzutreten. Vergl. z. B. die Darmstädt. Verf. Urk. a. a. O.

III. Die Theilnahme der zur Landstandschaft berechtigten Staatsbürger ist entweder eine unmittelbare persönliche, oder eine mittelbare durch Wahl von Abgeordneten. Die unmittelbare, persönliche Berechtigung bildet in den ältern Verfassungen die Regel in der Curie der Standesherrn und Ritterschaft, (zum Theil auch in der Curie der Prälaten), so daß bei ihnen keine durch Wahl bestimmte Abgeordnete vorzukommen pflegten. Die Frage aber, ob und in wie weit der persönlich Berechtigte einen Stellvertreter zum Landtage senden konnte, hieng von der Bestimmung der einzelnen Verfassungen ab. Wo Stellvertretung überhaupt zulässig war, mußte auch dem Landesherrn das Recht zustehen, wegen der in seinen Besitz gekommenen landtagsfähigen Güter sich durch Bevollmächtigte vertreten

zu lassen. Leist, Staatsr. §. 3. Die Städte konnten natürlich immer nur durch Stellvertreter erscheinen, wobei indeß das Wahlrecht meistens auf das Gremium des Rathes der Stadt beschränkt war, oder bestimmte Mitglieder desselben ein für alle Mal verfassungsmäßig zum Besuch des Landtags das Recht hatten. Gegenwärtig ist dagegen mit der größern Ausdehnung und gleichern Vertheilung der landständischen Befugnisse bei Ritterschaft, bei Stiftern, Städten und dem Bauernstande die mittelbare Theilnahme durch gewählte Abgeordnete in allen neuern Verfassungen die Regel. Als persönliche und unmittelbare (resp. geborne) Landstände oder Mitglieder der Ständeversammlungen kommen nur noch vor:

a. Vermöge ihres hohen Standes oder großen Grundbesitzes: die Prinzen des regierenden Hauses, die s. g. Standesherrn und Majoratsbesitzer.

b. Vermöge ihres geistlichen oder weltlichen Amtes: die Kronbeamten, die Schatzräthe, die durch die Verfassung berufenen höhern protestantischen und katholischen Geistlichen, Präsidenten der Consistorien, Kanzler der Landesuniversität u. s. w.

c. Die verfassungsmäßig vom Landesherrn lebenslänglich ernannten Mitglieder.

Von diesen persönlich Berechtigten müssen die unter b. und c. genannten in der Regel persönlich Antheil nehmen. Durch besondere Bevollmächtigte können sich aber nach einigen neuern Verfassungen vertreten lassen, die deutschen Standesherren, wo dann eine Uebertragung der Stimme an andere Mitglieder nicht zulässig ist. Nassau. Pat. v. 1814. §. 4. Churhess. Verf. Urk. §. 63. No. 2. Beschränkter ist das Vertretungsrecht nach der Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 61. Sächsische Verf. Urk. §. 64. Nur eine Uebertragung der Stimme an ein andres Mitglied der ersten Kammer gestattet den erblichen Gliedern derselben die Würtemb. Verf. Urk. §. 156. Gar keine Stellvertretung gestattet die Baier. Verf. Urk. §. 17. Badische Verf. Urk. §. 47. Auch bei mehrern andern Gliedern der ersten Kammer (nicht blos den Standesherrn) gestattet eine Stellvertretung das Hannov. Grundgef. §. 108. Landesverfgef. §. 99.

IV. Obwohl da, wo nicht die ältere landständische Verfassung fortdauert, eine Scheidung der Stände in verschiedene Curien oder Körperschaften bei der Versammlung der Stände nicht mehr vorkömmt, so characterisiren sich doch auch die neuern deutschen Verfassungen überall dadurch, daß sie — abgesehen von dem Zweikammer-Systeme — den Unterschied der Stände nirgends ganz verwischt haben, und insbesondere sämmtlich den Adel mit Grundbesitz mit gewisser selbstständiger Theilnahme an der ständischen Verfassung hervortreten lassen, ja ihm sogar meistens eine, im Verhältniß zu den übrigen Staatsbürgern und Grundbesitzern sehr starke Repräsentation verleihen. Während nämlich in Schaumburg und Waldeck noch alle Besitzer adlicher oder landtagsfähiger Rittergüter auf dem Landtage erscheinen, nimmt die Ritterschaft häufig an andern Orten ein Drittel, ja selbst die Hälfte der ganzen Repräsentation ein. Letzteres ist der Fall in den Preuß. Provinzialständen, wo die Ritterschaft als der erste Stand, oder, wenn es vier Stände sind, der erste und zweite Stand, zu denen dann aber auch die bürgerlichen Rittergutsbesitzer gehören, gewöhnlich wenigstens eben so viel Abgeordnete senden, als Bürger und Bauern zusammengenommen. Ein Drittel der Abgeordneten sendet die Ritterschaft nach den Verfassungen von Weimar, Coburg, Meiningen, Altenburg, Rudolstadt. Ungefähr ein Viertel in Churhessen; zwei Fünftel im Königreich Sachsen. Dagegen stellt in Baiern, Hessen-Darmstadt und Baden die Classe der adlichen Gutsbesitzer nicht mehr als ein Achtel, in Würtemberg der ritterschaftliche Adel nur ein Siebentel der Abgeordneten. Am reinsten ist die Repräsentation nach den verschiedenen Ständen erhalten in den Verfassungen von Rudolstadt, Schaumburg, Waldeck, Weimar, Altenburg und in den preußischen Provinzialständen. Auch tritt die Unterscheidung der drei Stände noch sehr bestimmt hervor in den Verfassungen von Hannover, Braunschweig, Churhessen; etwas weniger in Würtemberg, Nassau, Hessen-Darmstadt, Baden. Hinsichtlich der Zahl der Abgeordneten sind sich Bürger- und Bauernstand gewöhnlich gleich gestellt.

Aber der Fehler der ältern ständischen Verfassungen, das getrennte Handeln und Beschließen der verschiedenen Stände, ist vermieden. Sie bilden jetzt eine, das ganze Land repräsentirende Einheit und haben deshalb nicht mehr in dem Maße wie sonst, die Macht, das Wohl des Ganzen dem particularen Standesinteresse unterzuordnen. Doch erlaubt die Königl. Sächsische Verf. Urk. §. 129. den Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, der Städte und des Bauernstandes in der zweiten Kammer, wenn wenigstens drei Viertel der Anwesenden ihren Stand in seinen besondern Rechten oder Interessen durch den Beschluß der Mehrheit für beschwert achten, eine Separatstimme abzugeben, welche dann neben dem Beschlusse der Mehrheit mit an die Regierung gebracht werden muß. Ebenso gestattete schon früher das Weimar. Grundgesetz. §. 83—87. den Abgeordneten Eines Standes oder Eines Kreises solchen Falls ein **Votum separatum** und legt einem solchen Curiat- oder Provinzialvotum, wenn es mit Einstimmigkeit gefaßt ist, eine die Ausführung des Beschlusses der Mehrheit bis zur landesherrlichen Entscheidung hindernde Kraft bei. Fast ebenso sichert die Churhess. Verf. Urk. §. 76. einzelne Stände und Bezirke. Vergl. auch das Altenburg. Grundgesetz. §. 244. Auch bei den Preußischen Provinzial-Ständen tritt die Bestimmung ein, daß bei Gegenständen, bei welchen das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist, Sonderung der Einheit in Theile Statt findet, sobald zwei Drittheile der Stimmen eines Standes, welcher sich durch einen Beschluß der Mehrheit sämmtlicher Stände verletzt glaubt, darauf dringen *).

V. Als eine Nachahmung englischer und französischer Einrichtungen, die bei einiger Maßen größern Staaten allerdings ihre guten Gründe für sich hat, (vergl. C. S. Zachariä, vier-

---

*) Vergl. C. F. Georgii, ob und in wiefern ein jus eundi in partes auf deutsche Landes- und Ständeversammlungen anwendbar sey? Stuttg. 1817. — W. Seyffarth, Diss. de finibus circa jus decidendi, quo vota majora in comitiis utuntur recte regundis. Lips. 1818.

zig Bücher vom Staate. Th. III. S. 248 f. Heidelb. 1839. — Dahlmann's Politik. I. S. 123 f.) erscheint die in einer Mehrzahl der deutschen constitutionellen Staaten, nämlich in Nassau, Baiern, Baden, Würtemberg, Hessen-Darmstadt, Königreich Sachsen und Hannover sich findende Abtheilung der Ständeversammlung in zwei Kammern, (in Nassau Herrenbank und Versammlung der Landesdeputirten genannt), welche in der Regel mit gleichen Befugnissen getrennt von einander berathen und beschließen, aber doch in sofern eine Einheit bleiben, als nur die Vereinigung ihres Willens zu demselben Beschlusse als Willensäußerung der Ständeversammlung im Verhältniß zur Regierung und zum Lande gilt. Daher kann auch die Ablehnung einer Proposition durch die eine Kammer die Vorlage und Verhandlung derselben in der andern nicht überflüssig machen, obwohl nach gefaßtem Beschlusse beider Kammern das Veto der einen genügt. Nassau. Pat. v. 1814. §. 1. §. 2. No. 2. Baier. Verf. Urk. Tit. VI. §. 1. §. 19. Tit. VII. §. 19. 20. Badische Verf. Urk. §. 26. §. 67. Würtemb. Verf. Urk. §. 128. §. 179. §. 182. Hannov. Verf. Patent v. 1819. §. 1. §. 2. §. 6. Grundges. v. 1833. §. 84. 93. §. 113. Verfass. Gesetz v. 1840. §. 83. §. 120. Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 51. §. 79. §. 95. §. 97. Königl. Sächsische Verf. Urk. §. 61. §. 62. §. 132. §. 141. (In Braunschweig hatte die Landschafts-Ordn. v. 1820. §. 2. nach denselben Grundsätzen auch zwei s. g. Sectionen gebildet, von welchen die erste Section die eine Hälfte der Prälaten und die Besitzer landtagsfähiger Rittergüter, die zweite Section die andere Hälfte der Prälaten, die Städte und freien Grundbesitzer umfaßte. Durch die Landsch. Ordn. v. 1832. sind aber sämmtliche Stände zu einer Versammlung oder Kammer vereinigt). — Doch kommen von dem obigen Grundsatze über das Verhältniß beider Kammern in den einzelnen Verfassungen folgende Ausnahmen vor:

A. Es giebt Fälle, wo jede der beiden Kammern allein einen, der Beistimmung der andern nicht bedürfenden, Beschluß zu fassen, oder auch selbstständig zu handeln befugt ist, nämlich

1) in Beziehung auf streitige Wahlen ihrer eigenen Mitglieder nach der Badischen Verf. Urk. §. 41. und der Hessen-Darmstädt. §. 67. 2) Ueber die an sie gelangten Petitionen und Beschwerden. Baier. Verf. Urk. Tit. VII. §. 21. Hessen-Darmst. §. 82. 3) Zur Ausübung des Petitionsrechts und der Anklage wegen verletzter Verfassung, was sich blos in der Würtemb. Verfassung. §. 179. §. 199. anerkannt findet. 4) Jede der beiden Kammern sendet besonders Deputationen an den Landesherrn nach der Badischen Verf. Urk. §. 76. 5) Jeder ist gestattet sich selbstständig zu vertagen nach dem Hannov. Grundges. §. 119. Landesverf. Ges. §. 108.

B. Es giebt Fälle, wo die dissentirenden Kammern gewissermaßen zu einer Versammlung vereinigt werden, indem eine Durchzählung der Stimmen Statt findet. Dies tritt ein: 1) bei Steuerbewilligungs-Fragen nach dem Nassau. Pat. v. 1814. §. 2. No. 3. und, wenn die erste Kammer das Finanzgesetz verworfen hat, auch nach der Badischen Verf. Urk. §. 61. und nach der Würtemberg. Verf. Urk. §. 181. Eine wirkliche gemeinschaftliche Versammlung oder Vereinigung zu einer Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten der ersten Kammer ordnet solchen Falls an die Hessen-Darmstädt. Verf. Urk. §. 67. — 2) Bei Gesetzvorschlägen, welche blos von der einen Kammer zum zweiten Male verworfen sind, nach der Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 75. — Auch können zur Vornahme gewisser anderer Geschäfte (abgesehen von der feierlichen Eröffnung und Schließung) gemeinschaftliche Versammlungen angeordnet seyn, wie in Würtemberg (Verf. Urk. §. 190. 191. 193. 196.) zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses, der ständischen Mitglieder des Staatsgerichtshofes, der gemeinschaftlichen Beamten und bei der Ablegung des Rechenschaftsberichtes des Ausschusses. Vergl. v. Mohl, Würtemb. Staatsr. I. S. 540 f.

C. Wenn die eine Kammer nicht vollständig zusammenkömmt, so wird sie als einwilligend in die Beschlüsse der andern an-

gesehen nach der Würtemb. Verf. Urk. §. 161. und eben so nach der Hessen-Darmstädt. Verf. Urk. §. 94.

VI. Hinsichtlich der Zusammensetzung der beiden Kammern stimmen alle deutschen Verfassungen darin überein, daß sich in der ersten Kammer die Prinzen des regierenden Hauses, die Standes- und s. g. Majoratsherren, die dazu berufenen höhern Staats- und Kronbeamte, in der zweiten Kammer aber die Deputirten des Bürger- und Bauernstandes oder der Städte und Aemter finden. Auch beschränkt sich das Recht des Landesherrn, eine gewisse Anzahl von Mitgliedern zu ernennen, durchgängig auf die erste Kammer. Dagegen hinsichtlich der Deputirten der s. g. Ritterschaft oder der adlichen Gutseigenthümer weichen die Verfassungen von einander ab. Blos in die erste Kammer sind sie versetzt in Hannover, Grundgeſ. §. 94. und Landesverf. Ges. §. 84. Auch kann man Nassau hierher rechnen. Patent v. 1815. die Bildung der Herrenbank betr. Blos in der zweiten Kammer ist der gewöhnliche Adel, mit Grundbesitz repräsentirt in Hessen-Darmstadt, Verf. Urk. §. 53.; in Würtemberg Verf. Urk. §. 133. In beiden Kammern treten Abgeordnete der Rittergutsbesitzer auf im Königreich Sachsen, indem nach der Verf. Urk. §. 63. 68. zwölf auf Lebenszeit gewählte Abgeordnete derselben in die erste Kammer, zwanzig andere, nicht auf Lebenszeit ernannte Deputirte derselben in die zweite Kammer gerufen werden. —

Was die zur Theilnahme an der Ständeversammlung berufenen höhern kirchlichen Würdenträger, Bischöfe und andere Prälaten, betrifft, so nehmen sie, mit Ausnahme von Würtemberg, überall ihren Platz in der ersten Kammer. Die Deputirten der Stifter und Domcapitel dagegen finden sich bald, wie in Sachsen in der ersten, bald, wie in Hannover, in der zweiten Kammer. Die Abgeordneten (oder wie in Darmstadt und Würtemberg die Kanzler) der Universitäten nehmen in Baden, Sachsen und Hessen-Darmstadt an der ersten, in Hannover und Würtemberg an der zweiten Kammer Theil.

Der Sächsischen Verfassung eigenthümlich ist die Beru-

fung der ersten Magistratspersonen von Dresden und Leipzig und sechs andern, von der Regierung für jeden Landtag zu bestimmenden, größern Städten des Landes in die erste Kammer.

VII. Was die Verleihung landständischer Gerechtsame, oder die Erwerbung der Landstandschaft für gewisse Personen, Corporationen, oder Districte betrifft, so hieng es in älterer Zeit offenbar von der Willkühr der Landesherrn ab, wen sie berufen wollten. Eben so war auch bei der Reichsverfassung bis zum jüngsten Reichsabschied von 1654. die Erwerbung der Reichsstandschaft blos von kaiserlicher Verleihung abhängig. Allein durch diesen Reichsabschied §. 197. wurde bestimmt: „es solle forthin — — ohne der Churfürsten und Ständen Vorwissen und Consens keiner zur Session und Stimm im Fürsten-Rath zugelassen werden“ und in der Wahlcapitul. Carls VI. von 1711. Art. 1. wurde, neben den übrigen Bedingungen und der Einwilligung des Churfürstlichen Collegiums auch verlangt, daß „dasjenige Collegium, darinnen sie aufgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilligt,“ wobei auch die von Tabor über den Rechtsbegr. des hohen Adels, (in der Zeitschr. für deutsches Recht. Bd. III. Hft. 1.) gemachte Unterscheidung zwischen dem Rechte selbst und der Ausübung desselben (s. oben S. 262.) keinen Beifall verdient. Auf ähnliche Weise wußten sich auch die meisten landständischen Corpora gegen willkührliche Vermehrung ihrer Glieder durch besondere Verbriefungen zu sichern, so daß nun ohne des Landesherrn und der Landschaft Einwilligung Niemand Landstandschaft erlangen konnte. Hieraus erklärt sich zum Theil die oft sonderbare Vertheilung der landständischen Gerechtsame, so daß z. B. nicht gerade die bedeutendsten, sondern die ältesten Städte die Landstandschaft hatten. (Im Braunschweigischen erlangte z. B. die Stadt Wolfenbüttel erst 1710. Antheil an der Landstandschaft. Vergl. Landschaftl. Privilegien von 1710. Art. 108.). So wie es aber einige Landschaften gab, welche auch ohne Einwilligung der Landesherrschaft neue Mitglieder aufnehmen konnten, so war in andern Ländern, z. B. in der Niederlausitz und in Schlesien, die Ertheilung des Rechts dem Landesherrn fortwährend vorbehalten. Vergl. Moser, von

der Reichsstände Landen. S. 532 f. Den Churfürsten v. Sachsen spricht dieses Recht nach dem Herkommen zu v. Römer, chursächs. Staatsr. Th. III. S. 57. In den neuern Verfassungen sind die Gränzen der Repräsentation fest bestimmt und Erweiterung wie Beschränkung erscheint als eine nur auf dem verfassungsmäßigen Wege zu bewirkende Aenderung der Verfassung. Doch ist gewöhnlich in Beziehung auf die erste Kammer dem Landesherrn das Recht der Verleihung der erblichen oder lebenslänglichen Landstandschaft innerhalb gewisser Gränzen zugestanden. Sehr ausgedehnt ist die landesherrliche Befugniß in dieser Hinsicht nach dem Nassau. Patent v. 1814. §. 4. „Außer diesen vorgenannten werden wir noch andere Mitglieder der Herrenbank; auf Lebenszeit oder mit dem Rechte der Vererbung, nach Unserm Gutfinden und vorher eingeholtem Gutachten der schon bestehenden Mitglieder ernennen.“ Bestimmtere Gränzen für die Verleihung eines erblichen Rechts und hinsichtlich der Zahl der auf Lebenszeit ernannten Mitglieder steckt die Baier. Verf. Urk. Tit. VI. §. 2. No. 6. §. 3. und §. 4. Badische Verf. Urk. §. 27. No. 6. und §. 32. Würtemb. Verf. Urk. §. 129—132. Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 52. No. 7. Sächsische Verf. Urk. §. 63. No. 14. u. §. 65. Hannov. Grundgesetz. §. 94. No. 11. u. No. 13. §. 95. Landesverf. Gesetz. §. 84. No. 11. 16. §. 85. 86. Auch ist in Hannover die Vermehrung der ritterschaftlichen Deputirten bei eintretender Vergrößerung einer Provinzial-Ritterschaft vorbehalten. Vergl. auch den Schluß des Hannov. Verfass. Patentes von 1819. — Das Meining. Grundges. §. 67. und das Altenburg. §. 185. gestatten dem Landesherrn ausdrücklich Rittergütern, die bis jetzt nicht landtagsfähig waren, diese Eigenschaft zu verleihen. — Daß übrigens da, wo es auf Erfüllung des Art. 13. der Bundesacte ankam, nach dem Prinzipe des Art. 55. der Wiener Schlußacte, auch eine Erweiterung der Repräsentation vom Landesherrn vorgenommen werden konnte (vergl. auch Protoc. der Bundes-Verf. 1819. S. 624.) unterliegt keinem Zweifel.

Ueber den Beweis der Landstandschaft s. Moser von der Reichsstände Landen. Buch II. Kap. 8.

§. 91.

B. Bedingungen der Theilnahme an der ständischen Verfassung. Active und passive Wahlfähigkeit.

Diese Bedingungen beziehen sich theils auf die Theilnahme an den erforderlichen Wahlen der Mitglieder der Ständeversammlung, (Wahlrecht; active Wahlfähigkeit); theils auf die Fähigkeit, dazu gewählt zu werden, oder in die Versammlung der Stände einzutreten (passive Wahlfähigkeit).

I. Die Bedingungen für Ausübung eines Wahlrechts (active Wahlfähigkeit) sind theils positiver theils negativer Art.

A. Zu den positiven Bedingungen gehört:

1. ganz allgemein das volle Staatsbürgerrecht (vergl. oben §. 63. S. 225.). Demnächst in der Regel der Besitz eines gewissen Grund = oder andern steuerbaren Vermögens (vergl. den vorig. §phen No. I.), und daß man diejenigen Eigenschaften habe, welche in Beziehung auf die besondere Classe der Wahlberechtigten erforderlich sind; Mitglied einer gewissen Corporation sey u. s. w. Die Vereinigung verschiedener Eigenschaften in derselben Person kann auch zur Theilnahme an den Wahlen verschiedener Classen berechtigen. S. z. B. Rudolstädt. Verfass. Pat. v. 8. Jan. 1816. §. 6. Würtemberg. Verf. Urk. §. 145. Anders nach Badischer Verf. Urk. §. 35. Vergl. auch Hessen=Darmst. Verf. Urk. §. 56. Coburg. Verf. Urk. §. 43. Meining. Grundges. §. 73.
2. Männliches Geschlecht und ein gewisses Alter; (gewöhnlich genügt hier die Volljährigkeit). Doch können Weiber und Minorenne durch ihre Ehemänner, Bevollmächtigte, oder Vormünder ihr Stimmrecht ausüben; s. z. B. Weimar. Grundges. §. 16. 20. Vergl. auch Coburg. Verf. Urk. §. 39. Meining. Grundges. §. 67.; oder die Erstern können auch wohl selbst mitstimmen z. B. nach der angef. Rudolstädt. Verf. Ausgeschlossen ist alle Stellvertretung (auch der unter Curatel stehenden Personen) bei der

Wahl in der Churhess. Verf. Urk. §. 67. Würtemb. Verf. Urk. §. 143. Sächsische Verf. Urk. §. 74.

B. Negative Bedingung für die Ausübung des Wahlrechts ist, daß der im Allgemeinen als wahlberechtigt Erscheinende sich nicht wegen eines besondern, gesetzlich bezeichneten, Grundes dieses politischen Rechts unwürdig gemacht habe. Gewöhnlich kömmt hier schon Alles das in Betracht, was auch die passive Wahlfähigkeit aufhebt oder suspendirt. Vergl. z. B. Würtemb. Verf. Urk. §. 142. Altenburg. Grundges. §. 169. 171. vergl. mit §. 89. Churhess. Verf. Urk. §. 67. Sächsische Verf. Urk. §. 74. Hiernach kann man auch von gemeinschaftlichen Bedingungen der activen und passiven Wahlfähigkeit sprechen.

II. Die Erfordernisse der passiven Wahlfähigkeit (zum Bevollmächtigten, Wahlmann oder Deputirten) und die nothwendigen Eigenschaften der erblichen und sonst persönlich berechtigten Mitglieder der Ständeversammlung sind zwar in den neuern Verfassungen verschieden bestimmt. Doch stimmen sie auch in vielen Punkten mit einander überein, namentlich, was die Nothwendigkeit des Wohnsitzes im Lande und die Ausschließungsgründe wegen Mangels des gesetzlich erforderlichen Alters (gewöhnlich 30 Jahre) und wegen mangelnder persönlicher Würdigkeit betrifft. Fast überall ist nämlich erklärt:

1. Daß Niemand Mitglied der Ständeversammlung (noch auch Wahlmann) seyn könne, sobald er gerichtlich zu einer Criminalstrafe verurtheilt worden ist, oder sich auch nur wegen eines Verbrechens (oder Vergehens) in Special-Untersuchung befunden hat, ohne völlig freigesprochen zu seyn. Die meisten Verfassungs-Urkunden sprechen sich aber, ungeachtet des längst gefühlten Bedürfnisses einer festen Gränzlinie zwischen entehrenden und nicht entehrenden Verbrechen und peinlichen und nicht peinlichen Strafen, hier leider viel zu unbestimmt aus. Auch erscheint das Institut der **Absolutio ab instantia** in dieser Hinsicht als gefährlich und verwerflich. Vergl. meine Abhandl. im Archiv des Criminalrechts. Jahrg. 1840. S. 371 f. besonders S. 390 f. Eine genauere Bestimmung darüber, welche Verbre-

chen oder Strafen, wenn eine Verurtheilung erfolgt ist, auszuschließen, enthält z. B. die Würtemb. Verf. Urk. §. 135. S. aber auch v. Mohl, würtemb. Staatsr. Th. I. S. 561. Es versteht sich von selbst, daß dann auch die schwebende, oder durch bloße **Absolutio ab instantia** beseitigte Untersuchung, wenn sie ein Ausschließungsgrund seyn soll, ein solches Verbrechen zum Gegenstand haben müsse. Vergl. v. Mohl a. a. O. Am besten, und die Freiheit der Wahl mit den Rücksichten auf die Nothwendigkeit moralischer Fleckenlosigkeit vereinigend, ist die Bestimmung der Sächsischen Verf. Urk. §. 74., welche für unfähig erklärt „diejenigen, welche wegen solcher Vergehen, die nach allgemeinem Begriffe für entehrend zu halten sind, vor Gericht gestanden haben, ohne von der Anschuldigung völlig frei gesprochen zu seyn;" und dabei weiter verfügt: „Ob ein Vergehen nach allgemeinem Begriffe für entehrend zu halten sey, entscheidet hinsichtlich eines Wahlmannes die Wahlversammlung und hinsichtlich eines Abgeordneten die Cammer." Andere Verf. Gesetze fordern zur Wahlfähigkeit „Unbescholtenheit" wie z. B. das Waldecksche, Weimarsche und Altenburg. Grundgesetz. Die Lichtenstein. Verf. Urk. §. 4. verlangt sogar neben dem „unbescholtenen und uneigennützigen Rufe" auch „verträgliche Gemüthsart." — Die in neuerer Zeit zur Sprache gekommene, in Würtemberg (vergl. Reyscher, publicist. Versuche. S. 308 f. v. Mohl, Staatsr. Th. I. S. 561. 565 f.) verneinte, Frage, ob durch landesherrliche (völlige) Begnadigung die Wahlfähigkeit wieder erlangt werde? muß verschieden beantwortet werden, je nachdem man in der Begnadigung und der Abolition blos einen Erlaß der gesetzlich verwirkten Strafe und resp. Sistirung oder Aufhebung des Verfahrens, oder eine Tilgung des Verbrechens selbst und aller Folgen der Anschuldigung, wie durch ein freisprechendes Erkenntniß, findet. Vergl. auch **L. 3. Cod. de generali abolit. IX. 43.** „**Indulgentia, Patres conscripti, quos liberat, notat:** *nec infamiam criminis*

tollit, sed *poenae* gratiam facit.« L. 6. 7. Cod. de sent. pass. et restitut. IX. 51.

2. Der zu Wählende darf nicht unter Curatel stehen, und hinsichtlich seines Vermögens nicht einem Concurse der Gläubiger unterlegen haben, wobei dieselben nicht ihre vollständige Befriedigung erhielten. Nur den wegen schuldhaften Banquerots Bestraften schließt nach beendigtem Concursverfahren aus: die Würtemb. Verf. Urk. §. 135.

Außerdem finden sich in den einzelnen Verf. Urk. noch besondere Bedingungen aufgestellt, wie z. B. deutsche und christliche Geburt, d. h. von deutschen und christlichen Eltern, im Weimar. Grundgesetze. §. 22. Freiheit von Privatdienst (Würtemb. Verf. Urk. §. 135.) sowie von der Militair-Pflichtigkeit. Waldeck. Landesvertr. §. 13. (Hier wird auch verlangt, daß ein Repräsentant »Geschriebenes lesen könne und seine Gedanken gehörig niederzuschreiben vermöge«).

Von diesen Gründen der absoluten Unfähigkeit (dauernden oder temporären) ist der relative Unfähigkeitsgrund zu unterscheiden, welcher sich aus dem Standesverhältnisse oder dem Wohnsitze ergiebt. Viele der neuern Verf. Urkunden haben nämlich, das ständische Prinzip hier gegen die aus dem Repräsentativ-Systeme sich ergebenden Folgerungen festhaltend, bestimmt, daß der zu Wählende aus der Mitte der Wähler, genommen werden müsse. Nassau. Pat. v. 1814. §. 6. Rudolstädt. Verordn. v. 1816. §. 5. Schaumburg. §. 6. Waldeck. Verf. §. 12. §. 15. Weimar. Grundges. §. 24—28. Coburg. §. 43. Braunschweig. Landsch. Ordn. §. 76—78. Auch ist überall bestimmt, daß die Ritterschaft oder der grundherrliche Adel seine Deputirten, (sey es, daß sie in die erste, oder zweite Kammer eintreten), aus seiner Mitte wählen müsse, s. z. B. Badische Verf. Urk. §. 29. Würtemberg. §. 136. Darmstädt. §. 53. No. 1. Meining. Grundgesetz. §. 67. Altenburg. §. 184. Sächsische Verf. Urk. §. 64. 70. Was dagegen die übrigen Stände betrifft, so verlangt die Baier. Verf. Urk. Tit. VI. §. 12., daß der Deputirte in demselben Bezirke, wo er gewählt werden soll, mit dem erforderlichen Vermögen

ansässig seyn müsse. Nur bei den bäuerlichen Deputirten stellt das Hannov. Landes Verf. Ges. von 1840. §. 90. das Requisit auf, daß sie Grundbesitzer in der Provinz seyen, aus welcher sie gewählt werden. Keine Beschränkung enthalten: die Badische Verf. Urk. §. 37., die Würtemb. Verf. Urk. §. 147. und die Darmstädt. Verf. Urk. §. 55. Eine eigenthümliche Vereinigung beider Principe hat das Meiningsche Grundges. §. 66. versucht, indem es verlangt, daß bei den Deputirten der Bürger und Landleute die Hälfte aus der Classe der Wähler sey. Eine ähnliche, aber noch complicirtere Bestimmung findet sich in der Churhess. Verf. Urk. §. 64—66., welche übrigens jedenfalls Wohnsitz in dem Strombezirke verlangt. Auch die Braunschw. Landsch. Ordn. §. 77—79. hat beides mit einander zu vereinigen gesucht, indem sie die drei Standesclassen nur Personen aus ihrer Mitte, dann aber 16 Abgeordnete, ohne Rücksicht auf Standesclassen, unter den Männern von höherer Geistesbildung wählen läßt, welche überhaupt wählbar sind.

Staatsdiener sind zwar nicht unfähig, um zu Abgeordneten gewählt zu werden (mit Ausnahme von Waldeck, Landesvertrag v. 1816. §. 14.) allein sie bedürfen meistens zur Annahme der Wahl oder zum Eintritt in die Ständeversammlung der Erlaubniß der Regierung. Ausgeschlossen sind aber zuweilen die Mitglieder des landesfürstlichen Ministeriums, wie z. B. in Altenburg, Grundges. §. 182. und in Braunschweig, Landsch. Ordn. §. 72.; fähig sind sie z. B. in Baden, vergl. Verf. Urk. §. 76. Auch können landesfürstliche und standesherrliche Beamte nach mehrern Verfassungen nicht in dem Wahlbezirke gewählt werden, worin sie ihre amtlichen Functionen ausüben. Badische Verf. Urk. §. 37. Würtemberg. §. 146. Churhess. §. 66. Ausgeschlossen sind auch Personen, welche im wirklichen Dienste eines andern Staats stehen, wenn nicht, wie zwischen Hannover und Braunschweig eine reciproce Ausnahme Statt findet, oder sie, wie in Coburg, Verf. Urk. §. 47. mit Bewilligung des Landesherrn zur Wahl gelangt sind.

Für welche Personen, außer den Staatsdienern im engern Sinne, ob also auch für Aerzte und Advocaten (wie z. B. was

die Letztern betrifft, in Baiern) und von welcher Behörde bei Patrimonial- und städtischen Beamten, bei Geistlichen und Militair-Personen der Urlaub zu ertheilen sey, hängt von der besondern Staatsverfassung ab. Vergl. z. B. Meining. Grundges. §. 72. Churhessische Verf. Urk. §. 71. Altenburg. Grundges. §. 182. Sächsische Verf. Urk. §. 75. Braunschweig. Landsch. Ordn. §. 73. Hannov. Landesverf. Gesetz. §. 96. Ist die Erlaubniß ertheilt, so muß sie im Zweifel auf die ganze Dauer des Landtags bezogen werden. Vergl. z. B. v. Mohl, würtemb. Staatsr. Th. I. S. 580.

Mehrfach ist auch bestimmt, daß nicht Vater und Sohn zugleich (oder auch nicht Brüder) zu derselben Ständeversammlung oder Cammer gewählt werden können. Weimar. Grundges. §. 29. Würtemb. Verf. Urk. §. 148. Vergl. v. Mohl, würtemb. Staatsr. Th. I. S. 568 f. Altenburg. Grundges. §. 178. Braunschw. Landsch. Ordn. §. 74.

§. 92.

C. Allgemeine Bestimmung und rechtliche Stellung der Stände.

J. J. Moser, von der Reichsstände Landen. Buch II. Kap. 20.

I. So wie schon die ältern Landstände für „Repräsentanten des Landes **in favorabilibus et odiosis, Custodes Legum et jurium patriae**, Vorsteher und gleichsam Vormünder des Landes“ im Verhältniß zum Landesherrn gehalten wurden (Moser a. a. O. S. 843.), und ihren Privatvortheil und ihre corporativen Interessen dem allgemeinen Wohl des Landes unterzuordnen und danach zu handeln verpflichtet waren, so ist es und noch viel mehr auch wesentliche und in den Verfassungen ausdrücklich (besonders auch in dem von den Landständen zu leistenden Eide) ausgesprochene Bestimmung der neuern Landstände, als Repräsentanten des Landes das unzertrennliche Wohl des Fürsten und des Volkes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung zu befördern, die verfassungsmäßigen Rechte des Landes zu vertreten und auf gesetzlichem Wege zu vertheidigen, und bei widerrecht-

lichen Eingriffen in die persönliche Freiheit und das Eigenthum Einzelner (Staatsbürger und Corporationen) das Recht der Bitte, Beschwerde und gesetzlichen Anklage geltend zu machen. Nassau. Pat. v. 1814. Einleit. und §. 2. Schaumburg. Verordn. v. 15. Jan. 1816. §. 1. Waldeck. Landesvertrag v. 1816. §. 25. 26. Baier. Verf. Urk. Tit. VII. §. 25. Badische Verf. Urk. §. 69. §. 67. Liechtenstein. Verf. §. 13. Würtemb. Verf. Urk. §. 124. §. 163. Hessen-Darmst. §. 88. Coburg. §. 37. Meining. Verf. Urk. §. 49. Churhess. §. 74. Altenburg. §. 162. §. 199. 200. Königl. Sächsische Verf. Urk. §. 78. 82. Braunschweig. Landsch. Ordn. §. 57. §. 94—96. §. 132. Hannov. Grundges. §. 83. §. 90. §. 107. Landesverf. Gesetz. §. 111. 126. §. 181. Eine nothwendige Folge dieses Grundsatzes in den neuern Verfassungen ist die Unabhängigkeit der Wahlmänner und Deputirten von ihren Vollmachtgebern, und die gänzliche Unzulässigkeit der Ertheilung und Annahme von Instructionen. Vergl. Weimar. Grundges. §. 67. Würtemberg. Verf. Urk. §. 155. Hess. Darmst. Verf. Urk. §. 61. Coburg. §. 37. Meining. Grundges. §. 79. Churhess. Verf. Urk. §. 73. Altenburg. Grundges. §. 199. §. 240. Sächsische Verf. Urk. §. 81. Braunschw. Landsch. Ordn. §. 133. Hannov. Grundgesetz. §. 107. Landesverf. Gesetz. §. 98.

II. Die Stände bilden eine Corporation und sind nur in ihrer Gesammtheit das verfassungsmäßige Organ zur Wahrung und Geltendmachung der Rechte des Volkes hinsichtlich seiner Theilnahme an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten. In ihnen concentrirt sich gewissermaßen das Recht aller einzelnen Bestandtheile des Volks in Beziehung auf die Landesverfassung. So lange sie daher in ihrer verfassungsmäßigen Wirksamkeit vorhanden sind, oder wenigstens das, für den Fall der Aufhebung der landständischen Verfassung anstatt der Stände zum Handeln berechtigte und verpflichtete, Subject (der landständische Ausschuß, das Schatzcollegium, die Landesdeputation) noch existirt, und seinen Pflichten nachkömmt, können weder einzelne Landestheile mit ihren Provinzial-

Ständen, noch einzelne Gemeinden und deren Vertreter, noch endlich einzelne Staatsbürger, sollten sie auch Mitglieder der Ständeversammlung seyn, als Repräsentanten des Landes und der Landesverfassung betrachtet werden, wodurch aber natürlich die gesetzliche Vertheidigung und Wahrung der staatsbürgerlichen Rechte und besondern Befugnisse der Einzelnen (Corporationen und Individuen) durch diese selbst, nicht ausgeschlossen wird. Die Frage, ob und in wie weit auch der Einzelne ein Recht auf die Verfassung habe? beantwortet sich hiernach von selbst. Andrer Seits können aber auch alle allgemeinen Landes-Angelegenheiten, welche zur verfassungsmäßigen Mitwirkung der Stände geeignet sind, von der Regierung nur mit der Gesammtheit der Stände verhandelt werden. S. z. B. Würtemb. Verf. Urk. §. 125. v. Mohl, würtemb. Staatsr. I. S. 536. Ebenso Königl. Sächsische Verf. Urk. §. 79. Hannov. Grundgesetz. §. 84. Landesverf. Gesetz. §. 112.

III. Die Stände sind als Unterthanen dem Landesherrn zur Treue und zum Gehorsam verpflichtet und wegen aller Handlungen, die unter den Begriff eines Verbrechens fallen, insbesondere auch wegen Hochverraths, wegen Majestätsbeleidigung, Injurie und Verleumbung den allgemeinen Strafgesetzen unterworfen und resp. zur Privat-Satisfaction verpflichtet. Dagegen sind sie bei Abfassung ihrer Beschlüsse von den Befehlen des Landesherrn durchaus unabhängig und wegen Abgebung ihrer Stimmen und der von ihnen geäußerten Meinungen Niemandem verantwortlich. Leist, Staatsrecht. §. 53. No. III. Vergl. auch unten §. 96. Auf den gesetzlichen Gerichtsstand der einzelnen Mitglieder ist die landständische Eigenschaft in den neuern Verfassungen meistens ohne Einfluß. Die ältern Landesgrundgesetze sichern zum Theil den Ständen einzeln und in corpore einen privilegirten Gerichtsstand vor den höhern Landescollegien zu. Vergl. z. B. Braunschw. landschaftl. Privilegien v. 1770. Art. 11. und Moser von der Reichsstände Landen. S. 806. Wo und in wieweit aber eine Belangung der Stände als Corpus durch civilrechtliche Klagen möglich ist, z. B. bei landschaftlichen Schulden, oder auch zwischen den Ständen (Curien) unter sich eine

Streitigkeit auf dem Justizwege zu schlichten wäre, hängt die Frage über den Gerichtsstand der Stände alsdann von der besondern Landesverfassung ab. Vergl. überhaupt Moser, von der Reichsstände Landen. Buch II. Kap. 25. S. auch z. B. Mecklenburg. Erblandes-Vergleich von 1755. §. 187. Kann verfassungsmäßig, wie in Weimar, Sachsen, Churhessen und in den Preuß. Provinzialständen, nach Ständen abgestimmt, oder von dem, sich verletzt haltenden, Stande ein Votum separatum abgelegt werden, so ist die Entscheidung meistens der Regierung beigelegt worden. — Der Würtemberg. Verfassung eigenthümlich ist, daß von dem im §. 195 f. der Verf. Urk. zum gerichtlichen Schutze der Verfassung angeordneten, Staatsgerichtshofe wegen jedes Angriffes auf die Verfassung und wegen Verletzung der Verfassung in einzelnen Punkten nicht blos die Minister und Departements-Chefs von den Ständen, sondern auch einzelne Mitglieder der Stände und des Ausschusses theils von der Regierung, theils von den Ständen angeklagt werden können. S. jedoch auch Sächsische Verf. Urk. §. 83.

IV. Bei Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen über Auslegung und Anwendung der Verfassung fordert es die Gerechtigkeit, daß sich kein Theil zum Richter in eigner Sache mache. Schon zur Zeit des Reichs war es freilich die Regel, daß der Landesherr fast nie bei den Reichsgerichten klagend auftrat, sondern sich via facti in Besitz desjenigen setzte, was er rechtlich in Anspruch nehmen zu können meinte, was auch die Reichsgesetze indirect billigten. Wahlcapitul. Art. XV. §. 8. (oben S. 69.). S. auch z. B. den Mecklenburg. Erblandesvergleich v. 1755. §. 527. „Da hingegen auch Uns billig unbenommen bleibt, gegen alle Contraventionen Uns, in Reichs- und Landes-Gesetzmäßiger Ordnung, bei diesem Vergleich selbst zu handhaben, und Uns zu dem daraus zustehenden klaren Recht selbst zu verhelfen.“ Allein der Weg Rechtens, auf den auch die Landesverfassungen zum Theil ausdrücklich, wenn die Güte nicht Statt fände, verwiesen, vergl. z. B. Braunschweig. landschaftl. Privilegien von 1770. Art. 8., war den Landständen durch die Reichsverfassung gesichert, und die Wahlcapitulation re-

gulirte nur das Verfahren einiger Maßen zu Gunsten der Landesherrn. S. die oben S. 69. abgedruckten Stellen. Von s. g. Landesbeschwerden überhaupt und über den Gang der bei den Reichsgerichten deshalb erhobenen Processe: Moser, von der Reichsstände Landen. Buch V. Kap. 1. 2. 3. besonders S. 1321 f. Nur einen unvollkommnen Ersatz für die reichsgerichtliche Competenz gewährt heutiges Tages das durch Bundesbeschl. v. 30. Octbr. 1834. angeordnete Bundes = Schiedsgericht. S. hierüber und über die Competenz des Bundestages für dergleichen Streitigkeiten vorläufig Art. 60. und 61. der Wiener Schlußacte und unten das Bundesrecht. Hierher gehören nur die Mittel und Wege, welche die Landesverfassungen zur Schlichtung solcher Streitigkeiten angeordnet haben. Besonders merkwürdig ist in dieser Hinsicht das schon oben S. 372. No. XV. angeführte Mecklenburg. Staatsgesetz von 1817., wonach der Streit auf Antrag der Stände, durch eine nach verschiedenen Voraussetzungen verschieden organisirte, compromissarische Behörde entschieden werden muß. Eine ähnliche Bestimmung (Versendung der Acten an eine Juristenfacultät oder Entscheidung durch das Oberappellations = Gericht) enthält der Waldeck. Landesvertr. v. 1816. §. 29. In andern Staaten könnte die Geltendmachung des Rechts der Stände, wegen Verfassungsverletzung bei dem Staatsgerichtshofe eine Anklage zu erheben, in geeigneten Fällen, mittelbar zu einer Entscheidung des Streites führen. S. oben §. 43. Für den Fall, daß über den Sinn einzelner Bestimmungen der Verfassungs = Urkunde oder der für Bestandtheile derselben erklärten Gesetze zwischen Staatsregierung und Landständen Zweifel entstände, ordnet eine compromissarische Entscheidung an: die Churhess. Verf. Urk. §. 154. Eine ähnliche Bestimmung enthält das Altenburg. Grundgesetz. §. 266. und die Braunschw. Landsch. Ordn. §. 231. Dem Staatsgerichtshofe überläßt die Entscheidung über die streitige Auslegung einzelner Punkte der Verf. Urkunde die Königl. Sächsische Verf. Urk. §. 153.

§. 93.

D. Von den Rechten der Stände.

I. Unterschied zwischen wesentlichen und nicht wesentlichen Rechten. Vergl. oben §. 88. Diese Eintheilung bezieht sich aber nur auf die Frage, was den Landständen dem Wesen der deutschen landständischen Verfassung zufolge zur Erfüllung des 13ten Art. der Bundesacte einzuräumen sey? Was dagegen verfassungsmäßig ihnen wirklich zusteht an Rechten, ist ohne Unterschied wesentlich in dem Sinne, daß es ihnen nicht willkührlich entzogen werden kann. Ueber die negative Bestimmung des Art. 57. der Wiener Schlußacte s. oben S. 356. 359.

II. Schon für die ältere landständische Verfassung wurde die Regel aufgestellt, daß die Landstände nicht mehr Rechte in Anspruch nehmen dürften, als sie nach der besondern Verfassung hergebracht oder verbrieft erhalten hätten, daß also im Zweifel die Vermuthung für die Unbeschränktheit der Landeshoheit sey. Vergl. Moser, von der Landeshoheit überhaupt. Kap. XIV. S. 278 f. Indessen mußte diese Regel doch mit der Einschränkung verstanden werden, daß dabei der Geist der besondern Landesverfassung nicht unberücksichtigt bleiben dürfe, so daß hiernach die Vermuthung auch für die Landstände seyn konnte. Moser, von der Reichsstände Landen. Buch IV. Kap. 7. §. 6. sagt mit Recht: „Welches ist die Regel: die Landeshoheit, oder die Landesfreiheiten? Antwort: Keines ohne das andere, sondern beyde zusammen. —— Die Landeshoheit, wie selbige durch die Landesfreyheiten und Verträge gemäßiget ist, bleibt die Regel, und nach deren Analogie haben in denen durch die Verträge und das Herkommen nicht bestimmten Fällen bald die Herrschafft, bald die Unterthanen die rechtliche Vermuthung für oder wider sich." Wo also durch das Herkommen oder durch die urkündlichen Privilegien, (wie z. B. in Braunschweig-Wolfenbüttel schon durch ältere Recesse und die landschaftlichen Privilegien von 1710. Art. 3.) die Regel anerkannt war: „daß die Landstände als Perpetui

patriae consiliarii in negotiis tam belli quam pacis in consilium gezogen werden sollten," konnte die Vermuthung eher für, als gegen die Landstände seyn. Die neuern Verfassungs-Urkunden stellen meistens die Regel auf: "die Stände können sich nur mit den nach dem gegenwärtigen Grundgesetze zu ihrer Berathung geeigneten Gegenständen beschäftigen." Baier. Verf. Urk. Tit. VII. §. 1. (unter Verweisung auf die Bestimmungen des §. 2—19. desselb. Titels, wobei aber übersehen ist, daß auch an andern Orten der Verfassungsurkunde, z. B. Tit. II. §. 11. von Zustimmung der Stände die Rede ist). Badische Verf. Urk. §. 50. Hessen-Darmst. §. 66. Coburg. §. 63. Königl. Sächsische Verf. Urk. §. 79. Braunschw. Landsch. Ordn. §. 95. — Auch hat man wohl dem Art. 57. der Wiener Schlußacte dieselbe Bedeutung beigelegt, obwohl darin nur ausgesprochen ist, daß die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben müsse, und der Souverain nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden dürfe, wobei der Nachdruck nur auf Ausübung, im Gegensatz zur Theilnahme an der Staatsgewalt selbst liegt, so daß dadurch eine Verfassung, wonach eine Mitwirkung der Stände bei allen öffentlichen Angelegenheiten — ohne Beschränkung auf einzelne Zweige derselben — erforderlich wäre, keineswegs gegen jenes Bundesgesetz verstoßen würde. Auch kann die oben erwähnte verfassungsmäßige Beschränkung der Stände und das Verbot der Verhandlung über alle ihnen nicht zugewiesenen Gegenstände nur beim regelmäßigen Fortgange des Staatsorganismus, nicht aber auf außerordentliche das Wohl des Landes bedrohende Ereignisse, z. B. den Fall einer feindlichen Occupation, bezogen werden, so wie auch das Petitionsrecht zur Wahrung allgemeiner politischer Interessen und in Beziehung auf alle, die Verfassung unmittelbar oder mittelbar in Gefahr setzende, Thatsachen nicht als beschränkt gelten kann. S. weiter unten S. 400 f.

III. Die Rechte der Stände, welche übrigens meist zugleich als Pflichten aufgefaßt werden müßten, sind theils ordentliche, theils außerordentliche; ferner theils materieller,

theils formeller Natur. Eine Zusammenstellung der ständischen Rechte findet sich theils in ältern landschaftlichen Privilegien und Vergleichen, z. B. Braunschw. Wolfenbüttl. Privilegien v. 1770. Mecklenburg. Erblandesvergleich v. 1755. theils in sämmtlichen neuern Verfassungsurkunden. Nassau. Patent v. 1814. §. 2. Rudolstädt. Verordn. v. 1816. §. 1. u. Verordn. v. 1821. Schaumburg. Verordn. v. 1816. §. 2. Waldeck. Landesvertrag v. 1816. §. 25. Weimar. Grundgesetz. §. 5. Baier. Verf. Urk. Tit. VII. Badische §. 53—67. Lichtenstein. Verf. §. 11—16. Würtemb. Verf. Urk. §. 85—123. Hessen-Darmst. §. 66 ff. Coburg. §. 63 f. Meining. Grundgef. §. 80—87. Churhess. Verf. Urk. §. 94 ff. Altenburg. Grundgef. §. 199 ff. Sächsische Verf. Urk. §. 78 f. Braunschweig. Landsch. Ordn. §. 94—117. Hannov. Grundgef. §. 83 f. Landesverf. Gef. §. 111 f.

A. Ordentliche Rechte werden hier diejenigen genannt, welche auf den regelmäßigen Fortgang des Staatsorganismus Beziehung haben, oder in einer Mitwirkung bei der fortwährend nothwendigen Ausübung der Staatsgewalt bestehen. Dazu gehört

1. in materieller Hinsicht:
   - a. das Mitwirkungsrecht der Stände bei Ausübung der gesetzgebenden Gewalt, bald ganz allgemein, bald auf gewisse Gegenstände der Gesetzgebung beschränkt.
   - b. Das Recht die Staatsbedürfnisse in Gemeinschaft mit der Regierung festzustellen und die zur Bestreitung derselben erforderlichen Steuern zu bewilligen, so wie zur Contrahirung von Staatsschulden, und zur Veräußerung von Staatsgütern zu consentiren.
   - c. Das Recht in der verfassungsmäßig bestimmten Weise zu einzelnen Zweigen der Verwaltung zu concurriren, insbesondere:
     - α. was die innern Angelegenheiten betrifft,
       - aa. die Verwaltung der s. g. Landescasse und des Staatsschuldenwesens, entweder blos durch ständische Beamte, unter Oberaufsicht der

Regierung, oder in Gemeinschaft mit landesherrlichen Dienern.

bb. Das Wahl- und Präsentations-Recht zum Zwecke der Besetzung gewisser Stellen bei den höhern Landes-Justizcollegien; wie z. B. in Mecklenburg, Waldeck, Hannover (wo es aber nur die Provinzial-Stände haben) in Braunschweig und andern Ländern; und die Befugniß zur Wahl der ständischen Mitglieder des s. g. Staatsgerichtshofes.

β. Das, was in Beziehung auf die auswärtigen Angelegenheiten, namentlich auf Krieg und Frieden, Handels- und andere Staatsverträge, den Ständen verfassungsmäßig an Rechten zusteht.

Das Nähere über alle diese Rechte, d. h. ob und inwieweit sie in den deutschen Bundesstaaten positiv begründet sind, wird unten im Regierungsrechte bei den einzelnen Zweigen der Staatsgewalt, mit Rücksicht auf die Verschiedenheiten der ältern und neuern landständischen Verfassungen, angegeben werden.

d. Alles, was zum Corporationsrechte der Stände gehört, insbesondere das Recht die nöthigen Geschäfte durch eigne ständische Beamte, (Präsidenten, Secretaire, Landschaftssyndicus, Mitglieder des ständischen Ausschusses u. s. w.) verrichten zu lassen, auch Eigenthum zu besitzen, ein eignes Siegel zu führen, Canzleien, Archive und Registraturen zu unterhalten; Sportel- Postfreiheit und dergl. Vergl. Moser, von der Reichsst. Landen. S. 816 f.

2. Als formelles, überall anerkanntes, Recht der Stände erscheint die Befugniß in Beziehung auf Mängel und Mißbräuche bei der Staatsverwaltung, wegen Kränkung oder Gefährdung der verfassungsmäßigen Rechte des Landes und des Rechtszustandes in Deutschland überhaupt, sowie der staatsbürgerlichen Rechte der Einzelnen, von denen die Ständeversammlung deshalb auch Bittschriften annehmen darf, und hinsichtlich der Fortbildung oder Reform der Staatsverfassung unmittelbar beim Landesherrn mit Beschwerden, Bitten und

Wünschen hervorzutreten. (Recht der Petition und Beschwerdeführung). Vergl. Nassau. Pat. v. 1814. §. 2. Schaumburg. Verordn. v. 1816. §. 2. No. 4. Waldeck. Landesvertrag v. 1816. §. 25. lit. e. u. g. Weimar. Grundges. §. 5. No. 4. 5. vergl. mit §. 112—114. Baier. Verf. Urk. Tit. VII. §. 19—21. Tit. X. §. 5. Badische Verf. Urk. §. 67. Würtemberg. §. 124. 179. Mohl, würtemb. Staatsr. Th. I. S. 691 f. Hessen-Darmstädt. Verf. Urk. §. 79—82. Coburg. §. 77—79. Meining. Grundges. §. 86. 87. Churhess. Verf. Urk. §. 99. Altenburg. Grundges. §. 214 f. Sächsische Verf. Urk. §. 109 f. Braunschw. Landsch. Ordn. §. 105—107. §. 114.

B. Außerordentliche Rechte der Stände nennen wir diejenigen, welche nur unter ganz besondern Verhältnissen, oder im Fall eines wirklich gestörten verfassungsmäßigen Zustandes wirksam werden. Vergl. Mohl, würtemb. Staatsr. I. S. 692 f. Dazu gehören:

1. Diejenigen ständischen Befugnisse, welche im Falle eines Thronwechsels in Beziehung auf Huldigung und feierliche Anerkennung der Verfassung durch den Regierungsnachfolger verfassungsmäßig begründet sind. Vergl. oben §. 42.
2. Das Mitwirkungsrecht der Stände bei Eintritt einer Regentschaft oder vormundschaftlichen Regierung; vergl. oben §. 59. und 60. oder vielleicht selbst ein Antheil an der Regentschaft durch ständische Contutoren, wie z. B. nach dem Lippeschen **Pactum tutorium** v. 1667., welches noch die neue Lippesche Verfassung v. 1836. ausdrücklich anerkennt.
3. Das Recht der Einwilligung zu Landesveräußerungen und fürstlichen Erbverbrüderungen. Vergl. oben §. 55. 83. (S. 326 f.).
4. Das Recht, die Minister und andere Staatsdiener wegen Verletzung der Verfassung anzuklagen (vergl. oben §. 42.) und im Falle verfassungswidriger Aufhebung des Landesgrundgesetzes dasselbe (im Nothfalle durch den dazu bestimmten ständischen Ausschuß) auf dem gesetzlichen Wege zu

vertreten oder zu vertheidigen. S. den vorig. §. No. II. und Weimar. Grundges. §. 129. Churheff. Verf. Urk. §. 89. Hannov. Landesverf. Gesetz. §. 181. Braunschweig. Landsch. Ordn. §. 57.

§. 94.

E. Von der Versammlung der Stände oder den Landtagen.

1. Verschiedene Arten. Convocation der Stände.

I. Verschiedene (besonders in der ältern landständischen Verfassung vorkommende) Arten der landständischen Zusammenkünfte. Allgemeine und besondere, wovon letztere wieder in die Ausschuß-Convente der gesammten Landstände und Particular-Convente einzelner Classen der Stände, z. B. der Ritterschaft, zerfallen. Vergl. Moser, von der Reichsstände Landen. Buch VII. Kap. 1. — Ordentliche und außerordentliche Landtage. S. z. B. Weimar. Grundges. §. 54. Würtemberg. Verf. Urk. §. 127. und unten S. 407 f.

II. Die Regel ist, daß die Landstände sich nur auf landesherrliche Berufung versammeln. Wo Gemeinschaft der Landeshoheit oder wenigstens eine vereinigte Landschaft, wie in Anhalt, Mecklenburg und Reuß Statt findet, erfolgt die Ausschreibung von den Regierungen gemeinschaftlich. Vergl. überhaupt Moser, von der Reichsstände Landen. S. 1496. Ueber die gemeinschaftlichen hessischen Landtage s. Marburg. Vergleich v. 1627. Moser a. a. O. S. 1453 f. Daß es mit „Vorwissen und Vorberedung der abgetheilten Herrn“ geschehen müsse, verordnete z. B. für Lippe das Testament des Grafen Simon v. 1597. und Erbvergleich v. 1616. Art. 2. Moser a. a. O. S. 1491 f. Das Recht der Landstände, sich willkührlich oder auch ohne landesherrliche Bewilligung zu versammeln, wurde seit dem 16ten Jahrhundert in den meisten Territorien eingeschränkt und selbst von dem Kaiser wurde in der Wahlcapitul. Art. XV. §. 3. das Versprechen ertheilt, es nicht gutheißen zu wollen, daß die Landstände „ohne des Landesfürsten Vorwissen und Be-

willigung, Convente anstellten." Vergl. indeß Leist, Staatsr. §. 55. No. II. und über diese Frage überhaupt: Moser, von der Landstände Conventen ohne landesherrl. Bewilligung; in dessen 2ter Sammlung einiger neuen Abhandl. von Staatssachen. (1765.) No. 3. S. 105 f. S. auch desselb. Nebenstunden Th. VI. No. 23. S. 876—902. — Strube's Nebenstunden. Th. II. No. 10. §. 31. — Pütter's Rechtsfälle. Bd. III. Th. 2. S. 289 f. Beispiele, wie das Recht sich in dieser Hinsicht änderte, aber auch verschieden gestaltete, s. bei Moser, von der Reichsst. Landen. S. 1389 f. und besonders Buch VII. Kap. 5. S. 1519 f. In dem Erzstifte Cölln z. B. mußte das Recht der Stände, sich auch gegen den Willen des Capitels zu versammeln, noch in der Landeseinigung von 1550. anerkannt werden. Die Westphäl. Landeseinigung v. 1590. bestimmte dagegen, "es solle hinfüro in Westphalen kein Landtag ohne Wissen und Willen des Domcapitels ausgeschrieben werden" und die sich dennoch Versammelnden sollten strafbar seyn. Die Mährische Landesordn. v. 1628. erklärte sogar diejenigen, welche eigenmächtiger Versammlung überwiesen würden, "des Lasters der beleidigten höchsten Majestät" für schuldig. — Wo aber verfassungsmäßig zu bestimmten Zeiten des Jahres Landtage angeordnet waren, wie z. B. in der Ober-Lausitz, bedurfte es häufig keiner Zusammenberufung. Moser a. a. O. S. 1409. In Chursachsen erhielt sich das Recht der Stände sich zu versammeln bis 1728.; vergl. Hausmann, Beitr. zur Kenntn. der chursächs. Landtags-Versamml. Th. II. No. 1. Auch war hier und da durch die Verfassung bestimmt, daß der Landesherr auf Begehren der Landschaft oder einzelner Stände, oder des ständischen Ausschusses binnen bestimmter Frist einen Landtag ausschreiben müsse, wie z. B. in Ostfriesland durch Kaiserl. Decret von 1688. Moser a. a. O. S. 1417., und daß sich die Stände widrigenfalls eigenmächtig versammeln durften. In den meisten Territorien war auch das Recht des ständischen Ausschusses, sich frei zu versammeln, nicht unter dem Verbote begriffen und in manchen Ländern erhielt sich sogar ungeschmälert das Recht der gesammten Stände, sich auch ohne landesfürstliche

Berufung, selbst außerhalb Landes, zu versammeln. So erklärten z. B. die Braunschweig. Wolfenbütt. Landschaftl. Privilegien von 1710. Art. 7. unter Berufung auf ältere Recesse von 1614. und spätern Jahren: „Denen Ständen ist die Freiheit gelassen, ihre Mit-Stände absque nota conspirationis in- oder außerhalb Landes zu convociren.“ Diese „hergebrachte alte Freiheit“ der Wolfenbüttelschen Stände, gegen welche aber doch von Scheid in den Anmerk. zu Moser's Br. Lüneburg. Staatsr. S. 362. Zweifel erhoben werden, bestätigten auch die landschaftlichen Privilegien von 1770. im Art. 18. und selbst die neue Landsch. Ordn. v. 1832. §. 113.; letztere in folgender, das ständische Convocationsrecht auf bestimmte Fälle beschränkenden und durch den Schlußsatz in seiner Wirksamkeit wesentlich beeinträchtigenden, Weise: „Kraft althergebrachten Rechts darf sich die Ständeversammlung in den durch das Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen, aber auch nur in diesen, auch ohne landesfürstliche Berufung versammeln, berathen und Beschlüsse fassen. Dieses Convocationsrecht soll Statt finden: 1) auf Veranlassung einer plötzlichen allgemeinen **Landesgefahr;** 2) wenn dieses Landesgrundgesetz verletzt wird und Anträge zu dessen Schutze zu machen sind, insbesondere, wenn der Landtag nicht binnen 3 Jahren berufen wird; 3) wenn der ständische Ausschuß zu ergänzen ist; 4) wenn bei dem Landesgerichte von der Landschaft zu besetzende Vacanzen zwischen den Landtagen und zwar 4 Monate vor der Versammlung des nächsten Landtages entstanden sind; 5) wenn die Stelle des Landsyndicus erledigt ist. In einer solchen Versammlung darf nichts vorgenommen werden, als der Gegenstand, der sie veranlaßt hat. Nach einer von dem Landesfürsten verfügten Auflösung der Ständeversammlung kann das Convocationsrecht vor Eröffnung des Landtags nicht ausgeübt werden, ausgenommen in dem unter 1. aufgeführten Falle.“ Für die Mecklenburg. Lande bestätigte der Erbvergleich von 1755. das uneingeschränkte Recht der Ritterschaft in den Aemtern Zusammenkünfte zu halten. Andere landständische Versammlungen sollten aber jedesmal der Zeit und dem Orte nach beim Landesfür-

sten zur Anzeige gebracht, jedoch darauf „ohne weitere darüber zu erwartende ausdrückliche landesfürstliche Gestattung“ ins Werk gesetzt werden können. S. den angef. Erbvergleich. §. 201. 202.

Die neuern Verfassungs-Urkunden erklären dagegen der Regel nach alle landständischen Versammlungen ohne landesherrliche Berufung für nichtig, oder selbst für strafbar. Nassau. Verf. Patent v. 1814. §. 3. Weimar. Grundges. §. 56. (unter Gestattung von Zusammenkünften der einzelnen Glieder der verschiedenen Stände in den Kreisen). Baier. Verf. Urk. Tit. VII. §. 31. Badische §. 52. Lichtenstein. §. 10. (droht zur Strafe Verlust der Landstandschaft) Würtemberg. §. 127. v. Mohl, würtemb. Staatsrecht. I. S. 592 f. S. 603. Hessen-Darmst. §. 63. Coburg. §. 81. Meining. §. 51. Churhess. §. 80. Altenburg. §. 165. Sächsische §. 118. Hannov. Landesverf. Gesetz. §. 109. (Das Grundges. v. 1833. enthält keine ausdrückliche Bestimmung darüber). Die Braunschweig. Landsch. Ordnung ist sonach die einzige neuere Verf. Urkunde, welche den Ständen ein Zusammentreten auch ohne landesherrliche Berufung in einer Mehrzahl von Fällen gestattet. Einen Fall erkennt aber auch die Churhess. Verf. Urk. an, indem sie im §. 82. verfügt: „Eine außerordentliche Ständeversammlung ist jedesmal nöthig bei einem Regierungswechsel, dergestalt, daß die Landstände“ (auch die aufgelös'ten?) „ohne besondere Berufung am vierzehnten Tage nach eingetretener Regierungs-Veränderung zusammenkommen.“

II. Sowohl ältere als die neuern Verfassungen bestimmen theils die Zeit, innerhalb welcher die Stände ordentlicher Weise berufen werden müssen, theils schreiben sie auch gewisse außerordentliche Fälle einer nothwendigen Berufung vor.

A. Ordentlicher Weise traten nach den ältern Verfassungen häufig blos die weitern Ausschüsse oder ständischen Deputationen (neben dem vielleicht vorhandenen permanenten engern Ausschusse) zur Berathung zusammen, während die volle Versammlung nur bei wichtigern Gelegenheiten, zur Bewilligung neuer Steuern u. s. w., oder wenn die Vollmachten des ständischen Ausschusses abgelaufen waren, berufen wurde, wie dieß

z. B. noch jetzt in Waldeck nach dem Landesvertrag von 1816. §. 23. 24. der Fall ist. Vergl. auch Gothaische Landesordn. Kap. III. Tit. 1. Reußischer Geschlechts=Receß von 1668. Moser, von der Reichsstände Landen. S. 1493. Doch brachten auch manche Verfassungen, wonach die Steuern nur auf gewisse Jahre bewilligt wurden, die Haltung allgemeiner Landtage zu bestimmten Zeiten mit sich, wie z. B. in Chursachsen alle sechs Jahre. Römer, chursächs. Staatsr. Th. III. S. 27 f. Es fehlt aber auch nicht an Beispielen von jährlichen Versammlungen, wie von Alters her in Mecklenburg, allemal in der Herbstzeit, was der Erblandesvergl. v. 1755. §. 145. 149. bestätigt; ferner in mehrern hannoverschen Provinzen z. B. im Fürstenth. Calenberg, Grubenhagen und im Bisthum Osnabrück. In manchen Territorien, wie z. B. in der Niederlausitz, wurden sogar jährlich zweimal ordentliche Versammlungen gehalten. v. Römer, chursächs. Staatsr. Th. III. S. 89. Ebenso im Fürstenthum Lüneburg, vergl. Moser, von der Reichsstände Landen. S. 1437. und im Herzogth. Bremen Seitens der Ritterschaft. Moser, ebendas. S. 1440. — Was die neuern Verfassungen betrifft, so hängt die Zeitbestimmung für die nothwendige ordentliche Berufung der Ständeversammlungen fast überall mit den f. g. Steuerperioden, d. h. auf wie lange die Steuern bewilligt werden, zusammen. Jedes Jahr müssen die Stände berufen werden: in Nassau und zwar zwischen dem 1. Jan. u. 1. April, (weil wenigstens die directen Steuern nur auf ein Jahr bewilligt werden). Verfass. Pat. v. 1814. §. 2. No. 3. u. §. 3. Ebenso mußten auch in Hannover nach dem Reglement für die allgem. Ständeverf. vom 14. Decbr. 1819. §. 49. und nach dem Staatsgrundges. v. 1833. §. 118. die allgemeinen Stände jährlich berufen werden. Nur alle zwei Jahre sollen ordentlicher Weise Versammlungen der Stände Statt finden: in Baden nach der Verf. Urk. §. 46. vergl. mit §. 54. (auf drei Jahre abgeändert durch Gesetz v. 14. Apr. 1825.); in Hannover nach dem Landesverf. Gesetze v. 1840. §. 105. Wenigstens alle drei Jahre sind die Stände zu berufen: in Weimar, (in der ersten Woche des Januars),

Grundges. §. 54. vergl. mit §. 101.; im Königr. Baiern, wo jedoch die directen Steuern auf 6 Jahre verwilligt werden. Verf. Urk. Tit. VII. §. 22. vergl. mit §. 5.; in Würtemberg, Verf. Urk. §. 127. vergl. §. 112.; — in Braunschweig, nach der Landsch. Ordn. v. 1820. §. 40. und der Landsch. Ordn. v. 1832. §. 128. vergl. mit §. 177.; — im Großherzogth. Hessen, Verf. Urk. §. 64. u. 67.; — in S. Meiningen, Grundges. §. 51.; — in Churhessen, Verf. Urk. §. 80. vergl. mit §. 144. und im Königreich Sachsen Verf. Urk. §. 115. vergl. mit §. 98. Blos alle vier Jahre findet regelmäßig ein Landtag Statt in Altenburg, Grundges. §. 165., vergl. mit §. 205. Nur alle sechs Jahre soll ein ordentlicher Landtag gehalten werden nach der Coburg. Verf. Urk. §. 80.

B. Außerordentlicher Weise kann der Landesherr die Stände berufen so oft er es für nöthig hält, was auch in den neuern Verfassungen meistens ausdrücklich anerkannt ist. Daneben haben aber die neuern Verfassungen auch Fälle bezeichnet, wo eine außerordentliche Versammlung berufen werden muß; z. B. im Fall eines Statt gefundenen Regierungswechsels, oder wenn sich die Anordnung einer Regentschaft nothwendig macht; s. z. B. Würtemb. Verf. Urk. §. 127. S. auch v. Mohl, würtemb. Staatsr. Th. I. S. 593. Weimar. Grundgesetz. §. 127. Baier. Verf. Urk. Tit. II. §. 11. (vergl. jedoch auch Tit. X. §. 1.). Sächsische Verf. Urk. §. 11. vergl. auch §. 138. Churhess. Verf. Urk. §. 82. §. 6. u. 8. Meining. Grundges. §. 107. Coburg. Verf. Urk. §. 120. Hessen-Darmst. §. 107. Auch kann hierher die Vorschrift gerechnet werden, daß im Fall einer stattgefundenen Auflösung der Ständeversammlung binnen bestimmter Zeit, z. B. innerhalb 6 Monaten, eine neue Versammlung berufen werden muß. Würtemb. Verf. Urk. §. 186. Darmstädt. Verf. Urk. §. 64. Braunschw. Landsch. Ordn. §. 147. Sächsische Verf. Urk. §. 116. Wenigstens neue Wahlen müssen binnen drei Monaten angeordnet werden nach der Baier. Verf. Urk. Tit. VII. §. 23. Badische Verf. Urk. §. 44. Einen besondern, die Ausübung des ständischen Anklagerechts vor dem Staatsgerichtshofe betreffenden

Fall s. auch noch in der Würtemb. Verf. Urk. §. 188. v. Mohl a. a. O. — Die Frage, ob sich ein außerordentlicher Landtag nur mit dem Gegenstande beschäftigen dürfte, welcher die Berufung veranlaßte, muß nach Inhalt der besondern Verfassung beantwortet werden. Ueber Würtemberg, wo dieß in neuerer Zeit zur Sprache kam, s. v. Mohl a. a. O. S. 593. u. 603.

III. Der Ort für die Versammlung der Stände ist entweder verfassungsmäßig bestimmt, wie z. B. in Mecklenburg abwechselnd in Sternberg und Malchin, Erblandesvergl. v. 1755. §. 148. oder die Bestimmung hängt vom Landesherrn ab, z. B. Sächsische Verf. Urk. §. 115., wobei aber in ältern Recessen zuweilen Residenzen und Festungen, um die Freiheit der Berathung nicht zu gefährden, ausgenommen sind. Vergl. v. Römer, chursächs. Staatsr. Th. III. S. 28. Vergl. auch Mecklenburg. Erblandesvergl. v. 1755. §. 159. Braunschweig. Wolfenbütt. Landschaftl. Privilegien v. 1710. Art. 40. In der Regel haben die Versammlungen entweder in der Hauptstadt der Provinz oder in der Residenzstadt des Fürsten Statt gefunden. In älterer Zeit öfter unter freiem Himmel; wie noch im vorigen Jahrhundert die Stände des Eichsfeldes. Vergl. Moser, von der Reichsstände Landen. S. 1388. u. S. 1500 f. In Mecklenburg, wenn der Landtag zu Sternberg gehalten wird, vor der Stadt auf dem Judenberge. Erblandesvergl. §. 155.

IV. Was die Art und Weise der Convocation betrifft, so wird nach der ältern Verfassung, wo die Landstandschaft ein persönliches Recht einzelner privilegirter Corporationen oder Gutsbesitzer war, von den Berechtigten gewöhnlich jeder besonders bei Ausschreibung eines Landtags eingeladen. Doch kam auch schon eine Einberufung nach Classen, oder „Strohmweise,“ wie z. B. in Hessen, mit der Aufforderung gewählte Deputirte zu senden, vor. Moser, von der Reichsstände Landen. S. 1459 f. Die Berufungsschreiben, welche oft nach Verschiedenheit der einzurufenden Stände verschiedene Formulare hatten, pflegten auch wohl die Clausel zu enthalten, daß die Ausbleibenden den Beschlüssen der gehorsamlich Erschienenen als beistimmend be-

trachtet werden sollten. S. z. B. Mecklenburg. Erblandesvergl. §. 151. v. Römer, chursächs. Staatsr. Th. III. S. 28. Gandersheim. Landt. Absch. v. 1601. in fine. Moser, von der Reichsstände Landen. S. 1438. und von den Ausschreiben überhaupt das. S. 1499. Auch mußten die Berufungsschreiben meistens eine gewisse Zeit vor dem Landtage erlassen und dabei die **Capita proponenda** bezeichnet werden, um die Bevollmächtigten gehörig mit Instruction versehen zu können. Mecklenburg. Erblandesvergl. v. 1755. §. 154. Doch war dieß nicht überall nothwendig; s. z. B. über Basel Moser a. a. O. S. 1443. — In den neuern Verfassungen geschieht die Berufung, wo es nöthig ist, unter Anordnung neuer Wahlen, auf dem Wege öffentlicher Bekanntmachung. Doch kommen daneben auch noch besondere Einberufungsschreiben vor, z. B. Coburg. Verf. Urk. §. 85. Sächsische §. 115. Altenburg. §. 219. u. A. Der Gegenstand der Verhandlung wird, wenn nicht bei Berufung eines außerordentlichen Landtages eine Ausnahme eintritt, in der Regel nicht bezeichnet. S. jedoch Braunschweig. Landsch. Ordn. §. 130.

§. 95.

2. Von der Wahl der Deputirten.

I. Wo in den ältern Verfassungen Wahlen vorkommen, wird der Deputirte gewöhnlich durch eine einfache Wahlhandlung der Wahlberechtigten unmittelbar bestimmt. Ueber die Wahlen in Würtemberg s. z. B. Häberlin's Staatsarchiv. Bd. II. S. 159. Nach den neuern Verfassungen sind die Wahlen theils einfache, wie z. B. zur ersten Kammer, bei den ritterschaftlichen Wahlen und zuweilen auch noch bei Städten; theils ist eine doppelte, oder auch eine dreifache Wahlhandlung erforderlich, wie z. B. in Braunschweig zur Wahl der gemeinschaftlichen Abgeordneten aller Standesclassen. Landsch. Ordn. v. 1832. §. 69.; in Hessen-Darmstadt bei der Ernennung der Abgeordneten der Städte und Wahldistricte. Verf. Urk. §. 57. in Hannover bei den Deputirten der bäuerlichen Grundbesitzer.

Die nähern Bestimmungen über das Stimmrecht bei den Wahlen der Wahlmänner und Abgeordneten, so wie über das Verfahren bei den Wahlen, sind entweder schon in den Verfassungsurkunden gegeben, wie z. B. in Würtemberg, Verf. Urk. §. 136 f. (s. jedoch über die Unzulänglichkeit dieser Bestimmungen, v. Mohl, würtemb. Staatsr. Th. I. S. 570 f.); in Waldeck, Landesvertr. v. 1816. §. 15 f.; in Weimar, Grundgesetz §. 6 f.; in Coburg, Verf. Urk. §. 38 f.; in Meiningen, Grundgesetz. §. 63 f.; — oder es bestehen neben der, vielleicht blos die allgemeinen Bedingungen der activen und passiven Wahlfähigkeit feststellenden, Verfassungs-Urkunde besondere Wahlordnungen, oder Wahlgesetze, wie z. B. in Baiern, Beil. X. der Verf. Urk.; in Hessen-Darmstadt, Wahlgesetz vom 22. März 1820.; in Churhessen, Wahlgesetz v. 1831. (vergl. Verf. Urk. §. 72. 159.); in Altenburg, Königr. Sachsen u. Hannover (neues Wahlgesetz v. 6. Novbr. 1840.). Die Bestimmungen dieser Wahlordnungen sind gewöhnlich doppelter Art; nämlich theils allgemeine, theils besondere für die einzelnen Classen der Wähler.

II. Die Wahlversammlungen (der Urwähler und Wahlmänner) können in der Regel ebenfalls nicht ohne landesherrliche Aufforderung oder Genehmigung zusammentreten, (s. jedoch Churhess. Verf. Urk. §. 78.) und werden entweder durch einen landesherrlichen Commissarius geleitet (s. z. B. Braunschweig. Wahlges. §. 22. und die meisten andern Wahlordnungen) oder durch die ordentliche Ortsobrigkeit, oder in der statutenmäßigen Weise der wählenden Corporation vollzogen. Die Theilnahme an der Wahl ist nicht blos ein Recht des einzelnen Wählers, sondern auch eine Pflicht gegen die Gesammtheit, zu deren Erfüllung die Einzelnen auch durch obrigkeitliche Strafdrohungen angehalten werden können, v. Mohl, würtemb. Staatsr. Th. I. S. 573 f., wodurch indeß ein, die Wahl wegen Ungesetzlichkeit derselben verweigernder Beschluß des Wahlcollegiums nicht ausgeschlossen wird. Eine gültige Wahlhandlung setzt voraus, daß alle Wähler geladen waren und kann nach einigen Gesetzen nur dann zu Stande kommen, wenn wenigstens zwei Drittel

der Wähler erschienen sind. Würtemberg. Verf. Urk. §. 143. Weimar. Grundgesetz. §. 40. 44. (Anders jedoch bei den ritterschaftlichen Wahlen nach §. 37., wo „die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, es mögen nun viele oder wenige Stimmberechtigte erschienen seyn“). Das Hessen-Darmst. Wahlgesetz v. 20. März 1820., welches eine dreifache Wahlhandlung unterscheidet, fordert bei der Wahl der Bevollmächtigten die Gegenwart von ⅔, bei der Wahl der Wahlmänner ¾ und bei der Wahl der Deputirten Abstimmung von wenigstens ⅘ der Wahlmänner. Weiß, hessisch. Staatsr. Th. I. §. 130. Das braunschw. Wahlgesetz v. 1832. §. 28. verlangt, daß mindestens die Hälfte und bei dem gemeinschaftl. Wahlcollegium mindestens ⅔ der Mitglieder erschienen sind. Vergl. auch Coburg. Verf. Urk. §. 51., nach welcher bei den s. g. Urwahlen wenigstens ⅓, bei der Deputirtenwahl aber sämmtliche Wahlmänner stimmen müssen. Andere Gesetze lassen überhaupt „die absolute Majorität der Anwesenden“ entscheiden, z. B. Nassau. Patent von 1814. §. 6.; Hannov. Wahlgesetz. §. 7. Ueberhaupt „Mehrheit der Stimmen“ verlangt zur Wahl Meining. Grundgesetz. §. 75. Schaumburg. Verordn. v. 1816. §. 9. In Ermangelung einer besondern Bestimmung würde aus dem gemeinen Rechte die Analogie von der Wahl eines Syndicus einer Universitas die wohl am nächsten liegende seyn. L. 3. 4. Dig. Quod cujusc. univers. nom. agatur (III. 4.). Die relative Stimmenmehrheit lassen bei der Abstimmung mit gewissen Beschränkungen genügen: die Würtemb. Verf. Urk. §. 144. Präjudize und Strafen drohen den ohne hinreichende Entschuldigung nicht erscheinenden Wählern, das Weimar. Grundges. die Coburg. Verf. Urk. das Braunschw. Wahlges. §. 28. und das Hannov. Wahlgesetz. §. 4. Die Frage, ob und in wieweit Wahlmänner eine Entschädigung für Versäumniß, Reisekosten und Diäten in Anspruch nehmen können, läßt sich nur nach den Bestimmungen der besondern Verfassung entscheiden.

III. Nach mehrern Verfassungen wird neben dem Deputirten sogleich auch noch ein Ersatzmann oder Stellvertreter gewählt oder diejenigen, welche nach dem Gewählten die meisten

Stimmen erhalten haben, treten der Reihe nach als Ersatzmänner ein. Letzteres verfügt die Coburg. Verf. Urk. §. 57. Die Baier. Verf. Urk. Tit. VI. §. 11. Vergl. auch die Würtemb. Verf. Urk. §. 153. v. Mohl, Staatsr. Th. I. S. 582. Not. 21. Das Erstere bestimmt die Meining. Verf. Urk. §. 65. Die Churhessische. §. 68. Altenburg. Grundges. §. 168. 176. Sächsische Verf. Urk. §. 69. Braunschw. Landsch. Ordn. §. 80. 81. Hannov. Wahlges. v. 1840. §. 10.

IV. Die Wahl der Deputirten geschieht in der Regel für eine bestimmte Zeit, nach welcher sich dann auch wohl (jedoch nicht überall) die Dauer eines s. g. Landtages, der aber wieder in verschiedene Diäten zerfallen kann, bestimmt. Auf zwölf Jahre geschieht die Wahl in Altenburg, (Grundges. §. 174.); auf acht Jahre wird gewählt in Baden. (Verf. Urk. §. 38.); auf sieben Jahre in Nassau. (Pat. v. 1814. §. 6.). Auf 6 Jahre in Rudolstadt. (Verordn. v. 1816. §. 7.). Weimar. (Grundges. §. 32.). Baiern. (Verf. Urk. Tit. VI. §. 11. 13.) Würtemberg, (Verf. Urk. §. 157.). Hessen-Darmstadt, (Verf. Urk. §. 59.) Coburg, (Verf. Urk. §. 36. §. 80.) Meiningen, (Grundges. §. 77.) Braunschweig, (Landsch. Ordn. §. 83.) Hannover (Grundges. §. 116. Landesverf. Ges. §. 105.). Nur auf 3 Jahre gilt die Wahl nach der Churhess. Verf. Urk. §. 78. Blos nach der Waldeck. Landesverfass. §. 19. werden die Deputirten des Bauernstandes auf Lebenszeit erwählt. Doch kann durch die Verfassung der Austritt eines durch das Loos zu bestimmenden Theiles der Deputirten und die Ergänzung der Versammlung durch neue Wahlen nach einer bestimmten Zeit vorgeschrieben seyn; so in Baden, wo nach der Verf. Urk. §. 38. alle 2 Jahre die Kammer um ein Viertel der Deputirten erneuert wird. In Altenburg (Grundges. §. 174.) erneuert sich die Ständeversammlung bei jedem ordentlichen Landtage (alle vier Jahre), so wie nach jeder Auflösung der Landschaft jedesmal um ein Drittel ihrer Glieder. Die Sächsische Verf. Urk. §. 71. verfügt ebenfalls, nach bestimmtem Verhältnisse, den Austritt eines Drittheils der Abgeordneten zweiter Kammer. Nach der Braunschweig. Landschaftsordn. §. 83. tritt beim

Beginn jedes ordentlichen Landtags (alle 3 Jahre) die Hälfte der Abgeordneten aus.

§. 96.

3. Verhältniß und Rechte der einzelnen Mitglieder der Ständeversammlung.

I. Erworben wird die Eigenschaft eines Mitgliedes der Ständeversammlung, abgesehen von den durch Geburt, Stand oder Amt Berechtigten, durch die Wahl und Annahme der Vollmacht. Diese Annahme der Vollmacht ist in der Regel als Ehrenamt Sache der freien Willkühr, (vergl. Weimar. Grundges. §. 33. Meining. Grundges. §. 74.); nach einigen Verfassungen kann aber der erhaltene Auftrag nur aus gesetzlich gebilligten Gründen, wie z. B. wegen höheren Alters, wegen Krankheit oder damit unvereinbaren Privat- oder öffentlichen Geschäftsverhältnissen, abgelehnt werden. Letzteres ist der Fall in Braunschweig, Landsch. Ordn. §. 82.; in Hessen-Darmstadt, Verf. Urk. §. 59.; in Coburg, Verf. Urk. §. 58.

II. Das Recht der Landstandschaft der einzelnen Mitglieder der Ständeversammlung erlöscht:

A. Mit Ablauf der Zeit, für welche gewählt wurde, oder mit dem durch das Loos bestimmten Austritt aus der Ständeversammlung, oder im Falle eine Auflösung derselben erfolgt; (nach Braunschw. Verfassung §. 86. No. 2. jedoch erst dann, wenn die neuen Wahlen vorgenommen sind).

B. Wenn Jemand eine der Eigenschaften verliehrt, welche die passive Wahlfähigkeit oder das persönliche Recht der Standschaft bedingen; (vergl. oben §. 91.).

C. Durch freiwilligen Austritt, wo es erforderlich ist (vergl. No. I.), unter Geltendmachung eines gesetzlichen Excusationsgrundes. Eine stillschweigende Erklärung des Austrittes kann nach mehrern Verfassungen in der Annahme eines Staats- oder Hofamtes liegen. Vergl. Churhess. Verf. Urk. §. 70. Sächsische Verf. Urk. §. 71. Braunschw. Landsch. Ord. §. 86. Schon in siebentägigem, unentschul-

bigtem Nichtbesuch der Cammer findet einen stillschweigenden Rücktritt die neue hannov. Geschäftsordn. v. 4. Septbr. 1840. §. 23. — Ein ähnliches Präjudiz war nach der chursächsischen Landtags-Verfassung den, zwei Landtage ausbleibenden Ausschuß-Mitgliedern gedroht. Vergl. Römer, chursächs. Staatsr. III. S. 24. S. auch Braunschw. Geschäftsordn. v. 1832. §. 50.

D. Durch gerichtlich erkannte, (wie in Würtemberg), oder von der Ständeversammlung beschlossene Ausschließung eines Mitgliedes auf den Grund der Geschäftsordnung. Letzteres gestattet z. B. das Meining. Grundges. §. 99. Die Sächsische Verf. Urk. §. 83. Die Braunschw. Landsch. Ordn. §. 86. Coburg. Verf. Urk. §. 91.

Vergl. überhaupt über diese Erlöschungsgründe: Weimar. Grundges. §. 32. Baier. Verf. Urk. Tit. VI. §. 14. Badische Verf. Urk. §. 39. Würtemb. §. 158. Meining. §. 77. Churhess. §. 79. Sächsische §. 66. u. 71. Braunschw. §. 86. Hannov. Geschäftsordn. für die allgem. Ständeversamml. §. 17. — Nach allen Verfassungen sind die Mitglieder, welche nicht wegen eingetretener Unfähigkeit oder Unwürdigkeit ausgeschlossen wurden, wieder wählbar. — Ueber die schon im ältern Rechte anerkannten Gründe, aus welchen die Landstandschaft für Einzelne verlohren gehen konnte, s. Moser, von der Reichsstände Landen. Buch II. Kap. 10. S. 606 f. Daß den Landständen selbst das Entscheidungsrecht über die Zulässigkeit der Ausschließung eines Landstandes gebühre, behauptet schon v. Seckendorf im Fürstenstaat. P. II. Cap. VII. (bei Moser a. a. O. S. 897.). Willkührliche Ausschließung eines Mitglieds durch die Regierung oder durch die Landschaft konnte ohne Zweifel auch eine gerichtliche Klage und Entscheidung begründen. Einen merkwürdigen Fall s. in Häberlin's Staatsarchiv. Bd. II. S. 215 f. Interessant ist in dieser Hinsicht auch die Rechtssache des Hofrichters und Schatzraths v. Berlepsch. Vergl. daß. Staatsarchiv. Bd. I. S. 475 f. Bd. II. S. 68 f. S. 241 f. u. s. w.

III. Die Mitglieder der Ständeversammlung haben, nach-

dem sie den verfassungsmäßigen Eid geleistet haben, (vergl. oben §. 92. No. I.)

A. Das Recht und die Pflicht in den ständischen Sitzungen zu erscheinen. Zwangsmittel sind aber weder in ältern noch in neuern Verfassungen gestattet. Vergl. übrigens v. Mohl, Würtemb. Staatsr. Th. I. S. 595.

B. Sie haben das Recht, nach eigner freier Ueberzeugung theils Anträge zu machen, theils über die Propositionen der Regierung und Anträge anderer Ständemitglieder, jeder besonders, abzustimmen.

Zur Sicherung dieser Rechte dient:

1. der Grundsatz, daß den Deputirten und Bevollmächtigten das erhaltene Mandat vor Beendigung der gesetzlichen Zeit nicht gekündigt werden kann, (s. jedoch eine Ausnahme hinsichtlich der Abgeordneten der Stifter der Universität und Standesherrschaften in der Sächsischen Verf. Urk. §. 66.) und daß die Abgeordneten von ihren Gewaltgebern niemals an Instructionen gebunden werden dürfen. Vergl. oben S. 393.
2. Die einzelnen Stände haben das Recht der vollen freien Meinungs-Aeußerung und können wegen Mißbrauch dieses Rechts, abgesehen von bestimmten Vergehen gegen den Staat oder Privatpersonen, nur durch die Ständeversammlung selbst zur Verantwortung gezogen werden. Sie genießen ferner
3. während der Dauer des Landtags völlige Unverletzlichkeit der Person und können daher außer dem Falle der Ergreifung auf frischer That bei einem begangenen peinlichen Verbrechen, (nach Braunschweig. und Sächsischer Verf. Urk. auch mit Ausnahme des Wechselverfahrens), nur mit Zustimmung der Ständeversammlung verhaftet werden. Die Frage, ob dieß auch auf die Einleitung einer (Special-) Criminal-Untersuchung ohne Verhaftung zu beziehen sey? muß consequenter Weise wohl bejaht werden, obwohl die Verfassungen dieses Falles nicht ausdrücklich gedenken, weil außerdem

durch Geltendmachung des Grundsatzes II. B. die ganze Bestimmung zu einer illusorischen gemacht würde.

Vergl. über diese Rechte der einzelnen Mitglieder: Waldeck. Landesvertr. v. 1816. §. 31. mit dem Zusatze: „wie dann auch kein Landstand gezwungen werden kann, über dasjenige, was in den Berathschlagungen vorfällt, Auskunft zu geben, oder gar Zeugniß darüber gegen seinen Mitstand abzulegen; vielmehr macht sich derjenige, der die ihm obliegende Verschwiegenheit verletzt, dadurch unfähig, ferner die Stelle eines Landstandes zu bekleiden.“ — Weimar. Grundges. §. 66—69. Baier. Verf. Urk. Tit. VII. §. 20. 26. 27. Badische §. 48. 49. Würtemberg. §. 184. 185. Darmstädt. §. 83. 84. Coburg. §. 82. Meining. §. 99 f. Churhess. §. 87. 88. Altenburg. §. 240. 245. Sächsische §. 83. 84. 109. Braunschweig. §. 133—135. Hannov. Grundges. §. 108—111. Landesverf. Gesetz. §. 101—103. Geschäftsordn. für die allgem. Ständeverf. v. 1840. §. 20. 25—27.

Die meisten dieser Sätze — mit Ausnahme der Unzulässigkeit von Instruction und Revocation der Vollmacht durch die Gewaltgeber — waren übrigens schon in den ältern ständischen Verfassungen meistens ausdrücklich anerkannt. Vergl. z. B. über die Redefreiheit: Moser, von der Reichsstände Landen. S. 1510. S. auch das Schreiben der Calenberg. Landschaft an die Königl. Regier. v. 10. Febr. 1796. in Häberlins Staatsarchiv. Bd. II. S. 81 f. Gandersheim. Landtags-Absch. v. 1601. §. 47., wo den Ständen die Versicherung ertheilt wird, „daß diejenigen so auf gemeinen — Landtagen — ihre Nothdurft reden, mit keinen verdrießlichen Worten, vielweniger mit Ungnade belegt werden, jedoch sie hinwiederum guter Bescheidenheit sich zu gebrauchen — schuldig seyn sollen.“ Ebendas. Art. 27. „daß S. F. Gn. ex causa civili vel ob leve aliquod delictum die Landstände — nicht überfallen noch bestricken, viel weniger rechtlicher Ordnunge, wohlhergebrachten Privilegiis und Gebrauch zuwider prägraviren lassen.“ Kleinschmidt, Samml. der Lt. Absch. Th. II. S. 219. 232. Braunschw. landschaftl. Privileg. v. 1710. Art. 6. Privilegia der Landsch. v. 1770. Art. 19. 20.

S. auch J. J. Moser, von der landschaftl. Personen=Sicherheit u. s. w. in dessen Abhandl. verschied. Rechtsmat. St. V. N. 1. S. 5 f.

C. Die Mitglieder der Ständeversammlung erhalten nach den meisten neuern Verfassungen für die Dauer der Sitzungen s. g. Diäten, und, wenn sie nicht am Orte der Versammlung wohnen, auch Reisekosten. Die Standesherrn und deren Bevollmächtigte und andere erbliche Mitglieder machen zum Theil hiervon eine Ausnahme.

Nach früherer Verfassung trug jeder Berechtigte die Kosten, welche der Landtag veranlaßte selbst. Die Deputirten oder Bevollmächtigten wurden von ihren Principalen unterhalten, und wer für seine eigne Person erschien, mußte sich selbst unterhalten. Der Landesherr bezahlte seine Commissarien und bestritt sonstige, ihn betreffende, Ausgaben. Moser, von der Reichsstände Landen. S. 1512 f. Hier und da war es aber hergebracht, daß die anwesenden Landstände während des Landtags bei Hofe gespeißt wurden, auch für die Hin= und Herreise ein gewisses Futtergeld erhielten; z. B. in Chursachsen. Später (in Chursachsen schon 1631.) trat aber an die Stelle der Natural=Prästation, oder s. g. Lieferung, eine s. g. Auslösung, welche anfangs aus der Cammercasse bestritten, dann aber auf die Landes=Steuercasse übernommen wurde. Vergl. v. Römer, chursächs. Staatsr. Th. III. S. 46—57. S. auch Moser a. a. O. S. 1407. u. S. 1419. In einigen Ländern, wie z. B. in Mecklenburg (Erblandesvergl. v. 1755. Art. XII. §. 221 f.) gab der Landesherr einen bestimmten Beitrag aus der Cammercasse zur Bestreitung der Kosten der landschaftl. Verfassung (der s. g. Necessarien). Vergl. auch Moser a. a. O. S. 865 f. Die Mitglieder des ständischen Ausschusses erhielten überall aus der Landschafts=Casse Diäten oder eine bestimmte Besoldung. Von den neuern Verfassungen vergl. über diesen Punkt das Weimar. Grundgesetz §. 70. Würtemb. Verf. Urk. §. 194. Churhess. Verf. Urk. §. 88. Altenburg. Grundges. §. 246. Sächsische Verf. Urk. §. 120. Coburg. §. 103.

§. 97.

4. Eröffnung der Ständeversammlungen. Behandlung der Geschäfte. Geschäftsordnung. Oeffentlichkeit der Verhandlungen.

I. Die Eröffnung des Landtags geschieht, wenn die gesetzlich erforderliche Zahl von vorläufig als legitimirt befundenen Mitgliedern beisammen ist, entweder vom Landesherrn in Person oder durch einen Stellvertreter, unter Mittheilung der landesherrlichen Propositionen. Was dabei für Solennitäten Statt finden, hängt vom Herkommen und der Bestimmung des Landesherrn ab. Beschreibung der Eröffnungs-Ceremonien in Böhmen und Oesterreich s. bei Moser, von der Reichsstände Landen. S. 1392. 1399. S. auch chursächs. Land- und Ausschußtags-Ordn. v. 1728. §. 6. v. Römer, chursächs. Staatsr. Th. III. S. 30 f. und überhaupt noch Moser a. a. O. S. 1503 f. Weimar. Grundges. §. 77. Baier. Verf. Urk. Tit. VII. §. 22. Badische §. 68. Würtemb. §. 160. Meining. Grundges. §. 92. Altenburg. §. 221. 222. Braunschweig. Landsch. Ordn. §. 131. und die übrigen Verf. Urkunden. — Die Zahl der zur Eröffnung und zur Fassung von Beschlüssen erforderlichen Mitglieder ist in den neuern Verfassungen verschieden bestimmt. In Baiern kann die Kammer der Reichsräthe nur mit der Hälfte, die Kammer der Abgeordneten nur mit zwei Drittel der Mitglieder eröffnet werden. Verf. Urk. Tit. VI. §. 6. §. 15.; ebenso in Würtemberg Verf. Urk. §. 160. S. jedoch oben S. 383. C. S. auch Sächsische Verf. Urk. §. 127. 128. In Baden gehören zur Constituirung der ersten Kammer wenigstens 10, zur zweiten Kammer wenigstens 35 Mitglieder. Verf. Urk. §. 74.; in Hessen-Darmst. zur ersten Kammer die Hälfte, in der zweiten wenigstens 27 Mitgl. Verf. Urk. §. 85. 86.; in Hannover, nach der Geschäftsordn. von 1840. in erster Kammer 23, in zweiter 30 Mitglieder. Zwei Drittheile der Abgeordneten fordert die Coburg. Verf. Urk. §. 86.; die Churhessische §. 75. und Braunschw. §. 139.

Zwanzig Mitglieder verlangt das Meining. Grundges. §. 91. Einundzwanzig das Weimar. Grundges. §. 80.

II. Nach stattgefundener Beeidigung der Mitglieder (Eidesformeln s. im Waldeck. Landesvertr. §. 26. Baier. Verf. Urk. Tit. VII. §. 25. Badische §. 69. Würtemb. §. 163. Darmstädt. §. 88. Meining. §. 78. Churhess. §. 74. Altenburg. §. 200. Sächsische §. 82.) folgt die Prüfung der Vollmachten, wobei nach den meisten Verf. Urkunden den Ständen selbst die Entscheidung über die streitigen Wahlen und über die fernere Zulassung der Mitglieder gebührt. Baier. Verf. Urk. Tit. VI. §. 14. Badische Verf. Urk. §. 41. Würtemb. §. 160. Hessen-Darmst. §. 87. Churhess. §. 68. Der Regierung ist die Entscheidung zugesprochen in der Coburg. Verf. Urk. §. 59—62. und in der Hannov. Geschäftsordn. v. 1840. §. 18.

III. Den Vorsitz in der Versammlung führen die Präsidenten, Landschaftsdirectoren, Landtags-Marschälle u. s. w., deren Amt entweder ein lebenslängliches, auch wohl erbliches ist, oder mit jedem Landtage aufhört. Die Ernennung gebührt entweder der Regierung, wie in den Preuß. Provinzialständen, in Altenburg, Grundges. §. 224.; oder den Ständen, wie in Weimar (auf 6 Jahre; Grundges. §. 58 f.); in Waldeck, Verf. Urk. §. 27. Vergl. auch Coburg. Verf. Urk. §. 87 f. Meining. Grundges. §. 54. Braunschw. Landsch. Ordn. §. 136. Die Präsidenten der ersten Kammer werden nach den neuern Verfassungen meistens vom Landesherrn ernannt. In der zweiten Kammer dagegen werden gewöhnlich von den Ständen drei oder mehr Personen der Regierung zur Auswahl präsentirt; so z. B. in Baden, Verf. Urk. §. 45.; in Nassau, Verf. Pat. v. 1814. §. 8.; in Würtemberg, Verf. Urk. §. 164.; in Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 85. 86. Sächsische Verf. Urk. §. 67. 72. — Beide Kammern haben das Recht zur Präsidenten-Stelle drei Kandidaten zu präsentiren in Hannover.

IV. Die Theilnahme landesherrlicher Commissarien an den Verhandlungen kömmt schon in ältern Verfassungen vor.

Moser, von der Reichsstände Landen. S. 1502. Nach den neuern Verfassungen haben auch die Minister das Recht, denselben beizuwohnen, müssen sich aber, ebenso wie die Commissarien, wenn sie nicht selbst Mitglieder der Ständeversammlung sind, bei der Abstimmung entfernen. Weimar. Grundges. §. 88. Badische Verf. Urk. §. 76. Würtemb. §. 169. Hessen-Darmst. §. 62. Coburg. §. 94. Meining. §. 94. 95. Churhess. §. 92. Altenburg. §. 232—234. Sächsische. §. 134. Hannov. Grundges. §. 114. Geschäftsordn. v. 1840. §. 28.

V. Nach den ältern Verfassungen halten die verschiedenen Classen der Stände in der Regel abgesonderte Sitzungen; ja die verschiedenen Bestandtheile derselben Classe waren nicht immer vereinigt; vergl. z. B. über Chursachsen: Römer, chursächs. Staatsr. Th. III. S. 33—35.; während anderwärts, z. B. in Würtemberg, nur gemeinschaftliche Sitzungen der Stände gehalten wurden. Vergl. Moser, von der Reichsstände Landen. S. 1504. In jeder der Curien entschied der Regel nach (auch gegen die Abwesenden) die absolute Mehrheit der Stimmen; ob aber auch zwischen den Curien Mehrheit der Stimmen entscheiden konnte, oder ob eine Durchzählung der Stimmen Statt fand, und ob bei eintretender Stimmengleichheit der Landesherr den Ausschlag geben durfte, hieng von der besondern Landesverfassung ab. Vergl. Leist, Lehrb. des Staatsr. §. 55. S. 169. In zweifelhaften Fällen wollten Manche die Analogie der Reichsverfassung zu Hülfe nehmen und daraus auch z. B. die Ausnahmen zu bestimmen suchen, in welchen nach Instr. pac. Osnabr. Art. V. §. 52. (vergl. oben S. 65.) die Mehrheit der Stimmen nicht den Ausschlag geben könne. Moser, von der Reichsstände Landen. S. 1508.; und das. S. 722 f.

In den neuern Verfassungen ist, mit den oben bemerkten Ausnahmen, wo s. g. Separatvota zulässig sind, (vergl. S. 381.), überall die absolute Majorität der Stimmenden zur Schlußfassung genügend, wo nicht für einen besondern Gegenstand, z. B. für Abänderung der Verfassung (s. oben S. 127 f.), eine größere Majorität verlangt wird. Bei Stimmengleich-

heit entscheidet zuweilen die Stimme des Vorsitzenden. S. z. B. Churhess. Verf. Urk. §. 75. Würtemberg. §. 176. Badische §. 74. Sächsische Verf. Urk. §. 128. Nach dem Meining. Grundges. §. 95. entscheidet der Landesherr; ebenso nach Weimar. Grundges. §. 82. nach Hessen-Darmst. §. 93. und Coburg. Verf. Urk. §. 99. (aber in den beiden letzten Verfassungen erst nach nochmaliger Abstimmung; und mit einigen besondern Ausnahmen). Wo zwei Kammern sind müssen sie sich zu demselben Beschlusse vereinigen. (Vergl. oben S. 382.). Um diese Vereinigung herbeizuführen, tritt nöthigenfalls eine gemeinschaftliche Commission zusammen. (Conferenzen beider Kammern).

VI. Den Gegenstand der Verhandlung bilden, nach Berathung und Annahme der s. g. Addresse, d. h. der Erwiederung auf die landesherrliche Eröffnungsrede:

A. Die landesherrlichen Propositionen, welche nach allen Verfassungen (ältern und neuern) zuerst zum Vortrage und zur Berathung kommen müssen, und nach ältern Verfassungsgesetzen auch wohl innerhalb einer bestimmten Zeit, (z. B. in Mecklenburg, Erblandesvergl. v. 1755. §. 156.) innerhalb drei Tagen abgegeben werden müssen. Vergl. Moser, von der Reichsstände Landen. S. 1482. 1509. Wo zwei Kammern sind, werden diese Propositionen entweder an beide zugleich, oder z. B. nach einigen Verfassungen die Steuergesetze zuerst an die zweite Kammer gebracht. Z. B. Badische Verf. Urk. §. 60.

B. Die selbstständigen Anträge der einzelnen ständischen Mitglieder.

C. Die Beschwerden, Vorstellungen und Bittschriften einzelner Corporationen und Individuen, insofern sie in gesetzlicher Weise eingegangen sind.

VII. Ueber Alles, was den Gegenstand, die Form der Berathung und Schlußfassung betrifft, enthalten die landständischen Geschäftsordnungen die nähern Bestimmungen. In der Regel durchläuft jeder Gegenstand ständischer Wirksamkeit drei Stadien:

A. Die Vorbereitung zur Erörterung durch Wahl von Commissionen oder Ausschüssen zum Zwecke gutachtlicher Berichterstattung.

B. Die Debatte über die Haupt-Proposition und die etwaigen Verbesserungs-Anträge oder Amendements, wobei mehrere Verfassungsgesetze, z. B. die Badische, Würtemberg. und andere Verf. Urk., nur den Ministern und landesherrlichen Commissarien die Ablesung schriftlicher Aufsätze gestatten.

C. Die Abstimmung über die vom Präsidium gestellten, zur Bejahung oder Verneinung geeigneten, Fragen ist entweder eine offene oder geheime. Jene kann mündlich oder durch Aufstehen und Sitzenbleiben; diese durch Kugelung oder Stimmzettel bewirkt werden.

VIII. Zur Aufrechthaltung der Ordnung, zur Verhinderung von Mißbrauch der Redefreiheit ist das Präsidium berechtigt und verpflichtet, und kann zu diesem Zweck theils zur Ordnung rufen, theils das Wort entziehen, theils auch die Sitzung auf der Stelle schließen. Ueber Remonstrationen des zur Ordnung Gewiesenen entscheidet die Versammlung.

IX. Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen in dem gewöhnlichen (engern) Sinne des Wortes ist gestattet durch die Verfassungen von Baiern, Würtemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Churhessen und Königreich Sachsen (nach dem Staatsgrundges. v. 1833. auch in Hannover) und findet entweder nur in der zweiten, oder in beiden Kammern Statt, wie in Baden, Darmstadt und Sachsen. Vergl. Badische Verf. Urk. §. 78. Würtemb. §. 167. Hessen-Darmst. §. 100. Churhess. §. 77. Sächsische Verf. Urk. §. 135. Auf Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen in diesem Sinne, — die aber überall durch geheime oder vertrauliche Berathungen unterbrochen werden kann, — bezieht sich hauptsächlich die Bestimmung der Wiener Schlußacte. Art. 59. und der Bundesbeschlüsse v. 16. Aug. 1824. u. 28. Jun. 1832. S. dieselben oben S. 356 f.

Die Veröffentlichung der Verhandlungen durch

den Druck, welche in den meisten übrigen Verfassungen gestattet oder vorgeschrieben ist, kann wieder mehr oder weniger beschränkt seyn, indem entweder nur eine Uebersicht der Resultate des ganzen Landtages, oder auch der einzelnen Verhandlungen dem Publicum mitgetheilt wird, oder der Druck der vollständigen Verhandlungen, mit oder ohne Nennung der Namen der Redner, und zwar entweder nur durch Veröffentlichung der ständischen Protocolle, oder durch Mittheilung in öffentlichen Blättern erfolgt. So bestimmt z. B. das Nassau. Verfass. Pat. v. 1814. §. 9. „Die Sitzungen der Landstände sind nicht öffentlich; doch können dieselben durch Stimmenmehrheit die öffentliche Bekanntwerdung ihrer Verhandlungen im Ganzen und Einzelnen, mittelst Abdruck und Vertheilung von 25 Exemplaren an jedes ihrer Mitglieder verordnen. Auch sind nach dem Ermessen der Stimmenmehrheit — Auszüge aus den Sitzungsprotocollen durch das allgemeine Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu befördern." Hierauf wurden nach der Geschäftsordnung der Landesdeputirten-Versammlung v. 1818. den Mitgliedern 1 oder 2 Einlaßkarten zur Vertheilung ausgehändigt, und zufolge eines im Jahre 1831. gefaßten Beschlusses, zum Zwecke der Beschleunigung der Bekanntmachung der gedruckten Protocolle, dieselben in Heften über die einzelnen Sitzungen vertheilt. Eine den §. 9. der Constitution von 1814. abändernde Bestimmung, deren Klüber, öffentl. R. §. 300. Not. i. gedenkt, existirt sonst nicht. — In Braunschweig verordnete die Landsch. Ordn. v. 1820. §. 76. die Geheimhaltung der Verhandlungen der Landschaft, bis die Resultate derselben gefaßt und zur Publication gelangt seyen, und verbot, die Meinungen und Vota einzelner Mitglieder bekannt zu machen. Durch §. 52. der landschaftl. Geschäftsordnung v. 1832. ist dieß aber abgeändert und verfügt, daß die ständischen Protocolle und deren Anlagen, jedoch ohne Nennung von Namen, unverzüglich durch den Druck bekannt gemacht werden sollen. — Nur von Publication des Landtags-Absch. spricht die Coburg. Verf. Urk. §. 83. Das Meining. Grundges. §. 98. will die gedruckten Protocolle zur öffentlichen Kenntniß gebracht wissen, während das Altenburg. Grundges. §.

247. nur eine Uebersicht der Verhandlungen durch die Landschaft zu veröffentlichen gestattet. — Ueber die Veröffentlichung der Verhandlungen, insoweit sie jetzt in Hannover gestattet ist, s. Landesverf. Ges. v. 1840. §. 104. und Geschäftsordn. v. 1840. §. 53.

§. 98.

5. Landschaftliche Beamte und ständische Ausschüsse.

I. Die von den Landständen gewählten und von der Regierung bestätigten landschaftlichen Beamten werden entweder nur auf die Dauer des Landtags, oder auf Lebenszeit zur Verrichtung bestimmter Functionen bestellt.

Ueber die Präsidenten der neuern Ständeversammlungen s. oben S. 419. und über Erb- und Landmarschälle, Landschaftspräsidenten und Directoren in den ältern Verfassungen Moser, von der Reichsstände Landen. Buch II. Kap. 16. S. 725 f. Die, in den ältern landständischen Verfassungen fast überall vorkommenden, landschaftlichen Consulenten und Syndici waren Rechtsgelehrte, deren sich die Landschaft zur juristischen Begutachtung ihrer Angelegenheiten, bei Führung von Processen und auch wohl zur Protocollirung ihrer Verhandlungen bediente. Auch hatte der Syndicus zuweilen das Geschäft „die Vota zu colligiren“ und die Registratur-Geschäfte hinsichtlich der landschaftlichen Acten. Vergl. z. B. Gothaische Landesordn. v. 1666. Tit. III. Cap. 1. und überhaupt Moser, von der Reichsstände Landen. Buch II. Kap. 19. S. 802 f.

Auch in neuern Verfassungen kömmt das Amt des Landschafts-Syndicus vor, so z. B. in Waldeck, Landesvertrag v. 1816. §. 27. (welcher nach §. 28. auch die Stimmen sammelt); in Weimar, wo nach §. 71 f. der Syndicus zur Führung des Protocolls, zur Abfassung von Schriften auf dem Landtage und zu Ausfertigungen in landschaftlichen Angelegenheiten außer dem Landtage unter Leitung des Vorstandes (s. No. II.) bestimmt ist. Auch kann er nach §. 116. zur Verfolgung der Anklage gegen höhere Staatsdiener beim Ober-Appellations-Gerichte Auftrag

erhalten. Dieselben Functionen (mit Ausnahme der zuletzt erwähnten) hat der Landschafts-Syndicus nach der Braunschweig. Landschafts-Ordn. v. 1820. §. 52. Beibehalten hat ihn auch die Landschafts-Ordn. v. 1832. Seine Functionen bestimmt genauer die Geschäftsordn. v. 1832. §. 16—20. — S. auch Meining. Grundges. §. 53. 58. 98. Nach der Churhess. Verf. Urk. §. 103. ist der auf Lebenszeit von den Ständen gewählte Landsyndicus der beständige Secretair und Archivar der Stände und Consulent des landständischen Ausschusses. Vergl. ferner Altenburg. Grundges. §. 228. Auch in der Hannov. allgemeinen Ständeversammlung findet sich in jeder Cammer das mit jedem Landtage neu zu besetzende Amt des General-Syndicus, nebst seinem Stellvertreter, welcher als beständiger Berichterstatter über Vollmachten, Petitionen, Conferenzen u. s. w. von dem auf Lebenszeit angestellten Protocollführer, dem s. g. General-Secretair, verschieden ist. — Blos Secretaire kennen die Verfassungen von Würtemberg (Verf. Urk. §. 164.), Hessen-Darmstadt (Verf. Urk. §. 86.), Coburg. (Verf. Urk. §. 92.) — Ueber Landschaftscassirer s. z. B. Weimar. Grundges. §. 122. Coburg. Verf. Urk. §. 108. Meining. Grundges. §. 61. — Ueber ständisches Gehülfs-Personal s. z. B. Würtemb. Verf. Urk. §. 193. Braunschw. Landsch. Ordn. §. 137.

II. Zur Vermeidung der Unbequemlichkeit und der Kosten allgemeiner Landesversammlungen und zum Zwecke fortdauernder Verwaltung der landschaftlichen Cassen, bildete sich seit dem 16ten und 17ten Jahrhundert nach und nach fast in allen landschaftlichen Verfassungen das Institut der ständischen Ausschüsse oder Deputationen (Landesältesten, Vorsteher) aus, welche als Repräsentanten des ganzen ständischen Corpus, nach der ihnen ertheilten Vollmacht (in Würtemberg „der Staat“ genannt), die ständischen Rechte wahrnehmen und bei den laufenden Geschäften statt der gesammten Landschaft mit dem Landesherrn verhandeln sollten. Hier und da wurde die Theilnahme an dem Ausschuß ein unwandelbares Recht bestimmter Stände und meistens entwickelte sich auch noch ein Unterschied zwischen dem engern und weitern oder größern Ausschuß, welche sich zum

Theil auch wieder in verschiedene Ständeclassen oder Curien abs sonderten, wie z. B. in Churfachsen, und deren innere Organisation im Verlauf der Zeit auf bestimmte Weise festgestellt wurde. S. Nachrichten über die einzelnen Verfassungen bei Moser, von der Reichsstände Landen. Buch II. Kap. 18. S. 763 f. und über Churfachsen v. Römer, chursächs. Staatsr. Th. III. S. 18 f. S. auch Mecklenburg. Erblandesvergl. v. 1755. §. 176 f.

Meistens wurden aber die Ausschüsse, besonders auch vermöge des ihnen nachgelassenen Selbstergänzungsrechtes, zu einem Wurm, welcher die Wurzeln der ständischen Verfassung zernagte, die Bedeutung der gemeinen Landschaft nach und nach vernichtete, und Mißbräuche aller Art, ja zum Theil den Untergang der ständischen Verfassung, herbeiführte. S. oben S. 346. Besonders belehrend ist in dieser Hinsicht die Geschichte der Landstände in Baiern von Rudhard. Th. II. S. 293 f. S. auch über Würtemberg die Abhandl. von Spittler, Entwurf einer Geschichte des engern landschaftl. Ausschusses. Vergl. v. Mohl, würtemb. Staatsr. Th. I. S. 12 f. S. 18.

Die hierüber gemachten Erfahrungen sind der Grund geworden, weshalb man bei der Einrichtung der neuern ständischen Verfassungen die Beibehaltung des Instituts der Ausschüsse zum Theil gänzlich vermieden hat. Vergl. z. B. v. Mohl, würtemb. Staatsr. Th. I. S. 736 f. Allein bei gehöriger Beschränkung ihrer Vollmachten und mit Vermeidung der Fehler in ihrer Einrichtung, welche die eigentliche Quelle der ältern Mißbräuche waren, können sie doch noch als eine heilsame Institution betrachtet werden und sind selbst nothwendig, weil es ohne ständischen Ausschuß den nicht versammelten Ständen und dem Lande ganz an einem zur Vertretung der ständischen Rechte legitimirten Organe fehlt. Dazu gehört aber freilich wesentlich, daß bei einer Auflösung der Stände, diesen noch gestattet seyn müsse, ihren Ausschuß zu wählen, oder daß die schon gewählten Glieder dadurch nicht ihre Vollmachten verliehren. — Mit verschiedenen Modificationen findet sich das Institut der Ausschüsse oder ständischer Deputationen auch in den neuern Verfassungen von Weimar,

Grundges. §. 57—65. und §. 105 f. vergl. mit §. 97. Baden, Verf. Urk. §. 51. §. 57. 63. Würtemberg, Verf. Urk. §. 187—192. Vergl. v. Mohl, würtemb. Staatsr. Th. I. S. 738—758. Coburg, Verf. Urk. §. 104. Churhessen, Verf. Urk. §. 102. Altenburg, Grundges. §. 249—265. Braunschweig, Landsch. Ordn. v. 1832. §. 59. §. 87—93. §. 118—127. §. 149—151. Mehr in alter Weise und in der Regel die Stelle der gesammten Stände vertretend, findet sich das Institut noch in dem Waldeck. Landesvertrag v. 1816. §. 21—23. — In Hannover hat das s. g. Schatzcollegium nach der Verfassung von 1819. und 1840. die Functionen eines ständischen Ausschusses, unterscheidet sich aber hinsichtlich der Wahl durch die Provinzialstände, durch die lebenslängliche Dauer des Amtes und die feste Besoldung der ordentlichen Glieder, wesentlich von der Einrichtung anderer neuer Verfassungen. Vergl. Landesverf. Gesetz v. 1840. §. 159. 160. §. 163—167. §. 181. — Auch aus den Preußischen Provinzial-Ständen sollen für die Zeit der Nichtversammlung derselben, nach den zu Anfang des Jahres 1841. gemachten Königl. Propositionen Ausschüsse zum Zwecke der Zuratheziehung bei allgemeinen Landesangelegenheiten hervorgehen. —

III. Ueber die zum Theil auch zu den ständischen Ausschüssen gehörenden, zum Theil auch mit andern Functionen beauftragten, zwischen landesherrlichen Dienern und landschaftlichen Beamten gewissermaßen in der Mitte stehenden, in vielen Provinzial-Verfassungen vorkommenden Landräthe s. Moser, von der Reichsstände Landen. Buch II. Kap. 17. S. 741 f. Verschieden davon sind theils die, eine Art von Administrativ-Mittelbehörde bildenden, Landräthe, z. B. in Preußen, theils die als eine Art von Provinzial-Ständen erscheinenden Landraths-Collegien in andern Staaten, wie z. B. in Baiern. Vergl. auch oben S. 370.

§. 99.

6. Dauer der Landtage. Vertagung, Auflösung und Schluß.

I. Außer der durch die Verfassung bestimmten Dauer eines ganzen Landtags (vergl. oben §. 94. No. III.), ist in den neuern Verfassungen gewöhnlich auch für die einzelnen Diäten, welche entweder jährlich oder alle 2, 3 Jahre u. s. w. stattfinden sollen (vergl. §. 93. No. II. A.), eine gewisse Zeit festgesetzt, über welche hinaus der Regel nach die Versammlung der Stände nicht währen soll; z. B. in Baiern, Verf. Urk. Tit. VII. §. 23. nicht über 2 Monate; in Churhessen, Verf. Urk. §. 85., nicht über 3 Monate; ebenso in Braunschweig, Landsch. Ordn. §. 146. und in Hannover, nach dem Landesverf. Ges. §. 107.

II. Auch schon in den ältern Verfassungen konnte man zwischen Vertagung, Auflösung und Schluß des Landtags unterscheiden. Die Vertagung, oder Prorogation war die Aussetzung der Geschäftsverhandlung für eine bestimmte Zeit. Die Vertagung auf unbestimmte Zeit, wobei neue Ausschreiben erfolgen mußten, hieß Limitation. Eine Dissolution (Zerreißung) des Landtags nannte man, wenn Landesherr und Landstände über die Gegenstände der Verhandlung nicht einig werden konnten und der Landtag entweder auf landesherrlichen Befehl, oder auch ohne diesen, unverrichteter Sache auseinandergieng. Eine Erlöschung der Vollmachten von Deputirten der eigentlich Berechtigten trat wohl hierbei schon ein; im Ganzen konnte aber, der Natur der ältern landständischen Verfassung zufolge, das landständische Corpus nicht in der Weise vernichtet werden, wie dieß durch die Auflösung in den neuern Verfassungen bewirkt wird. Auf die Existenz der Ausschüsse war eine solche Dissolution ohne Einfluß und ganz zu verbieten scheint sie der Mecklenburg. Erblandesvergleich v. 1755. §. 158., indem er verfügt, daß so lange über die in Erörterung stehenden Materien gehandelt werden soll, bis die Landtagssachen überhaupt zur Reife eines förmlichen Landtagsschlusses oder Abschiedes gediehen seyen.

In den neuern Verfassungen ist eine Vertagung auf einige Tage den Ständen gewöhnlich ohne landesherrliche Genehmigung gestattet. Im übrigen dürfen die Stände nicht eigenmächtig ihre Thätigkeit unterbrechen oder beendigen, müssen aber, wo nicht die Verfassung ihnen noch eine Handlung, wie z. B. die Würtemberg. Verf. Urk. §. 192. und Churhessische Verf. Urk. §. 102. die Wahl des Ausschusses gestattet, auf der Stelle auseinandergehen, wenn die Vertagung oder Auflösung ihnen verkündigt ist. Durch die Auflösung verliehren alle Mitglieder der Ständeversammlung ihre ständische Eigenschaft, insoweit nicht eine Verfassung etwas Anderes bestimmt. So trifft z. B. nach der Sächsischen Verf. Urk. die Auflösung nur die zweite Kammer, und nach der Braunschweig. Landschaftsordn. §. 86. erlischt der Auftrag der Abgeordneten durch Auflösung der Ständeversammlung erst dann, wenn die neue Wahl des betreffenden Wahlcollegiums beendigt ist. Auch enthält das Weimar. Grundgesetz §. 96. die sichernde Bestimmung, daß, wenn bei einer Auflösung die Anordnung neuer Wahlen binnen dreimonatlicher Frist nicht erfolgt, die vorige Vereinigung der Stände von selbst wieder hergestellt ist. Selbst der ständische Ausschuß wird durch die Auflösung aufgehoben nach der Badischen Verf. Urk. §. 51. und dem Altenburg. Grundgesf. §. 264. Vergl. auch Weimar. Grundgesf. §. 96. mit §. 57. und 105.

Vergl. übrigens über Vertagung, Auflösung und Schluß des Landtags: Weimar. Grundgesf. §. 95. 96. Baier. Verf. Urk. Tit. VII. §. 23. 31. Badische §. 42—44. Würtemb. §. 186. 192. Darmstädt. §. 63—65. §. 101. Coburg. §. 80. 81. 83. Meining. §. 51. 52. 101. Churhess. §. 83. 84. 86. Altenburg. §. 248. 264. Sächsische §. 116—119. Braunschweig. Landsch. Ordn. §. 147. 148. Hannov. Grundgesf. §. 116. 119. Landesverf. Ges. §. 105. 108. 109.

Einen förmlichen Landtags-Abschied beim Schlusse des Landtags, worin die Resultate der Verhandlung zusammengefaßt werden, schreiben noch vor: die Verfassungen von Baiern, Weimar, Hessen-Darmstadt, Coburg, Churhessen (wo aber auch schon eine „Entlassung“ ohne Landtags-Abschied

vorgekommen ist), Königr. Sachsen, Braunschweig. Vergl. aber oben S. 78.

Vierter Titel.

Die politische Stellung der Gemeinden im Staate.

§. 100.

I. Historische Einleitung.

K. Fr. Eichhorn, über den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland; in der Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissenschaft. Bd. I. (1815.). S. 147—247. Bd. II. (1816.) S. 165—237. — E. T. Gaupp, über deutsche Städtegründung, Städteverfassung und Weichbild. Jena 1824. — K. D. Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters. 4 Th. Bonn. 1826—1830. — C. W. v. Lancizolle, Grundzüge der Geschichte des deutschen Städtewesens. Berlin 1829. — Wilda, de libertate Romana, qua urbes Germaniae ab Imperatoribus sunt exornatae. Hal. 1831. Sehr belehrend für das Allgemeine sind auch die Werke über Geschichte und Verfassung einzelner Städte, z. B. Gemeiner, über den Ursprung der Stadt Regensburg und aller alten Freistädte. Regensb. 1817. — Wigand, Geschichte der gefürst. Abtey Corvey und der Städte Corvey und Hörter. Hörter 1819. — v. Fichard, die Entstehung der Reichsstadt Frankfurt am Main und die Verhältnisse ihrer Bewohner. Frankf. 1819. — Donandt, Gesch. des bremischen Stadtrechts. II. Th. Bremen 1830. — Maurer, über die baierischen Städte und ihre Verfass. unter der Römisch. u. Fränk. Herrschaft. 1829. Vergl. auch ältere Schriften in Pütter's Literatur. Th. III. S. 170 f. — S. überh. Eichhorn's deutsche Staats- u. Rechtsgesch. Th. I. §. 173. Th. II. §. 224. §. 243. §. 310. Th. III. §. 431. — v. Löw, Gesch. der deutsch. Reichs- und Territorial-Verfass. Heidelb. 1832. S. 155 f. — Zöpfl, deutsche Staats- u. Rechtsgesch. Abth. II. S. 121 f. Abth. III. S. 69 f.

I. Die Vereinigung der Landesbewohner zu Gemeinden, mit einer gewissen selbstständigen Verwaltung der ihr gemeinsames Interesse betreffenden Angelegenheiten, ist von Alters her die Grundlage der deutschen Staatsverbindung gewesen, und zeigt sich schon in der alten Gauverfassung und den spätern Markgenossenschaften.

Mit dem veränderten Heerbannsdienste, unter dem Einflusse der bischöflichen Immunitäten und der Nothwendigkeit sich in befestigten Plätzen vor feindlichen Angriffen zu schützen, entwickelte sich aber seit dem 11ten Jahrhundert mehr und mehr der Unterschied zwischen Dörfern und Städten. Die Bewohner der erstern, obwohl sie sich auch in einer gewissen Selbstständigkeit bei der Verwaltung der Gemeindegüter erhielten, traten als Hintersassen ihrer Schutzherrn in das Verhältniß der Hörigkeit, während die zur Vertheidigung ihrer Mauer pflichtigen freien Leute in den befestigten Orten, nach der Befreiung von den ordentlichen Gau- oder Landgerichten, allmählig immer größern Antheil an dem, von dem Vogte des Burgherrn gehandhabten, Regimente der Stadt erlangten. Dieses Stadtregiment kam in die Hände der von den Bürgern gewählten Bürgermeister und Rathmannen, woraus sich, anfangs noch unter dem Präsidium des Vogtes, eine collegialische Verwaltung aller die Stadt betreffenden Geschäfte entwickelte. Selbst die Verwaltung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, welche unter Concurrenz der aus der Bürgerschaft gewählten Schöffen am längsten in den Händen der landesherrlichen Vögte blieb, — die s. g. Vogtei —, und andere Hoheitsrechte, wie z. B. Zoll und Münze, wurden durch Kauf und andere Rechtstitel von den Landesherrn erworben und Anerkenntnisse des Autonomierechts der städtischen Gemeinde und der ausschließlichen Befugniß zur Betreibung des Handels und der s. g. innungsmäßigen Gewerbe erlangt. S. z. B. Westphalen, Hamburg's Verfass. u. Verwaltung in ihrer allmähl. Entwickelung. Hamb. 1841. Bd. I. S. 1 f. — Jac. v. Melle, gründl. Nachricht von Lübeck. S. 102 f. Auf diese Weise wurden die meisten Städte aus blos freien Gemeinden zu selbstständigen, nach eigenem unbeschränkten Gemeinwillen regierte Corporationen und das s. g. Stadtrecht bestand demnach, nächst der Exemtion der Personen und Güter der Stadtgemeinde von dem Landgerichte und der Freiheit von landesherrlicher Besatzung, in der Befugniß, eine selbstgewählte Obrigkeit zu haben, welcher die unabhängige Verwaltung des Gemeindeguts, die Ausübung der der Stadtgemeinde verliehenen Hoheitsrechte, die Handhabung

der bürgerlichen Ordnung, die polizeiliche Beaufsichtigung der Betreibung der städtischen Gewerbe, und unter Zuziehung der Bürgerschaft, auch die Ausübung des Gesetzgebungs-, Besteuerungs- und Fehderechts der Stadt zustand. Bald früher bald später gieng die unmittelbare Zuziehung der Bürgerschaft unter verschiedenen Modificationen in die Concurrenz der Bürger-Ausschüsse als Repräsentanten der Bürgerschaft über, wobei die Zunftverfassung von wesentlichem Einfluß war. Eichhorn, deutsche St. u. Rsgesch. Th. III. §. 432.

II. Der Unterschied zwischen Reichsstädten und Land- oder Erbstädten, welcher mit der Entwickelung der Landeshoheit und der festern Gestaltung der Reichsverfassung immer bestimmter hervortritt, beruhte ursprünglich darauf, ob die Vogtei über die Stadt einem geistlichen oder weltlichen Landesherrn als eigenes, erbliches Recht überlassen, oder dem Kaiser verblieben war. Eichhorn, deutsch. St. u. Rsg. Th. III. §. 431. Die Versuche mancher ursprünglichen Landstädte, welche zu besonderer Macht gelangten, wie z. B. der Stadt Braunschweig, in die Reihe der Reichsstädte einzutreten, und anderer Seits das Bestreben von Landesherrn, die Landeshoheit über Reichsstädte zu erwerben, waren der Grund für eine Menge von, oft Jahrhunderte hindurch dauernden Fehden und Processen, die bald zum Vortheil der Städte, wie z. B. bei Lübeck, Hamburg und Bremen, bald zum Vortheile der Landesherrn, z. B. bei Braunschweig 1671., endigten. Die Reichsstädte erlangten Antheil an der Reichsstandschaft; die Landstädte traten, zum Theil erst nach längerer Zögerung, in die Vereinigung der Landschaft ein. Vergl. oben S. 65. S. 345. Die landeshoheitlichen Rechte der erstern und das Votum decisivum derselben beim Reichstage sicherte gegen fernern Widerspruch **Instr. Pac. Osnabr. Art. V. §. 29. Art. VIII. §. 4.** Reichsdep. Hptschl. v. 1803. §. 27. — Die innere Verfassung der Reichs- und größern Landstädte war im Wesentlichen nicht verschieden. — Bei den Landstädten bildete sich hier und da auch noch ein Unterschied zwischen schrift- und amtsässigen Städten. Diejenigen Orte, welche obgleich sie zunächst unter Grund- und

Gerichtsherrschaften standen, doch Stadtrecht erlangten, hießen Patrimonialstädte.

III. Das Verhältniß der Landstädte zum Landesherrn, welches sich im 15ten und 16ten Jahrhundert fast blos auf die allgemeine Bestätigung des Stadtrechts, Huldigung und Entrichtung der übernommenen Beden beschränkte, ohne daß bei der noch unorganisirten Landesregierung von einer Beaufsichtigung der städtischen Verwaltung und der Ausübung der zuständigen Hoheitsrechte die Rede gewesen wäre, gieng seit dem 17ten Jahrhundert mehr und mehr in Unterordnung unter die oberaufsehende Gewalt der Landesherrn über. Die meisten Städte wurden nun dem landesherrlichen Besatzungsrecht unterworfen, der Rath der Stadt trat mehr und mehr in das Verhältniß einer, den Regierungscollegien untergeordneten, Behörde und mußte sich theils den allgemeinen polizeilichen Anordnungen, theils bei Verwaltung der städtischen Güter einer landesherrlichen Revision der Rechnungen unterwerfen, wo er nicht, wie z. B. in Leipzig, durch besondere Privilegien geschützt war. Vergl. Römer, chursächs. Staatsr. Th. II. S. 819 f. Sehr begünstigt wurde dabei die landesherrliche Gewalt durch die Theorie der Romanisten, welche die dem römischen Rechte entlehnte Bestimmung vom **jus minorum** der Städte (L. 3. Cod. de jure reipubl. XI. 29.), dazu benutzten, um zugleich die Obervormundschaft der Landesregierung über die Städte zu rechtfertigen. Eichhorn, deutsch. St. u. Rechtsgesch. Th. IV. §. 544. Im übrigen blieben aber doch die Städte selbstberechtigte Corporationen, die besonders vermöge ihrer Landstandschaft eine wichtige politische Stellung in den deutschen Territorien behaupteten, und sich auch, ebenfalls vermöge ihrer Landstandschaft, in ihren sonstigen Privilegien, namentlich in der Befugniß zur ausschließlichen Betreibung der s. g. städtischen Nahrung, zu erhalten wußten. S. z. B. Braunschw. Landtags-Absch. v. 1770. Art. 63—65. Privilegia der Landschaft v. 1710. Art. 106—116. Priv. v. 1770. Art. 75—78. — Schriften über das Verhältniß der Städte zu den Ländern und ihre innere Verfassung s. bei Pütter, Literatur des Staatsr. Th.

III. S. 268 f. S. 308 f. S. 472. S. 832. und bei Moser, von der t. Unterthanen Rechten u. Pflichten. S. 161 f.

IV. Das Verhältniß der Dorfgemeinden, welchen die, das s. g. Stadtrecht bildenden, besondern Vorrechte fehlten, hat sich bis auf die neuere Zeit im Wesentlichen wenig geändert. Die hergebrachte Befugniß zur Wahl der Gemeindevorsteher und zur eignen Verwaltung ihrer Güter, zu Dorfgerichten und Bauerköhren, unter einer mehr oder weniger eingreifenden Concurrenz der landesherrlichen Amtleute oder der Gerichtsherrschaft, blieb ziemlich dieselbe. Des politischen Rechtes der Landstandschaft entbehrten sie größtentheils, mit den schon oben S. 310. bemerkten Ausnahmen, die sich übrigens noch vermehren lassen.

V. Zu Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts fand die neue Theorie, daß das Gemeindevermögen mittelbares Staatsgut sey, oder daß der Staat ein Miteigenthumsrecht habe, und daß die den Gemeinden zustehenden Corporationsrechte einer willkührlichen Revocation und Beschränkung unterlägen, vergl. z. B. Gönner, deutsch. Staatsr. §. 76., in einigen Ländern Eingang und führte zur gänzlichen Suppression der bisherigen freien Municipal-Verfassung, sowie zur Vernichtung ihrer politischen Rechte, welche durch Aufhebung der landständischen Verfassung vollendet wurde (s. oben. §. 85.). Die zur Verwaltung des Gemeinde-Vermögens erforderlichen Beamten wurden nun entweder vom Landesherrn oder dessen Regierungsbehörden ernannt, oder für Staatsdiener erklärt; z. B. in Preußen. Auch die ausschließliche Berechtigung der Städte zur Betreibung der s. g. städtischen Nahrung erlitt durch das Princip der s. g. Gewerbefreiheit eine wesentliche Beeinträchtigung. Doch hat man sich später wieder von der Nothwendigkeit einer freiern und selbstständigern Gemeindeverfassung überzeugt und unter Berücksichtigung der historisch begründeten Verhältnisse ist durch neuere Gesetze die Communal-Verfassung in mehrern Bundesstaaten neu belebt und geordnet worden. Mit rühmlichem Beispiele gieng in dieser Hinsicht Preußen durch die Städteordnung v. 19. Novbr. 1808. voraus. Vergl. Dahlmann's Politik I. S. 216 f. S. auch über die verschiedenen Systeme, welche der Staat in

Beziehung auf die Gemeinden befolgen kann, v. Aretin, constit. Staatsr. herausgegeb. v. Rotteck. (2te Aufl.) Bd. III. (1840.) S. 24 f. v. Mohl, würtemberg. Staatsr. Th. II. S. 143 f.

§. 101.

II. Heutiges Recht.

Brauchbar ist noch jetzt zum Theil was J. J. Moser, von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen Personen und Vermögens. Kap. XII. S. 154 f. u. von der t. Unterthanen Rechten u. Pflichten. Buch II. Kap. 3. S. 161 f. enthält. S. auch über das ältere, hier und da noch fortdauernde Verhältniß: D. Geo. Strube, von den Hoheitsrechten mittelbarer Städte, in dessen Nebenstunden. Th. I. S. 495 f. — Pütter's Rechtsfälle. Bd. I. Th. II. S. 317 f. Ueber die neuere Gemeindeverfassung in verschiedenen deutschen Staaten giebt eine Uebersicht: Dahlmann, Politik. Th. I. S. 217 f. S. auch W. Pagenstecher, die deutsche Gemeindeverfassung und Verwaltung. Darmst. 1818. — v. Sensburg's Entwurf einer Gemeindeordnung. Carlsruhe 1821. — Reichard, Ansichten und Untersuchungen — der städtischen Verfassungen in Deutschland. Leipz. 1830. — Beisler, Betrachtungen über Gemeindeverfassung und Gewerbwesen, mit besonderer Bezugnahme auf Bayern. Augsb. 1831. — v. Aretin, constitut. Staatsr. Bd. III. S. 24—124. — Maurenbrecher, Staatsr. §. 165—168.

I. Wo noch die ältere Gemeindeverfassung fortdauert, entscheidet die hergebrachte, zum Theil auch in den Landesgrundgesetzen bestätigte, Verfassung der einzelnen Gemeinde (Stadt) über das innere Verhältniß und die Unterordnung unter die Landesregierungsgewalt. Besondere Ordnungen für die Gemeinden überhaupt sind in früherer Zeit selten erlassen; (s. jedoch z. B. Würtemberg. Communordn. v. 1758. bei Moser, von der Landeshoh. in Ansehung der Unterthan. S. 157. — v. Mohl, würtemb. Staatsr. Th. II. S. 149.). Das Allgemeine findet sich in den Landes- u. Polizei-Ordnungen, Landtagsabschieden, Landesrecessen u. s. w. Auf dem verfassungsmäßigen Wege der Staats-Gesetzgebung können Aenderungen, wenn sich ihre Nothwendigkeit ergiebt, ohne Zweifel bewirkt werden;

dagegen sind willkührliche Eingriffe in die hergebrachte Verfassung auf dem Wege der Verwaltung nicht zu rechtfertigen.

II. Wo die Verfassung der Gemeinden in deutschen Bundesstaaten neu organisirt worden ist, finden sich über ihr Verhältniß zum Staate und ihre innere Organisation in der Regel theils in den Verfassungs-Urkunden die Grundzüge der Gemeindeverfassung festgestellt, theils allgemeine, diesen Gegenstand betreffende, Gesetze; Städte- und Communal-Ordnungen.

A. Zu den wichtigsten Gesetzen dieser Art, welche von dem Principe möglichster Selbstständigkeit der Gemeinden im Staate ausgehen, gehören:

1) die Preußische Städteordnung vom 29. Novbr. 1808., welche durch die revidirte Städteordnung v. 17. März 1831. wesentlich modificirt, aber für die Städte, welche nach jener eingerichtet sind und diese noch nicht angenommen haben, nicht aufgehoben ist. Eine Vergleichung beider Gesetze s. z. B. bei Dahlmann a. a. O. S. 223 f. Vergl. die Streitschriften von Raumer, Streckfuß, Horn, Perschke u. A. und v. Savigny, die Preuß. Städte-Ordn. in Ranke's histor. polit. Zeitschr. 1832. Hft. 3. S. 392. S. auch Preuß. Communalordn. v. 2. März 1819.

2) Baierische Gemeindeordn. v. 17. Mai 1818., wodurch das von entgegengesetzten Prinzipien beherrschte Edict vom 17. Mai 1808. aufgehoben worden ist. Döllinger, die Verfass. und Verwaltung der Gemeinden in Baiern. II. Th. München 1819. S. auch Debes, das baier. Gemeinde-Edict nach seiner Revision im J. 1834. in Zurhein's Zeitschrift. Bd. III. S. 77—145. und die schon angef. Schrift von Beisler. — Die Gemeindeverhältnisse in der Rheinpfalz sind im Wesentlichen noch nach der französischen Gesetzgebung geordnet. Aenderungen hat der Landtags-Absch. v. 1837. bewirkt. Vergl. überhaupt v. Moy, bayer. Staatsr. Th. I. S. 386—434.

3) Für das Königreich Sachsen regulirte die Gemeindeverhältnisse theils die Städteordnung v. 2. Febr. 1832., theils die spätere Landgemeindeordnung nebst dem Gesetze, die Anwendung

derselben auf kleinere Städte betreffend; (herausgegeb. Leipz. 1839. bei Böhme).

4) Hannover hat keine allgemeine Gemeindeordnung; dagegen ist die Verfassung einzelner Städte und Flecken seit 1819. durch besondere Gesetze regulirt. Hierauf stellte das Staatsgrundgesetz v. 1833. im Kap. IV. §. 42—56. die allgemeinen Grundsätze fest, hob alle Exemtionen von Gemeindelasten auf und verfügte eine, seinen Bestimmungen entsprechende, Regulirung der Verfassung und Verwaltung der Städte. Vergl. aber auch das Publicat. Pat. v. 26. Septbr. 1833. §. 8. Diese Bestimmungen sind mit einigen nicht unwesentlichen Modificationen, z. B. was die angeordnete Superrevision der städtischen Rechnungen betrifft, in das Landesverf. Gesetz v. 1840. Kap. III. §. 45 f. übergegangen.

5) Für Würtemberg giebt schon die Verf. Urk. §. 62—69. einige allgemeine Bestimmungen. Als umfassendes Regulativ erschien dann das Edict über die Verwaltung der Gemeinden u. s. w. v. 1. März 1822., mit den abändernden Gesetzen herausgegeben von Weißer. Stuttg. 1832. Hierzu kam noch das Gesetz über das Bürger= und Beisitzrecht v. 18. Apr. 1828.; revid. unter dem 4. Decbr. 1833. Vergl. Schütz, die Gemeindeordn. Würtembergs. Stuttg. 1837. — v. Mohl, Würtemb. Staatsr. Th. II. S. 143—222.

6) Baden erhielt, nachdem die im Jahre 1819. 1820. 1822. den Ständen vorgelegten Entwürfe einer Gemeindeordnung keine Beistimmung gefunden hatten, in der Gemeindeordn. v. 31. Decbr. 1831. eine auf sehr liberale Principien gebaute Gemeindeverfassung.

7) Für Churhessen stellte die Verf. Urk. §. 42—48. das Verhältniß der Gemeinden im Allgemeinen fest und sicherte eine Städte= und Gemeindeordnung zu. Sie ist erschienen und datirt v. 23. Octbr. 1834. Ueber eine Beschwerde churhessischer Standesherrn dagegen s. oben S. 282.

8) In Braunschweig erfolgte nach der Verordn. v. 26. März 1823., die Polizei= und Gemeindeverwaltung betreffend, die neuere Organisation der Gemeindeverhältnisse nach den

Principien der Landsch. Ordn. von 1832. §. 41—56. für die Städte durch die darin §. 54. zugesagte Städteordnung v. 4. Jun. 1834. Die darin ebenfalls versprochene Ordnung für die Landgemeinden ist noch nicht erschienen. Vergl. den Landt. Absch. v. 25. Mai 1835. Art. 20. (Gesetzsamml. 1835. S. 627.).

9) Für Altenburg regulirt das Grundgesetz v. 1831. §. 99—127. die Gemeindeverhältnisse; für Meiningen das Grundges. §. 19—28.; für Sigmaringen die Verf. Urk. §. 41 f.

B. Zu den Ländern, in welchen die Gemeinden als gänzlich abhängige Staatsanstalten und als von der Staatsgewalt angeordnete Aggregate einer Anzahl von Einwohnern behandelt werden, gehören mehr oder weniger: Nassau, Hessen-Darmstadt, Anhalt-Köthen und einige Preußische Provinzen, in welchen der Einfluß der Französischen Herrschaft noch fortdauert. Vergl. Anhalt-Köthensche Verordn. vom 18. Febr. 1811. Nassauische Communalordn. v. 5. Jun. 1816. Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 45. 46. und Gemeindeordn. v. 30. Juni 1821. Eine ausführliche Darstellung der Gemeindeverhältnisse in Darmstadt giebt Weiß, hess. Staatsr. I. S. 390—444., dessen Ansicht von der angeblichen Selbstständigkeit der Gemeinden nach diesem Gesetze (s. S. 391.) durch jedes Blatt der Darstellung und besonders durch die Zusammenstellung der Rechte des Staats in §. 123. dieses Werkes widerlegt wird.

Dritte Abtheilung.

Von der Verfassung der freien Städte.

Das Geschichtliche hinsichtlich der Unterwerfung der Reichsstädte unter die Landeshoheit und Souverainetät der deutschen Fürsten, bis auf die vier noch übrigen freien Städte, s. oben §. 27. 29. S. auch G. W. Hugo, die Mediatisirung der deutschen Reichsstädte. Karlsruhe 1838.

Zur Kenntniß der Verfassung der freien Städte sind zum Theil noch brauchbar die von Pütter, Literat. des Staatsrs. Th. III. S.

164 f. und Klüber, Fortseß. S. 193 f. angeführten Schriften über die Verfassung der Reichsstädte, besonders das schon oben (S. 66) angeführte Werk von J. J. Moser, von der reichsstädt. Regimentsverfassung. Frankf. u. Leipz. 1772. — Ueber die heutige Verfassung der vier freien Städte s. überhaupt Klüber, öffentl. Recht. §. 240 f. — S. auch Alex. Müller, Einleit. zum Studium der Verfassungs-Geschichte der vier freien Städte. Hamb. 1826. — J. C. Bisinger's vergleich. Darstellung der Staatsverfassungen der europäischen Monarchien und Republiken. Wien 1818. S. 286 f. Die Verfassung der drei s. g. Hansestädte stellt in einer übersichtlichen Darstellung deutsch und französisch zusammen: Ch. de Villers, constitutions des trois villes libres anséatiques. Leips. 1814. — S. auch: Freimüthige Bemerkungen über die neuen Constitutionen der freien deutsch. Reichsstädte. 3 Lief. 1815.

Literatur über das öffentliche Recht und die Verfassungsgeschichte der einzelnen Städte:

I. Frankfurt: J. B. Lehnemann, de privileg. S. R. J. liberae reipublicae Moeno-Francofurtanae. Lips. 1740. — L. Gottfr. Mogen, vom Ursprunge, Fortgange und heut. Zustande der Regimentsverfass. in der Reichsstadt Frankfurt. Giess. 1755. — J. Fr. Moriz, Versuch einer Einleit. in die Staatsverfass. v. Frankfurt. II Th. Frankf. 1785. 1786. (Auch unter dem oben S. 26. angeführten allgem. Titel). — J. H. Faber, topograph., politische u. histor. Beschreibung der Reichs-, Wahl- und Handelsstadt Frankfurt a. M. II Th. Frankf. 1788. — Gedrängte Darstellung und Inbegriff der wesentlichen Bestandtheile der alten Verfassung der freien Stadt Frankfurt. Frankf. 1816. — Ferner die schon oben S. 430. angeführte Schrift von v. Fichard.

II. Bremen. Brevis adumbratio status civitatis Bremensis ante, sub et post pacificationem Osnabrugensem. 1633. (in Cortreji jur. publ. Tom. V.). — Die schon oben S. 26. angef. Schrift von v. Post, histor. Nachr. von der Regimentsverfass. u. dem Rathe der Reichsst. Bremen aus ungedr. Urkunden gesammelt — mit Anmerk. u. einem Anhange von Documenten ans Licht gestellt von J. Phil. Cassel. 1768. — Verhandlungen über die Verfassung der freien Hansestadt Bremen. Bremen 1818. — Die Schrift v. Donandt, oben S. 430.

III. Hamburg. Nachricht von dem rechtlichen Zustande der Reichsfreyheit und Immedietät der Stadt Hamburg, in Faber's Staatscanzley. Th. 67. S. 288 f. Th. 68. S. 233 f. — Stelzner, Versuch einer zuverläss. Nachricht von dem kirchl. u. politischen Zustande der Stadt Hamburg. VI. Th. Hamb. 1731 f. — Gottfr. Schütze,

die Geschichte v. Hamburg. Th. I. 1775. Th. II. 1784. — (L. v. Heß) Hamburg, topographisch, politisch und historisch beschrieben. II Th. 1789. — Lappenberg, Programm der dritten Säcularfeier der bürgerschaftl. Verfassung Hamburgs am 29. Septbr. 1828. — (Bartels) Abhandlungen über Gegenstände der Hamburg. Verfassung. — Besonders zu empfehlen ist das umfassende und gründliche neuere Werk von N. A. Westphalen, Hamburgs Verfassung und Verwaltung in ihrer allmähligen Entwickelung bis auf die neueste Zeit. Hamb. 1841. II. Bde. (Eine weitere Ausführung der frühern Schrift desselb. Verfassers: Versuch einer geordn. Zusammenstellung der Nachweisungen über sämmtl. Hamburg. Staatsverwaltungsbehörden. Hamb. 1828.).

IV. Lübeck. Siebrand, jura publica urbis Lubecae, et civitatum Anseaticarum et Imperalium. — J. v. Melle, gründl. Nachricht von der kaiserl freyen und des H. R. Reichs Stadt Lübeck. 3te Aufl. (von J. H. Schnobel). Lübeck 1787. Kap. V—VIII. Kap. XXXVIII. — S. auch Joach. Luc. Steins gründl. Abhandl. des lübschen Rechts. Theil. I. Leipz. 1738. S. 17 f. S. 58 f.

§. 102.

I. Die Grundgesetze der freien Städte.

I. Die frühere Verfassung der freien Stadt Frankfurt beruhte auf Kaiserl. Privilegien und Resolutionen, auf Verträgen zwischen Rath und Bürgerschaft, besonders dem Bürgervertrag von 1613., Herkommen und reichsgerichtlichen Entscheidungen. Den Bürgervertrag v. 1613. s. in C. S. Müller, vollständige Sammlung der in S. Frankf. c. Frankf. ergangenen Resolutionen und dahin einschlagenden Stadtverwaltungs-Grundgesetze. III. Abth. Frankf. 1785. Fol. Abth. I. S. 18 f. Während der Zeit des Rheinbundes war diese Verfassung aufgehoben. Durch den Fürst Primas erhielt die Stadt eine neue Organisation vom 10. Octbr. 1806. und nahm an der Constitution für das Großherzogth. Frankfurt vom 16. Aug. 1810. Theil.

Auf dem Wiener Congresse wurde die Freiheit der, zum Sitz der deutschen Bundesversammlung bestimmten, Stadt mit der Festsetzung völliger Rechtsgleichheit der christlichen Einwohner (über die Juden vergl. oben §. 80.) und mit der Be-

stimmung anerkannt, daß etwaige Verfassungs-Streitigkeiten allein durch die Bundesversammlung entschieden werden sollten. Wiener Congreß-Acte. Art. 46. »La ville de *Francfort, avec son territoire*, tel qu'il se trouvait en 1803., est *déclarée libre*, et fera partie de la ligne Germanique. Ses institutions seront basées sur le principe d'une *parfaite égalité des droits entre les différens cultes de la religion chrétienne.* Cette égalité des droits s'étendra à tous les droits civils et politiques, et sera observée dans tous les rapports du gouvernement et de l'administration. — Les *discussions* qui pourront s'élever, soit sur *l'établissement de la constitution, soit sur son maintien*, seront du ressort de la *Diète Germanique*, et *ne pourront être décidées que par elle.* Vergl. auch die Wiener Schlußacte v. 1820. Art. 61. Bundesbeschl. v. 30. Octbr. 1834. Art. 11. (Unten §. 103. No. II.). Mit den »durch Art. 46. der Wiener Congreßacte nöthig gewordenen und von dem Zeitgeiste gebotenen Veränderungen und Zusätzen« wurde hierauf die frühere Verfassung in allen ihren Theilen wieder hergestellt durch die, von der sehr großen Mehrzahl der gesammten Bürgerschaft angenommene, aus 52 Artikeln bestehende, s. g. Constitutions-Ergänzungsacte der freien Stadt Frankfurt, publicirt den 19. Jul. 1816., vom Senat und Bürgerschaft beschworen am 18. Octbr. deff. Jahres. (In der Gesetz- und Statuten-Samml. der fr. St. Frankf. Bd. I. 1817. S. 1—70.). S. besonders das Publications-Patent und Art. 1—4. der Const. Ergänz. Acte.

II. Die Hauptgrundlagen der ältern Verfassung von Bremen bildete die s. g. Tafel von 1433., die neue Eintracht von 1534. und, als Polizeigesetz, die (verbesserte) kündige Rolle von 1489. S. Grundgesetze der Kaiserl. und Reichsfreien Stadt Bremen; — aus der niedersächs. Urschrift übersetzt — — von Christ. Nic. Roller. Bremen 1798. (Daselbst auch in einem histor. Vorbericht die Geschichte der Entstehung dieser Grundgesetze). S. auch G. Oelrichs Samml. alter und neuer Gesetzbücher der Stadt Bremen. Bremen 1771. und die Uebersicht der Verfassung bei de Villers, constitutions etc. p. 26 s. — Nach der

Befreiung von der französischen Herrschaft und wieder erlangter Unabhängigkeit im Jahre 1813. wurde die alte Verfassung wiederhergestellt und in einzelnen Beziehungen modificirt, besonders durch das Statut über die Rathswahlen v. 20. März 1816. und über die Bürger-Convente v. 11. Decbr. 1818. S. die Sammlung der Verordnungen u. s. w. der freien Hansestadt Bremen; v. 1816. S. 14 f. v. 1818. S. 136. und die schon (S. 439.) angeführten „Verhandlungen" u. s. w. S. 53 f.

III. Die Verfassung Hamburgs, d. h. insbesondere das Verhältniß des Rathes zur Bürgerschaft, erhielt die erste und feste gesetzliche Grundlage durch den Receß v. 1410., revidirt und erweitert 1458. und 1483. Von Bedeutung sind dann die Recesse v. 1529., 1603., 1633. und 1663. und der Unions-Receß des Raths v. 1570., erneuert 1674. Nach den bürgerlichen Unruhen zu Anfang des 18ten Jahrhunderts kam es dann zur Revision des Unions-Recesses des Rathes v. 17. Novbr. 1710. und, unter Vermittlung einer wiederholt einschreitenden kaiserlichen Commission, zur Errichtung und Vollziehung des von Rath und erbgesessener Bürgerschaft angenommenen Hauptrecesses der Stadt Hamburg vom 15. Octbr. 1712., welchem als Anlagen beigefügt wurden: Das Reglement der Hamburg. Raths- und Bürger-Convente v. 8. Aug. 1710. approbirt den 22. Septbr. 1712. und der Unions-Receß der bürgerl. Collegien v. 5. Octbr. 1712. S. diese Grundgesetze (in incorrectem Abdruck) in Lünig deutsch. Reichsarchiv. Part. spec. Cont. IV. S. 921—1247. Neuer Abdruck der vier Haupt-Grundgesetze der Hamburg. Verfassung (nämlich des Hauptrecesses, des Reglements und der beiden Unions-Recesse), mit vorausgeschickter erläuternder Uebersicht. Hamb. 1823. mit einem Nachtrage, enthaltend die ältern Recesse v. 1410. bis zum Anfange des 18ten Jahrhunderts, die Buhrsprache und Zusätze. Hamb. 1825. Ueber die Geschichte der Entstehung der Grundgesetze s. (Bartels) Abhandlungen. S. 1—60. — Westphalen. Th. I. S. 1 f. — Das ausführlichste Werk über Hamburg ist: (Klefeker) Samml. der Hamb. Gesetze u. Verfassungen. Hamb. 1765—1773. XII. Th. (mit ausführlichen historischen Einleitungen bei den ein-

zelnen Abschnitten). — Sammlungen der Publicationen von Blank, Anderson u. Lappenberg. — Vergl. über Samml. der Hamburg. Gesetze Westphalen a. a. O. Th. I. Vorrede. S. IV f. —

Nach der Befreiung von dem französischen Joche wurde im Jahre 1814. die alte Verfassung wieder hergestellt. Rath und Bürgerschl. v. 27. Mai 1814. Ueber Fortbildung der Verfassung seit 1712. und in neuer Zeit s. Westphalen a. a. O. Th. I. S. 11 f. S. auch die Uebersicht bei de Villers p. 54 s.

IV. Lübeck. Die Hauptgrundgesetze der ältern Verfassung bilden, nächst den kaiserl. Privilegien, die Concordate zwischen Rath und Bürgerschaft von 1416. 1534. 1535., der Receß von 1665. und der Hauptreceß v. 9. Jul. 1669. Vergl. de Villers a. a. O. p. 2 s. u. J. C. H. Dreyer, Einleit. zur Kenntniß der — von der Reichsstadt Lübeck ergang. Verordnungen. Lübeck 1769. S. 36 f. S. 63 f. Auch Lübecks alte Verfassung wurde 1813. wieder hergestellt. S. die deshalb ergangenen Verordnungen und die neuern Verfassungs-Bestimmungen seit dieser Zeit in der Samml. der Lübeck. Verordnungen und Bekanntmachungen. Bd. I. (1813. 1814.). Lübeck 1821. Bd. II. (1815—1819.). Lübeck 1822.

Ueber Aenderung und authentische Interpretation des Grundgesetzes giebt die Frankfurter Constitut. Ergänz. Acte im Art. 50. genauere Bestimmungen und schreibt dabei den oben S. 127. dargestellten, analoge, erschwerende Formen vor. (Zuerst muß die Zulässigkeit der Abänderung von zwei Dritteln des Senats und des gesetzgebenden Körpers bejaht seyn, dann nach erfolgter Deliberation in Letzterem die Annahme von $^{3}/_{4}$ der Stimmenden ausgesprochen, auch die Beistimmung von zwei Abtheilungen der Bürgerschaft erfolgt seyn).

§. 103.

II. Politische Unabhängigkeit der freien Städte. — Verhältniß als Bundesglieder. — Subject der höchsten Gewalt.

I. Die (mit der Befreiung von der Fremdherrschaft von selbst eingetretene) politische Unabhängigkeit der freien Städte, und zwar in dem Umfange der monarchischen Staaten des deutschen Bundes, beruht zugleich auf den Anerkenntnissen der europäischen Mächte und der übrigen deutschen Staaten, insbesondere in den Acten des Wiener Congresses, an dessen, den deutschen Bund betreffenden, Verhandlungen sie durch Bevollmächtigte Theil genommen haben. Vergl. Klüber's Acten des Wiener Congr. Bd. II. S. 80. (wo ihre Unabhängigkeit noch in Zweifel gestellt wird) mit ebendas. S. 129.; sowie das Protocoll v. 29. Octbr. 1814. Daselbst S. 135—138.; und dann die deutsche Bundesacte Art. 1. 4. 6. 12. und die Wiener Congreßacte Art. 46. 53. 56. 58.

II. Als Mitglieder des deutschen Bundes haben sie dieselben Rechte und Pflichten, wie die souveränen Fürsten der monarchischen Staaten. Vergl. Bundesacte. Art. 3. Die Bundesgesetze finden daher auch auf die freien Städte Anwendung. Insbesondere erklärt auch die Wiener Schlußacte v. 1820. Art. 62.: „Die vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf den dreizehnten Artikel der Bundesacte (Schlußacte Art. 54—62.) sind auf die freien Städte in so weit anwendbar, als die besondern Verfassungen und Verhältnisse es zulassen.“ S. auch Bundesbeschl. v. 30. Octbr. 1834. Art. 11.: „Das in den vorstehenden Artikeln 1—10. näher bezeichnete Schiedsgericht findet auch zur Schlichtung der, in den freien Städten zwischen den Senaten und verfassungsmäßigen bürgerlichen Behörden derselben sich etwa ergebenden, Irrungen und Streitigkeiten analoge Anwendung. — Der 46. Art. der Wiener Congreßacte vom Jahre 1815. in Betreff der freien Stadt Frankfurt (s. oben S. 441.) erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.“ S. z. B. hinsichtlich Hamburgs:

Westphalen a. a. O. Th. I. S. 169. 170. und die Schrift: Ist eine analoge Anwendung des neuen Bundesschiedsgerichts auf Hamburg, so lange dessen Verfassung besteht, gedenkbar? Hamb. 1835. (Vergl. unten §. 106.).

III. Das Subject der höchsten Gewalt ist in den freien Städten die Stadtgemeinde. Doch kann sich eine Verschiedenheit darin zeigen, daß entweder der Senat oder Rath der Stadt nur als beauftragter Executor des Willens der Gesammtheit erscheint (reine Demokratie), oder als selbstberechtigter Theilhaber der höchsten Gewalt neben und mit der Bürgerschaft auftritt. (Mischung von Aristokratie und Demokratie). Das Erstere ist der Fall in Frankfurt. Constit. Ergänzungs-Acte. Art. 5. „Alle der — Stadt Frankfurt — zustehenden Hoheits- und Selbstverwaltungs-Rechte beruhen in ihrem weitesten Umfange auf der Gesammtheit der christlichen Bürgerschaft.“ Art. 8. „Die hiesige christliche Bürgerschaft kann die, aus der ihr zustehenden Hoheit fließenden Rechte in ihrer Gesammtheit nicht selbst ausüben. Sie überträgt daher deren Ausübung auf die — aus ihrer Mitte und Autorität ausgehenden Behörden —.“ Der Gegensatz ist sehr bestimmt hervorgehoben in der Hamburg. Verfassung. Hauptreceß v. 1712. Art. 1. „Weilen die klägliche Erfahrung bezeuget, daß — friedhässige und unruhige Gemüther — die Frage, bei wem in dieser Stadt das *Κυριον* oder die höchste Herrschaft sey? zu regen, und zu ihrem Vortheil zu deuten und zu entscheiden sich erkühnet: so wird hiemit als ewiges, unveränderliches und unwiderrufliches Fundamentalgesetz festgestellet und bekräftiget, daß solch *το Κυριον* oder das höchste Recht und Gewalt bei E. E. Rath **und** der Erbgesessenen Bürgerschaft **inseparabili nexu, conjunctim** und zusammen, nicht aber bei einem oder dem andern Theil *privative* bestehe, und daß dannenhero, so lange Rath und Bürgerschaft nicht zu einem einmüthigen und freiwilligen Schluß gekommen, des einen Theils Resolution und Entschließung für keinen gültigen, weder E. E. Rath noch die Erbgesessene Bürgerschaft verbindenden Schluß geachtet — werden solle.“ Vergl.

Westphalen a. a. O. Th. I. S. 56 f. — Mehr einer reinen Aristocratie näherte sich die Verfassung von Bremen, s. insbesondere Art. 19. der neuen Eintracht v. 1534. (bei Roller a. a. O. S. 221. s. auch de Villers a. a. O. p. 41.) obwohl der gemeine Bürgereid (Roller a. a. O. S. 287.) verpflichtet, „dem Rathe, auch gemeiner Stadt und Bürgerschaft treu und hold zu seyn." — Auch in Lübeck schreibt die höchste Gewalt dem Rathe und der Bürgerschaft gemeinschaftlich zu: de Villers a. a. O. p. 2. Vergl. auch J. L. Steins, gründl. Abhandl. des Lübschen Rechts. Th. I. S. 58 f.

§. 104.

III. Der Senat oder Rath, als Organ zur Ausübung der Staatsgewalt.

I. In allen vier freien Städten ist der Senat oder Rath das Organ zur Ausübung der Staatsgewalt, wenigstens alles dessen, was zur Oberaufsicht und Vollstreckung gehört, sowie er auch die Stadt bei allen auswärtigen Beziehungen vertritt. Vergl. Frankfurter Const. Ergänz. Acte. Art. 25. Hamburg. Hauptreceß v. 1712. Art. 5. Westphalen a. a. O. Th. I. S. 62 f. de Villers p. 9 s. u. p. 35 s.

II. Die Zusammensetzung des Raths ist verschieden. In Frankfurt besteht er nach der Const. Ergänz. Acte Art. 18. aus 42 Personen, welche wieder 3 Ordnungen oder Bänke bilden. (14 ältere Senatoren oder Schöffen, 14 jüngere Senatoren und 14 Rathsverwandte). Aus ihnen gehen die beiden Bürgermeister hervor, von welchen der Aeltere aus der ersten Ordnung, der Jüngere aus der zweiten Ordnung gewählt wird. In Hamburg wird das Rathscollegium durch vier Bürgermeister und vier und zwanzig Rathsherrn gebildet (Westphalen a. a. O. Th. I. S. 36.) ebenso in Bremen, während in Lübeck nur sechszehn Senatoren und vier Bürgermeister sind. de Villers p. 3. 27. — v. Melle, gründl. Nachr. von Lübeck. S. 30 f.

III. Bürgermeister und Rath ergänzen sich selbst

durch eigne freie Wahl (Cooptation) nach den Verfassungen von Hamburg und Lübeck. In Bremen geschieht die Ergänzung durch ein aus vier Bürgern und vier Rathsherrn zusammengesetztes Wahlcollegium. Dieses wählt drei Candidaten, aus welchen der Senat einen auswählt. Vergl. das Statut über die Rathswahlen v. 20. März 1816. In Frankfurt hat der „gesetzgebende Körper" mit dem Senate gleichen Antheil an den Rathswahlen. Const. Erg. Acte. Art. 20. Die beiden Bürgermeister werden blos vom Senate gewählt. Das. Art. 23. Zur Wahlfähigkeit gehört in der Regel volles Bürgerrecht, Wohnsitz in der Stadt, ein bestimmtes Alter, und daß der zu Wählende mit Rathsgliedern nicht in gewissem Grade verwandt sey. Der Wahlmodus ist gewöhnlich durch die Verfassung bestimmt und durch diese auch festgesetzt, wieviel Rechtsgelehrte (**Literati**) oder graduirte Personen, Kaufleute u. s. w. unter den Senatoren oder Bürgermeistern seyn müssen. Der Gewählte, der keinen gesetzlichen Excusationsgrund hat, ist, wenn er nicht in gewisse Rechtsnachtheile (Verlust des Bürgerrechts) verfallen will, verpflichtet, die Wahl anzunehmen, und leistet den vorgeschriebenen Senatoren- oder Bürgermeisters-Eid. Hamburg. Wahlreceß v. 1663. Westphalen a. a. O. Th. I. S. 37—48. **de Villers p. 3 s. p. 27 s. p. 55 s.** — Ueberall gehören zum Rathe zwei oder mehr rechtsgelehrte Syndici, welche über die auswärtigen und hauptsächlichsten innern Angelegenheiten zu referiren, in den Hansestädten den Rang nach den Bürgermeistern, aber, mit Ausnahme von Frankfurt, kein **Votum decisivum** haben. **de Villers** a. a. O. p. 5. 29. 57. — Westphalen a. a. O. S. 36 f. 49 f. Frankf. Const. Erg. Acte. Art. 21. — Das Amt der Bürgermeister ist ein lebenslängliches, ausgenommen in Frankfurt, wo von Alters her jährlich neue Wahlen Statt finden. Const. Ergänz. Acte. Art. 23.

IV. Die Attribute oder Rechte des Senats oder Rathes ergeben sich theils aus seiner allgemeinen Bestimmung; theils sind sie durch die Verfassungsgesetze der einzelnen Städte genauer bestimmt, wobei zugleich festgesetzt ist, in welchen Fällen der Senat an die Einwilligung der Bürgerschaft oder der bürger-

lichen Collegien gebunden sey. Vergl. Frankfurt. Constit. Ergänz. Acte. Art. 17. 25. Hamburg. Hauptreceß. Art. 5. Westphalen a. a. O. Th. I. S. 62 f. — de Villers p. 9 s. p. 35 s. p. 65 s.

§. 105.

IV. Die Bürgerschaft und deren Convente.

Die Bürgerschaft besteht aus der Versammlung aller, das volle Bürgerrecht genießenden, stimmfähigen Einwohner der Stadt. — In Lübeck ist sie außer den Graduirten, Kirchen- und Schulbedienten, in zwölf Collegien abgetheilt, wovon das Erste aus Patriziern, die sechs folgenden aus Societäten der en gros handelnden Kaufleute, zwei aus Detailhändlern und die drei Letzten aus den Brauern, Schiffern und Handwerkern bestehen. Jedes Collegium ist aus Aeltesten und Brüdern zusammengesetzt, berathschlagt und beschließt für sich und hat eine Stimme in den zur Mitberathung der Bürgerschaft gehörenden öffentlichen Angelegenheiten. Nur die 7 ersten Collegien sind Rathsfähig. v. Melle a. a. O. S. 120 f. — In Bremen deliberirt die Bürgerschaft in den kirchspielsweise berufenen Bürgerconventen. Nach früherer Verfassung hieng es vom Ermessen des Senats ab, wen er dazu berufen wollte. Neue Eintracht v. 1534. Art. 18. Roller a. a. O. S. 221. Observanzmäßig wurden dann die Gelehrten, die Altermänner der Kaufleute und diejenigen, welche das größere Bürgerrecht mit der Handelsfreiheit besaßen und an der Entrichtung des Schosses Theil nahmen, eingeladen. de Villers p. 41 s. Die Verordnung über die Bürgerconvente v. 11. Decbr. 1818. bestimmt nur, welche Personen zum Erscheinen verpflichtet sind, und wieviel wenigstens gegenwärtig seyn müssen. — In Hamburg bezeichnet der Ausdruck „Erbgesessene Bürgerschaft“ den Inbegriff der in den bürgerlichen Conventen zu erscheinen berechtigten Bürger. Ursprünglich bezeichnet „erbgesessen“ soviel als mit unbeweglichem Gute angesessen. Westphalen a. a. O. Th. I. S. 77. Das neue Reglem. der Hamburg. Rath- und Bürgerconvente vom

22. Septbr. 1712. Tit. I. Art. 6. erklärt aber für „Erbgesessen“ nur diejenigen Bürger, welche wenigstens 1000 Rthlr. freien Geldes in Stadtgrundstücken oder 2000 Rthlr. in Grundstücken außerhalb der Stadt auf Hamburg. Gebiete besitzen. Das Legitimations-Verfahren regulirt der Rath und Bürgerschluß v. 11. Octbr. 1832. Westphalen a. a. O. Th. I. S. 82 f. Die Beschränkung auf Bürger Lutherischer Religion, welche das Reglem. v. 1712. Tit. I. Art. 5. festsetzte, mußte mit Art. 16. der Bundesacte (vergl. oben S. 230.) wegfallen; dagegen sind die übrigen Ausschließungsgründe jenes Reglements Art. 5. — namentlich Aller, die in fremden Diensten stehen, aller städtischen Bedienten (auch Schul- und Kirchendiener), der Falliten, Pfuscher oder Bönhasen, — noch in Kraft. Auch ist wesentliche Wohnung in der Stadt, oder in der Vorstadt, erforderlich. Westphalen a. a. O. Th. I. S. 85 f. Ueber die nach Tit. I. Art. 2. u. 3. des Reglem. v. 1712. außerdem zum Erscheinen in den Bürgerconventen berechtigten Werkmeister der Aemter, Verordnete der Cämmerei, Bürger-Capitains, Börsenalten und die resp. dazu verpflichteten Oberalten,. Glieder der bürgerl. Collegien u. s. w. s. ebendas. S. 89 f. — In Frankfurt sind sämmtliche christliche Bürger, zum Zwecke der Abstimmung über Wahlen und andere, zum Beschlusse der ganzen Bürgerschaft geeignete, Gegenstände, nach Stand und Gewerbe, in drei Abtheilungen geschieden. Constit. Ergänz. Acte. Art. 11.

§. 106.

V. Die bürgerlichen Collegien oder Behörden.

In den Freistädten besteht, zum Zwecke der Theilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten, insofern sie nicht vor die Versammlung der gesammten Bürgerschaft gehören, gegenüber dem Rathe, eine, den Ständen in monarchischen Staaten ähnliche, Repräsentation der Bürgerschaft in Ausschüssen, s. g. bürgerlichen Collegien oder Behörden. —

A. In Hamburg kommen schon seit früher Zeit die Kirch-

geschwornen der städtischen Kirchspiele in dieser Bedeutung vor. Zur Zeit der Reformation entwickelte sich dann auf der Grundlage der Kirchenverfassung, die Verfassung der bürgerlichen Collegien, welche durch den Unions-Receß derselben v. 1712. für die Zukunft festgestellt wurde. Es besteht hiernach: 1) das Collegium der Oberalten, bestehend aus den 3 Aeltesten jedes der fünf Kirchspiele; 2) das Collegium der Sechsziger, welches durch die 15 Oberalten und 9 Diaconen von jeder Pfarre gebildet wird; und 3) das Collegium der Hundert und Achtziger, bestehend aus einer Vereinigung der Sechsziger mit den 120 Unterdiaconen (24 von jeder Pfarre). Diese Collegien sind theils eine, dem Rathe behufs Aufrechthaltung und Ausführung der bestehenden Gesetze von der Bürgerschaft zur Seite gestellte, (Aufsichts- und Recurs-)Behörde, theils haben sie die Vorberathung für die an die Bürgerschaft erwachsenen Gegenstände, theils sind sie auch selbstständig dastehende Repräsentanten (**mandatarii perpetui**) der erbgesessenen Bürgerschaft, bei Sachen, „die nicht von der Importanz, daß der gesammten Bürgerschaft Approbation dazu nöthig“ ist. Abgesehen von neuen Gesetzen und neuen Steuern, oder Prolongation solcher, welche nur für eine bestimmte Zeit bewilligt wurden, wozu stets die Zustimmung erbgesessener Bürgerschaft nöthig ist, hängt es nach Hamburg. Verfassung von dem Ermessen des Raths und dem Verlangen der bürgerlichen Collegien ab, ob eine Sache der ganzen Bürgerschaft zur Approbation vorzulegen sey. S. Westphalen a. a. O. S. 176—206. vergl. mit S. 99—120. — **de Villers p. 59 s.** — Bei Differenzen zwischen Rath und Bürgerschaft, welche auf dem gewöhnlichen Wege nicht erledigt werden können, tritt nach Tit. VII. Art. 1—11. des neuen Reglem. der Raths- u. Bürgerconvente v. 1712. (vergl. Art. 1. des Hauptrecesses) eine aus Rath und Bürgerschaft erwählte, aus 16—20 Personen bestehende, außerordentliche Deputation mit unbedingtem Entscheidungsrechte ein. (Hiernach wird das Bundesschieds-Gericht für Hamburg nicht leicht zur Anwendung kommen können. Vergl. oben S. 444 f.). Westphalen a. a. O. Th. I. S. 149—169.

B. Ueber die zwölf bürgerlichen Collegien in Lübeck, in denen die stimmberechtigte Bürgerschaft vereinigt ist, s. schon No. I. des vorig. §phen. In Bremen ernennen Senat und Bürgerschaft zu gemeinschaftlichen Deliberationen und zu besondern Zwecken Deputationen. In Handels-Angelegenheiten communicirt der Senat mit dem Collegium der (16) Altermänner (Seniorum) der Kaufmannschaft, welche auch die Verhandlungen des Senats und der Bürgerschaft auf den Bürger-Conventen in ihrem Archiv bewahren. Eine Repräsentation der Bürgerschaft mit besondern politischen Rechten bilden sie aber nicht. de Villers p. 45 s.

C. In Frankfurt besteht neben (und resp. über) dem Senat als Repräsentation der Bürgerschaft:

1. die gesetzgebende Versammlung, oder der gesetzgebende Körper, zusammengesetzt aus 20 Mitgliedern des Senats, 20 Mitgliedern des ständigen Bürger-Ausschusses (s. No. 2.) und 45. aus der Mitte der übrigen Bürgerschaft gewählt werdenden Personen. Derselbe versammelt sich, nach Statt gefundener Wahl der Mitglieder, alljährlich im November. Zum Wirkungskreise desselben gehören die Gesetzgebung überhaupt mit Ausnahme von Abänderungen in der Grundverfassung (s. oben S. 443.) die Besteuerung, Anordnung der bewaffneten Macht, Sanction der Staatsverträge, Prüfung des Staatshaushaltes, Entscheidung der Differenzen zwischen Senat und Bürger-Ausschuß, Einwilligung zur Veräußerung von größern Staatsgütern, Mitwirkung bei Wiederbesetzung vakanter Stellen im Senat und in dem ständigen Bürger-Ausschuß, Bewahrung und Erhaltung der Verfassung, nebst Einleitung des Verfahrens und Herbeiführung gerichtlicher Entscheidung über Verfassungs-Verletzung einzelner Staatsbeamten. Frankf. Const. Ergänz. Acte. Art. 9—17.

2. Der ständige Bürger-Ausschuß oder die Bürger-Repräsentation (früher das Bürgercollegium) besteht nach der Const. Ergänz. Acte Art. 45. aus 51 Mitgliedern. Der Wirkungskreis desselben ist der nämliche, wie er schon durch die reichsstädtische Verfassung bestimmt war, in so weit nicht das

neue Grundgesetz Abänderungen gemacht hat. Constit. Ergänz. Acte Art. 45—48.

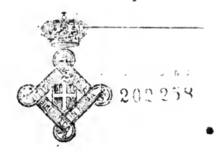
§. 107.

VI. Die Bewohner des Landgebietes der freien Städte.

Die Bewohner des Landgebietes der freien Städte haben zwar zum Theil eine den Verhältnissen der Gemeinden in den monarchischen Staaten ähnliche, einiger Maßen selbstständige, Gemeinde-Verfassung. S. z. B. die sehr ausführliche Frankfurter Gemeinde-Ordnung auf den Land-Dorfschaften v. 17. Jul. (public. 20. Aug.) 1824. Frankf. Gesetz- und Statut. Samml. von 1820—1824. S. 263 f. Sowohl ihr, als früher auch der Bewohner der Vorstädte, staatsrechtliches Verhältniß unterscheidet sich aber von dem der Gesammtheit der Bürger der Freistadt dadurch, daß sie nicht als Theilhaber der der Stadt gebührenden Staatsgewalt oder Souverainetät zu betrachten, sondern Unterthanen der Stadtgemeinde sind. Zu unterscheiden hierbei ist das privative, von dem zwischen zwei Städten gemeinschaftlichen Gebiet, wie zwischen Hamburg und Lübeck noch jetzt die Landeshoheit über Amt und Städtchen Bergedorf nach dem Recesse v. 4. Octbr. 1620. gemeinschaftlich ist. Das Gebiet kann in mehrere Gerichts- und Verwaltungs-Bezirke abgetheilt seyn, deren Beamte (Landherren, Vögte, Amtmänner) von der souverainen Stadt bestellt werden. Vergl. über Hamburg: Westphalen, a. a. O. Th. II. S. 339 f. S. 374 f. S. 388 f. Vergl. auch über Lübeck und Bremen de Villers p. 25. p. 51 s.

Vermöge der Bestimmung der Wiener Schlußacte Art. 62. (s. oben S. 444.) muß übrigens den Bewohnern der Städte und Dörfer des Landgebietes der freien Städte eine, der ständischen Verfassung in den monarchischen Staaten analoge, Repräsentation zum Zwecke der Mitwirkung bei der sie betreffenden Gesetzgebung und Besteuerung eingeräumt werden. Bis jetzt ist aber diesem rechtsbegründeten Anspruch nur in Frankfurt Ge-

nüge geschehen. Schon die Constit. Ergänz. Acte v. 1816. gab im Art. VII. in dieser Hinsicht eine Zusicherung. Realisirt wurde dieselbe aber erst durch Gesetz v. 31. Mai (public. 3. Jun.) 1823., wonach bei allen, das Interesse der Landbewohner berührenden, Verhandlungen des gesetzgebenden Körpers, nach vorgängigem Rathschlusse, durch den älteren Bürgermeister neun, jährlich wechselnde, Abgeordnete der Gemeinden einberufen werden müssen. Die Bestimmungen des Gesetzes über den Wahlmodus und die Wahlfähigkeit sind den oben §. 91. u. §. 95. dargestellten ähnlich.



Druck von Ernst August Huth.

